This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

IV, 312
1

STANFORD
UNIVERSITY
LIBRARIES

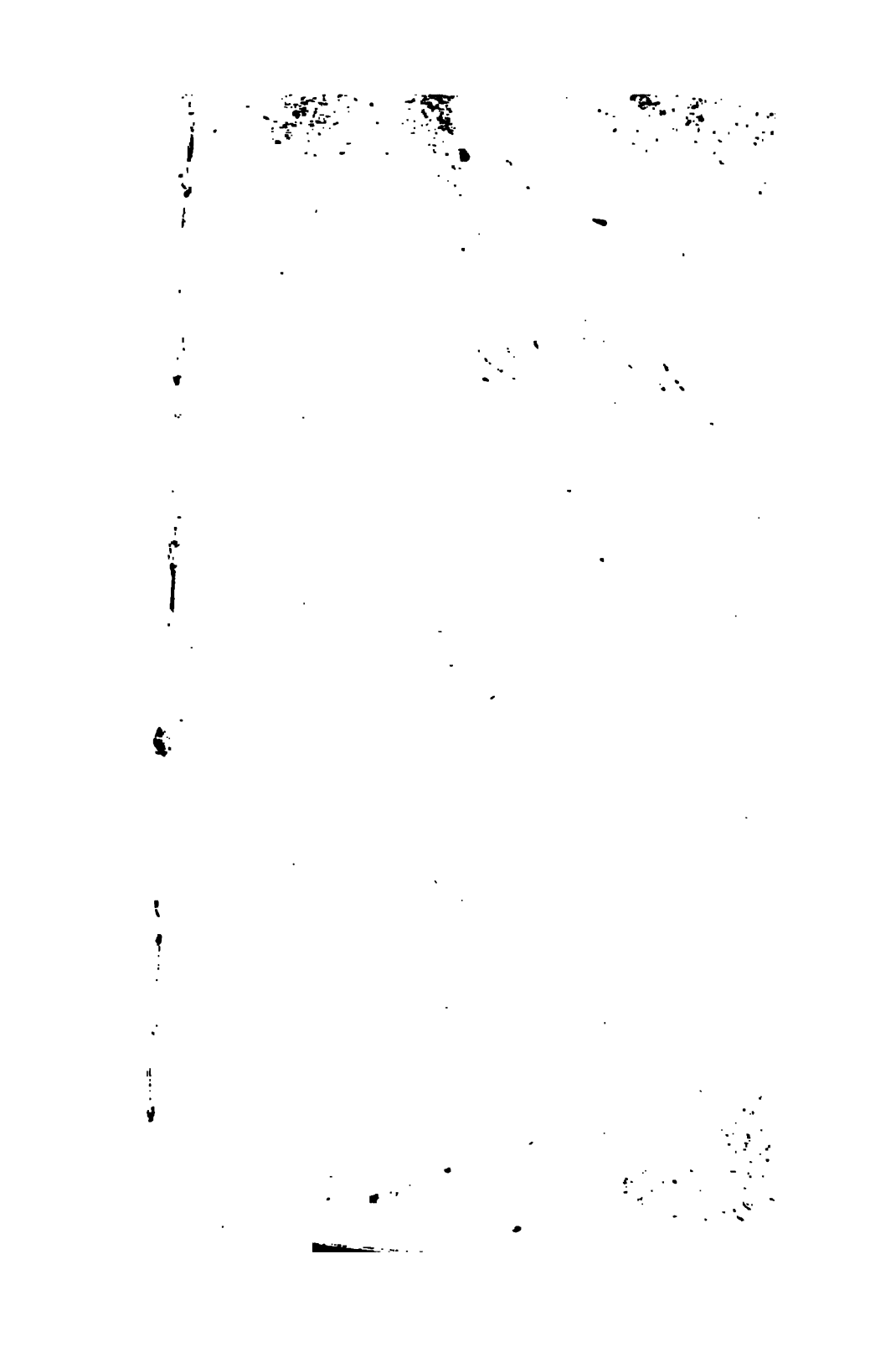

CHRISTIAN
DETLEV
Rechte Doctor
Professor
Universität zu Kopenhagen
Dänischen Credit-
Schwedener Handels-
geb: den 11 Maj
Berwaldsön. 1795.

Oekonomisch = technologische

Encyklopädie,

oder

allgemeines System

der

Stats- Stadt- Haus- und Land-Wirthschaft,

und der Kunst-Geschichte,

in alphabetischer Ordnung;

von

D. Johann Georg Krünitz,

der röm. kaiserl. Akad. der Naturforscher, der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, der russ. kaiserl. freyen ökon. Gesellsch. zu St. Petersb. und der kurf. maynz. Akad. der Wiss. Mitglied, der märk. ökon. Gesellsch. zu Potsd. Ehren-Mitglied u. Correspondent, der kön. preuß. gelehrt. Gesellsch. in Frankf. a. d. O. Mitgliede, der Gött. deutsch. Gesellsch., der Oberlausitz. Bienengesellsch., wie auch der kurfürstl. ökon. Soc. in Leipz. Ehren-Mitglied, wie auch der ökon. patriot. Soc. in Schles. ordentl. Mitglied u. Correspondent.

Siebenzigster Theil,

von Lehm, bis Leib-Regiment.

Nebst 21 Kupfertafeln auf 4½ Bogen,

und dem Dedications-Bildnisse des Markgrafen zu Baden ꝛc. Carl Friedrich hochfürstl. Durchl.

Mit Königl. Preußischen und Kurfürstl. Sächsischen Privilegien.

MF 178

Berlin, 1796.

in der Buchhandl. des kön. preuß. geh. Commercien-Rathes Pauli.

CARL FRIDERICH MARGGRAF ZU BADEN.
... Stets wohl zu thun
Ist seine Fürsten Lust.
gestochen von Halle Berlin. 1796.

Des Herrn

Markgrafen zu Baden und Hochberg etc: etc:,

CARL FRIEDRICH,

Hochfürstl: Durchlaucht,

welche Sich

nach der in gegenwärtigen Werke, S: 291 befindlichen Nachricht,

als Verfasser des

Abregé des Principes de l'Economie politique,

im Reiche der Gelehrsamkeit

berühmt, und durch

die Aufhebung der Leibeigenschaft,

und durch

Abschaffung wichtiger Auflagen,

als Herr, nein als Vater Ihrer Unterthanen

unsterblich gemacht haben;

ehrfurchtsvoll und unterthänigst gewidmet von dem Verfasser.

Haille fc.

L. L.

Lehm, (der) (*) Lat. Limus, Argilla Limus; Fr. Limon; Engl. Lute, Loam; Ital. Luto, eine vermiſchte, aus Thon und Sand beſtehende Erd-Art, von gelblicher Farbe, welche zähe iſt und im Feuer erhartet.

(*) Im Oberdeutſchen Lahm, Lam, im Niederſ. Leem, bey dem Notker, wo es aber Schlamm bedeutet, Leim; im Angelſ. Lam, Lim; im Engl. Loam; im Holl. Leem, Leemaarde; im Dän. Leerjord; im Schwed. Lerjord; im Span. Limo, barro; im Portugieſ. Limo, lama; in einigen, beſonders oberdeutſchen Gegenden, Letten. Entweder wegen der Zähigkeit, als ein Geſchlechtsverwandter von Kley, Kleiben und Leim, oder auch wegen ſeiner trüben Farbe, beſonders wenn er im Waſſer aufgelöſet wird, als ein Verwandter von Glumm, oder auch wegen beyder Umſtände zugleich; da es denn zu Schlamm, Schleim, dem Griech. λοιμὸς und Lat. Limus, gehören würde. Es iſt mit Leim, Gluten, allerdings genau verwandt, daher es auch in den gröbern Mund-Arten beſtändig Leim und Leimen lautet, auch in der deutſchen Bibel (Hiob 10, 9. 33, 6.) in dieſer Geſtalt vorkommt. Indeſſen iſt doch Lehm in den anſtändigern Sprech-Arten am üblichſten. Siehe auch Letten.

Daher das Zeit-Wort lehmen, mit Lehm ausfüllen, wofür doch kleiben, und im Niederſ. kleimen, üblicher ſind.

Lehmern, ein Bey- und Neben-Wort, aus Lehm verfertigt. Eine lehmerne Wand, eine Lehm-Wand.

Lehmicht, dem aufgelöſeten Lehme an Dicke und trüber Farbe ähnlich; im gem. Leben leimicht. Das Bier ſieht trübe und lehmicht aus.

Lehmig, Lehm enthaltend. Lehmiges Waſſer.

Sprichw. Wer nicht Kalk hat, muß mit Lehm mauern. Man muß von ſchlechteren Materialien das Haus bauen, wenn man die beſſern zu bezahlen nicht hinreichende Mittel hat. Man muß leben, wie man kann, wenn man nicht kann, wie man will.

Der Lehm, iſt eine ſchmierige, ziemlich zuſammenhangende, mit Sand und Eiſen-Erde, auch etwas Kalk-Erde, vermiſchte Thon-Art, welche meiſtentheils eine gelbliche, bisweilen auch bräunliche oder röthliche Farbe hat, in ſtarkem Feuer in Fluß kommt, und gemeiniglich zu einer ſchwärzlichen oder bläulichen Glas-Schlacke wird, in mäßigem Feuer hingegen ſich hart und roth brennt. Ein guter Lehm wird durch das Ankleben kennbar, und unterſcheidet ſich von dem Thon darin, daß derſelbe in genugſamen Waſſer bey dem Umrühren ſich völlig auflöſet, wogegen dies der Thon nicht thut, auch durch das Eintauchen im Waſſer nicht merklich ſchwerer wird, welches im Gegentheil der Lehm thut. Ein Kubik-Fuß Lehm wiegt 90 bis 100 Pfund.

Chemiſche Verſuche mit dem Lehme, hat der berühmte Apotheker in Erfurt, Hr. Tromsdorf angeſtellt, wovon Derſelbe folgende Nachricht ertheilt (*):

1. Wie

(*). S. Verſuche einiger Beyträge über die Baukunſt, von Carl von Dalberg. (Erf. 1792, 4.) S. 13, ſqq.

1. Wie ſchwer iſt der Lehm ſpecifiſch?

Der Lehm, welcher der Unterſuchung unterworfen iſt, war von einer hellgelben Farbe, und fühlte ſich ſanft an. Er war mäßig feucht, doch ließ ſich kein Waſſer davon auspreſſen.

Die ſpecifiſche Schwere deſſelben war gegen deſtillirtes Waſſer bey einer Temperatur von 62° Fahrenh. = 1,4891 : 1,0000.

2. Ob, und wie viel ſeine Schwere vermehrt wird, wenn er mit Waſſer angefeuchtet und wieder getrocknet wird?

Hundert Unzen friſcher Lehm erforderten, um eine gute Maſſe zu geben, 25 Unzen Waſſer. Die Maſſe wurde an der Luft getrocknet, und hatte einen Zuwachs von 3¾ pro Cent erhalten.

3. Ob er mit Säuren aufbrauſet? und mit welchen am meiſten?

Alle Säuren, mineraliſche, thieriſche und vegetabiliſche brauſen mit dem Lehm lebhaft auf. Die Salpeter- Salz- und Vitriol-Säure wirken am ſchnellſten darauf. Da das Aufbrauſen ſtets von der Entwickelung eines elaſtiſchen Stoffes herrührt, und ich denſelben näher unterſuchen wollte, ſo wurden die Verſuche im pneumatiſchen Apparat angeſtellt. Das erhaltene Gas beſaß folgende Eigenſchaften:

a) Es röthete die Lackmus-Tinctur.

b) Eine brennende Wachs-Kerze verlöſchte in demſelben.

c) Kalk-Waſſer wurde davon niedergeſchlagen, und die ganze Luft-Menge abſorbirt.

Hieraus ergiebt ſich, daß die aus dem Lehm entwickelte Luft, reine Luft-Säure, oder ſogenannte fixe Luft iſt.

4. Ob, wie viel, und welche Salze in dem Lehm enthalten ſind?

Zwey Pfund friſcher Lehm wurde mit 12 ℔. deſtillirten Waſſer in einem ſteinernen Gefäße gekocht. Nachdem die Flüſſigkeit filtrirt war, wurde ſie mit folgenden Reagentien auf Salze geprüft.

Daher das Zeit-Wort lehmen, mit Lehm ausfüllen, wofür doch kleiben, und im Niederſ. kleimen, üblicher ſind.

Lehmern, ein Bey- und Neben-Wort, aus Lehm verfertigt. Eine lehmerne Wand, eine Lehm-Wand.

Lehmicht, dem aufgelöſeten Lehme an Dicke und trüber Farbe ähnlich; im gem. Leben leimicht. Das Bier ſieht trübe und lehmicht aus.

Lehmig, Lehm enthaltend. Lehmiges Waſſer.

Sprichw. Wer nicht Kalk hat, muß mit Lehm mauern. Man muß von ſchlechteren Materialien das Haus bauen, wenn man die beſſern zu bezahlen nicht hinreichende Mittel hat. Man muß leben, wie man kann, wenn man nicht kann, wie man will.

Der Lehm, iſt eine ſchmierige, ziemlich zuſammenhangende, mit Sand und Eiſen-Erde, auch etwas Kalk-Erde, vermiſchte Thon-Art, welche meiſtentheils eine gelbliche, bisweilen auch bräunliche oder röthliche Farbe hat, in ſtarkem Feuer in Fluß kommt, und gemeiniglich zu einer ſchwärzlichen oder bläulichen Glas-Schlacke wird, in mäßigem Feuer hingegen ſich hart und roth brennt. Ein guter Lehm wird durch das Ankleben kennbar, und unterſcheidet ſich von dem Thon darin, daß derſelbe in genugſamen Waſſer bey dem Umrühren ſich völlig auflöſet, wogegen dies der Thon nicht thut, auch durch das Eintauchen im Waſſer nicht merklich ſchwerer wird, welches im Gegentheil der Lehm thut. Ein Kubik-Fuß Lehm wiegt 90 bis 100 Pfund.

Chemiſche Verſuche mit dem Lehme, hat der berühmte Apotheker in Erfurt, Hr. Tromsdorf angeſtellt, wovon Derſelbe folgende Nachricht ertheilt (*):

1. Wie

(*). S. Verſuche einiger Beyträge über die Baukunſt, von Carl von Dalberg. (Erf. 1792, 4.) S. 13, fgg.

1. Wie ſchwer iſt der Lehm ſpecifiſch?

Der Lehm, welcher der Unterſuchung unterworfen iſt, war von einer heligelben Farbe, und fühlte ſich ſanft an. Er war mäßig feucht, doch ließ ſich kein Waſſer davon auspreſſen.

Die ſpecifiſche Schwere deſſelben war gegen deſtillirtes Waſſer bey einer Temperatur von 62° Fahrenh. = 1,4891 : 1,0000.

2. Ob, und wie viel ſeine Schwere vermehrt wird, wenn er mit Waſſer angefeuchtet und wieder getrocknet wird?

Hundert Unzen friſcher Lehm erforderten, um eine gute Maſſe zu geben, 25 Unzen Waſſer. Die Maſſe wurde an der Luft getrocknet, und hatte einen Zuwachs von 3¾ pro Cent erhalten.

3. Ob er mit Säuren aufbrauſet? und mit welchen am meiſten?

Alle Säuren, mineraliſche, thieriſche und vegetabiliſche brauſen mit dem Lehm lebhaft auf. Die Salpeter- Salz- und Vitriol-Säure wirken am ſchnellſten darauf. Da das Aufbrauſen ſtets von der Entwickelung eines elaſtiſchen Stoffes herrührt, und ich denſelben näher unterſuchen wollte, ſo wurden die Verſuche im pnevmatiſchen Apparat angeſtellt. Das erhaltene Gas beſaß folgende Eigenſchaften:

a) Es röthete die Lackmus-Tinctur.
b) Eine brennende Wachs-Kerze verlöſchte in demſelben.
c) Kalk-Waſſer wurde davon niedergeſchlagen, und die ganze Luft-Menge abſorbirt.

Hieraus ergiebt ſich, daß die aus dem Lehm entwickelte Luft, reine Luft-Säure, oder ſogenannte fixe Luft iſt.

4. Ob, wie viel, und welche Salze in dem Lehm enthalten ſind?

Zwey Pfund friſcher Lehm wurde mit 12 ℔. deſtillirten Waſſer in einem ſteinernen Gefäße gekocht. Nachdem die Flüſſigkeit filtrirt war, wurde ſie mit folgenden Reagentien auf Salze geprüft.

a) Lackmus Tinctur, erlitt keine Veränderung.
b) Gilbwurzel-Tinctur, eben so wenig.
c) Salpeter-Säure, vermischte sich ruhig damit.
d) Eine Auflösung der Baumoehl-Seife in Wein-Geist, damit vermischt, blieb hell und durchsichtig.
e) Salzsaure Schwerspath-Erde, wurde nicht getrübt.
f) Zuckersaures Pflanzen-Alkali, erregte keinen Niederschlag.
g) Bley-Salpeter, eben so wenig.
h) Silber-Solution, bewirkte keine Trübung.
i) Kaustisches Pflanzen-Alkali, eben so wenig.
k) Mildes Alkali, machte keine Veränderung.
l) Blut-Lauge, eben so wenig.

Hieraus sehen wir, daß der Lehm kein Salz enthält. Um aber ganz versichert zu seyn, rauchte ich die sämmtliche Flüssigkeit im Sand-Bade ab. Es blieb kein Rückstand in dem Gefäße.

5. Ob der Lehm metallische Theile enthält?

Die gelbe Farbe läßt vermuthen, daß er metallische Theile enthält. Indessen ist es auch bekannt, daß bisweilen phlogistische, oehlige oder harzige Theile dem Fossil eine Farbe geben. Zur Entscheidung wurden folgende Versuche angestellt:

a) Zwey Unzen getrockneter Lehm, wurden mit 6 Unzen ätherischen Terpenthin-Oehl übergossen, und 4 Tage in gelinde Digestion gestellt.
b) Zwey Unzen Lehm wurden mit 6 Unzen des stärksten Weingeistes übergossen, und ebenfalls 4 Tage digerirt. Sowohl das Terpenthin-Oehl, als auch der Weingeist, blieben wasserhell, und der Lehm verlor nichts von der gelben Farbe.

Die Farbe kann also weder von bituminösen, noch andern oehligen Theilen herrühren.

c) Zwey Unzen Lehm wurden in einem Schmelz-Tiegel 5 Stunden lang heftig geglühet. Er schmolz nicht zusammen, verlor die gelbe Farbe und wurde röthlich.

Dies bestätigt schon einiger Maßen die Vermuthung, daß er metallische Theile enthält.

d) Zwey Unzen calcinirter Borax, und 1 Unze getrockneter Lehm, mit einander vermischt, und im Feuer ge-

geſchmolzen, lieferten ein grünes, ziemlich durchſichtiges Glas.

Dieſer Verſuch überzeugte mich hinlänglich von der Gegenwart der metalliſchen Theile im Lehm; die grüne Farbe des Glaſes zeigt das Eiſen an.

6. Enthält der Lehm flüſſige Beſtand-Theile? welche? und wie viel?

Was für flüchtige Beſtand-Theile der Lehm enthält, ſollte durch folgenden Verſuch ausfindig gemacht werden:

a) Ein Pfund friſcher Lehm wurde in eine gläſerne Retorte gethan, welche in eine Sand-Capelle gelegt wurde. Nachdem eine geräumige Vorlage anlutirt war, gab man gelindes Feuer. Es ſtiegen wäſſrige Dünſte auf, die ſich in der Vorlage ſammelten. Das Feuer wurde bis zum Glühen der Retorte fortgeſetzt, und dann die Deſtillation beendiget. Die Luft in der Vorlage verhielt ſich wie Luft-Säure, das Deſtillat aber, welches 3 Unzen am Gewichte betrug, wie reines deſtillirtes Waſſer. Der Rückſtand in der Retorte ſah röthlich aus, und fühlte ſich rauh an.

7. Ob der Lehm Kalk-, Thon-, Kieſel- oder ſonſt eine bekannte Erde enthalte? und zwar wie viel von jeder? Ob er nächſtdem noch eine beſondere Erde enthalte? und zwar welche? Wie viel die metalliſchen Theile in dem Lehm ausmachen?

Um nun die Erden, aus welchen der Lehm beſteht, kennen zu lernen, und ihr Verhältniß zu erfahren; um die metalliſchen Theile näher zu beſtimmen; überhaupt aber, um die Natur des Lehmes ganz kennen zu lernen, wurde folgende Unterſuchung vorgenommen:

A) 16 Unzen getrockneter Lehm wurden in einem Kolben, mit 2 Pfund reiner, mäßig ſtarker, Salpeter-Säure übergoſſen. Es entſtand ein lebhaftes Aufbrauſen, und nachdem dieſes vorüber war, ſetzte man den Kolben in ein Sand-Bad, und erhielt ihn 3 Stunden im Sieden; die verdunſtete Flüſſigkeit wurde von Zeit zu Zeit durch hinzugegoſſenes deſtillirtes Waſſer erſetzt. Jezt brachte man den Rückſtand auf ein doppeltes Filtrum von Druck-Papier, ſüßte den Rückſtand gehörig mit deſtillirtem Waſſer aus, und

trocknete ihn. Er hatte 3 Unzen und 6 Drachmen am Gewichte verloren, und wurde einſtweilen bey Seite gelegt.

B) Die ſalpeterſaure Extraction ſahe hochgelb aus. Ich tröpfelte flüchtiges ätzendes Alkali hinein, worauf ſogleich ein rothbrauner Niederſchlag erfolgte. Als nichts mehr niederfiel, ſammelte ich den Präcipitat im Filtro, ſüßte ihn aus, und trocknete ihn langſam; er betrug am Gewichte 1 Unze und 56 Gran. Es konnte nichts, als Alaun- oder Bitterſalz-Erde, mit Eiſen verbunden ſeyn. Er wurde mit x bezeichnet, und bis zur weitern Unterſuchung bey Seite gelegt.

C) Aus der von dem Niederſchlage abgeſonderten Flüßigkeit B, und dem Ausſüßungs-Waſſer, ſchied die Auflöſung des milden vegetabiliſchen Laugen-Salzes eine weiße Erde ab. Sie wurde ausgeſüßt und getrocknet; am Gewichte betrug ſie 2 Unzen und 5 Drachmen. Es konnte nur Kalk- oder Schwer-Erde ſeyn; bis zur nähern Unterſuchung wurde ſie mit y bezeichnet.

Die Flüſſigkeit, aus der die Erden geſchieden waren, ließ ich verdunſten; ſie lieferte reinen prismatiſchen und brennenden Salpeter, zum Beweis, daß alles ausgeſchieden war, was die Salpeter-Säure aufgelöſet hatte.

D) Der getrocknete Rückſtand (A) beſaß noch eine röthliche Farbe, die vermuthlich von Eiſen-Theilen herrührte, welche zu ſehr dephlogiſtiſirt waren, um ſich in der Säure aufzulöſen. Man übergoß daher den Rückſtand mit 8 Unzen reinem Vitriol-Oehl, welches durch zwey Scrupel Zucker phlogiſtiſirt wurde, und ſetzte die Miſchung in ein Sand-Bad. Es entwickelten ſich Schwefel-Dämpfe, und das Feuer wurde ſo lange unterhalten, bis alles trocken war. Jezt ſchüttete man deſtillirtes Waſſer hinzu, ließ es damit aufkochen, filtrirte die Flüſſigkeit, und ſüßte den Rückſtand, der im Filtro blieb, mit heißem deſtillirten Waſſer aus. Er ſahe nun ganz weiß aus, fühlte ſich rauh und ſandig an, und wog noch 11 Unzen und 40 Gran.

E) Aus

E) Aus dieſer vitriolſauren Auflöſung ſchlug ich mit mildem vegetabiliſchen Laugen-Salze eine gelbliche Erde nieder, die ausgeſüßt und getrocknet 1 Unze und 70 Gran am Gewichte betrug. Sie wurde mit z bezeichnet.

F) Jezt ſah ich den Lehm ganz aufgeſchloſſen; und nun kam es nur darauf an, die erhaltenen Producte zu prüfen, und die metalliſchen Theile davon abzuſondern.

Der unter B erhaltene, und mit x bezeichnete Rückſtand, wurde mit 2 Unzen Salpeter-Säure übergoſſen, damit digerirt, und dann die Säure wieder bis zum Trocknen abgezogen, und dieſes 6 Mahl wiederhohlt. Zulezt ließ man den Rückſtand noch eine Stunde glühen. Nun ſchien das Eiſen hinlänglich entbrennbart zu ſeyn, um den Wirkungen der Säuren zu widerſtehen. Man goß daher ſchwache Salpeter-Säure darüber; dieſe löſete die Erde auf, und ließ den Eiſen-Kalk zurück, welcher im Filtro geſammelt, ausgeſüßt und getrocknet wurde; er wog 2 Drachm. und 48 Gran. Mit etwas Fett geglüht, folgte er dem Magnete; in Vitriol-Säure löſete er ſich fertig auf, und lieferte reinen Eiſen-Vitriol; und Salmiak verwandelte er durch Sublimation in eiſenhaltige Salmiak-Blumen.

G) Die Erde aber, welche die Salpeter-Säure (F) aufgelöſet hatte, wurde mit mildem vegetabiliſchen Alkali präcipitirt; ſie wog ausgeſüßt und getrocknet 6 Dr. und 3 Gran. Die vollkommen weiße Farbe dieſer Erde ſprach ſie von Eiſen frey. Im Feuer wurde ſie hart, aber nicht ätzend. In Vitriol-Säure löſete ſie ſich ohne Brauſen auf, und lieferte Alaun. Es war alſo reine Thon- oder Alaun-Erde.

H) Die unter C erhaltene, mit y bezeichnete Erde wurde im Feuer ätzend; in Eſſig-Säure löſete ſie ſich brauſend auf; Zucker-Säure ſchlug aus dieſer Auflöſung Zucker-Selenit nieder, und Vitriol-Säure einen ſehr weißen Gyps. Es war alſo reine luftvolle Kalk-Erde.

I) Die unter E, und mit z bezeichnete Erde wurde mit Salpeter-Säure auf die ſchon erwähnte Art behandelt. Der Eiſen-Kalk wog 6 Gran. Die übrige weiße eiſenfreye Erde aber wog 1 Unze und 64 Gran. Im

Feuer

Feuer wurde sie nicht ätzend, sondern hart. In Vitriol-Säure lösete sie sich ohne Brausen auf, und lieferte Alaun. Es war ebenfalls reine Thon-Erde.

K) Der weiße Rückstand D, wurde mit Königs-Wasser gekocht; es lösete aber nichts auf. Ein Theil dieser Erde, und 4 Theile trocknes mineralisches Laugen-Salz, flossen im Feuer zu einer Glas-Masse, die sich klar in kochendem Wasser auflösete. Aus dieser Auflösung fällte reine Vitriol-Säure eine Erde in gallertartiger Gestalt, welche, nachdem sie getrocknet war, der Wirkung jeder Säure widerstand. Es war also reine Kiesel-Erde.

Demnach bestehen 16 Unzen Lehm aus

	Unzen.	Drachm.	Gran.
(B. E. G.) Alaun-Erde, - - - - -	1	7	7
(D. K.) Kiesel-Erde - - - - - -	11	—	40
(C.) Luftvolle Kalk-Erde - - -	2	5	—
(B. F. I.) Eisen-Kalk - - - - -	—	2	54
Verlust - - - - - -	—	—	19
Summa 16 Unzen.			

Der Lehm wird aus der Erde und aus Anbergen gegraben. Man nennt dergleichen Ort oder Gegend eine **Lehm-Grube**, Fodina lutosa, Fr. Mine de limon. Diese stürzen öfters ein; und ich werde hier **Vorschläge gegen die Gefahr bey dem unvermutheten Einsturze derselben** ertheilen. Der Land-Mann gebraucht den Lehm bey Erbauung seiner Häuser, Ställe, Scheunen ꝛc. in solcher Menge, daß jährlich viele hundert tausend Menschen sich beschäftigen müssen, ihn aus der Erde zu graben. Hierbey verlieren nun viele, durch den Einfall des Erdbodens entweder ihr Leben, oder doch ihre Gesundheit, indem nicht jedermann mit Unbequemlichkeit eine neue Grube graben will, auch niemand mit völliger Gewißheit bestimmen kann, wie lange man in der bereits ausgehöhlten Grube sicher arbeiten könne, ohne zu befürchten, daß die Rinde des Erdbodens einstürzen werde.

Man

Man pflegt bey einem kläglichen Erfolge entweder dem Schicksale, oder der Unvorsichtigkeit der Menschen, die Ursache beyzumessen, je nach dem man entweder gewohnt ist, überhaupt zu urtheilen, oder nach dem man vorher, aus besondern Leidenschaften, des Verunglückten Thun hoch oder geringe geschätzt hat. Gemeiniglich hat beydes, sowohl das Unglück als die Unvorsichtigkeit, zugleich Antheil an dem Erfolge. Weil aber das Unglück in den uns verborgenen Ursachen des Uebels besteht, welches die Vorsehung mit dem Besten des Ganzen verknüpft, uns aber aus Selbstliebe allemahl die Verbindlichkeit obliegt, dem Unglücke durch Erforschung der verborgenen Ursachen so viel zu entziehen, als möglich ist, so will ich hier einige Gedanken, die hierher gehören, mittheilen. Sie enthalten nichts Besonderes und an sich Merkwürdiges, können aber von der Vorsehung vielleicht bestimmt seyn, manchem armen Menschen das Leben, oder doch die Gesundheit zu erhalten. Der Land-Mann, welcher den Lehm in den Gruben gräbt, handelt gemeiniglich nach bloßen Erfahrungen. Wenn er also gesehen hat, daß Andere eine Lehm-Grube sehr ausgehöhlet haben, ohne daß die Rinde der Erde nachgeschossen sey, so glaubt er jedes Mahl, eben so sicher in einer Grube arbeiten zu können, wo, dem Anscheine nach, die Rinde eben so stark ist. Er denkt dabey nicht an die Ursache, warum die Erde zusammenhält. Dieses lezte ist aber nöthig, wenn er recht sicher seyn will. Ich will nur zwey Ursachen von dem Zusammenhange der Erde in diesen Gruben, die mir vor andern wichtig zu seyn scheinen, anführen. Die Festigkeit der Theile des Lehmes, welche den Einsturz der Grube verhütet, kann entweder aus der Beschaffenheit der Materie des Lehmes, oder aber aus der Form und Figur der Grube, worin gegraben wird, herrühren. Wenn der Lehm naß ist, so kleben alle Theile

an

ben, wiewohl andere Urſachen, die ſich einmiſchen, die Wirkung verändern können. Bey einer anhaltenden Näſſe, da das Waſſer über der Rinde der Lehm-Grube lange ſteht, kann der Lehm auch etwas von ſeiner Feſtigkeit verlieren; wiewohl ſolches nicht leicht möglich iſt, es ſey denn, daß das Waſſer durch ſeine Schwere den Einſturz verurſache, oder ſich an einigen Orten zuſammen ziehe, und den Lehm ganz erweiche. Bey einer gewöhnlich feuchten Witterung würde ein Einſturz der Lehm-Gruben am wenigſten zu befürchten ſeyn. Was die Figur der Grube betrifft, ſo wiſſen nicht nur alle Mathematiker, ſondern auch alle Mäurer, daß ein Boden, welcher einer hohlen Kugel gleicht, oder ein Gewölbe, am meiſten trage; je mehr alſo die Grube von ſolcher Figur abweicht, je unſicherer iſt ſie.

Dem Land-Manne würde man alſo folgende wenige Regeln geben: 1. Daß er nach einer angehaltenen Dürre einen Einſturz der Lehm-Grube vermuthen, und alſo in einer alten ausgehöhlten Grube am wenigſten arbeiten müſſe. 2. Daß er in einer Grube, welche von der Ründung einer Kugel etwas abweicht, nach dem Maße, daß die Ründung fehlt, einen Einſturz zu befürchten habe, und alſo dergleichen Gruben meiden müſſe. 3. Daß jedermann aber bey der ungleichen Vermiſchung des Sandes und Lehmes und der im Sande befindlichen wenigern Feuchtigkeiten, den Gruben niemahls ganz ſicher, auch bey feuchtem Wetter, trauen dürfe, obgleich die Gefahr nach einer Dürre größer iſt.

Wenn aufmerkſame Landleute aus eigener Erfahrung und einem Nachdenken, dieſe Regeln bereits in ihrer Sicherheit beobachtet haben, ſo werden ſie doch wünſchen, daß man Andere, welche die Natur mit keiner gleichmäßigen Aufmerkſamkeit begabet hat, durch dieſe Zeilen warne.

aufbewahrt wird, damit auszuſchlagen; mit Pferde-Miſte oder mit Barchent-Scherwolle (kleingezupfter Baumwolle), und reinem feinen Sande, vermengt, dann mit Biere angefeuchtet und mit geſchlämmter Aſche innerlich beſtrichen, auch nachher glühend gemacht, zu Formen bey Metall-, vornehmlich Eiſen-Gießereyen, ſiehe Lehm-Guß, wie auch zu den Formen der Rothgießer, ſ. Th. XIV, S. 82, f.; ferner, bey dem Zuſammenſchweißen des Eiſens, wo er aber nicht viel Kalk-Erde und Sand enthalten darf; auch zu Verhütung des Zuſammengehens der ſchwarzen Eiſen-Bleche beym Wärmen und Schmieden derſelben, da er zum ſogenannten Hahnenbrey, mit Kohlen-Staube und Waſſer angerührt, zwiſchen den einzelnen Tafeln gelegt wird, u. ſ. w.

Auſſer dieſem Gebrauche macht der Lehm auch den Haupt-Beſtandtheil vieler Aecker, oder des ſogenannten Lehm-Bodens oder Lehm-Feldes, aus. Betrachtung des Lehm-Bodens in Anſehung des Grund-Baues, ſ. im XX Th., S. 262, f.

Der gelbe Lehm, Argilla tumescens *Linn.* gehört zwar, ſeiner innern Natur nach, unter die unfruchtbaren Erd-Arten, kann aber, wenn man ihm durch Kunſt zu Hülfe kommt, fruchtbar gemacht werden. Je mehr derſelbe in das Braune fällt, deſto eher kann er fruchtbar gemacht werden; fällt die Farbe in das Braunrothe, ſo enthält er Eiſen-Theile, und iſt unfruchtbar; iſt er von Farbe bläulich, ſo enthält er zu viele Thon-Theile, und iſt weniger brauchbar. Die Mittel, wodurch man dem an ſich unfruchtbaren Lehm-Boden zu Hülfe kommt, ſind, nach Hrn. v. Münchhauſen Anweiſung (*), folgende. 1. Müſſen rund um ein Lehm-Feld Gräben gezogen, die

(*) Im Hausvater, 5 Th. (Hannov. 1770, 8.) S. 304, fgg.

Man pflegt bey einem kläglichen Erfolge entweder dem Schickſale, oder der Unvorſichtigkeit der Menſchen, die Urſache beyzumeſſen, je nach dem man entweder gewohnt iſt, überhaupt zu urtheilen, oder nach dem man vorher, aus beſondern Leidenſchaften, des Verunglückten Thun hoch oder geringe geſchätzt hat. Gemeiniglich hat beydes, ſowohl das Unglück als die Unvorſichtigkeit, zugleich Antheil an dem Erfolge. Weil aber das Unglück in den uns verborgenen Urſachen des Uebels beſteht, welches die Vorſehung mit dem Beſten des Ganzen verknüpft, uns aber aus Selbſtliebe allemahl die Verbindlichkeit obliegt, dem Unglücke durch Erforſchung der verborgenen Urſachen ſo viel zu entziehen, als möglich iſt, ſo will ich hier einige Gedanken, die hierher gehören, mittheilen. Sie enthalten nichts Beſonderes und an ſich Merkwürdiges, können aber von der Vorſehung vielleicht beſtimmt ſeyn, manchem armen Menſchen das Leben, oder doch die Geſundheit zu erhalten. Der Land-Mann, welcher den Lehm in den Gruben gräbt, handelt gemeiniglich nach bloßen Erfahrungen. Wenn er alſo geſehen hat, daß Andere eine Lehm-Grube ſehr ausgehöhlet haben, ohne daß die Rinde der Erde nachgeſchoſſen ſey, ſo glaubt er jedes Mahl, eben ſo ſicher in einer Grube arbeiten zu können, wo, dem Anſcheine nach, die Rinde eben ſo ſtark iſt. Er denkt dabey nicht an die Urſache, warum die Erde zuſammenhält. Dieſes lezte iſt aber nöthig, wenn er recht ſicher ſeyn will. Ich will nur zwey Urſachen von dem Zuſammenhange der Erde in dieſen Gruben, die mir vor andern wichtig zu ſeyn ſcheinen, anführen. Die Feſtigkeit der Theile des Lehmes, welche den Einſturz der Grube verhütet, kann entweder aus der Beſchaffenheit der Materie des Lehmes, oder aber aus der Form und Figur der Grube, worin gegraben wird, herrühren. Wenn der Lehm naß iſt, ſo kleben alle Theile

an

ben, wiewohl andere Urſachen, die ſich einmiſchen, die Wirkung verändern können. Bey einer anhaltenden Näſſe, da das Waſſer über der Rinde der Lehm-Grube lange ſteht, kann der Lehm auch etwas von ſeiner Feſtigkeit verlieren; wiewohl ſolches nicht leicht möglich iſt, es ſey denn, daß das Waſſer durch ſeine Schwere den Einſturz verurſache, oder ſich an einigen Orten zuſammen ziehe, und den Lehm ganz erweiche. Bey einer gewöhnlich feuchten Witterung würde ein Einſturz der Lehm-Gruben am wenigſten zu befürchten ſeyn. Was die Figur der Grube betrifft, ſo wiſſen nicht nur alle Mathematiker, ſondern auch alle Mäurer, daß ein Boden, welcher einer hohlen Kugel gleicht, oder ein Gewölbe, am meiſten trage; je mehr alſo die Grube von ſolcher Figur abweicht, je unſicherer iſt ſie.

Dem Land-Manne würde man alſo folgende wenige Regeln geben: 1. Daß er nach einer angehaltenen Dürre einen Einſturz der Lehm-Grube vermuthen, und alſo in einer alten ausgehöhlten Grube am wenigſten arbeiten müſſe. 2. Daß er in einer Grube, welche von der Ründung einer Kugel etwas abweicht, nach dem Maße, daß die Ründung fehlt, einen Einſturz zu befürchten habe, und alſo dergleichen Gruben meiden müſſe. 3. Daß jedermann aber bey der ungleichen Vermiſchung des Sandes und Lehmes und der im Sande befindlichen wenigern Feuchtigkeiten, den Gruben niemahls ganz ſicher, auch bey feuchtem Wetter, trauen dürfe, obgleich die Gefahr nach einer Dürre gröſſer iſt.

Wenn aufmerkſame Landleute aus eigener Erfahrung und einem Nachdenken, dieſe Regeln bereits in ihrer Sicherheit beobachtet haben, ſo werden ſie doch wünſchen, daß man Andere, welche die Natur mit keiner gleichmäßigen Aufmerkſamkeit begabet hat, durch dieſe Zeilen warne.

Bey Erbtheilungen, gehört der bereits ausgegrabene Lehm den Land-Erben, wenn er auch zur Besserung des Gutes ausgestochen worden wäre.

Der Lehm wird in der Oekonomie vorzüglich zum Bauen gebraucht, wo er oft, statt des Kalkes, nicht allezeit aus Mangel oder Ersparniß, gebraucht wird. Man bedient sich dessen gemeiniglich bey Erbauung der Back- und anderer Oefen, wie auch der Herde, die in der Haus- und Land-Wirthschaft und mancherley Werkstätten nöthig sind, weil die Erfahrung lehrt, daß der Lehm an denen Orten, wo viel mit Feuer umgegangen wird, weit mehrern Nutzen, als der Kalk leistet. Von seinem unterschiedenen Gebrauche, nennt man ihn: **Töpfer-Lehm**, welches der röthliche, von gar fester Art ist; siehe **Thon**; ferner **Kleiber-Lehm**, welcher zur Ausfüllung hölzerner Wände, und die Lehm- oder sogenannten Weller-Wände davon zu errichten, gebraucht wird, oder gebraucht werden kann, Fr. Torchis; und **Ziegel-Lehm**, wovon Mauer- und Dach-Steine gebrannt werden. Man bedient sich ferner des Lehmes: beym Salzgeist- und Scheidewasser-Brennen; als Zuschlag beym Erz-Schmelzen, vornehmlich kalkführender Eisenerze; zum Beschlagen der Retorten; als Kleibwerk und zum Bewerfen und Bestreichen der Oefen, meistens in Vermischung mit geschnittenem Stroh, Sand, Kuh-Haren, auch wohl Hammerschlag, siehe **Klebewerk**, im XXXIX Th., S. 270, fgg.; selbst zum Mauern und Aufführen ganzer Oefen, wenn er feuerbeständig genug ist; vermischt mit mehr oder weniger Kohlen-Gestübe zum schweren und leichten Gestübe-Herd; und zur Schlagung der Hütten-Sohle; zu dauerhaften Dämmen oder Deichen, um den Boden von Kellern, Wasserbehältern, Schiffen und Sümpfen in Leckwerken, worin die gradirte Salz-Sohle auf-

aufbewahret wird, damit auszuſchlagen; mit Pferde-Miſte oder mit Barchent-Scherwolle (kleingezupfter Baumwolle), und reinem feinen Sande, vermengt, dann mit Biere angefeuchtet und mit geſchlämmter Aſche innerlich beſtrichen, auch nachher glühend gemacht, zu Formen bey Metall-, vornehmlich Eiſen-Gießereyen, ſiehe Lehm-Guß, wie auch zu den Formen der Rothgießer, ſ. Th. XIV, S. 382, f.; ferner, bey dem Zuſammenſchweißen des Eiſens, wo er aber nicht viel Kalk-Erde und Sand enthalten darf; auch zu Verhütung des Zuſammengehens der ſchwarzen Eiſen-Bleche beym Wärmen und Schmieden derſelben, da er zum ſogenannten Hahnenbrey, mit Kohlen-Staube und Waſſer angerührt, zwiſchen den einzelnen Tafeln gelegt wird, u. ſ. w.

Auſſer dieſem Gebrauche macht der Lehm auch den Haupt-Beſtandtheil vieler Aecker, oder des ſogenannten Lehm-Bodens oder Lehm-Feldes, aus. Betrachtung des Lehm-Bodens in Anſehung des Grund-Baues, ſ. im XX Th., S. 262, f.

Der gelbe Lehm, Argilla tumescens *Linn.* gehört zwar, ſeiner innern Natur nach, unter die unfruchtbaren Erd-Arten, kann aber, wenn man ihm durch Kunſt zu Hülfe kommt, fruchtbar gemacht werden. Je mehr derſelbe in das Braune fällt, deſto eher kann er fruchtbar gemacht werden; fällt die Farbe in das Braunrothe, ſo enthält er Eiſen-Theile, und iſt unfruchtbar; iſt er von Farbe bläulich, ſo enthält er zu viele Thon-Theile, und iſt weniger brauchbar. Die Mittel, wodurch man dem an ſich unfruchtbaren Lehm-Boden zu Hülfe kommt, ſind, nach Hrn. v. Münchhauſen Anweiſung (*), folgende. 1. Müſſen rund um ein Lehm-Feld Gräben gezogen, die

(*) Im Hausvater, 5 Th. (Hannov. 1770, 8.) S. 304, f.

denn wollte man es wie Ziegel brennen, so würde es zum Wachsthum der Pflanzen nicht mehr tüchtig seyn. Ausserdem müßte man auch, wenn man große Oefen bauen wollte, die Erde zu weit herhohlen. Man müßte die Erd-Klöße kleiner machen; alsdann aber würde um so viel mehr Holz darauf gehen. Es ist also am besten, daß man bey der angezeigten Proportion bleibe. Wenn die Oefen kalt geworden sind, so wartet man auf einen Regen; alsdann breitet man das gebrannte Erdreich so weit, als möglich ist, aus; läßt aber nichts davon an denen Orten, wo die Oefen gestanden haben, denn an solchen Orten wird das Getreide ohnedies besser wachsen, als an den übrigen. An denjenigen Orten, wo die Oefen gestanden haben, läßt man also nur die Rasen, welche noch nicht ausgebrannt sind.

„Man pflüget hierauf das Feld sogleich nur oben hin, damit die gebrannte Erde mit der Erde der Ober-Fläche sich zu vermischen anfange. So oft man aber hernach pflüget, muß man weiter einschneiden.

„Kann man im Junius zum ersten Mahl pflügen, und fällt hierauf ein Regen ein, so ist es möglich, daß man sogleich einen Nutzen aus solchem Felde ziehen kann; man kann nähmlich Hirse, Steck- oder andere Rüben hinein säen; dieses hindert aber doch nicht, daß man nicht im folgenden Herbste Rocken oder Spelt hinein säen sollte. Gleichwohl ist es besser, diese erste Aerndte einzubüßen, damit man Zeit genug gewinne, das Feld zum Weizen recht zu zubereiten. Einige wollen lieber Rocken, als Weizen, säen, weil das erste, welches daselbst wächst, gemeiniglich sehr stark und geil treibt, und der Weizen die Körner leichter fallen läßt, als der Rocken.

„Einige warten, bis das Feld, worauf Weizen gesäet werden soll, zum lezten Mahl gepflüget wird, und breiten alsdann die gebrannte Erde darauf herum.

Diese

Dieſe begnügen ſich damit, daß ſie den Raum zwiſchen den Oefen fleißig pflügen; deswegen machen ſie den Raum zwiſchen den Oefen ſchnurgerade, damit man mit dem Pfluge um ſo viel bequemer hindurch kommen könne. Allein, dieſes iſt ein ſchlechtes Verfahren. Denn da das Getreide gemeiniglich im erſten Jahre, da das Feld abgebrannt iſt, die Körner verſchüttet, ſo thut man beſſer, daß man die gebrannte Erde ſogleich ausbreite, weil ſie ſolchergeſtalt einen Theil ihrer Hitze verliert, und man das Feld um ſo viel bequemer ganz pflügen kann; denn es iſt ein groſſer Vortheil, wenn man die gebrannte Erde mit der ungebrannten vermiſcht.

„Man muß geſtehen, daß dieſe Art, ein Feld zu bauen, viel koſtet, weil lauter Menſchen dabey gebraucht werden müſſen, und weil dabey viel Holz aufgeht. Hingegen iſt ſie ungemein vortheilhaft; denn nach dieſer einzigen Arbeit iſt die Erde beſſer, als nach vielmahligem Pflügen, zugerichtet.“

Von einer andern Methode der **Verbeſſerung des Landes durch Lehmbrennen**, iſt der erſte Verſuch von dem Grafen Halifax gemacht worden, und es iſt dieſelbe in Suſſex ſehr im Gebrauch. Switzer (*) ertheilt folgende Nachricht davon, die er von einem Edelmanne aus dieſer Grafſchaft erhalten hat;

„Die röthеſten ſtärkſten Lehme ſind die beſten zu dieſem Vorhaben, und halten, wenn ſie calcinirt und verbrannt ſind, eine groſſe Menge Salz in ſich; und ſie haben, in der Grafſchaft Halifax, bey dem Graben deſſelben einen doppelten Nutzen. Aus den Gruben

(*) Kurze und bequeme Methode, die italiäniſchen Brocoli ꝛc. hervorzubringen — — — nebſt einer Nachricht von dem groſſen Profit, der vom Lehmbrennen entſteht. Von *Stephen Switzer*. Aus dem Engl. überſetzt. Lpz. 1755, 8.

bereiten sie Fisch-Teiche, und den ausgegrabenen Lehm brennen sie zu Asche. Ihre Methode solchen zu verbrennen, ist folgende. Das Lehmbrennen muß zur Sommer-Zeit und im trockensten Wetter geschehen; doch ist es gut, wenn der Ort, wo das Feuer gemacht wird, ein wenig aus der Sonne liegt, damit nicht die stärkere Gewalt der einen die andere unterdrücke. Wenn man ungefähr 6 oder 8 Ladungen Lehm in Stichen ungefähr so dick als ein Ziegel, hat, läßt man solchen an der Sonne wohl dörren; macht einen Haufen von Farnkraut, Stroh, Genst, Reisholz, Scheitholz, Kohlen oder andern Brenn-Materialien, in geschickter Ordnung auf einander gelegt, ungefähr so groß als ein kleines Lust-Feuer, in Gestalt einer Pyramide, nimmt die Stiche Lehm, und legt sie um denselben herum, 2 oder 3 Stiche dick, und läßt nur so viel Raum, das Feuer hinein zu stecken, und zündet alsdann den Haufen an. Der Lehm wird bald Feuer fangen. Wenn das Feuer heraus zu schlagen anfängt, legt man immer mehr Stiche Lehm an, und legt sie in solcher Ordnung, daß das Feuer in dem Haufen eingeschlossen sey, und man es niemahls ausgehen lasse. Nachdem man 6 oder 8 Ladungen Lehm, der ein wenig trocken ist, gebrannt hat, wird die Hitze darin so groß, daß sie ein jedes Ding entzünden wird; und dann kann man den Lehm frisch, wie er ausgegraben wird, darauf legen, und giebt nur Achtung, daß man den Zusatz erhalte, und immer einen Stich nach dem andern anlege; doch auch nicht zu schnell, damit man das Feuer nicht ersticke, und an demselben Orte gar auslösche.

„Eine der größten Schwierigkeiten, die sich bey dieser Arbeit hervor thut, scheint das Anlegen der Stiche Lehm zu seyn, wenn der Haufen groß zu werden anfängt; denn sie haben bisweilen 6 bis 700 Ladungen in Einem Haufen. Allein, man kann alsdann

einen

einen großen Dreyfuß, Vierfuß, oder eine andere Figur, die sich oben mit einer Fuge in eine Pyramide zusammen schließt, und von solcher Länge, daß man die Füße erweitern und ausspreiten kann, wenn der Haufen anwächst, hinstellen, oder Gerüste von Bretern, die auf Leisten oder Balken gelegt sind, auf welchen die Leute, welche die Stücke Lehm anlegen, stehen können. Je größer der Haufen wird, desto leichter ist es, den Lehm zu brennen. In Susser bestimmen sie ungefähr 7 Ladungen zu einem Acker Weide-Land."

Eine andere Methode, Lehm zu brennen, hat ein Lord in Susser, an einen Pair in Nord-Britannien mitgetheilt. Er schreibt: „Eine jede Art Lehm geht „hierzu an, der stärkste aber ist der beste; und je stär„ker der Grund ist, desto geschickter ist er zu dieser „Düngung, und sie ist bequemer für Lehm, als Sand, „weil es sehr hitzig ist. Eine Ladung (*) Torf brennt „500 bis 1000 Klöße Lehm in Einem Haufen. Der „Torf ist nur gemeiner Koth (**), gedörret und mit „Stroh oder Hobel-Spänen angezündet. Die tro„ckenste Zeit im Sommer ist die bequemste, ihn zu bren„nen. Wenn der Torf in Bereitschaft ist, legt man „einen Haufen Lehm darauf, daß er ihn bis oben be„deckt, so wird er sich alsbald in Asche verwandeln. „Wenn das Feuer beynahe ausbrechen will, kann man „mehr Lehm anlegen, und immer so fort, bis man ent„weder hat was man haben will, oder das Feuer aus„geht; und dann muß man einen neuen Haufen ma„chen, und den Torf an den Ort bringen, wo man den „Lehm

(*) Vermuthlich versteht er hier einen Wagen voll. B.

(**) Diese Beschreibung des Torfes ist eben nicht die richtigste. Es mag seyn, daß in der Gegend, wo dieser Lord wohnte, der Torf eben nicht viel besser geachtet wird, als Koth, weil er in Menge vorhanden ist. Allein bey uns ist es jezt nicht so. B.

müſſen eine ſo regelmäßige Figur behalten, als möglich iſt, III. Fig. 4089; ſie müſſen ungefähr 8 bis 10 Zoll im Gevierten haben, und 2 bis 3 Zoll dick ſeyn. Sobald die Raſen abgeſchälet ſind, werden ſie von den Weibern in Ordnung gebracht, und an einander geleget, ſo daß ſie eine Art von einem Schopfen oder Dache vorſtellen, welches inwendig hohl iſt; b c. In die Hohlung hinein wird Gras gethan. Wenn das Wetter gut iſt, werden dieſe Raſen durch die Luft, in ein Par Tagen genugſam ausgetrocknet, ſo daß ſie hernach in die Oefen gebracht und verbrannt werden können. Regnet es aber, ſo muß man die Raſen ſorgfältig von neuem legen und umwenden; denn ſie müſſen trocken ſeyn, ehe man die Oefen daraus verfertigen kann, wovon nunmehr geredet werden ſoll.

Wenn man die Oefen bauen will, ſo führt man erſtlich eine Art von einem langrunden Thurme a b auf, der 1 Schuh im Durchſchnitte hat, c d, Fig. 4090 a). Da dieſer kleine Thurm in ſeinem Umfange aus Raſen beſteht, ſo richtet ſich die Dicke deſſelben nach der Länge der Raſen. Indem man aber baut, legt man immer Gras darunter, und auf der Seite wo der Wind wehet, bauet man eine Thür, f, die 1 Schuh breit iſt. Ueber dieſe Thür legt man ein groſſes Stück Holz, welches an ſtatt der Ober-Schwelle dient. Den innern Raum füllet man mit dürrem Holze an, und vermiſcht daſſelbe mit etwas Stroh. Damit endlich der Ofen ſeine völlige Geſtalt erhalte, bauet man von Raſen ein Gewölbe, wie bey den Back Oefen.

Ehe das Gewölbe völlig geſchloſſen iſt, zündet man das in dem innern Raume befindliche Holz an. Hierauf verbauet man in aller Eile die Thür mit Raſen, und ſchließt auch vollends die Oeffnung e, Fig. 4090 b), die man zuvor oben an dem Gewölbe gelaſſen hatte. Man legt ſogleich ſorgfältig Raſen da-

greifen konnte. Dieſen kleinen Ofen, oder Pyramide, deſto wirkſamer zu machen, machten ſie verſchiedene Röhren am Grunde, ungefähr 1 oder 1½ F. breit, welche mit dem Boden der durchbrochenen Pyramide überein kamen, und als ſo viele Löcher gebraucht wurden, die Luft hinein zu ziehen, und die Materialien, die um die Pyramide herum auf einander gelegt waren, beſtändig brennend zu erhalten. Wenn durch einen Zufall, als: auſſerordentliche Näſſe ꝛc. das Feuer ausgehen ſollte, ſo kann es wieder erneuert werden, wenn man Stroh, Mos und anderes brennbares Zeug, in das Hohle der durchbrochenen Pyramide hinab ſteckt, und daſſelbe durch die Röhren hinauf ſtößt; und wenn man das Feuer gegen den Wind wieder anzündet, wird der Haufen wieder in Brand gerathen. Bey der neuen Verbeſſerung dieſer zertheilten Pyramide, oder durchbrochenen Ofens, waren die Röhren ſo angelegt, daß ſie auf den Seiten der durchbrochenen Pyramide ins Gevierte quer hinliefen; noch beſſer aber iſt es, wenn, wie Fig. 4091 a) zeigt, die Röhren ſtrahlenweiſe gehen, weil das Feuer, wenn es ausgehen ſollte, deſto leichter wieder angezündet werden kann, wenn es gerade an derjenigen Seite, wo der Wind herkommt, geſchieht. Oben werden 3 oder 4 große Ziegel oder breite Steine kreuzweiſe darüber gelegt, die Hitze nieder zu drücken, oder inne zu halten, und Raum für den Rauch zu laſſen, daß er hinaus ziehen kann. Dieſe großen Ziegel oder breiten Steine müſſen unbefeſtigt gelaſſen werden, damit man ſie herab nehmen könne, wenn man das Feuer erneuert, und Stroh, Mos, Stoppeln u. d. gl. hinein thut. Der Lehm, den man brennen will, muß eine Zeitlang gelegen haben, und trocken ſeyn. Nachdem man die hohle zertheilte Pyramide mit Stroh, Mos, Stoppeln, Reis-Holz ꝛc. gefüllt, und auch alle Röhren und Trichter, die zu dem Boden der Pyramide leiten, voll eben dergleis

[illegible] würde es [illegible] nachtheilig [illegible] man große Oefen [illegible] nehmen. Neue [illegible] machen müssen aber [illegible] mehr [illegible] neuen. Es iſt [illegible] man in angemauerten Oefen [illegible] ſo [illegible] ſo, [illegible] man das [illegible] ſo, daß [illegible] an [illegible], wo die Oefen geſtanden haben, denn an ſolchen Orten wird das Getreide beſſer wachſen, als an den übrigen. An [illegible] Orten, wo die Oefen geſtanden haben, [illegible] die Raſen, welche noch nicht ausgebrannt ſind.

[illegible] pflügt hierauf das Feld ſogleich nur oben [illegible] die gebrannte Erde mit der Erde der Oberfläche [illegible] zu vermiſchen anfange. So oft man aber [illegible] pflügt, muß man weiter einſchneiden.

[illegible] zum erſten Mahl pflügen, [illegible] möglich, daß [illegible] ziehen [illegible] oder andere [illegible] nicht, [illegible] oder Steine [illegible] große [illegible] gerathe, [illegible] einige [illegible] das [illegible] [illegible]

Dieſe begnügen ſich damit, daß ſie den Raum zwiſchen den Oefen fleißig pflügen; deswegen machen ſie den Raum zwiſchen den Oefen ſchnurgerade, damit man mit dem Pfluge um ſo viel bequemer hindurch kommen könne. Allein, dieſes iſt ein ſchlechtes Verfahren. Denn da das Getreide gemeiniglich im erſten Jahre, da das Feld abgebrannt iſt, die Körner verſchüttet, ſo thut man beſſer, daß man die gebrannte Erde ſogleich ausbreite, weil ſie ſolchergeſtalt einen Theil ihrer Hitze verliert, und man das Feld um ſo viel bequemer ganz pflügen kann; denn es iſt ein groſſer Vortheil, wenn man die gebrannte Erde mit der ungebrannten vermiſcht.

„Man muß geſtehen, daß dieſe Art, ein Feld zu bauen, viel koſtet, weil lauter Menſchen dabey gebraucht werden müſſen, und weil dabey viel Holz aufgeht. Hingegen iſt ſie ungemein vortheilhaft; denn nach dieſer einzigen Arbeit iſt die Erde beſſer, als nach vielmahligem Pflügen, zugerichtet.“

Von einer andern Methode der **Verbeſſerung des Landes durch Lehmbrennen**, iſt der erſte Verſuch von dem Grafen Halifax gemacht worden, und es iſt dieſelbe in Suſſex ſehr im Gebrauch. Switzer (*) ertheilt folgende Nachricht davon, die er von einem Edelmanne aus dieſer Grafſchaft erhalten hat;

„Die rötheſten ſtärkſten Lehme ſind die beſten zu dieſem Vorhaben, und halten, wenn ſie calcinirt und verbrannt ſind, eine groſſe Menge Salz in ſich; und ſie haben, in der Grafſchaft Halifax, bey dem Graben deſſelben einen doppelten Nutzen. Aus den Gruben

(*) Kurze und bequeme Methode, die italiäniſchen Brocoli ꝛc. hervorzubringen — — — nebſt einer Nachricht von dem groſſen Profit, der vom Lehmbrennen entſteht. Von *Stephen Switzer*, Aus dem Engl. überſetzt. Lpz. 1755, 8.

hin nach der Beſchaffenheit derſelben gebauet werden. Die Mäh-Felder hingegen beſtehen aus einem Gras-Boden, den ſie, ſo lange es angeht, zu Futter abmähen. Will das Gras nicht mehr wohl fortkommen, ſo wird der Acker mit dem Pfluge umgeriſſen; die Erde wird ſodann mit der Hacke von den Raſen gröſtentheils abgeſondert, und die Raſen werden auf die Seite gelegt. Die ſogenannten Brachen-Scheite, die aus grobem Tannen-Holz, ungefähr 7 bis 8 Schuh lang, beſtehen, legen ſie etliche Schritte weit von einander hin. Zu einem Roſſe, (ſo nennen ſie hernach die Haufen,) werden entweder 3 dergleichen Scheite auf einander gelegt, oder auf 2 Scheite Reis-Büſchel von Tannen. Dieſe nun überlegen ſie ganz gelinde mit gedachten abgeſchärften Raſen, und ſtecken das Feuer hinten und vorn an, welches ſie hernach ſo fort brennen laſſen, ſo lange es kann, ohne ſich darnach umzuſehen. Wenn es gleich Regenwetter einfällt, ſo muß es lange anhalten, bis es die Haufen völlig auslöſcht. Der graſige Theil des Raſens wird gegen das Feuer gewendet, daß alſo das Gras zuerſt von demſelben ergriffen und zu Aſche wird. Iſt das Feuer oder vielmehr die verbrennliche Materie ausgegangen, ſo nimmt der Landmann die fernere Arbeit damit vor. Er zerſtreuet die Haufen, zerſchlägt die Klöße, und bereitet den Acker zur Saat. Wer es vermag, dünget ihn noch auf dieſes hin, und nutzt hernach den Acker deſto länger. Iſt er nicht gedünget worden, ſo wird Rocken darein geſäet, den ſie Brand-Rocken nennen. Wird er das folgende Jahr gedünget, ſo bringt man Haber darein, und das dritte Jahr bleibt er wieder zum Gras liegen; nach 3 oder 4 Jahren hingegen wird er wieder umgeriſſen. Wird aber das Feld gleich nach dem Brennen auch mit Rind-Dünger gebeſſert, ſo pflanzen ſie entweder Kohl darauf, oder ſäen Rüben dahin; das andere Jahr beſſern ſie es wieder, und bauen es

mit

einen groſsen Dreyfuſs, Vierfuſs, oder eine andere Figur, die ſich oben mit einer Fuge in eine Pyramide zuſammen ſchlieſst, und von ſolcher Länge, daſs man die Füſse erweitern und ausſpreiten kann, wenn der Haufen anwächſt, hinſtellen, oder Gerüſte von Bretern, die auf Leiſten oder Balken gelegt ſind, auf welchen die Leute, welche die Stücke Lehm anlegen, ſtehen können. Je gröſser der Haufen wird, deſto leichter iſt es, den Lehm zu brennen. In Suſſex beſtimmen ſie ungefähr 7 Ladungen zu einem Acker Weide-Land."

Eine andere Methode, Lehm zu brennen, hat ein Lord in Suſſex, an einen Pair in Nord-Britannien mitgetheilt. Er ſchreibt: „Eine jede Art Lehm geht „hierzu an, der ſtärkſte aber iſt der beſte; und je ſtärker der Grund iſt, deſto geſchickter iſt er zu dieſer „Düngung, und ſie iſt bequemer für Lehm, als Sand, „weil es ſehr hitzig iſt. Eine Ladung (*) Torf brennt „500 bis 1000 Klöſse Lehm in Einem Haufen. Der „Torf iſt nur gemeiner Koth (**), gedörret und mit „Stroh oder Hobel-Spänen angezündet. Die trockenſte Zeit im Sommer iſt die bequemſte, ihn zu brennen. Wenn der Torf in Bereitſchaft iſt, legt man „einen Haufen Lehm darauf, daſs er ihn bis oben bedeckt, ſo wird er ſich alsbald in Aſche verwandeln. „Wenn das Feuer beynahe ausbrechen will, kann man „mehr Lehm anlegen, und immer ſo fort, bis man entweder hat was man haben will, oder das Feuer ausgeht; und dann muſs man einen neuen Haufen machen, und den Torf an den Ort bringen, wo man den „Lehm

(*) Vermuthlich verſteht er hier einen Wagen voll. B.

(**) Dieſe Beſchreibung des Torfes iſt eben nicht die richtigſte. Es mag ſeyn, daſs in der Gegend, wo dieſer Lord wohnte, der Torf eben nicht viel beſſer geachtet wird, als Koth, weil er in Menge vorhanden iſt. Allein bey uns iſt es jetzt nicht ſo. B.

Röhren müssen mit platten Steinen, Schiefer oder Ziegeln bedeckt werden, die so nahe, als möglich, an einander gesetzt sind, die Asche abzuhalten, daß sie nicht durchfalle, und die Röhren verstopfe. Die Torf-Wasen, woraus die Mauern zu machen sind, müssen 12 bis 14 Z. lang, 6 bis 8 Z. breit, und 4 bis 5 Z. dick seyn, und die grüne Schwarte muß niederwärts gekehrt werden, wie bey dem gemeinen Damm-machen. Die Mitte oder die Ober-Mauern müssen so gerade, als möglich, die Seiten-Mauern aber ein wenig schräg, oder abhängig, gleich einer Leiste, seyn. Die Seiten- und End-Mauern sind in Fig. 4092 mit A bezeichnet. B sind die Quer-Mauern und C die Röhren, die 2 bis 3 Fuß über dem Klampe hinaus gehen, welches die Oerter sind, wo die Seiten-Mauern über die Enden der Röhren hingeführt werden, nachdem sie also angelegt, die Röhren unter dem Grunde gegraben, und die Quer- und End-Mauern 3 F. hoch aufgeführt sind. Das Brennzeug besteht aus altem dürren Dach-Stroh, Farnkraut, Genst, Brombeersträuchen, Reisholz, harten Stecken, Morast- oder Heide-Erde, Torf, Kohlen und hartem Holz ꝛc. welches zwischen jede Mauer bey D gelegt wird, so, daß das leichteste Zeug unten, und das schwereste oben zu, komme. Wenn das Brennzeug, beschriebener Maßen, auf einander, und auf solches ungefähr 4 Zoll getrockneter Lehm, gelegt ist, so muß diejenige Seiten-Mauer, die dem Winde gegenüber ist, hiernächst 3 Fuß hoch aufgeführt, und die andere Seite offen gelassen werden, bis das Feuer wohl angebrannt ist, welches bald geschehen wird, wenn man es unten an dem Brennzeuge anlegt. Wenn die Materialien und Quer-Mauern, die vorher aufzurichten angewiesen worden, nebst dem trocknen Lehme, der oben liegt, wohl angebrannt sind, kann man diejenige Seite des Ofens, die am weitesten von dem Winde liegt, zu einer Höhe von 3 Fuß, mit

Torf-

greifen konnte. Dieſen kleinen Ofen, oder Pyramide, deſto wirkſamer zu machen, machten ſie verſchiedene Röhren am Grunde, ungefähr 1 oder 1½ F. breit, welche mit dem Boden der durchbrochenen Pyramide überein kamen, und als ſo viele Löcher gebraucht wurden, die Luft hinein zu ziehen, und die Materialien, die um die Pyramide herum auf einander gelegt waren, beſtändig brennend zu erhalten. Wenn durch einen Zufall, als: auſſerordentliche Näſſe ꝛc. das Feuer ausgehen ſollte, ſo kann es wieder erneuert werden, wenn man Stroh, Mos und anderes brennbares Zeug, in das Hohle der durchbrochenen Pyramide hinab ſteckt, und daſſelbe durch die Röhren hinauf ſtößt; und wenn man das Feuer gegen den Wind wieder anzündet, wird der Haufen wieder in Brand gerathen. Bey der neuen Verbeſſerung dieſer zertheilten Pyramide, oder durchbrochenen Ofens, waren die Röhren ſo angelegt, daß ſie auf den Seiten der durchbrochenen Pyramide ins Gevierte quer hinliefen; noch beſſer aber iſt es, wenn, wie Fig. 4091 a) zeigt, die Röhren ſtrahlenweiſe gehen, weil das Feuer, wenn es ausgehen ſollte, deſto leichter wieder angezündet werden kann, wenn es gerade an derjenigen Seite, wo der Wind herkommt, geſchieht. Oben werden 3 oder 4 große Ziegel oder breite Steine kreuzweiſe darüber gelegt, die Hitze nieder zu drücken, oder inne zu halten, und Raum für den Rauch zu laſſen, daß er hinaus ziehen kann. Dieſe großen Ziegel oder breiten Steine müſſen unbefeſtigt gelaſſen werden, damit man ſie herab nehmen könne, wenn man das Feuer erneuert, und Stroh, Mos, Stoppeln u. d. gl. hinein thut. Der Lehm, den man brennen will, muß eine Zeitlang gelegen haben, und trocken ſeyn. Nachdem man die hohle zertheilte Pyramide mit Stroh, Mos, Stoppeln, Reis-Holz ꝛc. gefüllt, und auch alle Röhren und Trichter, die zu dem Boden der Pyramide leiten, voll eben der-

glei-

geht. Da man nun seit ungefähr 20 Jahren angefangen hat, sich des Leimen-Brennens in England zu Düngung und Verbesserung der Aecker und Wiesen zu bedienen, so hoffe ich, meinen Lesern nicht mißfällig zu werden, wenn ich ihnen meine Gedanken darüber mittheile.

Da man, mit der Düngung der Aecker und Wiesen durch den Mist, nicht so öfters herum kommen kann, als es die Ersetzung der, durch die Pflanzen-Gewächse ausgezogenen, Fruchtbarkeit erforderte, so ist der menschliche Fleiß und Nachsinnen bemühet gewesen, vielerley andere Dinge ausfindig zu machen, wodurch die Aecker gedünget, verbessert, und zur Fruchtbarkeit geschickt gemacht werden können. Der Mist war auch keinesweges fähig, allen und jeden Boden der Aecker und Wiesen, die aus gar mancherley Erd-Arten bestehen, genugsam fruchtbar zu machen. Man sahe sich also um so eher genöthigt, den menschlichen Witz anzustrengen, um Dinge zu erfinden, die dieses zu leisten vermögend wären.

Diese Bemühungen sind auch nicht ohne guten Erfolg gewesen, und man hat gefunden, daß Asche, Kalk, Muschel-Sand, Märgel, ja sogar gemeiner Sand, und viel andere Dinge, zu Düngung und Verbesserung der Aecker ein Großes beytragen können; ja, man hat befunden, daß diese Dinge, nach Beschaffenheit des Bodens, sich viel wirksamer zur Beförderung der Fruchtbarkeit bezeiget haben, als der Mist von den Thieren selbst. Jezt hat man in England zu diesen Verbesserungs-Mitteln der Aecker noch den gebrannten Leimen hinzugesetzt; und es fragt sich demnach, was von diesem Mittel zu halten sey.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Mittel ein günstiges Vorurtheil vor sich habe. Wir haben schon seit langer Zeit die alten Wellerwände von Leimen mit großem Vortheil zu Düngung und Verbesserung der Aecker angewendet, und bey manchen Arten des Bodens haben dergleichen alte Wellerwände bessere Dienste geleistet, als die Düngung mit Mist nicht gethan haben würde. Es ist wahrscheinlich, daß diese alten Wände auch aus der Ursache ihre Wirkung gezeigt haben, weil der Leimen durch die Luft und Sonne eine so lange Zeit hindurch genugsam aufgeschlossen, und zart und mürbe gemacht worden. Es ist aber allerdings eine Haupt-Ursache der Fruchtbarkeit,

hin nach der Beſchaffenheit derſelben gebauet werden. Die Mäh-Felder hingegen beſtehen aus einem Gras-Boden, den ſie, ſo lange es angeht, zu Futter abmähen. Will das Gras nicht mehr wohl fortkommen, ſo wird der Acker mit dem Pfluge umgeriſſen; die Erde wird ſodann mit der Hacke von den Raſen größtentheils abgeſondert, und die Raſen werden auf die Seite gelegt. Die ſogenannten Brachen-Scheite, die aus grobem Tannen-Holz, ungefähr 7 bis 8 Schuh lang, beſtehen, legen ſie etliche Schritte weit von einander hin. Zu einem Roſſe, (ſo nennen ſie hernach die Haufen,) werden entweder 3 dergleichen Scheite auf einander gelegt, oder auf 2 Scheite Reis-Büſchel von Tannen. Dieſe nun überlegen ſie ganz gelinde mit gedachten abgeſchärften Raſen, und ſtecken das Feuer hinten und vorn an, welches ſie hernach ſo fort brennen laſſen, ſo lange es kann, ohne ſich darnach umzuſehen. Wenn es gleich Regenwetter einfällt, ſo muß es lange anhalten, bis es die Haufen völlig auslöſcht. Der graſige Theil des Raſens wird gegen das Feuer gewendet, daß alſo das Gras zuerſt von demſelben ergriffen und zu Aſche wird. Iſt das Feuer oder vielmehr die verbrennliche Materie ausgegangen, ſo nimmt der Landmann die fernere Arbeit damit vor. Er zerſtreuet die Haufen, zerſchlägt die Klöße, und bereitet den Acker zur Saat. Wer es vermag, düngt ihn noch auf dieſes hin, und nutzt hernach den Acker deſto länger. Iſt er nicht gedünget worden, ſo wird Rocken darein geſäet, den ſie Brand-Rocken nennen. Wird er das folgende Jahr gedunget, ſo bringt man Haber darein, und das dritte Jahr bleibt er wieder zum Gras liegen; nach 3 oder 4 Jahren hingegen wird er wieder umgeriſſen. Wird aber das Feld gleich nach dem Brennen auch mit Rind-Dünger gebeſſert, ſo pflanzen ſie entweder Kohl darauf, oder auch Ruben dahin; das andere Jahr beſſern ſie es wieder, und bauen es

so ist es doch gewiß, daß das saure Salz, das seiner Natur nach durch das Feuer fast ganz und gar verflüchtiget werden kann, durch das Brennen des Leimens daraus ausgetrieben wird. Wenigstens, wenn auch das Feuer zu Austreibung des Sauren nicht allenthalben stark genug seyn sollte, so müssen doch durch Beytritt des brennlichen Wesens wirkliche Eisen-Theilchen daraus werden. Diese metallischen Eisen-Theilchen sind aber der Fruchtbarkeit nicht so hinderlich, als das vitriolische Wesen, das in dem Leimen steckt.

Man sieht also, daß es gar nicht unwahrscheinlich ist, daß ein gebrannter Leimen zur Fruchtbarkeit der Aecker und Wiesen etwas beytragen kann. Hierzu kommt noch, daß das alkalische Salz bey dem Verbrennen der, zur Feuerung angewendeten Pflanzen-Gewächse sich dem Leimen insinuiret, und daß sich die Asche derselben mit dem Leimen vermischt, und ihn daher desto wirksamer zur Fruchtbarkeit macht. Es können auch noch andere uns unbekannte Ursachen vorhanden seyn, welche den Leimen zu einer größern Fruchtbarkeit geschickt machen.

Wenn wir den Nachrichten aus England trauen dürfen, so sind diese Vermuthungen und Gründe durch die Erfahrung genugsam bestärket worden. Man versichert, daß der gebrannte Leimen zur Düngung viel geschickter sey, als der Kalk; daß er vornehmlich auf allem kalten Grunde eine besonders gute Wirkung gezeigt habe; und daß er insonderheit die sauren Wiesen sehr verbessert, und verursachet habe, daß ein vortreffliches und süßes Gras darauf gewachsen sey. Diese Zeugnisse müssen uns wenigstens bewegen, daß wir gleichfalls Versuche damit machen.

Da in der Wirthschaft alles auf die Ersparung der Kosten ankommt, so würde dieses freylich in dem Brennen des Leimens einen Haupt-Umstand ausmachen. Man versichert, daß diese Kosten in England sehr geringe gewesen sind; und da die Feuerung daselbst so kostbar ist, so müssen sie bey uns noch viel weniger etwas zu bedeuten haben. Man kann sich dabey der Stoppeln, des Reisigs, des Torfes, und anderer wenig kostenden Arten der Feuerung bedienen.

Man pflegt einen Theil des Leimens vorher in Stücken als Ziegeln, oder nach einer andern beliebigen Form, an der Sonne zu trocknen, damit die Feuerung durch den

Röhren müſſen mit platten Steinen, Schiefe
Ziegeln bedeckt werden, die ſo nahe, als möglic
einander geſetzt ſind, die Aſche abzuhalten, d
nicht durchfalle, und die Röhren verſtopfe. Die
Waſen, woraus die Mauern zu machen ſind, 1
12 bis 14 Z. lang, 6 bis 8 Z. breit, und 4 bi
dick ſeyn, und die grüne Schwarte muß nieder
gekehrt werden, wie bey dem gemeinen Damm-m
Die Mitte oder die Ober-Mauern müſſen ſo g
als möglich, die Seiten-Mauern aber ein
ſchräg, oder abhängig, gleich einer Leiſte, ſeyn.
Seiten- und End-Mauern ſind in Fig. 4092
bezeichnet. B ſind die Quer-Mauern und C die R
die 2 bis 3 Fuß über dem Klampe hinaus gehen, w
die Oerter ſind, wo die Seiten-Mauern über d
den der Röhren hingeführt werden, nachdem ſie a
gelegt, die Röhren unter dem Grunde gegraben, 1
Quer- und End-Mauern 3 F. hoch aufgeführ
Das Brennzeug beſteht aus altem dürren Dach-S
Farnkraut, Genſt, Brombeerſträuchen, Rei
harten Stecken, Moraſt- oder Heide-Erde,
Kohlen und hartem Holz ꝛc. welches zwiſche
Mauer bey D gelegt wird, ſo, daß das leichteſt
unten, und das ſchwereſte oben zu, komme.
das Brennzeug, beſchriebener Maßen, auf ein
und auf ſolches ungefähr 4 Zoll getrockneter
gelegt iſt, ſo muß diejenige Seiten-Mauer, di
Winde gegenüber iſt, hiernächſt 3 Fuß hoch aufg
und die andere Seite offen gelaſſen werden, bi
Feuer wohl angebrannt iſt, welches bald geſ
wird, wenn man es unten an dem Brennzeuge
Wenn die Materialien und Quer-Mauern, d
her aufzurichten angewieſen worden, nebſt dem
nen Lehme, der oben liegt, wohl angebrann
kann man diejenige Seite des Ofens, die am we
von dem Winde liegt, zu einer Höhe von 3 Fuß

ner-Mist und Asche; hierauf befeuchtet er diese Masse mit der in heißen Sommer-Tagen in einen dazu verfertigten Graben ausgetretenen Mist-Lauge, und fährt damit bis in den September fort; alsdann läßt er die Masse gut umrühren, bis er, vermittelst einer mit Asche bestreueten Ziegel-Form, Ziegel daraus machen kann. Diese läßt er unter einem Obdache auf Breter legen, und hebt sie, wenn sie übertrocknet sind, auf dem Boden beysammen auf. Im Februar werden sie zu kleinen Brocken geschlagen, und so dick, als etwa doppelter Same, auf das Land ausgestreuet. Er versichert, daß er davon unvergleichliche Wirkung, hauptsächlich an Wiesen und Klee, gespüret habe, und glaubt, daß mit einem Fuder solchen Düngers eben so viel, als mit 20 andern, ausgerichtet werden könne. Wenn beym Zerschlagen diese Ziegel zu sehr in Staub zerfallen, so läßt er ihn zusammen kehren und mit Mist-Lauge anfeuchten, wodurch sie in kleine Kügelchen zusammen rollen, und sich besser säen lassen.

Beym Bau gebraucht man den Lehm: zum Vermauern der Bruch- und Ziegel-Steine in und über der Erde; zu Aufführung der Feuer-Röhren, Back-Oefen, Schmiede-Essen, u. d. gl. zum Ausfachen der Wände; zum Wellern der Decken; zu Wellerwänden, und zu Schlagung eines Aesteriches in Scheun-Tennen, auch Stuben, Kammern und Fluren in Bauer-Häusern. Da der Lehm entweder fett, mittelmäßig oder mager ist, so muß zu jeder Bestimmung der dazu taugliche gewählet werden. Je reiner derselbe von aller Beymischung des Sandes oder anderer Erd-Arten ist, desto besser ist er zum Bau zu gebrauchen. Der Lehm, der wenig Sand bey sich hat, gehört vornehmlich zum Gebrauch des Auskleibens der von Holze ausgebundenen Wände der Gebäude, auch deren Decken, weil man von solchem

Nach Hrn. v. Pfeifer Urtheil (*), iſt der gebrannte Lehm, deſſen man ſich vorzüglich in England zur Düngung bedient, und zu dieſer Operation beſondere Oefen erfordert, ob ſie gleich durch einfache Mittel eben ſo gut bewerkſtelligt werden kann, den verſchluckenden Erd-Arten vorzuziehen, weil er nicht allein ſalzige Partikeln beſitzt, ſolche dergleichen an ſich zu ziehen geſchickt iſt, ſondern weil er auch ein Oehl enthält, und die tragbare Erde verbeſſert, folglich alle Eigenſchaften einer guten Düngung hat. Ja, in Ländern, die mit Stein-Kohlen verſehen ſind, läßt ſich das Lehmbrennen am wohlfeilſten unterhalten. Man vermiſcht den Lehm mit Kohlen-Klein, macht die Maſſe naß, tritt ſie wohl untereinander, formirt daraus Ballen, ungefähr wie dreyſtündige Kanonen-Kugeln, ſetzt ſie in ſpitzig zugehenden und mit Zug-Löchern verſehene Haufen zuſammen, ſtreuet zwiſchen jede Schicht etwas Kohlen-Klein, bringt die welktrocken gewordenen Haufen in Brand, und reiſſet endlich den Haufen aus einander, ſobald er in völliger Gluth ſteht. Durch dieſes Geſchäft verliert der Lehm ſeine natürliche Säure und bindende Eigenſchaft, er zerfällt an der Luft, zieht Salz an, und gewährt den von ihm gerühmten Nutzen.

Ueber das Lehmbrennen zur Düngung und Verbeſſerung der Aecker und Wieſen, urtheilt Hr. v. Juſti (**) alſo:

„Ein Land, wie England, das alle mögliche Vortheile bey der Land-Wirthſchaft zu erhalten ſucht, und das wirklich ſeine Land-Wirthſchaft in einen großen Flor geſetzt hat, verdient allerdings, daß andere Länder ihre Aufmerkſamkeit auf daſſelbe richten, um zu beobachten, was zur Beſſerung der Landes-Oekonomie in demſelben vorgeht.

(*) Im 1 B. ſeiner vermiſchten Verbeſſerungsvorſchläge ꝛc. (Frf. M. 1778, 8.) S. 28.

(**) Im 1 B. ſeiner Oekonomiſchen Schriften ꝛc. (Berl. und L. 1760, gr. 8.) S. 317.

und dem ungeachtet viele Jahre ohne den geringsten Riß oder Schaden gestanden hätten. Dergleichen Fundamente müssen in festen, lehmigen, oder gar thonigen Boden, wozu keine Feuchtigkeit hat dringen können, angelegt gewesen seyn. In sandigen Gegenden muß man in der Erde mit gutem Kalk-Mörtel mauern, und nur ausserhalb derselben erlaubt man sich, der Menage wegen, das Mauern mit Lehm; doch muß der äussere Bewurf allemahl von gutem Kalk-Mörtel seyn. Denn der Lehm, und wenn er auch von der besten Art wäre, hat nimmermehr eine so bindende Kraft, als der Kalk. Im Trocknen hält er sich noch ziemlich, insonderheit wenn er mit gehacktem Stroh, Kaff oder Spreu, Hanf- oder Flachs-Schäben (Ageln, Agen), oder Kälber-Haaren, vermischt wird, die ihm mehr Zusammenhang geben; aber im Wasser löset er sich auf, und spühlt sich nach und nach aus den Fugen heraus, insonderheit bey solchen Gebäuden, an deren Grundbaue das Steigen und Fallen des Grundwassers sehr abwechselt. Auch in Häusern, die ganz mit Kalk-Mörtel gemauert werden, nimmt man zu den Brand-Mauern, Herden, Schorstein-Mänteln und ihren Röhren, Ofen-Löchern und allen Stellen, wo viel gefeuert wird, Lehm, weil er durch vieles Feuer immer mehr erhartet, und selbst zu Ziegel wird; der Kalk-Mörtel aber in gleichen Umständen, Sprünge und Risse verursachet. Zu Back-, Darr-, Trocken- und Brat-Oefen, zum Einmauern der Brau-Pfannen, Bramtwein-Blasen, Kessel, zu Setzung der Stuben-Oefen von Kacheln oder Steinen, und zu allem andern Mauerwerk, was unmittelbar vom Feuer berührt wird, ist er also unentbehrlich.

Wenn man sich des Lehmes zu Fundament-Mauern bedient, oder solchen zu Feuer-Röhren, Schmiede-Essen, Back-Oefen, u. dgl. veranschlaget,

so

auf den Boden genugsam locker und mürbe sey. Auf diesem Grunde wirkt zuweilen der beygemischte Sand in einem schon zu bindenden Boden mehr, als der beste Mist thun kann; und in diesem Betracht kann die zarte Staub-Erde des Leimens, der durch die Sonne und Luft genugsam aufgeschlossen worden, allerdings in manchem Boden zur Verbesserung viel beytragen; der fruchtbaren Salze, die durch die Sonne und Luft darin erzeuget worden, zu geschweigen.

Zuvor wir müssen die Beschaffenheit des Leimens näher untersuchen, wenn wir beurtheilen wollen, ob das Brennen desselben zur Verbesserung der Aecker und Wiesen etwas beytragen kann. Der Leimen ist an sich selbst nicht der fruchtbarste Boden; er ist aber auch nicht der schlechteste, zumahl, wenn die Witterung solchergestalt erfolgt, als es diesem Boden gemäß ist.

Wenn man dem Leimen einigen Mangel in Ansehung einer vollkommenen Fruchtbarkeit beymessen kann, so könnte die Ursache hauptsächlich auf das eisenschüssige und vitriolische Wesen ankommen, das ein jeder Leimen zu erkennen giebt. Das saure Salz der Natur ist bey weitem nicht so geschickt, die Fruchtbarkeit zu befördern, als das alkalische, wie alle Erfahrungen bestärket haben. Dieses eisenschüssige und vitriolische Wesen ist aber gar leicht in dem Leimen zu erweisen. Die gelbe, oder braune und röthliche Farbe der Erd-Arten giebt schon einige Vermuthung, daß derselben ein Eisen- oder Kupfer-Ocher beygemischt sey. Diese Vermuthung hat selten fehlgeschlagen. Man kann aber auch das Eisenschüssige in dem Leimen noch auf zuverlässigere Art entdecken. Man darf denselben nur rösten, um mit dem Magnet einen ansehnlichen Theil Eisen herausziehen zu können; und das Experiment des D. Becher, aus Leimen und Lein-Oehl Eisen hervor zu bringen, ist zu bekannt, als daß es hier einer Anführung bedürfte.

Es giebt Chymisten, welche behaupten, daß das Feuer eben sowohl aus dem sauren Salze ein Alkali erzeugen könne, als es solches durch das Verbrennen der Pflanzen-Gewächse hervorbringt. Wenn diese Meinung gegründet wäre, so würde man leicht einsehen, wie ein gebrannter Leimen mehr zur Fruchtbarkeit geschickt werden könne, als ein anderer. Allein, wenn wir auch diese Meinung, die allerdings noch vielen Zweifel leidet, nicht annehmen,

so

gel Falze ein, und in dieſe ſetzt man die Staken in einer Entfernung von 3 bis 4 Zoll aus einander; oder zum obern Fache hauet man die Falze im Rahmen und in der Ober-Kante des Riegels, und ſetzt die Staken darein, welches man ſtaken, ausſtaken oder beſtaken, nennt. Sodann bereitet man den Lehm, der ſchon lange vorher angefahren ſeyn muß, vermiſcht ihn mit Stroh und Waſſer, und macht kleine Fladen, von 1 bis 1¼ Fuß lang, und 5 bis 6 Zoll dick. Dieſe Lehm- und Stroh-Fladen windet man um die Staken, oder man flicht ſie kreuzweiſe darum, und trägt hernach von beyden Seiten ſo viel Lehm an, daß der Lehm mit dem Holze in gleiche Dicke kommt, und alſo eine gerade Fläche ausmacht. Beſſer aber iſt es, wenn man Holzwerk und Fache mit 3 Zoll dickem Lehm überzieht, damit das Durchdringen der Kälte und Winde mehr verhindert werde. An der äuſſern Seite werden dieſe gelehmten Fache mit dem Holzwerke gleich geebnet, welches auch bey Wohn-Gebäuden nach innen zu geſchieht; in Ställen, Scheunen und andern Hof-Gebäuden aber bleiben die umwundenen Staken mehrentheils innenher ohne fernern Antrag, oder beſondere Ausgleichung. Dieſes nennt man ein Fach auslehmen, oder eine Wand kleiben, und die Arbeit ſelbſt Kleibe-Werk, oder Kleiber-Arbeit, auch Bleich-Werk oder Stak-Werk, und im Niederſ. Rath-Werk, von Rath, Koth, Lehm; ſ. Th. XXXIX, S. 745, f. Man nennt es auch eine Wand wellern, und die Wand ſelbſt Weller-Wand, wiewohl man auch die freyſtehenden, ganz maſſiven Lehm-Mauern, Weller-Mauern oder Weller-Wände (*) nennt. Dieſe

(*) Das Wort wellern, wofür Einige welgern ſprechen und ſchreiben, iſt mit ſeinen Zuſammenſetzungen: Weller-Arbeit, Weller-Decke, Weller-Mauer, Weller-Stock, Weller-Wand, vornehmlich im gem. Leben Ober- und Nieder-Sachſens üblich, denn im Oberdeutſchen ſagt man da-

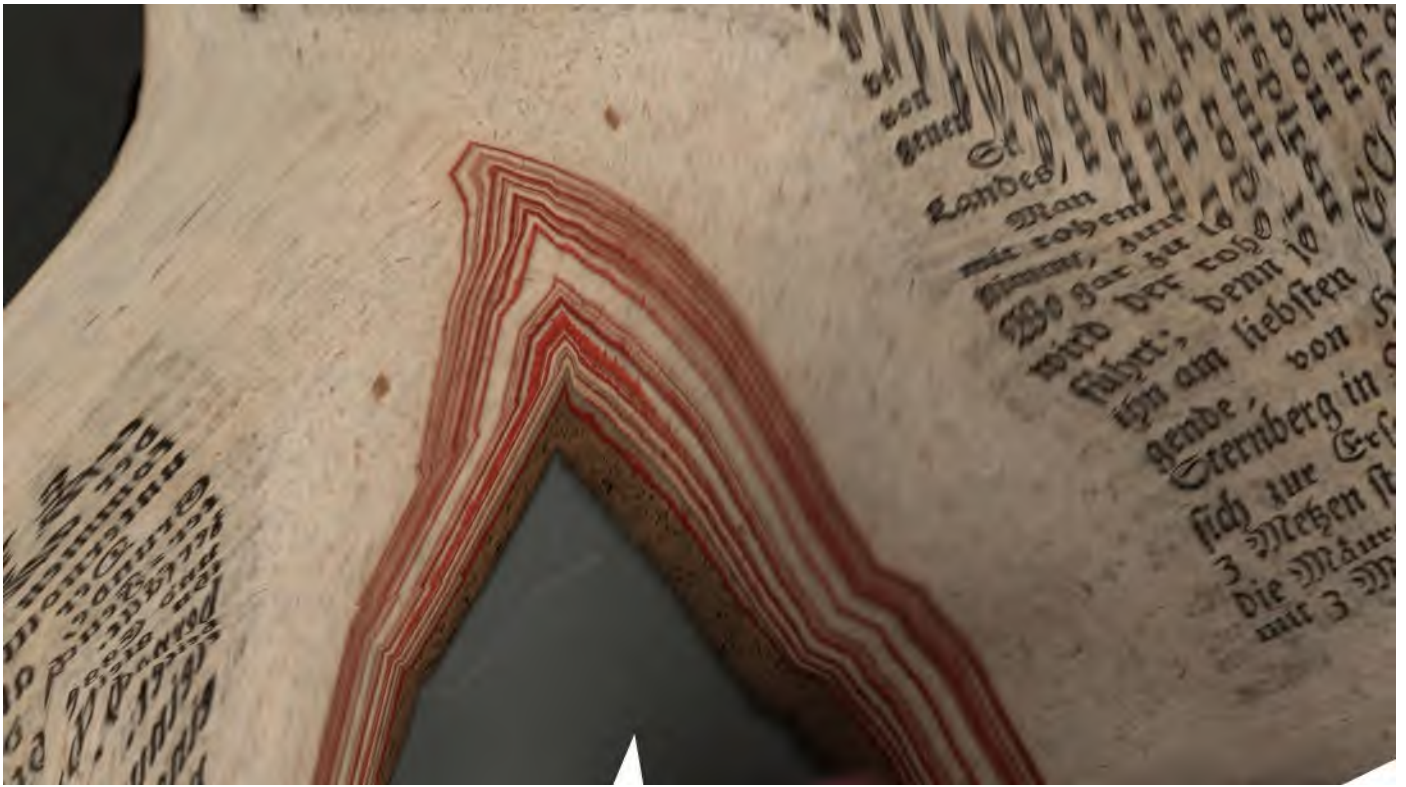

Die Berechnung der zu dieſer Arbeit erforderlichen Quantität von Lehm und Stroh ꝛc. wird weiter unten vorkommen.

Auſſer dem Ausſtaken und Winden, oder dem Lehmen der Fache in ſtehenden Wänden, verrichten die Kleiber eben dergleichen in den Räumen zwiſchen den Balken der Gebäude, welche man daher liegende Fache nennt. Hier werden aber nicht zu jedem Stak-Holze beſondere Löcher ausgehauen, ſondern der ganze Balken wird der Länge nach ausgefalzt, oder mit einer Aushöhlung verſehen, in welcher die Staken hinter einander ſo feſt angetrieben werden, als das dazwiſchen gewundene Lehm-Stroh es verſtattet. Dergleichen ausgelehmte (Lehm- oder Weller-) Decken, kommen vielfältig, ſowohl bey ganz ſteinernen Gebäuden, als auch bey Gebäuden von Bund-Wänden und bey Lehm-Häuſern, vor. Es iſt dabey zu bemerken, daß an ſolchen Orten, wo der untere Theil der Decken mit den Balken ganz gerade ſeyn ſoll, wie z. B. in Wohn-Stuben, Kammern ꝛc. der Falz ſo tief in die Balken gemacht werden müſſe, daß die hineinkommenden Staken mit dem umwundenen Lehm-Strohe, den ganzen übrigen Raum bis zur Unter-Seite des Balkens ausfüllen, damit alsdann ein dünner Bewurf daran kommen, und die ganze Decke eine gerade Fläche erhalten möge. Es iſt daher ein Fehler dergleichen Arbeiter, wenn ſie die liegenden Fache bauchicht, hohl, höckerig oder uneben machen, welches ein häßliches Anſehen giebt, das von ihrer Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit herrührt. Oben wird bis zur Höhe der Balken Lehm oder Stroh aufgebracht, angefeuchtet und feſt geſchlagen, wenn weiter nichts darauf kommen ſoll; wird aber der Boden über den Balken mit Bretern gedielet, ſo kann, ſtatt des Lehmes, nur mit Schutt oder trocknen Sande aufgefüllet, und ſolcher ausgeglichen werden.

Der

erſten von der abfallenden, anſprützenden, oder vom Winde angetriebenen Näſſe angegriffen; daher iſt bereits an vielen Orten der Gebrauch, daß, wenn ſolche Wände neu unterſchwellet werden müſſen, dieſe untern Fache nicht wieder ausgeſtaket, ſondern mit Mauer-Ziegeln oder Mörtel ausgemauert werden; denn eben die untern, am meiſten Näſſe anziehenden Lehm-Fache theilen auch ſolche der Schwelle in ſehr reichlichem Maße mit, und befördern ihr Verderben ſehr.

Zu den Lehmer-Arbeiten gehört ferner das Schlagen der Tennen oder Fluren in Scheunen, und der Aeſtriche in Stuben, Kammern, und auf Getreide-Böden. Die Lehm-Tennen ſind an ſolchen Oertern, wo der Preis des Holzes immer mehr zunimmt, den hölzernen allerdings vorzuziehen, wenn auch der Lehm zuweilen aus einiger Entfernung dazu angeſchaffet werden muß. Sie thun aber nicht aller Orten gehörige Dienſte; denn wenn ſie zu hoch liegen, und von der Luft und Wärme ſehr ausgetrocknet worden ſind, ſo bekommen ſie leicht Riſſe, bröckeln ab, und es geräth bey dem Zuſammenfegen viel Staub unter das Getreide. Die Lehm-Tennen halten ſich am beſten in niedrigen Gegenden, wo jedoch niemahls das Grund-Waſſer in die Subſtanz der Tenne ſelbſt eintreten kann. Ihre Zubereitung iſt den mehreſten Landleuten bekannt genug, daß nähmlich der Lehm an 18 Zoll Dicke haben, dieſe Dicke aber nicht auf ein Mahl, ſondern nur nach und nach erhalten muß. Zuerſt können 8 Zoll hoch angelegt, angefeuchtet, getreten und gekerbet werden. Iſt die erſte Lage etwas abgetrocknet, ſo können andere 5 Zoll hoch darauf gebracht, auf die vorige Art behandelt, und mit breiten Schlägeln geſchlagen werden; und ſo auch die dritte Lage von gleicher Höhe. Dieſe wird in hieſigen Gegenden mit Theer-Galle, oder dem noch ſehr fettigen Waſſer, welches bey dem Theerbrennen übrig bleibt,

Die Berechnung der zu dieſer Arbeit erforderlichen Quantität von Lehm und Stroh ꝛc. wird weiter unten vorkommen.

Auſſer dem Ausſtaken und Winden, oder dem Lehmen der Fache in ſtehenden Wänden, verrichten die Kleiber eben dergleichen in den Räumen zwiſchen den Balken der Gebäude, welche man daher liegende Fache nennt. Hier werden aber nicht zu jedem Stak-Holze beſondere Löcher ausgehauen, ſondern der ganze Balken wird der Länge nach ausgefalzt, oder mit einer Aushöhlung verſehen, in welcher die Staken hinter einander ſo feſt angetrieben werden, als das dazwiſchen gewundene Lehm-Stroh es verſtattet. Dergleichen ausgelehmte (Lehm- oder Weller-) Decken, kommen vielfältig, ſowohl bey ganz ſteinernen Gebäuden, als auch bey Gebäuden von Bund-Wänden und bey Lehm-Häuſern, vor. Es iſt dabey zu bemerken, daß an ſolchen Orten, wo der untere Theil der Decken mit den Balken ganz gerade ſeyn ſoll, wie z. B. in Wohn-Stuben, Kammern ꝛc. der Falz ſo tief in die Balken gemacht werden müſſe, daß die hineinkommenden Staken mit dem umwundenen Lehm-Strohe, den ganzen übrigen Raum bis zur Unter-Seite des Balkens ausfüllen, damit alsdann ein dünner Bewurf daran kommen, und die ganze Decke eine gerade Fläche erhalten möge. Es iſt daher ein Fehler dergleichen Arbeiter, wenn ſie die liegenden Fache bauchicht, hohl, höckerig oder uneben machen, welches ein häßliches Anſehen giebt, das von ihrer Nachläſſigkeit oder Ungeſchicklichkeit herrührt. Oben wird bis zur Höhe der Balken Lehm oder Stroh aufgebracht, angefeuchtet und feſt geſchlagen, wenn weiter nichts darauf kommen ſoll; wird aber der Boden über den Balken mit Bretern gedielet, ſo kann, ſtatt des Lehmes, nur mit Schutt oder trocknen Sande aufgefüllet, und ſolcher ausgeglichen werden.

Der

Der Lehm [illegible] Fache am Kalk-Mörtel, [illegible] Leim-Farben wenig, und nur eine Zeit [illegible] kann und mit Grund taugt ist, [illegible] Farben und den Decken: daher ist es [illegible] nur seinen Vorzug an der äussern Wand- [illegible] zu haben. Denn weil dergleichen Gebäude [illegible] schlechten Anblick geben, so ist solches doch [illegible] nicht nur lange nicht so beleidigend, als [illegible] einigen Fachen der Verwurf zum Theil abgefal- [illegible] und unter aber noch daran ist. Wer diesem [illegible] Fache, verspricht, nur etwas Asche vermischt, [illegible] Anstrich wie alles Holzwerk zu überziehen, ist [illegible] nicht Kunst-Worten anzuraten, die bey solchen [illegible] nur das äussere Ansehen einiger Massen leidlich machen können.

Wenn man bedenkt, wie sehr der Lehm Nässe [illegible] ist, so wird man auch leicht zugeben, daß [illegible] solches gebrauntes Fachwerk in kurzer Zeit weit [illegible] von rauhen Witterung leiden werde, als eine [illegible] massive Lehm-Wand. Vor den gestakten Lehm- [illegible] [illegible] Haare, Stroh und Lehm zusammen; [illegible] [illegible] trocknen bey heissem Wetter zu- [illegible], und trennen sich von einander ab. Bey nas- [illegible] [illegible] hält der Lehm weit mehr Feuchtigkeit an sich, als die beyden andern; und bey wieder einfallender Dürre zieht er sich auch weit geschwinder zusammen. Durch vorgedachten Abwechselung muß nothwendig ein beständiges Klüftigwerden, Aus- und Abfallen des Lehmes erfolgen, wodurch also auch um so viel geschwinder eine solche Wand in Umstände geräth, die ihr, wenn nicht beständig nachgebessert wird, nicht allein ein höchst liederliches Ansehen geben, sondern auch laut gänzliche Durchlöcherung und ihren Ruin verursachen. Die untern Fache über der Schwelle, wenn letztere auch noch ziemlich über dem Boden auf einem ausgemauerten Fundamente erhaben liegt, werden am er-

Ersparens, das übrige, diese Art Gebäude Empfehlende hier bemerke!

In der Dauer übertreffen sie die hölzernen Gebäude aus Fachwerken sehr weit, wenn sie mit guten Fundamenten versehen sind. Man findet dergleichen Gebäude in Kursachsen von einem 200jährigen Alter, die noch keine Merkmahle ihres Verfalles zeigen, und in deren Wänden gleichfalls ihres Alters wegen sich bereits das Stroh verzehrt hat. Ist der Verfall der Wände auch wirklich da, und das Haus bedarf eines neuen Baues, so sind nur die halben Kosten erforderlich, als bey einem Gebäude aus Fachwerken, weil das Haupt-Materiale, Lehm und Steine, jedesmahl bey dem Umsturze bleibt. Die Steine werden zum Fundament wieder gehörig gesetzt; der Lehm wird eingeweicht, mit frischem Stroh vermischt und aufgeschlagen. Das Gespärre kann wieder aufgerichtet und gedeckt werden; oder erfordert dieses eine Verneuerung, so beträgt solches, weil dazu Nadel-Holz genommen wird, nebst der Bedachung doch allemahl nur einen geringen Theil dessen, was ein abgängiges hölzernes Gebäude aus Fachwerken erfordert.

In der Bewohnung ziehe ich unsere zu empfehlende Gebäude nicht nur den hölzernen, welche die Kälte so stark durchlassen, ja gar denen von Bruch-Steinen, vor. Denn auf lehmerne Wände hat die Wärme und Kälte nicht so starken Einfluß, als auf steinerne, daher geben sie eine kühlere Wohnung in den heißen Sommer-Tagen, und eine wärmere im herben Winter, als die leztern. Und da sie vermittelst der sehr trocknen Wände gesunde Zimmer geben, so sind sie den, aus einigen Arten Steine und Mörtel bereiteten massiven Gebäuden, deren Wände stets schwitzen und feucht sind, weit vorzuziehen.

Bey Feuersbrünsten, die so manchen Menschen um das Seinige bringen, empfehlen die Lehm-Wände

[illegible], auf das beste geschlagen, und die, bey dem allmählichen Trocknen entstandenen Risse aber mahl damit ausgebessert, mit flüssigem Lehm verstrichen und wieder geschlagen, und auf das beste geglättet. An einigen Orten nimmt man zum Ausbessern der alten Schichten, Kuh-Mist, welcher dadurch [illegible] sehr fein und bindend macht. Einige, [illegible] Welle oder Haare, sind eben nicht nöthig: denn sie lösen sich nach und nach ab, und vermindern das Gemälde. Ein Malgrave hingegen will auch zu der Schwarze nehmen.

Die Lehm-Arbeiter in Sachsen wollen, wegen der Lehm-Wände, nicht lange gut thun; sie trocknen zu sehr aus, reissen sich auf, und machen in Kurzen viel Arbeit für Tapezierer und Maler gesetzt. Wie denn auch der Gemälde-Kalk hat es eben die Verwandtniß, und es kommt noch dazu, wie bey den Kalken, die Scheu vor der Luft. In Kammern können sie kommen und kommen darüber im Nachmahle wenig sie nur nicht in die Lagen, daß das spätere Trocken Risse durchmachen kann, nicht Sorge haben. In Stuben thun sie nicht eben gute Dienste, wenn, durch [illegible] Luftwechsel verstehen. Sogar und Thon-Arten darum kommen sie, daß die Bäume zwischen der Lagen nicht reissen; denn die ausfliegenden Dämpfe können nicht so leicht durchdringen und den Riss machen. Gewöhnlich wenn der Lehm sehr fein und Thon-artig ist, und für die Bewohner solche Stuben und Kammern sehr eben so gesund, als die, mit weißen gewöhnlichen Kalke angestrichen sind. Ein Gemälde-Zimmer kann immer das beste sein für uns gut ausgetrocknete gesundeste Thon- oder mit einem Fixativ Mittel besetzt werden: denn welche Lehmarten [illegible] Feuchtigkeit sind zu solcher Dauer und Kammern nicht tauglich sind. Von den Lehm-Arten [illegible] auch in N. H. [illegible].

Mau

über seine Wände gemacht, wo er den Sommer über hätte bleiben können. Ueberdies wären vor Winters Wohnhaus und Ställe völlig wieder hergestellt gewesen, da die andern kaum mit den Scheunen fertig geworden wären.

„Bloß um deswillen sollte diese Bau-Art auf den Dörfern mehr eingeführt werden. Denn was ist für Abgebrannte auf dem Lande, wenn alles durch die Flammen verzehrt wird, schwerer, als ein einstweiliges Unterkommen mit ihrer übrigen Habe und Vieh zu finden? Und wie sehr werden sie an ihrem Wiederaufbau und in ihrer ganzen Wirthschaft gehindert, wenn sie indessen an einem andern Orte wohnen sollen. Nichts hält sich im Feuer besser, als Lehm-Wände. Selten sind Mauern von Bruch-Steinen so dauerhaft; denn da darunter öfters Adern von Kalk-Steinen befindlich sind, so müssen solche Mauern hernach, wenn sie auch nur hier und da ausgebrannte Steine bekommen haben, dennoch niedergerissen werden.“

Hiezu kommt noch, daß der Landmann, zu ihm bequemer Zeit, nach und nach Lehm und Steine anfahren, das Stroh selber erzielen, und die meiste beym Aufsetzen vorfallende Arbeit durch eigene Hände verrichten kann. Dieses Alles ist, meines Erachtens, so viel Empfehlendes für die Weller-Wände.

Da es zweyerley Verfahren in der Aufsetzung solcher Wände giebt, nähmlich: aus freyer Hand, und zwischen aufgesetzten Bretern, so werde ich alles, was dabey zu beobachten ist, ausführlich beschreiben. Es kommt dabey auf gut gelegten Grund, auf rechte Zubereitung des Lehmes, auf gleiche und regelmäßige Aufführung der Wände selbst, und auf schickliche Bedachung, wenn dergleichen Mauern und Gebäude die Dauer haben sollen, welche sie vor andern wirklich haben können, an. Da man in den verschiedenen Ländern in der Behandlung selbst etwas abweicht, und deren Erzählung sowohl, als das Vor- und Nachtheilige von ihnen zu weitläuftig für diese Blätter werden dürfte: so wird der folgende Unterricht bloß das enthalten, was ich von den in verschiedenen Ländern

Erſparens, das übrige, dieſe Art Gebäude Empfehlende hier bemerke!

In der Dauer übertreffen ſie die hölzernen Gebäude aus Fachwerken ſehr weit, wenn ſie mit guten Fundamenten verſehen ſind. Man findet dergleichen Gebäude in Kurſachſen von einem 200jährigen Alter, die noch keine Merkmahle ihres Verfalles zeigen, und in deren Wänden gleichfalls ihres Alters wegen ſich bereits das Stroh verzehrt hat. Iſt der Verfall der Wände auch wirklich da, und das Haus bedarf eines neuen Baues, ſo ſind nur die halben Koſten erforderlich, als bey einem Gebäude aus Fachwerken, weil das Haupt-Materiale, Lehm und Steine, jedesmahl bey dem Umſturze bleibt. Die Steine werden zum Fundament wieder gehörig geſetzt; der Lehm wird eingeweicht, mit friſchem Stroh vermiſcht und aufgeſchlagen. Das Geſpärre kann wieder aufgerichtet und gedeckt werden; oder erfordert dieſes eine Verneuerung, ſo beträgt ſolches, weil dazu Nadel-Holz genommen wird, nebſt der Bedachung doch allemahl nur einen geringen Theil deſſen, was ein abgängiges hölzernes Gebäude aus Fachwerken erfordert.

In der Bewohnung ziehe ich unſere zu empfehlende Gebäude nicht nur den hölzernen, welche die Kälte ſo ſtark durchlaſſen, ja gar denen von Bruch-Steinen, vor. Denn auf lehmerne Wände hat die Wärme und Kälte nicht ſo ſtarken Einfluß, als auf ſteinerne, daher geben ſie eine kühlere Wohnung in den heißen Sommer-Tagen, und eine wärmere im herben Winter, als die leztern. Und da ſie vermittelſt der ſehr trocknen Wände geſunde Zimmer geben, ſo ſind ſie den, aus einigen Arten Steine und Mörtel bereiteten maſſiven Gebäuden, deren Wände ſtets ſchwitzen und feucht ſind, weit vorzuziehen.

Bey Feuersbrünſten, die ſo manchen Menſchen um das Seinige bringen, empfehlen die Lehm-Wände

[illegible] Sie erhalten ſich nicht nur darin [illegible], und hindern die Fortpflanzung des Feuers, [illegible] wenn alles Inwendige verbrennt, werden ſie [illegible] feſter und gleichſam zu einem Ziegel.

[illegible], 1 Stunde von Leipzig, hat Hr. L. Ziegler [illegible] Annaberg, bey Beobachtung dieſer Art Gebäude, [illegible] Verwunderung, einige wie bleiche Ziegel rothe [illegible] Wände bemerkt, die ſchon zwey Mahl eine Feuersbrunſt ausgehalten hatten, und nun die dauerhafteſten und geſundeſten Wohnungen lieferten.

[illegible] von den Lehm- und Weller-Wänden, deren Vortheil und Behandlung, im 45 und 46 St. des Hannov. Magaz. v. J. 1777.

Von dem Vortheile ſolcher Gebäude bey unglücklichen Feuersbrünſten, meldet der Verfaſſer einer im 23 und 24 St. des Wittenb. Wochenbl. v. J. 1790, befindlichen Abhandlung: Von Errichtung dauerhafter Gebäude auf dem Lande mit Weller- oder Lehmwänden, Folgendes: „Ich habe ein ganzes ſolches Gebäude von Wohnhaus und Scheuren in dem Dorfe Oeſterwitz, beym Richter, angetroffen. Es war ungefähr A. 1730 erbauet worden. Denn es hat über der Erde faſt gar keinen gemauerten Grund, auch auch alle Wände etwas bauchicht ſind, weil ſie auf einem hohen aus bloſſem Lehm beſtehen, da ſie noch eine Elle Grauer haben ſollten. Das ganze Dorf iſt A. 1737, und alſo auch dieſes Haus, zu Anfange Junius, mit abgebrannt. Des Richters Lehm-Wände blieben dabey unverſehrt ſtehen, bis auf ein Par Scheide-Wände, die vom Einſtürzen und Abräumen zu viel gelitten hatten. Für dieſe ſind hölzerne mit Fachwerk eingezogen worden, und man hat wohl daran gethan, weil doch nun die alten Wände mit den neuen nicht ſo genau verbunden werden können, daß nach dem Eintrocknen nicht Riſſe entſtanden ſeyn würden. Dieſes Gebäude befindet ſich izt noch in gutem Stande, und kann noch einmahl ſo lange ſtehen, ohne daß es eine große Reparatur nöthig haben wird. Zugleich erzählte mir der alte Auszügler, daß er vor allen im Dorfe, die keine ſolche Häuſer gehabt hätten, bey dieſem großen Unglücke den Vortheil genoſſen habe, da alle Wände ſtehen geblieben wären, daß er nicht, wie die andern, in Hütten wohnen dürfen, ſondern eine leichte Bedachung

über

führten mehrere Dauer, und thut also wohl, den Bau, wenn eine nasse Zeit einfällt, auf ein ander Jahr zu verschieben.

Die Anfertigung des Fundaments ist die erste Behandlung, die ich zu beschreiben habe. Es müssen die Steine wenigstens 6 Zoll in der Erde des geebneten Bau-Platzes gelegt werden, und so wie bey einem Fachwerke das Fundament an den niedrigsten Stellen wenigstens 2 Fuß hoch seyn muß, so darf selbiges hier nicht unter 18 Zoll in der Höhe, von der Erde an, aufgesetzt werden. Man wähle zu den untersten platte und große Steine, weil die Lehm-Wand eine Last macht. Die Breite des Fundaments selbst wird aus der Dicke der Wand bestimmt und darnach angelegt, die inwendige Höhlung zwischen den Steinen mit Stroh-Lehm ausgefüllt, an beyden äussern Seiten mit Zwicken ausgeschlagen, dann oben mit Lehm ausgeglichen.

Bey Untersuchung des Grundes, worauf ein solches Gebäude gesetzt werden soll, kommt es darauf an, daß man eine Werk-Elle tief in die Erde grabe, ob allenthalben fester Boden von Sande oder Erde anzutreffen, und derselbe nicht sumpfig sey, oder hier und da Quellen verborgen liegen. Denn wenn man darauf Lehm-Wände errichtete, so würden sie nicht recht austrocknen, und also ein ungesundes, oder doch ein weniger dauerhaftes, Gebäude zuwege bringen, indem die Wände sich senken, und also hier und da Risse bekommen müßten. Findet man den Grund überall trocken, so wird das Gebäude abgemessen, und zu jeder Haupt- oder Aussen-Wand eine Elle tief, zu einer innern oder Scheide-Wand wenigstens ½ Elle Erde ausgeworfen. Doch muß auch hier, wo die Wände verbunden werden, einerley Grund in die Tiefe genommen werden. Zu einem Wohn-Hause, wenn es von guter Dauer, und 5 Ellen hoch seyn soll, müßten die Haupt- und Aussen-Wände durchgehends 1½ Elle breit, und die Scheide-Wände 1 Elle seyn. Doch findet man auch sehr dauerhafte und zierliche Häuser, wo die Haupt-Wände nicht viel über 1 Elle, und die Zwischen-Wände nach Proportion Breite haben. Es kommt auf den Wand-Setzer an,

wie

gemachten Bemerkungen für das beſte halte, und nun bey Aufführung dergleichen Wände ſelbſt beobachtet habe.

Der Bebauungs-Ort einer Lehm-Wand muß vor einer Ueberſchwemmung ausgeſetzt ſeyn, noch im Sumpfe liegen; beydes ſind Nachtheile, welche die durch Trockniß zuſammenhangenden und verbundenen Theile der Wand wieder auflöſen und trennen. Ein hohes Fundament kann ſolche der Feuchtigkeit auch hier entziehen: dann aber wird ihr Bau koſtbarer, und nun dürfte nur ein Geringes hinzu thun, um ein ganz maſſives Gebäude zu haben. Erhabene, den Ueberſchwemmungen unausgeſetzte und trockne Gegenden ſind nur zu ſolchen Wänden geſchickt, und dieſe muß man wählen. Hieraus folgt nun, daß ſich dergleichen Wände weder für die Marſch-Länder an den Haupt-Ströhmen ſchicken, die bey Deich-Brüchen unter Waſſer kommen, noch für Bruch-Gegenden, die ſtets im Sumpfe liegen. Ich könnte hier zwar ein Beyſpiel von einem kurſachſiſchen Dorfe an der Elbe anführen, das bey einer Eisſtopfung im J. 1775 unter Waſſer kam, und deſſen lehmerne Häuſer dieſes, gleich unſern hölzernen, vertragen konnten; allein, ein ſo ſeltener Fall darf obiger allgemeinen Regel nicht entgegengeſetzt werden.

Steine, Lehm und Stroh, ſind die erforderlichen Materialien der Weller-Wände, und man bedarf nur wenig Kalk, wenn man ihnen das Anſehen von ſteinernen Mauern geben will, ohne welche Verſchönerung ſie aber auch beſtehen können.

Die Steine dienen bloß zum Fundament, um dadurch die Wände den aus der Erde aufziehenden Feuchtigkeiten und dem Anſprützen des Trauf-Waſſers zu entziehen. Die Feld- oder Kieſel-Steine ſind die beſten hierzu, und ihnen folgen die kalkartigen Bruch-Steine, ferner hellklingende Ziegel, und leztlich Sand-Steine.

Der

beſchüttet. Zu dieſer, ſo wie zu folgenden Verrichtungen bey Anfertigung einer Weller-Wand, ſind drey Mann erforderlich, von welchen einer das Abſtechen, der andere das Waſſeraufgießen und Anſchippen, der dritte das Treten verrichtet. Iſt der Lehm auf vorbeſchriebene Art derb durchgearbeitet, flüſſig und ohne Klumpen, wird ſolcher in einen Haufen geſchippet, welcher gewöhnlich der Lehm-Kuchen genannt wird.

Das zum Lehm beſtimmte Stroh wird nun in kleinen Theilen, ſo viel man in der Hand faſſen kann, vermittelſt eines Beils auf einem hölzernen Block, und zwar in achtzehn-zolliger Länge gekürzt, und die Aehren deſſelben werden beſonders abgehauen. Dieſe dürfen nicht in den Lehm kommen, weil den darin befindlichen Körnern nur das Ungeziefer nacharbeitet, und die Wand aushöhlt. Wäre dieſes Stroh etwas dickhalmig und ſteif, ſo thut man wohl, es in Waſſer zu legen, oder trocken mit einem Klöppel auf einem hölzernen Block zu baken, wodurch die zur Verbindung dienende Geſchmeidigkeit bewirkt wird, und es dem Treter nicht ſo ſcharf unter den Füßen iſt.

Wenn nun auf ſolche Art Lehm und Stroh bereitet ſind, ſo ſchreitet man zur Miſchung ſelbſt. Neben den Lehm-Kuchen und das Fundament der aufzuführenden Wand ſchüttet der Lehm-Treter von dem gekürzten Strohe, indem derſelbe mit einem Arme eine Partie unter demſelben hält, und mit der Hand des andern das Ausſtreuen verrichtet, gleichwohl dabey in die Runde herum geht. Die zwey übrigen Arbeiter werfen den dünnen Lehm darauf, und der Treter fährt mit ſeinem Treten fort, wobey er immer das Stroh weitläuftig in einem Zirkel ausſchüttet. Merkt derſelbe, daß der ihm zugeworfene Lehm zu ſteif iſt, ſo läßt er ſich Waſſer unter ſeine Füße zu mehrerer Erweichung, gießen.

fährt derſelbe fort, bis er die beſtimmte Höhe von einem Satze erreicht hat, und ſieht darnach, daß es bey der Legung ausgefüllte und gerade Seiten-Flächen gebe.

Gleich bey dem erſten Theile des Satzes wird ſich zeigen, ob man den Lehm zu weich verarbeitet habe, da denn der Satz ſich auszubauchen und zu fließen anfängt; in ſolchem Falle müßte man mit dem Aufſetzen noch einige Stunden warten, und das Gemiſch ſteifer werden laſſen. Bezeigt ſich alles gut, ſo fährt der Lehm-Meiſter mit ſeinem Zupfleger, während daß der dritte Arbeiter friſchen Lehm einweicht, durchrührt, Stroh kürzet ꝛc. fort, die ganze Wand in gleicher Höhe auszufertigen, oben alles auszugleichen, und ſo iſt der erſte Satz bereitet.

Bey einem Gebäude iſt der erſte Satz die Höhe der Brüſtung, und es werden auf denſelben die Fenſter-Zargen lothrecht geſtellt, um ſie mit dem zweyten Satze zu befeſtigen. Ehe man aber zur zweyten Schicht ſchreitet, muß der erſte wenigſtens 8 Tage getrocknet ſeyn, und es kommt noch auf Witterung und Zeit an, ob ſolche dazu hinlänglich geweſen ſind. Im Frühlinge dürften wohl 14 Tage, und mehr, darauf hingehen, ehe der erſte Satz ſo weit getrocknet iſt, den zweyten tragen zu können, welches im heißen Sommer binnen 8 dürren Tagen doch zuverläßig geſchieht.

Iſt man von der Trockne überzeugt, ſo wird der zweyte Satz in oben beſchriebener Arbeit und Maße angefangen, wenn zuvor der Platz, worauf der erſte Theil geſetzt wird, angefeuchtet worden iſt, um die neuen Würfe mit den vormahligen zu verbinden. Das Verfahren bey dem zweyten und dritten Satze iſt dem bey dem erſten gleich.

Eine Befriedigungs-Wand wird nicht, wie bey Ziegel-Mauern gewöhnlich iſt, lothrecht aufgeführt, ſondern ſie muß aus- und inwendig ablaufen, oder eine Böſchung erhalten, damit die obere, auf die untere

drückende Laſt immer mehr und mehr vermindert werde, und keine Ausbauchungen entſtehen. Bey Wohn-Gebäuden hingegen, auch unter gewiſſen Umſtänden bey Scheunen, leidet dieſes eine Ausnahme, nähmlich, daß man die innere Seite lothrecht aufführt, der äuſſern aber mehrere Böſchung giebt. Im erſten Falle, wenn nähmlich die Wand ſich auf beyden Seiten verjüngt, giebt man auf 1 Fuß Höhe $\frac{1}{2}$ bis $\frac{5}{8}$ Zoll Schräge; bleibt aber eine Seite gerade, ſo muß die äuſſere, der Erfahrung nach, auf jeden Fuß Höhe wenigſtens 1 Z. Anlauf oder Böſchung bekommen. Wenn z. B. eine ſolche Wand von 10 F. Höhe ſich auf einer oder beyden Seiten verjüngt, unten aber $3\frac{1}{4}$ F. ſtark iſt, ſo muß ſie zu Ende der Höhe von 10 F., nicht mehr als $2\frac{1}{4}$, höchſtens $2\frac{2}{3}$ F. Stärke haben. Führt man die Ecken einer Lehm-Wand maſſiv auf, ſo iſt es nicht nöthig, der Wand eine Böſchung oder Schräge zu geben, ſondern es kann dieſelbe alsdann gerade aufgeführt werden; werden aber die Ecken nicht maſſiv gefertiget, ſo muß man auf eine Böſchung Rückſicht nehmen.

Einige Wand-Setzer bedienen ſich zu dem ganzen Gebäude, für alle Wände, eines Gerüſtes, welches von 4 zu 4 Ellen in zwey ſtarken Latten beſteht, die nach dem Loth in die Erde gegraben und oben verholmet ſind. An dieſen Latten werden nun inwendig Bretter befeſtigt, und der Lehm dazwiſchen eingeſchlagen. Andere bedienen ſich auch nur zuſammengeklammerter Kaſten von Bretern dazu, die, wenn etwa 1 Elle hoch gefertigt iſt, wieder aus einander genommen und höher angebracht werden können. Solche Wände bekommen eine accurate Gleichheit. Einige aber ſind ſo geübt, daß ſie bloß nach der Schnur, wie die Mäurer, arbeiten, und mit einer etwas ſtärkern Schlichte, als izt die Kleiber haben, alles was zur Dauer und Gleichheit gehört, gut zu behandeln wiſſen.

Das

Das Gerüſt, welches man gebraucht, um die Wand dazwiſchen zu ſetzen, beſteht aus einigen lothrecht eingeſetzten und aus Kreuz-Holz gefertigten Stielen, welche verſtrebt, und oben verholmet ſind; Fig. 4093. Dieſe Rüſt-Hölzer müſſen 3 Zoll weiter aus einander ſtehen, als die eigentliche Stärke der Mauer ſeyn ſoll, damit auf jeder Seite noch ein anderthalbzolliges Bret angenagelt werden könne. Hat der Zimmermann die Rüſtung ſo weit fertig, ſo nagelt der Wand-Setzer die gedachten Breter nur verloren an, damit ſolche wieder leicht abzumachen ſeyn. Alsdann fängt der Lehmentirer an, den Zwiſchenraum der Breter mit dem präparirten Lehme auszufüllen. Erſt ſetzt man aber die etwa 4 Zoll ſtarken Thür-Futter ein, welche die Breite der Wand haben, und aus mehrern Hölzern wohl zuſammengeſetzt ſeyn müſſen. Wenn der Wand-Setzer ſo weit gekommen iſt, daß er den Lehm etwa ⅔ Bret hoch eingeſchüttet hat, ebnet er ihn, und befeuchtet ihn mit etwas Waſſer, hernach aber ſchlägt oder ſtampfet er den Lehm recht feſt zuſammen, damit die Wand gut und dauerhaft werde. Dieſemnach ſchüttet man wieder auf dieſen zuſammen geſtampften Lehm neuen auf, feuchtet denſelben ebenfalls an, ſtampft ihn ein, und fährt ſo fort, bis die Wand der Höhe des Bretes gleich iſt. Alsdann läßt man dieſe Wand trocknen, und trägt nicht eher die zweyte Breter-Schicht Lehm darauf, als bis die erſte ſo ziemlich ſteif geworden, und die Näſſe verdunſtet iſt, weil ſonſt die neu darauf kommende Laſt Bauchungen der Mauer verurſachen, und dadurch ihre Feſtigkeit verlieren würde. Iſt aber die erſte Schicht Lehm trocken und ſteif, ſo werden die Breter von beyden Seiten weggenommen, und eine Schicht höher angenagelt; und ſo fährt man fort, und wiederhohlt dieſe Arbeit auf vorgedachte Art, bis dahin, wo die Fenſter kommen ſollen. Hierzu macht man eben ſolche Futter wie zu den Thüren, von ſtarkem Holze, welches die Breite der Wände haben muß. Man befeſtigt dieſe wagerecht, und alle gleich von dem geebneten Grunde abſtehend, und fährt dann fort, auf die vorhin gezeigte Art die Mauer zu der verlangten Höhe aufzuſetzen.

Kommt man in der Aufſetzung der Wand für Gebäude zur Höhe des Schluſſes von Fenſter- und Thür-Oeffnungen, ſo wird zwar ein Theil dieſer Oeffnung

vermittelst der Zarge gedeckt, und kann überschlagen werden, es fehlt aber dazu dem nach aussen gehenden Theile, oder der eigentlichen Schmiege, an einer Unterstützung. Will man nun die Oeffnung unmittelbar mit Stroh-Lehm, wie es am wohlfeilsten ist, schließen, so darf nur an das Aeussere der Wand ein abgerundetes Bret hochkantig in der Breite der Oeffnung und der bestimmten Höhe der Schmiege gestellet werden. Dieses Bogen-Bret wird mit zwey Stützen auf der Fenster-Brüstung unterstützt, und darüber werden einige Späne bis zur Zarge gelegt, worauf dann der Lehm geschlagen wird, der bis zur Trockene von dem Unterbaue Haltung hat. Nach diesem Verfahren kann darüber die Belegung mit Stroh-Lehm von der ganzen Wand zur bestimmten Höhe in eins fortgehen, ohne aufgehalten zu werden. Wollte man aber, zu mehrerer Dauer, die Fenster ganz überwölben, so muß man dazu die Oeffnungen in dem Aufsetzen der Schichten frey lassen, und nachdem solche getrocknet sind, erst die Ueberwölbung vornehmen. Diese geschieht am besten mit Lehm- oder Ziegel-Steinen, deren Dicke zur Höhe des Bogens genommen wird; und daüber kann dann der Stroh-Lehm in erforderlicher Höhe geschlagen, und alles zu einer Ebene ausgeglichen werden.

Hat man die ganze Höhe erreicht, und oben die Wände geebnet, so werden die Mauer-Latten auf die Wände für ein Gebäude gestreckt, und darauf die Balken verkämmet. Die Mauer-Latte wird aber zur Seite bis an den Balken noch mit Stroh-Lehm umgeben. Auf diesem Gebälke kommt nun entweder gleich das Gespärre und dessen Bedachung, oder es wird darauf noch ein Stockwerk von Holz gesetzt. Sollte aber das zweyte Stockwerk auch aus Lehm-Wänden bereitet werden, so müssen darauf gleich die untern Mauern eingerichtet, und 6 Z. bis 1 F. stärker angelegt werden.

Die

Die untern Scher-Wände eines ſolchen Lehm-Gebäudes werden lothrecht und in der Dicke von 1 F. gleich weit mit den Sätzen der äuſſern Wände aufgeſchlagen.

Bey Befriedigungs-Wänden wird die Bedachung auf die gewöhnlichſte und wohlfeilſte Art mit Stroh gemacht. Es iſt auch das Blatt-Rohr ſehr gut dazu geſchickt; auch würde man in Heide-Gegenden die ſehr lange Heide dazu nutzen können. Die Befriedigungs-Wand, die 2½ F. ſtark angelegt iſt, und an jeder Seite 3 Z. Anlauf hat, würde oben noch 2 F. halten. Das quer darüber zu legende Stroh, Rohr oder die Heide muß aber dann über 2 Fuß 6 Zoll lang gekürzet werden, weil die Traufe nicht an die Wand fallen darf, und alſo noch über dem unterſten Satze zu 2½ F. dick hervorragen muß. Dieſes zu 2 F. 9 Z. bis 3 F. gekürzte, und ohne Aehren ſich befindende Stroh wird quer über die Wand 9 bis 12 Z. hoch gelegt, und hin und wieder nach der Länge der Wand durch einige Pflöcke getheilt und zuſammen gepreſſet. Auf dieſes Stroh ſchlägt man wieder Stroh-Lehm, und arbeitet ſolches ſchräg ab, nimmt dann die Pflöcke bey Fortſchreitung der Arbeit wieder heraus, und fertigt ſolcher Geſtalt das ganze Dach an.

Da eine Lehm-Wand, wenn ein Dach darauf kommt, ſehr viel zu tragen hat, ſo trägt zur Dauerhaftigkeit des Gebäudes ſehr viel bey, wenn die Ecken deſſelben mit gemauerten Pfeilern aufgeführt werden. Iſt die Wand ſehr lang, ſo werden wohl noch zwey dergleichen maſſive Pfeiler in der Mitte nöthig, zwiſchen welche die Wände alsdann geſetzt werden. Dieſe Pfeiler befeſtigen und erhalten die Wand ſenkrecht, tragen auch die Laſt des Daches und der Balken. Zum Mauern dieſer Pfeiler kann man ſich des Lehmes bedienen; doch ſind, wo der Kalk nicht theuer iſt, mit Kalk gemauerte Pfeiler immer beſſer, und vorzuziehen.

ſeine Gebäude, der mehrern Feuer-Sicherheit wegen, mit Ziegeln decken laſſen, und wünſchte ein feſtes gutes Dach, welches kein Schnee-Geſtöber durchläßt, zu erhalten, ſo laſſe er es nicht mit Kalk, ſondern mit Lehm, der, nach der im VIII Th., S. 592, f. befindlichen Anweiſung, mit Flachs-Schäben vermiſcht worden iſt, verſtreichen.

Die Feuer-Eſſen in den beſchriebenen Lehm-Häuſern, werden von Lehm-Ziegeln, d. i. von Lehm gemachten Mauer-Steinen, die man nur an der Luft recht hat austrocknen laſſen, (wovon ich weiter unten handeln werde,) aufgemauert, ſo weit ſolche nähmlich unter dem Dache ſind, über dem Dache aber muß man, der Dauerhaftigkeit wegen, gebrannte Mauer-Steine dazu nehmen. Die Lehm-Steine, wenn ſie ziemlich feſt geworden ſind, vermauert man in die Feuer-Eſſen mit Lehm, wozu aber weniger Grummet und Sand, als zu den Steinen ſelbſt, genommen werden muß. In kurzer Zeit, wenn beſtändig gefeuert wird, brennen dieſe Steine zuſammen, und die ganze Feuer-Mauer wird ein Verband und eine Stein-Maſſe. Bey dem Anlegen der Schorſteine muß man auf den möglichſt-beſten Abzug des Rauches Rückſicht nehmen, und dieſerhalb die Schorſtein-Röhren von Stockwerk zu Stockwerk erweitern, in welcher Abſicht 1 bis 2 Zoll für jede Etage hinlänglich iſt. Mit dieſen Lehm-Steinen kann man auch das Dach-Geſims der Lehm-Häuſer verfertigen; doch muß man zu den überſpringenden großen Platten, Back-Steine nehmen. Auch kann man von dieſen Steinen die obgedachten maſſiven Ecken an den Lehm-Häuſern fertigen laſſen. Aus eben denſelben Steinen werden auch, wie ich im Folgenden zeigen werde, ganze Gebäude aufgeführt, welche noch dauerhafter, als die beſchriebenen Häuſer von Lehm-Mauern, dagegen aber auch koſtbarer ſind, wie-

wohl der Unterſchied der Koſten eben nicht ſehr beträchtlich ſeyn wird.

Zu Ende des ſiebenjährigen Krieges, ließ des Hrn. Miniſter von Schlaberndorf Exc. Leute aus dem Magdeburgiſchen nach Schleſien kommen, um Häuſer von Weller-Arbeit aufzuführen, und auf einigen königlichen Aemtern den Anfang machen, um Nachfolger dadurch zu erwecken. In dem kön. Amte Rothſchloß wurde ein ganz neues Schul-Haus und ein Stück Mauer um eine Maulbeerbaum-Plantage, auf dieſe Art von den verſchriebenen Meiſtern aufgeführt, welche Arbeit der kön. preuß. Director der oekon. patriot. Geſellſch. des Fürſtenthumes Münſterberg, Hr. von Goldfus, auf Kitlau bey Nimtſch in Schleſien, mit anſahe und unterſuchte; ſie wollte ihm aber nicht gefallen, da er fand, daß die Wände zu ſtark kommen mußten, und die Näſſe darin zu ſehr verſchloſſen blieb, folglich üble Folgen befürchten ließ. „Mauern im Freyen davon zu machen,“ ſagt er in der unten angeführten Schrift (*), S. 16: „ließ ich mir noch gefallen, da ſolche von allen Seiten von Luft und Sonne beſſer ausgetrocknet werden können, wenn nur eine dauerhafte und der Näſſe widerſtehende Decke darauf angebracht wird. Der Erfolg beſtätigte meine Vermuthung; das Schul-Haus wurde im folgenden Jahre bezogen, aber in kurzer Zeit erkrankten die Bewohner deſſelben, von den durch die verſchloſſene Feuchtigkeit entſtandenen Dämpfen, und in etlichen Jahren fiel das ganze Haus zuſammen, ſo wie die Mauern dieſer Art, die ſich noch etwas länger hielten; da ſolche aber nur mit Rohr und darauf mit Erde bedeckt waren, der Näſſe vom Regen und Schnee nicht lange widerſtehen können, auf dieſe Art gieng die gute Abſicht zu Grunde

(*) Feuerſicherer und dauerhafter Häuſerbau von wohlfeilen Leimenpatzen, auch Holzerſparung und Holzvermehrung, und mehrere oekonomiſch praktiſche Anweiſungen, verſucht und entworfen von Karl Sylvius von Goldfus. Mit Anmerkungen herausgegeben vom Commiſſionsrath Riem. Dresd. 1794, gr. 8.

Grunde, und dieſe Bau-Art fand auch keinen Nachfolger. Indeß ſchien ſie mir doch nicht ganz verwerflich zu ſeyn, wenn man Mittel anwendete, das völlige Austrocknen zu befördern, und die obere Laſt der Balken und des Daches vor dem Nachſinken zu ſchützen, die Mauern um Gärten aber auf eine dauerhafte Art zu bedecken. Ich bringe daher folgende Verbeſſerung der Weller-Wände in Vorſchlag. Man ſetze zuerſt das Dach auf, in gehöriger Weite abgetheilt, auf Pfeiler, wie ich nachher bey meiner Anweiſung zu der nützlichen Bau-Art mit Stroh-Patzen zeigen werde (*), und mache alsdann dazwiſchen einen 1½ Fuß über die Erde vorſtehenden Grund von Bruch-Feld- oder Ziegel-Steinen auf einem etwas erhabenen Platze; darauf lege man die erſte Lage der gewöhnlichen Weller-Ballen, ſchlage ſolche mit einem hölzernen breiten Bläuel oder Hammer feſt, ſo daß keine Höhlung bleibe, und continuire damit um das ganze Haus. Auf die unterdeſſen verſtarrte Lage lege man von geſchälten tännenen Schal-Hölzern, 4 bis 6 Zoll im Diameter Stärke, und 8 Zoll länger als die Stärke der Mauer beträgt, walzenförmige abgeſchälte Stücke Holz, die keine Knorren haben, und zwar den ſtärkſten Theil gegen auſſen; man bohre vorher aber in den vorſtehenden achtzolligen Knopf ein ſtarkes Loch, tauche ſolches ins Waſſer, und entferne ſelbige ungefähr 12 Zoll von einander. Auf dieſe Walzen wird die zweyte Lage Weller-Ballen, wie die erſte, geſchlagen; ſobald ſolche verſtarret, und man verſichert iſt, daß das von Walzen geformte Loch ſtehen bleiben kann, drehe man durch Hülfe einer eiſernen Stange, die in das gebohrte Loch paſſet, einigemahl dergeſtalt herum, damit ſie durch das Herausziehen nichts verunſtalte, und das Loch vermöge der Anfeuchtung glatt werde; dann ziehe man ſolche heraus, und lege von neuem wieder auf, doch ſo, daß ihre Lage juſt zwiſchen die untern Löcher treffe, und in der ganzen Wand eine fünffache Ordnung vorſtelle. Auf dieſe Art wird der Bau und das Auftragen der Weller bis oben continuirt; und wenn die Mauer fertig iſt, dann bleibt ſolche ſo lange ſtehen, bis, durch die Hülfe der angebrachten Oeffnungen, alle Theile völlig ausgetrocknet ſind, welches

(*) S. weiter unten, in der Beſchreibung eines Wagenſchoppenbaues von Stroh-Patzen. K.

vermittelſt der Zarge gedeckt, und kann überſchlagen werden, es fehlt aber dazu dem nach auſſen gehenden Theile, oder der eigentlichen Schmiege, an einer Unterſtützung. Will man nun die Oeffnung unmittelbar mit Stroh-Lehm, wie es am wohlfeilſten iſt, ſchlieſſen, ſo darf nur an das Aeuſſere der Wand ein abgerundetes Bret hochkantig in der Breite der Oeffnung und der beſtimmten Höhe der Schmiege geſtellet werden. Dieſes Bogen-Bret wird mit zwey Stützen auf der Fenſter-Benkung unterſtützt, und darüber werden einige Späne bis zur Zarge gelegt, worauf dann der Lehm geſchlagen wird, der bis zur Trockene von dem Unterbaue Haltung hat. Nach dieſem Verfahren kann darüber die Belegung mit Stroh-Lehm von der ganzen Wand zur beſtimmten Höhe in eins fortgehen, ohne aufgehalten zu werden. Wollte man aber, zu mehrerer Dauer, die Fenſter ganz überwölben, ſo muß man dazu die Oeffnungen in dem Aufſetzen der Schichten frey laſſen, und nachdem ſolche getrocknet ſind, erſt die Ueberwölbung vornehmen. Dieſe geſchieht am beſten mit Lehm oder Ziegel-Steinen, deren Dicke zur Höhe des Bogens genommen wird; und darüber kann dann der Stroh-Lehm in erforderlicher Höhe geſchlagen, und alles zu einer Ebene ausgegliechen werden.

Hat man die ganze Höhe erreicht, und oben die Wände geebnet, ſo werden die Mauer-Latten auf die Wände um das Gebäude geſtreckt, und darauf die Balken verlammet. Die Mauer-Latte wird aber zur Seite bis an den Balken noch mit Stroh-Lehm umgeben. Auf dieſem Gebälke kommt nun entweder gleich das Dach-Gebälke und deſſen Bedachung, oder es wird darauf noch ein Stockwerk von Holz geſetzt. Sollte aber das zweyte Stockwerk auch aus Lehm-Wänden bereitet werden, ſo müſſen darauf gleich die untern Mauern aufgerichtet, und 6 Z. bis 1 F. ſtärker angelegt werden.

Die

aber, nach deren Ebenung, die mit einer Art von Rechen nach der Länge und Quere gezogenen Streifen, oder mit der Kelle gemachten Kreuz-Rillen, oder mit einem Meißel darein gemachten irregulären Vertiefungen, etwas tief und nahe an einander eingeriſſen werden müſſen, da dann die Wand angefeuchtet, und darauf mit einem Mörtel aus Kalk und ſcharfem grobkörnigen Sande überrieben wird. Bey einer Ueberſchlämmung bedarf es keiner Einriſſe oder Vertiefungen in die auf vorbeſchriebene Weiſe geebnete Wand; und dieſe iſt eben ſo dauerhaft und ſchön. Das Abputzen mit Kalk aber ſetzt voraus, daß die Wand durch und durch trocken ſeyn muß, weil im entgegengeſetzten Falle die innere Feuchtigkeit, die nach und nach ausdunſtet, den Verputz wieder abtreibt; daher man ſehr wohl thut, die Verputzung bis nach einem Jahre von der Erbauungs-Zeit auszuſetzen. Sonſt pflegt man auch, um eine ſolche Wand zu berappen, Dach-Ziegel-Scherben und alte Nägel in dieſelbe zu ſtecken, um daran dem Kalk-Mörtel ſeinen Halt zu geben. Dies iſt dann am nöthigſten, wenn die Bewerfung mit einem gypsartigen Kalke, der ſich mit keinem Lehme verbindet, geſchehen ſoll. Der Kalk hält auch feſt, wenn er mit Milch eingemacht wird; es muß aber eine ſolche Wand, wenn ſie wieder überweißet werden ſoll, zuvor abgekratzet werden, weil ſonſt, wegen der Fettigkeit, der Kalk nicht darauf haftet.

In No. 35 des leipz. Int. Bl. v. J. 1766, empfiehlt ein gewiſſer Lindig, folgende Art zu putzen, von deren Vorzüglich- und Haltbarkeit er durch lange Erfahrung überzeugt zu ſeyn verſichert:

„Iſt die Leimen-Wand, auf welche der Kalk-Putz zu tragen, noch neu, und folglich ohnehin noch feucht genug, ſo hat man keines Annetzens nöthig; iſt aber die Wand alt, und der Leimen ſchon dürre, ſo netze man ihn tüchtig an, damit nicht allein der Staub gelöſchet, ſondern der Leimen auch etwas erweichet werde; alsdann thue man

in

in einen Gypstisch 2 Theile Lederkalk mit 2 Theilen guten reinen, von Erde gesäuberten scharfen Sande vermischt, dazu nehme man 2, 3 bis 4 Theile Gyps, je mehr je besser, oder an dessen Stelle Sparkalk, man vermische solche Materialien in Geschwindigkeit, damit der Gyps oder Sparkalk nicht verbinde, thue so viel Wasser dazu, bis angeführte Species so dünn werden, fast wie Buttermilch, daß sie nur noch mit der Kelle können gefasset und angeworfen werden, alsdann überwerfe man die angenetzte Wand, und nachdem sie trocken, kann man solchen Wurf auch zugleich zu einiger Ausgleichung der Höhlen und Tiefen noch einmahl wiederhohlen, welcher zweyte Wurf doch auch etwas dicker seyn kann, als der erste. Dieser erste dünne Anwurf, so wie er von unsern Maurern bisher durchgängig negligiret und nicht attendiret worden, ist es, worauf bey dem Putze das meiste ankommt; denn von demselben dependiret lediglich die feste Cohärenz des Leimens mit dem darauf zu tragenden Kalkputze. Nachdem nun dieser Wurf trocken, so nimmt man mit Sande vermischten Lederkalk (will man dazu etwas Gyps oder Sparkalk nehmen, ist es noch besser,) zieht ihn mit dem Aufziehbrete auf die angeworfene Wand, und reibet ihn mit dem Reibebrete ab. Jedoch aber, wo eine Gegend ist, da man auch feinen Sand haben kann, da reibet man solchen aufgezogenen vermischten Kalk nicht mit dem Reibebrete ab, sondern lässet solchen, so wie er aufgezogen worden, gehörig und wohl trocken werden, alsdann mischet man solchen feinen Sand unter den bloßen Lederkalk, und zieht die Wand so dünne damit über, als nur möglich, hernach reibet man erstlich mit dem Reibe-Brete, daß es gerade wird, alsdann mit dem beschlagenen Filzbrete, und wenn es trocken, wird die Wand geweißet. Wobey doch noch anzumerken, daß, wenn dieser Putz von aussen, wo die Wetter stark anschlagen, auf eine Leimen-Wand anzutragen, der modus procedendi zwar der nähmliche sey, nur muß man Salpeter bey sich führenden Gyps dabey sorgfältig vermeiden, und lieber Sparkalk, oder auch, in dessen Ermangelung, nur bloßen mit guten scharfen Sand vermischten Lederkalk dafür substituiren, welches jedes Orts Mauermeister schon wissen und die an ihren Orten gebrannte Gypse kennen müssen."

Berechnung

der zu Fachwerk, Lehm-Decken, Lehm-Lehm-Aesterichen, Weller- und Lehm-Wänden, erforderlichen Materialien, Fuhren und Kosten, nach Angermann (*) und Prange (**).

Berechnung des Stak- oder Schal-Holzes.

Bey der Berechnung des Stak-Holzes, müssen die hangenden Felder, welche in den Decken befindlich sind, von den stehenden Feldern, welche in den Wänden befindlich sind, unterschieden werden, indem zu den hangenden Feldern noch ein Mahl so viel Staken nöthig sind, als zu den stehenden; denn jene werden dicht, diese aber weitläuftig ausgestaket. Auf jeden Fuß Länge, welche aber 3 Fuß hoch ist, gehen in hangenden Feldern 4 Staken; in stehenden Feldern aber werden auf 1 Fuß Länge und 3 Fuß Höhe, 2 Stück Staken gerechnet. Eine Klafter weiches Scheit- oder Flöß-Holz, 3 Ellen oder 6 Fuß lang und breit, giebt 480 Stück Staken.

Es betragen z. B. in einem Gebäude die sämmtlichen Decken 4632 Fuß Striche (***), wovon jeder Strich zwischen den Balken 3 Fuß hoch oder breit ist. Hier kann man alsdann mit der Zahl der Staken, welche auf 1 Fuß Länge gehen, und 4 Stück sind, in die gefundene Anzahl der Fuße an Strichen multipliciren, so bekommt man die Anzahl der Staken, und diese macht man zu Klaftern durch 480; als:

4632

(*) Allgemein practische Civil-Bau-Kunst, von Jo. Gotthilf Angermann. Halle, 1766, gr. 8.

(**) Von den Mitteln die schweren Unkosten bey dem Bauen zu erleichtern, durch Verfertigung richtiger Bauanschläge, von C. F. Prange, Halle, 1780, gr. 8.

(***) Striche nennt man die Zwischenräume der Balken in einer Decke.

4632
4
18528 Stück Staken.

480) 18528 | 38 Klafter.
1440
4128
3840
(288

Wegen des großen Bruches aber kann man füglich 38¼ Klafter rechnen.

Bey den stehenden Feldern hingegen verfährt man anders. Man sucht nähmlich den Quadrat-Inhalt. Gesetzt also, man hätte eine Wand, welche 24 Fuß lang und 11 Fuß hoch ist, und zwar im Lichten ohnedie Eck-Säulen, Schwellen und Blatt-Stücke; in solcher Wand aber befänden sich 6 Stück Säulen, jede 1 F. breit, wie auch 2 Stück Streben, ingl. 3 Stück Riegel über einander: so muß man alsdann die Streben und Säulen in der Wand an einander setzen, und solche von der Länge abziehen. Sie betrügen z. B. 8 Fuß, so bleiben alsdann von der Wand, welche gestaket werden muß, 16 Fuß übrig.

Eben so macht man es auch mit den Riegeln, welche man der Länge nach auf einander legt. Betragen solche, z. B. 2 Fuß, so bleibt von der Wand 9 F. Höhe. Hierauf nimmt man denn 16 F. Länge, und multiplicirt sie durch 3, als welche in den 9 Fuß Höhe 3 Mahl enthalten sind, indem 1 F. Länge 3 F. Höhe haben muß, wenn man die Anzahl der Staken berechnen will.

Betrügen aber solche Wände von verschiedener Größe in einem Gebäude 4816 Fuß Länge, und jeder Fuß davon hätte auf 4 F. Höhe, so multiplicirt man, weil, nach der Regel, in stehenden Feldern, 2 Stück Staken auf 1 Fuß gehen, die ganze Zahl der Fuße durch 2, als die Zahl der Staken, welche auf 1 Fuß gehen. Also:

Zahl der Fuße nach der Länge aller Wände - - - - - 4816
Zahl der Staken, die auf 1 Fuß gehen - - - - - - - - 2

9632 Stück Staken.

Solche

Solche geben Klafter, nach der vorigen Angabe:

$$\begin{array}{l|l} 96'32 & 20 \text{ Klafter.} \\ 4880 & \end{array}$$

Wegen der übrig gebliebenen 30 Fuß kann man noch $\frac{1}{4}$ Klafter dazu rechnen, weil öfters ein Staken durch das Hauen verloren geht.

Berechnung des Lehmes.

Der Lehm muß, wegen seines im Vorhergehenden angezeigten verschiedenen Gebrauches und Arbeiten, in besondern Classen berechnet werden. Es kommt nähmlich derselbe vor: 1. Bey Auskleibung der gestakten Felder in den Wänden und Decken. 2. Bey den Mauer-Werken, als: bey dem Füllmunde einer Mauer, zu Bruch-Steinen, zu Sandstein-Quadern und Back-Steinen. 3. Zum Wellern der Wände bey gemeinen Häusern. 4. Bey Ueberziehung einer Esse oder eines Schorsteines, oder auch bey einer von Bretern gemachten Wänd. 5. Bey Füllung der Scheun-Tenne.

A. **Bey Auskleibung der gestakten Felder in den Wänden und Decken.** In diesem Falle ist nöthig, 1. zuerst den Inhalt aller Felder in den Wänden zu berechnen. Alsdann sucht man die Quantität des Lehmes zu den Wänden in Ansehung ihrer Stärke, nach folgenden Regeln:

1. Zu 6 Zoll starken Feldern, wird zu 84 Quadrat-Fuß Fläche der Wand 1 Fuder (mit 2 Pferden bespannter Wagen) Lehm, welches 4 Kubik-Ellen oder 32 Kubik-Fuß hält, erfordert.
2. Zu 7 Zoll starken Feldern, wird zu 72 Quadrat-Fuß Fläche der Wand, 1 Fuder Lehm erfordert.
3. Zu 8 Zoll starken Feldern, wird zu 63 Quadrat-Fuß Fläche der Wände, 1 Fuder Lehm erfordert.

Wir wollen z. B. ein Gebäude annehmen, in welchem 3 Stockwerke über einander sind, und wobey das unterste Stock-

9632
4
18528 Stück Staken.

480) 18528 | 38 Klafter.
1440
4128
3840
288

Wegen des groſſen Bruchs aber kann man füglich 39 Klafter rechnen.

Bey den ſtehenden Feldern hingegen verfährt man anders. Man ſuche nähmlich den Quadrat-Inhalt. Geſetzt alſo, man hätte eine Wand, welche 24 Fuß lang und 11 Fuß hoch iſt, und zwar im lichten ohne die Eck-Säulen, Schwellen und Blatt-Stücke; in ſolcher Wand aber befänden ſich 6 Stück Säulen, jede 1 F. breit, wie auch 2 Stück Streben, ingl. 3 Stück Riegel über einander: ſo muß man alsdann die Streben und Säulen in der Wand an einander ſetzen, und ſolche von der Länge abziehen. Sie betragen z. B. 8 Fuß, ſo bleiben alsdann von der Wand, welche geſtaket werden muß, 16 Fuß übrig.

Eben ſo macht man es auch mit den Riegeln, welche man der Länge nach auf einander legt. Betragen ſolche, z. B. 2 Fuß, ſo bleibt von der Wand 9 F. Höhe. Hierauf nimmt man denn 16 F. Länge, und multiplicirt ſie durch 3, als welche in den 9 Fuß Höhe 3 Mahl enthalten ſind, indem 1 F. Länge 3 F. Höhe haben muß, wenn man die Anzahl der Staken berechnen will.

Beträgen aber ſolche Wände von verſchiedener Größe in einem Gebäude 4816 Fuß Länge, und jeder Fuß davon hätte auf 4 F. Höhe, ſo multiplicirt man, weil, nach der Regel, in ſtehenden Feldern, 2 Stück Staken auf 1 Fuß gehen, die ganze Zahl der Fuße durch 2, als die Zahl der Staken, welche auf 1 Fuß gehen. Alſo:

Zahl der Fuße nach der Länge aller Wände 4816
Zahl der Staken, die auf 1 Fuß gehen 2

9632 Stück Staken.

Solche

62
7363
3479 | 108 Fuder Lehm.
3777
33

Wegen der übrig gebliebenen 23 Kubik-Fuß, und deſſen, was vom vorigen Exempel noch rückſtändig iſt, kann man füglich noch ein ganzes Fuder oder 32 Kubik-Fuß Lehm zugeben.

Das zweyte Stockwerk hat, nach der Berechnung aller Wände, 6745 Quadrat-Fuß, und zwar nach Abzug des Holzes. Da nun aber, angezeigter Maßen, die Wände des zweyten Stockwerkes nur 7 Zoll ſtark gekleibet werden ſollen, ſo ſagt die Regel zu dieſer Berechnung des Lehmes alſo: „Wenn die Felder 7 Zoll ſtark ſind, ſo wird zu „72 Quadrat-Fuß Fläche der Wände 1 Fuder Lehm oder „32 Kubik-Fuß erfordert.“ Nach dieſer Regel nun verfährt man eben ſo, wie bey der Berechnung des erſten Stockwerkes, und ſetzt das Exempel nach der Regel de Tri auf.

Ferner, bey dem dritten Stockwerke, ſind, nach der Berechnung, 6684 Quadrat-Fuß Fläche, und zwar nach Abzug des ſämmtlichen Holzwerkes, gefunden worden. Dieſe ſollen 6 Zoll ſtark gekleibet werden, daher hat hier die Regel Statt: „Bey 6 Zoll ſtarken Feldern, werden „zu 84 Quadrat-Fuß Fläche der Wand 1 Fuder oder 32 Ku„bik-Fuß Lehm erfordert.“ Uebrigens geſchieht die Berechnung auf die Weiſe, wie bey der vorigen, nach der Regel de Tri.

Was die Striche oder das Auskleiben der Decke betrifft, ſo kann man ſolches ebenfalls nach Quadrat-Fußen, wie bey den Wänden geſchehen iſt, berechnen. Hierbey iſt zu erinnern, daß bey jedem Stockwerke, wegen der Proportion und Laſt, jegliche Decke, welche auf den Wänden liegt, eben die Stärke, wie die darunter bekleibten Wände haben, bekommen müſſen. Bey der Bererechnung des Lehmes aber iſt zu merken, daß zu den Decken auf 24 Quadrat-Fuß Fläche, gegen die Wände gerechnet, ein Kubik-Fuß Lehm weniger

genommen werden muß, weil, erwähnter Maßen, die Decken weit dichter ausgestaket werden, als die Wände, und daher auch weniger Lehm erfordern.

B. Zweytens wird der Lehm auch zum Mauer-Werke gebraucht, als: bey gemeinen Wohn-Häusern, Scheunen und Ställen, auch Weller-Wänden, wenn zumahl der Kalk mangelt, oder die Ausgaben dazu fehlen. Weil nun dergleichen Mauerwerk größten Theils von Bruch-Steinen aufgeführt wird, so kann hierbey folgende Regel dienen: „Zu 100 Kubik-Fuß „Mauer von Bruch-Steinen, wird 1 Fuder Lehm, „welches 32 Kubik-Fuß hält, erfordert."

Man berechnet also erstlich den Inhalt der Mauer in Kubik-Fußen; dieser sey, z. B. 1445, so geschieht die Berechnung nach der Regel de Tri also:

100 Kubik-Fuß erfordern 32 Kubik-Fuß Lehm, was 1445?

32
2890
4335
46240

100) 46240 | 452 Kubik-Fuß.
400
624
500

C. Drittens wird der Lehm bey den Weller-Wänden, theils bey schlechten Häusern, theils aber zu freystehenden Wänden um Gärten ꝛc. gebraucht. Hierbey dient folgende Regel, nach welcher das Quantum des Lehmes zu bestimmen ist. „21 Kubik-Ellen, oder 168 Kubik-Fuß, lockere ausgegrabene Erde oder Lehm, geben 16 Kubik-Ellen oder 128 Kubik-Fuß Weller-Wand.“ Wenn also auf einen Füllmund, welcher 314 Fuß lang und 2 F. breit ist, eine Wand von 9 Fuß hoch gesetzt werden sollte, wie viel Lehm würde nach der gegebenen Regel dazu erfordert werden?

Nach dieser bestimmten Größe der Wand, würde solche an Kubik-Fußen betragen:

Länge der Wand 314
Breite derselben 2

628 Quadrat-Fuß im Durchschnitt.

und solche ist hoch 9

5652 Kubik-Fuß der ganzen Wand.

Uebrigens würde das Exempel, wie bey den vorhergehenden, nach der Regel de Tri aufgesetzt, nähmlich die 5652 durch 128 multiplicirt, das Product wieder durch 168 dividirt, so giebt der Quotient die Kubik-Fuße Lehm, welche zu 5652 Wand erfordert werden. Diese Kubik-Fuße Lehm werden mit 32 dividirt, und dadurch wieder zu Fudern gemacht.

D. Wird auch Lehm gebraucht zu Ueberziehung einer Esse oder eines Schorsteines, oder auch einer von Bretern verfertigten Wand; desgleichen zu Ueberziehung der Träger in den Stuben, Kammern und Hausfluren. In allen diesen Fällen muß man zuerst den Quadrat-Inhalt der Flächen, welche überzogen werden sollen, suchen, und alsdann giebt folgende Regel die Bestimmung des Lehmes: „Mit 1 Kubik-Fuß Lehm können bey Schorsteinen und Holzwerke 48 Quadrat-Fuß Fläche überzogen werden.“ Mit diesen 48 nun wird in den gefundenen

Flächen-Inhalt der Esse, des Rauchfanges ꝛc. dividirt. Diese Regel soll, um mehrerer Deutlichkeit willen, bey drey verschiedenen Arbeiten, bey Ueberziehung einer Esse oder eines Rauchfanges, bey einer hölzernen Wand, und bey Ueberziehung der Träger in einem Hause, angewendet werden.

1. Bey Ueberziehung einer Esse ist öfters der Quadrat-Inhalt der Flächen etwas schwer zu finden, weil solche bisweilen unten viel weiter, als oben, gemacht wird, wie solches auch bey Rauchfängen geschieht. Ich will daher bey einer solchen Esse und Rauchfange die Berechnung des Quadrat-Inhaltes an Fußen, und auch den Lehm dazu, bestimmen. Gesetzt, man hätte einen Rauchfang, welcher unten an der längsten Seite 15 Fuß, oben aber, wo er durch die Decke geht, nur 5 F. breit sey; seine Länge oder Höhe aber, von unten wo er anfängt, bis oben an die Decke, sey 6 Fuß. Hierbey hat man also eine verschiedene Länge, Breite und Höhe, wobey der Quadrat-Inhalt an Fußen gefunden werden soll. Daher setzt man die bestimmte Figur auf, welche unten 15, oben aber 5 F. breit, und 6 F. hoch ist, so hat man, wie man leicht sieht, ein irreguläres Viereck. Alsdann theilt man die Höhe, welche nähmlich 6 Fuß beträgt, in zwey gleiche Theile, und zieht durch diesen Theilungs-Punct eine Linie, welche auf der untersten Linie des Rauchfanges, welche 15 Fuß lang ist, parallel oder in gleicher Weite von einander läuft. Hernach misset man diese in der Mitte gemachte Linie, so wird man finden, daß solche 10 Fuß hält, und dieses nimmt man dann für die wahre Breite der Fläche an; denn so hat man auf diese Weise aus einem irregulären Viereck ein reguläres. Daß dieses richtig sey, erhellet daraus, daß, wenn man 10 F. von den 15 Fußen, als der längsten Seite, abzieht, 5 Fuß übrig bleiben; alsdann setzt man solche zu den obern 5 Fußen, so werden diese auch 10 F.; daher ist dann die untere Seite der obern gleich. Hierauf nimmt man die Höhe, nähmlich 6 F., und multiplicirt damit die gemachte mittelste Linie, welche nähmlich 10 F. lang ist, so hat man alsdann 60 Quadrat-Fuß für die eine Seite des Rauchfanges. Solcher Seiten aber sind drey vorhanden; daher beträgt der ganze Quadrat-

In-

Inhalt an Fußen für die ganze Fläche des Rauchfanges 180 Quadrat-Fuß.

Nach dieser Anweisung verfährt man also auch bey allen ungleichseitigen Figuren, welche bey dem Bauen auf vorerwähnte Art vorkommen, daß man nähmlich die Höhe der ganzen Figur in zwey gleiche Theile theilt, und sodann die Breite der Mitte mit der ganzen Höhe multiplicirt, so hat man allemahl den wahren Quadrat-Inhalt der Figuren.

Da nun die Regel sagt, daß mit 1 Kubik-Fuß Lehm 48 Quadrat-Fuß Fläche überzogen werden können, so muß man mit 48 in den gefundenen Flächen-Inhalt dividiren. Wir haben z. B. hierbey 180 Quadrat-Fuß gefunden, daher erfordern solche an Lehm, wie folgt:

3
66
180 | 3 Kubik-Fuß Lehm.
48

Wenn aber bey dergleichen Berechnung beynahe so viel übrig bleibt, als das Ganze ist, so nimmt man alsdann noch einen ganzen Kubik-Fuß; denn es ist bey allen Berechnungen rathsam, daß man lieber etwas weniges hinzu thue, als daß man etwas davon nehmen muß.

2. Bey einer hölzernen Wand gilt zwar dieselbe Regel, daß nähmlich zu 48 Quadrat-Fuß Fläche, solche zu überziehen, 1 Kubik-Fuß Lehm erfordert wird; allein, der Quadrat-Inhalt wird dabey ohne viele Mühe durch das Multipliciren der Länge und Höhe solcher Wand gefunden. Nur ist dabey zu merken, daß die Thüren oder auch Fenster, dergleichen in solche Wand gesetzt werden, von dem ganzen Quadrat-Inhalte abgezogen werden müssen. Uebrigens aber wird der Lehm nach vorbesagter Regel hierbey eben so bestimmt, als das vorhergehende Exempel zeigt.

3. Was die Ueberziehung der Träger betrifft, so müssen die drey Seiten, welche bezogen werden müssen, (wenn die ganze Decke abgeputzet werden soll,) nach dem Quadrat-Inhalte nach Fußen berechnet werden, und alsdann bestimmt man nach der gegebenen Regel den Lehm. Doch ist hierbey zu zeigen, wie der Quadrat-Inhalt eines Trägers zu finden ist. Gesetzt, der Träger sey 1 F. 2. 3.

Stockwerk 8, das zweyte 7, und das dritte 6 Zoll ſtarke Wände bekommen ſoll.

Alle Wände des untern Stockwerkes aber halten zuſammen 6854 Fuß Fläche, welche ausgekleibet werden ſollen, und dieſer Inhalt ſoll nach Abzug des Holzes, welches in einer jeden Wand befindlich iſt, übrig geblieben ſeyn. Will man alſo dieſe gefundene 6854 Fuß Fläche des untern Stockwerkes 8 Zoll kleiben laſſen, ſo iſt die obige Regel hierbey zu beobachten, nähmlich: „Zu 8 Z. „ſtarken Feldern, ſolche (nachdem ſie bereits geſtaket ſind,) „auszukleiben, wird zu 63 Quadrat-Fuß Fläche der Wand „1 Fuder Lehm erfordert, welches 32 Kubik-Fuß Lehm „enthält.“ Nach dieſer Regel nun beſtimmt man den Lehm dazu folgender Maßen: Man ſagt nach der Regel de Tri: 63 Quadrat-Fuß Fläche erfordern 32 Kubik-Fuß Lehm, wie viel Lehm erfordern 6854 Quadrat-Fuß Fläche? In dieſem Falle ſetzt man das Exempel alſo:

63 Quadrat-Fuß — 32 Kubik-Fuß — 6854 Quadr. F.

32
13708
20562
219328

63) 219328 | 3479 Kubik-Fuß Lehm.
189
303
252
512
441
718
567
(151

Es fragt ſich aber, wie viel Fuder dieſe Kubik-Fuß Lehm betragen, das Fuder zu 32 Kubik-Fuß gerechnet? Dieſes zu erfahren, dividirt man mit 32 in die 3479 Kubik-Fuß, ſo bekommt man die Fuder, als:

(a

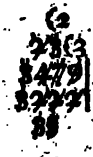

108 Fuder Lehm.

Wegen der übrig gebliebenen 23 Kubik-Fuß, und deſſen, was vom vorigen Exempel noch rückſtändig iſt, kann man füglich noch ein ganzes Fuder oder 32 Kubik-Fuß Lehm zugeben.

Das zweyte Stockwerk hat, nach der Berechnung aller Wände, 6745 Quadrat-Fuß, und zwar nach Abzug des Holzes. Dann aber, angezeigter Maßen, die Wände des zweyten Stockwerkes nur 7 Zoll ſtark gekleibet werden ſollen, ſo ſagt die Regel zu dieſer Berechnung des Lehmes alſo: „Wenn die Fuder 7 Zoll ſtark ſind, ſo wird zu „72 Quadrat-Fuß Fläche der Wände 1 Fuder Lehm oder „32 Kubik-Fuß erfordert.“ Nach dieſer Regel nun verfährt man eben ſo, wie bey der Berechnung des erſten Stockwerkes, und ſetzt das Exempel nach der Regel de Tri auf.

Ferner, bey dem dritten Stockwerke, ſind, nach der Berechnung, 6684 Quadrat-Fuß Fläche, und zwar nach Abzug des ſämmtlichen Holzwerkes, gefunden worden. Dieſe ſollen 6 Zoll ſtark gekleibet werden, daher hat hier die Regel Statt: „Bey 6 Zoll ſtarken Feldern, werden „zu 84 Quadrat-Fuß Fläche der Wand 1 Fuder oder 32 Ku„bik-Fuß Lehm erfordert.“ Uebrigens geſchieht die Berechnung auf die Weiſe, wie bey der vorigen, nach der Regel de Tri.

Was die Striche oder das Auskleiben der Decke betrifft, ſo kann man ſolches ebenfalls nach Quadrat-Fußen, wie bey den Wänden geſchehen iſt, berechnen. Hierbey iſt zu erinnern, daß bey jedem Stockwerke, wegen der Proportion und Laſt, jegliche Decke, welche auf den Wänden liegt, eben die Stärke, wie die darunter bekleibten Wände haben, bekommen müſſen. Bey der Bererechnung des Lehmes aber iſt zu merken, daß zu den Decken auf 24 Quadrat-Fuß Fläche, gegen die Wände gerechnet, ein Kubik-Fuß Lehm weniger

genommen werden muß, weil, erwähnter Maßen, die Decken weit dichter ausgestaket werden, als die Wände, und daher auch weniger Lehm erfordern.

B. Zweytens wird der Lehm auch zum Mauer-Werke gebraucht, als: bey gemeinen Wohn-Häusern, Scheunen und Ställen, auch Weller-Wänden, wenn zumahl der Kalk mangelt, oder die Ausgaben dazu fehlen. Weil nun dergleichen Mauerwerk gröſten Theils von Bruch-Steinen aufgeführt wird, so kann hierbey folgende Regel dienen: „Zu 100 Kubik-Fuß „Mauer von Bruch-Steinen, wird 1 Fuder Lehm, „welches 32 Kubik-Fuß hält, erfordert.“

Man berechnet also erstlich den Inhalt der Mauer in Kubik-Fußen; dieser sey, z. B. 1445, so geschieht die Berechnung nach der Regel de Tri also:

100 Kubik-Fuß erfordern 32 Kubik-Fuß Lehm, was 1445?

```
                32
              2890
              4335
             46240

100) 46240 | 452 Kubik-Fuß.
     400
     ---
      624
      500
      ---
      240
      200
      ---
       40
```

Weil aber 40 Kubik-Fuß Mauer übrig bleiben, so können noch 16 Kubik-Fuß Lehm dazu gerechnet werden, folglich erfordern diese 1445 Kubik-Fuß Mauer 468 Kubik-Fuß Lehm, und solche betragen an Fudern:

```
(2
74(0
468 | 14 Fuder Lehm.
 272
  2
```

C. Drit-

C. Drittens wird der Lehm bey den Weller-Wänden, theils bey ſchlechten Häuſern, theils aber zu freyſtehenden Wänden um Gärten ꝛc. gebraucht. Hierbey dient folgende Regel, nach welcher das Quantum des Lehmes zu beſtimmen iſt. „21 Kubik-Ellen, oder 168 Kubik-Fuß, lockere ausgegrabene Erde oder Lehm, geben 16 Kubik-Ellen oder 128 Kubik-Fuß Weller-Wand.“ Wenn alſo auf einen Füllmund, welcher 314 Fuß lang und 2 F. breit iſt, eine Wand von 9 Fuß hoch geſetzt werden ſollte, wie viel Lehm würde nach der gegebenen Regel dazu erfordert werden?

Nach dieſer beſtimmten Größe der Wand, würde ſolche an Kubik-Fußen betragen:

Länge der Wand 314
Breite derſelben 2
628 Quadrat-Fuß im Durchſchnitt.
und ſolche iſt hoch 9
5652 Kubik-Fuß der ganzen Wand.

Uebrigens würde das Exempel, wie bey den vorhergehenden, nach der Regel de Tri aufgeſetzt, nähmlich die 5652 durch 128 multiplicirt, das Product wieder durch 168 dividirt, ſo giebt der Quotient die Kubik-Fuße Lehm, welche zu 5652 Wand erfordert werden. Dieſe Kubik-Fuße Lehm werden mit 32 dividirt, und dadurch wieder zu Fudern gemacht.

D. Wird auch Lehm gebraucht zu Ueberziehung einer Eſſe oder eines Schorſteines, oder auch einer von Brettern verfertigten Wand; desgleichen zu Ueberziehung der Träger in den Stuben, Kammern und Hausfluren. In allen dieſen Fällen muß man zuerſt den Quadrat-Inhalt der Flächen, welche überzogen werden ſollen, ſuchen, und alsdann giebt folgende Regel die Beſtimmung des Lehmes: „Mit 1 Kubik-Fuß Lehm können bey Schorſteinen und Holzwerke 48 Quadrat-Fuß Fläche überzogen werden.“ Mit dieſen 48 nun wird in den gefundenen

4. **Bey einem Dache zu einem Gebäude.** Bey Stroh-Dächern wird zu jede 3 Quadrat-Fuß des Daches, 1 Bund Lang-Stroh erfordert, welches 24 Pfund wiegt; oder zu 100 Quadrat-Fuß Dach ½ Schock Lang-Stroh. Wenn aber das Stroh nur 4 Zoll dick gedeckt, und 2 Zoll dick mit Lehm überzogen wird, wie in der Mark geſchieht, ſo wird zu 10 Quadrat-Fuß 1 Bund erfordert. Es wird alſo hier ebenfalls mit 3 in die Quadrat-Fuße des Daches dividirt, ſo erhält man die Bunde Stroh.

Geſetzt alſo, man hätte ein Haus, deſſen zwey Dach-Seiten 869 □Fuß Fläche betrügen, was würde, nach der Regel, hierzu an Stroh erfordert?

Zahl der □Fuße des Daches	869	289, kann 296 Bund Stroh geben, oder 4 Schock 50 Bund.
Zahl der □F. zu einem Bunde	3 3 3	

5. Bey Vergleichung der Wände, Mauern, und Ueberziehung der Schorſteine, braucht man unter 1 Fuder Lehm 1½ Bund kurz gehacktes Stroh.

B. **Schäben, oder Spreu.** Aller Lehm, womit man die Küchen-Herde, Mauern und Oefen anſtreichen will, kann entweder mit Schäben, welches der Abgang vom Flachſe oder Hanfe iſt, oder, in deſſen Ermangelung, mit Spreu und Kuh-Haaren vermiſchet werden, weil ſolches zur Verbindung und Feſtigkeit vieles beyträgt, und alsdann von der Hitze nicht leicht aufreiſſet.

Aus 1 Mandel Stroh wird 1 Wiſpel Häckſel geſchnitten. Jeder Wiſpel zu ſchneiden, koſtet 4 bis 5 Groſchen.

Berechnung der Reif-Stäbe zu einer von Bretern gemachten Scheide-Wand, welche mit Lehm überzogen werden soll.

Bey Berechnung der Reif-Stäbe, hat man zuvörderst den Quadrat-Inhalt der Wand, welche bereifet werden soll, zu berechnen, und alsdann bestimmt man solchen nach folgender Regel: „zu 120 Quadrat-Fuß Fläche werden erfordert 60 Stück oder 1 Schock Reif-Stäbe, wovon jeder 6 bis 8 F. lang ist, oder auf 2 Quadrat-Fuß Fläche 1 Stück."

z. B. Man hätte eine Wand von 136 Quadrat-Fuß:

120) 136 | 1 Schock.
120
(16

Da aber 16 □Fuß übrig bleiben, so muß man noch in dieselben mit 2 dividiren, so bekommt man alsdann auch die Zahl der Reif-Stäbe, welche über das Schock erfordert werden; indem 2 □Fuß einen Reif-Stab bekommen müssen, also noch 8 Stück Reif-Stäbe. Ueberhaupt also erfordern 136 □Fuß 1 Schock und 8 Stück Reif-Stäbe.

Bestimmung der Fuhren.

1 Kubik-Fuß Lehm, welcher ziemlich trocken war, wog 63 Pfund; daher ein ganzes zweyspänniges Fuder 32 Kubik-Fuß hält, und 18 Ctn. 36 Pfund gewogen hat.

Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher Kleiber-Arbeit verrichtet werden kann.

Die Kleiber verrichten bey einem Baue mancherley Arbeiten, welche verschiedene Zeit erfordern. Ich werde die Haupt-Arbeiten der Kleiber, und wie viel Zeit dazu erfordert wird, anzeigen.

1. In

1. **In wie viel Zeit ein Mann eine gewisse Anzahl Kubik-Fuße Weller-Wand setzen kann?** Die Regel hierzu ist folgende: „Es hat ein Mann in 12 Stunden, oder in Einem Tage, 54 Kubik-Fuß Weller-Wand gesetzt.“ Hierbey ist die Anwendung der Regel sehr leicht, indem nur der Kubik-Inhalt der Wand, welche gesetzt werden soll, berechnet werden darf. Hernach dividirt man die gefundenen Kubik-Fuße mit 54 Kubik-Fußen, wie viel nähmlich ein Mann in Einem Tage verfertigen kann: so sind alsdann die Tage, oder die Zeit, wie lange daran gearbeitet wird, berechnet.

2. **In wie viel Zeit ein Mann eine gewisse Anzahl Felder ausstaken kann?** Bey dem Ausstaken der Felder ist zu merken, daß solche nach zweyerley Art berechnet werden müssen, als: 1) diejenigen, welche sich in den Decken zwischen den Balken befinden; 2) diejenigen, welche sich in den ausgebundenen Wänden befinden. Beyde Arten erfordern verschiedene Arbeiten.

Bey denjenigen Feldern, welche sich in den Decken befinden, und Hänge-Felder oder Striche genannt werden, wird folgende Regel gebraucht: „Es hat „ein Mann in Einem Tage, oder 12 Stunden, in den „Hänge-Feldern 56 laufende Fuß, oder in Strichen, „ausgestaket; solche betragen in der Länge und Breite „133 Quadrat-Fuß.“ Will man also nach dieser gegebenen Regel, die Zeit, welche zur Ausstakung der Decken eines Hauses erfordert wird, berechnen, so mißt man entweder die Länge eines jeden Striches oder Zwischenraumes der Balken, nimmt alle diese Längen zusammen, und dividirt dieselben mit 56, so bekommt man die Anzahl der Tage, welche ein Mann daran ausstaket. Oder: man nimmt die Länge und Breite eines jeden Striches, und addirt sie zusammen; hernach dividirt man in dieselbe Summe mit 133, so bekommt

man

man ebenfalls die Summe der Tage, welche ein Mann in Hänge-Feldern mit dem Staken zubringt.

Was diejenigen Felder, welche in den ausgebundenen Wänden befindlich sind, und stehende Felder heißen, betrifft, so gebraucht man folgende Regel: „Es hat ein Mann in Einem Tage, oder in 12 Stunden, 108 Quadrat-Fuß Fläche ausgestaket.“ Bey Anwendung dieser Regel muß man vorher den ganzen Quadrat-Inhalt der Wände berechnen, wie solches bereits bey dem Stak-Holze, wie auch auch bey Bestimmung des Lehmes, gezeigt worden ist; alsdann kann man in die gefundene Anzahl der Quadrat-Fuße mit 108 dividiren; da dann der Quotient die Anzahl der Tage, welche ein Mann dazu braucht, bestimmt.

3. **In wie viel Zeit ein Mann eine gewisse Anzahl Felder auskleibet?** Hierbey ist folgende Regel zu gebrauchen: „Es kann ein Mann in Einem Tage, oder „12 Stunden, 70 Quadrat-Fuß Fläche auf beyden Seiten in stehenden Feldern kleiben und gerade machen.“ Die Anwendung dieser Regel ist also sehr leicht, indem, nach den vorigen Bestimmungen des Quadrat-Inhaltes vom ausgestakten Felde, bereits gezeigt worden ist, wie solche berechnet werden; daher darf man nur die gefundene Anzahl Quadrat-Fuße mit 70 dividiren, so bekommt man die Tage, welche ein Mann daran kleibet.

4. Es haben 3 Kleiber innerhalb 3 Stunden aus 5 Bunden Stroh, das Bund 24 Pfund schwer, 30 Stück Schöbe gemacht, und auch zugleich die Wand damit gedeckt, welches 15 Fuß Länge der Wand betrug.

5. Ein Mann hat in Einem Tage, oder 12 Stunden, 6 laufende Ellen eines Trägers überzogen, zugleich gerüstet, und den Träger mit Reif-Stäben beschlagen.

Bestimmung des Preises vom Stak-Holze und Lehm.

Das Schal-, Welger- oder Stak-Holz, wird, nach Beschaffenheit des Zwischenraumes der Balken, von verschiedener Länge gebraucht, und theils aus Fichten-, theils aus Aespen-Holz gehauen, und schockweise gekauft, als:

5 fußiges, das Schock	16 Gr.
4 fußiges, - - - - -	15 =
3½ fußiges, - - - - -	14 =
3 fußiges, - - - - -	12 =

Man kauft auch das Holz zu dem Schal-Holz klafterweise, die Klafter zu 4 Rthlr. 12 Gr.

Fach-Gerten, werden gemeiniglich aus Hasel-Stäben, die 1 Zoll, auch wohl etwas darüber, stark sind, gemacht; jeder Stab wird gespalten, und giebt also 2 Fach-Gerten ab, die 7 bis 8 Fuß Länge haben, womit die Fache ausgeflochten und alsdann gekleibet werden. Das Schock 3½ bis 4 Gr.

Lehm, kostet an den meisten Orten weiter nichts, als Hauer-, Auflader- und Fuhr-Lohn, weil gemeiniglich bey den meisten Oertern öffentliche Lehm-Gruben sind. Sollte aber an einem oder dem andern Orte für den Lehm in der Grube etwas zu bezahlen seyn, so richtet man sich darnach bey dem Anschlage. Hauer- und Auflader-Lohn pflegt man für ein Fuder 2 Gr., und den Lehm eine halbe Stunde, oder ½ Meile, weit zu fahren, 4 Gr. zu geben. Ist es weiter zu fahren, so wird das Fuhr-Lohn verhältnißmäßig darnach eingerichtet, z. B. für eine ganze Stunde, oder ½ Meile, 8 Gr.

Verdingen der Kleiber-Arbeit.

Für jede laufende Elle in 3fußigen Feldern, oder für jede 6 Quadrat-Fuß Wand oder Decke, 1 Gr. 6. Pf.

Wenn

Berechnung des Strohes und der übrigen Neben-Materialien bey der Kleiber-Arbeit.

A. Stroh.

1. **Zum Kleibewerk der Decken und Wände, welche ausgestaket werden.** Hierbey hat man zuvörderst auf die Stärke der Felder zu sehen, welche bereits ausgestaket, und nach Quadrat-Fußen berechnet seyn müssen. Alsdann kann man folgende Regeln anwenden:

a) Bey Kleibung einer ausgestakten Wand, welche 7 Zoll stark gekleibet werden soll, wird auf 22 Quadrat-Fuß Fläche ein Bund langes Rocken-Stroh, welches 24 Pfund wiegt, erfordert.

b) Bey Kleibung einer ausgestakten Wand, welche 6 Zoll stark gekleibet werden soll, wird ein Bund langes Stroh, nach vorigem Gewichte, zu 25 Quadrat-Fuß Fläche der Wand erfordert.

c) Bey 8 Zoll starken Feldern aber können mit einem Bunde Lang-Stroh (das Bund 24 ℔. schwer,) 19 Quadrat-Fuß Fläche gekleibet werden.

Es sey z. B. ein Gebäude vorhanden, welches drey Stockwerke hoch ist, und davon hätte das untere Stock-Werk, in Absicht aller Wände, nach der Berechnung 8462 Quadrat-Fuß Fläche, welche 8 Zoll stark gekleibet werden sollen; das zweyte Stockwerk hätte 7858 Quadrat-Fuß Fläche in allen Wänden, welche 7 Zoll stark gekleibet werden sollen; das dritte Stockwerk aber habe 6966 Quadrat-Fuß Fläche in allen Wänden, und zwar nach Abzug des sämmtlichen Holzwerkes, wovon bereits im Vorhergehenden die Anweisung geschehen ist, wie man sich bey der Berechnung des Quadrat-Inhaltes der Wände zu verhalten habe; wie viel Stroh würde nun zu diesem Kleibewerke, nach den gegebenen Regeln erfordert werden?

Hierbey ist weiter nichts nöthig, als daß man mit der Anzahl Fuße, welche 1 Bund Stroh erfordern, in die gefundene Zahl der Quadrat-Fuße, welche ausgestaket wer-

Berechnung der Reif-Stäbe zu einer von Bretern gemachten Scheide-Wand, welche mit Lehm überzogen werden soll.

Bey Berechnung der Reif-Stäbe, hat man zuvörderst den Quadrat-Inhalt der Wand, welche bereifet werden soll, zu berechnen, und alsdann bestimmt man solchen nach folgender Regel: „zu 120 Quadrat-Fuß Fläche werden erfordert 60 Stück oder 1 Schock Reif-Stäbe, wovon jeder 6 bis 8 F. lang ist, oder auf 2 Quadrat-Fuß Fläche 1 Stück.“

z. B. Man hätte eine Wand von 136 Quadrat-Fuß:

120) 136 | 1 Schock.
120
(16

Da aber 16 □Fuß übrig bleiben, so muß man noch in dieselben mit 2 dividiren, so bekommt man alsdann auch die Zahl der Reif-Stäbe, welche über das Schock erfordert werden; indem 2 □Fuß einen Reif-Stab bekommen müssen, also noch 8 Stück Reif-Stäbe. Ueberhaupt also erfordern 136 □Fuß 1 Schock und 8 Stück Reif-Stäbe.

Bestimmung der Fuhren.

1 Kubik-Fuß Lehm, welcher ziemlich trocken war, wog 63 Pfund; daher ein ganzes zweyspänniges Fuder 32 Kubik-Fuß hält, und 18 Ctn. 36 Pfund gewogen hat.

Bestimmung der Zeit, innerhalb welcher Kleiber-Arbeit verrichtet werden kann.

Die Kleiber verrichten bey einem Baue mancherley Arbeiten, welche verschiedene Zeit erfordern. Ich werde die Haupt-Arbeiten der Kleiber, und wie viel Zeit dazu erfordert wird, anzeigen.

1. In

Bestimmung des Preises vom Stak-Holze und Lehm.

Das Schal-, Welger- oder Stak-Holz, wird, nach Beschaffenheit des Zwischenraumes der Balken, von verschiedener Länge gebraucht, und theils aus Fichten-, theils aus Aespen-Holz gehauen, und schockweise gekauft, als:

5 fußiges,	das Schock	16 Gr.
4 fußiges,	- - - -	15 "
3½ fußiges,	- - - -	14 "
3 fußiges,	- - - -	12 "

Man kauft auch das Holz zu dem Schal-Holz Klafterweise, die Klafter zu 4 Rthlr. 12 Gr.

Fach-Gerten, werden gemeiniglich aus Hasel-Stäben, die 1 Zoll, auch wohl etwas darüber, stark sind, gemacht; jeder Stab wird gespalten, und giebt also 2 Fach-Gerten ab, die 7 bis 8 Fuß Länge haben, womit die Fache ausgeflochten und alsdann gekleibet werden. Das Schock 3½ bis 4 Gr.

Lehm, kostet an den meisten Orten weiter nichts, als Hauer-, Auflader- und Fuhr-Lohn, weil gemeiniglich bey den meisten Oertern öffentliche Lehm-Gruben sind. Sollte aber an einem oder dem andern Orte für den Lehm in der Grube etwas zu bezahlen seyn, so richtet man sich darnach bey dem Anschlage. Hauer- und Auflader-Lohn pflegt man für ein Fuder 2 Gr., und den Lehm eine halbe Stunde, oder ¼ Meile, weit zu fahren, 4 Gr. zu geben. Ist es weiter zu fahren, so wird das Fuhr-Lohn verhältnißmäßig darnach eingerichtet, z. B. für eine ganze Stunde, oder ½ Meile, 8 Gr.

Verdingen der Kleiber-Arbeit.

Für jede laufende Elle in 3fußigen Feldern, oder für jede 6 Quadrat-Fuß Wand oder Decke, 1 Gr. 6. Pf.

Wenn

Wenn der Kleiber Mauern oder Wände vergleicht, und in dieſen das Holz aufhackt, oder mit Schien-Stöcken belegt, bekommt er für jede Klafter, oder für jede 36 Fuß, 1 Gr., excluſ. der Nägel und Splitte.

Tax-Ordnung

für die Lehmklicker und Lehm-Gräber, der beyden Reſidenz-Städte Berlin und Cöln, vom 17 März 1623.

Dem Meiſter, täglich 3½ ſgr.
Dem Geſellen, 3 ſgr.
Dem Handlanger, 3 ſgr.
Dem Lehm-Gräber, für ein zweyſpänniges Fuder, 4 Pf.
für ein einſpänniges Fuder, 2 Pf.

Tax-Ordnung für Lehmer-Arbeit,

nach der Bau-Taxe für die Kurmark und dazu incorporirten Kreiſe, v. 28 May 1755.

Dem Lehmer wird in Tagelohn, Sommerszeit, bezahlt 8 Gr., und regulirt ſich alles nach dem Lohn der Maurer.

In Verdung, incl. Staken zu hauen, zu ſtaken, Lehm-Teig und Draht zu machen, das Stroh damit zu hacken, und den Lehm auf die Gerüſte zu bringen.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Für ein ſtehend Fach in einem Wohnhauſe von 9 □Fuß zu ſtaken und zu lehmen,			
½ F. ſtark	—	2	—
⅔ F. ſtark	—	2	8
Alſo auf die □Ruthe Fronte von 12 Fächern erſter Etage	1	—	—
zweyter Etage	1	4	—
dritter Etage	1	8	—
vierter Etage	1	12	—
Für den Fuß Windelboden 2 Fuß breit in der erſten Etage zu ſtaken und zu windeln, pro □Fuß 3 Pf., den laufenden Fuß alſo	—	—	6
2te Etage dito 1 □Fuß 4 Pf.; den laufenden Fuß alſo	—	—	8

3te

	Rthlr.	Gr.	Pf.
3te Etage dito 1 □Fuß 5 Pf.; den laufenden Fuß alſo	—	—	10
4te Etage dito 1 □Fuß 6 Pf.; den laufenden Fuß alſo	—	1	—
Für den Fuß Windelboden zu 3 F. Weite, den Fuß in Fachwerk zu lehmen, in der erſten Etage	—	—	9
in der zweyten Etage	—	1	—
in der dritten Etage	—	1	3
in der vierten Etage	—	1	6
Für die Schacht-Ruthe Weller-Mauer zu fertigen	1	8	—
Für einen Dreſch-Flur von 36 Fuß lang, 16 breit, 6 Z. dick in einer Scheune zu ſchlagen, und mit Theer-Galle zu härten, ohne Zuthat, thut 576 □Fuß, à 1½ Pf.	3	—	—
Für die □Ruthe Stuben-Aeſterich, 4 Zoll ſtark zu ſchlagen, incl. Lehm vorzurichten und hinauf zu ſchaffen, auf eine Etage pro □Ruthe	—	12	—
auf 2 Etagen	—	16	—
auf 3 Etagen	—	20	—
auf 4 Etagen	1	—	—
auf 5 Etagen	1	4	—
Für eine Stube von 9 □Ruthen, das Holz mit Lehm zu überziehen, die Fache auszufüllen, und zu ſpriegeln,			
in der erſten Etage pro □Ruthe 12 Gr.	4	12	—
in der zweyten Etage, pro □Ruthe 13 Gr.	4	21	—
in der dritten Etage, pro □Ruthe 14 Gr.	5	6	—
in der vierten Etage, pro □Ruthe 15 Gr.	5	15	—
Wenn die Windelböden den Balken gleich gelehmet oder ausgefüllet werden ſollen, ſo wird bezahlt für den □Fuß in der erſten Etage, 4 Zoll hoch	—	—	2
zweyten	—	—	2½
dritten	—	—	3
vierten	—	—	3½
fünften	—	—	4

An-

hinzu, als diejenige, die ſich in dem wenigen Lehme befindet, womit dieſe getrockneten Lehm-Ziegel anſtatt des Mörtels bey gebrannten Ziegeln, vermauert werden; da dieſe Feuchtigkeit ſogleich ausdunſtet, ſo entſteht eine völlige Trockenheit, die bey Mauern von gebrannten Steinen und Kalk-Mörtel nicht ſobald zu erhalten iſt. Das Dach kann alſo auf ſolchen Lehm-Wänden ſogleich aufgerichtet, und das Haus gleich völlig fertig gemacht, und ohne Nachtheil für die Geſundheit bewohnet werden. Hingegen können die von naſſem Lehm, mit untergemengtem langen Stroh aufzuführenden ſogenannten Weller-Wände nicht anders als Satz- oder Schichten-weiſe, von etwa 3 Fuß hoch allmählich, ſo wie die untern Schichten etwas ausgetrocknet ſind, aufgeführt werden; die viele hinzugekommene Näſſe dunſtet alſo nur ſehr langſam, oder wohl gar nicht, aus, und dieſe Wände können daher weder ganz dauerhaft, noch für die Geſundheit unſchädlich ſeyn.

Hr. v. Dalberg (*) ſagt: „die Lehm-Wände werden „von naſſem Lehm und Stroh zuſammengeknetet, und „ſind feuerfeſt und wohlfeil, aber indem ſie ſich ſetzen und „eintrocknen, werden ſie manchmahl ſchief und unförmlich; „Mäuſe und Ratten graben ſich leicht in dieſe Wände ein; „der naſſen Witterung widerſtehen ſie nicht gut. In ver„ſchiedenen Gegenden machte man daher den Verſuch, „dieſe Bau-Art zu verbeſſern, und den feuerfeſten Lehm„Wänden eine beſtimmtere Form zu geben, und ſie vor „der naſſen Witterung zu ſchützen. Dieſes geſchieht, „wenn man mit viereckigen getrockneten Lehm-Stücken „ausmauert, und die Mauer von auſſen mit einem Kalk„Mörtel hinlänglich überzieht. Ein hieſiger Verſuch hat „die Brauchbarkeit dieſer Bau-Art beſtätigt.“

Hr. v. Goldfuß erzählt, wie ich bereits oben, S. 72, gemeldet habe, einen Vorfall, daß in einem nicht gehörig ausge-

(*) In ſeinen Verſuchen einiger Beyträge über die Bau-Kunſt, Erf. 1792, 4.

E. Zu einer zum Gebäude bestimmten Lehm-Wand aus 3 Zähen, nach oben, S. 63., angegebenem Maße, auf 16 F. oder 1 Ruthe Länge,

werden erfordert:

a, An Materialien.

1 Steine zum Fundament, welches 3½ F. unten 3 F. oben 2½ F. hoch ist, 130 Kubik-Fuß; 6 Kubik-Fuß 1 Fuder, bringt 21⅔ Fuder, welche der Land-Mann selbst anfährt.

2. Lehm zur Wand, die unten 2, oben 2½ F. dick und 7½ F. hoch ist, 330 Kubik Fuß; 8 Kub. F. 1 Fuder, macht 41¼ Fuder, welchen der Land-Mann selbst anfährt.

3. Streh zum Lehm, auf 1 Fuder zu 8 Kubik-Fuß 8 Bund 12 zolliger Band, bringt 82½ Bund, welches der Land-Mann selbst hat.

b, An Arbeits-Lohn.

Das Fundament auszugraben, die Steine aufzusetzen, der Kubik-Fuß 3 Pf., beträgt für 130 Kubik-Fuß	1 Rthlr.	12 Gr. 6 Pf.
Den Lehm zu bereiten, aufzusetzen und zu ebenen, à Satz 24 Mgr.	2 Rthlr.	— Gr. — Pf.
Summa barer Ausgaben	3 Rthlr.	12 Gr. 6 Pf.

Wenn der Land-Mann das Aufsetzen auch selbst verrichtet, so vermindern sich die baren Ausgaben um ein Ansehnliches.

Anschlag zu einer Weller-Wand, nach Herrn Land-Baumeister Huth (*).

Die Weller-Wände werden gemeiniglich 2 Fuß stark, und incl. der Grund- und Füllmund-Mauer 6 F. über der Erde hoch gemacht. Die Grund-Mauer pflegt man 1 Fuß

(*) Im 2 Th. seines Unterrichts zu Bau-Anschlägen, (Halberst. 1779, 8.) S. 95.

1 Fuß in die Erde und 2 Fuß über der Erde hoch zu machen, und darauf eine Weller-Wand von 5 Fuß hoch zu ſetzen, und mit einer Decke von Stroh oder Heide, oder auch Raſen-Törfen zu verſehen. Die dazu nöthige Erde wird gemeiniglich dicht dabey ausgegraben, und nichts dafür gerechnet oder in Anſchlag gebracht.

Anſchlag zu einer neuen Weller-Wand,

120 F. oder 10 Ruth. berl. Maß lang, 6 F. über der Erde hoch, 2 F. ſtark, worunter eine Grundmauer 3 F. aus dem Grunde hoch befindlich iſt.

1. Die Grund-Mauer, 120′ lang, 2′ ſtark, 3′ hoch zu machen, thut 720 Kubik-Fuß, wozu:
   a) Materialien.
      17 Fuder Bruch-Steine zu brechen, à 12 Gr. - - - - - - 8 Rthlr. 12 Gr.
      8 Fuder Lehm zu graben, à 1 Gr. — = 8 =
   b) Fuhrlohn.
      Für 17 Fuder Bruch-Steine, 1 Stunde weit, à 16 Gr. - 11 = 8 =
      Für 8 Fuder Lehm, ¼ Stunde weit, à 8 Gr. - - - - - 2 = 16 =
   c) Arbeitslohn.
      Für den Grund zu graben, und 720 Kubik-Fuß Mauer zu machen, à 2 Pf. - - - - - 5 = — =
2. Für die Weller-Wand, 120′ lang, 2′ ſtark, 5′ hoch zu machen, beträgt 1200 Kubik-Fuß. Dieſe erfordern:
   a) Materialien.
      Die Erde iſt dicht dabey, und koſtet nichts.
      2 Schock Krumm-Stroh, à 1 Rthlr. - - - - - - - 2 = — =
      ½ Schock Lang-Stroh zu rücken 1 = 6 =
   b) Fuhrlohn, für das Stroh zu rücken - - - - - - - — = 8 =

Latus 31 Rthlr. 10 Gr.

gemachten Hauſe von Weller-Wänden, eine ganze Salamander-Familie krank geworden iſt, daher er den von trockenen Lehm-Patzen aufgeführten Wänden, welche nicht die mindeſte Ausdünſtung verurſachen, ebenfalls vor allen den Vorzug giebt.

Auf den Weller-Wänden darf auch, weil ſie ſich ſehr ſetzen, das Dach nicht eher aufgeſetzt werden, als nachdem ſie wenigſtens ein Jahr lang bedeckt geſtanden haben. Ferner beſtätigt die Erfahrung, daß die Ratzen, Mäuſe und anderes Ungeziefer ſich in die mit getrockneten, und mit gehacktem Stroh und Schäben vermiſchten Lehm-Ziegel einwühlen und einniſten (*), wogegen ſie in den Höhlungen, welche bey den gewöhnlichen Weller-Wänden mit eingelegtem langen Stroh, unvermeidlich entſtehen, den Eingang und alle Bequemlichkeit finden.

Ein

(*) „Die Wahrheit dieſes Umſtandes," ſchreibt der kön. geh. Ober-Bau-Rath, Hr. Gilly, in ſeiner Beſchreibung der Feuer abhaltenden Lehmſchindeldächer, nebſt geſammelten Nachrichten und Erfahrungen über die Bau-Art mit getrockneten Lehm-Ziegeln, (Berlin 1794, gr. 8.) S. 31: „könnte ich durch viele glaubhafte, actenmäßige „Privat-Berichte beſtätigen; ob aber einer meiner Freunde „Recht hat, wenn er es vorzüglich den, unter den Lehm ge„miſchten Schäben von Hanf, die man bey den Seilern er„halten kann, zuſchreibt, daß die Ratten und Mäuſe nicht „in die Lehm-Patzen ſich einwühlen, weil ihnen der Ge„ruch von dieſen Schäben zuwider wäre, weshalb auch „Gärtner die koſtbaren Tulpen und andere Blumen-Zwie„beln in Hanf-Schäben aufbewahrten, ſtelle ich dahin. „Mir ſcheint die Härte und Dichtigkeit, ſowohl der einzel„nen Lehm-Patzen, als der ganzen Wände, die Urſache zu „ſeyn, daß die Mäuſe ſich nicht leicht darin einwühlen kön„nen. Hr. Lange, in ſeinen zufälligen Gedanken über „die wirthſchaftl. Bauart, S. 297, ſagt: daß er ſo gar „bey Weller-Wänden den Einwurf, daß die Mäuſe darin „niſten, nicht beſtätigen könne; er hätte Gelegenheit gehabt, „etliche hundert Ruthen Lehm-Wände umwerfen zu laſſen, „aber keine beträchtliche Anzahl Mäuſe-Neſter darin gefun„den, wo doch wohl die beſte Gelegenheit geweſen, dieſe „ungebetenen Mitfreſſer zu entdecken. Mäuſe ſind in allen „Scheunen, ſchreibt Hr. Lange, ſie mögen gemauert und „gepflaſtert, von Weller-Wand oder Fachwerk ſeyn."

der Conſervirung der Forſten, als auch ihrer langen Dauerhaftigkeit, beſonders bey Wohngebäuden überzeugt haben, und daher die Ponſſirung derſelben an denen Orten, wo guter Lehm vorhanden, ſo viel nur immer möglich allgemein gemacht wiſſen wollen: ſo habt Ihr nicht nur ſelbſt alle Eure Aufmerkſamkeit darauf zu halten, ſondern auch ſämmtliche Baubediente Eurer Provinz gemeſſenſt zu inſtruiren, bey allen vorfallenden neuen Bauten, wo es nur immer thunlich iſt, die Anſchläge auf den Bau mit Lehmpatzen auszufertigen.

Da auch die Erfahrung gelehret, daß die ſogenannten Flachsſchefen, welche bisher als unbrauchbar weggeſchmiſſen werden, beſſer als Stroh zu Anfertigung der Lehmpatzen gebraucht werden können; ſo habt Ihr den Landmann darauf aufmerkſam zu machen, und die Verfügung zu treffen, daß dieſe Flachsſchefen inskünftige geſammlet, und zu vorgedachtem Behuf aufbewahret werden. Sind ꝛc. Gegeben Berlin, den 7 Aug. 1790.

Auf Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Schulenburg. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Mauſchwitz. v. Voß.

Bis jezt hat unter allen Schriftſtellern und zugleich praktiſchen Land-Wirthen, niemand noch ſo viele reelle Beweiſe von der Nützlichkeit des Baues mit Lehm-Patzen gegeben, als Hr. v. Goldfus, in ſeiner bereits angeführten Schrift, welcher nicht nur bloße Wände, ſondern ſogar Gewölbe von Lehm-Patzen, wovon ich unten, S. 112, reden werde, angelegt hat, wiewohl neuere Schriftſteller, wie ich hernach zeigen werde, nicht in allen Stücken ſeiner Meinung ſind. Von neuern hierher gehörigen Schriften, ſind folgende zwey die lehrreichſten:

1. Des kön. preuß. geh. Ober-Bau-Rathes, Herrn D. Gilly (deſſen von Chodowiecki in dieſem (1796) Jahre gemahltes, und von Halle in Kupfer geſtochenes Bildniß für einen der folgenden Theile ge-

genwärtigen Werkes bestimmt ist,) im J. 1790 herausgegebene Beschreibung einer vortheilhaften Bau-Art mit getrockneten Lehmziegeln, welche Derselbe in seiner, 1794, herausgegebenen Beschreibung der Feuer abhaltenden Lehmschindeldächer, mit neuern gesammelten Nachrichten und Erfahrungen, auch darnach gemachten Verbesserungen bereichert hat.

2. Des Hrn. Land-Bau-Meister E. S. H. Böthke Beyträge zur Lehre, wie man mit möglichster Schonung des Holzes alle Landgebäude wohlfeil, dauerhaft und feuersicher bauen kann. Mit zwey Kupferabdrücken. Berlin, 1795, gr. 8.

Nach Anleitung dieser und einiger andern Schriften (*), werde ich nun das Wesentlichste dieser so nützlichen Bau-Art beschreiben.

Der magere Lehm ist zu den Lehm-Ziegeln am leichtesten zu bearbeiten; doch kann auch ein fetter und thoniger dazu gebraucht werden, nur muß unter diesen Sand gemischt werden, um ihm seine Strenge oder Sprödigkeit zu benehmen. Die Quantität des Sandes läßt sich nicht bestimmen; das Merkmahl der Tauglichkeit aber ist, wenn dieser gemischte Lehm gut vom Geschirre abgeht oder abfällt. Ist der Lehm mit kleinen Kieseln und Kalkmärgel-Steinchen vermischt, so sind solche bey den bloß getrockneten Ziegeln nicht so, wie bey der zu brennenden Ziegel-Erde, schädlich; denn bey dem Brennen werden die rohen Kalk-Theilchen in lebendigen Kalk verwandelt, lösen sich im Feuchten auf, und zersprengen die Steine; sie sind also die vorzüglichste, und, leider! die gemeinste Ursache der schlech-

(*) Hierher gehört auch: Beantwortung der von dem regierenden Fürsten zu Hohenlohe-Langeburg, dem Kunst- und Bau-Inspector Werishöfer zu Nauheim, vorgelegten Fragen, über die Bau-Art des Schwalheimer Leimen-Hauses, in Hrn. Hofr. Schlözer's Staats-Anzeigen, 24 Heft. (Gött. 1784, gr. 8.) S. 477, ff.

ſchlechten Beſchaffenheit der Ziegel, da hingegen der ungebrannte Kalk in den ebenfalls nicht gebrannten Ziegeln ganz unſchädlich iſt. Ob es indeſſen gleich nicht von vieler Bedeutung iſt, wenn der Lehm, wovon man Lehm-Ziegel machen will, Märgel-Theilchen enthält, ſo iſt es doch gut, wenn auch dieſe möglichſt abgeſondert werden; und das geſchieht, wenn man den im Herbſte ausgegrabenen, in Haufen aufgeworfenen Lehm mit ganz friſchem Pferde-Miſte vermenget und bedeckt; dieſer löſet die Märgel-Theilchen, den Winter über, auf, und macht ſie unſchädlich. Im Frühjahre nimmt man alsdann mit einer Harke, ſo viel möglich, den nicht verbrannten Miſt von dem Lehm-Haufen weg, und präparirt die Erde zum Steinſtreichen; die etwa darin bleibenden Miſt-Theilchen ſchaden den Lehm-Patzen nicht.

Es iſt demnach gut, obgleich ſo nothwendig nicht, als bey Ziegeln, die gebrannt werden ſollen, wenn der Lehm zu den Lehm-Ziegeln im Herbſte ausgegraben werden, und den Winter durch auswittern kann; ſonſt aber iſt derſelbe auch ſogleich, als er ausgegraben worden iſt, ohne ſonderlichen Unterſchied, zu gebrauchen.

Nachdem der Lehm hiernächſt in eine Grube geworfen, und mit Waſſer erweicht worden iſt, miſcht man Rocken-Stroh, welches etwa 3 bis 6 Zoll lang von einander geſchnitten worden iſt, und beſonders Flachs- oder Hanf-Schäben (*), (auch ſchlechtes oder verdorbenes Heu, langes aber trocknes Gras, u. dgl.) darunter, und läßt es wohl entweder mit den Füßen der Arbeiter durch einander treten, oder auch durch ein Par Ochſen, die auf dem zirkelförmig gebreiteten Lehm an einem im Centro ſtehenden Pfahle angehängt, herum

(*) Iſt der Lehm mager, ſo kommen unter die Maſſe zu 1000 Steinen drey, unter einen fetten mit Sand gemiſchten aber, ein bis zwey Achtel Schäben.

herum getrieben werden, eintreten und durchkneten, überhaupt die Maſſe ſo präpariren, wie der Leim, den man zum Bewerfen der gekleibten Wände gebraucht; und eben ſo wird alles mit Lehm-Haken oder eiſernen Miſt-Gabeln ausgezogen, auf einem Schub-Karren dem Patzen-Macher durch ein auf dem Arbeits-Tiſche ſchräge gelegtes Bret zum Auffahren zugeführet. Der Patzen-Macher hat zwey eichene, mit Eiſen beſchlagene Formen, die aber, weil die Ziegel, nach dem Eintrocknen, 11 Zoll lang, 5 1/3 Zoll breit, und 6 Zoll hoch (*) ſeyn ſollen, etwas größer und etwa

(*) Anfänglich wurden die Lehm-Patzen 15 Z. lang, 7 1/2 Z. breit und 6 Zoll dick gemacht; allein man bemerkte, daß ſie in dieſer Größe ſchwerer trockneten, auch ſehr unbequem zu hanthieren, und beſonders mit Mühe in die Höhe zu bringen waren, weshalb denn ein kleineres Format angenommen worden iſt.

Nach Hrn. v. Goldfus Vorſchrift, ſoll man die Lehm-Patzen 18 Z. lang, 6 Zoll breit, und eben ſo ſtark, machen, ſo, daß jeder Patzen ſo viel als 2 ordinaire Ziegel beträgt, folglich, wenn ein Maurer von 1000 Stück Ziegel in gleicher Mauer 1 Rthlr. Mauer-Lohn erhält, er für dieſe Koſten, da er eben ſo geſchwinde 1000 Patzen vermauern kann, 3 Mahl ſo viel Mauer zu verfertigen hat. „Mit dieſen „oder ſolchen Patzen“ bemerkt Hr. L. B. M. Böthke hierbey: „bauet Hr. v. Goldfus ſeine äuſſeren Wände „1 1/2 Fuß, mithin die Länge eines Steines oder Patzens „hatz; das nun laſſe ich gelten, weil ſo doch immer eine „Quer-Verbindung der Steine unter ſich Statt findet. „Wie aber werden nun die innern Wände, die nur 1 Fuß, „mithin ein Drittel der Länge eines Patzens, ſtark ſeyn ſollen, „gemauert? Da kann keine Kreuz- oder Quer-Verbindung der Steine unter ſich Statt finden, ſondern ſie müſſen „alle mit ihrer Länge, der Länge der Wand gleich laufen, „und es müſſen alſo immer 2 Stein-Breiten an einander „kommen, um die Stärke der Wand nur von 1 Fuß zu erhalten; auf dieſe Weiſe aber ſetzt man eigentlich nicht eine, „ſondern zwey, nur 6 Zoll dicke Wände, dicht an einander, „ohne einer mit der andern durch etwas mehr, als bloß „eine dünne Lehm-Maſſe oder Mauer-Speiſe, zu verbinden. Dies iſt doch auf alle Fälle nicht gut, und daher „beſſer, die Länge der Lehm-Patzen nur 11 Zoll anzunehmen, weil dann der nöthige Kreuz-Verband entſteht, welcher zu allem dauerhaften Mauerwerke unumgänglich nöthig iſt. Vielleicht hat indeß Hr. v. G. zweyerley Formen

etwa ½ Z. länger, auch ¼ Zoll breiter und höher seyn müssen, weil der nasse Lehm nach dem Trocknen schwindet, oder ein kleineres Volumen giebt. An beyden Enden der Formen gehen die Seiten-Breter ungefähr 3 bis 4 Zoll vor, und sind etwas gerundet, durch solche aber runde Hölzer, ¼ Zoll im Diameter stark, so befestiget, daß solche mit den Händen gut gefasset und getragen werden können. In diese Form schlägt der Meister den ihm an der Seite liegenden Stroh-Lehm, stampfet die Form mit deren Boden stark auf den festen und von starken Bretern gemachten Tisch, welcher entweder auf 4 Säulen oder auf 2 Bau-Böcken liegt, damit die Masse sich in die Winkel ziehe, drückt hierauf oben solche fest nach, und ebnet sie mit nassen Händen. Ein neben ihm stehender Handlanger trägt die Form auf einen dazu geebneten Platz, und läßt den Ziegel vorsichtig heraus fallen; die ledige Form wirft er dem Meister in den ihm nahe stehenden Zober Wasser, weil diese Anfeuchtung zum bessern Herausfallen der Ziegel nöthig ist. Während dieser Zeit hat der Meister die zweyte Form gefüllt, mit welcher der Handlanger auf vorige Art verfährt.

Diese Lehm-Ziegel legt man, einige Zoll weit aus einander, mit der breiten Seite auf der Erde, auf einen geebneten vorher mit Sand bestreueten Platz, zum Trocknen; sobald sie dergestalt getrocknet sind, daß man sie, ohne sie zu biegen, aufrichten kann, werden sie auf die hohe Kante gestellt, damit auch die andere Seite betrockne. Sodann legt man sie auf zwey neben einander auf der Erde gestreckte Latten, ebenfalls einige Zoll weit aus einander, damit die Luft alle Seiten der Ziegel bestreichen könne. Auf diese Reihe setzt man

„men zu den Lehm-Patzen gebraucht, wovon aber in seiner „Beschreibung sich nichts erwähnt findet.“

man eine zweyte quer über, wie Fig. 4094 zeigt, und ſo fort 8 bis 10 Reihen Lehm-Ziegel auf einander.

Hat man Gelegenheit, das Streichen und Aufſetzen der Ziegel zum Trocknen, unter einem bedeckten, doch an den Seiten offenen Schauer, welchen die Luft durchſtreichen kann, zu verrichten, ſo iſt es deſto beſſer, und man iſt auch gegen geringere Unfälle geſichert, welche ſonſt nicht ſowohl den noch ganz friſchen, als den ſchon etwas betrockneten Lehm-Patzen durch ſtarke Platz-Regen wiederfahren können. Muß aber das Streichen und Trocknen im Freyen geſchehen, ſo breitet man, nach Fig. 4094, Stroh über die Lehm-Ziegel dergeſtalt aus, daß die Enden des Strohes auf beyden Seiten herüber hangen. Damit aber das Stroh nicht vom Winde fortgeführt werden könne, legt man ein mit etlichen Steinen beſchwertes Bret darauf. Hierbey iſt auch die Vorſicht zu gebrauchen, die aufgeſetzten Reihen der Ziegel ſo weit aus einander zu ſtellen, daß das bey eintretendem Regen von dem herabhangenden Strohe einer Reihe herablaufende Waſſer nicht die andere erreiche. Auf dieſe Weiſe ſchadet der Regen den Lehm-Ziegeln, zu deren Anfertigung der Frühling und Anfang des Sommers die beſte Jahrszeit iſt, ſo leicht nicht.

Bey guter trockner Witterung ſind die Lehm-Ziegel in 3, höchſtens 4 Wochen durchaus trocken, und erhalten, wenn gehacktes Stroh in gehöriger Menge, und beſonders viel Flachs-Schäben dazu genommen werden, eine ſolche Feſtigkeit, daß man nicht im Stande iſt, mit dem Mauer-Hammer ſtückweiſe etwas davon los zu hauen, ſondern die zum Verband nöthigen kleinern, oder die ſo genannten Quartier-Stücke müſſen mit einer Säge aus den ganzen Ziegeln geſchnitten werden; daher iſt es nothwendig, daß gleich, wenn die Lehm-Patzen gemacht werden, man auch in derſelben Form eine kleine Anzahl (etwa den

20sten Theil des ganzen Bedarfes,) Steine von bloßem Lehm, ohne allen Stroh-Zusatz, streiche, und sie zugleich trocken werden lasse, damit diese hernach beym Bau zu Verband-Stücken und zu den Abgleichungen zerschlagen und gebraucht werden können.

Die trocken gewordenen Lehm-Ziegel können, wegen ihrer Festigkeit auch auf die unebensten Wege, ohne zu befürchtende Gefahr des Zerbrechens, gefahren werden, und es ist daher vortheilhafter, wenn Wasser bey der Lehm-Grube vorhanden ist, die Lehm-Ziegel gleich bey derselben zu machen, und sie hernach zur Bau-Stelle anzufahren, als den Lehm anzufahren, und die Ziegel bey dem Baue zu bereiten, denn bey erstern Verfahren geht kein Lehm verloren, auch ist zuweilen bey der Bau-Stelle nicht der erforderliche Platz zur Anfertigung und Aufsetzung der Lehm-Patzen vorhanden, und die getrockneten Steine sind leichter als der feuchte Lehm. Soll also die Anfertigung der Lehm-Patzen auf dem Felde geschehen, so würde an einem Orte von etwa 24 Fuß lang und 12 F. breit, die obere Erde bis auf den Lehm auszugraben, und die Erde dergestalt an die Seite zu bringen seyn, daß sie bey dem Streichen der Ziegel nicht hinderlich falle; alsdann hackt und gräbt man den Lehm etwa 6 Zoll tief auf, gießt Wasser darauf, und läßt es eine Nacht stehen. Am folgenden Morgen wird das gehackte Stroh und die Schäben hinein geworfen, alles wohl durch einander getreten, und die Masse sodann mit eisernen Gabeln auf aneinander gelegte Breter ausgeworfen, davon hernach die Ziegel auf vorbeschriebene Weise gestrichen und aufgesetzt werden; und so wird mit dem Aufgraben und der Zubereitung des Lehmes in beliebiger Tiefe fortgefahren, oder es werden mehrere Löcher weniger tief ausgegraben, und die erstern mit der Erde, welche darauf gelegen hatte, mit Zuhülfenehmung der aus den folgenden Löchern wieder

zu-

zugeworfen, und zum Fruchttragen wieder geſchickt gemacht.

Daß die getrockneten Ziegel, wegen des untergemiſchten Strohes, niemahls ſo ſcharfe Ecken und Kanten bekommen, wie die gebrannten, darf man ſich nicht befremden laſſen, und es iſt ſolches in der Folge der Verbindung mehr nützlich, als ſchädlich, da bey dem Vermauern von auſſen ſtarke Fugen-Oeffnungen entſtehen, und auch ſo bleiben müſſen, damit nachher der Anwurf und Ueberzug von Stroh-Lehm ſtärker und deſto tiefer eindringen, und feſter halten könne.

Hr. v. Goldfus hat, wie ich bereits erwähnt habe, ſo gar Gewölbe von Lehm-Ziegeln angelegt. Er meldet davon Folgendes:

„Zu den Gewölben über der Erde, dergleichen ich welche vorzeigen kann, welche ſchon über 30 Jahre, ohne den geringſten Fehler dabey zu bemerken, ſtehen, werden auch dergleichen Strohziegel von ordinärer Länge und Breite, jedoch ſtatt der ſonſt gewöhnlichen 3 Zoll Stärke, 4 Zoll ſtark (zu Erſparung einigen Mauerlohns, da 3 derſelben Ziegel ſo viel Platz, als von jenen 4 Stück, füllen,) verfertiget, und zwar ſo, daß die zu ſtarken Gewölben oder Gürten gewidmeten auf der einen langen Seite einen halben, alſo auf jeder Seite ¼ Zoll ſchwächer fallen, und etwas weniges keilförmig zulaufen, um dem Maurer das Behauen, welches bey den Strohziegeln beſchwerlich iſt, und dadurch die äuſſern Strohtheilchen, die zu der Verbindung vieles beytragen, verloren gehen, zu erſparen. Die zu ſchwachen Gewölben, wozu ſie mit der breiten Seite auf die Schalbreter geſetzt werden ſollen, müſſen auch ihre Verſchwächung auf einer der ſchmahlen Seiten, und nur auf jeder halb ſo viel, alſo ⅛ Zoll, haben. Das Stroh, ſo zu dieſer Art Ziegel untergemiſcht wird, muß weicher, und kürzer gehackt ſeyn, als zu den groſſen, und es iſt Heu oder weiches Haferſtroh hierzu das beſte. In den hölzernen Ziegelformen wird auf der Seite, wo die Verſchwächung angebracht iſt, der Boden um ſo viel eingerückt, oder ſtärker gelaſſen, oben aber auf eben der Seite, ſo viel von den Seiten-Bretchen abgenommen.“

Ehe

Ehe man zur Vermauerung dieſer Stroh-Ziegel ſchreitet, iſt es nöthig, ſich des völligen innern Austrocknens vorher zu verſichern, widrigenfalls in der Mauer dieſe noch in der Mitte befindliche Feuchtigkeit ſtocken und Dumpf verurſachen müßte. Die Probe geſchieht durch Hülfe eines ſo genannten Rechen-Bohrers, (d. i. eines Bohrers, die Löcher zu den Zinken eines Feld- oder Garten-Rechens damit zu bohren,) womit man ein Loch recht in der Mitte bohret, und die heraus gebohrte Erde unterſucht, ob ſie ſo trocken iſt, daß ſie ſich mit den Fingern zu Staub reiben läßt. Zu dieſer anzuſtellenden Probe erwählt man nicht die an der Luft am nächſten geſtandenen, ſondern die verſteckten Patzen von der unterſten Reihe, weil die oberſten trocken, die unterſten aber noch feucht ſeyn können. Findet ſich dieſes, ſo muß man ſolche umſetzen laſſen, ſo, daß die oberſten unten, und die unterſten oben kommen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß der Austrocknungs-Platz ein unten trockner Ort ſeyn müſſe, der keine herauf ziehende Feuchtigkeit verurſachen kann, und keine Gelegenheit zum Eindringen des Waſſers oder Regens habe. Wenn aber auch dieſer vorhanden iſt, ſo geſchieht es doch, daß, wo die unterſten Ziegel die Erde bedecken, die in denſelben herabſinkende Feuchtigkeit, aus Mangel des Zuganges der Luft auf der die Erde berührenden Seite lange Zeit einige Näſſe behält, deswegen dieſes Umſetzen zu aller Zeit nützlich iſt, und wenig Mühe und Zeit erfordert.

Wenn man mit den fertigen Lehm-Patzen Häuſer, Scheunen und Ställe erbauen will, muß man vor allen Dingen für ein gutes Fundament ſorgen. Das neue koſtet gewöhnlich $\frac{1}{5}$ mehr, als das zu einem Fachwerk-Gebäude gleicher Art. Das Fundament eines mit Lehm-Patzen aufzuführenden Gebäudes muß ſo tief in die Erde gelegt werden, als die Beſchaffenheit des Grundes es erfordert, oder die allgemeinen Regeln

es bey einem jeden Gebäude vorschreiben. Da man, vernünftiger Weise, schon überhaupt, so viel als möglich, verhüten wird, besonders Land-Gebäude auf nassem oder feuchtem Boden aufzuführen, Lehmpatzen-Gebäude aber in keinem Falle auf dergleichen Grund aufgeführet werden müssen, so wird eine Tiefe des Fundamentes von $1\frac{1}{2}$, höchstens 2 Fuß in der Erde mehrentheils hinreichend seyn; über der Erde aber muß das Fundament zur Abhaltung des vom Dache ablaufenden und absprützenden Regen-Wassers, schlechterdings in jedem Falle, wenigstens $1\frac{1}{2}$ F. hoch seyn; die Breite des Fundamentes richtet sich, natürlicher Weise, nach der Stärke oder Dicke der darauf aufzuführenden Wand, so, daß das Fundament ausserhalb um $1\frac{1}{2}$ bis 2 F. vorspringt; innerhalb aber kann die Fundament-Mauer mit der Lehm-Wand gleich oder bündig seyn, und da erstere in jedem Falle $1\frac{1}{2}$ F. über der Erde hoch werden muß, so kann, wenn die innere Ausfüllung oder der Fuß-Boden des Hauses nur etwa $\frac{1}{2}$ oder 1 F. über der Erde nöthig ist, die übrige Höhe des Fundamentes schon zur Höhe des Stockwerkes gerechnet werden, wie a b, Fig. 4095, zeigt.

Wo Bruch- oder Feld-Steine vorhanden sind, wird man ohne Erinnern das Fundament damit aufführen; doch müssen die obern zwey Schichten von Mauer-Steinen gemacht werden, einestheils, um das Fundament völlig gerade abzugleichen, anderntheils aber, damit die Feuchtigkeiten, welche sich an den Bruch- oder Feld-Steinen anhängen, nicht die Lehm-Wand erreichen können.

Da, nach der vorigen Erinnerung, die Lehm-Häuser nicht auf eigentlich nassem oder sumpfigem Boden erbauet werden müssen, so kann um so mehr bey denselben, im Nothfalle, um Kosten zu ersparen, das Fundament mit Lehm, an statt des Kalk-Mörtels,

ge-

gemauert werden; doch ist lezterer in aller Absicht besser dazu.

Den Land-Mann hält hauptsächlich die Kostbarkeit des Fundamentes ab, von dem ihm doch so nützlichen Baue mit Lehm-Patzen Gebrauch zu machen, da er gewohnt ist, sein hölzernes Wohn- oder Wirthschafts-Gebäude ohne alles Fundament bloß auf Schwellen zu setzen. Um also ihm zu Hülfe zu kommen, mag er immerhin das Fundament, so weit es in die Erde kommt, bloß trocken ohne Kalk ausschlagen, und nur über der Erde dasselbe mit Kalk mauern, und auch das nur so weit, als die Mauern von aussen einiger dazu kommenden Nässe ausgesetzt sind; die innern Fundamente können sämmtlich mit Lehm gut verzwickt, angefertiget werden.

Da man gewöhnlich von Lehm-Patzen nur 1 Stock-Werk und nicht über 10 Fuß in Mauern hoch, bauet, so ist es in den mehresten Fällen genug, wenn das Fundament überhaupt 3 Fuß tief angelegt wird, wovon die eine Hälfte in, die andere aber über der Erde kommt, immer aber muß es ½ F. breiter werden, als die darauf kommende Mauer dick wird. Bey Wohnhäusern läßt man dasselbe mit den äussern Wänden inwendig gerade laufen, so, daß nur von aussen der Vorsprung zu sehen ist.

Wenn das Fundament ½ F. über der Erde erhaben ist, und man wollte so hoch auch das Gebäude ausfüllen, und dann erst den Fußboden im Hause anfangen lassen, so würden damit viele unnütze Kosten verwendet werden, daher ist es also gut, wenn man das Fundament der äussern Wände mit den Mauern inwendig gerade laufen läßt, so kann, nach Umständen, desselben halbe Höhe, oder auch 1 Fuß davon, gleich mit zur Stock-Mauer gerechnet werden, und die Ausfüllung darf dann nur so hoch geschehen, als so viel dem Fundamente übrig gelassen wird, und bey den innern Fundamenten läßt man gleich eben so viel von der Höhe derselben zurück.

Die Dicke der Aussen-Wände eines mäßig breiten Wohngebäudes von 1 Stock, dessen Boden un-

ter dem Dache nicht mit Getreide oder andern großen Laſten beſchweret wird, kann 1½ Fuß oder anderthalb Lehm-Patzen von vorher beſchriebener Größe, betragen; und ſo auch bey Ställen. In andern Fällen aber, inſonderheit bey Scheunen, muß die Dicke der Auſſen-Wände, wegen des Seiten-Druckes des unausgedroſchenen Getreides, und der mehrern Höhe dieſer Gebäude, indem ſie gewöhnlich über 10 Fuß in Wänden hoch werden, 2 Fuß oder 2 Lehm-Patzen ſtark angeleget werden. Alle innere Wände hingegen, ſelbſt die lang durchlaufende, worauf die Balken in ihrer Mitte ruhen, dürfen nur 1 Fuß oder 1 Lehm-Patzen ſtark ſeyn; iſt aber das Gebäude viel über 30, wohl gar 40 Fuß breit, ſo wird es gut ſeyn, der mit den langen oder Front-Wänden parallel laufenden Mittel-Wand die Stärke von anderthalb Stein zu geben, weil auf dieſer die Balken in ihrer Mitte aufliegen, wo ſie den größten Druck ausüben. Diejenigen, worin die Schorſteine angelegt werden ſollen, müſſen 2 Fuß dick ſeyn, damit man darin die Schorſtein-Röhren verbergen könne. Zu Erſparung der Koſten können dieſelben hohl gemauert werden, ſo, daß alle 18 Zoll bis 2 Fuß eine Zunge zum Tragen mit aufgemauert wird. Im übrigen werden die Wände eben ſo, mit demſelben gehörig zubereiteten Lehm (*), im gewöhnlichen Ziegel-Verband (**) gemauert, wie ſolches bey gebrannten Steinen mit Mörtel geſchieht, und man hat ebenfalls für möglichſt ſchmahle Fugen zwiſchen

(*) Nur muß dazu weniger Schäben und Sand, als zu den Steinen ſelbſt, genommen werden. Die Hälfte oder ⅓ iſt genug.

(**) Der Block-Verband iſt der beſte, und mit eben dieſen Steinen und Band werden die Ecken verbunden. Wenn zu den Ecken Quader- oder Bruch-Steine genommen werden, ſo würde ein ſolches Gebäude der Dauer eines ganz ſteinernen Hauſes trotzen, und dabey wärmer und geſunder, als dieſes, ſeyn.

ſchen die Steine zu ſorgen, und dahin zu ſehen, daß dieſelben überall mit Lehm ausgefüllet werden, und daß innerhalb nichts offen oder hohl bleibe, auſſer daß man die Fugen an den äuſſern Flächen der Wände, wegen mehrerer Haltbarkeit des anzutragenden Kalk-Bewurfes, hohl oder offen läſſet.

In den Thür-Oeffnungen der, 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß breiten Wände, werden gefalzte Zargen, zum Einſchlagen der Thüren, von 4 Zoll ſtarken Bohlen eingeſetzt, in zweyfußigen oder breitern Wänden aber, weil man nicht ſo breite Bohlen erhalten kann, oder auch in den vorgedachten Wänden, in Ermangelung der Bohlen, können aus kleinem Kreuz-Holze verbundene Thür-Zargen, wie bey c und d, Fig. 4095, zu ſehen iſt, eingeſetzt werden. Ueber dieſe Zargen müſſen die Steine bogenförmig geſtellet oder Gewölbe geſchloſſen werden, damit die Zarge nicht von der darüber ſtehenden Mauer gedrückt werde. In den Fenſter-Oeffnungen können zwar ebenfalls dergleichen Zargen von Bohlen, oder von drey- bis vierzolligem Holz geſtellet werden; es iſt aber im Grunde nicht nöthig, und das Anſehen der Lehm-Häuſer kommt dem der maſſiven näher, wenn man die Fenſter eben ſo mit einem Anſchlag, Fig. 4096, mauert, wie die maſſiven, an welchen innerhalb bey f und g der Fenſter-Rahmen mit ſeinen auswärts aufgehenden Flügeln, zu ſtehen kommt, und mit Bank-Eiſen befeſtigt wird. Die Fenſter-Oeffnungen werden auch eben ſo, wie bey Gebäuden von gebrannten Steinen, inwendig mit einem flachen Bogen, auſſerhalb aber mit einem geraden oder ſcheidrechten Gewölbe geſchloſſen; nur müſſen die untergeſtellten Wölbe-Scheiben und Stege nicht eher herausgenommen werden, als bis alles völlig trocken iſt.

Die Schorſteine werden, wie oben bemerkt iſt, in die Scheide-Wände gelegt. Zur Aufmauerung derſelben im Innern des Gebäudes kann man ſich zwar

auch ohne alle Gefahr der mit Stroh vermiſchten Lehm-Patzen bedienen, beſſer aber iſt es doch, wenn man dieſe, 5 Fuß vom Fundament ab hoch, von gebrannten Ziegeln aufführen läßt. Auf alle Fälle muß man aber, wenn auch im Innern des Gebäudes die Feuer-Mauern und der Schorſtein von Lehm-Patzen aufgeführt werden, den Schorſtein-Aufſatz über und unter Dach 5 Fuß hoch von gebrannten Ziegeln aufmauern. Die Weite der Schorſteine richtet ſich nach der Größe des Feuers; nur müſſen dieſelben oben weiter, als unten, ſeyn; 1 bis 2 Zoll Erweiterung für jede Etage iſt hinlänglich.

Die Fache zwiſchen den Balken des Bodens werden in jeder Etage mit Lehm ausgemauert. Jeder Balken muß unten 2 Zoll ſtärker, als oben, ſeyn. Daß das auszumauernde Fach mit einer Tafel von einfachen Dielen dergeſtalt unterſprießt werden müſſe, daß dieſelbe in der Mitte um $\frac{1}{2}$ Zoll unterwärts geſprengt iſt, welche Unterſprießung aber, ſobald das Fach ausgemauert iſt, hinweg genommen und unter ein anderes geſetzt wird, iſt für einen Bau-Verſtändigen eine faſt überflüſſige Erinnerung. Die Steine werden zwiſchen den Balken ſchräg auf die hohe Kante geſetzt. Kein Stück Holz wird dazu erfordert. Die Balken werden 2 Fuß im Lichten von einander gelegt; eine größere Weite iſt nicht rathſam, und eine engere nicht nöthig.

Den Boden, worüber gegangen wird, mit Lehm-Steinen zu belegen, iſt nicht rathſam; er kann mit Bretern beleget, oder mit Back-Steinen geglättet werden.

Das Dach wird auf Mauer-Latten, theils in der Haupt-Abſicht, warum ſolches überhaupt geſchieht, nähmlich um die Balken in ihrer richtigen Lage aufzubringen, anderntheils aber auch bey den Lehm-Wänden vorzüglich deshalb aufgerichtet, um den Druck der

Balken

Balken gleichförmiger auf die Wände zu vertheilen, weshalb ich sie auch bey diesen Gebäuden auf die Mittel-Wand anzubringen rathe. Die langen Wände werden durch das 1½ bis 2 Fuß, nach Fig. 4095 übergebauete Dach gegen den anschlagenden Regen geschützet; allein die Giebel-Wände und Dach-Giebel, wenn leztere nicht durch Walm-Dächer ganz, oder durch halbe Walm-Dächer zum Theil wegfallen können, welche Walmen aber bey Stroh-Dächern, des unbequemern Eindeckens wegen, nicht anzurathen sind, sind der Witterung mehr ausgesetzt, als die Fronten-Wände; und es ist nicht zu läugnen, daß besonders die nach Abend, Mitternacht oder der sogenannten Wetter-Seite gekehrten Giebel-Seiten, und vornehmlich die obern Dach-Giebel, dem Anfalle der nassen Witterung sehr ausgesetzt sind; daher ist es nicht völlig haltbar, wenn man sie mit Lehm-Patzen vor dem hölzernen Verbande des Giebels, wie sonst bey massiven Gebäuden geschieht, vermauert.

Wer sein Gebäude nicht mit Ziegeln oder Lehm-Schindeln, sondern, nach der gewöhnlichen Art, mit Stroh oder Rohr decken lässet, und es also nicht vor den äussern Angriff des Feuers zu beschützen sucht, der wird besser thun, den nach der Wetter-Seite gekehrten obern Dach-Giebel auf die gewöhnliche Art ausstaken und lehmen zu lassen, und an dem Giebel-Balken ein recht breites Schlag-Bret anzubringen, dessen obere Kante in den Giebel-Balken eingefugt und mit Theer gedichtet ist. Die untere Giebel-Wand wird dadurch gegen den anschlagenden Regen bedeckt, und dem obern Giebel kann doch ein Mehreres nicht begegnen, als was gewöhnliche, ausgestakte und gelehmte oder verschlagene Giebel ausgesetzt sind. Soll aber bey einem feuerabhaltenden Dache, zugleich auch auf Feuer-Sicherheit bey den Giebeln gesehen werden, so führe man den nach der Nord- oder der Abend-Seite ge-

richteten Giebel entweder ganz mit gebrannten Steinen auf; bey nicht allzugroßen Gebäuden wird 1 Stein ſtark mit Pfeilern von 1½ Stein für die untere Giebel-Wand hinreichend ſeyn; der Giebel-Balken wird dann um 6 Zoll von der äuſſern Fläche der untern Mauer zurück gelegt, und mit einem halben Stein vor-, und einem halben Stein pfeilerweiſe einwärts gegen die Stiele des verbundenen Giebels vermauert. auch einige eiſerne Anker an die Dach-Rahmen angebracht; oder: man maure auf der Giebel-Seite an den Ecken, und dazwiſchen, einige Pfeiler von gebrannten Steinen, ſchließe darüber, bis unter den Giebel-Balken, Bogen, fülle die Zwiſchenräume mit Lehm-Patzen aus, und führe auf der vorgedachten mit den Giebel-Balken gleich, mit gebrannten Ziegeln ausgeglichenen Mauer, den von eben dieſem Material zu errichtenden Brand-Giebel auf. Es wird doch noch immer Vortheil genug dabey ſeyn, wenn man bey einem Gebäude drey Seiten und alle innere Wände von ungebrannten Steinen aufführen kann. Will man aber auch bey großen Vorwerks-Gebäuden, als; Scheunen und Ställen, nicht gern die Koſten zu einem ganz maſſiven Giebel, oder von gebrannten Steinen, anwenden, ſo kann man das Gebäude um ein Gebinde länger machen, das lezte oder Giebel-Gebinde auf hölzerne, mit einer Schwelle verſehene, oder auf maſſive Pfeiler ſetzen, und den obern Giebel lehmen oder mit Mauer-Steinen ausfachen; die untere von Lehm-Patzen aufgeführte Wand würde dadurch völlig gegen den Anfall der Witterung gedeckt, und man erhielte auf dieſem Ende des Gebäudes einen überbaueten Raum, der dazu dienlich ſeyn würde, Acker-Geräthſchaften oder andere Sachen darunter zu ſtellen.

Von dem innern Ausbaue der Lehm-Häuſer iſt weiter nichts anzumerken, als daß bey denſelben in gemeinen Zimmern die Fugen glatt ausgeſtrichen, die

Wände

Wände mit reinem Lehm abgerieben, und mit einer Kalk-Schlämme überzogen werden. Man kann aber auch, wenn man will, papierne oder andere Tapeten sehr sicher auf diese Wände anbringen, weil sie weniger feucht, als die von gebrannten Steinen, sind, und es können allenfalls gleich hölzerne Pfropfen zur Befestigung der Leisten, auch der Spiegel-Haken, mit eingemauert werden. Daß man auch mit Lehm-Steinen eben so sichere und feste Gewölbe machen kann, als mit jenen Steinen, hat die Erfahrung bestätigt, wie auch das oben, S. 112, vom Hrn. von Goldfus angeführte Beyspiel beweiset. In die Fenster-Oeffnungen kommen keine Futter oder Gestelle, sondern die Blind-Rahmen werden wider den Vorsprung gesetzt. Werden die Thür-Gestelle von Holz gemacht, so werden sie, wie gewöhnlich, bekleidet. Bey steinernen Thür-Gestellen fallen Futter und Bekleidung ebenfalls weg.

Die Haupt-Sache bleibt nur noch der äussere Ueberzug, Bewurf oder Abputz der Lehm-Häuser, um sie gegen die Einwirkungen der Nässe zu schützen. Ausserhalb lasse man die Fugen etwas tief offen, man streiche sie nähmlich nicht völlig mit Lehm aus, sondern lasse etwa $\frac{1}{2}$ Zoll leer, und werfe alsdann einen gut zubereiteten Kalk-Mörtel recht stark an, so, daß derselbe in die offenen Fugen eindringe, und reibe denselben sodann mit dem Reibe-Brete auf die Wand-Fläche gerade ab. Ein auf solche Weise aufgetragener Putz wird selten abfallen. Hr. geh. O. B. R. Gilly hat auch versucht, die Kalk-Theilchen mit den Lehm-Theilchen mehr zu vereinigen, und dadurch eine mehrere Festigkeit zu bewirken. Es wurde dabey eben so verfahren, wie Hr. v. Goldfus den Abputz seiner Gebäude beschreibt. Zuerst wurden nämlich die Lehm-Patzen und Fugen mit einem Besen, dessen Spitzen etwas abgestutzt waren, von allem Staube gereiniget, angefeuchtet, und sodann mit Stroh-Lehm, wozu

welcher mit kurzes Streh zu nehmen iſt, ſtark ausgeworfen: hernach wurde es mit dem Reibe-Brete, unter wiederhohltem Anfeuchten mit Waſſer, gerade gerieben. Wenn der Lehm etwas übertrocknet, aber doch noch weich war, wurden über und über mit einem dazu eingerichteten Beſen, dicht neben einander kleine Löcher eingeſtoßen, und gleich darauf mit der Kelle ein mit recht grobem Sande zubereiteter Kalk-Mörtel aufgeworfen, und ſolcher mit dem Reibe-Brete, (welches, damit es etwas rauh ſey, mit Hut-Filz zu überziehen iſt,) mit den an den Löchern vorſtehenden Lehm-Theilchen, und in die Löcher ſelbſt hinein gerieben. Wenn dieſer Kalk-Anwurf wieder etwas übertrocknet iſt, ſoll, nach der Anweiſung des Hrn. v. Goldfus, das Einſtoßen kleiner Löcher mit einem andern Beſen wiederhohlt werden, damit der Abputz das Anſehen eines Kraus-Wurfes erhalte; es iſt aber hinreichend, wenn der erſte Ueberzug noch ein Mahl mit Kalk vermittelſt eines Mauer-Pinſels überſchlämmt wird. Auch dieſe Art des Abputzes hat ſich gut gehalten, iſt auch wohlfeil und leicht zu machen.

Nach allem dieſen iſt es auch mehrentheils hinreichend, die Lehm-Wände bloß mit einer ſcharfen Kalk-Schlämme zu überſtreichen; und wofern dieſer Abputz nicht lange haltbar ſeyn ſollte, kann derſelbe auch am leichteſten und mit geringen Koſten wiederhohlet werden. So hat auch die Erfahrung gelehrt, daß Lehm-Wände, wenn der Lehm irgend gut war, ſich ohne allen Abputz vollkommen gut gehalten haben (*), und man

(*) Es ſchreibt jemand an Hrn. geh. R. Gilly: „Voriges Jahr „fiel wohl 3 □Ruthen von der Berappung eines Kuh-„Stalles ab; Mangel der Zeit und andere Geſchäfte ließen „nicht an eine Wiederherſtellung denken; die Lehm-Patzen „ſind aber an dieſer Stelle weder erweicht, noch ausgewit-„tert, ungeachtet des vielen Regens und in dieſem Winter „abgewechſelten Froſtes — ich bin daher auch Willens, „alles ſo zu laſſen.“

man ſieht dies auch in vielen Dörfern an dem unabgeputzten Fachwerke.

Theuer und umſtändlich iſt ein, die Näſſe aber ſehr vollkommen abhaltender Firniß, den der Freyh. v. Dalberg, in ſeinen bereits erwähnten Beyträgen über die Bau-Kunſt, S. 21, bekannt macht. Er ſchreibt nähmlich vor: „1) auf 1 Pfund Lein-Oehl, „4 Loth Pech und 8 Loth Bleyglätte zu nehmen; 2) iſt „weiter nichts Beſonderes bey Verfertigung dieſes Firniſſes zu beobachten, als daß, wenn das Oehl ſchon „warm geworden iſt, das Pech in kleinen Stückchen „eingethan, und nebſt der Bleyglätte ſo lange geſotten wird, bis das Holz, welches man zum Umrühren „braucht, braun wird (*). 3) Iſt bey Auftragung dieſes Pech-Lackes nöthig, daß der Körper, auf welchen „er aufgetragen wird, nicht kalt iſt, und ganz trocken „ſeyn muß; übrigens können 4 bis 5 Anſtriche genug „zur Waſſer-Dichte ſeyn. 4) Da 1 Pfund dieſes „Firniſſes auf 3 Groſchen zu ſtehen kommt, und mit „ſolchem 18 Quadrat-Fuß 4 Mahl angeſtrichen werden „können, ſo kommt ein Quadrat-Fuß auf 2 Pfennige „zu ſtehen. 5) Kommt es bey Trocknung dieſes Firniſſes vornehmlich auf die Witterung mit an, weil in „warmen Sommertagen etwa 2 bis 3, im naſſen Herbſt „aber wohl 8 bis 10 Tage erforderlich ſind (**).“ Der Verſuch, den Hr. Gilly mit dieſem Firniſſe gemacht hat, beſtätigt, daß derſelbe in die Lehm-Steine ſtark eindringt, daß zulezt die Kruſte deſſelben ſehr feſt ſitzt, auch

(*) Dieſes wird wohl ſo viel heißen, daß man der kochenden Maſſe eine ſolche Hitze geben müſſe, daß ſie bis zum Entzünden heiß wird, und das Holz, womit umgerührt wird, vor Hitze braun wird, denn ſonſt wird ſolches gleich von dem Firniſſe braun gefärbt. Hierbey gehört auch die Vorſichts-Regel, daß man dieſe Maſſe in freyem Felde, und nicht in Häuſern, zubereiten müſſe.

(**) Die mehreſte Zeit iſt im Herbſte, wegen des langſamen Trocknens der erſten Ueberſtriche, nöthig.

auch einen Glanz hat, und daß das Waſſer, welches er in horizontaler Lage der Fläche des Steines darauf goß, und einen ganzen Tag ſtehen ließ, weder den Firniß aufgelöſet hatte, noch ſonſt durch, und in den Stein eingedrungen war. Wenn alſo eine verticale Fläche oder Wand damit überzogen wird, woran das Waſſer ſich nicht aufhalten kann, ſondern ablaufen muß, kann man ſich wohl eine ungemeine Haltbarkeit und eine völlige Beſchützung der Lehm-Wände gegen alle Einwirkungen der Feuchtigkeit verſprechen, allein der Quadrat-Fuß dieſes Anſtriches iſt Hrn. G. nicht auf 2, ſondern auf 4 Pfenn. zu ſtehen gekommen, welches alſo für Land-Gebäude zu theuer ſeyn würde, da es auf die Quadrat-Ruthe 2 Rthlr., und alſo ein ſolcher Abputz bey einem mittelmäßigen Bauern-Hauſe etwa auf 28 bis 30 Rthlr. zu ſtehen kommen würde. Indeſſen kann man ſich doch dieſes Firniſſes in beſondern Fällen bedienen.

Auſſerdem, da, bekannter Maßen, alle mit Theer-Waſſer getränkte oder nur mehrmahl überſtrichene Holz-Wände gegen Wurm und Angriff feuchter Luft vortrefflich geſchützet werden, ſo hat auch die Erfahrung gelehrt, daß, wenn man die Lehm-Wände bloß mit der ſogenannten Theer-Galle, oder dem Waſſer, welches aus den Theer-Oefen während dem Brennen des Theeres abläuft, 2 bis 3 Mahl überſtrichen, nachdem die erſten Anſtriche trocken geworden ſind, ſolches anfangs ſehr tief in den Lehm eingezogen, nachher aber ebenfalls ein glänzender Ueberzug entſtanden iſt, der dem Eindringen des Waſſers faſt eben ſo gut widerſteht, als der vorgedachte Firniß. Dieſes iſt unſtreitig in Gegenden, wo in der Nähe Theer-Schwelereyen vorhanden ſind, der wohlfeilſte Abputz der Lehm-Häuſer, weil dafür wohl wenig oder gar nichts bezahlt werden darf, und nur der Transport der Theer-Galle zu rechnen iſt.

So-

man ſieht dies auch in vielen Dörfern an dem unabgeputzten Fachwerke.

Theuer und umſtändlich iſt ein, die Näſſe aber ſehr vollkommen abhaltender Firniß, den der Freyh. v. Dalberg, in ſeinen bereits erwähnten Beyträgen über die Bau-Kunſt, S. 21, bekannt macht. Er ſchreibt nähmlich vor: „1) auf 1 Pfund Lein-Oehl, „4 Loth Pech und 8 Loth Bleyglätte zu nehmen; 2) iſt „weiter nichts Beſonderes bey Verfertigung dieſes Firniſſes zu beobachten, als daß, wenn das Oehl ſchon „warm geworden iſt, das Pech in kleinen Stückchen „eingethan, und nebſt der Bleyglätte ſo lange geſotten wird, bis das Holz, welches man zum Umrühren „braucht, braun wird (*). 3) Iſt bey Auftragung dieſes Pech-Lackes nöthig, daß der Körper, auf welchen „er aufgetragen wird, nicht kalt iſt, und ganz trocken „ſeyn muß; übrigens können 4 bis 5 Anſtriche genug „zur Waſſer-Dichte ſeyn. 4) Da 1 Pfund dieſes „Firniſſes auf 3 Groſchen zu ſtehen kommt, und mit „ſolchem 18 Quadrat-Fuß 4 Mahl angeſtrichen werden „können, ſo kommt ein Quadrat-Fuß auf 2 Pfennige „zu ſtehen. 5) Kommt es bey Trocknung dieſes Firniſſes vornehmlich auf die Witterung mit an, weil in „warmen Sommertagen etwa 2 bis 3, im naſſen Herbſt „aber wohl 8 bis 10 Tage erforderlich ſind (**).“ Der Verſuch, den Hr. Gilly mit dieſem Firniſſe gemacht hat, beſtätigt, daß derſelbe in die Lehm-Steine ſtark eindringt, daß zulezt die Kruſte deſſelben ſehr feſt ſitzt, auch

(*) Dieſes wird wohl ſo viel heißen, daß man der kochenden Maſſe eine ſolche Hize geben müſſe, daß ſie bis zum Entzünden heiß wird, und das Holz, womit umgerührt wird, vor Hize braun wird, denn ſonſt wird ſolches gleich von dem Firniſſe braun gefärbt. Hierbey gehört auch die Vorſichts-Regel, daß man dieſe Maſſe in freyem Felde, und nicht in Häuſern, zubereiten müſſe.

(**) Die mehreſte Zeit iſt im Herbſte, wegen des langſamen Trocknens der erſten Ueberſtriche, nöthig.

kommen ſollte, angebracht worden. Auf dieſes Geſims kam die Bedeckung von rothſtehenden 12 Quadratzolligen, und auf zwey Seiten abgerundet geſtrichenen, feſt gebrannten Pflaſter-Ziegeln, ſo zu legen, daß die untere ſcharf gebliebene Kante den Regen über den unterſten Zocken fallen läßt. Auf dieſe erſtere Lage legte man die zweyte nach Proportion eingerückte, und auf dieſe die dritte und letzte ebenfalls eingerückte Bedeckung mit gutem Kalke, und dabey von eben dergleichen auf den obern äußern Ecken abgerundeten Pflaſter-Ziegeln, doch allemahl etwas ſchief bemerkbar abhängig, damit das Waſſer ablaufen möge; welches alles nicht nur wenig koſtbar, ſondern auch dauerhaft und gut ausſah.

Zwiſchen die Pfeiler wurde die Mauer für die Patzen 1½ Fuß reichlich breit, und 1 F. tief, mit Steinen eben ſo wie die Pfeiler gegründet, und 1½ F. über die Erde erhoben; auf dieſe Mauer wurden Patzen ſo gelegt, daß ſie, durch ihre Länge, eine Dicke von 18 Z. machten, und durch veränderte Lage der zweyten Schicht mußte allemahl die Fuge der erſtern bedeckt und verbunden werden, ſo, daß von dem 6 Zoll ſtärkern Pfeiler auf der innern und äußern Seite allemahl 3 Z. vorſtanden; und ſo ward dieſe Mauer von Stroh-Ziegeln und Leimen bis 1 F. unter das Pfeiler-Geſims continuirt, darauf zugleich zuletzt eine 3 Z. lang vorſpringende Ziegel- oder Flachwerk-Decke gelegt und mit Kalk verſtrichen; auf ſolche eine ſchwächere, erſtlich von Thon und darauf von ordinärer Erde, buchartig mit einer Bret-Plätſche ein- und oben zugeſpitzt geſchlagen, nachdem vorher Gras- und Klee-Samen aufgeſtreuet worden. Bey einer darauf erfolgten Dürre wurde die Erd-Decke bis zu dem oberſten Pfeiler-Geſims mit einer Gieß-Kanne alle Abende angefeuchtet, bis der obere Theil ſich feſt geſetzt hatte, und der Gras-Same zum Vorſchein kam, wornach ſolche verraſete, und bey nachmahligem Regen keine Feuchtigkeit mehr durchließ.

Als dieſe Mauer durch den Winter geſtanden, und alles recht trocken war, ließ ich die Pfeiler mit Kalk, die Patzen aber, nachdem ſolche vorher mit einem Beſen vom Staube befreyet, und kurz vor dem Bewerfen mit einem Pinſel gut angefeuchtet worden, mit kurzem Stroh-Leimen auswerfen, mit einem Polier-Bret naß abreiben, und weil dieſer Putz noch feucht war, den Maurer mit einem

nem ſtarken Abweiß-Pinſel, reinen ſtarkkörnigen Waſſer-Sand mit Kalk etwas dünn vermiſcht, anreiben, mit einem Polier-Bretchen nochmahls überreiben, und zulezt überweißen. Dieſe Mauer ſteht nun ſchon 25 Jahr, ohne daß eine Hand angelegt worden; und wenn nur die Bedachung im Stande gehalten wird, ſo kann ſolche 100 Jahr dauern, und an ihrer Haltbarkeit viele ſchlecht gemachte ſteinerne übertreffen. Wer nicht zierlich bauen will, kann allenfalls die Pfeiler, zu Menagirung der Koſten, nur an die Ecken und Eingänge ſetzen (*).

Be-

(*) Die Methode des Hrn. v. Goldfuß, in gewiſſen Zwiſchen-Weiten in den Lehm-Wänden Pfeiler von gebrannten Steinen, auch an den Ecken dergleichen aufzuführen, ingleichem die Thür- und Fenſter-Oeffnungen mit ſolchen Steinen einzufaſſen, hält Hr. g. R. Gilly nicht nur für überflüſſig, ſondern auch für nachtheilig, weil der Verband mit den Lehm-Ziegeln und den damit in der Größe nicht zuſtimmenden gebrannten Ziegeln nicht gut bewerkſtelliget werden kann, es ſey denn, daß man Mauer-Steine von der Größe hätte, daß ſie, ob zwar kleiner, als die Lehm-Ziegel, doch mit ſelbigen paſſen, und ein Verband erhalten werden kann, alsdann auch allenfalls an den Ecken der Gebäude, des Abſtoßens wegen, Pfeiler von gebrannten Steinen aufgeführt werden könnten, denn die Beſorgniß, welche Hr. Lange, in ſeinen Gedanken über die wirthſchaftl. Bauart auf dem Lande, S. 299, äuſſert, daß die Weller-Wände ſich ſehr ſetzen, bis die Feuchtigkeit aus denſelben verflogen iſt, dadurch die Weller-Wand ſich von den Ziegeln abtrennen würde, fällt hier weg, indem die Wände von trockenen Lehm-Patzen ſich nicht mehr als die von gebrannten Steinen, ſetzen.

Auch Hr. Land-Bau-Meiſter Böthke geht hierin, ſo wie in der Vorſchrift, daß man die Lehm-Patzen 18 Zoll lang, 6 Zoll breit, und eben ſo ſtark machen ſolle (ſ. oben, S. 108,) von der Meinung des Hrn. v. G., ab. Er ſagt: „Der Nutzen von beyden ſtreitet wider meine Beurtheilung „und erlangte Erfahrung; denn wenn ich auch in Rückſicht „des erſten annehme, daß die aufgemauerten maſſiven Pfeiler nicht bloß ½ Fuß verblendet, ſondern ganz von gewöhnlichen, 3 Zoll ſtarken Ziegeln aufgeführt würden, und man „darin 2 Stein hohe Verzahnungen zum künftigen Verbande „mit den Lehm-Patzen anbrächte, ſo wird doch nur immer „eine ſehr ſchlechte Vereinigung beyder Materialien mit „einander entſtehen, und wenn dieſe auch in der erſten Zeit „ſich ganz gut hielte, ſo muß doch über lang oder kurz eine „ſchädliche Ablöſung ſichtbar werden, weil, ſey es ſo wenig „als es will, immer aber doch die Lehmpatzen-Zwiſchen-

„Wand

Beſchreibung eines mit Patzen aufgeführten Hauſes.

Hier will ich nunmehr die ſowohl dauerhafte, als auch wohlfeile Bauart zeigen, welches eigentlich meine Haupt-Abſicht war, ſolche für den unbemittelten Land-Mann, beſonders im platten Lande, gemeinnützig zu machen, um ihm doch auch geſunde und feuerfreye Wohnung mit wenigen

„Wand einer ſenkrechten Zuſammenpreſſung in ſich mehr „fähig und unterworfen iſt, als die perpendikulären von „Ziegel in Kalk aufgemauerten oder auch nur verblendeten „Pfeiler, es ſind. Ich ſehe daher in der That nicht ein, „warum man ſo umſtändlich verfahren will; denn zu mehrerer Dauer eines Gebäudes kann die pfeilerweiſe Aufmauerung der Wände immer nicht beytragen, allenfalls kann ſie auf den 4 Ecken Statt finden, um das Abſtoßen derſelben zu verhüten. Und lieſſe ſich eine Lehmpatzen-Wand wirklich gar nicht anders dauerhaft aufführen, als wenn zuvor in gewiſſen Entfernungen Pfeiler von Ziegeln aufgeführt worden, ſo wäre es kaum der Mühe werth, den Bau mit Lehm-Patzen überhaupt zu empfehlen; denn alsdann hörte er auf, dem gemeinen Land-Manne nützlich zu ſeyn, dem es ganz eigentlich darauf ankommt, beynahe alles, was zu einem Hausbau gehört, eigenhändig thun zu können, und mit allen auſſerordentlichen Koſten verſchont zu werden. Hr. v. Goldfus iſt ein bemittelter Mann, beſitzt ſelbſt eine Ziegeley; er bauete alſo auch nicht bloß deshalb von Lehm-Patzen, um überhaupt wohlfeile und dauerhafte Gebäude zu gewinnen, ſondern er wollte aus Schonung des Holzes, deſſen er auf ſeinen Gütern nicht viel hatte, maſſiv bauen, und wagte es nicht, eher eine Wand von Lehm-Patzen aufzuführen, bevor die Arbeit im Trocknen geſchehen konnte; daher kommt es alſo wohl hauptſächlich, daß er mit der Pfeiler-Mauerung und Aufführung des Daches anfing, und dann erſt das Uebrige mit Lehm-Patzen fertigen ließ. Vielleicht auch war er wirklich in ſeiner Gegend der Erſte, der es verſuchte, von bloß [illegible] Steinen oder Lehm-Patzen zu Häuſerbauten Anlaß zu machen. Ein bemittelter Land-Mann, der es ausführen kann, mag lieber die Auſſen-Wände eines Wohngebäudes, vom Kundament ab 3 Fuß hoch, von gebrannten Ziegeln in Kalk, und dann erſt das Uebrige und alle innere Wände ganz von Lehm-Patzen aufführen laſſen, als daß er ſich mit der Pfeiler-Mauerung einläßt; ſo gewinnt er doch wenigſtens das, daß die Näſſe von unten, [illegible] niemahls den mindeſten Schaden verur-

nem ſtarken Abweiß-Pinſel, reinen ſtarkkörnigen Waſſer-Sand mit Kalk etwas dünn vermiſcht, anreiben, mit einem Polier-Bretchen nochmahls überreiben, und zulezt überweißen. Dieſe Mauer ſteht nun ſchon 25 Jahr, ohne daß eine Hand angelegt worden; und wenn nur die Bedachung im Stande gehalten wird, ſo kann ſolche 100 Jahr dauern, und an ihrer Haltbarkeit viele ſchlecht gemachte ſteinerne übertreffen. Wer nicht zierlich bauen will, kann allenfalls die Pfeiler, zu Menagirung der Koſten, nur an die Ecken und Eingänge ſetzen (*).

Be-

(*) Die Methode des Hrn. v. Goldfuß, in gewiſſen Zwiſchen-Weiten in den Lehm-Wänden Pfeiler von gebrannten Steinen, auch an den Ecken dergleichen aufzuführen, ingleichem die Thür- und Fenſter-Oeffnungen mit ſolchen Steinen einzufaſſen, hält Hr. g. R. Gilly nicht nur für überflüſſig, ſondern auch für nachtheilig, weil der Verband mit den Lehm-Ziegeln und den damit in der Größe nicht zuſtimmenden gebrannten Ziegeln nicht gut bewerkſtelliget werden kann, es ſey denn, daß man Mauer-Steine von der Größe hätte, daß ſie, ob zwar kleiner, als die Lehm-Ziegel, doch mit ſelbigen paſſen, und ein Verband erhalten werden kann, alsdann auch allenfalls an den Ecken der Gebäude, des Abſtoßens wegen, Pfeiler von gebrannten Steinen aufgeführt werden könnten, denn die Beſorgniß, welche Hr. Lange, in ſeinen Gedanken über die wirthſchaftl. Bauart auf dem Lande, S. 299, äuſſert, daß die Weller-Wände ſich ſehr ſetzen, bis die Feuchtigkeit aus denſelben verflogen iſt, dadurch die Weller-Wand ſich von den Ziegeln abtrennen würde, fällt hier weg, indem die Wände von trockuen Lehm-Patzen ſich nicht mehr als die von gebrannten Steinen, ſetzen.

Auch Hr. Land-Bau-Meiſter Böthke geht hierin, ſo wie in der Vorſchrift, daß man die Lehm-Patzen 18 Zoll lang, 6 Zoll breit, und eben ſo ſtark machen ſolle (ſ. oben, S. 108,) von der Meinung des Hrn. v. G., ab. Er ſagt: „Der Nutzen von beyden ſtreitet wider meine Beurtheilung „und erlangte Erfahrung; denn wenn ich auch in Rückſicht „des erſten annehme, daß die aufgemauerten maſſiven Pfeiler nicht bloß ½ Fuß verbleadet, ſondern ganz von gewöhnlichen, 3 Zoll ſtarken Ziegeln aufgeführt würden, und man „darin 2 Stein hohe Verzahnungen zum künftigen Verbande „mit den Lehm-Patzen anbrächte, ſo wird doch nur immer „eine ſehr ſchlechte Vereinigung beyder Materialien mit „einander entſtehen, und wenn dieſe auch in der erſten Zeit „ſich ganz gut hielte, ſo muß doch über lang oder kurz eine „ſchädliche Ablöſung ſichtbar werden, weil, ſey es ſo wenig „als es will, immer aber doch die Lehmpatzen-Zwiſchen-„Wand

mit hölzernen Ankern zuſammen geheftet werden. Auf dieſen ruhet der von Stroh Ziegeln verfertigte Schornſtein, in welchen der Rauch aus den Küchen, welche durch 3 Seiten-Wände umſchloſſen ſind, von beyden Seiten durch angebrachte Kappen geführet wird. In dieſen Küchen befindet ſich in jeder ein kleiner Feuer-Herd und die Stuben-Heizung, unter ſelbiger aber der in den Stuben, ſtatt des Oefen-Fußes, angebrachte kleine Back-Ofen zu ½ Scheffel, oder 8 ſchleſ. Metzen Brod. Hinter den 4 Pfeilern geht ein eben ſo breiter Gang, in deſſen Eintritt auf jeder Seite 2 an jedes Bewohners Stuben-Kammer anſtoßende Vorraths-Kammern ſind, deren jede 6 Fuß breit und 8 Fuß lang iſt. Am Ende dieſes Ganges iſt noch eine Abtheilung zu einem Abtritte.

Auf beyden langen Seiten dieſes Gebäudes liegen die Platten-Hölzer auf dem Pfeiler, in welche die querüber liegenden Balken eingekämmt, jeder Pfeiler aber daran geankert iſt, und dann vermauert ſind. Ueber ſolchen ſteht der Dach-Stuhl mit Stich-Balken, doch ſo, daß zwiſchen ſolchen und den Balken ein feuerfeſter Leimen-Aeſtrich von 8 Zoll Stärke Raum behält, und die Binde-Balken mit dem unterſten Balken, wegen Feuersgefahr völlig abgeſondert bleiben. In dem Dach-Stuhle iſt bey den in die Sparren eingezapften Kehl-Balken, ein durch die auf den Quer-Mauern unterſtützte Säulen angebrachter Ueberzug, in welchen die Kehl-Balken eingekämmt ſind, den Dach-Stuhl tragen helfen, und gegen das Ausſchieben ſichern, auf welchem ein doppeltes deutſches Ziegel-Dach oder Walm-Dach liegt, ſo wie bey dem Magazin beſchrieben werden wird. Sollte auch bey unvermögenden Leuten nur ein Schoben-Dach darauf kommen, ſo iſt der Unterſtock doch durch den Leimen-Aeſtrich und die feuerfreyen Treppen und Thüren von oben herunter bey Feuers-Gefahr völlig geſichert.

Nach der Auflegung des Daches wurden die Zwiſchenräume von einem Pfeiler zum andern bedeckt, nachdem vorher 1 Fuß in die Erde und 1½ F. drüber außer der Erde der Grund von Steinen gelegt, die Mauer von Patzen 1½ F. ſtark, (welches die Länge der großen Stroh-Ziegel iſt,) bis unter das Dach ausgemauert, zuletzt aber unter die Stich-Balken mit einer Schicht gebrannter Mauer-Ziegel in Kalk gelegt war. Doch dieſe Mauer-Stärke iſt

nur

nur so weit als die Stuben gehen, um solche warm zu halten, die an die Kammer treffen, und so auch die mittelsten Scheide-Wände, ausgenommen die Brand-Mauer bey den Heizungen, haben nur 1 F. Stärke nöthig. Alle Mauern sind zwischen den Pfeilern eingerückt, so daß jeder Pfeiler nach dem Putze um 6 Z. vorsteht, damit die Zwischen-Wände just unter die Platte treffen, und die Balken desto besser tragen, auch die Wände gegen das Wetter mehr Schutz durch das überstehende Dach genießen.

An die Stuben-Balken sind von unten Latten angeschlagen, auf welche leichter Stroh-Leimen gelegt, und solche wieder unten, durch diesen umgebogenen Stroh-Leimen so überzogen, mit Sande eingerieben und überweißt worden, damit solche nicht nur warm halten, sondern auch von unten die Balken vor dem Feuer schützen. Man kann auch die Balken schlitzen, mit Holze ausstücken und kleiben, weil zu vorerwähnter Decke starke Latten und Nägel, auch die Vorsicht, solche nicht zu sehr zu beschweren, nöthig sind, damit solche die Last nicht losreisse.

Nachdem die Mauern völlig ausgetrocknet waren, wurde zu dem Putze geschritten, und solcher auf folgende Art gemacht. Zuerst wurden die Patzen und Fugen, mit einem die Spitzen etwas abgestutzten Besen von allem Staube gereiniget, angefeuchtet, und dann mit Stroh-Leimen, wozu auch weiches und kurzes Stroh zu gebrauchen ist, von den Kleibern stark ausgeworfen, so daß dieser Auswurf-Leimen in alle Fugen gut eindringe; alsdann wurde alles mit einem nassen Polier-Brete, nebst dabey gebrauchter Ansprengung mit einem Pinsel, abgerieben. Wenn der Leimen etwas übertrocknet, oder noch weich genug ist, werden über und über mit einem alten abgehackten Besen dicht neben einander kleine Löcher eingestoßen, und gleich darauf wirft der Maurer mit der Kelle, einen mit starkem, reinem Wasser-Sande vermischten Putz-Kalk an, und reibt solchen in die im Leimen befindlichen Löcher, mit dem Polier-Bretchen ein, wodurch der Kalk durch die niedergedrückten Ränder festgehalten wird.

Wenn dieser Kalk-Anwurf wieder etwas übertrocknet ist, dann werden auch in den Kalk, so wie vorher im Leimen geschah, doch mit einem dergleichen andern Besen, nochmahls kleine Löcher, die etwas feiner kommen, ge-

ſtoßen, welches ein Anſehen eines Kraus-Wurfes macht. Durch das doppelte Einſtippen wird der Kalk-Anwurf mit dem im Leimen befindlichen Strohe ſo feſt verbunden, daß ſolchem weder feuchte Witterung noch Froſt ſchadet, oder ſolchen von dem Leimen trennt, zumahl da ſolcher durch die Zurückſetzung der Mauer zwiſchen den Pfeilern, noch mehr vor dem Anſchmeißen des Regens geſchützt wird. Die Pfeiler werden gleichfalls mit Kalk ausgeputzt, auf deren Mitte wird eine lange Tafel von eben ſo geſtippter Arbeit, auf die Patzen-Mauer ſelbſt aber, oben und in der Mitte abgerieben, geweißte Banden oder Leſenen, und unten um das ganze Gebäude ein 2 F. breiter Zockel von Kalk und Schmiede-Kohlen oder Hammerſchlag, edenfalls geſtippt gemacht. Dieſer Putz iſt vollkommen dauerhaft, und giebt ein gutes Anſehen, ſo daß es jedermann für Ziegel-Mauer halten wird.

Die Fenſter werden bey Aufführung der Patzen-Mauer, wegen des Schwitzens, und zu Conſervation der Fenſter-Rahmen, als auch der äuſſern Einfaſſung, um und um ½ Fuß ſtark mit Mauer-Ziegeln eingefaßt, und an die Patzen verbunden, zugleich aber mit einem abgeriebenen und abgeweißten Rande verſehen, und zu Einſchlagung der eiſernen Haken für die Fenſterthüren und zur Haſpe des Anhängens an dem gehörigen Orte in der Mauer etwas breitere Holz-Klötzchen, als wie der äuſſere ſich mit der Mauer vergleichende Theil, worein der Haken geſchlagen wird, zur Feſthaltung eingemauert; zwiſchen dem Dache und der Mauer aber, ſtatt eines Geſimſes, an die ſchriem geſchnittenen Stich-Balken, Schal-Breter angeſchlagen, und ſolche nach Belieben grau oder weiß angeſtrichen. Die Stuben ſind, wie alle inwendige Wände, nach vorheriger Abkehrung und Anfeuchtung der Patzen, ebenfalls mit kurzem Stroh-Leimen, zulezt aber mit weichem Mauer-Leimen, in welchen ausgeſtebte Schilfen aus dem gebrechten Flachſe gemiſcht werden, ausgeworfen, und nach angeworfenem groben Sande glatt gerieben, und zulezt angeweißt. Dieſe Kalk-Weiße wird theils an den Flachs-Schilfen, theils an dem angeriebenen Sande feſt halten, und wie an einer andern Mauer ausſehen. Der Schorſtein iſt zwar mit kurzen Stroh-Ziegeln, aber nur bis an die oberſten Sparren-Bänder, aufgeführt, da aber, wo er an das Dach ſtößt, und außer dem Dache, mit gut gebrann-

ſtoßen, welches ein Anſehen eines Kraus-Wurfes macht. Durch das doppelte Einſtippen wird der Kalk-Anwurf mit dem im Leimen befindlichen Strohe ſo feſt verbunden, daß ſolchem weder feuchte Witterung noch Froſt ſchadet, oder ſolchen von dem Leimen trennt, zumahl da ſolcher durch die Zurückſetzung der Mauer zwiſchen den Pfeilern, noch mehr vor dem Anſchmeißen des Regens geſchützt wird. Die Pfeiler werden gleichfalls mit Kalk ausgeputzt, auf deren Mitte wird eine lange Tafel von eben ſo geſtippter Arbeit, auf die Patzen-Mauer ſelbſt aber, oben und in der Mitte abgerieben, geweißte Banden oder Leſenen, und unten um das ganze Gebäude ein 2 F. breiter Zockel von Kalk und Schmiede-Kohlen oder Hammerſchlag, edenfalls geſtippt gemacht. Dieſer Putz iſt vollkommen dauerhaft, und giebt ein gutes Anſehen, ſo daß es jedermann für Ziegel-Mauer halten wird.

Die Fenſter werden bey Aufführung der Patzen-Mauer, wegen des Schwitzens, und zu Conſervation der Fenſter-Rahmen, als auch der äuſſern Einfaſſung, um und um ½ Fuß ſtark mit Mauer-Ziegeln eingefaßt, und an die Patzen verbunden, zugleich aber mit einem abgeriebenen und abgeweißten Rande verſehen, und zu Einſchlagung der eiſernen Haken für die Fenſterthüren und zur Haſpe des Anhängens an dem gehörigen Orte in der Mauer etwas breitere Holz-Klötzchen, als wie der äuſſere ſich mit der Mauer vergleichende Theil, worein der Haken geſchlagen wird, zur Feſthaltung eingemauert; zwiſchen dem Dache und der Mauer aber, ſtatt eines Geſimſes, an die ſchrieni geſchnittenen Stich-Balken, Schal-Breter angeſchlagen, und ſolche nach Belieben grau oder weiß angeſtrichen. Die Stuben ſind, wie alle inwendige Wände, nach vorheriger Abkehrung und Anfeuchtung der Patzen, ebenfalls mit kurzem Stroh-Leimen, zulezt aber mit weichem Mauer-Leimen, in welchen ausgeſiebte Schilfen aus dem gebrechten Flachſe gemiſcht werden, ausgeworfen, und nach angeworfenem groben Sande glatt gerieben, und zulezt angeweißt. Dieſe Kalk-Weiße wird theils an den Flachs-Schilfen, theils an dem angeriebenen Sande feſt halten, und wie an einer andern Mauer ausſehen. Der Schorſtein iſt zwar mit kurzen Stroh-Ziegeln, aber nur bis an die oberſten Sparren-Bänder, aufgeführt, da aber, wo er an das Dach ſtößt, und außer dem Dache, mit gut gebrann-

Beſchreibung eines Magazin-Baues.

Nachher fiel mir ein unvermutheter Bau in meinem Hauſe vor, wo ich, ſtatt hölzerner Wände, einige, in Ermangelung gebrannter Ziegel, von ordinair getrockneten Ziegeln ohne Stroh, die eben vorräthig waren, aufführen mußte, und da es ein Wohnzimmer war, dies mit Kalk bewerfen ließ. In der Folge ſchälte ſich der Putz los, und fiel ſtückweiſe herab, deswegen ich ſolches in der Zukunft völlig zu verwerfen Urſache hatte.

Nachmahls ward ich gezwungen, einen neuen Speicher oder Schüttboden zu bauen. In Betracht, daß des Land-Mannes größter Schatz in dem Getreide beſteht, und an den meiſten Orten dergleichen Verwahrungs-Böden ſehr ſchlecht angebracht ſind, beſonders wo ſolche unter ſchlechten Schoben-Dächern, dem Einbrechen der Diebe und der Feuersgefahr ausgeſetzt ſind, oder über Vieh-Ställen von dem aufſteigenden Dunſte und dem daher entſtehenden Dampfe Schaden leiden, wovon hernach bey ſtarker Hitze die Korn-Würmer ſich erzeugen: ſo erwählte ich einen ganz frey ſtehenden, doch der Ordnung nicht widerſprechenden Platz dazu, und reſolvirte, dieſes Gebäude für viele Wirthſchafts-Bedürfniſſe zuträglich, dauerhaft, und mit aller möglichen Bequemlichkeit einzurichten, auch völlig maſſiv und mit einem Ziegel-Dache verſehen, zu bauen, wie Fig. 4098, 4099, und 4100, zeigen.

Ob ich nun wohl die Steine in Ueberfluß habe, deren Brüche aber etwas weit entfernt ſind, und ſie auch den Fehler des Schwitzens haben, ſo war mir doch die Zufuhre ſo vieler Materialien zu dieſem Baue, bey der andern nicht zu vernachläßigenden Acker-Arbeit, ſehr beſchwerlich, zumahl da ich nur ſehr wenig und ſchwache Bauer-Robothen habe; die baren Geld-Ausgaben mußten alſo dabey ſo viel als möglich eingeſchränkt bleiben; und dieſes alles zuſammen genommen, beſchloß ich mit Pfeilern zu bauen, unten Keller, zur Verwahrung des Obſtes, Grünzeuges, der Kartoffeln und des Sauerkohles, anzulegen, in dem Unterſtocke Gewölbe, in der Mitte einen Wagen-Schoppen, auf beyden Seiten aber etwas anders zu einem Mehl-Vorrath in Tonnen, zum Flachſe und zu andern Wirthſchafts-Producten, nebſt zwey Treppen, eine für die Keller, die andere auf die Böden, von außen gewölbt,

[illegible] mundirungen [illegible] einem [illegible] auf gemeine Stückerk [illegible] nen, als unter das Dach und zum Boden, oder Getreide Böden und auf andere dergleichen Sorten gemeine Bühne mitzunehmen. Hierzu aber alles [illegible] zu machen.

Hier will ich meiner Manier-Art völlig beschreiben, und die neben gebrauchten Handgriffe anzeigen. Dieses Gebäude ist 60 Fuß lang, und 30 Fuß breit. Es hat über vier Etagen seinen Aufsteigungen. Vor der linken Seite ist ein mit 3 Fenstern [illegible] ter Giebel, und 1 Fenster zu der vor unsern innern gemeinen Thüre gegen über, der [illegible] nöthigen Gemächer. Dies habe ich dazu bestimmt, um zur zu wissen oder lange Jahre, wenn es mir oder nach meinen Nachkommen möglich wäre, nach und nach einen Vorrath von Holz für das Gebäude in Zeiten zu schlagen, und es so, wie es dem künftigen Maßgaben, zu verwahren, damit durch Dürrwurm, Hagelschläge, [illegible] ter, Schwamm, [illegible] rung, oder der nöthigen Zeit, für mich und meine Nachkommen einige Hülfe finden zu können, auch bey entstehendem Kriege sich damit zu helfen. Um aber durch einen langen Zeitraum, das Verderben zu verhüten, hatte ich vor, dieses Holz alle 5 Jahr mit neuem zu verwechseln; eine nützliche Einrichtung, die aber nach [illegible] unter die frommen Wünsche gehört, da [illegible] ge, sich die Hand bietende [illegible] Schicksale, und die täglich stärker werdenden Ausgaben, bey einer [illegible] nahmen, solches mein Vorhaben auszuführen, noch lange hindern dürften.

Neben diesem ersten ist die Treppe zu dem auf linker Hand befindlichen Oehl-Keller und rechter Hand angebrachten Grünzeug-Keller; dann folgt ein Flachs-Gemölbe, worin alle dergleichen feuerfangende Sachen, als: Flachs, Hanf, Werg und Himmel, aufbewahrt werden, und welches der Thüre gegenüber nur 1 Fenster, und, wie alle andere Gewölbe, 3 F. an Breite, und 1½ F. an Höhe hat, folglich wenn auch der Blitz zünden sollte, durch die Fenster-Verstopfung mit Pferde-Mist, der in der Nähe liegt, das Feuer leicht zu ersticken seyn würde, zumahl da alle andere Thüren von doppelten und gut passenden Brettern, auch die untern Enden der eichenen Thür-Pfosten mit alten Werkstücken gestiefelt, folglich dauerhaft, und auswärts mit Oehl-Farbe angestrichen sind.

Das

Beſchreibung eines Magazin-Baues.

Nachher fiel mir ein unvermutheter Bau in meinem Hauſe vor, wo ich, ſtatt hölzerner Wände, einige, in Ermangelung gebrannter Ziegel, von ordinair getrockneten Ziegeln ohne Stroh, die eben vorräthig waren, aufführen mußte, und da es ein Wohnzimmer war, dies mit Kalk bewerfen ließ. In der Folge ſchälte ſich der Putz los, und fiel ſtückweiſe herab, deswegen ich ſolches in der Zukunft völlig zu verwerfen Urſache hatte.

Nachmahls ward ich gezwungen, einen neuen Speicher oder Schüttboden zu bauen. In Betracht, daß des Land-Mannes größter Schatz in dem Getreide beſteht, und an den meiſten Orten dergleichen Verwahrungs-Böden ſehr ſchlecht angebracht ſind, beſonders wo ſolche unter ſchlechten Schoben-Dächern, dem Einbrechen der Diebe und der Feuersgefahr ausgeſetzt ſind, oder über Vieh-Ställen von dem aufſteigenden Dunſte und dem daher entſtehenden Dampfe Schaden leiden, wovon hernach bey ſtarker Hitze die Korn-Würmer ſich erzeugen: ſo erwählte ich einen ganz frey ſtehenden, doch der Ordnung nicht widerſprechenden Platz dazu, und reſolvirte, dieſes Gebäude für viele Wirthſchafts-Bedürfniſſe zuträglich, dauerhaft, und mit aller möglichen Bequemlichkeit einzurichten, auch völlig maſſiv und mit einem Ziegel-Dache verſehen, zu bauen, wie Fig. 4098, 4099, und 4100, zeigen.

Ob ich nun wohl die Steine in Ueberfluß habe, deren Brüche aber etwas weit entfernt ſind, und ſie auch den Fehler des Schwitzens haben, ſo war mir doch die Zufuhre ſo vieler Materialien zu dieſem Baue, bey der andern nicht zu vernachläßigenden Acker-Arbeit, ſehr beſchwerlich, zumahl da ich nur ſehr wenig und ſchwache Bauer-Robothen habe; die baren Geld-Ausgaben mußten alſo dabey ſo viel als möglich eingeſchränkt bleiben; und dieſes alles zuſammen genommen, beſchloß ich mit Pfeilern zu bauen, unten Keller, zur Verwahrung des Obſtes, Grünzeuges, der Kartoffeln und des Sauerkohles, anzulegen, in dem Unterſtocke Gewölbe, in der Mitte einen Wagen-Schoppen, auf beyden Seiten aber etwas anders zu einem Mehl-Vorrath in Tonnen, zum Flachſe und zu andern Wirthſchafts-Producten, nebſt zwey Treppen, eine für die Keller, die andere auf die Böden, von außen gewölbt,

wölbt, anzubringen; endlich in das zweyte Stockwerk einen, und unter das Dach noch zwey Schütt- oder Getreide-Böden, und auf beyden schmahlen Seiten gemauerte Giebel aufzuführen, überhaupt aber alles dauerhaft zu machen.

Hier will ich diesen Magazin-Bau völlig beschreiben, und die dabey gebrauchten Vortheile anzeigen. Dieses Gebäude ist 80 Fuß lang, und 32 Fuß breit. Es hat über den Kellern sieben Abtheilungen. Von der linken Seite ist ein mit 3 Fenstern (2 am Giebel, und 1 hinten an der von aussen hinein gehenden Thüre gegen über) versehenes luftiges Gewölbe. Dies habe ich dazu bestimmt, um auf ein halbes oder ganzes Jahr, wenn es mir oder doch meinen Nachkommen möglich wäre, nach und nach einen Vorrath von Mehl für das Gesinde in Tonnen zu schlagen, und es so, wie in den königl. Magazinen, zu verwahren, damit davon bey Mißwachs, Hagelschlage, abgebrannten Scheunen, großer Theurung, oder bey mahltheurer Zeit, für mich und meine Unterthanen einige Hülfe finden zu können, auch bey entstehendem Kriege sich damit zu helfen. Um aber durch allzu langes Liegen, das Verderben zu verhüten, hatte ich vor, dieses Mehl alle 5 Jahr mit neuem zu verwechseln; eine nützliche Einrichtung, die aber noch bisher unter die frommen Wünsche gehört, da beständige, sich die Hand biethende unglückliche Schicksale, und die täglich stärker werdenden Ausgaben, bey einer erwachsenen Familie, solches mein Vorhaben auszuführen, noch lange hindern dürften.

Neben diesem ersten ist die Treppe zu dem auf linker Hand befindlichen Obst-Keller und rechter Hand angebrachten Grünzeug-Keller; dann folgt ein Flachs-Gewölbe, worin alle dergleichen feuerfangende Sachen, als: Flachs, Hanf, Werg und Fimmel, aufbewahrt werden, und welches der Thüre gegenüber nur 1 Fenster, und, wie alle andere Gewölbe, 3 F. an Breite, und 1½ F. an Höhe hat, folglich wenn auch der Blitz zünden sollte, durch die Fenster-Verstopfung mit Pferde-Mist, der in der Nähe liegt, das Feuer leicht zu ersticken seyn würde, zumahl da alle andere Thüren von doppelten und gut passenden Bretern, auch die untern Enden der eichenen Thür-Pfosten mit alten Werkstücken gestiefelt, folglich dauerhaft, und auswärts mit Oehl-Farbe angestrichen sind.

Das

Das mittelste ist eine Wagen-Remise für zwey herrschaftliche Wagen, gleichfalls gewölbt, und mit einem Thore, inwendig mit Spangen und verriegelt versehen, und so wie alle andere Gewölbe, (außer dem Flachs- und Vorraths-Gewölbe, die einen Ziegel-Boden haben,) mit kleinen Feld-Steinen gepflastert.

Neben diesem ist ein Gewölbe, welches im Sommer zu allerhand Arbeit, als: für arbeitende Riemer, Seiler, u. dgl. gebraucht, und, wenn Obst geräth, den Miethern, auch in der Aerndte den fremden Gebirgs-Mähern, zum Aufenthalte angewiesen wird. Bey Einsammlung des Krautes im Herbste, werden die ausgestochenen Kohl-Köpfe darin verwahret, des Abends von dem Gesinde ausgeschoren, gehobelt, und das gehobelte Kraut, durch ein in der Mitte, sonst mit einer eingefalzten Bohle verwahrtes Loch von 1 □Fuß, in den darunter befindlichen Keller, durch Hülfe eines aufgesetzten hölzernen Trichters geschüttet, und daselbst in die Kraut-Tonne von dem Vogte oder Wächter eingestampft. Der erste Gebrauch für die Handwerker und Obst-Miether, besonders für die Gebirgs-Mäher, sichert mich gegen Unglück, wegen des ihnen zu sehr angewöhnten Tobakrauchens, bey der Kraut-Arbeit aber, wegen des dem Gesinde dabey nöthigen vielen Lichtes. Neben diesem ist die bis unter das Dach gewölbte Treppe.

Dann kommt das fünfte und lezte Gewölbe an der Ecke rechter Hand an dem zweyten Giebel; dieses hat in der Mitte noch eine Abtheilung quer über, so daß in das erste Theil ein Fenster, in das hinterste Theil aber 2 Fenster, auf jeder Seite eins, kommen. Die vorderste Abtheilung, aus welcher eine Thür in den vorerwähnten Kraut-Keller geht, stellt ein Vorhaus vor, in welches von allen drey darüber befindlichen Getreide-Böden ein Trichter oder Schlauch von Bretern geht, und unten einen Schieber hat, auch so weit von dem Ziegel-Pflaster entfernt ist, daß just ein Getreide-Sack darunter stehend Platz hat, um das herab geschüttete Getreide zu fassen, und den Knechten das Abtragen zu erleichtern; deswegen dann, wenn auf dem Boden gesackt ist, ein Sack voll Getreide nach dem andern in den auf jedem Boden an dem hölzernen Schlauch auf der Seite angebrachten Einschütte-Trichter sacht eingelassen, und vorher dem untern Knechte

unter den Fenſtern, mit Draht-Gegittern und Thürchen verſehene Luftzüge, um ſolche bey großer Hitze, wenigſtens des Nachts zu öffnen, und den durch Erhitzung entſtehenden Korn-Würmern vorzubeugen, und das Getreide abzukühlen. Auf dem zweyten Boden, welcher durch einen Verſchlag von Staketen von dem Vorſaale abgeſondert wird, iſt ein 8 Zoll ſtarker Leimen-Strich, und über ſolchem, weil er das Getreide ſonſt verunreinigen würde, eine breterne Dielung.

Der Dachſtuhl hat keine Communication mit jenen den Aeſtrich tragenden Balken, ſondern zu ſeiner Spannung auf oder über jeder untern Scheide-Wand, auf welcher die vorerwähnten Säulen über einander ruhen, Spann-Balken, die zugleich auf dieſem zweyten Boden für die Getreide-Sorten Abtheilungen machen; die Sparren aber ſtehen auf Stich-Balken eingezapft, und ruhen, zu noch mehrerer Sicherheit, in der Mitte bey dem Kehl-Gebälke auf den Unterzügen.

Ueber jedem Spann-Balken ſind an der Decke doppelte Kehl-Balken, zwiſchen welchen in der Mitte noch ein ſchwacher Unterzug fortläuft, um dem Kehl-Gebälke bey der Laſt des oberſten Bodens zu Hülfe zu kommen. Dieſe doppelt über einander liegende Kehl-Balken werden auf beyden Seiten des mittelſten Unterzuges durch eingelegte Bänder zuſammen gehalten. Auf dieſe Art können die ſonſt gewöhnlichen, in der Mitte des Bodens ſtehenden Säulen ſehr gut entbehrt, und der Boden freyer werden.

Alles Holzwerk iſt mit Zapfen und in dem ganzen Gebäude kein Blatt zu finden, die ſich bey der alten Art zu bauen ſo leicht lostrennen, und dem Dache ſeine feſte Verbindung rauben.

Die Vorſäle der beyden erſten Böden haben dieſen Nutzen, daß jeder Boden abgeſondert verſchloſſen, und wenn der Aufſeher etwas auf dem oberſten zu verrichten hat, ihm von den unterſten nichts entwendet werden kann. Da auch auf den Böden unter dem Dache bey Umarbeitung des Getreides, das bis auf den Grund gehende Ziegel-Dach öfters Schaden nehmen, das Getreide ſelbſt aber, wenn es hoch aufgeſchüttet würde, an das Dach laufen, und ſolches abdrücken könnte, ſo ſind die Sparren 5 Fuß hoch mit Bretern verkleidet, und zwar ſo, daß deren Enden in eine auf beyden Seiten eingefalzte Leiſte über einander

ander paſſen, die an den Sparren, wo dergleichen Bret-Enden zuſammen ſtoßen, befeſtigt iſt, die Breter aber füglich durch Herausziehen im Nothfalle wieder weggenommen werden können, wenn etwa was dahinter gefallen, oder an dem Dache eine Reparatur hinter den Bretern vorfallen ſollte, weil man ſonſt durch Wegnehmung der Breter, wenn ſolche angenagelt würden, risquirte, ſolche zu zerſplittern. Damit ſich ſolche in der Mitte nicht abbiegen, ſo ſind zwiſchen den Bretern oben und unten viereckige, eiſerne Krampen angebracht, die durch eine quer über die Breter aufgelegte Leiſte an dem Sparren in die Höhe gehen, und mit hölzernen Riegeln oder Keilen, die durch die Krampen durchgeſteckt ſind, feſt gehalten werden. Die Krampen ſind dem Wegnehmen der Breter keinesweges hinderlich, weil ſolche nur ſchwach, und die ſchwachen ½ Z. ſtarken Breter bey dem Herausziehen ſich ſo viel biegen, daß ſie über dieſe Haſpe weggehen, welches auch nur die unterſten betrifft.

Auf den Bau des Mauerwerkes wieder zu kommen, ſo wurden auf jeder langen Seite die Ecken zwey über Ecken an einander geſetzte, 3 F. breite und 3 F. tiefe Pfeiler, ſo wie bey jeder inwendigen Scheide-Wand ein eben ſo tiefer, aber auch breiter Pfeiler 3 F. tief gegründet, bis zum erſten Stockwerk aufgeführt, von jedem Pfeiler zu dem andern, ſowohl in der Länge als Breite von gebrannten Ziegeln zirkelförmig und 1 Fuß ſtarke Bogen geſpannet, und mit Kalk gut verbunden. An den Giebel-Seiten wurden die Eck-Pfeiler an einander geſchloſſen, eben ſo breit, als die an der langen Seite. Weil die Bogen daſelbſt mehr Laſt von dem darauf ſtehenden Giebel bekommen, ſo wurde noch ein Mittel-Pfeiler mit einer inwendig hereingehenden Unterſtützung durch einen hohlen Fuß, bis unter den Forſt aufgeführt, um den Giebel bis an die Spitze, ohne alle andere Hülfe und Anker an dem Holzwerke aufrecht zu erhalten; folglich wurden an dieſen Giebel-Mauern zwey Bogen von 1½ Fuß Stärke gewölbt, da bey den Scheidungen der innern Abtheilungen nur einer, alſo ſolcher viel breiter war.

Nachdem die Mauer darauf ausgeglichen war, legte ich von geſchnittenem eichenen trocknen Holze, die zur Spannung nöthigen 8 Z. hohen und 6 Zoll breiten Anker, welche, da in der Länge 3 Stück zuſammen geſtoßen werden

den mußten, mit Haken zuſammen geklattet, und mit ſtarken eiſernen Schienen, die an den Enden kurze Ueberwürfe haben, mit welchen ſie ſich an die eingeſchlagenen Krampen halten, verbunden und aufgenagelt ſind. In dieſe wurden die Quer-Anker wieder eingekämmt. An jedem Ende dieſer hölzernen Anker, die auf allen Seiten mit Theer beſtrichen werden, gehen noch eiſerne Anker durch die Mauer, wo ſolche verriegelt ſind, um dadurch allem Weichen, ſowohl in der Länge als in der Quere vorzubeugen, und den Druck der obern Laſt lediglich auf den Grund zu richten. Im zweyten Stockwerke wurden dieſe Pfeiler auf den innern Seiten um 6 Zoll verſchwächt; von auſſen aber jeder um 3 Z., vom Grunde an bis unter das Dach, eingezogen oder ſcarpirt. Mit der aufgelegten Platte, in welche die Balken eingekämmt ſind, wurde zum zweyten Mahl, eben ſo wie unten, das Gebäude oben geankert, der Dachſtuhl aufgeſetzt, und ein einfaches Ziegel-Dach indeß leicht aufgehängt.

Nach dieſem wurde der Keller-Bau im Trocknen vorgenommen, ſtückweiſe in dieſem thonartigen Boden, der mit Radehauen losgehackt werden mußte, ausgegraben und bald verfertiget; jedoch von allen Pfeilern 3 Fuß und bey den Giebeln 4 Fuß abgeſetzt, um das Nachweichen derſelben zu verhindern. Sobald ein Theil des Keller-Gewölbes geſchloſſen war, wurde der offene Raum gefüllt, und gegen die Pfeiler feſt geſtrempelt. Von der ausgegrabenen Keller-Erde wurden indeſſen Stroh-Ziegel verfertiget, und in den die Luft völlig durchſtreichenden innern Raum zum Austrocknen geſetzt, und gegen Näſſe geſichert. Unterdeſſen wurde der Giebel-Bau auf den Bogen, und zulezt am Dache das rechte Doppeldecken mit Ziegeln vorgenommen, der oberſte Boden gelegt, und die Keller- und Boden-Treppe gefertiget, auch die Arbeit fürs zweyte Jahr daran geendiget, da unterdeß die Stroh-Ziegel Zeit hatten, vollends auszutrocknen. Dieſe wurden das folgende dritte Jahr nicht nur ganz allein (jedoch mit einem ſteinernen Grunde, der 1 Fuß über die Fläche des Fußbodens ſich erhob), zu dieſen Scheide-Wänden unter die Quer-Bogen, ſondern auch zum Theil auf den langen Seiten, bis unter das Dach, wiewohl (damit man von auſſen ſolches nicht merken konnte,) nach Beſchaffenheit der Orte, wo nicht Thüren und Fenſter trafen, beſonders

aber

aber im Oberſtock am meiſten ſo angebracht, daß Ziegel-Stücke, Steine, zerbrochenes Flachwerk, auch Ziegel auf die hohe Kante, einen ſchwachen Theil dieſer Mauer gegen auſſen ausmachte, die Patzen aber ſolche gegen innen am meiſten verſtärkten; welches ich um deſto ſicherer wagen konnte, da dieſe Wände im Unterſtocke zwiſchen die Pfeiler und unter die Bogen trafen, auch dieſer Raum bey den Thüren und Fenſtern wieder Zwiſchen-Pfeiler formirten, wodurch der Putz von auſſen deſto gewiſſer und feſter im Winter halten muß. Die Giebel-Seiten aber wurden von Steinen, und der Giebel ſelbſt von Ziegeln, und zwar ohne den mittelſten hohlen Haupt-Pfeiler, noch mit einigen kleinen Neben-Pfeilern von 1½ F. ſtark, der Zwiſchenraum aber 1 F. in der ganzen Stärke aufgeführt, und dadurch wenigere Laſt auf den Bogen gemacht, auch viel Kalk und Ziegel erſparet. Der inwendige Putz iſt von Leimen mit untergemiſchtem geſtampften Kalke von alten Mauern, welcher von den abgebrochenen Giebeln des Wohnhauſes war aufgehoben worden, gemacht. Dieſer Putz iſt feſt und dauerhaft, und niemand kann es bemerken, daß dieſe Wände von Stroh-Ziegeln ſind. Die tiefen Fugen der Patzen und das daran befindliche Stroh haben zu dieſer Feſtigkeit vieles beygetragen. Die in dem Unterſtocke gemachten Gewölbe haben ihre Widerläger auf den ſteinernen Pfeilern, und halten ſich an die Bogen ihrer Seiten und in der Mitte eines breiten Gurtes.

Da dieſes Gebäude nunmehr ſchon über 20 Jahr ſteht, auch ſchon vieles Getreide auf einmahl auf dieſen Böden gelegen hat, dennoch aber noch nicht das geringſte Merkmahl eines Nachgebens ſich gezeigt, ſo kann ich dieſe Bau-Art ſicher zur Nachfolge empfehlen; und wer an ſteinmangelnden Orten, ſtatt der Giebel, ein Walm-Dach erwählt, kann auch alle Wände zwiſchen den Pfeilern durchaus von Stroh-Ziegeln machen. Bleiben noch dazu die Gewölbe weg, an deren ſtatt ein Getreide-Boden gleich über die Keller, jedoch mit hohler Dielung, unter welcher die Luft Durchzug hat, kommen kann; ſo ſind auch kleine Ziegel-Bogen von einem Pfeiler zum andern nöthig, wenn nur die Vorſicht mit den Ankern nicht unterlaſſen wird, und die Patzen-Mauern, (wie ich oben, S. 131,) gezeigt habe, um 6 Zoll eingerückt werden, ſo, daß die Pfeiler um ſo viel vorſtehend bleiben.

Wenn

den mußten, mit Haken zuſammen geplattet, und mit ſtarken eiſernen Schienen, die an den Enden kurze Ueberwürfe haben, mit welchen ſie ſich an die eingeſchlagenen Krampen halten, verbunden und aufgenagelt ſind. In dieſe wurden die Quer-Anker wieder eingekämmt. An jedem Ende dieſer hölzernen Anker, die auf allen Seiten mit Theer beſtrichen werden, gehen noch eiſerne Anker durch die Mauer, wo ſolche verriegelt ſind, um dadurch allem Weichen, ſowohl in der Länge als in der Quere vorzubeugen, und den Druck der obern Laſt lediglich auf den Grund zu richten. Im zweyten Stockwerke wurden dieſe Pfeiler auf den innern Seiten um 6 Zoll verſchwächt; von auſſen aber jeder um 3 Z., vom Grunde an bis unter das Dach, eingezogen oder ſcarpirt. Mit der aufgelegten Platte, in welche die Balken eingekämmt ſind, wurde zum zweyten Mahl, eben ſo wie unten, das Gebäude oben geankert, der Dachſtuhl aufgeſetzt, und ein einfaches Ziegel-Dach indeß leicht aufgehängt.

Nach dieſem wurde der Keller-Bau im Trocknen vorgenommen, ſtückweiſe in dieſem thonartigen Boden, der mit Radehauen losgehackt werden mußte, ausgegraben und bald verfertiget; jedoch von allen Pfeilern 3 Fuß und bey den Giebeln 4 Fuß abgeſetzt, um das Nachweichen derſelben zu verhindern. Sobald ein Theil des Keller-Gewölbes geſchloſſen war, wurde der offene Raum gefüllt, und gegen die Pfeiler feſt geſtrempelt. Von der ausgegrabenen Keller-Erde wurden indeſſen Stroh-Ziegel verfertiget, und in den die Luft völlig durchſtreichenden innern Raum zum Austrocknen geſetzt, und gegen Näſſe geſichert. Unterdeſſen wurde der Giebel-Bau auf den Bogen, und zulezt am Dache das rechte Doppeldecken mit Ziegeln vorgenommen, der oberſte Boden gelegt, und die Keller- und Boden-Treppe gefertiget, auch die Arbeit fürs zweyte Jahr daran geendiget, da unterdeß die Stroh-Ziegel Zeit hatten, vollends auszutrocknen. Dieſe wurden das folgende dritte Jahr nicht nur ganz allein (jedoch mit einem ſteinernen Grunde, der 1 Fuß über die Fläche des Fußbodens ſich erhob), zu dieſen Scheide-Wänden unter die Quer-Bogen, ſondern auch zum Theil auf den langen Seiten, bis unter das Dach, wiewohl (damit man von auſſen ſolches nicht merken konnte,) nach Beſchaffenheit der Orte, wo nicht Thüren und Fenſter trafen, beſonders

aber

p. Vorſäle, aus welchen man in die verſchloſſenen Getreide-Böden geht.

q. Geſpannte Bogen von einem Pfeiler auf den andern.

r. Wölbe-Gurte.

s. Säulen, auf welchen die Unterzüge und Hahn-Gebälke ruhen.

t. Zuglöcher durch die Keller-Gewölbe zum Einſchütten des Grünzeuges."

Bey der Anweiſung der beſchriebenen Bau-Art iſt nichts gewöhnlicher, als die Frage, welche keinem Bauenden zu verdenken iſt: wie die Koſten derſelben ſich gegen andere Bau-Arten verhalten? und doch iſt nichts ſchwerer, als dieſe zu beantworten, weil alles darauf ankommt, ob dieſe oder jene Bau-Materialien vorzüglich leicht und wohlfeil vor andern, zu bekommen ſind; z. B. wo gute Ziegel-Erde und Brenn-Holz, oder noch beſſer, wo Torf iſt, da brenne man Ziegel, und baue maſſiv; wo kein guter Lehm vorhanden, dagegen aber Bau-Holz iſt, da baue man von Fach-Werk; wo aber guter Lehm zu bekommen, das Holz hingegen rar iſt, wird man, mit anſehnlicher Erſparung an Bau-Koſten, den Lehmpatzen-Bau einführen können (*). Da aber auch da, wo der maſſive

(*) Bey dieſer Gelegenheit macht Hr. A. R. Gilly auf einen großen Irrthum in dem Werke: Anleitung zur Land-Baukunſt, von Keferſtein, Kön. Landbaumeiſter in Brandenburg. Zweyte verm. Auflage, Lpz. 1791. aufmerkſam. Er ſagt:

„So rühmlich es iſt, daß Hr. Keferſtein die Bau-
„Art mit Lehm-Wänden angelegentlich empfiehlt, ſo hat er
„doch ſehr Unrecht, wenn er, S. 302, den Weller-Wänden
„den Vorzug vor den von getrockneten Lehm-Ziegeln oder
„Lehm-Patzen verfertigten aus dem Grunde geben will, weil
„es auf dem Lande öfters an Platz fehlte, die Lehm-Ziegel
„aufzuſtellen und zu trocknen; und er behauptet gegen alle
„Erfahrung, daß es mit dem Trocknen der Weller-Wände
„ſo viel nicht auf ſich hätte. Hr. Keferſtein hält auch
„den Bau mit Lehm-Ziegeln weit umſtändlicher und folg-
„lich koſtbarer als jenen, weshalb dieſe Bau-Art, ſeine
„Meinung

maſſive Bau nicht viel höher, als der Lehmpatzen-Bau, der Fachwerk-Bau aber wohl gar noch wohlfeiler zu ſtehen

„Meinung nach, für den Landmann zur Ausübung und „Nachahmung wohl nicht ſo ganz zu empfehlen ſeyn dürfte; „er verſpricht in der Folge ſeines Buchs, durch Anſchläge, „die Koſten zwiſchen maſſiven Wänden, Lehm-Wänden, „Lehmpatzen-Wänden und Holz-Wänden zu balanciren, „und will dann die Wahl der Bau-Art jedem Land-Wirthe nach Befinden der Umſtände überlaſſen. S. 397. fgg. „befinden ſich denn dieſe Anſchläge, und zwar von einem „und eben demſelben Büdner-Hauſe, als:

„1. Zum Bau dieſes Hauſes von Lehm-Patzen, 27 Fuß lang und breit, wovon die Summa beträgt 353 Rthlr. — Gr.

„2. Zum Bau deſſelben, maſſiv von gebrannten Ziegeln, 25 Fuß lang und breit, wovon die Koſten betragen - - - - - - - - 321 Rthlr. — Gr.

„3. Zum Bau dieſes Hauſes von Fach-Werk ſind die Koſten ausgebracht auf - - - - - - - 276 Rthlr. 6 Gr.

„4. Mit Weller-Wänden iſt zu erbauen - - - - - - - - - 246 Rthlr. 12 Gr.

„Letzteres wäre alſo die wohlfeilſte, und das Haus von „Lehm-Patzen zu bauen die theuerſte Art, ſo daß es ſogar „den maſſiven Bau mit gebrannten Ziegeln um 32 Rthlr. „überſteigt.

„Sieht man bloß auf die Summen, ſo kann man freylich nicht beſſer von der Bau-Art mit Lehm-Patzen abſchreckt werden; denn wer wird dieſe bey mehrern Koſten, „vor der doch unſtreitig beſſern Bau-Art mit gebrannten „Ziegeln, wählen? Allein, geht man in das Detail dieſer „Anſchläge, ſo zeigt ſich gleich, woher dieſe ſchon der Natur der Sache nicht angemeſſenen Summen rühren. Das „maſſive Haus ſoll Auſſen-Wände von nur einem Stein „ſtark haben, inwendig aber alles von Luft-Steinen gemauert werden; es gehören dazu nur 12000 Mauer-„Steine, und 10000 Luft-Steine. — Nach dem Anſchlage „No. 1. wird das ganze Haus von Lehm-Patzen — gleichwohl ſind dazu auch noch 10000 gebrannte Mauer-Steine „angeſetzt! — Zu dem Hauſe von Weller-Wänden ſind „aber nur 1000 gebrannte Steine angeſetzt, weil Hr. Kerſtein bey dieſem zum Fundament wohlfeile Bruch-„Steine auf der Stelle zu haben annimmt, bey dem Lehm-„Patzen-Bau ſind aber dergleichen nicht als vorhanden „angenommen, ſondern daß das Fundament von lauter gebrannten Steinen, wovon das Tauſend 10 Rthlr. koſtet, „angefertiget werden müſte. — Noch mehr! bey dem „Hauſe von Weller-Wänden wird der Lehm als nichts

„koſtend

ſtehen kommt, als dieſe Bau-Art, dennoch wahrer Vortheil dabey iſt, den wohlfeilſten zu wählen, iſt eine andere Frage, wobey es zuerſt auf die Güte der gebrannten Mauer-Steine ankommt. Man weis es, leider! wie dieſe an den mehreſten Orten beſchaffen ſind, und daß ſie zuweilen von geringerer Dauer, als die ungebrannten Steine, ſind; dergleichen ſchlecht gebrannte Steine ſind, beſonders bey ſchwachen Mauern, von welchen hier nur die Rede ſeyn kann, verwerflich. Will man indeſſen doch dieſer Bau-Art den Vorzug vor der mit Lehm-Ziegeln verſtatten, ſo kann man ſolchen doch in Abſicht des ſogenannten Fach-Werkes nicht einräumen; theils, wegen der ſo großen Holz-Verſchwendung, die bey den durch Sturm und Raupen-Fraß ſo ſehr mitgenommenen Forſten möglichſt eingeſtellet werden ſollte, theils auch wegen des leichten Eindringens der Kälte durch dieſe dünnere Wände, und die darin ſich hervorthuenden kleinen Ritze und Spalte an dem eingetrockneten Holze und Fachwerke. Die Wohn-Zimmer in ſolchen Häuſern erfordern alſo mehr Heizungs-Materialien. In den Ställen aber leidet das Vieh von der Kälte; auch wegen der öfters zu wiederhohlenden Reparaturen, beſonders an Verſchwellungen, welches auſſer den anſehnlichen Koſten, wenn gemeiniglich die ebenfalls angefaulten Ständer abgeſchnitten und untermauert werden müſſen, doch auch noch mancherley Unbequemlichkeiten

„koſtend angeſetzt, weil derſelbe auf der Bau-Stelle gefun„den wird; bey dem von Lehm-Patzen aufzuführenden Hauſe „müſſen aber 120 Fuder Lehm, jedes für 4 Groſchen, ange„fahren werden. — Heißt das Koſten balanciren, wenn „man ſchwierigere Umſtände und höhere Preiſe bey einer „Bau-Art annimmt, als bey der andern? Auf dieſe Weiſe „läßt ſich nachweiſen, daß es wohlfeiler iſt in Berlin von „Marmor zu bauen, als in Italien; ich darf ja nur an„nehmen, daß ich hier welchen geſchenkt bekomme, und ihn „dort bezahlen müſſe.“

durch Austrocknung solcher Gebäude, während des Verschwellens, verursacht, sind diese Wände die schlechtesten, auch weil dergleichen Gebäude, besonders Scheunen und Ställe, die wenige Scheide-Wände haben, nicht so fest gegen die Sturm-Winde stehen, als Gebäude mit dickern Mauern, die mit ihrer mehrern Schwere, und da sie mit einer breitern Grundfläche auf den Fundamenten stehen, diesen Kräften größern Widerstand leisten können; endlich gewähren hölzerne Wände nichts weniger als Feuer-Sicherheit, dahingegen sind die Vortheile der Lehmpatzen-Gebäude schon umständlich dargethan worden; und es kommt darauf an, ob selbst bey einer Vermehrung der Kosten, die doch immer nur geringe seyn kann, diese Bau-Art gegen jene nicht den Vorzug verdient.

Den Kosten-Anschlag zu einem Gebäude mit gewöhnlichem Fachwerk wird ein jeder Mäurer und Zimmermann, selbst auf dem Lande, verfertigen können; damit man aber auch im Stande sey, einen Ueberschlag zu machen, was ein Bau mit Lehm-Patzen dagegen mehr oder weniger kostet, so dienen dazu folgende Sätze:

1. Von dem Anschlage auf den Bau in Fachwerk geht ab: a) So viel Holz, oder dessen Werth, Anfuhr- und Beschlager-Lohn, als zu den Schwellen, Stielen, Riegeln, Bändern und Rahmenstücken der Wände nöthig war, welches nach der Zeichnung leicht auszumessen, zu zählen und zusammen zu rechnen ist. b) Die Hälfte des sonst erforderlichen Zimmer-Lohnes für das Verbinden und Aufrichten des Gebäudes, weil der Zimmermann nur allein das Dach zu machen hat. c) Die Materialien und der Arbeits-Lohn für das entweder auszumauernde oder zu stakende und zu kleibende Fachwerk.

2. Hin-

2. Hingegen iſt zum Lehmpatzen-Bau zuzurechnen: a) Die Koſten für die Lehm-Patzen, und zwar wird die benöthigte Menge derſelben gefunden, wenn man die Länge einer jeden Wand, mit ihrer Breite, und dieſes Factum wieder mit der Höhe multiplicirt, alsdann alle dieſe Producte addirt, und die Summe mit 144 dividirt; der Quotient giebt die Anzahl der Schacht-Ruthen (*), welche die Mauern enthalten. Nun ſind hierbey zwar die Thüren- und Fenſter-Oeffnungen für voll gerechnet; es wird aber ziemlich zutreffen, wenn man dagegen für die Giebel keine Ziegel, und auch nichts für den etwanigen Abgang rechnet.

Zu einer Schacht-Ruthe gehören 550 Stück Lehm-Patzen von vorbeſchriebener Größe, nähmlich von 11 Z. lang, 5½ Z. breit, und 6 Z. hoch, (ſie ſind alſo über noch einmahl ſo groß, als gewöhnliche Mauer-Steine.) Multiplicirt man nun die nach der vorherigen Anweiſung gefundene Anzahl der Schacht-Ruthen mit 550, ſo hat man die ganze erforderliche Quantität, wozu auf 1000 Stück 24 Fuder Lehm zu 10 Kubik-Fuß, mit Inbegriff desjenigen, der zum Vermauern

(*) Eine Schacht-Ruthe iſt ein Maß von 12 Fuß lang, 12 Fuß breit, und 1 Fuß hoch, welches mithin 144 Kubik-Fuß (oder Würfel von 1 Fuß lang, breit und hoch) enthält. Es kann aber auch eine andere Länge, Breite und Höhe vorhanden ſeyn, wenn nur bey der Multiplication der Länge mit der Breite und Höhe 144 heraus kommt; z. B. 12 F. lang, 6 Fuß breit und 2 Fuß hoch, iſt auch eine Schacht-Ruthe, denn multiplicirt man 12 mit 6, ſo giebt dies 72, und 72 mit 2 multiplicirt macht 144. Giebt nun ein größerer Körper, z. B. eine Mauer, durch die Multiplication der Länge mit der Breite und Höhe mehr als 144, ſo enthält ſie mehrere, und ſo viel Schacht-Ruthen als oft 144 in der gefundenen Zahl enthalten iſt. Das etwa übrigbleibende ſind Kubik-Fuß. Weis man nun, wie viel Ziegel und Arbeits-Lohn zu 144 derſelben, oder zu einer Schacht-Ruthe gehören, ſo iſt leicht auszurechnen, wie viel ſolches auf die Kubik-Fuße beträgt.

durch Ausräumung solcher Gebäude, während des Verschwellens, verursacht, sind diese Wände die schlechtesten, auch weil dergleichen Gebäude, besonders Scheunen und Ställe, die wenige Scheide-Wände haben, nicht so fest gegen die Sturm-Winde stehen, als Gebäude mit dickern Mauern, die mit ihrer mehrern Schwere, und da sie mit einer breitern Grundfläche auf den Fundamenten stehen, diesen Kräften größern Widerstand leisten können; endlich gewähren hölzerne Wände nichts weniger als Feuer-Sicherheit, dahingegen sind die Vortheile der Lehmpatzen-Gebäude schon umständlich dargethan worden; und es kommt darauf an, ob selbst bey einer Vermehrung der Kosten, die doch immer nur geringe seyn kann, diese Bau-Art gegen jene nicht den Vorzug verdient.

Den Kosten-Anschlag zu einem Gebäude mit gewöhnlichem Fachwerk wird ein jeder Mäurer und Zimmermann, selbst auf dem Lande, verfertigen können; damit man aber auch im Stande sey, einen Ueberschlag zu machen, was ein Bau mit Lehm-Patzen dagegen mehr oder weniger kostet, so dienen dazu folgende Sätze:

1. Von dem Anschlage auf den Bau in Fachwerk geht ab: a) So viel Holz, oder dessen Werth, Anfuhr- und Beschlager-Lohn, als zu den Schwellen, Stielen, Riegeln, Bändern und Rahmenstücken der Wände nöthig war, welches nach der Zeichnung leicht auszumessen, zu zählen und zusammen zu rechnen ist. b) Die Hälfte des sonst erforderlichen Zimmer-Lohnes für das Verbinden und Aufrichten des Gebäudes, weil der Zimmermann nur allein das Dach zu machen hat. c) Die Materialien und der Arbeits-Lohn für das entweder auszumauernde oder zu stakende und zu kleibende Fachwerk.

2. Hin-

zugleich die Geſchichte ſeiner Erfahrungen, folgender Maßen:

„Als im J. 1790, von Seiten eines kön. preuß. General-Directorii zu Berlin, die damahls vom Hrn. geh. O. B. R. Gilly zum Druck beförderte Beſchreibung einer vortheilhaften Bau-Art mit getrockneten Lehm-Ziegeln, an alle öffentliche Beamte in den preuſſiſchen Provinzen vertheilt, und dabey zugleich befohlen war, dieſe Bau-Art allgemein einzuführen, traf es ſich, daß ich ein ſo eben abgebranntes Bauer-Dorf für kön. Rechnung wieder aufzubauen bekam. Ich bauete alſo 13 Häuſer ganz von Lehm-Patzen; dieſe ſtehen nun ſchon 3 Jahr, und ſind noch ſo gut, als wären ſie ſo eben erſt fertig geworden, ſogar der äuſſere Kalk-Putz, der anfänglich gar nicht halten wollte, und immer ſtückweiſe wieder abfiel, hält ſich nun auch recht gut daran. In dieſen Häuſern, in welche ich wenigſtens nachher ſchon 6 Mahl von Zeit zu Zeit herein gieng, um meine Neugierde zu befriedigen, und meine Erfahrungen zu bereichern, iſt es ſo trocken, als es in maſſiven, von Ziegeln und Kalk erbaueten Gebäuden nur immer ſeyn kann. Die Bewohner derſelben befinden ſich darin auch völlig geſund, und ſind damit ungemein zufrieden; auch werden ſie von keinem Ungeziefer, als Ratten und Mäuſen, auch von keinen Wanzen beunruhiget, welche leztere in Gebäuden von Holz oder Fachwerk oft unvertilgbar ſind.

In der Gegend dieſes Dorfes haben auch ſchon viele Landleute dieſe Bau-Art nachgeahmet; und es haben ſich welche gefunden, die zu einem neuen Bau von Fach-Werk ſchon alle Vorkehrungen getroffen hatten, ſie aber wieder verwarfen, und den Bau in Lehm-Patzen ausführten.

Hiernächſt mußte ich im vorigen (1794) Jahre auf einem kön. Vorwerke eine große Scheune von Lehm-Patzen bauen; ehe ſie aber fertig werden konnte, brannte das ganze Gehöfte ab, und zur Zeit des Feuers war man eben beſchäftigt, das Geſpärre auf den von Lehm-Patzen errichteten Scheunen-Rumpf zu ſetzen, daneben ſtand ein ganz von Holz erbauter Speicher, welcher auch abbrannte, und 6 Par Sparren der neuen Scheune mit nahm. Ich glaubte

gewiß, die entſetzliche Hitze würde den Lehmpatzen-Wänden Schaden verurſachet haben, allein das war nicht der Fall, vielmehr zeigten dieſe nachher nun noch eine größere Feſtigkeit, obgleich, wie Verſuche bewieſen, die Hitze wohl einen ganzen Fuß in die Dicke der Lehmpatzen-Wand eingedrungen war, und darin die Stroh-Faden verzehrt hatte.

Auſſer dieſer bauete ich auch noch ein Schäfer-Haus, und bey lezterm nutzte ich vorzüglich alle bey den erſten Bauten gemachte Erfahrungen, vorzüglich in Abſicht des äuſſern Kalk-Bewurfs; denn wenn dieſer gleich dauerhaft gerathen ſoll, muß man ihn nicht augenblicklich, ſondern nach einiger Zeit erſt, wenn ſchon das Dach aufgeſetzt und eingedeckt iſt, und die Wände völlig ausgetrocknet ſind, und ſich gehörig geſetzt haben, und zur Zeit etwas feuchter Witterung antragen; auch muß man ihn nicht nur mager, d. h. ſtark mit Sand allenfalls auch mit Lehm verſetzt, machen. Das ſpätere Antragen des Kalk-Putzes von auſſen iſt daher nothwendig, weil derſelbe bald trocken wird; und hat die Lehmpatzen-Wand ſich nicht vorher gehörig geſetzt, ſo löſet die hinterher erfolgende Zuſammenpreſſung derſelben den geſchwinder trocken gewordenen, einer Zuſammenpreſſung in ſich nicht mehr fähigen Kalk-Anwurf von der Lehm-Wand ab, und es entſtehen Höhlungen oder Beulen, die endlich platzen und herunter fallen.

In dieſem (1795) Jahre bauet der pohlniſche Kammer-Herr, Hr. v. Muſchinski, auf ſeinem Gute Lubochin, unweit der Stadt Schwetz, wo es vorzüglich an Bau-Holz fehlt, nach meinen Riſſen und Anſchlägen, und ihm von mir gegebenen Anweiſung, alle Wirthſchafts-Gebäude des Vorwerks von Lehm-Patzen, und rühmt dieſe Bau-Art als ſehr ſchön und beſonders vortheilhaft, indem er ſie für die einzige zweckmäßige hält, weil ſie einen jeden Guts-Beſitzer in den Stand ſetzt, mit den nöthigen Neu-Bauten ſich nach den Guts-Revenüen zu richten; denn er ſagt, daß, wenn er alle die Vorwerks-Gebäude von gebrannten Ziegeln, oder auch nur in Fachwerk hätte bauen ſollen, ſo wäre ihm im erſten Fall der vierjährige, und im andern der dreyjährige Ertrag des Gutes verloren gegangen, jezt aber beſtritte er den Bau mit zweyjährigen Einkünften, und

und ſahe vorher, daß die Gebäude von Lehm-Patzen immer oder wenigſtens doch ſo viel werth ſind, als Gebäude von geklebtem Fachwerk, die er niemahls würde gewählt haben."

Hierauf liefert Hr. Böthke eine Beſchreibung und Anweiſung: 1. was Lehm-Patzen ſind, und wie ſie gemacht werden; und 2. wie man damit wohlfeile, feuerfeſte und dauerhafte Gebäude bauen kann, und zeigt den Nutzen dieſer Bau-Art für den Stat. Nachſtehender Anhang handelt von dem Koſten-Verhältniſſe einer Bau-Art gegen die andere, und liefert Anſchläge ſowohl von einem Hauſe für 4 Deputanten-Familien, als von einem Bauern-Hauſe.

„Ueber das Verhältniß der Koſten des Baues in Lehm-Patzen, gegen den mit gebrannten Ziegeln, den in gemauertem und den in geklebtem Fachwerk.

Es iſt großen Schwierigkeiten unterworfen, ja ganz unmöglich, das Koſtenverhältniß einer Bauart gegen die andere genau anzugeben; denn ſo mannigfaltig die Urſachen oft ſind, warum unter anſcheinlich gleichen Umſtänden ein und daſſelbe Gebäude hier mehr, dort weniger, zu erbauen koſtet, ſo mannigfaltig ſind ſie auch wegen der längeren oder kürzeren Dauer deſſelben.

Beym Bau kömmt überhaupt viel auf die Güte der Materialien, auf die Zeit, in welcher er betrieben wird, und auf die gebrauchten Handwerker an. Selten trifft dies alles mit Vollkommenheit zuſammen, und folglich kann auch der billigſte und erfahrenſte Bauherr oder Bau-Meiſter nicht immer nach ſeinen Wünſchen handeln, und gemeiniglich fehlt es an genugſamer Zeit, weil ſelten eher Jemand zum Bau ſchreitet, bevor die höchſte Noth ihn dazu treibt, und dann ſoll auch gleich in der kürzeſten Friſt alles zu Stande ſeyn. Oft auch treibt Eigenſinn

ſein Spiel, und es werden die Nachhelfungen und Reparaturen vollendeter Neubauten, beſonders in den erſten Jahren gar ſehr verſpätet, und dies alles gereicht zum unberechenbaren Nachtheil.

So viel indes über den Gegenſtand, wie man am beſten bauen ſoll und kann, ſchon geſchrieben iſt, und noch geſchrieben werden dürfte, ſo wird doch gröſtentheils alles beym Alten bleiben, und ein jeder, der bauen muß, wird bauen, wie er will und kann, und je nach dem er über dieſe oder jene Bauart am vortheilhafteſten unterrichtet iſt, wird er gut oder ſchlecht bauen, es mag auch immerhin dabey ſein Bewenden haben, wenn nur der Zweck, Holz und Koſten zu ſchonen, nicht ganz verfehlt, und in Rückſicht der leztern nicht zu extremen Mitteln Zuflucht genommen wird.

Für die Ewigkeit zu bauen, iſt ſo nur ein bloßer Gedanke; für die iſt nichts, als wahrſcheinlich die Elemente. Alſo ein Gebäude, (Paläſte, Feſtungen, andere Militär-Gebäude und Kirchen ausgenommen,) ſey aufgeführt wovon es will, wenn es nur dem Bewohner genügt, nicht verfaſſungswidrig und doch ſo erbauet iſt, daß es ein Menſchenalter hindurch ſtehet, ſo iſt es gut, denn gar zu dauerhaft und unverwüſtbar zu bauen, würde uns mit Recht auch Vorwürfe zuziehen, unſern Nachkommen nichts zu thun übrig laſſen, und es würde künftighin um Gewerbe, Nahrung, Cultur und Ausbildung des menſchlichen Verſtandes übel ausſehen, wenn beſonders lezterer weiter keine Unterhaltung fände, als Anſchauer desjenigen, ſo wir ihm zurück gelaſſen. Selbſt die Förſter ihrer Zeit könnten damit nicht zufrieden ſeyn, weil nur fortdauernder Kunſtfleiß und verſchiedene Arten der Beſchäftigungen die Menſchen in einem Lande vermehrt, und von Periode zu Periode dieſelben mehr und mehr bildet, und dieſe Bildung das Wohl des States ausmacht, ja das Glück und die Ruhe der hohen Häupter gründet und erhält.

Dem Landmann allein iſt daher ein haltbarerer Bau, wie bisher bey ihm üblich war, wohl anzurathen, denn er hat zu allen Zeiten mit Ackerbau und Viehzucht immer genug zu thun, um davon ſo viel zu erwerben, daß er die Abgaben entrichten kann; für ihn und zu ſeiner Schonung, und darf ich ſagen, Belehrung, muß man alſo arbeiten,

heiten, denn wahrlich in dieſer Hinſicht iſt zur Zeit noch wenig geſchehen.

Ich habe daher auch nur ihn, bey Abfaſſung dieſes ganzen Werks, vor Augen gehabt, und ihm zu gut wiederhohle ich denn hier nochmahls, daß keine Bauart zweckmäßiger iſt, als die mit Lehmpatzen, und zum Beweiſe dieſer Angabe habe ich alſo mit aller Unparteylichkeit nachfolgende Koſten-Anſchläge gefertigt.

A

von den erforderlichen Koſten und Materialien zum Bau eine
wenn ſelbiges maſſiv von Lehmpatzen, von gebrannten Ziegeln
den ſoll, wie die Zeichnung

No. 1.

Anſchlag vom maſſivem Bau mit Lehmpatzen, wenn das Gebäude 57 Fuß lang, 25 Fuß breit wird.

	Rthl.	Gr.	Pf
1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.			
6¾ Schachtruthen das Fundament zu beyden Front- und Giebelmauern 7 Fuß in und über der Erde tief, 2 Fuß ſtark.			
3½ Schachtruthen das Fundament zu den innern Wänden, Brandmauern und Kammen 2 bis 2½ Fuß tief, 1½ Fuß ſtark.			
10¼ Schachtruthe Fundament von Feldſteinen in Kalk zu mauern, gehörig abzugleichen und die Erde auszugraben, à 1 Rthl. 12 Gr.	15	9	—
10¾ Schachtruthen die beyden Front-Wände, incl. zwiſchen die Balken, 9 F. hoch, 1½ Fuß ſtark.			
4 Schachtruthen die Giebel-Mauern bis unter die Balken 8 Fuß, 1½ Fuß ſtark.			
14¼ Schachtruthen die Front- und die Giebelmauern von Lehmpatzen in Lehm aufzuführen, à 1 Rthlr.	14	18	—
Latus	30	3	—

No. 2.

Anſchlag vom maſſiven Bau mit gebrannten Ziegeln, wenn das Gebäude ebenfalls 57 Fuß lang 25 Fuß breit wird.

	Rthl.	Gr.	Pf
1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.			
Die Fundamentarbeit iſt ganz gleich, mithin auch	15	9	—
14¼ Schachtruthen ſind hier ebenfalls von Ziegeln in Kalk aufzuführen, wegen der kleinern Form der Steine aber iſt das Arbeitslohn, à 1 Rthlr. 12 Gr.	22	3	—
Latus	37	12	—

heiten, denn wahrlich in dieſer Hinſicht iſt zur Zeit noch wenig geſchehen.

Ich habe daher auch nur ihn, bey Abfaſſung dieſes ganzen Werks, vor Augen gehabt, und ihm zu gut wiederhohle ich denn hier nochmahls, daß keine Bauart zweckmäßiger iſt, als die mit Lehmpatzen, und zum Beweiſe dieſer Angabe habe ich alſo mit aller Unpartheylichkeit nachfolgende Koſten-Anſchläge gefertigt.

Anſchläge,

An

von den erforderlichen Kosten und Materialien zum Bau eines
wenn selbiges massiv von Lehmpatzen, von gebrannten Ziegeln,
den soll, wie die Zeichnung

No. 1. Anschlag vom massivem Bau mit Lehmpatzen, wenn das Gebäude 57 Fuß lang, 25 Fuß breit wird.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Anschlag vom massiven Bau mit gebrannten Ziegeln, wenn das Gebäude ebenfalls 57 Fuß lang, 25 Fuß breit wird.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.				1. Maurerarbeit incl. Tagelöhner.			
6¾ Schachtruthen das Fundament zu beyden Front- und Giebelmauern 3 Fuß in und über der Erde tief, 2 Fuß stark.							
3½ Schachtruthen das Fundament zu den innern Wänden, Brandmauern und Kaminen 2 bis 2½ Fuß tief, 1½ Fuß stark.							
10¼ Schachtruthe Fundament von Feldsteinen in Kalk zu mauern, gehörig abzugleichen und die Erde auszugraben, à 1 Rthl. 12 Gr.	15	9	—	Die Fundamentarbeit ist ganz gleich, mithin auch	15	9	—
10¾ Schachtruthen die beyden Front-Wände, incl. zwischen die Balken, 9 F. hoch, 1½ Fuß stark.							
4 Schachtruthen die Giebel-Mauern bis unter die Balken 8 Fuß, 1½ Fuß stark.							
14¾ Schachtruthen die Front- und die Giebelmauern von Lehmpatzen in Lehm aufzuführen, à 1 Rthlr.	14	18	—	14¾ Schachtruthen sind hier ebenfalls von Ziegeln in Kalk aufzuführen, wegen der kleinern Form der Steine aber ist das Arbeitslohn, à 1 Rthlr. 12 Gr.	22	3	—
Latus	30	3	—	Latus	37	12	—

Anſchläge.

No. 3.

Bau in gemauertem Fachwerk.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	27	20	8
chen	10	—	—
then beyde gerade Gie- ½ Stein ſtark mit Zie- auszumauern und die ele zu falzen, à 1 Rthlr.	2	—	—
Ruthe das Fachwerk Wände incl. Giebel ußen mit Kalk zu be- n, desgleichen die e, à 12 Gr.	6	6	—
werk von innen mit zu berappen, abzu- n, und incl. Holz- zu weißen, wie ge- ſtig	11	1	—
ſen	4	—	—
mma Maurerarbeit	61	3	8

No. 4.

Vom Bau in gekleb̃tem Fachwerk.

	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	14	6	—
Desgleichen	10	—	—
Das Ausfacyen der Giebel kömmt beym Lehmer vor.			
Der Kalkanwurf auf gekleb̃- tem Fachwerk conſervirt ſich außerhalb nicht, da- her er auch nicht veran- ſchlagt wird.			
Alles Klebewerk von innen mit einer tüchtigen Kalk- Schlemme zu überziehn und zu weißen, 26½ □ Ruthe, à 6 Gr.	6	15	—
Desgleichen	4	—	—
Summa Maurerarbeit	34	21	—

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	30	3	—	Transp.	37	12	—
6½ Schachtruthe die innern Wände, excl. Brand-Mauern und Kamine, von Lehmpatzen in Lehm gehörig aufzumauern, à 1 Rthlr.	6	12	—	Desgleichen von Ziegeln in Kalk, à 1½ Rthlr.	9	18	—
Die Feuermauern und Kamine auf ihrem Fundament sammt Schornsteinröhre von Ziegeln gehörig anzulegen, herauszuführen, zu berappen und putzen	10	—	—	Desgleichen	10	—	—
2¼ □ Ruthen beyde gerade Giebel ½ Fuß vor, ½ Fuß im Holze mit Ziegeln zu vermauern und mit 4 Eisen zu verankern, à 1 Rthl. 4 Gr.	2	15	—	Auch so	2	15	—
13½ □ Ruthen die äußern Wände, incl. Giebel und Plinte mit Kalk zu berappen, und den Kalk gut in die offen gelassene Fugen einzuwerfen, à 12 Gr.	6	18	—	Desgleichen	6	18	—
26½ □ Ruthen die gesammten inneren Wände mit Lehm tüchtig abzugleichen, abzureiben, und mit einer starken Kalkschlemme zu weißen, à 10 Gr.	11	1	—	Auf Ziegel kann inwendig auch wohl ein Ueberzug von Sparkalk gesetzt werden, der taugt aber nicht viel, daher für die Arbeit mit reinem Kalkmörtel wie gegenseitig passiren	11	1	—
2 Oefen von Ziegeln auf gemauerten Fuß zu setzen, à 2 Rthlr.	4	—	—	Desgleichen	4	—	—
Summa Maurerarbeit	71	1	—	Summa Maurerarbeit	81	16	—

nſchläge.

No. 3. Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
nerarbeit incl. Holz- lagen u. Schneiden.				2. Zimmerarbeit incl. Holz- Beſchlagen u. Schneiden.			
ind das ganze Gebäude -mal verriegeltem, ver- -weltem und verrähm- n Fachwerk, ſammt chgeſpärre mit dop- t ſtehendem Stuhl zu mern, zu verbinden richten, incl. Knag auf die Sparren zu eln, à 4 Rthlr.	52	—	—	Desgleichen	52	—	—
ichen	—	12	—	Desgleichen beym Tiſchler vor.	—	12	—
r Ueberſicht wegen,							
mma Zimmerarbeit	52	12	—	Summa Zimmerarbeit	52	12	—
Lehmer-Arbeit.				3. Lehmer-Arbeit.			
				$18\frac{1}{3}$ □Ruthe geſammte ſtehende Fache in den Wänden und Giebeln zu ſtaken und auf beyden Seiten dem Holze gleich zu lehmen, incl. Stakenreiſen und den Lehm zu präpariren, à 20 Gr.	15	6	8
en dergleichen Decke, Gr.	6	—	—	Desgleichen	6	—	—
hen	4	—	—	Desgleichen	4	—	—
mma Lehmer-Arbeit	10	—	—	Summa Lehmer-Arbeit	25	6	8

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
2. Zimmerarbeit incl. Holz-Beschlagen u. Schneiden.				2. Zimmerarbeit incl. Holz-Beschlagen u. Schneiden.			
13 Gebind, das Dach mit doppelt stehendem Stuhl sammt Balkenlage zu zimmern, zu verbinden, einfache Mauerlatte zu strecken und alles zu richten, incl. lange Knaggen auf die Sparren zu nageln, à 2 Rthlr. 16 Gr.	34	16	—	Desgleichen	34	16	—
12 Fuß Krippen auszuhauen und in beyden Ställen anzubringen, à 1 Gr.	—	12	—	Desgleichen und Zargenarbeiten kommen,	—	12	—
Gesammte Thür-							
Summa Zimmerarbeit	35	4	—	Summa Zimmerarbeit	35	4	—
3. Lehmer-Arbeit.				3. Lehmer-Arbeit.			
94 □Ruthen über die Balken des ganzen Hauses eine gestreckte Winkeldecke von gespaltenen Bohlstämmen zu fertigen, nähmlich die Stämme zu spalten und zu verlegen, und hier-							

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
4. Dachdecker-Arbeit.				4. Dachdecker-Arbeit.			
16½ □Ruthe das Dach 1 Fuß weit von Mittel zu Mittel zu latten und mit Stroh tüchtig einzudecken, auch zu verförsten, incl. Bandstöcke und Weden dazu anzuschaffen, à 14 Gr.	9	10	4	Desgleichen	9	10	4
Summa Dachdecker-Arbeit	9	10	4	Summa Dachdecker-Arbeit	9	10	4
5. Dem Tischler, incl. Holz und Nägel.				5. Dem Tischler, incl. Holz und Nägel.			
9 Thürzargen von 3zölligen Bohlen im Lichten, behobelt mit Falz und über der Eingangs-Thüre, auch ein Fensterholz, à 1 Rthlr. 12 Gr.	13	12	—	6 innere Thürzargen im Lichten behobelt, mit Falz zu fertigen, à 1 Rthlr. 12 Gr.	9	—	—
7 innere und die Haus-eingangs-Thüre von behobelten geleimten Bretern, mit eingeschobenen Leisten zu fertigen, à 1 Rthlr.	7	—	—	Ein Latteyholz und Fußbret zur vorderen Eingangs-Thüre, auch Thür-Fensterrähm	—	14	—
1 Fensterrähm über die Haus-Thüre	—	6	—	7 Thüren von gehobelten geleimten Bretern, mit eingeschobenen Leisten zu fertigen, à 1 Rthlr.	7	—	—
1 Thüre vor der Feuerung	1	—	—	Die Feuerungsthüre desgleichen	1	—	—
2 Stallthüren von rauhen Bretern mit übergenagelten Leisten, à 16 Gr.	1	8	—	2 Stallthüren von rauhen Bretern mit übergenagelten Leisten zu fertigen, à 16 Gr.	1	8	—
2 von außen gehobelte Giebelluken-Laden, à 12 Gr.	1	—	—	2 Giebelluken-Laden desgleichen, à 12 Gr.	1	—	—
6 Fensterzargen von 3zölligen Bohlen mit Falz, à 14 Gr.	3	12	—	2 zweyflügelichte Fenster-Rähme mit Mittelpfosten zu fertigen, incl. Einfassung, à 18 Gr.	1	12	—
2 zweyflügelichte Fensterrähme mit Mittelpfosten, à 12 Gr.	1	—	—	4 einflügelichte dito, à 15 Gr.	2	12	—
4 einflügelichte Fensterrähme à 6 Gr.	1	—	—	2 Kaminbreter, à 16 Gr.	1	8	—
2 Kaminbreter, à 16 Gr.	1	8	—	Summa Tischlerarbeit	25	6	—
Summa Tischlerarbeit	30	22	—				

der Anſchläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
4. Dachdecker-Arbeit.			
134 □Ruthe das Dach, wie erſt geſagt, zu latten und zu decken, à 14 Gr.	7	17	6
Summa Dachdecker-Arbeit	7	17	6
5. Dem Tiſchler, incl. Holz und Nägel.			
7 Thüren, incl. Hausthüre mit gefaltem Futter zu fertigen, à 1 Rthlr. 12 Gr.	10	12	—
1 Fenſterrähm über der Haus-Thüre	—	6	—
Die Feuerungsthüre	1	—	—
2 Stallthüren ohne Futter, à 16 Gr.	1	8	—
2 Giebelluken-Laden, à 12 Gr.	1	—	—
2 zweyflügelichte Fenſterrähme, mit Futter und Mittelpoſten, à 20 Gr.	1	16	—
4 einflügelichte dito, à 17 Gr.	2	20	—
2 Kaminbreter, à 16 Gr.	1	8	—
Summa Tiſchlerarbeit	19	22	—

No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf
4. Dachdecker-Arbeit.			
Desgleichen	7	17	
Summa Dachdecker-Arbeit	7	17	
5. Dem Tiſchler, incl. Holz und Nägel.			
Die Tiſchlerarbeit iſt gegenſeitiger in allen Stücken gleich, mithin koſtet ſie auch	19	22	
Summa Tiſchlerarbeit	19	22	

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
6. Dem Schlosser.				6. Dem Schlosser.			
9 Thüren, jede mit 2 Haken, 2 Bändern und Wippklinken zu beschlagen, à 1 Rthl.	9	—	—	4 Thüren, als die vordere Eingangsthüre vor der Feuerung, mit 3 Mauerhaken, 2 Bändern und Wippklinke zu beschlagen, à 1 Rthlr. 8 Gr.	5	8	—
Zulage für 3 Ueberwürfe mit Krammen oder auch Schubriegel zu den äußern Thüren, à 6 Gr.	—	18	—	Desgleichen mit Mauerschließ-Krammen	—	18	—
Die Feuerungsthüre mit drey Mauerhaken, 2 Bänden und Wippklinke zu beschlagen	1	8	—	6 innere Thüren, jede mit 2 Haken, 2 Bändern und Wippklinke zu beschlagen, à 1 Rthlr.	6	—	—
2 Giebellufen-Laden, jede mit 2 Haken, 2 Bändern und Kettel zu beschlagen, à 6 Gr.	—	12	—	Desgleichen	—	12	—
2 zweyflügelichte Fenster mit dem erforderlichen wenigen Beschlag, einen Flügel zum Aufmachen zu versehen, à 8 Gr.	—	16	—				
4 vierflügelichte Kammer-Fenster bloß zu befestigen, à 3 Gr.	—	12	—	Desgleichen	1	4	—
4 Giebelanker, à 12 Gr.	2	—	—	Eben so	2	—	—
Summa Schlosserarbeit	14	18	—	Summa Schlosserarbeit	15	18	—
7. Glaserarbeit.				7. Glaserarbeit.			
48 □Fuß gesammte Fenster mit ordin. Glase, kleine Scheiben in Bley zu verglasen, incl. Windeisen, à 4½ Gr.	9	—	—	Desgleichen	9	—	—
Summa Glaserarbeit	9	—	—	Summa Glaserarbeit	9	—	—

der Anſchläge.

No. 3.

Vom Bau in gemauertem Fachwerk.

	Rthl.	Gr.	Pf.
1. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.			
10½ Schachtruthe Feldſteine, à 4 Rthlr.	42	—	—
7½ Mille Ziegeln zum Fachwerk.			
4 Mille Ziegeln zum Schornſtein ꝛc.			
11½ Mille Ziegeln, à 7 Rthlr.	80	12	—
33 Tonnen Kalk, à 1 Rthlr.	33	—	—
10 Fuder Lehm zur Feuerung und Schornſtein.			
95 Fuder Lehm zum Aeſtrich im Hauſe und auf dem Boden.			
105 Fuhren Lehm, à 8 Kubik-Fuß, à 2 Gr. 6 Pf.	10	22	6
142 Fuhren Mauerſand, à 1½ Gr.	8	21	—
14 Schock Stroh zum Dach und Aeſtrich, à 2 Rthlr.	28	—	—
36 Tonnen Kalk zu löſchen, à 2 Gr.	3	—	—
Desgleichen	3	—	—
Summa Materialien	209	7	6

No. 4.

Vom Bau in geklebtem Fachwerk.

	Rthl.	Gr.	Pf.
8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.			
Desgleichen	42	—	
4 Mille Ziegeln zum Schornſtein, Kamin und Ofen, à 7 Rthlr.	28	—	
23 Tonnen Kalk, à 1 Rthlr.	23	—	
10 Fuder Lehm zur Feuerung, Schornſtein ꝛc. ꝛc.			
95 Fuder zum Aeſtrich im Hauſe u. auf dem Boden			
80 Fuhren zum Auskleben der Wände und Giebel.			
185 Fuhren Lehm, à 2½ Gr.	19	6	
72 Fuhren Mauerſand, à 1½ Gr.	4	12	
19 Schock Stroh zum Dach u. Kleberarbeit, à 2 Rthlr.	38	—	
23 Tonnen Kalk zu löſchen, à 2 Gr.	1	22	
Desgleichen	3	—	
Summa Materialien	159	16	

Continuatio

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.				8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.			
12 Schachtruthen Feldsteine zum Fundament, à 4 Rthl.	48	—	—	Auch so viel	48	—	—
11 Mille Lehmpatzen, à 6 Rthl.	66	—	—				
5 Mille Ziegelsteine zu den Feuermauern, Kamin, Schornstein auch Giebel, à 7 Rthl.	35	—	—	23 Mille Ziegeln zu den Wänden und Giebeln ꝛc. 4 Mille Ziegeln zu dem Schornstein ꝛc. 27 Mille Ziegeln, à 7 Rthl.	189	—	—
39 Tonnen Kalk, à 3 Scheffel, anzukaufen und anzufahren, à 1 Rthlr. . .	29	—	—	59 Tonnen Kalk sind hier nöthig, à 1 Rthlr. . .	59	—	—
65 Fuder Lehm zur Vermauerung der Lehmpatzen und Schornsteine.				10 Fuder Lehm zur Feuerung und Schornstein ꝛc.			
54 Fuder Lehm zum Lehm-Aestrich auf dem Boden.				54 Fuder Lehm zum Boden-Aestrich.			
50 Fuder Lehm zum Aestrich im Hause.				50 Fuder Lehm zum Aestrich im Hause.			
169 Fuder Lehm, à 8 Kubik-Fuß zu graben und anzufahren, à 2 Gr. 6 Pf.	17	14	6	114 Fuhren Lehm, à 8 Kubik-Fuß, zu graben und anzufahren, à 2 Gr. 6 Pf.	11	21	—
138 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	8	15	—	236 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	14	18	—
17 Schock Stroh zum Dach und Aestrich auf den Boden, à 2 Rthlr. . .	34	—	—	Desgleichen	34	—	—
29 Tonnen Kalk zu löschen, incl. Grubegraben, à 2 Gr.	2	10	—	59 Tonnen Kalk zu löschen, à 2 Gr.	4	22	—
Für allerhand Kleinigkeiten, Nägel und dergleichen	3	—	—	Desgleichen	3	—	—
Summa Materialien	243	15	6	Summa Materialien	364	13	—

der Anschläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.			
19½ Schachtruthe Feldsteine, à 4 Rthlr.	42	—	—
7½ Mille Ziegeln zum Fachwerk. 4 Mille Ziegeln zum Schornstein ꝛc. — 11½ Mille Ziegeln, à 7 Rthlr.	80	12	—
33 Tonnen Kalk, à 1 Rthlr.	33	—	—
10 Fuder Lehm zur Feuerung und Schornstein. 95 Fuder Lehm zum Aestrich im Hause und auf dem Boden. — 105 Fuhren Lehm, à 8 Kubikfuß, à 2 Gr. 6 Pf.	10	22	6
142 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	8	21	—
14 Schock Stroh zum Dach und Aestrich, à 2 Rthlr.	28	—	—
36 Tonnen Kalk zu löschen, à 2 Gr.	3	—	—
Desgleichen	3	—	—
Summa Materialien	209	7	6

No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
8. An Materialien, incl. deren Ankauf u. Transport.			
Desgleichen	42	—	—
4 Mille Ziegeln zum Schornstein, Kamin und Ofen, à 7 Rthlr.	28	—	—
23 Tonnen Kalk, à 1 Rthlr.	23	—	—
10 Fuder Lehm zur Feuerung, Schornstein ꝛc. ꝛc. 95 Fuder zum Aestrich im Hause u. auf dem Boden 80 Fuhren zum Auskleben der Wände und Giebel. — 185 Fuhren Lehm, à 2½ Gr.	19	6	
72 Fuhren Mauersand, à 1½ Gr.	4	12	
19 Schock Stroh zum Dach u. Kleberarbeit, à 2 Rthlr.	38	—	
23 Tonnen Kalk zu löschen, à 2 Gr.	1	22	
Desgleichen	3	—	
Summa Materialien	159	16	

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
9. An Bauholz, deſſen Ankauf und Transport.				9. An Bauholz, deſſen Ankauf und Transport.			
NB. Zur Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, wird hier die Fußweiſe Berechnung des Holzes weggelaſſen.				NB. Beym maſſiven Bau mit gebrannten Ziegeln, könnte der beym Lehm-Patzenbau nöthige Ueber-Bau des Daches zwar wohl wegfallen, und dadurch, wenn man recht genau rechnen wollte, am Bauholze etwas erſpart werden, allein die Erſparung iſt ſo geringe, daß davon füglich die Rede nicht ſeyn kann.			
13 Stück Holz zu Balken und Dachſtuhl-Stielen.							
6½ Stück Holz zu Kehlbalken.							
3 Stück Holz zum doppelten Dachrähm.							
1½ Stück Holz zu Mauerlatten und Kreuzholz.							
24 Stück ord. Mittel-Bauholz bis 36 Fuß lang, 9 bis 10 Zoll ſtark, anzukaufen und anzufahren, à 1 Rthl. 12 Gr.	36	—	—				
28 Stück klein Bauholz, zu Sparren und Knaggen, auch Giebelverbindungen, à 1 Rthlr.	28	—	—	Desgleichen	64	—	—
40 ellerne Bohlſtämme, welche geſpalten und zur Decke gebraucht werden, à 12 Gr.	20	—	—	Desgleichen	20	—	—
45 Spaltlatten, à 6 Gr.	11	6	—	Desgleichen	11	6	—
Summa des Holzes	95	6	—	Summa des Holzes	95	6	—

der Anſchläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	61	3	8
2. Zimmerarbeit	52	12	—
3. Lehmerarbeit	10	—	—
4. Dachdeckerarbeit	7	17	6
5. Tiſchlerarbeit	19	22	—
6. Schloſſerarbeit	12	18	—
7. Glaſerarbeit	9	—	—
8. An Materialien	209	7	6
9. An Bauholz	139	12	—
10. Für Geräthe ꝛc.	8	—	—
Summa gemauert Fachwerk	529	20	8

No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	34	21	—
2. Zimmerarbeit	52	12	—
3. Lehmerarbeit	25	6	8
4. Dachdeckerarbeit	7	17	6
5. Tiſchlerarbeit	19	22	—
6. Schloſſerarbeit	12	18	—
7. Glaſerarbeit	9	—	—
8. An Materialien	159	16	6
9. An Bauholz	155	12	—
10. Für Geräthe ꝛc.	6	—	—
Summa geklebt Fachwerk	483	5	2

Hie

Recapitulation

No. 1. Vom Lehmpatzen-Bau.	Rthl.	Gr.	Pf.	No. 2. Vom Bau mit Ziegeln.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	71	1	—	1. Maurerarbeit	81	16	—
2. Zimmerarbeit	35	4	—	2. Zimmerarbeit	35	4	—
3. Lehmerarbeit	11	7	6	3. Lehmerarbeit	11	7	6
4. Dachdeckerarbeit	9	10	4	4. Dachdeckerarbeit	9	10	4
5. Tischlerarbeit	30	22	—	5. Tischlerarbeit	25	6	—
6. Schlosserarbeit	14	18	—	6. Schlosserarbeit	15	18	—
7. Glaserarbeit	9	—	—	7. Glaserarbeit	9	—	—
8. An Materialien	243	15	6	8. An Materialien	364	13	—
9. An Bauholz	95	6	—	9. An Bauholz	95	6	—
10. Für Geräthe ꝛc.	10	—	—	10. Für Geräthe ꝛc.	12	—	—
Summa Lehmpatzenbau	530	12	4	Summa Bau mit Ziegeln	659	8	10

der Anſchläge.

No. 3. Vom Bau in gemauertem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	61	3	8
2. Zimmerarbeit	52	12	—
3. Lehmerarbeit	10	—	—
4. Dachdeckerarbeit	7	17	6
5. Tiſchlerarbeit	19	22	—
6. Schloſſerarbeit	12	18	—
7. Glaſerarbeit	9	—	—
8. An Materialien	209	7	6
9. An Bauholz	139	12	—
10. Für Geräthe ꝛc.	8	—	—
Summa gemauert Fachwerk	529	20	8

No. 4. Vom Bau in geklebtem Fachwerk.	Rthl.	Gr.	Pf.
1. Maurerarbeit	34	21	—
2. Zimmerarbeit	52	12	—
3. Lehmerarbeit	25	6	8
4. Dachdeckerarbeit	7	17	6
5. Tiſchlerarbeit	19	22	—
6. Schloſſerarbeit	12	18	—
7. Glaſerarbeit	9	—	—
8. An Materialien	159	16	6
9. An Bauholz	155	12	—
10. Für Geräthe ꝛc.	6	—	—
Summa geklebt Fachwerk	483	5	8

Hier-

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transport	31	2	—	—	—	—
26 Fache in beyden Giebeln auszumauern und auswendig zu berappen und abzuſchlemmen, à 2 Gr.	2	4	—			
45 Ruthen äußere und innere Wände, ſey es mit Kalk oder Lehm, zu berappen, abzureiben und auf alle Fälle mit Kalk zu ſchlemmen, à 6 Gr.	6	6	—			
8 Oefen von gebrannten Ziegeln auf gemauerten Fuß zu ſetzen, à 1½ Rthlr.	3	—	—			
Einen Herd in der Küche anzulegen	—	6	—			
Für Kalklöſcheu und die Winkeldecken in den Stuben auch mit Kalk zu ſchlemmen	1	12	—			
	—	—	—	44	6	—

2. Der Zimmermann und Holz-Schneider.

2 Saugblöcke im Walde zu ſtämmen und zu köpfen, à 1 Gr.	—	8	—			
18 Stück Mittel-Bauholz abzuſtämmen, zu köpfen und zu bewaldrechten, à 2 Gr.	1	12	—			
10 Stück klein Bauholz, desgl., à 1½ Gr.	1	6	—			
4 Stück rindſchälig Holz abzuſtämmen, à 1 Gr.	—	4	—			
80 Ellen Holz einmahl aufzuſchneiden, à 2 Pf.	1	16	—			
110 Ellen Holz ins Kreuz, alſo zmahl aufzuſchneiden, à 1 Gr.	2	22	—			
Verbind, das Gebälke mit doppelt ſtehendem Stuhl zu verbinden, die Balken zu ſalzen, Mauerlatten zu ſtrecken und darauf zu richten, auch lange Knaggen auf die Sparren zu nageln, à 1 Rthlr.	10	—	—			
Deute oberſte Fache der Giebel mit Bretern, zu verſchlagen, à 4 Gr.	—	8	—			
Auf beyde Giebel ein ſchräges Traufbret vorhängt den Giebelbalken auf Knaggen anzubringen, à 3 Gr.	—	6	—			
Die Latten vorhängt dem Dach auf die Giebel anzubringen, iſt des Dach Länge Fache, welcher auch das Latten beſtreuen muß						
8 Hängungen von im Lichten behobelten Fichten Bohlen mit einem Falz anzuhängen, à 4 Gr.	1	18	—			
Latus	20	4	—	44	6	—

	Rthl.	Gr.	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	20	4	—	44	6	—
3 dergleichen Fensterstürgen, 3 Fuß im Lichten, à 4 Gr.	—	12	—			
3 kleinere dito, à 3 Gr.	—	9	—			
Für Vorhaltung der Gerüthe	1	12	—			
				22	13	—
3. Dem Dachdecker.						
Dach Dach 26 Latten hoch zu latten, und mit Stroh gehörig einzudecken, auch zu verfirsten, sind 15 □Ruthen, à 8 Gr.	5	—	—			
Für Bandstöcke und Bindweden, pro Quadrat-Ruthe 3 Gr.	1	21	—			
				6	21	—
4. Dem Lehmer.						
9 Fach Windelboden zu fakeln und zu lehmen, à 16 Gr.	—	—	—			
				6	—	—
5. Dem Tischler ohne Holz und Nägel.						
7 behobelte Thüren auf Leisten zu fertigen, à 12 Gr.	3	12	—			
2 Lukenladen desgleichen, à 6 Gr.	—	12	—			
3 zweyflügelichte Schiebefensterrähme, welche keiner Beschläge bedürfen, anzufertigen, à 8 Gr.	1	—	—			
3 kleine Fensterrähme ohne Schieber, à 4 Gr.	—	12	—			
2 Laminbreter zu fertigen, à 6 Gr.	—	12	—			
				6	—	—
6. Dem Schlosser.						
7 Thürbeschläge, à 2 Bände, 2 Haken, Wippklinke und Klinkhaken, à 18 Gr.	5	6	—			
2 Giebellukenladen, mit Haken, Bändern und Kettel zu beschlagen, à 12 Gr.	1	—	—			
				6	6	—
7. Dem Glaser.						
3 zweyflügelichte Fenster in Bley mit Windeisen zu verglasen, à 1 Rthlr. 8 Gr.	4	—	—			
3 kleine Fenster, desgleichen, à 12 Gr.	1	12	—			
				5	12	—
Latus	—	—	—	97	10	—

	Rthl.	Gr	Pf.	Rthl.	Gr.	Pf.
Transp.	—	—	—	97	10	—
8. An Materialien.						
1500 gebrannte Mauersteine zu den Feuer-Mauern, nach Vorschrift, der Schornsteinnase und den beyden Oefen anzukaufen, pro mille 6 Rthlr. 12 Gr.	9	18	—			
8 Tonnen Lese-Kalk, à 3 Scheffel anzukaufen, à 16 Gr.	5	8	—			
8 Schock Stroh, als die Hälfte des Bedarfs, à 2 Rthlr.	16	—	—			
Für Nägel und dergleichen	2	12	—			
	—	—	—	33	14	—
9. Bretschneiderlohn, im Fall keine Schneidemühlen vorhanden.						
2 Sageblöcke zu 20 Stück Breter mit 22 Schnitt aufzuschneiden, pro Schnitt 6 Gr.	5	12	—			
2 Sageblöcke zu 8 Stück 3zöllige Bohlen, 10 Schnitt, à 6 Gr.	2	12	—			
4 Sageblöcke zu 104 Dachlatten und einigen Bretern, mit 48 Schnitt zu schneiden, à 6 Gr.	12	—	—			
	—	—	—	20	—	—
10. Insgemein.						
Für extraordinaire Ausgaben, als der zur Hülfe genommenen Gemeinde Bier und Branntwein zu geben, auch für vielleicht doch vorkommende Tagelöhner	—	—	—	8	—	—
Summa der baren Ausgaben, ohne Ankauf des Bauholzes, zum Bau eines Bauerhauses	—	—	—	159	—	—

Nach-

Nachweisung

von den Handarbeiten, die der Bauer selbst besorgt, und wobey ihm die Gemeinde hilft, auch von den Materialien, die auf solche Weise herbeygeschafft werden.

1) Dem Maurer muß, während seiner ganzen Arbeit, wenigstens ein Tagelöhner unentgeltlich gehalten,
2) Dem Zimmermann, beym Holzstämmen und Beschlagen im Walde, auch beym Verbinden, täglich mit zwey Mann, wie auch beym Richten, durch so viele Mann als nöthig sind, geholfen,
3) Dem Dachdecker ein Mann gehalten, und
4) Dem Lehmer in die Hand gearbeitet, auch bey Staken-Reissen und Lehmzurechtmachen, geholfen werden.
5) Den Lehm-Aestrich im ganzen Hause und auf dem Boden macht der Bauer mit seinen Leuten selbst.
6) 10000 Lehmpatzen fertigt er auch an; desgleichen schafft er
7) 7 Schachtruthen oder 168 zweyspännige Fuhren Feldsteine zum Fundament herbey.
8) Wird alles Holz und übriges Materiale unentgeltlich angefahren, und
9) Werden 8 Schock, als die andere Hälfte des Strohes von dem bäuerlichen Erwerb genommen; so auch
10) Die Flachsschefen und was sonst noch zu den Lehm-Patzen gehört.

NB. Bey Anfertigung dieses Anschlages ist mit allem Bedacht bloß auf ein gewöhnliches Strohdach, und auf bis jezt noch gebräuchliche Windelfache zwischen die Balken, Rücksicht genommen worden.

Im J. 1794, gab der kön. preuß. Feuer-Bau-Inspector, Hr. Jachtmann, eine Anweisung zum Bau der Back-Oefen und allgemeinen Back-Häuser, auf dem platten Lande, sowohl in Rücksicht der Holz-Ersparung, als zur Verhütung der Feuers-

Tafeln (*), heraus, welcher zu dem Gebrauch der Lehm-Patzen, selbſt zu Bedachungen über die Back-Häuſer vorſchlägt, wozu er ſich durch den glücklichen Erfolg eines Verſuches berechtigt hält, indem nähmlich das in einem Zimmer des auf ſeiner Beſitzung zu Königs-Wuſterhauſen erbauten Hauſes von Lehmpatzen, mit ſelbigen und mit Lehm gemauerte Gewölbe, ſich nun ſeit 3 Jahren völlig unbeſchädigt erhalten hat, wie denn auch der ziemlich ſtark angetragene äuſſere Kalk-Abwurf an dieſem Gebäude, ſammt den vorſpringenden Leſſeen, Tafeln, Fenſter- und Thür-Einfaſſungen, ſich vollkommen gut erhalten haben.

Da gedachte Schrift des Hrn. Jachtmann nicht in den Buch-Handel gekommen iſt, ſo folgt hier ein Auszug daraus, mit des Hrn. Verfaſſers eigenen Worten:

„Der Nutzen des Lehmpatzen-Baues, welcher dadurch im Allgemeinen erreicht werden kann, iſt durch den kön. geh. Ober-Bau-Rath Hrn. Gilly, und andere patriotiſch denkende Männer, ſchon öffentlich bekannt gemacht, ſo daß ich nur noch nöthig finde, meine eigenen Erfahrungen zu mehrerer Aufmunterung hinzu zu fügen. Ich beſitze nähmlich in Königs-Wuſterhauſen, 3 Meilen von hier, ein Haus, eine Seidenbau-Anſtalt, Hintergebäude, Hof und Garten, wo ich, um recht gewiß zu ſeyn, mit Lehmpatzen gebauet, und nachſtehende Reſultate gezogen habe, die ich jedem mit Gewißheit empfehlen kann. Auch können ſich Liebhaber augenſcheinlich daſelbſt überzeugen, indem die Gebäude und Mauern um das Gehöfte ſchon 3 Jahr ſtehen und ſich gut erhalten haben.

I. Müſ-

(*) Heinr. Jachtmanns Abhandlung von Anlegung holzerſparender Backöfen und Gemeinde-Häuſer auf dem platten Lande, von getrockneten Lehmſteinen, oder ſogenannten Lehmpatzen. Des zweyten Theils der Anweiſung zur Anlegung Holz- Steinkohlen- und Torferſparender Feuerungen, Drittes Heft. Mit zwey illum. Kupfern. Berlin, 1794. Im Verlage des Verfaſſers. gr. 8. 6½ B.

1. Müſſen die Steine ganz trocken ſeyn, ehe ſie vermauert werden, weshalb man ſie immer ein Jahr voraus anfertigen könnte; denn die Feſtigkeit der Mauern und des Anwurfs hängt hauptſächlich von der gleichmäßigen Trockenheit der Steine ab, welches auch leicht einzuſehen iſt. Der Lehmſtein iſt der Schwindung bis zur völligen Trockenheit unterworfen; bringt man nun trockne und feuchte Steine unter einander, ſo iſt die Schwindung ungleich. Dies muß nothwendig Riſſe in dem Putz verurſachen, (welches zwar weiter nicht ſchadet, ſondern nur dem äuſſern Anſehen eine anſcheinend geringere Feſtigkeit giebt); und wenn die Mauer nicht mit einer Rüſtung in eins fort herumgemauert wird, auch Riſſe in dem Mauerwerk hervorbringen, welches in den Fenſterbrüſtungen und Bögen am deutlichſten bemerkt werden kann.
2. Muß das Fundament auf einem feſten Grunde angelegt, und die falſchen Stellen, oder die ſogenannte nicht ſelbſt gewachſene Erde, rein ausgegraben werden, damit ſich daſſelbe nicht ungleich ſetzen kann; auch müſſen die Fugen und Lücken gut ausgezwickt werden. Obgleich dieſe Vorſicht bey einem Bau von gebrannten Steinen ebenfalls nothwendig iſt, ſo muß ſie doch beym Lehmpatzen-Bau um ſo mehr gebraucht werden, weil Lehmſteine weit zerbrechlicher, als gebrannte, ſind, und daher einem ungleichen Druck viel weniger widerſtehen können.
3. Iſt es ſchon bekannt, daß das Fundament wenigſtens 18 Zoll über der Erde von Feld- oder Bruchſteinen gemauert werden muß, um ſowohl die aufſteigende Feuchtigkeit als auch den Traufenſchlag von dem darüber liegenden Lehmpatzen-Mauerwerk abzuhalten. Dieſe Vorſicht hatte ich zwar gleich bey meinem Bau angewendet, allein ich habe doch gefunden, daß die unterſte Schicht darum verwitterte, weil der Feld-, Bruch- oder Kalkſtein Feuchtigkeiten an dieſelbe abſetzt. Um ſich alſo völlig ſicher zu ſtellen, iſt es nöthig, die beyden unterſten Schichten von gebrannten Steinen, mit Kalk-Mörtel, oder wenigſtens doch mit Sparkalk zu mauern.
4. Hat der geh. O. B. R. Hr. Gilly in ſeiner Anweiſung zum Lehmpatzen-Bau vorgeſchlagen, die Balken

und das darauf ruhende Dach 3 Fuß über der Mauer hervorragen zu lassen, um den anschlagenden Regen und die Traufe abzuhalten. Dieser Vorschlag verdient Beyfall, und wo Holz genug vorhanden, oder doch nicht sehr theuer ist, will ich auch dazu rathen; aber wo dies nicht ist, macht man gegen den mehrern Aufwand des Holzes Einwendungen, die ich, als ein Lobredner des Lehmpatzen-Baues, selbst erfahren habe. Man kann aber auch das Ueberragen der Balken gänzlich entbehren, und die Mauer vor dem Traufenschlag sichern, wenn man einen gewöhnlichen Sims 8 bis 10 Z. über der Mauer herrvorragen läßt. Dieser muß, der Erfahrung gemäß, wie bey den beyden ersten Schichten auf dem Fundamente, von gebrannten Steinen seyn; alsdann hat man nichts vom Verweichen der Mauern, oder Abfallen des Putzes zu fürchten. Diese Vorsicht ist auch bey Garten- oder Hof-Mauern zu beobachten; nur müssen sie nicht felderweise, sondern in einer Flucht, 1½ Stein stark aufgeführt werden, weil sie sich besser von beyden Seiten eindecken lassen. Auch ist es gut, die beyden obersten Schichten von gebrannten Steinen etwa 3 Zoll überragen zu lassen, um den Traufenschlag abzuhalten.

5. Muß man, wenn man neu bauet, so viel als möglich, gleichseitige, auf beyden Seiten des Hauses herabhangende Dächer wählen, weil die sogenannte hohe Wand dem Regen sehr ausgesetzt ist.

6. Dürfen bey Bauer- oder Colonisten-Häusern die Fronten-Mauern im Pfeiler nur 1½, in der Brüstung aber nur 1 Stein stark seyn, wenn die Steine 1 Fuß Länge haben. Die Fenster-Bogen wölbt man ebenfalls, wie bey gebrannten Steinen, und kann zur Vorsicht noch ein sogenanntes Lateybret unter den Sturz legen.

7. Müssen die Fronten-Mauern, wenn man, wie ich auch versucht habe, die unterste Etage wölben will, 3 Steine stark seyn. Der Nutzen, welcher durch die Wölbung der ersten Etage in Bauer-Häusern entsteht, ist für den Landmann von nicht geringer Bedeutung. Denn erstlich wird dadurch aller Feuersgefahr vorgebeugt; zweytens hält ein solches Gebäude sehr warm, und kann mit einem geringen Aufwande an Brennmaterialien geheizt werden; drittens braucht man nicht so viel Balken

ken und Sparren, wenn man folgendergeſtalt verfährt. Die Wölbung geſchieht zwiſchen Gurtbogen mit Kappen; man läßt nun die Scheidewände bis unter das Dach hinaufgehen, und giebt ihnen die Geſtalt eines Sparren, auf den man ein Bret legt, worauf die Dachlatten genagelt werden. In dieſe maſſive Giebel-Sparren wölbt man ebenfalls einen Bogen, ſo daß man durchgehen kann, und in eben der Art verfährt man auch auf den Gurtbögen; alsdann darf man nur noch zwiſchen den Gurten über die Kappen einen Balken legen, welcher in eine ſtarke Mauerlatte eingekämmt iſt, und dazu dient, das Mauerwerk mehr zuſammen zu halten. Ich habe den Verſuch mit dieſer Bau-Art gemacht, und ſie für gut befunden; denn noch jezt im dritten Jahre ſteht alles ſo feſt, als neu, ungeachtet ich die Wölbung ſogar mit Lehmſpeiſe habe machen laſſen, um zu erfahren, wie wohlfeil man in dieſer Art bauen könne. Um aber völlig ſicher zu bauen, müßte man ein ſolches Back-Haus, oder auch jedes andere Bauer-Haus, ganz nach einem gothiſchen Boden zuwölben, ſo wie ſolches Fig. 4104 im Durchſchnitt zeigt, nach der Linie AB des Grundriſſes, Fig. 4103.

Dieſe Bau-Art würde für den Landmann, ſo wie für das Allgemeine, von ſehr großem Nutzen ſeyn, da beym Bau viel Holz erſparet wird, ein ſolches Haus keiner Reparaturen bedarf, ſehr warm hält, und völlig feuerſicher iſt, indem von dem ganzen Hauſe nichts abbrennen kann, als das Dach, wenn es von Stroh iſt, und noch weniger hat man zu befürchten, wenn es von Dach-Ziegeln iſt. Das einzige, was man bey einem entſtehenden Brande zu beobachten hätte, wäre dies: kein Waſſer zum Löſchen zu gebrauchen, wodurch das Gewölbe beſchädigt werden würde, ſondern lieber das Dach mit Haken herunter zu reiſſen. Vielleicht erfindet man auch noch ein feuerfeſtes Dach. Die Sparren dürfen auch nicht von allzu ſtarkem, ſondern nur von etwa vierzolligem Kreuz-Holze ſeyn, weil ſie nur das Strohdach zu halten haben. Dieſes müßte aber in beſtändig gutem Zuſtande erhalten werden, damit es nicht einregnen könne, und die Wölbung dadurch Schaden leide.

Fig. 4103 zeigt die Anlage eines Back-Hauſes im Grundriß. a, iſt der Grund des Backofens; b, der Grund

des Kachel-Ofens, worin eine oder zwey Ofenblasen angebracht werden können, um warmes Wasser zum Backen zu haben; c, der Grund zu einer Flachs- und Obst-Darre. Fig. 4104 zeigt dieses Backhaus im Durchschnitt nach der Linie AB.

Fig. 4105 zeigt ebenfalls die Grundlage eines Back-Hauses, welches wegen seiner länglichen Figur leichter zu wölben seyn dürfte, als das erste. a, ist darin der Back-Ofen; b, der Kachelofen; c, die Obst-Darre. Fig. 4106, ist der Durchschnitt dieses Hauses, wobey noch zu bemerken ist, daß die Obst-Darre sowohl, als der Backofen einen besondern Schorstein haben müssen.

Fig. 4107, ist die Grundlage eines bloßen Backofens mit einem Heizvorgelage, und mit einem Dache versehen, wenn man nicht viel Kosten anwenden will.

Fig. 4108, ist der Durchschnitt dieses Backofens, nach der Linie EF.

Fig. 4109, ist die Seiten-Ansicht von Fig. 4107 und 4018.

Noch etwas von Befestigung des Kalk-Anwurfs auf Lehmwände. Es ist bekannt, daß der Kalk-Anwurf auf Lehm-Wände nicht fest hält, sondern leicht abfällt. Dieser Umstand veranlaßte mich, auf Mittel zu denken, dieser, der äussern Schönheit entgegen stehenden Unvollkommenheit abzuhelfen, und es gelang mir auf folgende Art. Ich ließ denjenigen Steinen, welche bey Aufführung der Mauer als Strecker gebraucht werden, beym Abformen die Gestalt geben, welche Fig. 4110 zeigt. Hierdurch entstand nun in der beym Mauern mit Lehm vorn aufgesparten Fuge, beym Anwerfen des Kalkmörtels, ein verkehrter Keil in derselben, oder ein sogenannter Schwalben-Schwanz, welcher dem Putz, in einer Entfernung von 6 Zoll in der Streck-Schicht, in der laufenden aber von 3 zu 3 Zoll, gleichsam als Nagel dient, um den Anwurf fest zu halten, wie man an Fig. 4111 in Rücksicht der Fugen einer Mauer beurtheilen kann. Diese hier abgezeichneten Steine kosten in der Arbeit nicht mehr, als die andern, weil sie in dieser Form eben so gut ausfallen, als in jener. Ich habe mich dieses Hülfsmittels bedient, und noch jezt im vierten Jahre hält der Putz an den gedachten Wänden eben so gut, als an gebrannten Steinen; und ich bin dadurch in den Stand gesetzt worden, dem Aeussern

ein

ein eben so gutes Ansehen zu geben, als jeder andern massiven Mauer, wovon man sich, wie schon erwähnet worden, noch täglich überzeugen kann.

Anschlag

der Kosten eines Backofens und Backhauses, wie solches, Fig. 4106, im Grundriß und Durchschnitt abgebildet ist.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Maurer-Arbeits-Lohn.			
22 Schachtruthen Fundament mit Feldsteinen aufzumauern, incl. des Ausgrabens der Erde, à Ruthe 1 Rthlr. 20 gr.	40	8	—
14⅔ Schachtruthen das ganze Backhaus mit Lehmsteinen zu wölben, die Bogen anzufertigen, zu setzen und zu steifen, à 4 Rthlr.	58	16	—
22¾ Schachtruthe Einfassungs-Mauer mit Lehmsteinen aufzumauern, à 1 Rthlr. 18 gr.	39	19	6
14½ □Ruthen die Wände in der Stube, auf dem Flur, auf dem Boden die Fugen zu verstreichen, zu schlämmen und zu weißen, à 8 gr.	4	17	—
12¾ □Ruthen die äussern Wände und Giebel zu berappen, à 8 gr.	4	2	—
10 □Ruthen Dach mit Stroh zu decken, incl. die Latten und Windklötze zu spalten und zuzurichten, à 20 gr.	8	8	—
Den Backofen mit einem fallenden Feuer aufzumauern, zu überwölben, über dem Gewölbe zu pflastern, den Schorstein bis über das Dach aufzumauern und zu putzen	26	12	—
Den Ofen mit den Blasen aufzumauern, und mit einem fallenden Feuer einzurichten	2	16	—
Eine Obst-Darre mit dem Einheiz-Kamin und Schorstein bis über das Dach aufzumauern und zu putzen	16	8	—
2½ □Ruthen Stube und Flur zu pflastern, à 16 gr.	1	16	—
Latus	203	2	6

[illegible] Backofen-Ofens [illegible] oder zwey Ofenblasen an[illegible] [illegible] warmes Waſſer zum Backen zu [illegible] [illegible] Lehm zu einer Back- und Obſt-Darre.

Fig. 4106 zeigt dieſes Backofens im Durchſchnitt nach der Linie AB.

Fig. 4105 zeigt überhaupt die Grundlage eines Back-Ofens, welcher wegen ſeiner kegelförmigen Figur leichter zu wölben iſt als [illegible] [illegible] [illegible]

ein eben so gutes Ansehen zu geben, als jeder andern massiven Mauer, wovon man sich, wie schon erwähnet worden, noch täglich überzeugen kann.

Anschlag

der Kosten eines Backofens und Backhauses, wie solches, Fig. 4106, im Grundriß und Durchschnitt abgebildet ist.

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Maurer-Arbeits-Lohn.			
22 Schachtruthen Fundament mit Feldsteinen aufzumauern, incl. des Ausgrabens der Erde, à Ruthe 1 Rthlr. 20 gr.	40	8	—
14⅔ Schachtruthen das ganze Backhaus mit Lehmsteinen zu wölben, die Bogen anzufertigen, zu setzen und zu steifen, à 4 Rthlr.	58	16	—
22¾ Schachtruthe Einfassungs-Mauer mit Lehmsteinen aufzumauern, à 1 Rthlr. 18 gr.	39	19	6
14½ □Ruthen die Wände in der Stube, auf dem Flur, auf dem Boden die Fugen zu verstreichen, zu schlämmen und zu weißen, à 8 gr.	4	17	—
12¾ □Ruthen die äussern Wände und Giebel zu berappen, à 8 gr.	4	2	—
10 □Ruthen Dach mit Stroh zu decken, incl. die Latten und Windklötze zu spalten und zuzurichten, à 20 gr.	8	8	—
Den Backofen mit einem fallenden Feuer aufzumauern, zu überwölben, über dem Gewölbe zu pflastern, den Schorstein bis über das Dach aufzumauern und zu putzen	26	12	—
Den Ofen mit den Blasen aufzumauern, und mit einem fallenden Feuer einzurichten	2	16	—
Eine Obst-Darre mit dem Einheiz-Kamin und Schorstein bis über das Dach aufzumauern und zu putzen	16	8	—
2½ □Ruthen Stube und Flur zu pflastern, à 16 gr.	1	16	—
Latus	203	2	6

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	203	2	6
114 laufende Fuß, das Gebäude von allen 4 Seiten zu berüſten, à 3 gr. - - - - -	14	6	—
Summa des Maurer-Arbeitslohns: 217 Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.			
An Mauer-Materialien.			
264 Fuhren Feldſteine, beſorgt die Gemeine.			
2500 Feuerfeſte Mauerſteine, à Tauſend 14 Rthlr. - - - - - - - - - - - -	35	—	—
2500 Klinkerartige Mauerſteine, à Tauſend 9 Rthlr. - - - - - - - - - - - -	22	12	—
50000 Lehmſteine, welche die Gemeine anfertigen kann, 1 Fuß lang, 5¼ Zoll breit, à Tauſend 2 Rthl. - - - - - - - - - -	100	—	—
10 Wiſpel Kalk, à 1½ Rthlr. - - - - - -	15	—	—
Summa der Koſten der Mauermaterialien: 172 Rthlr. 12 gr.			
Für Zimmer-Arbeitslohn. - -	50	—	—
Summa des Zimmer-Arbeitslohns: 50 Rthlr.			
Dem Schlöſſer.			
Für eine Backofenthür, eine Klappe im Schorſtein, eine Stubenthür, eine Hausthür mit Beſchlag und Schloß, zuſammen - - -	14	—	—
6 Stangen Stabeiſen zur Obſtdarre - - -	12	12	—
Summa der Koſten für den Schlöſſer: 26 Rthlr. 12 Gr.			
Dem Tiſchler.			
3 Schiebe-Fenſter, 1 Hausthür- und 1 Stubenthür-Fenſter - - - - - - - - -	9	16	—
Summa der Koſten für den Tiſchler: 9 Rthlr. 16 Gr.			
Dem Glaſer.			
Für 3 Schiebe-Fenſter, mit Bley und Wind-Eiſen zu verglaſen - - - - - - -	7	—	—
Summa der Koſten für den Glaſer: 7 Rthlr.			
Latus	483	—	6

Dem

	Rthlr.	Gr.	Pf.
Transport	483	—	6
Dem Kupferschmid.			
Für die Blase - - - - - - - - - -	15	—	—
Summa der Kosten für den Kupferschmid 15 Rthlr.			
Summa	498	—	6
Anmerkung.			
Das Holz wird aus der Forst gegeben; und Stroh, Lehm und Sand, wie auch sämmtliche Fuhren von der Gemeine besorgt.			
Soll das Backhaus nicht gewölbt, sondern mit Dachsteinen abgedeckt werden, so betragen die Kosten nur - - - - - - - -	478	—	—
Soll nur ein Backofen mit Schorstein und Schauer gebauet werden, so betragen die Kosten - - - - - - - - - - - -	155	—	—

Die Bau-Art mit Lehm-Patzen, war in Schlesien, bereits im J. 1764, einzuführen verordnet worden, wie aus folgenden Circularen zu ersehen ist.

Circulare

wegen der einzuführenden Bau-Art mit Lehm-Patzen

d. d. Breslau, d. 14 Jun. 1764.

1. An sämmtliche Landräthe breslauschen Kammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist zu verschiedenenmahlen verordnet worden, daß in Zukunft nicht mehr bloße von Holz gemachte, sogenannte gegehrsassete Gebäude aufgeführet, sondern vielmehr solche Bau-Arten introduciret werden sollen, wodurch das Holz auf alle nur mögliche Weise menagiret wird.

Da nun in dem Leobschützschen, auch in dem Neustädtschen Kreise mit sogenannten Lehm-Patzen gebauet wird, welche Bau-Art nicht allein feuersicher ist, sondern

dern auch zur Holz-Menage gereichet: so wollen Wir, daß diese Bau-Art gemeinnütziger gemachet werden soll. Woraus eigentlich die sogenannten Lehm-Patzen bestehen, zeigt die anliegende Nachricht; und damit die Unterthanen solche aller Orten recht ordentlich machen lernen mögen, so habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß aus dem Euch anvertrauten Kreise einige Unterthanen nach Leobschütz gehen, und sich an den dortigen Landrath von Eicke wenden müssen, welcher ihnen Leute zuweisen wird, die davon den rechten Unterricht geben können, oder Ihr habt selbst den Landrath von Eicke zu requiriren, daß er Euch dergleichen Leute zuschicken möge, welche von dieser Arbeit den Kreis-Einsassen den nöthigen Unterricht geben können. Es ist dieses eine Sache, die zum allgemeinen Nutzen abzielet, und Wir hoffen daher, es werde dieser Verordnung die genaueste Folge geleistet werden. Sind ꝛc.

Beschreibung der Lehm-Patzen, und wie solche im Leobschützschen Kreise verfertiget werden.

Die Lehm-Patzen sind eigentlich von Lehm und Sand verfertigte mit Stroh vermengte ungebrannte Ziegel, welche wie andere Ziegel eingemauert werden und feuersicher sind. Es werden selbige folgendergestalt verfertiget. Ein Lehm-Patz wird von Lehm 12 starke Zoll, oder 1 Fuß 6 Zoll hoch und 6 Zoll breit gemacht. Auf tausend gehören 3 oder 4 Bund Haber-Stroh. Eine Person macht täglich 600 Stück, wenn der Lehm nicht allzustreng oder lettig ist. Arbeits-Lohn wird von 1000 Stück, 24 sgl. in gutem Gelde bezahlet, und hat man es sonst für 20 sgr. haben können.

2. An den Landrath Leobschützschen Kreises.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir haben dato an sämmtliche Oberschlesische Land-Räthe die Verordnung ergehen lassen, daß in Zukunft nicht bloße von Holz gemachte sogenannte gehrsassete Gebäude aufgeführet, sondern zu Menagirung des Holzes, nach der in Eurem Kreise üblichen Bau-Art mit sogenannten Lehm-Patzen gebauet werden soll, als wodurch auch die Gebäude feuersicher gemachet

chet werden; und damit die Unterthanen aller Orten die Lehm-Patzen recht ordentlich zu machen lernen mögen, haben Wir ihnen aufgegeben, einige zu euch zu schicken, denen ihr davon gehörigen Unterricht geben lassen würdet, oder euch zu requiriren, daß ihr ihnen dergleichen Leute zukommen ließet, die ihre Kreis-Einsassen in dieser Arbeit unterrichten können. Wir lassen euch solches dahero hierdurch des Endes bekannt machen, damit ihr denenjenigen, die sich dieserhalb an euch addressiren werden, darunter alle Assistence zu leisten euch nicht entbrechen möget.

Und da Wir glauben, daß diejenige Arbeiter, welche dergleichen Lehm-Patzen machen, am ersten die sogenannte Wäller-Arbeit erlernen werden, weil solche mit einander einige Aehnlichkeit hat: so habt ihr unverzüglich nach der erhaltenen Verordnung, von diesen Leuten einige nach dem Amte Brieg, einige nach Rothschloß, und einige nach Ohlau zu senden, um von den dort befindlichen und arbeitenden Magdeburgischen Wällerern die Wäller-Arbeit zu erlernen, und solche auch in Ober-Schlesien bekannt zu machen, und zu berichten, wie viel ihr nach jedem Orte gesendet habet. Sind ꝛc.

Circulare

wegen der einzuführenden Bau-Art mit Lehm-Patzen, d. d. Glogau, d. 14 Jun. 1764.

1. An sämmtliche Land-Räthe Glogauschen Kammer-Departements.

Friedrich, König ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. In den Leobschützer und Neustädtschen Kreisen wird zu Ersparung des Holzes eine Bau-Art von sogenannten Lehm-Patzen gebrauchet, so in gebrannten Ziegeln von 12 starken Zoll oder 1 Fuß 6 Zoll hoch und 6 Zoll breit, besteht. Zu 1000 dergleichen Patzen werden 3 oder 4 Bund Hafer-Stroh genommen, und eine Person kann täglich, wenn der Lehm nicht allzustreng und lettig ist, 600 Stück dergleichen machen, an Arbeitslohn aber werden jetzo pro 1000 Stück 24 sgl.

in

in gutem Gelde bezahlet, und ſonſt ſind dafür 20 ſgl. bezahlet worden. Da Wir nun wünſchten, daß dieſe Bau-Art gemeinnüziger gemacht werden möge, weil ſolche feuerſicher, viel wärmer und dauerhafter, auch dazu das Materiale überall zu finden iſt: als habt ihr ſelbige in dem euch anvertrauten Kreiſe bekannt zu machen, und anzurathen, daß ſie an ſtatt der hölzernen Gebäude eingeführet werde; und wird der Land-Rath Leobſchüzer Kreiſes und das Dominium zu Dohbrau im Neuſtädtſchen Kreiſe denenjenigen, die dieſer Bau-Art ſich bedienen wollen, auf an ſie ergangene Requiſitions-Schreiben, Leute, die ſolche verſtehen, zum Unterricht zukommen zu laſſen, keinen Anſtand nehmen.

Wir hoffen, ein jeder werde die Nüzlichkeit dieſer Art zu bauen einſehen, und zu Erſparung des Holzes ſich ſolcher, oder der Art von Wäller-Wänden bedienen, und ſein eigenes Beſte zu befördern ſich willig finden laſſen; Ihr aber habt nach geſchehener Bekanntmachung darauf zu ſehen, und den ergangenen Verordnungen zu Folge nicht zu geſtatten, daß Häuſer, Stallungen und Scheunen von ſogenannten gegehrſaſſeten Wänden gemachet werden. Sind ꝛc.

2. An ſämmtliche Steuer-Räthe Gloganſchen Kammer-Departements.

Unſern ꝛc. Was Wir wegen Introducirung einer gewiſſen in Ober-Schleſien gewöhnlichen Bau-Art mit ſogenannten Lehm-Patzen auf dem Lande an ſämmtliche Land-Räthe hieſigen Departements dato reſcribiret haben, ſolches communiciren Wir euch hierneben abſchriftlich, mit dem gnädigſten Befehl, den Magiſträten davon Communication zu machen, und darauf zu halten, daß keine Häuſer von Holz oder gegehrſaſſet gebauet werden. Sind ꝛc.

Nächſt der Bau-Art mit Lehm-Patzen, hat unſtreitig die von Hrn. *Cointeraux*, ehemahligem Mauer-Meiſter in Frankreich und jezigem Profeſſor der oekonomiſchen Bau-Schule zu Paris, in ſeiner Schrift

Schrift (*) ſo ſehr angerühmte Bau-Art, wobey nähmlich zwiſchen aufgeſtellten Breter-Wänden, der Lehm, oder andere demſelben ähnliche Erde, bloß in ihrer natürlichen Feuchtigkeit, oder doch nur mit ſehr wenigem Waſſer angemacht, vermittelſt eines an einer Stange befeſtigten Klopfers, lagenweiſe auf einander zu einer Maſſe, äuſſerſt feſt zuſammen geſchlagen wird, eben die Dauer und Vortheile, als jene mit einzeln geformten, mit Stroh vermiſchten und getrockneten Ziegeln aufgeführten Wände (**).

Dieſe

(*) Ecole d'Architecture rurale, ou leçons, par lesquelles on aprendra ſoi-même à batir ſolidement les maiſons de pluſieurs etages avec la terre ſeule. Par *François Cointeraux*. à Paris 1790. 1791, 8. in 4 Heften, 249 S. in 8. nebſt 15 K. T.

Dieſe Schrift iſt zwey Mahl in das Deutſche überſetzt worden. Die erſte Ueberſetzung erſchien in Wien unter dem unpaſſenden Titel: Lehrbegriff der Bau-Kunſt, als welches ſich von einem Theile einer Wiſſenſchaft wohl nicht ſagen läßt. Die zweyte iſt unter folgendem Titel herausgekommen: Schule der ländlichen Baukunſt, oder Anweiſung, feſte Häuſer von mehrern Stockwerken bloß mit Erde oder andern gemeinen und wohlfeilen Materialien zu bauen, verfaßt von Franz Cointeraux, in einem getreuen und vollſtändigen Auszug aus dem Franzöſiſchen überſetzt. Mit einer Zugabe von dieſer Bau-Art in Deutſchland. Mit 8 Kupfern. Nürnb. und Altd. 1793, 8.

(**) Als Hr. geh. O. B. R. Gilly ſich bey Hrn. Mayet, hieſigen kön. Fabriken-Inſpector und Mitglied der Akademie zu Lyon, nach dieſer in Frankreich üblichen Bau-Art erkundigte, ſchrieb ihm dieſer Folgendes: „Das Werk des „Hrn. Cointeraux enthält nichts, das nicht auf Erfahrungen von undenklichen Zeiten gegründet wäre. In demjenigen Theil von Dauphiné, welcher an das Lyonſche „mein Vaterland gränzt, ſind alle Häuſer nach der von Hrn. „Cointeraux beſchriebener Art (avec du piſé) gebauet. „Die den reichſten Particuliers gehörigen Wohnungen ſind „mit Kalk und Gyps überzogen, und auf das angenehmſte verziert. Wenn die Erde von guter Art iſt, d. i. nicht zu „fett, nicht zu mager, gut zubereitet und feſt geſchlagen „worden, ſo wird die Zeit, an ſtatt dieſe Gebäude zu zerſtören, ſie noch mehr conſolidiren und ihnen Feſtigkeit verſchaffen. Mein Großvater hatte ein Landhaus in der Dauphiné, einige Stunden von Lyon; der Garten bey dieſer „Mei-

Dieſe Bau-Art, welche im Franzöſ. le Piſé heißt, und im Deutſchen das Bauen mit geſtampfter Erde

„Meierey war mit einer Mauer von piſé umgeben; um den „Garten zu vergrößern, wollte man einen Theil der Mauer „abtragen, allein, ſie hatte eine Feſtigkeit, wie ſie den „Mauern von Steinen eigen iſt, ſo daß man nicht vermogte, „ſie mit Haken oder Pieken abzubrechen, ſondern man mußte „ſich des Schießpulvers bedienen, um die Mauer zu demo„liren.“

Der Recenſent der Schrift des *Cointeraux*, in No. 152 der Allg. Literat. Zeit. v. J. 1792, verſichert, daß er ſelbſt Verſuchen beygewohnt habe, wo Säulen aus Scheiben von geſtampfter Erde aufgeführt worden ſind, welche einen ſeltenen Grad von Feſtigkeit hatten. An der Saone und Rhone, nach Lyon zu, ſeyn dergleichen von Erde aufgeführte Land-Häuſer befindlich, die Feen-Schlöſſern gleich ſehen; in Dauphiné und Bourgogne ſeyn dergleichen Gebäude ſchon lange gebräuchlich, in der Picardie aber, wo es an Bau-Materialien fehlte, ſey dieſe Methode nun auch eingeführt worden. Wenigſtens erhielt der Verf. 1789 den von der kön. Ackerbau-Geſellſchaft ausgeſetzten Preis, über die beſte und gegen Feuersgefahr ſicherſte Bau-Art der Bauer-Häuſer. In Paris ſelbſt und bey dem National-Convent ſcheinen ſeine Vorſchläge noch nicht allen Eingang und Unterſtützung gefunden zu haben.

Als Hr. g. R. Gilly ſich mit Hrn. Cointeraux, über einige beſondere Umſtände bey ſeiner Bau-Art, in Briefwechſel einließ, und ihm zugleich ſeine Schrift über die Lehm-Ziegel zugeſchickt hatte, räumte Cointeraux, in einer Fortſetzung ſeiner Abhandlungen, dem Aufführen der Lehm-Wände mit einzelnen Steinen, unter dem Nahmen von nouveau piſé (denn die Bau-Art mit Lehm überhaupt nennt er piſé, oder la maniere de bâtir avec le piſé; in dem Journal encyclop. v. Aug. 1789, heißt ſie le piſay,) vor ſeiner erſten Methode viele Vorzüge ein, wobey es ihm beliebt hat, dieſe Bau-Art für eine ganz neue Erfindung von ihm auszugeben. Da auch Hr. Cointeraux beſtändig davon redet, daß er avec la terre ſeule, oder, nach der wörtlichen Ueberſetzung, mit bloßer Erde bauet, ſo ließ Hr. Gilly ſich von ihm ſelbſt eine Probe von derjenigen Erde überſchicken, aus welcher er ſeine Wände en piſé bauet. Es war zwar natürliche unzubereitete, oder nicht durch Ausleſen gereinigte, ſondern mit kleinen Steinen, Schieferſtücken und Kalkſteinchen vermiſchte, aber dabey doch eine fette Lehm- oder Thon-artige Erde. Man muß alſo nicht denken, daß, nach den deutſchen Ueberſetzungen, eine jede Erde, ohne allen Unterſchied, zu den Wänden der Häuſer tauglich und gleich gut ſey. Die Methode und angeblich neue Erfindung des franzöſiſchen Bau-Meiſters, mit einzelnen Steinen

Erde genannt werden könnte, iſt ſchon ſehr alt, wie man aus dem *Plinius*, Hiſt. nat. Lib. 7, c. 56, und Lib. 35, c. 14, erſehen kann, an welchem leztern Orte er meldet, daß ſie in Afrika und Spanien gebräuchlich geweſen ſey. Ein gleiches findet man noch heut zu Tage um Lyon, wo Land-Häuſer und andere große Gebäude bloß von geſtampfter Erde aufgeführt ſind.

Des Werkzeuges zu dieſer Art zu bauen, iſt wenig, und der größte Theil in allen Haushaltungen zu finden. Das erſte ſind die Form-, Einfaß- oder Seiten-Breter, in welchen die Erd-Mauer aufgeführt wird; Fig. 4112. Man nimmt 10 Fuß lange Breter von weichem Holz, damit ſie ſich deſto leichter hanthieren laſſen. Die beſten dazu ſind die fichtenen oder tannenen, welche, damit ſie ſich deſto weniger werfen, trocken, gerade, geſund und ohne allzu viele Aeſte ſeyn müſſen. Die Höhe der Form-Breter iſt gewöhnlich 2 Fuß 9 bis 10 Zoll; 3 Breter zu jeder Seite der Einfaſſung gerechnet. Nach dieſer Angabe muß jedes Bret 1 F. breit ſeyn, damit ſie, nach gehörigem Fügen und Falzen die oben angegebene Höhe behalten; wenn aber die Breter ſchmäh-

Steinen zu bauen, weicht auch von der gewöhnlichen und im Vorhergehenden beſchriebenen Bau-Art in nichts weiter ab, als daß er, ſo wie bey den von ihm vorher angerathenen, zu einem Stücke geſchlagenen oder geſtampften Wänden, kein Stroh, Heu, oder dergleichen trockne Vegetabilien, mit unter den Lehm gemiſcht wiſſen will, indem er der Meinung iſt, daß ſolche vergänglich ſind, worin er aber, nach vielfältigen Erfahrungen an den mit Stroh vermiſchten Lehm-Stücken von Windelboden oder geſtakten Fachen aus den älteſten Gebäuden, unrecht hat; denn dieſe in den Lehm gemiſchte Materien, da ihnen der Zugang der Luft benommen iſt, ſie auch nicht naß oder feucht werden können, erhalten ſich ſo gut wie der Lehm ſelbſt, und bewirken hauptſächlich die Verbindung und Feſtigkeit der Lehm-Steine, obgleich nicht zu läugnen iſt, daß, nach einer gemachten Probe, auch nach der Cointerauxſchen Methode, Steine von bloß angefeuchtetem, nicht naſſem Lehm, die ſehr feſt zuſammengeſtoßen oder geſtampft worden, von großer Feſtigkeit ſind.

ſchmähler ſind, z. B. 9 bis 10 Zoll, ſo füget man noch ein Stück Bret dazu, um obige Höhe zu erlangen. Die Breter müſſen von beyden Seiten abgehobelt ſeyn. Von auſſen könnte man es unterlaſſen, weil nur die innere Seite die Glätte der Mauer bewirkt; allein, wenn man es von auſſen unterläßt, ſo hängt ſich die Erde an die unabgehobelte Seite an, wodurch der Kaſten, inſonderheit beym Regen, ſchwerer wird; iſt aber die äuſſere Seite auch glatt oder ein wenig abgehobelt, ſo kann man ſie immer rein erhalten, und leicht mit einem Strohwiſch abreiben.

Um die drey oder viertehalb auf einander gefügten und gefalzten Breter feſt zu verbinden, ſetzt man vier kleine Quer-Bretchen, oder ſogenannte Riegel. Die beyden äuſſerſten am Ende der Breter ſind 10 Zoll breit, und die beyden andern, in gleiche Zwiſchenräume vertheilt, haben 9 Zoll Breite. Oben an jedes Form-Bret ſind zwey Handhaben angenagelt, damit man ſie deſto bequemer tragen könne. Dieſe Handhaben werden von Eiſen gemacht; zur Erſparung der Koſten aber kann man auch Ochſen-Sehnen dazu gebrauchen.

Das Kopf-Bret, (der Kaſten-Kopf), Fig. 4113, welches die Ecken der Gebäude zu bilden dient, beſteht aus zwey kleinen, auf einander gefalzten, und auf beyden Seiten abgehobelten Bretern. Man könnte auch nur ein einziges, 18 Zoll breites und 3 Fuß hohes Bret dazu gebrauchen, aber es würde ſich werfen. Auf obige zwey Breter nagelt man noch zwey Quer-Bretchen, 4 Zoll breit. Noch muß man bemerken, daß die Breite dieſes Theiles des Kaſtens, oder des Kopf-Bretes, gegen oben zu unmerklich abnimmt, um der Mauer die gehörige Böſchung zu geben, die gegen oben zu immer ſchmähler wird. Alle dieſe Breter und Quer-Bretchen oder Riegel müſſen, nachdem ſie gehobelt ſind, wenigſtens noch 13 Lin. Dicke haben.

Ferner braucht man Keile, Fig. 4114, 1 Z. dick und 8 bis 12 Z. lang; und kleine Stäbchen (Mauer-Maße), Fig. 4115, die ſo lang ſeyn müſſen, als die aufzuführende Mauer oben dick iſt.

An die 8 Quer-Bretchen oder Riegel, welche die größern Theile des Kaſtens, oder die Form-Breter, in ihren Fugen feſt zuſammen halten, werden 8 Balken oder Pfähle, und 4 Klammern oder Schließen, angebracht. Die Balken, Fig. 4116, können aus geſchnittenem viereckigen Holze, oder aus runden Stämmen gemacht ſeyn, und man kann die Abſchnitte von Bau-Holz oder Sparren, oder kleine Bäume, oder hinlänglich dicke Baum-Aeſte dazu gebrauchen. Dieſe Balken müſſen ungefähr 5 Fuß lang, oder 18 Z. höher ſeyn, als die Form-Breter, mit Inbegriff ihres Zapfens, der 6 Zoll lang und 4 Zoll breit iſt. Der Theil des Balkens, der gegen die Quer-Bretchen (Riegel) des Form-Geſtelles (Kaſtens) gekehrt iſt, muß mit dem Schlicht-Hobel flachgeſtoßen und gerade abgerichtet ſeyn; das übrige des Balkens kann unbeſchlagen oder rund ſeyn. Zu den Schließen (Klammern), Fig. 4117, kann man ſich, ohne Unterſchied, allerley Holzes bedienen; doch muß, der Dauer wegen, das harte, als: Eichen-, Aeſchen- Büchen- oder anderes dergleichen Holz vorgezogen werden. Weil die Feſtigkeit der Mauern von geſtampfter Erde in den mehreſten Fällen 18 Z. Dicke erfordert, ſo muß jede Schließe $3\frac{1}{2}$ F. lang ſeyn. Man richtet alſo das Holz nach dieſem Maße zu, oder bedient ſich einiger Balken-Stücke, welche man immer bey Gebäuden oder auf Meiereyen übrig hat. Man muß ſie auf $3\frac{1}{2}$ Z. Breite und 3 Zoll Dicke bearbeiten laſſen. Auf die breite Seite kommen die zwey Zapfen-Löcher (Fugen), welche $10\frac{1}{2}$ Z. lang, und einen ſtarken Zoll breit ſind. An jedem der beyden Enden läßt man $3\frac{1}{2}$ Z. Holz ſtehen, ſo daß zwiſchen den zwey Zapfen-Löchern ein Zwiſchenraum von 14 Z. bleibt,

welcher nöthig ist, damit die beyden zusammen gefugten Form-Breter sich oben einander nähern können, und man der Mauer eine sichere Böschung geben könne, je nach dem man das Gebäude erhöhen will, und die Mauer oben am Dache 14 Z. Dicke haben soll.

Das Maß einer Schließe oder Klammer.

Die zwey äussersten Enden, jedes von $3\frac{1}{2}$ Zoll - - - - - - - - - -	— Fuß 7 Zoll.
Die zwey Zapfen-Löcher, jedes von $10\frac{1}{2}$ Zoll - - - - - - - - - -	1 Fuß 9 Zoll.
Der Zwischenraum zwischen den zwey Zapfen-Löchern, wodurch man die Mauer-Dicke unmerklich nach und nach verringern kann - - - - -	1 Fuß 2 Zoll.
Ganze Länge der Schließe - - -	3 Fuß 6 Zoll

Vorstellung des ganzen Gestelles; Fig. 4118.

A. Grund-Mauer, 18 Zöll dick, von Back- oder andern Steinen, auf welche die gestampfte Mauer aufgeführt werden soll.

B. Schließe, die in einem Einschnitte quer über die Grund-Mauer angebracht wird.

CC. Die zwey Form-Breter oder Form-Gestelle, welche 3 Zoll in die Grund-Mauer hinein gehen.

DD. Die zwey Balken, deren Zapfen in die Zapfen-Löcher der Schließe gehen.

E. Mauer-Maß, oder Sperr-Stab zur Mauer-Dicke, welcher den Form-Bretern oben die gehörige Weite giebt, und welcher 6 Lin. kürzer, als die Mauer unten dick ist, um der Mauer ihre Böschung zu geben.

F. Ein kleiner, 4 bis 5 Lin. dicker Strick, welcher oben um die Balken gewunden ist.

G. Ein Stäbchen oder Rattel, womit man den Strick spannen kann, wenn man ihn etliche Mahl umdreht, und der hernach von einem der Balken zurück gehalten wird.

HH. Keile, welche in die Zapfen-Löcher der Schließen eingetrieben werden, die Balken und die Form-Breter an die Mauer zu drücken.

Will

Will man das Geſtell abbrechen, ſo geht man rückwärts, macht zuerſt den Strick los, ſchlägt die Keile aus, und nimmt die Balken, Form-Breter und Schließen weg, um ſie anderwärts wieder aufzuſtellen.

Das vornehmſte Werkzeug, worauf bey dieſer Arbeit, wenn ſie dauerhaft ſeyn ſoll, ſehr viel ankommt, iſt dasjenige, mit welchem man die Erde bearbeitet oder feſt zuſammen ſtößt, und welcher der Stampfer oder Piſir-Schlägel oder Stößel, Fr. Piſoir, genannt wird; Fig. 4119. Obgleich dieſes Werkzeug ſehr leicht zu verfertigen ſcheint, ſo erfordert es doch viele Genauigkeit, wenn es die gehörige Wirkung thun ſoll. Man nimmt ein Stück hartes Holz, es ſey von Eichen, Aeſchen oder Büchen. Der Erd-Stamm oder die Wurzel taugt am beſten dazu; auch wenn ſie von Rüſtern (Ulmen), Nuß- oder andern Bäumen ſind, weil die Holz-Faſern hier am dichteſten verwachſen ſind. Man richtet einen ſolchen Kloß vierkantig zu, 10 Z. lang, 6 Z. breit, und 5 Z. dick, wie Fig. 4119 c) zeigt. Sechs Zoll von oben nach unten zieht man eine Linie rings umher, wie Fig. 4119 a) und b) anzeigen. Unterhalb dieſer Linie wird der Stampfer zugeſpitzt, wie ein Keil, nach folgendem Maße. Man zieht durch die Mitte des untern Theiles eine Linie, und neben dieſer zwey andere, die einen Raum von $1\frac{1}{2}$ Z. einnehmen, oder deren jede 9 Lin. von der Mittel-Linie abſteht. Dies giebt die Dicke des Stampfers von unten, und nach dieſer Angabe muß er gegen unten zugehauen werden. Hierauf wird oben ein Zirkel, von 4 Z. im Durchmeſſer, gezogen. Alles auſſer demſelben befindliche Holz wird rings umher abgenommen, ſo daß es unmerklich an die Linie, die 6 Zoll von oben gezogen worden iſt, anläuft. Die ſcharfen Ecken werden abgerundet, inſonderheit unterhalb, wo man das Holz ſo glatt, als möglich, machen muß. Um einen Stiel daran zu machen, ſpannt man das Holz in einen Schraubſtock, und bohrt ein Loch,

3 Zoll tief hinein; Fig. 5119 b). Der Stiel ist ein, unten 1 und oben $\frac{3}{4}$ Z. dicker, Stab, damit der Arbeiter ihn mit beyden Händen anfassen und fest halten könne. Die ganze Höhe dieses Werkzeuges mit dem Stiele muß wenigstens 4 F., mehr oder weniger, nach der Größe des Arbeiters, betragen.

Fig. 4120, zeigt den Grundriß eines Häuschens, welches aus gestampfter Erde aufgeführt werden soll. Der Grund wird von gewöhnlicher Mäurer-Arbeit gemacht, und zwar von der Erde an 2 Fuß hoch. Dieser Aufwand ist schlechterdings nöthig, um die gestampfte Mauer vor Feuchtigkeit zu bewahren, die sie theils aus dem Erdboden, theils vom Ansprützen des Regen-Wassers an sich ziehen könnte. Wenn die Grund-Mauer nach der Setz-Wage 18 Z. dick aufgeführt ist, zeichnet man mit schwarzer Kreide oder Röthel die zu den Schließen oder Form-Klammern nöthigen Einschnitte darauf. Diese Einschnitte werden aus ihrer Mitte je zu 3 F. gezeichnet; denn da jede Seite der Form- oder Einfaß-Breter 10 Fuß lang ist, so giebt diese Eintheilung 3 Theile, jeden zu 3 F., zusammen 9 F., und 6 Zoll bleiben zu beyden Enden übrig, damit man sowohl die Form- oder Einfaß-Breter bis an die Ecke des Gebäudes hinaus schieben, als auch sonst noch von diesem übrigen Raume Gebrauch machen könne. Wenn diese Einschnitte gezeichnet sind, läßt man zwischen ihnen noch 6 Zoll hoch aufmauern, wodurch man nicht allein den Schließen den gehörigen Raum giebt, sondern auch die Mauer um 6 Z. erhöhet, daß also die ganze Grund-Mauer $2\frac{1}{2}$ F. hoch wird, und weder Regen noch Schnee die Erd-Mauer beschädigen kann. Sobald diese Grund-Mauer aufgeführt ist, kann man sogleich die Form-Breter oder die Einfassung anbringen. Man fängt an einer Ecke der Mauer an, und sobald die Einfaß-Breter zu beyden Seiten gestellt sind, setzt man das Kopf-Bret oder das Kopf-Stück der

Form

Form vor, welches unten 18 Z. breit, oben aber um 6 Lin. ſchmähler iſt; folglich ſind auch die Sperr-Stäbe zur Mauer-Dicke 17½ Z. lang; Fig. 4115, und Fig. 4118, E. Die Urſache hiervon iſt leicht zu begreifen. Da das Kopf-Bret 3 F. Höhe hat, ſo muß es gegen oben auf beyden Seiten abnehmen, nähmlich auf jeden Fuß 1 Linie, damit die Mauer ihre gehörige Böſchung erhalte, und ſich oben auf jeder Seite 3 Lin. einwärts neige.

Wenn die Schließen in die Zwiſchenräume eingelegt und die Balken eingeſteckt ſind, werden ſie unten mit den Keilen wohl befeſtigt, und oben durch die Stricke zuſammengezogen. Jezt kommt es darauf an, das Kopf-Bret wohl anzupaſſen. In dieſer Abſicht bringt man zwey eiſerne Schraub-Zwingen an, die das Kopf-Bret an die beyden Seiten- oder Einfaß-Breter andrücken. Der zwiſchen dem Kopf-Bret und den Schraub-Zwingen übrig bleibende kleine Zwiſchen-Raum wird mit einigen Stücken Holz ausgefüllet. Nun iſt die ganze Zurüſtung fertig, und man kann ungeſäumt an das Werk gehen.

Zu jedem ſolchen Geſtelle braucht man drey Mann; denn die vier Balken deſſelben geben drey Fache. Den beſten Arbeiter ſtellt man an die Ecke; dieſer regiert die ganze Arbeit, und unterſucht währendem Arbeiten von Zeit zu Zeit die Mauer nach dem Bleylothe, um zu ſehen, ob das Geſtell ſich nicht verrückt hat. Indeſſen muß doch jeder Mäurer ſein Bleyloth haben, um ebenfalls nachzuſehen. Er legt es hernach auf den Strick oder auf die Balken.

Ehe man mit der Erde anfängt, ſtreicht man ein wenig Mörtel um die Einfaſſung von innen herum, und bedeckt mit dünnen Steinen die Einſchnitte der Schließen. Dieſer Verſtrich dient, zu verhindern, daß die erſte Erde, die man hinein wirft, nicht aus-

läuft, und dabey kann man die Erde recht in die Winkel der Einfassung eindrücken.

Die andern Arbeiter, welche die Erde ausgraben, zubereiten und in den Kasten bringen, schütten auf ein Mahl nicht mehr als 3 oder 4 Zoll Erde ein, welche die Stampfer sogleich mit den Füßen ausbreiten, und zu stampfen anfangen. Die ersten Stöße geschehen rings um und um in dem Kasten; hernach stampft man auch die mittlere Erde, dann kreuzweise, damit die Erde überall wohl zusammengedrückt werde. Wenn zwey Arbeiter am Ende ihrer Fache (Felder) zusammentreffen, stampfen sie mit einander unter den Stricken; denn hier können sie nicht leicht anders, als durch schiefe Stöße, die Erde zusammenpressen. Auf solche Weise wird die Erde in der ganzen Länge des Kastens gleich fest gestampft. Der an der Ecke des Gebäudes befindliche Arbeiter stampft mit Vorsicht gegen das Kopf-Bret, und macht alle 6 Zoll eine kleine Lage Mörtel gegen das Kopf-Bret zu, wodurch die Fugen der Steine nachgeahmet werden.

Man muß wohl merken, daß die Stampfer niemahls frische Erde einschütten lassen, bis die erste Lage recht fest gestampft ist. Dieses können sie an den Stößen ihrer Pisir-Stößel erkennen, die kaum noch eine Spur auf der Stelle, die sie treffen, zurücklassen dürfen. Sobald sie dessen versichert sind, lassen sie die Handlanger frische Erde herbey tragen, welche sie auf obige Art behandeln, und von Schicht zu Schicht fortfahren, bis die Form ganz voll ist.

Ist diese Arbeit gehörig vollbracht, so darf man ohne Bedenken das Gestell sogleich wegnehmen. Die aufgeführte Wand, ungefähr 9 F. lang und $2\frac{1}{2}$ F. hoch, bleibt fest und gerade stehen, ohne die geringste Gefahr einzustürzen. Man rückt nun das Gestell weiter, doch so, daß es noch einen Zoll oben in die Abdachung der errichteten Wand eingreift. Was diese

Ab-

Abdachung betrifft, so muß man wissen, daß das Ende der ersten Wand, von der Ecke und dem Kopf-Brete an gerechnet, nicht perpendikulär gestampfet werden kann, sondern eine Neigung oder Böschung erhält, wie aus den geometrischen Aufrissen, Fig. 4121 und 4122, vornehmlich aber aus Fig. 4123, zu ersehen ist, wo die Vereinigung der Wände, weil sie auf einer größern Länge vorgestellt ist, sich deutlicher zeigt. Diese Abdachung oder Böschung hat zur Grund-Linie ungefähr $1\frac{1}{2}$ F., und dient dazu, daß die Erde der folgenden Wand desto fester an die erste angestampft werden kann, und nicht die geringste Fuge übrig bleibt. Hieraus erhellet zugleich, daß bey der Fortsetzung der Erd-Wand kein Kopf-Bret mehr nöthig ist, bis man wieder eine Ecke zu machen hat. Solcher Gestalt fährt man rings um das Gebäude fort, bis die lezte Wand B, Fig. 4120, gegen die Ecke A aufgeführt ist. Man bringt alsdann das Gestell oder den Kasten auf die Zwischen- oder Scheide-Wand, und zwar an die Zimmer-Thür D. Man bemerke hier, daß, weil die Pfosten dieser Thür viereckig oder rechtwinkelig, und überhaupt den Ecken völlig ähnlich sind, man das Kopf-Bret wieder nöthig hat, ja wohl gar zwey, wenn man zu beyden Seiten zugleich arbeiten wollte, welches wohl möglich ist. Da man aber den Thür-Pfosten G, der an die Vorder-Mauer anstößt, wegen seiner geringen Breite nicht stampfen, und man ihn leicht von Holz oder Steinen machen kann, so bringt man das Gestell an den andern Pfosten D, und setzt die Arbeit bis an die andere Aussen-Wand C fort.

Nachdem nun diese erste Schicht rings um das Gebäude her vollendet ist, schreitet man zur zweyten. Zu diesem Behuf braucht man neue Einschnitte, um die Schließen oder Kasten-Klammern hinein legen zu können, und hierzu ein Werkzeug, welches man die Schneide-Haue oder den Stech-Pickel nennt;

Fig. 4124 a). Auf der einen Seite iſt es wie eine Axt oder ein Beil geſtaltet, und hat eine Schneide; die andere Seite ſpitzet ſich nicht zu, ſondern geht breit aus, iſt aber ein wenig gekrümmt und ſcharf, wie in Fig. 4124 b) zu erſehen iſt.

Die Arbeit wird nun folgender Maßen fortgeſetzt. Hat man die Mauer, Fig. 4120, bey der Ecke A, gegen E zu angefangen, ſo führt man die andere Schicht gegen F auf, oder hat man die erſte Schicht rechts aufgeführt, ſo geht die zweyte links, die dritte wieder rechts, u. ſ. w., bis die ganze Höhe der Mauer erreicht iſt. Man ſieht deutlich, daß, bey dieſem Verfahren, die eben angeführten Abdachungen oder Böſchungen der einzelnen Wände, die nach und nach an einander gefüget werden, bey jeder Schicht einander gegen über ſtehen, welches die Feſtigkeit ſolcher Gebäude nicht wenig befördert. Man denke ſich die Verbindung der Wände an den Ecken und Scheide-Wänden hinzu, z. B. Fig. 4121 a), A und B, ſo wird man finden, daß dieſe ſimple Bau-Art ſo gut, als das beſte Mauer-Werk, iſt. Man darf nicht fürchten, daß man die Schichten überlade, wenn man die zweyte gleich über die erſte friſch gemachte aufſetzt; denn man kann in Einem Tage drey Schichten ununterbrochen auf einander ſetzen, z. B. bey Garten-Häuſern, oder Einfaß-Mauern um Gärten oder Höfe. Man macht alſo auf dieſe erſte Schicht die Einſchnitte von 3 zu 3 Fuß, die nicht perpendikulär auf die untern im Mauerwerke, ſondern aus der Mitte, gehen. Man ſehe in F. 4123 a), die Oeffnung dieſer Einſchnitte, die auf der liegenden oder ſchiefen Linie angebracht ſind. Wenn die Einſchnitte gezeichnet ſind, nimmt man mit der Schneide-Haue, 6 Zoll tief, die zuſammengeſtampfte Erde heraus. Die Schließen werden an der Seite A B, Fig. 4120, angebracht, und das Geſtell gegen F gerichtet, ſo daß es auf der erſten und lezten Wand A

und

und B der untern Schicht zu ſtehen kommt. Dieſe zweyte Lage hat weiter keine Veränderung nöthig, als daß man das Kopf-Bret nach ſeiner ganzen Länge hin um ½ Fuß ſchmähler machen, und eben ſo von den Sperr-Stäben 6 Lin. abnehmen muß, weil ſie die wieder abnehmende obere Mauer-Dicke beſtimmen müſſen.

Eine andere nothwendige Bemerkung iſt, daß man bey der zweyten Lage nicht rings auſſen um das Gebäude herum in Einem Stücke fort mauern kann, wie bey der erſten Lage. Der Grund davon iſt dieſer: die Scheide-Wand oder die Zwiſchen-Mauer muß über die Auſſen-Wand aufliegen, oder vielmehr alle, ſowohl Auſſen- als Zwiſchen-Wände, müſſen bey jeder folgenden Lage ſich über die vorhergehende kreuzen. Nach dieſem Grundſatze muß die Scheide-Wand unſers Gebäudes während der Verfertigung der zweyten Lage mit den Auſſen-Wänden verbunden werden. Wenn man demnach von A, Fig. 4120, bis nach C, oder nicht völlig bis dahin gekommen iſt, ſo wendet man das Geſtell auf die Scheide-Wand, ſo daß es zugleich auf die Auſſen-Wand C aufliegt, wo man auch das Kopf-Bret anbringt. Wenn die Scheide-Wand bis zur Thüre GD gemauert iſt, bringt man das Geſtell wieder auf die Auſſen-Wand F und H, und fährt ununterbrochen fort, bis an die Ecke A. Der Verbindung der Scheide-Wand mit der äuſſern bey G, oder dem Buchſtaben C entgegengeſetzten Seite, iſt deswegen keine Erwähnung geſchehen, weil daſelbſt, bereits angezeigter Maßen, die Thür-Pfoſten von Holz oder Mauerwerk gemacht werden müſſen; bey der dritten Lage aber muß die Scheide-Wand auf die Auſſen-Wand bey G geſetzt werden, und über die Thür fort laufen.

Eben ſo verfährt man bey den übrigen Lagen; und die Beſchreibung der beyden erſtern iſt hinlänglich, daß jeder-

Hermann ein Haus, ſo groß und ſo weit als er will, von Lehm aufbauen kann.

Was die Giebel, d. i. den oberſten, dreyeckigten Theil der Scheide-Mauer (ſ. Fig. 4122) betrifft, ſo können die über einander aufgeführten Lagen nicht kreuzen, weil ſie frey ſtehen: da ſie aber gar nicht feſt ſind, und von dem Dache zuſammengehalten werden, ſo hat man weiter nichts nöthig, als daß man ihre Abdachung in die Einfaß-Breter zeichnet, und die Erde nach dieſem Abhange zuſammen ſtampfet. Jede Lage macht, wie bereits geſagt iſt, 2½ F. Höhe aus, wenn die Einfaß-Breter 2 F. 9 Z. haben, weil ſie allemahl 3 Z. von der untern Mauer faſſen müſſen; deswegen haben auch die Einſchnitte 6 Z. Tiefe, wovon die Schlieſſen zu 3 Z. Dicke die Hälfte einnehmen.

Nach dem bisher Geſagten wird man finden, daß die Mauer des angegebenen Häuschens oben 11 Z. dick ſeyn werde, wenn man bey jeder Lage die Sperr-Löcher und das Kopf-Bret um 6 Lin. abnimmt. Der Abgang liegt in der Höhe der 6 Lagen, welche mehr als 6 Lin. Böſchung auf jeden Fuß Höhe erlangen. Man kann auch die Giebel-Mauern nur 14 Z. dick machen, weil nur 14 Z. Zwiſchenraum zwiſchen den Hinter-Löchern jeder Schließe gelaſſen worden ſind. Dieß giebt zugleich zu erkennen, daß man die Löcher ſo tief machen kann, als man will, machen kann, wenn man die Hinter-Löcher nach innen zu verlängert, ſo daß man nur 10, 11, 12 oder 13 Zoll Raum zwiſchen beyden läßt, um Mauern von dieſer Dicke aufführen zu können.

Dieſe Bau-Art iſt ſeit vielen Jahrhunderten in den Gegenden um Lyon üblich. Solche Häuſer ſind dauerhaft, geſund und wohlfeil. Man findet dergleichen, die, beſage der Documente, über 165 Jahr geſtanden haben, ob ſie gleich ſehr ſchlecht unterhalten worden ſind. Reiche Kaufleute in Lyon laſſen ihre Land-

Häuſer

Häuſer nicht anders bauen. Von auſſen werden ſie al fresco gemahlt, und geben ein gutes Anſehen mit ſehr geringen Koſten. Sie ſind keinem Brande ausgeſetzt, und überdies ſogleich zu bewohnen, ſobald ſie aufgebauet ſind, zumahl wenn man die Oeffnung der Einſchnitte nicht zumauert, damit die Luft durchſtreichen, und alles deſto geſchwinder austrocknen könne.

Fig. 4125, zeigt die originelle Beſchaffenheit eines ſolchen Hauſes; und aus Fig. 4126, kann man ſich die Verzierungen, deren dieſe Gebäude fähig ſind, vorſtellen. Wohlhabende Landleute laſſen ſie weiß anſtreichen; oder bringen Pfeiler, Verkleidungen, Felder und Verzierungen in verſchiedenen Farben dabey an. Fig. 4121 b) ſtellt die Wohnung des ärmſten Bewohners der Gegend um Lyon vor.

Bisher iſt noch keine Erwähnung von den Thür- und Fenſter-Oeffnungen geſchehen; ihre Behandlung iſt daher nachzuhohlen. Wo das Einfaß-Geſtell auf einen Platz kommt, an welchem eine Thür oder ein Fenſter angebracht werden ſoll, ſetzt man ein oder zwey Kopf-Breter an ſtatt der Verkleidung ein, und läßt ſie ein wenig einwärts gehen, damit Thüren und Fenſter einen beſſern Spielraum haben. Die Einfaſſungen der Thüren und Fenſter werden auf verſchiedene Art gemacht. Reiche Leute bedienen ſich gehauener oder Back-Steine; ärmere hingegen hölzerner Einfaſſungen, leztere aber verbinden ſich nicht wohl mit geſtampfter Erde, und der Bewurf oder Ueberzug fällt ab. Steine und Ziegel hingegen verbinden ſich ſehr gut mit der geſtampften Erde, und nehmen den Ueberzug, folglich auch die Mahlerey vollkommen an, welche ſehr lange darauf dauert.

Die Kamine werden eben ſo, wie in gemauerten Wänden, angebracht. Was aber noch beſonders vortheilhaft iſt, ſo kann man die Zimmer ſchön verzieren, ohne daß man nöthig hat, die Thür-Pfoſten in denſel-

ſelben von Steinen, Ziegeln oder Holz zu machen. Man kann ſie um ſo mehr entbehren, weil alles, was zum Verſchluß der Thüren gehört, an das Holzwerk des Zimmers befeſtiget werden kann. In Fig. 4127, ſieht man die Thür A neben dem Kamin, wo die Pfoſten aus bloßer Erde gemacht ſind.

Eine andere Art, Gebäude von geſtampfter Erde aufzuführen, findet man in Savoyen und einem Theile von Bugey, welches zu Burgund gehört. Sie iſt viel ſimpler und leichter, als die vorige. Man macht die Mauer oder Wand in Einem fort, und es bedarf keines Abbrechens und Wiederaufſchlagens, wie bey der vorigen Methode. Ein ſolches maſſives oder aus Einem Stücke beſtehendes Haus, ſtellt Fig. 4125 dar. Man nimmt an der rohen Vorder-Seite deſſelben, wie ſie aus den Händen der Arbeiter kommt, weder Klammer-Oeffnungen, noch Mauerſtück-Fugen, wahr; alles iſt ganz daran, von der ebenen Erde bis zum Dache.

Man verfährt folgender Maßen: 1) Die Grund-Mauer wird, wie bey der vorigen Art, von Steinen oder Ziegeln $2\frac{1}{2}$ F. hoch von der Erde aufgeführt. 2) Parallel mit dieſer Mauer werden, von 3 zu 3 F., hölzerne Stangen, dünne Balken oder Sparren, eingegraben. 3) Dieſe müſſen wenigſtens 2 Zoll von der Grund-Mauer abſtehen. 4) Die Löcher, die man 2 bis 3 Fuß tief gemacht hat, müſſen wieder wohl um die Stangen und Balken her mit Erde oder Steinen ausgefüllet, die Erde geſtampft, und ein wenig über den Boden erhöhet werden. Um das Ganze dieſer Arbeit ſich vorzuſtellen, ſehe man Fig. 4128 und 4129. Fig. 4128 a) zeigt den Grundriß einer Mauer, längſt welcher hin Stangen oder Pfähle in gleichen Entfernungen eingeſteckt ſind; Fig. 4128 b) ſtellt den Durchſchnitt oder das Profil dieſer Mauer und des Einfaß-Geſtelles oder Kaſtens vor. Fig. 4129, zeigt die

Mauer

Mauer und die Form oder Einfaß-Breter von der Seite.

Fig. 4129. A. Grund-Mauer.
B. Erſte Lage der geſtampften Erde, welche ſchon verfertigt iſt.
C. Zweyte Lage, welche in der Arbeit iſt.
Fig. 4128 b). D. Sperr-Stab, welcher oben die Einfaß-Breter aus einander hält.
E. Strick, welcher die Stangen, 18 Zoll hoch über dem Geſtell, zuſammen hält.
FF. Im Boden ſteckende Stangen-Enden, um welche herum die Erde aufgehäuft iſt.
GG. Stützen, die gegen den untern Theil der Form angebracht werden, wenn die Stangen ſich biegen.

Wenn die Stangen oder Balken einmahl rings um das Gebäude und an den innern Wänden feſt ſtehen, ſo kann das Stampfen gleich anfangen. Man hat alſo die vielfältige Arbeit der alten Methode, als: bey jeder Veränderung des Geſtelles neue Einſchnitte zu machen, die Schließen, Balken und Keile abzunehmen und wieder einzuſetzen, nicht nöthig. Man fängt bey einer Ecke des Gebäudes an, bringt die Einfaß-Breter durch eine Reihe von vier Stangen, zieht ſie mit vier Stricken oben zuſammen, ſetzt das Kopf-Bret vor, welches mit den Zwingen befeſtigt wird, und dieſe leztern werden mit einem hölzernen Schlägel angetrieben, weil man mit einem eiſernen Hammer die Zwingen leicht verderben könnte. Wenn man bemerkt, daß die Einfaß-Breter nicht völlig an die Grund-Mauer anſchließen, ſo keilt man zwiſchen ſie und die Stangen zugeſpitzte Stückchen Holz oder Breter. Wenn aber die Stangen nicht ſtark genug ſind, ſo verurſachen dieſe Keile, daß ſie ſich auswärts biegen, und alsdann muß man die Stützen GG anbringen.

Iſt die erſte Wand fertig, ſo macht man die Stricke los, die Stampfer halten die Einfaß-Breter auf beyden Seiten, und helfen einander, ſie zu den fol-

folgenden Balken fortzuschieben, wo man sie wieder befestigt, um die zweyte Wand an die erste zu fügen. Auf solche Weise fährt man rings um das ganze Gebäude herum fort, und bringt hernach das Gestell innerhalb desselben, um ebenfalls die Scheide-Wände aufzuführen.

Die zweyte Lage fängt man wieder bey der Ecke der ersten an, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn man dort allenfalls gegen die rechte Hand zu gearbeitet hat, man hier gegen die linke fortfährt, damit die Schichten sich kreuzen, und desto fester verbunden werden. Man stampft fort, hält aber doch jedes Mahl inne, wenn man auf eine Scheide-Wand stößt, damit sie auf die Aussen-Wand zu liegen komme; eben so auch, wenn innerhalb des Gebäudes verschiedene Scheide-Wände auf einander stoßen, wie schon bey der ersten Methode angegeben worden ist. Solcher Gestalt werden die Schichten bis oben fort geführt; und es wird unnöthig seyn, hier wieder zu erinnern, daß man bey jeder neuen Schicht die Einfaß-Breter die untere Wand 3 Zoll mit fassen lassen, und die Sperr-Stäbe um 6 Lin. kürzer machen muß; ferner, daß die Arbeiter mit dem Bleylothe fleißig untersuchen müssen, ob die Gestelle durch das Stampfen sich nicht verrücken, und daß die Mitte der Mauer perpendikulär seyn muß, wenn gleich die Böschung von aussen immer fort geführt wird.

Die Ursache, warum man an solchen Wänden keine Fugen sieht, liegt bloß darin, weil man nicht bey jeder neuen Schicht, wie oben, an den Extremitäten der untern Mauer eine dünne Lage Mörtel anbringt, sondern immer fort stampft. Man sieht aber wohl ein, daß mit ein wenig Kalk und Sand alle Wände eines Hauses leicht verbunden werden können.

Noch ist hier anzumerken, daß in Bugey die Häuser nicht so hoch gebauet werden, als in der Gegend

um

werden müſſen, könnte die Ruthe auf 6 Gulden kommen. Es wäre alſo die ganze Summe 2880 Gulden. Nimmt man die Grund-Mauer, ſtatt 18 Z. Dicke, nur zu 15 Z. an, ſo iſt ſchon der 6te Theil Koſten erſpart, u. ſ. f.

Die lezte Bau-Art iſt zu Einfaß-Mauern die bequemſte und wohlfeilſte. Hat man große Einfaſſungen zu machen, ſo kann man die Einfaß-Breter höher und länger zurichten.

Noch iſt etwas von genauerer Verbindung der Wände und der Ingebäude nachzuhohlen. Es iſt oben ſchon gezeigt worden, daß unter währendem Stampfen immer eine Lage wechſelweiſe über die andere liegen muß. Hier will ich noch etwas hinzu fügen. Wenn man anfängt, ſo muß man einige Dutzend dünne Breter in Vorrath haben, nebſt einer Säge, Beil, Hammer und Nägeln. Sind die Auſſen- und Innen-Wände der erſten Lage fertig, ſo fängt man die zweyte, B, Fig. 4120, an, welche von A nach F geht, wenn die erſte nach E gegangen iſt, folglich über dieſe zu liegen kommt. Ehe man nun fort ſtampft, legt man in die Einfaſſung ein 5 bis 6 Fuß langes Bret, welches auf der Ecke der Mauer A aufliegt, und ſich auf die daran ſtoßende der erſten Schicht erſtreckt. Dieſes Bret iſt unbehobelt, und darf keinen völligen Zoll dick ſeyn. Es iſt 8, 9 bis 10 Z. breit, damit zu beyden Seiten 4 bis 5 Z. Erde übrig bleibe, wenn die Mauer 18 Z. Dicke hat. Hierdurch bleibt dieſes Bret ganz in der Mauer verſteckt; und weil weder Luft noch ſonſt einige Feuchtigkeit dazu kommen kann, ſo kann es weder verwittern noch verfaulen, verbindet aber die erſte und zweyte Schicht dauerhaft. Man ſtampft auf dieſem Brete fort, und beobachtet noch Folgendes, inſonderheit wenn die Erde nicht von der beſten Beſchaffenheit iſt; man bringt nähmlich noch Bret-Stückchen an, wenn die neue Mauer bis zur Hälfte der Einfaß-Bre-

ter geſtampft iſt. Sie ſind 10 bis 11 Z. lang, und werden quer über die Mauer eingelegt, wenn ſie nähmlich 18 Zoll dick iſt, an ſtatt daß das untere Bret der Länge der neuen Mauer nach fort geht. Sie werden 2 Fuß von einander quer über die Mauer gelegt, und dienen zu deſto feſterer Haltung der weiter darauf kommenden Lagen. Man fährt ſo fort, bis man an eine Ecke, oder an die Verbindung einer Scheide-Wand mit einer äuſſern, oder der Scheide-Wände unter einander kommt, wo allemahl ein Bret an ſtatt einer Klammer zur Verbindung dienen muß; im übrigen werden die ebenfalls oben angeführten Querbret-Stückchen in der angegebenen Diſtanz fort angebracht. Man ſieht leicht ein, daß hierdurch alles gehörig verbunden und befeſtigt wird. In der Höhe, wo die Fuß-Böden anzubringen ſind, ſetzt man in die Plätze, wo die Balken zu liegen kommen, 3 bis 4 F. lange Breter, und wenn die Einſatz-Breter davon weggerückt ſind, legt man gleich die Balken auf die friſch geſtampfte Erde; um ſie ſetzwagig zu richten, ſchiebt man Späne oder Bret-Stückchen unter. Sind die Balken in jedem Stockwerke gelegt, ſo fährt man fort bis zur Höhe des Daches, und um der allzu vielen Zimmer-Arbeiten überhoben zu ſeyn, ſo macht man die Giebel auch von geſtampfter Erde, wie in Fig. 4121 zu ſehen iſt, und ſchreitet zugleich zum Dache. Man ſetzt die Dach-Fetten, den Forſt und die Sparren ein, lattet und deckt das Dach.

Zulezt iſt noch zu bemerken, daß man bey niedern Gebäuden weder Mauer-Latten, noch anderes Holz auf den Auſſen-Wänden nöthig hat, um das Dach zu tragen. Wenn man die Wände um einige Zolle höher macht, als ſie eigentlich ſeyn ſollten, ſo kann man Einſchnitte in dieſelben machen, worin die Sparren zu ſtehen kommen. Die Dach-Fetten und der Forſt werden ebenfalls in die Giebel-Wand eingerichtet, wohl

ver-

derſtrichen und vermauert, und ſolcher Geſtalt alles mit einander verbunden.

Von den Erd-Arten, die zu geſtampften Mauern oder Wänden dienlich ſind. 1) Alle Erd-Arten ſind gut, wenn ſie nur nicht die Dürre der magern, und die Fettigkeit der Thon-Erden beſitzen. 2) Alle Erden, die aus dem Pflanzen-Reiche verwittert ſind. 3) Alle Kley-Erde, welche man auch Thon- oder Damm-Erde nennt, dergleichen man ſich zur Verfertigung der Mauer- oder Dach-Ziegel bedient; wenn man ſie allein anwendet, bekommt ſie gern Riſſe; denn weil ſie viel Kleberiges und folglich mehr Feuchtigkeit enthält, ſo ſpringt ſie beym Austrocknen auf. 4) Alle mit Kies-Sande vermiſchte Erde, die deswegen weder zu Ziegel- noch Töpfer-Arbeit gebraucht werden kann, weil der Kies ſich hier verkalkt, und hernach bey der geringſten eindringenden Näſſe Riſſe verurſachet, iſt die tauglichſte zu Stampf-Arbeit. Noch andere Kennzeichen ſind folgende: Wenn bey dem Umgraben oder Umhacken ganze Stücke Erde beyſammen bleiben; wenn die Erd-Schollen auf den Aeckern zerſchlagen werden müſſen; wenn der Erdboden bey großer Hitze Riſſe bekommt, wo Mäuſe oder Hamſter ihre Höhlen machen; wo die Erde in Hohl-Wegen an den Wänden beynahe ſenkrecht ſich hält; wenn die trocknen Koth-Klumpen mit den Fingern ſchwer zu zerbrechen und zu zerreiben ſind; und wenn die Wagen-Räder tiefe und feſte Geleiſe machen. Uebrigens findet man gute Stampf-Erde in allen Vertiefungen, wo ſich Schlamm-Erde ſammlet, an den Ufern der Flüſſe und Bäche, und am Fuße der Hügel, auf welche Wein-Gärten angelegt ſind, und aller angebaueten Felder, die einen ſtarken Abhang haben. Auſſer dieſen darf jeder Beſitzer nur nachgraben laſſen, weil man bey dem Keller- und Brunnen-graben findet, daß immer verſchiedene Erd-Schichten auf einander liegen; und je näher man die Erde

hat, mit deſto wenigeren Koſten iſt ſie herbey zu ſchaffen.

Miſchung der Erde für das Piſé. Ueberhaupt müſſen fette Erden mit magern vermiſcht werden; als: Ziegel- und Töpfer-Erden, wie auch andere fette, ſtarke, lettige, Garten- und Märgel-Erden mit magern, leichten, ſchwammichten, lockern, leicht zerreiblichen, ſeifenartigen, ausgelaugten, Kreide- und Tuff-Stein-artigen, ſandigen und ſelbſt Torf-Erden. Man kann kleine Kies- und Kieſel-Steinchen, Kalk und Gyps von eingeriſſenen Mauern, wie auch allerley Stückchen aus dem Pflanzen- und Thier-Reiche hinzu thun. Je fetter, lettiger, Märgel- und Thon-artiger die Erden ſind, deſto mehr magere, trockne und leicht zerreibliche muß man beymiſchen. Die Quantität von jeder kann man ſo genau nicht beſtimmen; doch läßt es ſich durch Proben und Verſuche leicht ausmachen.

Erſter Verſuch. Man nimmt ein hölzernes Gefäß oder einen Kübel ohne Boden, gräbt ein Loch in die Erde, legt einen platten Stein unter, ſetzt das Gefäß darauf, ſtampft die Erde rings herum wieder feſt, und füllet das Gefäß mit der Erde, die man probieren will, doch mit der Vorſicht, daß man nicht mehr als 3 bis 4 Finger hoch Erde auf ein Mahl hinein wirft, dieſe recht feſt ſtampft, und ſo fortfährt, bis das Gefäß mehr als voll iſt. Dieſe Ueberfüllung wird dann abgeſtrichen, wie man ein Getreide-Maß abſtreicht. Man nimmt es ſodann aus der Erde, ſtürzt es um auf einen platten Stein oder auf ein Bret; und weil dergleichen Gefäße meiſtentheils oben weiter ſind, als unten, ſo wird die ganze Maſſe leicht heraus fallen. Sollte es nicht angehen, ſo muß man das Gefäß ungefähr 24 Stunden an der Luft ſtehen laſſen, in welcher Zeit ſo viel eintrocknet, daß der Erd-Ballen leicht heraus geht, denn etwas Feuchtigkeit hat dieſe Erde doch, weil man ſie allemahl einige Fuß tief unter der Ober-Fläche ausgraben muß. Deckt man hernach dieſen Ballen oder Maſſe mit einem Brete zu, daß er vor dem

dem Regen bewahrt wird, ſo wird man ſehen, wie er von Tag zu Tag feſter wird.

Den zweyten Verſuch kann man im Hauſe anſtellen. Man ſtampft die Erde in einen ſteinernen Mörſel feſt zuſammen, wie bey dem erſten Verſuche, ſticht die eingeſtampfte Erde oben am Rande gleich ab, und verfährt wie bey dem erſten Verſuche.

Der dritte Verſuch kann auf gleiche Weiſe mit einer kleinen Schachtel, die man mit Bind-Faden umwindet, angeſtellet werden, wenn man die Erde mit einem Stabe einſtampft.

Den vierten Verſuch kann ein Jeder beym Spazierengehen machen. Man dreht von allerley Sorten Erde kleine Kugeln zuſammen, trägt ſie nach Hauſe, und breitet ſie aus, woraus man die verſchiedene Beſchaffenheit der Erd-Arten und ihre beſte Vermiſchung kennen lernen kann.

Zu allen dieſen Verſuchen nimmt man die feinſte Erde, an ſtatt daß man zu großen Arbeiten allen Kies darunter läßt.

Sonſt kann man ſich zur Unterſuchung auch der Vergrößerungs-Gläſer bedienen, oder die Erde auf Papier oder Leinwand reiben; färbt ſie, ſo iſt ſie gut. Auch kann man ſie in dichte Leinwand binden, und 24 Stunden in ein Glas voll Waſſer hängen; ſetzt ſich unten im Glaſe ein Schleim an, ſo iſt ſie brauchbar.

Dieſe Verſuche im Kleinen werden am beſten, nach einer gewiſſen Proportion angeſtellt, damit man hernach im Großen wiſſe, wie viel man von jeder Erd-Art zu der Miſchung nöthig hat.

Die Miſchung ſelbſt iſt ganz ſimpel. Die Erde wird, wie geſagt, nicht von der Oberfläche genommen, ſondern etliche Fuß unter derſelben ausgegraben; die Erd-Klöße werden mit der Haue oder Schaufel zerſchlagen, und die Erde wird in Haufen aufgeworfen, wodurch die groben Schollen und Steine herab fallen, und von einem andern Arbeiter mit einem Rechen weggezogen werden. Die Rechen-Zähne ſtehen bis 15 Lin. von einander, damit Steine von der Größe einer Nuß durchſchlüpfen können, und nur die größern

abgesondert werden. Ist eine Mischung der Erde nöthig, so werfen die Arbeiter dieselbe nach Proportion schaufelweise hinzu.

Man häuft nicht mehr Erde auf, als was die Stampfer auf einen Tag, oder ein wenig darüber, nöthig haben, damit sie niemahls mangle; wenn es aber regenhaft aussieht, muß man Breter, Stroh-Matten oder alte Tücher bey der Hand haben, um den Haufen zu decken, damit der Regen nicht die Erde befeuchte, und, sobald er aufgehört hat, die Arbeiter fortfahren können; denn die Erde muß weder zu trocken, noch zu feucht, seyn; im ersten Falle hält sie nicht zusammen, im andern wird sie wie geknetet, und wenn man sie an einem Orte einstampft, so schwillt sie an einem andern wieder auf. Sie muß ihre natürliche Feuchtigkeit haben. Doch bey allzu großer Dürre muß man eine Gieß-Kanne mit einem enge durchlöcherten Aufsatze haben, und die Erde ein wenig befeuchten, und darauf wohl durch einander arbeiten, damit sie der natürlichen Erde gleich komme.

Alle Vegetabilien sind, bereits erwähnter Maßen, nachtheilig; deswegen muß man sowohl beym Graben, als Aufhäufen, große und kleine Wurzeln, Zweige, Kräuter, Stroh- und Gras-Halme, Heu und andere Dinge, die verwittern oder verfaulen, hinweg schaffen.

Zeit, die man zu gestampften Mauern nöthig hat. Hat man Einfaß-Mauern von beträchtlicher Länge und Umfange zu machen, so kann man die Anzahl der Arbeiter und Einfaß-Breter verdoppeln. Jene fangen an den beyden Enden an, und wenn sie in der Mitte zusammen kommen, gehen sie von da wieder zu den Enden aus, u. s. f. Sonst kann ein Stampfer mit seinem Gehülfen, der die Erde zubereitet und herbey schaffet, in Einem Tage, wenn die Erde bey der Hand ist, beynahe 6 Quadrat-Fuß verfertigen. Daher können 6 Arbeiter, die zu jedem Gestelle erfordert werden,

den, (drey Stampfer und 3 Handlanger,) in einer Zeit von 16 Tagen, oder höchſtens 3 Wochen, das Häuschen, Fig. 4121 a), deſſen Wände 288 Quadrat-Fuß ausmachen, zu Stande bringen, wenn nähmlich die Grund- oder Unter-Mauer ſchon vorher aufgeführt iſt. Daraus läßt ſich leicht berechnen, wie wohlfeil dieſe Bau-Art in Vergleichung von Steinen oder Ziegeln, und doch eben ſo feſt wie dieſe, iſt. Gegen hölzerne Gebäude mit Weller- oder aus gemauerten Wänden aber hat ſie unendliche Vorzüge.

Vom Bewurf oder Ueberzug. Man bewirft die geſtampften Wände entweder mit Mörtel, oder Speiſe aus Kalk und Sand, oder bloß mit Gyps, oder mit Speiſe aus Kalk, Thon und Haaren, welche leztere Haar-Speiſe genannt wird.

Zur Verfertigung des Mörtels aus Sand und Kalk, bedient man ſich der gewöhnlichen Mäurer-Krücke (Rabot), welche man Fig. 4130 abgebildet ſieht. Fig. 4130 a), zeigt dieſelbe von der Seite; Fig. 4130. b), von vorn. Dieſes Werkzeug iſt nichts anders, als eine große eiſerne Schaufel, Fig. 4130 c), und dieſe wird umgebogen, wie man aus Fig. 4130 d) erſehen kann. Die Schaufel hat 24 Zoll Länge, iſt oben 9, und unten 2 Z. breit, und abgerundet. Der Stiel wird gekrümmt, und dann an eine ungefähr 6 F. lange Stange befeſtigt. Will man die Speiſe anmachen, ſo nimmt man 4 bis 5 Schaufeln Kalk, und wirft doppelt ſo viel Sand darauf. Beyde werden mit der Krücke ſorgfältig zuſammengerieben, damit Kalk und Sand ſich innigſt verbinden. Doch iſt ein Unterſchied unter der Speiſe. Es giebt ſtarke und ſchwache; die erſte zum Bauen, die andere zum Bewurf. Zu jener braucht man mehr Kalk, z. B. 3 Theile auf 2 Theile Sand, und ſie dient zur Verbindung der Steine in Mauern und Gewölben. Zur ſchwächern thut man mehr als $\frac{2}{3}$ Sand; dieſe iſt

zum Bewerfen dienlich, doch nicht zum erſten Auftrag, denn dieſer muß mit ſtarker Speiſe gemacht ſeyn, ſondern zum lezten, weil ſchwache oder magere Speiſe vor Spalten und Riſſen am beſten ſichert.

Man muß auch zum Bewurf die beſte Zeit wählen. Wenn ein Erd-Gebäude im März angefangen, und im May vollendet iſt, ſo kann man es im Herbſte, 5 oder 6 Monathe hernach, bewerfen; eben ſo lange muß es bis ins Frühjahr ſtehen, wenn es im Herbſte vollendet worden iſt. Nord-Winde thun zum Austrocknen der Wände die beſten Dienſte. Sollten etwa die Wände nicht gehörig ausgetrocknet ſeyn, und noch ſchwitzen, ſo muß man befürchten, daß der Bewurf abfalle.

Iſt das Austrocknen gehörig geſchehen, ſo ſchreitet man folgender Geſtalt zum Bewerfen. Man läßt zuvörderſt mit einem ſpitzigen Hammer, oder mit einem ſcharfen Hand-Beile, die Wände picken, ſo nahe an einander, als es möglich iſt. Der Arbeiter muß die Hiebe der Spitze oder Schneide von oben nach unten zu führen, ſo daß bey jedem unten ein tieferer Eindruck bleibe, in welchem der Bewurf deſto feſter kleben bleibt. Zu dieſer Arbeit müſſen die Mäurer ein kleines Gerüſt machen, auf welchem ſie bey dem Anpicken ſtehen, welches aber ſehr einfach iſt. Sie ſtecken nähmlich in die von den Schließen oder Form-Klammern gelaſſenen Löcher, (welche man in Fig. 4121, 4122, 4123 und 4127 ſieht,) Dachſparren-Enden oder Stangen, und laſſen ſolche hinreichend heraus ſtehen, um die Breter zu tragen. Dieſes ganze Gerüſt iſt in 2 oder 3 Minuten fertig. Haben nun die Mäurer den obern Theil des Hauſes auf dieſem einfachen Gerüſte behauen, ſo nehmen ſie einen ſtumpfen Beſen, und kehren die Oberfläche der behauenen Mauer ſtark damit ab, um alle Stückchen und allen Staub davon zu bringen. Iſt die Mauer alſo zubereitet, ſo tragen ſie

den

den Bewurf auf, welcher zweyerley iſt, der rauhe und der eigentliche, oder die Bauern-Tünche und die Herren-Tünche. Zum rauhen Bewurf nimmt man eine Schaufel voll angemachte Speiſe, verdünnt ſie mit Waſſer in einem Kübel, und thut noch eine Kelle voll reinen Kalk hinzu. Wenn dieſe Miſchung ſo dünn iſt, wie durchgeſchlagene Erbſen oder Linſen, ſo kann man ſie brauchen. Ein Mäurer mit ſeinem Handlanger ſind genug. Jener auf dem Gerüſte beſprenget, vermittelſt eines Mäurer-Pinſels, die angepickte und abgefegte Wand mit Waſſer, tunkt hierauf in den Kübel mit verdünnter Speiſe einen kleinen Beſen, oder eine Handvoll Rohr, Binſen, Buchsſträuche oder andere Reiſer, wirft damit den zerrührten Mörtel gegen die Mauer, und breitet ihn ſo gleich, als möglich aus, ſo weit er reichen kann; hernach bringt er ſein Gerüſte weiter unten an, vermauert die obern Gerüſt-Löcher mit Steinen oder Gyps, und fährt mit dieſem rauhen Bewurfe bis unten fort. Dieſer leichte und wohlfeile Bewurf iſt der beſte, wenn er gleich nicht der ſchönſte iſt.

Will man einen eigentlichen Bewurf (eine Herren-Tünche) anbringen, ſo kann dieſes auf verſchiedene Weiſe geſchehen. Man hat zwey Mäurer und zwey Handlanger nöthig. Einer von den Handlangern bereitet den oben erwähnten ſchwächern Mörtel, der andere trägt ihn, nebſt dem nöthigen Waſſer, den Mäurern auf dem Gerüſte zu. Einer von den Mäurern nimmt eine Kelle voll Speiſe in die rechte Hand, mit der linken hält er den Waſſer-Pinſel, um die gepickte und abgefegte Mauer zu befeuchten, wirft einige Kellen voll Speiſe auf die Wand, und breitet ſie, ſo ſehr er kann, aus; alsdann wirft er wieder andere Kellen voll an, und ſtreicht ſie ebenfalls aus einander; und ſo fährt er mit ſeiner Arbeit fort. Der zweyte Mäurer hat auch einen Waſſer-Pinſel in der linken Hand, in

der

der rechten aber das Streich-Bret, womit er den wieder angefeuchteten Mörtel, den ſein Camerad aufgebracht hat, glatt ſtreicht. Dieſes Werkzeug beſteht aus einem Bretchen von 6 Z. ins Gevierte, und 8 bis 10 Lin. in der Dicke. Man ſieht daſſelbe Fig. 4131 a) von oben her; Fig. 4131 b) von der Seite; Fig. 4131 c) perſpectiviſch vorgeſtellt; und Fig. 4131 d), die Handhabe, in welche der Mäurer die vier Finger der Hand hinein ſteckt; mit dem herausbleibenden Daumen wird daſſelbe feſt gehalten. Mit dieſem Werkzeuge alſo ebnet und polliert der zweyte Arbeiter den Mörtel. So wie man dieſen Ueberzug nach und nach aufträgt, kann man ihn ſogleich mit bloßem reinen Kalk hinter drein weißen laſſen, ohne daß man eine andere Weiße nöthig hat, weil der Kalk ſich mit dem friſchen Bewurfe aufs beſte vereinigt. Auf guten Kalk kommt aber alles an, und man muß ſich in Zeiten einen Vorrath davon anſchaffen, denn der neue Kalk reißt, weil bey dem Löſchen nicht alle Theilchen deſſelben aufgelöſet werden, ſondern erſt hernach zerplatzen. Man hält deswegen den geflößten Kalk, der in einer Grube verwahrt wird, für den beſten.

Der Ueberzug mit Gyps wird ebenfalls auf gepickte und befeuchtete Wände aufgetragen, nachdem er vorher in einen Trog eingerührt worden iſt; nur muß man immer ungefähr von 4 zu 4 Zoll, alte Nägel in die Mauer einſchlagen, inſonderheit wo Leiſten, Geſimſe oder Säulenwerk anzubringen iſt, damit der Gyps, welcher ſich nicht ſo gern, wie der Kalk, mit der Erde verbindet, deſto beſſer halte. Die äuſſern Wände bekleidet man nicht gern mit Gyps, weil derſelbe den Froſt nicht wohl erträgt, und ſich nicht ſo gut auf ihn, als wie auf den Kalk, mahlen läſſet. Man braucht ihn alſo am vortheilhafteſten im innern Gebäude, und zu Verzierungen in den Zimmern oder Sählen.

Eben

Eben ſo, wie der Gyps, muß auch die Haar-Speiſe aufgetragen werden, welche aber nicht leicht gebraucht wird, als wo Sand mangelt, oder derſelbe von ſchlechter Beſchaffenheit iſt.

Was endlich die Mahlerey auf geſtampften Mauern betrifft, ſo iſt die Fresco-Mahlerey die ſchönſte und wohlfeilſte; auf Gyps oder ſchlechtem Kalk aber iſt ſie nicht wohl anzubringen. Mäurer und Mahler müſſen einander immer in die Hand arbeiten. Sobald die Mäurer einen Theil Bewurf gemacht haben, überlaſſen ſie ihn dem Mahler; denn wenn er trocken würde, ſo könnte der Mahler ſeine Arbeit nicht dauerhaft darauf anbringen.

Zur Grund-Farbe nimmt man eine hinlängliche Menge Kalk, der aber rein und längſt gelöſcht ſeyn muß, und verdünnet ihn in einem Gefäße mit genugſamen Waſſer. Zugleich rührt man auch gelben oder rothen Ocher, oder eine andere beliebige Farbe, mit reinem Waſſer, in einen Kübel ein. Man gießt von der Farbe in das Faß, rührt das Mengſel ſtark um, und probiert es mit einem Pinſel auf einem Brete oder einer Mauer. Iſt dieſe Farbe zu dunkel, ſo thut man mehr Kalk hinzu; iſt ſie zu hell, mehr Farbe. Die Grund-Farbe iſt nun fertig, und nun kommt es noch auf die Ecken, Fenſter- und Thür-Einfaſſungen an, um dieſelben von dem Grunde zu unterſcheiden. Iſt der Grund blaßgelb oder blaßroth, ſo kann man die Ecken und Einfaſſungen weiß oder blau machen; iſt er grau, ſo können ſie ſchwarz, gelb oder dunkelroth gemacht werden. Kleine Häuſer, wie Fig. 4121 b), können Mäurer, ja wohl die Eigenthümer ſelbſt, mit dem Pinſel und Lineal in der Hand ausmahlen. Will man aber größere Gebäude mit Colonnaden, Niſchen, Statüen und dergleichen Zierathen, oder ein Haus, wie Fig. 4126, verſchönern, ſo wird die Hand eines Kunſt-Verſtändigen erfordert. Kurz, Fresco-

Mahl-

Mahlerey ist die schönste und dauerhafteste ins Wetter, wo Oehl- und Leim-Farben verderben.

Neue Art, Wände von gestampfter Erde zu machen. Herr *Cointeraux* hat einen Versuch gemacht, mit gestampfter Erde ein Gewölbe zu machen, welcher aber nicht gelungen ist. Dieses veranlassete ihn, Quader von gestampfter Erde zu erfinden. Zu gerade stehenden Mauern werden folgende Werkzeuge erfordert. Man nimmt starke Stämme Bau-Holz, lässet sie gleich beschlagen, und auf drey Seiten abhobeln. Man theilt sie, der Länge nach, in gleiche Theile, deren jeder so breit ist, als der Quader breit seyn soll. Nach jeder Eintheilungs-Linie lässet man einen Zoll breit Raum, um Fugen oder Kerben in die Balken, ebenfalls 1 Z. tief, einzusägen. In diese Fugen werden die Theilungs-Breter gerichtet, welche ungefähr 1 Z. dick seyn müssen. Sie sind so lang, als die Quader lang seyn sollen, mit Zugabe eines Zolles von jeder Seite, die in die Fugen zu stehen kommt. Sollen z. B. die Quader 12 Z. lang seyn, so muß ein Fach-Bret 14 Z. haben.

Die Quader dürfen weder zu groß, noch zu klein, gemacht werden. In jenem Falle werden sie zu schwer und unbequem; im lezten braucht man ihrer zu viele, und sie kosten mehr Arbeit. Wenn man rechnet, daß ein Kubik-Fuß gestampfte Erde 100 bis 120 Pfund wiegt, so möchte folgende Proportion zu einem Quader, der ungefähr die Hälfte eines Kubik-Fußes ausmacht, die beste seyn, nähmlich: aus 1 Fuß oder 12 Zoll Länge, 9 Zoll Breite, und 9 Zoll Höhe. Will man sie länger haben, so kann man an ihrer Breite oder Höhe abnehmen, u. s. w. nur daß sie allemahl bequem zu hanthieren seyn. Nach Maßgabe ihrer erforderlichen Größe werden die Formen gemacht. In Fig. 4132 ist ein Modell abgezeichnet.

AAA, ſind die Mauern eines Gebäudes, in welchem das Geſtell angerichtet iſt.

bbb, ſind die Form-Löcher, in welchen die Quader geſtampfet werden.

BCD, die Balken des Form-Geſtelles.

EEE, große eingegrabene Steine, welche zur Befeſtigung dienen; ſie ſtehen ungefähr 2 F. vom Geſtelle ab, damit man Platz zum Herausnehmen der Quader habe. Die Fläche, auf welche das ganze Geſtell aufgeführt wird, muß völlig eben und gleich ſeyn, und wird deswegen mit ſteinernen Platten oder hart gebrannten Ziegeln belegt. Das große Stück Holz bleibt immer ſtehen.

GGG, ſind große Steine zur Befeſtigung des Geſtelles an die Mauer, die zugleich ſo viel Platz laſſen, daß die Stampfer auf dieſer Seite ſtehen können. In die vorher eingefägten Fugen werden die Fach-Breter H eingeſteckt, hernach wird das zweyte Holz C angebracht, die Fach-Breter werden ebenfalls eingeſteckt, und endlich wird das dritte Holz D angefüget. Wenn alles ins Viereck geſtellt iſt, preſſet man das ganze Geſtell durch die Hölzer K und die Keile L feſt zuſammen. **Die Balken BCD, wie auch die Fach-Breter H, müſſen von hartem Holze ſeyn, damit die Ecken nicht ſo leicht abgeſtoßen werden.**

Je längere Balken man hat, deſto mehr Quader kann man auf ein Mahl machen. Die Höhe der Quader beſtimmt zugleich die Höhe dieſer Balken. In jedes Fach darf man auf ein Mahl nicht mehr als eine Schaufel voll Erde thun; ſo ſtampft man fort, bis jedes Fach überfüllet iſt; alsdann nimmt man das Ueberfüllte mit einem Schabe-Eiſen ab, daß die Quader ihre ſcharfe Kante auf der Oberfläche behalten. Damit aber auch alle Ecken ſcharf ausgedrückt werden, muß der Stampfer öfters ſein Inſtrument umwenden, und mit dem Stiele die Ecken wohl ausſtampfen, als wohin der untere Theil deſſelben ſeine Wirkung nicht thun kann. Arbeiter kann man anſtellen, ſo viel oder ſo wenig man will, nach dem man viel oder wenig Vorrath

nach von Quadern nöthig hat, oder die Arbeit fördern will, wie auch, nach dem man das Form-Geſtell lang oder kurz, einfach oder doppelt zurichten will. Die Arbeit könnte unter freyem Himmel auch verrichtet werden; doch iſt es bequemer, ſowohl des Regens als der Befeſtigung des Geſtelles wegen, ſie in einer Scheuer, einem Schoppen oder ſonſt bedeckten Orte, vorzunehmen. Die Abbrechung des Geſtelles geht rückkehrend wie es zuſammengefüget worden iſt, ſo, daß der Balken D zuerſt abgenommen wird, u. ſ. w. Die geſtampften Quader werden ſorgfältig aufgehoben, und an einem trocknen und luftigen Platze ſo über einander geſtellt, daß zum Durchzug der Luft offener Raum übrig bleibt. Der Fuß-Boden muß allemahl rein geſeget werden, ſo oft man aufs neue wieder zu ſtampfen anfängt, und die gröbern Schollen oder Erd-Stücke müſſen, bereits angezeigter Maßen, zerklopft werden, als welche leicht zum Vorſchein kommen, wenn die Arbeiter unter währendem Zubereiten die Erde pyramidenförmig aufſchütten, daß die gröbern Stücke derſelben herab rollen. Mit ſolchen Quadern will Hr. [illegible] Gebäude aufführen, deren Dauerhaftigkeit und Sicherheit aber wohl erſt durch Verſuche zu erforſchen ſeyn möchte.

Fig. 4133. eine von ungebrannten, bloß geſtampften Quadern gebauete Wand.

Fig. 4134 a). Aufriß eines Gebäudes von geſtampften Quadern, wie es aus der Hand der Arbeiter kommt.

Fig. 4134 b). eben dieſes Gebäude bedorfen und gemahlt.

Wenn man die bisher beſchriebenen Bau-Arten mit einander vergleicht, ſo ſcheint die Methode des Hrn. [illegible] den Vorzug zu verdienen, weil er zu ſeinen Wänden und Quadern weder Stroh noch Waſſer nöthig hat, und nicht bloß Lehm, ſondern auch andere

dere Gattungen von Erde gebraucht, vorausgesetzt, daß seine Wände und gestampften Steine die Probe halten, und die angegebene Festigkeit haben. Ist dieses, so könnten seine Steine oder Quader, zu Festhaltung des Bewurfes auf der Aussen-Seite, worauf sehr viel ankommt, noch bequemer zugerichtet werden, wenn man sich ein Prisma von Eisen oder Stahl verfertigen ließe, dessen jede Seite ungefähr $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{3}$ Zoll breit wäre. Wenn der Quader oder Stein gehörig in seiner Form zusammengestampft ist, setzt man das Prisma mit einer Ecke an das Seiten-Bret der Form, und schlägt es mit einem hölzernen Schlägel bis auf den Grund; dadurch werden in selbstbeliebigen Distanzen Oeffnungen in die Kante der Backen-Steine gemacht, die wie sogenannte Schwalbenschwänze aussehen; in diese verkriecht sich der Bewurf, verbindet sich besser, und wird so leicht nicht abfallen.

Nach dem Urtheile des Herrn Land-Baumeister Böthke (*), würde die Bau-Art des pariser Bau-Meisters, Hrn. *Cointeraux*, in der Gegend des Netz-Districtes, welche man Cujavien nennt, deren Boden aus einer puren grauen Thon-Erde besteht, die im Sommer bey großer Hitze felsenartig hart wird, die beste Anwendung finden, wie sie denn auch wirklich schon im J. 1786 versucht wurde, ohne daß damahls noch das Geringste von den Beschreibungen gedachten Bau-Meisters bekannt war. Hr. Böthke meldet davon Folgendes:

„Durch ein Rescript des kön. preuß. General-Directoriums zu Berlin v. 5 Sept. 1785, wurde ein Mann, Nahmens Johann Rudolph, der sich für einen Stämpel-Arbeiter ausgab, und aus Eisleben in Sachsen gebürtig war, an die kön. brombergische Kriegs- und Dom. Kammer gewiesen, die ihm hierauf im Amte und Dorfe Nieſcze-

(*) Am ang. O., S. 26, fgg.

ſezewitz ein Büdner-Etabliſſement unter der Bedingung anweiſen ließ, daß er ſein Wohnhaus zur Probe von Stämpel-Arbeit verfertigen und aufbauen ſollte, wozu er ſich auch willig verſtand. Um aber mit dem Menſchen, der nichts um und an ſich hatte, ſicher zu gehen, errichtete der dortige Beamte Lembke mit ihm, des Haus-Baues wegen, einen ordentlichen Contract, und legte demſelben einen Koſten-Anſchlag nach eigener Angabe des Rudolph zum Grunde, nach welchem das Gebäude, 35 Fuß lang, 16½ F. breit, 7 F. vom Fundament ab in Wänden bis unter die Balken hoch werden, und nicht mehr als, excl. des Holzes, 97 Thlr. 61 Gr. 2 Pf. preuß., koſten ſollte.

Die kön. pr. Kammer berichtete dieſerhalb nach Hofe, und der Bau wurde nicht nur genehmigt, ſondern auch noch in demſelben Jahre angefangen, und bereits das Jahr darauf im Monath Febr. völlig geendigt; das Gebäude ſteht alſo nun ſchon 8½ Jahr, und ich kann verſichern, daß es ſich bis dieſe Stunde beynahe noch in eben den Umſtänden befindet, in welchen es gleich nach ſeiner Vollendung war; ſchön iſt es nicht, aber es entſpricht dem Zweck eines Bauer-Gebäudes völlig.

Der Rudolph verfertigte die Wände (mit Recht ſo genannt) von Stämpel-Arbeit; er bediente ſich dazu des den Weller-Arbeitern gewöhnlichen Geräths, nähmlich: einer Chablone von 2 durch Kreuz-Holz mit einander verbundenen Bretern, wozwiſchen nach und nach immer höher und höher die mit Stroh vermiſchte natürliche, ſo eben ausgegrabene feuchte Erde geworfen, und mit Stämpelklötzen von Eichen-Holz unabläſſig, ſo ſtark wie möglich, zuſammen geſchlagen wurde. Die äuſſeren Wände machte man 2½, die inneren 1½ Fuß ſtark, und zu Aufmaurung des Kamins und des Schorſteins unter Dach, bediente man ſich roher Ziegel; das Dach erhielt auf beyden Fronten einen hinreichenden Ueberhau, die Giebel wurden halb gewalmet, oder, wie man auch zu ſagen pflegt, gekrepelt, und wo Thüren und Fenſter hinkamen, wurden Zargen von dreyzolligen Bohlen eingeſetzt.

Als die Wände von Stämpel-Arbeit fertig waren, beputzte der Meiſter ſie auf der äuſſern Seite, und wußte die vorſtehenden Stroh-Faſern geſchickt abzuſchneiden, ſo wie auch alle andere Ungleichheiten abzuſtoßen; und um den Wänden von auſſen eine gewiſſe auffallende Schönheit

heit zu geben, wurden ſie zulezt mit einer ſtarken Kalk-Schlämme überzogen, ſo ſich bis jezt noch ziemlich erhalten hat.

Dieſe Bau-Art iſt, wie geſagt, in dem enjaviſchen Theil des Neß-Diſtricts für den gemeinen Landmann ſehr zu empfehlen, ſie fand auch viele Liebhaber, und der Rudolph hätte ſich als Meiſter derſelben ſein reichliches Brod verdienen können; er war aber kein guter Wirth, machte überall zu leichte Contracte, gerieth in Schulden, ging nach ein Paar Jahren davon, und ließ Haus und Hof, welches ihm noch nicht erblich verſchrieben war, im Stich, und jezt befindet ſich daſſelbe in den Händen des zeitigen Beamten, Herrn Amtmanns Borck.

Vielleicht wünſcht irgend jemand von dieſer Thatſache näher überwieſen zu ſeyn, daher ich mit hoher Erlaubniß hier ſogleich ſowohl den Bericht der kön. Kriegs- und Domänen-Kammer an ein hohes General-Directorium zu Berlin, v. 26 Nov. 1785, als das Hof-Reſcript v. 23 Dec. deſſ. J., den Koſten-Anſchlag, und das wegen Vollendung des Baues von mir, unter d. 14 Febr. 1786 ausgefertigte Atteſt mittheile.

1. Bericht der kön. Kriegs- und Domainen-Kammer, v. 26 Nov. 1785.

Der Uns mittelſt allergnädigſten Reſcripts v. 15 Sept. c. zum Etabliſſement zugeſandte ſächſiſche Coloniſt Johann Rudolph, zeigte hier bey ſeiner nähern Vernehmung an: daß er von Profeſſion ein Stämpel-Arbeiter ſey, und daß dieſe darin beſtehe, daß er aus allen möglichen Erd-Arten, Mauern von 2 Fuß dick und drüber aufzuführen wiſſe; dieſe Arbeit ſey aber von den gewöhnlichen Weller-Wänden darin unterſchieden, daß er Alles trocken arbeite, und bloß durch Stampfen und Stoßen ſeinen Wänden die gehörige Feſtigkeit gäbe.

Es hat Uns des Verſuchs werth geſchienen, durch dieſen Menſchen, der im Amte Nieſczewitz etablirt iſt, und daſelbſt eine Büdner-Wohnung erhalten ſoll, ſich ſein eigenes Haus auf dieſe Art erbauen zu laſſen, und der Beamte Lembke hat zu dem Ende nach der eignen Angabe des ꝛc. Rudolph einen Anſchlag davon fertigen

müſſen, welchen wir Eu. Kön. Maj. zur nähern Einſicht ſub petito remiſſionis abſchriftlich überreichen.

Da wir überzeugt ſind, daß Allerhöchſtdieſelben dieſes zu approbiren geruhen werden, indem bey dieſem Bau nicht nur Koſten, ſondern auch Bau-Holz erſpa-ret, und vielleicht mehrere zur Nachahmung dieſer Bau-Art folgen werden: ſo bitten wir allerunterthänigſt,

Uns die betragende Koſten von 97 Thlr. 61 Gr. 2 Pf. ꝛc. allergnädigſt anzuweiſen.

Wir erſterben ꝛc.

2. Approbations-Reſcript des kön. General-Directorii zu Berlin, v. 23 Dec. 1785.

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preuſſen ꝛc. Unſern gnädigen Gruß zuvor. Veſte, Hochgelahrte Räthe, liebe Getreue! Bey denen in Eurem Bericht vom 26ſten m. pr. angeführten Umſtänden wollen Wir hiermit in Gnaden genehmigen, daß der in Nieſczewitz etablirte Coloniſt Johann Rudolph, deſſen Arbeit darin beſteht, daß er aus allen möglichen Erd-Arten, Mauern von 2 Fuß dick und drüber, trocken aufzuführen, und ſelbigen bloß durch Stampfen und Stoßen die gehörige Feſtigkeit zu geben weis, ſich ſein eigenes Haus auf dieſe Art nach dem hierbey zurückgehenden Anſchlage erbauen möge; nur habt ihr, nachdem daſſelbe wird errichtet ſeyn, von dem Befinden und der zu verhoffenden Dauer dieſes Baues, mit Beylegung des gewöhnlichen Atteſts des Landbaumeiſters in Copia, zu ſeiner Zeit zu berichten, auch ſodann eine Abſchrift des jetzigen Anſchlages beyzufügen. Die zu dem Hauſe qu. erforderliche Koſten von 97 Thlr. 61 Gr. 2 Pf. preuß. werden übrigens Eurem Geſuch gemäß ꝛc. angewieſen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, d. 23 Dec. 1785.

Auf Sr. Kön. Maj. allergnädigſten Special-Befehl.

v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder.

3. An-

3. Anschlag

zum Bau eines Hauses von sogenannter Stämpel-Arbeit für den Colonisten Johann Rudolph im Dorfe Nieszewitz. Dasselbe wird 35 Fuß lang, 16½ Fuß breit, 7 Fuß bis an das Gebälke vom Fundament ab, hoch.

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
a. Stämpel-Arbeit.						
Die Wände von Erde mit Stroh vermischt, 2¼ F. stark und 75 F. hoch auf ein Fundament von 1½ F. Höhe und 2½ F. Breite, lezteres von Feld-Steinen in Lehm gemauert, zu stampfen und zu schlagen, incl. für das Ausgraben und Anbringen der Erde	—	—	—	20	80	11
b. Zimmer-Arbeit.						
Die Mauerlatten nebst 8 Balken und 8 Paar Sparren und 2 Krepelgiebel zuzulegen und zu richten für - -	4	—	—			
3 Blockzargen zu den Thüren und 2 dito, zu den Fenstern mit Falz von vierzolligen 14 Zoll breiten Bohlen zu fertigen, à 15 Gr. - - - -	—	75	—			
Den Flur und die Kammer mit 12 Stück fünfviertelzollige Breter zu bestölpen, pro Bret 6 Gr. - - - - - - - -	—	72	—			
8 Stück Trauf- und Sturmbreter zuzurichten und anzuschlagen, à 6 Gr.	—	48	—			
	—		—	6	15	—
c. Maurer-Arbeit.						
Den Schorstein, Kamin und Ofen von rohen Steinen zu fertigen - - -	3	45	—			
Die Stube und Kammer mit Kalk abzuschlämmen - - - - - - - -	—	75	—			
	—		—	4	30	—
Latus	—	—	—	31	35	11

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	—	31	35	11
d. Lehmer-Arbeit.						
16 Fächer in den Krepelwänden beyder Giebel zu ſtaken und zu lehmen, à 9 Gr.	1	54	—			
Den Windelboden über die Stube zwiſchen die Balken zu ſtaken, und unten und oben dem Holze gleich zu lehmen	1	—	—			
Den Fußboden in der Stube und Kammer mit Erde auszufüllen und mit Lehm auszuſchlagen	—	67	9			
				3	31	9
e. Dachdecker-Arbeit.						
7½ □Ruthe das Dach zu latten und mit Stroh zu decken, incl. Band-Stöcke und Weden anzuſchaffen, à 45 Gr.	—	—	—	3	67	9
f. Tiſchler-Arbeit.						
3 Thüren mit eingeſchobenen Leiſten zu fertigen, à 30 Gr.	1	—	—			
2 Fenſterrähme desgleichen, à 15 Gr.	—	30	—			
				1	30	—
g. Schloſſer-Arbeit.						
3 Thüren mit 2 Haken, 2 Bändern und Ueberwurf zu beſchlagen, à 45 Gr.	1	45	—			
1 Fenſter zu beſchlagen	—	22	9			
1 Schock Nägel	—	27	—			
				2	4	9
h. Glaſer-Arbeit.						
8 □Fuß die Fenſter mit ordinairen Glaſe in Bley zu verglaſen, à 15 Gr.	—	—	—	1	30	—
Latus	—	—	—	43	19	2

i. Brett-

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	—	43	19	2
i. Bretterschneider-Lohn.						
4 Bohlen 4 Zoll ſtark 27 Fuß lang mit 6 Schnitt zu ſchneiden, pro Schnitt 18 Gr.	1	18	—			
20 Stück fünfviertelzollige Breter mit 23 Schnitt zu ſchneiden, à 18 Gr.	4	54	—			
	—	—	—	5	72	—
k. Materialien und Fuhrlohn.						
2 Achtel Kubik-Ruthen Feldſteine, à 4 Rthl.	8	—	—			
9 Schock Stroh, à 1 Rthl. 8 Gr.	12	—	—			
NB. Davon werden 1½ Schock zur Stämpel- und Lehm-Arbeit, und 7½ Schock zum Dach gebraucht.						
1 Tonne Kalk	1	7	9			
24 Fuder Lehm, à 7½ Gr.	2	—	—			
2 Fuder Sand, à 12 Gr.	—	24	—			
	—	—	—	23	31	9
l. An freyem Bauholz und deſſen Anfuhre für baare Bezahlung.						
10 Stück mittel Kienen Bauholz zu Balken und Mauerlatten, die Zöpfe zu Sparren 2½ Meile weit anzufahren, à 60 Gr.	6	60	—			
11 Stück klein Kienen Bauholz zu den übrigen Sparren, Kehlbalken, Krepelwänden und Aufſchieblingen, auch 2½ Meile weit anzufahren, à 45 Gr.	5	45	—			
4 Stück Sageblöcke anzufahren, à 75 Gr.	3	30	—			
1 Stück rindſchällig Holz desgleichen	—	60	—			
23 Stück Spaltlattſtämme anzufahren, à 7½ Gr.	1	82	9			
	—	—	—	18	7	9
Latus	—	—	—	91	40	2

	Thl.	Gr.	Pf.	Thl.	Gr.	Pf.
Transport	—	—	—	91	40	2
m. Stämpel-Geräthschaften.						
24 Stück eichene Spannhölzer und 6 Stämpel vom Rademacher fertigen zu lassen	1	—	—			
6 Stück halbzollige Schablarbreter und 48 Fuß eichene Sparrhölzer à 3 Zoll im Quadrat stark zu schneiden	1	81	—			
1 Sageblock dazu 2½ Meile weit anzufahren	—	75	—			
1 Eiche aus dem Gnieffkower Busch abzustämmen und heran zu bringen	—	45	—			
NB. Sowohl der 1 Sageblock als die Eiche wird gleichfalls frey verabfolgt	—	—	—	4	21	—
Insgemein	—	—	—	2	—	—
Summa	—	—	—	97	61	2

Nieszewitz, d. 20 Oct. 1785.

Lembke.

4. Attest.

Der sogenannte Stämpel-Arbeiter Johann Rudolph hat dasjenige Wohnhaus im Dorfe Nieszewitz, worin er selbst als Colonist wohnen soll, jezt nach seiner Wissenschaft in Wellerwänden fertig geschafft, und daß dieses darnach gut genug geschehen ist, kann ich nach vorhergegangener Besichtigung bezeugen. Bromberg, d. 14 Febr. 1786.

(L.S.)

Böthke.
Landbaumeister.

NB. Ich muß hier noch anmerken, daß ich damahls an der Dauerhaftigkeit dieser Bau-Art selbst sehr zweifelte, und daher mich auch sehr gehütet habe, das Attest mit

mit Lobeserhebungen anzufüllen; überdies muß ich auch noch bekennen, daß der Bau doch 18 Thlr. 47 Gr. mehr auszuführen gekostet hat, als der Anschlag besagt, denn für die Zimmer-Arbeit mußte zugelegt werden, auch waren mehrere rohe und auch gebrannte Ziegel zum Schornstein erforderlich."

Endlich gedenke ich noch des nützlichen Gebrauches des Lehmes in der Bau-Kunst zu den so genannten Lehm-Schindeln, oder, wie sie an einigen Orten heißen, Lehm-Backen, zur Bedachung. Es ist zwar derselben bereits im VIII Th. gegenwärtigen Werkes, S. 555 — 557, nach den von Quenstädt und Rammelt, in den neuen oekon. Nachr. und im Leipz. Intell. Bl. ertheilten Nachrichten davon, Erwähnung geschehen, hier aber werde ich die neuern Beschreibungen und Erfahrungen davon, nach des Hrn. geh. O. B. R. Gilly und L. B. M. Böthke Anweisung, nachhohlen, und zulezt die Beschreibung der im Bezirk des Amtes Querfurt gewöhnlichen Bau-Art mit Weller-Wänden und Lehm-Schindeln hinzu fügen.

Herr geh. O. B. R. Gilly beschreibt die Bedachung mit Lehm-Schindeln, so wie sie im Halberstädtischen und Mansfeldischen gebräuchlich ist, und wie dieselben auf eine simple und wohlfeile Art von einem jeden gemeinen Arbeits-Manne angefertiget werden können, folgender Maßen (*).

„1. Die Arbeiter machen sich einen Tisch von vier eingegrabenen Füßen, mit einem aufgelegten Tisch-Blatt, das von etlichen Bretern zusammengeschlagen wird. Auf diesen Tisch wird eine Quer-Leiste von etwa

(*) In seiner, 1794, herausgegebenen Beschreibung der Feuer abhaltenden Lehmschindeldächer, (wovon im J. 1796, eine zweyte, mit einem Nachtrage vermehrte Auflage erschienen ist,) S. 11, flg.

Gebrauch der leztern wird unter No. 4 gezeigt werden. Von dieſen Stroh-Puppen oder Stroh-Bündeln, Fig. 4135 g), welche 3 Fuß lang und unten am Sturz oder dickſten Ende 8 Zoll halten müſſen, werden auf eben ſo einen Stock, wie zu vorbeſchriebenen Lehm-Schindeln genommen worden, ſo viel Puppen dicht an einander aufgeſchoben, bis dieſe aufgereiheten Lehm-Puppen, lm, Fig. 4135 h), die Breite einer Lehm-Schindel ausmachen; dann werden ſie mit Stroh-Bändern zuſammen verbunden, und auf der untern Seite, no, Fig. 4135 i) welche auf die Latten zu liegen kommt, ebenfalls 1 Z. dick mit Lehm überſtrichen. Wenn nun die Lehm-Schindel und dieſe Stroh-Puppen ziemlich trocken geworden, ſo wird zur Aufdeckung derſelben auf das Dach geſchritten.

Nachdem die von Mitte zu Mitte 4 Fuß aus einander ſtehenden Sparren (*) nach gewöhnlicher Art, 1 Fuß weit, mit geſchnittenen oder geklöbten gewöhnlichen Latten belattet, auch auf die Aufſchieblinge p, Fig 4135 k), eine Diele q mit zweyzolliger Ausladung vor dem Balkenkopf aufgenagelt worden, ſo reicht ein Handlanger dem andern auf dem Dache eine vorhin beſchriebene Schindel von Stroh-Puppen, welche er mit dem durchſteckenden Stocke, 2 Mahl, oder an jedem Ende mit Weiden rr an die dritte Latte befeſtigt (**); wenn nun die drey unterſten Latten und das

(*) Bey gewöhnlichen Stroh- und Rohr-Dächern, die nach angeſtellten Verſuchen um ⅓ leichter ſind, als die Lehmſchindel-Dächer, können die Sparren 5 bis 6 Fuß aus einander geſetzt werden. Es dürfte alſo leicht ſcheinen, als wenn durch eine engere Zuſammenſetzung der Sparren bey den Lehmſchindel-Dächern mehr Holz, als bey jenen Dächern, erforderlich wäre; allein was wollen 3 bis 4 Paar Sparren mehr bey einem Gebäude, z. B. 60 Fuß lang, ſagen, gegen die Vortheile, ein Feuer abhaltendes Dach zu haben?

(**) Um die Lehm-Schindeln auf das Dach zu bringen, ſteckt der

etwas überdecken, wie ſolches aus dem Durchſchnitt, Fig. 4135 n), nach einer Linie pq im Profil, Fig. 4095, von oben anzuſehen, durch die in Fig. 4135 n) mit uuu bezeichneten Stellen zu erſehen iſt.

Die 3 Zoll zu jeder Seite der Lehm-Schindel heraus ſtehenden Stöcke werden ſo neben einander verbunden, daß, wenn von der Schindel B das eine Ende des Stockes v unterwärts über die Schindel C überliegt, das andere Ende w des Stockes aus der Schindel c oberwärts oder nach der Auſſen-Seite des Daches über die Schindel B liegt, und ſo immer den Stock der einen Schindel über den Stock der zweyten Schindel überbindet.

6. Die lezten Reihen der Lehm-Schindeln von beyden Seiten des Daches laſſen oben an der Forſt einen Zwiſchenraum x, Fig. 4135 l) und p), übrig, welche Oeffnung mit Stroh und Lehm ausgeglichen, über ſelbige aber eine Deck- oder Sattel-Schindel übergelegt wird (*).

7. Die Forſt-Schindeln werden, nachdem die Aehren vom Stroh abgeſchnitten worden, ſo groß als der Tiſch iſt, 2 Zoll dick mit Lehm tüchtig überſtrichen, damit das Stroh ſich recht gut verbinde. Wenn zuvor die beyden lezten Reihen Schindeln, ſo weit die Forſt-Schindeln auf ſelbige überreichen, mit Lehm beſtrichen ſind, werden die Forſt-Schindeln mit der gelehmten Seite unten aufgelegt und tüchtig angedrückt, ſelbige auch noch auſſerhalb mit Lehm beſtrichen. Dieſen obern Lehm ſpühlt der Regen zwar wieder ab, allein das hindert nichts, denn dieſer Lehm wird nur in der Abſicht aufgetragen, um die Forſt-Schindel zuerſt herunter zu drücken. Die Forſt-Schindeln werden

(*) An ſtatt dieſer Lehm-Schindel auf den Förſten kann man auch feine Raſenſtücke nehmen.

den 2 bis 3 Zoll an den Enden über einander gedeckt, ſo wie die Hohl-Ziegel auf den Ziegel-Dächern.

8. Die Stroh- und Rohr-Dächer werden gewöhnlich an den Giebel-Seiten mit einem Bret verkleidet, bey den Lehmſchindel-Dächern geſchieht dieſes aber mit Stroh-Puppen. Vorausgeſetzt, daß die Latten 12 Z. über die Giebel-Sparren hervorragen, und daß 9 Z. davon ſchon mit Lehm-Schindeln bedeckt ſind, ſo werden die übrigen 3 Z. von der Länge der Latten, mit zwey haſelnen Stöcken zz, Fig. 4135 k) von einer, und «« von der andern Seite der Latten beflochten; dann flechtet man Stroh-Puppen, von etwa 1 F. lang und 3 Z. dick, 6 Z. aus einander, eine über die andere, und bindet ſie mit Weiden an die Latten und an die vorgedachten Stöcke, wie ſolches aus Fig. 4135 p) zu erſehen iſt. Dieſe Stroh-Puppen, Fig. 4135 q), werden folgender Maßen gemacht. Es wird ſo viel Stroh genommen, daß ſelbiges doppelt zuſammengenommen und mit der Hand gehalten, eine Dicke von 3 Z. ausmacht; hierauf werden die Aehren-Enden ſo weit abgehauen, daß die Puppe oder der Strohwiſch 1 Fuß lang iſt, nachdem das Stroh vorher oben an der Biegung zuſammengebunden worden. Die äuſſere Seite der Latten wird hierauf tüchtig mit Lehm verſtrichen, wodurch alles vollkommen dicht und feſt wird.

„Ueberhaupt wird die Erfahrung einen jeden Land-Wirth, der einen Verſuch mit dieſen Dächern macht, belehren, daß ſie Regen- und Schnee-Waſſer nicht durchdringen laſſen, daß ſie die Kälte abhalten, dauerhaft ſind, und leicht ausgebeſſert werden können (*); und

(*) Jemand, der es mit einem ſolchen Dache verſucht hat, ſchreibt: „Der Vorwurf iſt ohne Grund, daß dergleichen „Dächer nicht ſollten ausgeſtopft werden können, es iſt leicht „und dauerhaft. Es wird nähmlich eine Hand voll Stroh „genommen, die Aehren werden umgeſchlagen und mit et-

„was

und ob ich gleich noch nicht Augenzeuge davon gewesen bin, ſo bin ich doch der Meinung, daß bey einer Entzündung die Verbreitung des Feuers nur ſehr langſam erfolgen kann, indem der dicht zwiſchen dem Stroh befindliche unverbrennliche Lehm zugleich den Zugang der Zug-Luft verhindert.

„In der Nähe wohnende Landwirthe erſuche ich, das in der ſpandowſchen Heide bey dem Grunewald erbauete Unterförſter-Haus in Augenſchein zu nehmen, oder ein anderes Unterförſter-Haus in Neuendorf bey Spandow, welche mit ſolchen Dächern verſehen ſind.

„Als ich gegenwärtige Blätter ſchrieb, hatte ich das erſt erwähnte Haus in geraumer Zeit nicht geſehen, ich bat alſo den Bewohner deſſelben ſchriftlich, mich wiſſen zu laſſen, wie ſich das Lehmſchindel-Dach bis jezt gehalten; ich erhielt folgende ſchriftliche Antwort: „Ich bin mit meinem im Grunewald belegenen von Lehm„Patzen erbaueten Hauſe ſehr wohl zufrieden, indem die „Wände ſo wenig von den Mäuſen zerwühlt werden, als „wenig das Aeuſſere des Hauſes und der Abputz durch die „Witterung bisher gelitten hat, auch iſt nicht die geringſte „Stockung im Hauſe zu verſpüren; das Lehmſchindeldach „conſervirt ſich ſehr gut, ſowohl vor Kälte als Näſſe.“—

„Was die Koſten eines ſolchen Daches betrifft, ſo richten ſich ſolche nach dem Preiſe des Strohes und des Lehmes, oder deſſen Anfuhr-Koſten an jedem Orte. In Abſicht des Arbeits-Lohnes aber läßt ſich das, was für die Anfertigung des Lehmſchindel-Daches auf dem Unterförſter-Hauſe in der ſpandowſchen Heide bezahlt wor-

„was Stroh umwunden, daß es einen Kopf oder Knoten „macht; nachher wird mit der linken Hand die Schindel et„was aufgehoben, und mit der rechten Hand der Stroh„Wiſch hineingeſchoben, die Schindel aber wieder feſt auf„gedrückt; durch die Befeſtigung der Aehren ſichert es, daß „die einzelnen Halme nicht ausfallen können; und da der „Knoten von der Lehm-Schindel gedrückt wird, ſo hält ſie „denſelben feſt, daß der Strohwiſch nicht herausſchießen „kann; dies iſt das ganze Verfahren des Ausklopfens.“

worden iſt, nicht gerade zur Richtſchnur annehmen, weil die Verfertiger dieſes Daches dazu beſonders anhero berufen waren, und ihnen alſo ſchon etwas mehr, als ſonſt, bezahlt, auch verſtattet werden mußte, mit einiger Bequemlichkeit und ohne ſich zu übereilen, zu arbeiten.

„Es ſind mir indeſſen von einem Bau-Verſtändigen aus dem Mansfeldiſchen folgende Ueberſchläge zugekommen:

Zu einer Quadrat-Ruthe an verſchiedenen Dachungen gehört:

a) Zu einem einfachen Ziegel-Dache, 8 Zoll weit gelattet:

18 Stück Latten, à 1½ Gr.	1 Rthlr.	3 Gr.	— Pf.
1½ Schock Latt-Nägel, à 4 Gr.	—	6	—
450 Ziegel incl. Bruch, à 18 Gr.	3	9	—
1¾ Scheffel Kalk (berl. Maß), à 8 Gr.	—	12	10
Für Sand	—	1	5
450 Dachſpließe, à 1½ Gr.	—	6	9
Arbeitslohn 433 Ziegel zu latten, aufzulangen und in Kalk zu decken, à 3½ Gr.	—	14	6
Koſtet alſo die □ Ruthe Ziegeldach	6 Rthlr.	5 Gr.	6 Pf.

b) Zu einem Stroh-Dache, von 15 Zoll ſtark:

12 Stück Latten, à 1½ Gr	— Rthlr.	18 Gr.	— Pf.
Arbeitslohn ſolche aufzuſchlagen	—	1	6
1 Schock Nägel	—	4	—
1 Schock langes Stroh	3	—	—
Arbeitslohn, ſolches zu verdecken	—	12	—
Für Weiden und Bandſtöcke	—	4	6
Summa für eine □ Ruthe gewöhnliches Strohdach	4 Rthlr.	16 Gr.	— Pf.

Von dieser Summe kommen also
auf eine □Ruthe - - - 2Rthlr. 21Gr.—Pf.
Hierzu noch für jede □Ruthe an
Latten, Nägel und Arbeitslohn — ″ 14 ″ 6 ″
Für das nochmahlige Uebertragen — ″ 21 ″ — ″

Kostet mithin eine □Ruthe überhaupt 4Rthlr. 8 Gr. 6 Pf.

Wo also der Lehm näher oder wohlfeiler zu bekommen ist, wird eine große Kosten-Verminderung entstehen."

Der zu dieser Abhandlung des Hrn. Gilly von Lehm-Schindeln gehörige Nachtrag wird weiter unten, S. 247, fgg. vorkommen.

Von der izt beschriebenen Deck-Art weicht diejenige, die Hr. L. B. M. Böthke (*) beschreibt, sehr ab; und es kommt darauf an, welche von beyden die beste ist. Er ertheilt davon folgende Nachricht:

„Ein Lehmschindel- oder Lehmbacken-Dach kann mit Recht ein halbes Stroh-Dach genannt werden, denn unmittelbar auf die Latten werden die Lehm-Schindeln wie Dach-Ziegel dicht an einander aufgehangen, und auf diese Unterlage kommt allererst das Stroh, (nur halb so viel als sonst,) und wird, wie gewöhnlich, mit Bandstöcken und Bindweden, zugleich mit den Schindeln oder Backen, an die Latten befestigt.

„Die Lehm-Schindeln oder Lehm-Backen werden folgendergestalt gefertigt. Es wird eine Werkstelle wie ein großer Tisch von Bretern, auf Pfählen oder Böcken ruhend, gemacht, und auf 2 Seiten desselben werden erhabene Leisten in solchen Entfernungen als die Lehm-Schindel breit seyn soll, befestigt; gewöhnlich macht man sie 5 Fuß lang, 3 Fuß breit, $\frac{1}{4}$ Zoll stark.

(*) In seinen angeführten Beyträgen ꝛc. S. 40, f.

Ehe man zur Anfertigung ſchreitet, muß man vorher eingeſumpften, wohl durchgearbeiteten, und von Steinen und allen ſonſtigen Unreinigkeiten geſäuberten Lehm und gutes Stroh, auch die nöthigen, 3 F. langen, 1 Zoll ſtarken Stöcke bey der Hand haben. Iſt dies, ſo legt man das gut ausgeſchüttelte lange Stroh, guten Fingers dick, neben einander auf die Werkſtelle oder Tiſch, und läßt die Aehren-Enden auf beyden Seiten überhängen; hiernächſt verbreitet man darauf die Lehm-Maſſe ſo, daß ſie nicht viel über ½ Z. hoch wird, drückt ſie feſt ein, und glättet ſie mit dem Streich-Holze; ferner nimmt man 2 von den vorhandenen Stöcken, und ſchlägt auf beyden breiten Seiten um dieſelben die Aehren-Enden von Stroh, und knetet Lehm darauf; alsdann ziehen zwey Menſchen die Lehm-Schindel von der Tafel behutſam herab, und wenden ſie um, vorher aber beſtreuen ſie den Tiſch ganz dünn mit trocknem feinen Sand; wenn dies geſchehen, wird die andere Seite der Lehm-Schindel auch ½ Z. hoch mit Lehm bedeckt, geknetet, und, wie auf der erſten Seite geſchehen, glatt gemacht. Iſt ſonach die Arbeit einer Schindel fertig, ſo tragen ſie zwey Menſchen zum Trocknen fort, und legen ſie auf die Erde, wo ſchon eine Unterlage von Rund-Latten für ſie parat gemacht iſt, und ſo wie die Procedur mit der einen, ſo iſt ſie mit allen.

„Leuten, die ſchon damit Beſcheid wiſſen, geht die Arbeit ſehr von der Hand, und ſie koſtet daher auch nur ſehr wenig.

„Bey Belegung eines dergleichen Daches werden immer drey Menſchen gebraucht; einer auf, der andere unter dem Dache, und der dritte reicht dem oberſten das Stroh, die Deckſtöcke und Weiden zu.

„Sobald die Lehm-Schindeln trocken ſind, alles bey der Hand, das Dach 1 Fuß weit von Mittel zu Mittel gelattet, und ganz unten vorlängſt den Giebel-

Spar-

Sparren auf die Latten, ein Seiten- oder Sturm-Bret aufgenagelt ist, fängt man mit der Deck-Arbeit von unten herauf an, hängt zuerst einige Lehm-Schindeln auf, und deckt darauf gleich mit Stroh. Der Decker steckt von oben mit Gewalt durch die Lehm-Schindeln die Bind-Wede durch, und der unterste bieget sie um die Latte, und steckt sie nach oben zurück, wo sie denn ersterer über den Deck-Stock, und folglich Latte, Lehm-Schindel und Stroh-Lage mit einem fest zusammen bindet, und so wird fortgefahren, bis das ganze Dach fertig ist.

„Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Lehm-Schindeln, wenn sie auf die Latten gehängt werden, so dicht wie möglich an einander gezogen werden müssen, und daß man die noch bleibenden Fugen mit Kaff-Lehm hiernächst wohl verstreiche.

„Um den Forst gehörig zu versichern, wird oben auf die Sparr-Spitzen eine gespaltene Latte mit der runden Seite nach oben, genagelt, nasser mit kurz gehacktem Stroh vermengter Lehm genommen, und dieser 3 Zoll hoch aufgelegt, und demselben eine Ründung, so wie die Hohlziegel haben, gegeben. In diesen Lehm werden kurze Strohwische, die mit den Stamm-Enden einige Zoll hervorragen, eingedrückt, und das Stroh abermahl mit Lehm bedeckt, und glatt gemacht, übrigens aber die Verförstung mit Stroh-Puppen so beendigt, wie es bey gewöhnlichen Stroh-Dächern geschieht.

Dergleichen Dach ist auf allen nur möglichen Arten von Land-Gebäuden der Empfehlung werth; es schützt vor Feuers-Gefahr, ist wohlfeil, ungemein haltbar, und bedarf, bis daß es ganz vermodert, gar keiner weitern Unterhaltung.

„Alle Gebäude im Städtchen Cammin, im Netz-District, haben dergleichen Dächer; die ältesten davon sind 60 bis 70 Jahr alt, und überall mit Mos bewach-

wachſen. Der erſte Regen, der ein ſolches Dach trifft, klebt die Stroh-Patzen auf die Lehm-Schindeln ſo feſt an, daß nachher kein noch ſo heftiger Sturm im Stande iſt, die Stroh-Lagen aufzuheben oder gar zu zerreiſſen; und vermodert endlich das Dach, ſo nimmt man alsdann daſſelbe herunter, und deckt auf die alte Schindel-Lage von neuem.

„Im genannten Städtchen Cammin, deſſen Gebäude ſämmtlich ganz von Holz erbauet ſind, iſt ſeit Menſchendenken nur 2 Mahl Feuer, und zwar bloß in den Brau-Häuſern, ausgekommen, beydemahl aber wurde daſſelbe durch dieſe gute Deck-Art gerettet, und das Feuer vermochte nicht mehr, als die Hälfte des Strohes von dem einen abzubrennen. Das geht auch ganz natürlich zu; das Feuer hat keine Luft, und iſt das Stroh nicht noch ganz friſch, ſo kann auch ſelbiges nur langſam von der Flamme verzehrt werden.

„Als ein Rettungs-Mittel bey Feuers-Gefahr nehmen die Camminer gleich ihre Zuflucht zum Waſſer, eilen damit unter Dach, und befeuchten die Lehm-Schindel-Lage; und brennt alsdann auch das Stroh darüber wirklich an, ſo kann es doch nur ſo brennen, als naſſes Stroh am Feuer. Als das erwähnte eine Brau-Haus-Dach brannte, ſchob man, vermittelſt der angelegten Leiter, die Stroh-Aſche herunter, und löſchte auf der Erde erſt das Feuer. So leicht iſt alſo nicht zu beſorgen, daß auch ſelbſt das ſtärkſte Feuer ein ſolches Dach ganz abbrennen wird; und iſt die Gefahr ja ſehr groß, ſo kann man unter Dach gehen, die Bind-Weden los ſchneiden, und die allenfalls ſchon brennenden Lehm-Schindeln herunter ſtoßen.

„Wie vortrefflich iſt alſo dieſe Dach-Deckung; ſie iſt bey weitem beſſer, wie die mit Ziegeln, vorzüglich auf dem Lande, denn ſie gewährt alles, was man dort Vollkommenheit mit Recht nennt. Auf Getreide-Speichern iſt ſogar keine beſſer, wie ſie; denn ich kann ver-

verſichern, daß es unter dergleichen Dächern auf den Boden viel reinlicher ausſieht, als da, wo Ziegel-Dächer ſind.“

Vor einigen Wochen des jezigen (1796) Jahres, als obige Beſchreibung der Lehmſchindel-Dächer, des Hrn. g. O. B. R. Gilly, ſchon in die Druckerey abgeliefert war, und die dazu gehörigen Figuren bereits geſtochen waren, erſchien ein Beytrag dazu, womit die zweyte Auflage gedachter Beſchreibung vermehrt war, und welchen ich hier ebenfalls wörtlich einrücke.

„In der von mir im vorigen Jahre herausgegebenen Beſchreibung der Feuerabhaltenden Lehmſchindel-Dächer ꝛc. habe ich zwar ſo viel, als meine Geſchäfte es mir damahls erlaubten, meinen Leſern nicht allein eine Ueberſicht und die Vortheile dieſer Bedachungs-Art vorſtellig zu machen mich bemühet, ſondern auch die nöthigſten Hand-Griffe mitzutheilen geſucht, vermittelſt welcher ein jedweder mit der erwähnten Bedachungs-Art einen Verſuch machen konnte.

Bey neuerlicher Ausführung eines ſolchen Daches bothen ſich mir indeſſen doch noch mancherley Vortheile, ſowohl bey der Zubereitung der Lehm-Schindeln ſelbſt, als auch bey der Aufdeckung derſelben, hin und wieder dar, die mir vortheilhaft genug ſchienen, um ſie meiner vorjährigen Beſchreibung beyzufügen. Obgleich hierdurch manche Stellen ſich abändern, ſo wird das Ganze der vorgedachten Beſchreibung doch deshalb nicht unbrauchbar; es würde alſo überflüſſig ſeyn, auch zum Nachtheil derjenigen gereichen, die gedachte Beſchreibung ſchon beſitzen, wenn ich ſie gänzlich umändern wollte.

Da indeſſen die Paragraphen von 2 bis 7 (ſ. oben, S. 234, fgg.) beſonders manche Abänderungen erleiden müſſen, ſo würden die Einſchaltungen den Leſer nur verſäumen, und ich habe alſo, um ſolches zu vermeiden, ſelbige lieber ganz neu bearbeitet. Man beliebe daher vorgedachte Paragraphen in der Beſchreibung gänzlich zu überſchlagen, und an ihrer Stelle die umgeänderten in dieſem Nachtrage zu leſen.

So iſt auch dasjenige, was im achten Paragraph der erſten Beſchreibung zu Anfange geſagt worden, im dritten dieſes Nachtrages ſchon eingeſchaltet; und ſtatt Fig. 5, 7, 11 (Fig. 4135 a), 4135 g), 4135 l) ſind die Figuren auf beyliegendem Kupfer-Abdruck (ſ. Fig. 4135 *) anzunehmen, die zum Unterſchiede von denen in der Beſchreibung, mit lateiniſchen Buchſtaben bezeichnet ſind.

Um die Lehmſchindel-Dächer deſto mehr zu empfehlen, füge ich, ſub No. I. das bey einem angeſtellten Verſuch abgehaltene Protokoll bey; ſub No. II. ein Schreiben des Hrn. Bürgermeiſters Tietz zu Cammin in Weſt-Preuſſen, an den Hrn. Kriegs- und Bau-Rath Böthke, und ſub No. III. ein Zeugniß von dem Hrn. Grafen v. Podewils auf Guſow, daß dieſe Dächer, ſelbſt bey einer ſehr flachen Lage, das Durchdringen des Waſſers abhalten; und endlich bemerke ich, daß ich in dem Dorfe Schönberg, bey Berlin, ein ſolches Lehmſchindel Dach habe anfertigen laſſen, welches jedermann, den das ländliche Bauweſen intereſſirt, in Augenſchein nehmen kann, und daraus ſehr leicht die Ueberzeugung von der Güte dieſer Dach-Art entnehmen wird.

Ich glaubte in dem neuerlich, unter dem Titel: Einige Vorſchläge, dem Bauholzmangel abzuhelfen, vorzüglich durch Einführung der Lehmbackſteinhäuſer, von M. J. B. Siegling. Erfurt, 1795. erſchienenen Buche, etwas Zweckmäßiges für den hier abgehandelten Gegenſtand zu finden; hier ſind aber die Vorſchläge des Hrn. M. Siegling, in Abſicht der feuerſichern Dächer. Er ſagt nemlich: „Die Bedeckung des Dachs kann auf „zweyerley Art geſchehen, ohne Ziegeln und mit Ziegeln. „Ohne Ziegeln, indem man die Latten, nachdem ſie vor„her wie Windelhölzer mit Strohlehm umwunden ſind, „3 Zoll weit von einander auf die Sparren angenagelt, „alsdann die Zwiſchenräume mit Strohlehm ausfüllt, ſo „wie auch die Latten mit ſolchem überziehet. Wenn dieſer „Ueberzug gehörig abgetrocknet iſt, bereitet man Lehm mit „Angen vermiſcht, und machet damit einen Ueberzug ohn„gefähr einen halben Zoll ſtark. Da nun dieſes alles zwar „dem Feuer, aber nicht der Näſſe widerſtehet, ſo muß eine „Bedeckung noch darauf kommen, welche dem Regen, „Schnee und Sonnenſcheine widerſtehet, ohne daß ſich „ſolche trennet; hierzu könnte die im 29 §. zum Boden-

„Eſtrich

Maßen Kenntniß von Verfertigung der Ziegel hat, der wird leicht einsehen, daß dieser sonst schon von andern hervorgebrachte Gedanke, so leicht nicht ausführbar ist, indem es sehr schwer hält, so ganz vollkommen gerade Ziegel zu erhalten, als diese Art von Dachziegeln es doch seyn müßten. Es ist eine Haupt-Eigenschaft der Dach-Ziegel, sie von der besten Ziegelmasse, und dabey gleich so dünne als möglich anzufertigen. Im lezteren Umstand liegt aber zugleich der Grund, warum es so schwer ist, ihre Flächen beym Brennen vollkommen gerade zu erhalten; und wie schwach würde bey dünnen Dachziegeln der vorstehende Theil des Falzes ausfallen? An wie vielen Dach-Steinen würde derselbe nicht auch beym Aufsetzen — Aufladen — Transport — Auflangen aufs Dach — und beym Eindecken, abbrechen?

Zur Befestigung der, nach der Angabe des Hrn. Sieglin g mit Strohlehm, wie die Windelboden-Staaken, umwundenen Latten, müßten denn doch auch schon ansehnlich viele und starke eiserne Nägel genommen werden. Es scheinen also diese Vorschläge des Versuchens nicht werth zu seyn.

Bey No. 1. der ersten Beschreibung der Lehmschindeln (s. oben, S. 233, f.), ist zu bemerken: daß die an den Seiten des Tisches befestigten beyden Seitenbreter d b und c a, (Fig. 4135 a) nur circa ⅓ der Länge des Tisches (von der hintersten Queerleiste angerechnet) einnehmen dürfen, weil, wenn selbige bis an die Kante des Tisches d c gehen, sie den Arbeitern beym Umschlagen des Strohes hinderlich sind. In A, (Fig. 4135*) ist diese Veränderung bey f und e deutlich wahrzunehmen.

2. Ist der Tisch fertig, so breitet man auf demselben etwas zusammengedrücktes Stroh, 3 Zoll hoch, dergestalt aus einander, daß die untern oder Wurzel-Enden des Strohes an die Leiste a b, die Aehren-Enden aber über den Rand c d des Tisches um ⅓ der Länge des Strohes überragen. Nachdem das Stroh gut geebnet, legt man mit einer Schippe oder Schaufel so viel von dem erweichten guten fetten Lehm, den man zuvor von kleinen Steinen, Holzspähnen u. dergl. gereiniget hat, in der Gegend bey fe der ersten Figur A, streicht den Lehm mit dem Streich-

Holze

Holze oder Schlicht auf beyden Seiten ungefähr bis hg und vw aus einander, ſo daß das Stroh etwan 1 Zoll hoch damit übertragen bleibt.

In ſofern die Breite der Lehmſchindeln auf 2½ Fuß feſtgeſetzt würde, müſſen vor ihrer Anfertigung noch Stöcke von 3 Fuß lang, die auf jeder Seite 3 Zoll über die Schindel reichen, und etwan 1 Zoll dick ſind, von geſpaltenem kiehnen Holze, oder von geraden Haſeln vorräthig angeſchafft werden. Von dieſen Stöcken nimmt der Arbeiter einen gh, Fig. A, legt ihn an den Enden der Leiſten queer über das Stroh, bewindet ſelbigen an beyden Seiten 1 und 2, nach Fig. H. mit etwas von dem über den Tiſch herabhängenden Stroh, ungefähr ½ Zoll dick, und verſtreicht ſodann die überbleibenden Strohhalme 3 und 4 dieſes Umſchlags, mit Lehm. Iſt nun der darauf gelegte Lehm mit dem Streichholz gut geebnet und ausgeglichen, ſo nehmen beyde Arbeiter ſodann einen andern Stock, faſſen damit unter die herabhängenden Aehren-Enden des Strohs, und ſchlagen es mit dem Stock ik, Fig. A, über den zuerſt gelegten gh, feſt über, wie aus Fig. 4135 e) zu erſehen, und ſtreichen noch 1 Zoll dicken Lehm über das übergeſchlagene Stroh, um das Zurückſpringen deſſelben zu verhindern. Solcher Geſtalt verbindet es ſich mit der zuerſt auf ef, Fig. A, aufgetragenen Lehmfläche, worauf die obere Seite des Strohes ungefähr bis vw mit eben einer ſolchen Lehmfläche von 1 Zoll dick, übertragen wird. Weswegen denn auch dieſe Schindel nicht wie Fig. 4135 e), ſondern wie L, Fig. 4135 *), ſich darſtellt.

Den zum Umſchlagen des Strohes gebrauchten Stock, ik, Fig. A, ſchiebt ein Arbeiter unten ungefähr bis in die Mitte der Lehmſchindel, faßt mit jeder Hand an die Enden h und k der beyden Stöcke, ein andrer Arbeiter aber eben ſo auf der andern Seite an die Enden g und i, Fig. 4135 f), und ſo tragen ſie die Lehmſchindel an den zum Trocknen beſtimmten Ort, und legen ſie auf die vorher mit etwas Stroh bedeckte Erde. Auf dieſe Schindel können noch 14 andere gelegt werden, um dadurch zugleich das Ueberzählen zu erleichtern. Die oberſten Schindeln müſſen mit etwas Stroh bedeckt werden, weil ſie ſonſt zu ſchnell trocknen und aufreiſſen, oder von der Sonnenhitze abblättern würden. Um dieſes Abblättern aber überhaupt zu verhüten, muß, wie bereits erinnert worden, der Lehm nicht zu

mager

mager oder mit zu vielem Sande vermiſcht, und von kleinen Steinen gereiniget ſeyn.

In einem Tage können zwey Arbeiter 1 bis 1½ Schock dergleichen Lehmſchindeln verfertigen.

Außer dieſen jezt beſchriebenen Lehmſchindeln müſſen noch einige andere verfertiget werden, welche gegen die vorigen darin verſchieden ſind, daß das Stroh am Wurzel-Ende vorher nicht abgehauen (geſtuzt) werden darf, ſondern am unterſten Ende ganz irregulär bleiben kann, weshalb denn dieſe Schindeln auch etwas länger, als die vorigen, ausfallen. Von dieſer Sorte werden wiederum einige ganz, und einige andere nur bis auf die Hälfte, mit Lehm beſtrichen. I (Fig. 413§*) zeigt die erſte, und K die zweyte Sorte dieſer Schindeln; erſtere werden beym Decken auf die zweyte, und leztere auf die dritte Latte von unten angebracht.

Damit nun aber auch das vom obern Theil des Daches herunter fließende Regenwaſſer ſich nicht durch die unterſte Reihen der Lehmſchindeln durchziehen, und die auf den Balken befeſtigten Bodenbretter beſchädigen könne, ſo werden unter jede Schindel der unterſten Reihen, noch beſonders Strohpuppen gelegt. Von dieſen Strohpuppen, welche vollkommen 3 Fuß lang, und unten am Sturz oder dickſten Ende 6 bis 7 Zoll halten können, werden immer zwey und zwey mit einem Strohbande, wie B zeigt, und zwar ſo, daß der Band mehr nach den Wurzel Enden zukommt, um das Herunterrutſchen zu vermeiden, aneinander gebunden; und damit ſie ſo dicht wie möglich aneinander kommen, werden ſie noch einigemahl, entgegengeſezt, um einander gedreht, d. h. man drehet die eine Strohpuppe, B, mit der Spitze n von ſich, und die Spitze m ſo lange nach ſich, bis das Strohband bey o, dadurch ſo verkürzt iſt, daß beyde Strohpuppen in eben derſelben Lage, wie B zeigt, dicht an einander ſchließen.

In beyde Strohpuppen werden nun noch mit einem Beile zwey Abſtufungen eingehauen, wie aus der Fig. B, bey a und b, und Fig. C. im Profil zu erſehen. Dies dient dazu, damit das darauf zu legende Stroh, E, deſſen Anwendung weiter unten bey der Aufdeckung gezeiget wird, ſich nicht ſo leicht hervorziehen kann.

Iſt die Breite der Lehmſchindeln zu 2½ Fuß feſtgeſezt, ſo nimmt man am beſten fünf dergleichen Strohpuppen

auf

auf einen Balkenkopf, wovon die eingelegte ein Mittelgelegt wird.

Wenn nun die Lehmſchindeln ziemlich trocken ſind, ſo wird zur Aufdeckung derſelben auf das Dach geſchritten.

3. Nachdem die von Mitte zu Mitte 4 Fuß aus einander ſtehenden Sparren (*), nach gewöhnlicher Art 1 Fuß weit (**), mit geſchnittenen oder geklöbten gewöhnlichen Latten belattet, auch auf die Abſchieblinge p, Fig. F, eine Diehle q, mit zweyzolliger Ausladung vor dem Balkenkopf, und eine andere bey no, von welcher ungefähr $\frac{1}{2}$ über dem Balkenkopf hervorſtehen muß, ſchräg aufgenagelt worden, ſo wird zuerſt die Verkleidung oder Borte gemacht. Die Stroh- und Rohr-Dächer werden gewöhnlich an den Giebelſeiten mit einem Brette verkleidet; bey den Lehmſchindel-Dächern geſchieht dieſes aber mit kleinen Strohpuppen, D; ſelbige ſind von etwa 3 Fuß Länge und 4 Zoll Dicke am unterſten Ende, und auf die Art wie die vorhin beſchriebenen großen Strohpuppen, mit einem Strohbande zuſammen gebunden. Vorausgeſetzt, daß die Latten einige Zoll über die Giebelſparren hervorragen, ſo werden ſelbige mit drey Haſeln- und Weidenſtöcken, Fig. M, z und z, wechſelsweiſe beflochten; alsdann nimmt man zuerſt eine von den vorhin beſchriebenen großen Strohpuppen, leget dieſe mit der äußerſten Kante o des Brettes no, Fig. F, gleich, und bindet ſelbige unter dem Strohbande (um das Herausſchurren zu verhindern) mit einer Ruthe von Weiden feſt. Ueber dieſe werden nun die kleinen Strohpuppen, D, nach und nach auf einander gelegt, und ebenfalls unterm Strohbande s, Fig. M, mit einer Weidenruthe t angebunden; ſo daß immer zwiſchen zwey Latten drey kleine Strohpuppen zu liegen kommen, wie ſolches bey M ebenfalls nachzuſehen iſt. Wenn nun dieſes bis an die Forſt beſagtermaßen continuiret worden, ſo wird die äuſſere Seite vorlängſt den Strohpuppen gut mit Lehm verſtrichen, und zur Auflegung der Lehmſchindeln geſchritten.

4. Es

(*) Man ſehe Anmerk., oben, S. 226.

(**) Bey der hier angenommenen Länge der Lehmſchindeln, würde man auch die Latten 13 Zoll von Mitte zu Mitte befeſtigen können.

4. Es wird nehmlich eine von der No. 2 beſchriebenen zweyten Sorte, ganz mit Lehm beſtrichene Schindel, I, auf die zweyte Latte von unten gelegt, ſo daß die mit Lehm beſtrichene Seite, welche auf dem Tiſch die obere war, jezt die untere wird, gut an die Giebel-Verkleidung angeſchoben, und mit Weidenruthen v v, Fig. M, an jedem Ende der Schindel 1, an die Latte feſt gebunden; alsdann wird die äußere Seite vollkommen 1 Zoll ſtark mit Lehm beſtrichen, und hierauf die großen abgeſchrägten Strohpuppen, B, mit der äußern Kante o des Brettes n o, Fig. F, gleich, aufgelegt, und 1 Zoll hoch mit Lehm beſtrichen. Wie dieſes ſich auf der darunter liegenden Schindel 1 bezeichnet, iſt bey w w, Fig. M, und F im Profil bey x, zu erſehen.

Hiernächſt nimmt man gerades langes Stroh, ſo viel als man mit einer Hand faſſen kann, dreht ſelbiges ein paarmahl um, biegt es an den Halm-Enden ungefähr bey ⅓ der ganzen Länge zuſammen, wie bey E zu ſehen, und legt mehrere dergleichen Bündel der Länge nach, auf vorgedachte Strohpuppen w w, in die Gegend der erſten Abſtufung s, Fig. M, neben einander. Dieſes Stroh wird ebenfalls und zwar etwas über die Hälfte mit Lehm beſtrichen, und nun wird erſt auf die dritte Latte die zweyte Schindel 2, von der zweyten Gattung, Fig. K, deren eine Seite nur bis zur Hälfte mit Lehm beſtrichen, aufgelegt, und mit Weiden v v an den Enden an die Latte angebunden. Die Enden dieſer Schindeln werden auch noch mit Lehm verſtrichen, mit dem Streichholz gut auseinander geglichen, und die von dem ausgebreiteten Stroh herunterhängenden Halme h, h, vermittelſt eines untergehaltenen Beils, mit einem abgerundeten Knüppel, Fig. 4135 m), abgeſchlagen.

5. Die weitere Aufdeckung der Lehm[illegible]eln bis zur Forſt iſt ganz einfach, denn es wird nemli[illegible]eine von den No. 2. zuerſt beſchriebenen und mit Fig. L, bezeichneten Lehm-Schindeln auf die vierte Latte gelegt, und mit zwey Weiden angebunden. Auf dieſe Weiſe wird bis zur Forſt continuirt, und die Decker nennen eine ſolche Reihe Lehm-Schindeln von der unterſten Latte bis zur Forſt, einen Gang. Wenn nun der zweyte Gang aufgelegt wird, ſo müſſen die Schindeln an der Seite ſo ſcharf zuſammen gezogen werden, daß ſie ſich in etwas überdecken; dies iſt

leicht

leicht zu erhalten, wenn jede Schindel an der Seite vermittelſt eines kleinen Pflöckchens, ſo lange etwas in die Höhe gehoben wird, bis die ihr an der Seite zunächſt anliegende Schindel völlig untergeſchoben iſt. Die 3 Zoll zu jeder Seite der Lehmſchindel herausſtehenden Stöcke müſſen ſo neben einander verbunden werden, daß, wenn von der Schindel B, Fig. 4135 n), das eine Ende des Stocks v, unterwärts über die Schindel C überliegt, das andere Ende w des Stocks aus der Schindel C oberwärts oder nach der Außenſeite des Dachs über die Schindel B liegt, und ſo muß immer der Stock der einen Schindel, über den Stock der zweyten Schindel überbinden. Sobald nun das Dach auf der einen Seite völlig eingedeckt, und auf der andern Seite ein Gang fertig iſt, ſo wird, wegen mehrerer Bequemlichkeit, die Deckung der Forſt ſogleich theilweiſe vorgenommen, und folgendermaßen bewerkſtelligt.

6. Zuerſt werden Strohpuppen, G, deren ſpitze Enden, um ſie von gleicher Dicke zu erhalten, umgeſchlagen, und bey c und d mit Bändern feſt gebunden ſind, angefertiget; dieſe werden auf einer Seite mit Lehm beſtrichen, und mit der beſtrichenen Seite, der Länge nach, in die Oeffnung l, Fig. F, welche die lezten Reihen der Lehmſchindeln von beyden Seiten des Daches offen gelaſſen, gelegt; alsdann wird dieſe eingelegte Strohpuppe auf ihrer obern Seite, und die ihr auf beyden Seiten zunächſt liegende Lehmſchindel n, Fig. M, beynahe bis zur Hälfte mit Lehm beſtrichen. Auf leztere werden ſodann ſo viele von den kleinen vorhin beſchriebenen Strohpuppen, mit kleinen hölzernen Pflöckchen, welche ungefähr 9 bis 10 Zoll lang ſind, neben einander befeſtigt, als die Breite einer Schindel einnimmt; jedoch müſſen dieſe Strohpuppen nur ſo weit herab befeſtigt werden, daß die Hälfte derſelben auf der andern Seite des Daches umgeſchlagen und mit Lehm verſtrichen werden kann. Bey r ſind dieſe Strohpuppen, wie ſolche an einander befeſtigt, deutlich zu erkennen, und die kleinen Cirkel c, c ſtellen die Köpfe der Pflöcke vor, womit ſelbige an die darunter liegende Schindel n angeſtochen ſind. Auf der entgegengeſetzten Seite verfährt man eben ſo, und legt darauf zulezt noch eine Schicht Lehm von etwa 1½ Zoll hoch.

7. In der Gegend beym Schornſtein werden die Schindeln, wenn an denſelben keine Latte vorbey geht, worauf ſie

ſie angebunden werden könnten, mit vorhin gedachten kleinen Pflöckchen an die unten liegenden Schindeln angeſtochen, und gut mit Lehm verſtrichen. Die Länge dieſer Schindeln muß ſich aber nach dem Zwiſchenraum vom Schornſtein bis zur Latte richten.

Beylagen.

I.

Actum Spandow, den 23 Octob. 1794.

Praeſ. Der Geheime Ober-Baurath Gilly.
" " " Mencelius.
" " " Eytelwein.
Der Landbaumeiſter Engelhard.
Der Ober-Burgermeiſter Hertig
Der Zimmermeiſter Becker } aus Spandow.
Der Mauermeiſter Bocksfeld

Obgleich der Unterſchied bey Feuersgefahr zwiſchen Gebäuden von Fachwerk mit gewöhnlichen Strohdächern, und zwiſchen Gebäuden von Luftziegeln oder ſogenannten Lehmpatzen, mit Lehmſchindeldächern verſehen, ſchon aus der Beſchreibung oder aus dem bloßen Anſehen derſelben einleuchtend genug iſt, und zum Vortheil der leztern ausfällt, ſo hielt man es dennoch für nöthig, ſolches auf eine ſinnliche Art zu erweiſen. Es hatte daher der geheime Ober-Baurath Gilly bereits vor 3 Monathen den Bau eines Gebäudes von 10 Fuß lang und eben ſo breit, 8 Fuß hoch und 1½ Stein ſtark, von Lehmpatzen und mit Lehm-Schindeln gedeckt, bey Spandow auf der ſogenannten Freyheit veranſtaltet.

In dieſem Gebäude war, an ſtatt des Windelbodens, ein flaches Kreuzgewölbe von rohen Lehmſteinen, ½ Stein ſtark, angebracht, das Dach in 5 Sparrgebinden mit Windriſpen verbunden, und die Dachgiebel ½ Stein dick, ebenfalls von Luftſteinen aufgeführt.

Nachdem ſich Obgenannte von der völligen Trockenheit der Balken, Sparren, Latten und Lehmſchindeln überzeugt hatten, ſo wurden, um den äußern Brand des Da-

ches zu verſtärken, noch viele friſche Stroh-Bündel zwiſchen den Lehmſchindeln eingeſteckt, und ſodann am heutigen Tage, bey einem ſtarken Winde, nachmittags um 3 Uhr, in Gegenwart vieler Zuſchauer aus Spandow, das Dach von außen angezündet.

Ob nun gleich dieſes Feuer außerhalb auf dem Dache mit der größten Heftigkeit in ſtarken Flammen aufloderte, ſo verſpürte man dennoch, nach 25 Minuten, auf dem Dachboden, worauf man ſich begeben konnte, noch nicht die geringſte Hitze.

Hierauf machte man den Verſuch, die eine Seite des Daches mit der aus der Stadt herbeygeſchafften Sprütze zu löſchen, welches ſich ſehr geſchwinde bewerkſtelligen ließ, und wobey ſämmtliche Lehmſchindeln auf dem Dache liegen blieben.

Nunmehr wurden aber an einigen Lehmſchindeln die Weiden, womit ſie an die Latten gebunden waren, von inwendig abgehauen und herunter geſtoßen, wo ſich dann zeigte, daß nur das obere Stroh, und etwa $\frac{1}{3}$ des überhaupt in den Lehmſchindeln enthaltenen Strohes verbrannt, das übrige aber unverſehrt geblieben war. Die andere Seite des Daches ließ man, ohne zu löſchen, fortbrennen; das lichte Feuer ging faſt von ſelbſt aus, und man ſahe deutlich, wie einige Stellen unter und zwiſchen den Lehm-Schindeln zwar zuweilen wieder in hellen Flammen aufloderten, allein durch die Vermiſchung des Strohes und Lehmes von ſelbſt auch wieder ausgingen.

Nach länger als einer halben Stunde ſahe man innerhalb des Daches durch einige Ritzen das äußere Feuer zwar glimmen, allein die Sparren und Latten wurden nicht davon ergriffen.

Durch dieſe Experimente hielt man ſich völlig überzeugt, daß ein dergleichen Dach durch Feuer von außen, nicht leicht beſchädigt werden kann, weil immer noch Zeit genug bleibt, die Verbreitung des Feuers durch Löſchungsmittel zu verhindern. Auch wurde bemerkt, daß ohngeachtet des ſtarken Windes, nicht das mindeſte Flugfeuer von dieſem Dach entſtand, wodurch bey gewöhnlichen Stroh-Dächern andere in der Nähe ſtehende Gebäude ſo leicht mit entzündet werden.

Um ſich nun auch von der Wirkung eines im Innern eines ſolches Daches entſtehenden Feuers zu überzeugen,

wurde

wurde auf dem Dachboden eine Menge trockner Zimmer-Spähne und einige Band Stroh über die Balken ausgebreitet, und angesteckt. Nachdem diese brennbare Materialien 10 Minuten in vollen Flammen gestanden, fingen nicht die Lehmschindeln, sondern die Sparren und Latten an zu brennen, und nicht eher, als nach 22 Minuten, entstand eine Oeffnung im Dache, weil durch eine abgebrannte Latte die darauf gelegten Lehmschindeln ihre Unterstützung verloren hatten, und herunter fielen.

Durch diese Versuche wurde man ebenfalls überzeugt, daß ein inneres Feuer wegen Mangel an Zugluft durch die Dichtigkeit und genaue Zusammenschließung der Lehm-Schindeln, nicht sobald überhand nehmen kann, als bey gewöhnlichen Stroh- und selbst bey Ziegel-Dächern, und daß man sich daher eine geraume Zeit unter dem Dach-Boden eines solchen brennenden Daches aufhalten kann, um Sachen herunter zu schaffen. Auch folgt hieraus, daß es nicht möglich sey, durch brennendes Licht oder andere Unvorsichtigkeiten unter einem solchen Dache so leicht Schaden zu thun, als es bey gewöhnlichen Strohdächern damit so oft der Fall ist. Da man sich bey dieser Gelegenheit zugleich von der Festigkeit der Luftziegel zu überzeugen wünschte, so ließ man das Dach und die von Lehm-Ziegeln aufgeführten Giebel durch Feuerhaken dergestalt einreißen, daß alles einwärts auf das Gewölbe zusammenstürzen mußte, wodurch das Gewölbe nicht im mindesten beschädiget wurde, so daß man unten im Innern des Gebäudes sicher hinein gehen konnte.

Nachdem hiernächst der Schutt von dem unversehrt gebliebenen Gewölbe abgeräumt worden, ließ man eine 120 Pfund schwere Bombe von einer Höhe von 5 Fuß auf die Mitte des Gewölbes herunter fallen, ohne daß solches dadurch beschädigt worden; als die Bombe aber zum zweyzehnmahl von dieser Höhe herunterfiel, entstand in dem Gewölbe ein Loch von beynahe der Größe der Bombe, doch ohne daß sie ganz durchfiel.

Der Lehm, welcher zu den Wänden dieses Gebäudes gebraucht worden, war nur mager, und die Lehmpatzen aus Mangel an Flachsschäben nur allein mit Stroh vermischt. Um nun zu versuchen, in wiefern ein heftiger Wasserstrahl dieser Lehmwand nachtheilig seyn könnte, wurde die Spandauer Stadtsprütze durch ein 4 Linien wei-

tes Gußrohr in einer Entfernung von nur 8 Fuß, auf eine Stelle der Wand von etliche □Fuß groß völlig ausgesprützt; der Wasserstrahl währte mit der stärksten Gewalt 7 Minuten, und es fand sich nach dieser Zeit, daß nur der Lehm zwischen den Fugen der Luftziegel ausgespühlt war; die Luftziegel selbst hatten hingegen noch ihre vorige Consistenz, woraus man schließt, daß der heftigste Regen dergleichen Gebäuden, und wenn sie auch nicht einmahl mit Kalk überzogen sind, so leicht nicht schaden dürfte. Auch zeigten die während des Brandes des Dachs, stehen gebliebenen Giebel von Lehmsteinen, daß man sich derselben als Brandgiebel zwischen den Gebäuden mit völliger Sicherheit und mit vielem Vortheil bedienen könnte.

II.

Auszug eines Schreibens.

In hiesiger Stadt ist zweymahl Feuer auf den Brau-Häusern ausgekommen; die Gebäude wurden aber durch die Lehmschindeldächer gerettet. Ob zwar das Stroh auf die Hälfte des einen Gebäudes abbrannte, so blieb doch die andere unbeschädigt, denn das Feuer hat keine Luft, und brennt nur so, als wenn man nasses Stroh aufs Feuer legt; ob zwar das Dach voll Feuer war, so konnte man gleichwohl die Lehmschindeln vom Boden beständig naß machen, so daß gar keine Luft ankommen konnte, und so brannte das Stroh ab, und die Asche wurde herabgeschoben, und an der Erde erst ausgegossen. Mir ist die Gefahr bey gewöhnlichen Strohdächern bekannt, und ich sehe ein, daß die Deckungsart mit Lehmschindeln besser, als mit Ziegeln, ist, denn es kann besser gerettet werden; man darf so leicht nicht besorgen, daß das Feuer geschwinde durchbrennt, und man kann, bis alles ausgebrannt ist, so gut auf den Boden, als neben dem Feuer auf dem Dache Leitern anbringen lassen; denn das Feuer läuft nicht so, wie bey andern Strohdächern, sondern es brennt nur ganz klein, welches daraus abzunehmen, daß bey einem Brauhause das halbe Dach gerettet wurde. Eu. ꝛc. werden auch wohl einsehen, daß es weit leichter ist, das nebenstehende Haus zu retten, weil man es in einer Viertel-Stunde ganz vom Dache entblößen kann, denn es dürfen sich nur einige Leute auf den Boden begeben,

den, welche die Weiden, womit die Lehmſchindeln an die Latten gebunden ſind, entzwey ſchneiden, obgleich Feuer darauf iſt, und alsdann ſtößt man die Lehmſchindeln mit dem Feuer vom Dache herab, das Feuer verlöſcht ſodann faſt von ſelbſt, oder man kann es auf der Erde ausgießen.

Ich wünſchte nur, daß dieſe gute Bauart auf dem platten Lande eingeführt werden möchte, da alsdann gewiß viele und große Feuerſchäden verhütet würden.

Cammin in Weſtpreußen, d. 20 Jul. 1794.

Tietz.

III.

Nachricht von einem 1794 in Guſow verfertigten Lehmſchindel-Dache.

Das Dach liegt auf einem Holzſtall unter einem Winkel von 25 Grad, alſo ſehr flach. Dem ohngeachtet hat es den Winter von 1793, wo bekanntlich viel Schnee fiel, und dieſer lange liegen blieb, ausgehalten, ohne Feuchtigkeit durchzulaſſen. Die wegen der Unkunde begangenen Fehler in der Zuſammenfügung der Schindeln, ſind durch Nachſchmieren leicht abgeholfen.

Die Arbeit iſt von meinem Jäger nach des Hrn. geh. Ober-Bau-Rath Gilly Beſchreibung der Lehmſchindel-Dächer dirigirt, der nie ein anderes Dach dieſer Art geſehen, als das, ſo auf dem Jägerhauſe an der Straße von Charlottenburg nach Potsdam liegt. Die Koſten ſind durch die Unkunde der Arbeiter natürlich etwas vermehrt, müſſen aber aus eben der Urſache bey mehrerer Arbeit abnehmen.

Die Lehmpatzen habe ich ſeit der bekannt gewordenen Anweiſung des Hrn. geh. O. B. R. Gilly ſogleich eingeführt, und ſowohl zu innern Wänden in den Häuſern, da ich keine neue zu bauen gehabt, als zu freyſtehenden Mauern gebraucht. Vor ſechs Jahren habe ich eine dergleichen gebauet, die noch unverſehrt ſtehet. Sie ſtößt an ein Scheunendach, wo die Dachtraufe mittelſt eines Hohl-Steines abgeleitet wurde. Er brach entzwey, und das Waſſer fraß in die Mauer ein rundes Loch, wie es vielleicht, in etwas längerer Zeit, in gebrannte Steine eben-

falls geſchehen ſeyn würde, ohne die Lehmpatzen aufzuweichen, noch der Mauer zu ſchaden.

Die Lehm-Mauern werden nicht ſtärker, noch die Steine größer, als die gewöhnlichen, gemacht, damit ſie leichter austrocknen. Zu dem Ende laſſe ich ſie immer ein Jahr im voraus verfertigen, und ſie bleiben, mit einem leichten Obdach verſehen, den Winter durch im Freyen ſtehen, ohne den geringſten Schaden zu leiden. In dieſer Art haben einige ſchon bis 2 Jahr geſtanden. Die Mauern werden entweder mit einem Rock von Lehm, wie die Backofen überzogen, oder mit Märgel abgeputzt.

Gaſſow, d. 27 Jun. 1795.

Graf von Podewils.

IV.

Zu den in meiner Beſchreibung der Lehmſchindel-Dächer ꝛc. mitgetheilten Bemerkungen über die Bau-Art mit Lehmpatzen, füge ich hier noch nachfolgende hinzu, als:

1. Daß ich bey dem in Schöneberg mit Lehmpatzen aufgeführten Hauſe, nicht, wie ich anfänglich bey dieſer Bau-Art vorgeſchrieben hatte, die Fugen offen gelaſſen, damit der Kalk-Anwurf hineinfliegen, und dadurch feſt gehalten werden ſoll, ſondern ich habe die Fugen ganz mit Lehm ausſtreichen, und die Wand ganz glatt mit Lehm abreiben laſſen; hierauf iſt ein dünner Ueberzug von Ochſen-Blut mit ungelöſchten Kalk vermiſcht, mit dem Maurer-Pinſel auf die Wand aufgetragen worden; dieſer Anſtrich hat nach einiger Zeit eine nicht unangenehme grünliche Farbe angenommen, und ohngeachtet es ſeit drey Monathen geregnet hat, ſo ſitzt noch alles ſehr gut und feſt.

2. Außerdem hat jemand die Bemerkung gemacht, daß Märgelkalk weit feſter auf dem Lehme ſitze, als Steinkalk, welches darin gegründet zu ſeyn ſcheint, daß erſterer Kalk mehr Thon enthält, als der Steinkalk, und daß derſelbe mithin mit dem Lehm eine nähere Verwandtſchaft hat, um ſich mit demſelben beſſer zu verbinden.

3. Auch hat mir der Herr Kriegsrath Krauſe zu Drieſen gefälligſt benachrichtiget, daß er an einem Hauſe, welches er daſelbſt von Lehmpatzen erbauen laſſen, einen Kalkputz mit groben Kiesſand vermiſcht, nur dünn habe auf-

auftragen laſſen, und daß die andern gebrauchten Farben, als Umbra und gelbe Erde, mit geraſpelter Kreide und mit Milch vermiſcht worden, und daß dieſer Abputz ſich überall, und ſelbſt an der Wetterſeite, ſehr gut halte.

Zur möglichſt genauen Belehrung will ich den Umſtand nicht übergehen, daß ich bey meinem Hauſe in Schöneberg, theils zur Zierde, theils um dem Waſſer einen beſſern Ablauf zu geben, unter die Fenſter, etwas vorſpringende Sohlbänke von ſehr guten Mauerſteinen habe anfertigen laſſen; der Erfolg zeigt aber, daß dies keinesweges vortheilhaft, ſondern ſchädlich iſt, indem nach einem Regen unter dieſen Sohlbänken feuchte Stellen bleiben, wenn die übrige Wand ſchon wieder durch die Luft völlig abgetrocknet iſt. Ich habe hieraus und aus andern Umſtänden wahrgenommen, daß man bey Lehmpatzen-Gebäuden alle Vorſprünge und Einziehungen vermeiden und alles ganz glatt halten muß.

Um die ſcharfen Kanten an den Ecken des Gebäudes, und bey den Fenſtern und Thüren zu vermeiden, habe ich dieſe Ecken etwas abrunden laſſen, damit die Kanten nicht ſo leicht abgeſtoßen werden können.

Endlich empfehle ich denjenigen, welche ſich entweder nur von der Bau-Art mit Lehmpatzen und Lehmſchindeln unterrichten, oder ſonſt in der Art bauen wollen, die im Jahr 1795 zu Berlin heraus gekommene Schrift, unter dem Titel: E. S. H. Böthke Beyträge zur Lehre, wie man mit möglichſter Schonung des Holzes alle Landgebäude wohlfeil, dauerhaft und ſicher bauen kann; mit 2 Kupfertafeln. (Siehe oben, S. 150, fgg.) Dieſe Schrift enthält unter andern ſehr zweckmäßigen Anweiſungen, auch ſehr richtig ausgearbeitete Balanzen über den Holz- und Koſten-Aufwand, bey den von Lehmpatzen, von gebrannten Ziegeln, und in gemauerten auch gelehmten Fachwerk aufgeführten Gebäuden; und die daher vortheilhafter für erſtgenannte Bau-Art ausfallen, als die in der Beſchreibung der Lehmſchindeldächer, S. 59 in der Anmerkung (ſ. oben, S. 145, flg.) erwähnten Ueberſchläge."

Beschreibung

von der im Bezirk des Amts Querfurt, in den sogenannten vier Dörfern gewöhnlichen Bau-Art, von Lehm-, Weller- oder Pfuhl-Wänden feuerfeste Wohngebäude aufzuführen, ingleichem Stroh-Dächer von Lehm-Schindeln ebenfalls gegen Feuersgefahr sicher zu fertigen (*).

I.

Beschaffenheit des Lehms und der dabey nöthigen Erde zur Lehm- oder Weller-Wand.

1. Es wird eine Hälfte Lehm und die andere Hälfte schwarze Erde genommen.
2. Und zwar möglichst kiesige Erde, auch wenn solche natürlich nicht vorhanden, wird Kies mit untergemenget (**), weil eine solche Wand fester wird und länger steht, auch die Mäuse sich nicht leicht einfressen, und darein Nester machen. Doch an der äussern Seite, wo viel Regen anfällt, zerfließt der Kies eher, und weichet.
3. Wenn Thon schon natürlich unter dem Lehm oder der Erde sich befindet, giebt es der Wand ebenfalls mehr Festigkeit; bey dessen Ermangelung wird, wo möglich, Thon gesucht und untergemenget.
4. Erde, worin Salpeter ist, taugt nicht; sie zerfällt leicht, und bleibt nicht fest am gehackten und eingemengten Stroh.
5. Stroh, lang Rocken-Stroh, wird 2 Mahl durchgehackt und kurz gemacht, eingestreuet, und mit der Lehm-Erde fleißig durch einander mit Wasser begossen und durchtreten, nachher so viel mit einer drey-

(*) In No. 1 — 4 des leipz. Int. Bl. v. J. 1778.

(**) Dieses ist um so sorgfältiger zu beobachten, da bisher keine andere Vorsicht gegen die Mäuse bekannt geworden ist. Man hat sich ausserdem begnügen müssen, die von Mäusen gemachten Oeffnungen mit frischem derben Lehm wieder auszufüllen.

dreyzackigen Mist-Gabel gefaßt wird, auf die Wand aufgetragen und derb geschlagen.

II.

Bau-Art, Lehm- oder Weller- und Pfuhl-Wände aufzuführen.

1. Wird eine Grund-Mauer oder sogenannter Füllmund von Bruch-Steinen hiesiger Gegend mit Lehm, 2 auch 1½ Elle hoch, und 1¼ E. stark, gemauert. Die Höhe ist halb in der Erde, halb über der Erde, damit die darauf kommende Lehm-Wand möglichst vom Trauf-Wasser nicht besprützt und angegriffen werde. Bey Fertigung dieser Grund-Mauer werden auch jeden Orts, wo eine innere Scheide-Mauer erforderlich ist, diese leztere zugleich mit der äussern Haupt-Mauer angefangen und fortgeführt.
2. Auf diese Grund-Mauern werden die Lehm- oder Weller-Wände mit den innern Scheide-Wänden ebenmäßig, rings herum in einerley Höhe, zugleich angefangen und fortgeführt, und in allen Ecken und Winkeln mit einander verbunden, damit die Scheide-Wände mit den Haupt-Wänden nöthige Verbindung bekommen, nicht aber, wenn erstere hintennach besonders aufgeführt würden, bey dem Eintrocknen, sich von den Haupt-Wänden ablösen und abweichen.
3. Nachdem die Grund-Mauer 1¼ E. stark ist, werden die darauf gesetzten Lehm-Wände 1 E. 9 Z stark gemacht, damit auf jeder Seite der Wand wenigstens 1½ Zoll über die Grund-Mauer die Lehm-Wand überschieße und vortrete.
4. Bey einem Hause von zwey Stockwerken wird die gesammte Höhe beyder Stockwerke, (wie bey nachstehend beschriebenem Hause solche 8½ Elle ist,) zugleich mit einander, bis an das Dach, im ersten Jahre aufgewellert und aufgeführt. Doch müssen die sämmtlichen Lehm-Wände in verschiedenen Sätzen, davon der unterste 1½ E. hoch ist, aufgeführt, und mit den andern nicht eher der Anfang gemacht werden, bis der unterste rund herum völlig ausgetrocknet, und die auf ihn zu setzende Last, ohne Schaden, zu tragen im Stande ist.

5. Hierbey aber, wenn die Höhe des ersten Unterstockes aufgeführt ist, werden die Löcher, worin die Balken über den Unterstock eingezogen werden sollen, abgetheilt, und an der einen Wand, wo die Balken von aussen eingeschoben werden sollen, ganz offen gelassen, an der andern gegenüber stehenden Wand aber von aussen zugemacht, innerlich aber etwa $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ E. offen gelassen, damit im folgenden Jahre, wenn die Lehm-Wand ausgetrocknet ist, die Balken eingeschoben werden können, nicht aber im ersten Jahre im naßen Lehme stockicht und wurmicht zu werden, Anlaß bekommen.

6. Ueber dem zweyten Stockwerk werden jedoch sogleich im ersten Jahre die Balken aufgelegt, auch das Sparrwerk mit Mauerplatten und rohen Stücken aufgesetzt. In dieser Gestalt bleibt das Gebäude die übrige Zeit des ersten Jahres und den Winter hindurch stehen, damit alle Lehm-Wände gehörig austrocknen können. Im folgenden Jahre werden die rückstelligen Balken über den Unterstock, schon gemeldeter Maßen, auch eingeschoben, und die Löcher davon mit Lehm verkliebet und verwahret.

III.

Die Giebel-Enden.

1. Werden, nach Willkür, ebenfalls wie die Haupt-Wände, von Lehm- oder Weller-Wand aufgeführt.

2. Wofern aber die Giebel-Enden mit dem Sparrwerke und Dache zugleich von Holzwerk aufgesetzt und ausgebunden werden, so werden die Fache ausgestaket, und mit Stroh-Lehm ausgeflochten; auch sodann der ganze Giebel und alles Holzwerk, innerlich und äusserlich, mit Stroh-Lehm überzogen, und, wie die übrigen Wände des Gebäudes, besonders mit Lehm abgetüncht und glatt gemacht.

3. Vor die Tage- oder Fenster-Löcher im Giebel werden nicht gern Bret-Laden oder hölzerne Thüren gemacht, sondern es wird von gerissenen Wald-Latten ein Gitterwerk zusammengenagelt, auch eine Latte, von unten hinauf schräge, übers Kreuz genagelt, damit dieses Gitterwerk sich nicht schief ziehen könne. Dieses wird

wird ebenmäßig mit Stroh-Lehm durchflochten und glatt übertüncht, inwendig mit Banden, Haſpen und Ketteln zugemacht.

IV.

Balken-Hölzer an Decken und Fußböden.

1. Werden ſie mit Stak-Hölzern ausgeſtaket, und mit Lehm-Stroh ausgeflochten.
2. Zu dieſer Ausklebung wird lang Rocken-Stroh genommen, auch lang gelaſſen.
3. Es werden lange Zöpfe, mit Lehm gemenget und überzogen, in gehöriger Dicke gemacht, und damit jedes Stak-Holz umwunden, und ſcharf an das andere angetrieben.
4. An jedem Staken, am Ende, wo er in den Balken eingefalzet iſt, wird noch ein beſonderer dergleichen lehmerner Stroh-Zopf eingehangen, und ſodann über den Balken übergeſchlagen, und der Balken damit bewunden, damit nichts vom Holze bloß bleibe, welches Feuer faſſen könne.
5. Da auch in den Stuben unter der Oberdecke und Balken noch ſtarke Bau-Hölzer, als Träger oder Unterzüge, eingelegt werden, ſo werden auch an jedem Stak-Holze, ſo neben dem Träger iſt, ſchon gemeldete ſtarke lehmerne Stroh-Zöpfe eingehangen, und um den Träger herum gewunden.

V.

Abtünchung mit Lehm, der Lehm- oder Weller-Wände, äußerlich und innerlich ſowohl, als auch der Decken, Balken und Träger.

1. Dieſer ſogenannte Tünch wird von Lehm gemacht mit weichem Hafer-Stroh, welcher nur einer Spanne lang, kurz gehackt wird, eingemenget, und damit alle Lehm-Wände überzogen und gleich gemacht.
2. Ueber dieſen erſten Tünch wird noch ein zweyter Tünch, von Lehm mit Gerſten-Spreu, auch Flachs-Schäben vermenget, gezogen, und ganz glatt gemacht.

3. Darüber sodann Kalk mit Sand vermenget, geschlämmet, und endlich, wenn es trocken, mit purem Kalk abgeweißet wird (*).

Diese Bau-Art wird so feuerfest, als Mauer, aber viel wärmer zur Winterszeit, zur Wohnung, Aufbewahrung von Sorten von Früchten, auch des Viehes in Ställen, vor Frost gehalten.

VI.

Stroh-Dächer von Lehm-Schindeln.

1. Es werden geriſſene Wald-Latten, ¾ Elle weit über einander aufgeſchlagen.
2. Zu jeder Lehm-Schindel wird erfordert, ein Stock, welcher 1½ Elle lang iſt.
3. Es werden Breter zuſammen genagelt, in Form einer Thüre, die Lehm-Schindel darauf zu fertigen.
4. Zu einer Lehm-Schindel wird ein halb Bund langes Rocken-Stroh rein ausgeſchüttelt, ſodann 1¼ Elle breit, auf dieſe Bret-Thüre geleget, und mit lauter Lehm, über und über, 2 Querfinger dick überzogen und beſchmieret.
5. Der Stock wird oben am Ende, wo die Aehren des Strohes ſind, aufgelegt, und ſodann dieſer obere Theil des mit Lehm überzogenen Strohes, an ¾ E. lang, über den Stock herunter geleget.
6. Jedoch dergeſtalt, daß der Stock an beyden Seiten der Lehm-Schindel, eine Querhand lang, hervor reiche, damit dieſer Stock mit ſeinen bloßen Enden, vermittelſt einer Weiden-Gerte an die Dach-Latte könne angebunden werden.
7. Dieſe Lehm-Schindeln, wie ſie nach einander fertig ſind, werden in freyer Luft über einander hin gelegt.
8. Die Lehm-Schindeln werden von den unterſten Latten an, bis zur oberſten Latte, hinter einander aufgelegt, und Stecken mit ihren bloſen Enden an die Latten gebunden; in welcher Maße jede Lehm-Schindel 1 Elle

(*) Man hat mehrjährige Erfahrung von der Tüchtigkeit und Dauer dieſes Tünches, ſowohl unter dem Dache als an der freyen Luft. Das ſub 3 bemerkte Abſchlämmen der Lehm-Wände mit Kalk, um ſolche abzuweißen, geſchieht nur innerhalb, nicht äuſſerlich.

1 Elle lang über die unterſte Schindel überreicht und ſie bedeckt.

Obbeſchriebene aus einem halben Bunde Stroh gefertigte Schindeln, werden halbe Schindeln genannt. Bey größern Stroh-Vorrath werden ungleich tüchtigere und dauerhaftere Dächer mit ganzen Schindeln eingedeckt. Es halten dergleichen ganze Lehm-Schindeln 1½ E in der Breite, und 3 bis 3½ E. in der Länge. Jede erfordert ein ganzes Bund Stroh.

Die Art aus einem Bund Stroh, welches nur 2 bis 2½ E. lang iſt, eine Lehm-Schindel von 3 bis 3½ E. zu fertigen, zeigt ſich allerdings in einer Minute durch die Beobachtung der Arbeit deutlicher, als in der weitläuftigſten Beſchreibung; immittelſt wird hier doch ſo viel angezeiget: Auf einer 3 E. langen Thüre wird von unten hinauf, 1 E. hoch, ein ſchmahles, 3 bis 4 Z. breites Bret quer über die Thüre gelegt und befeſtigt, doch dergeſtalt, daß die oberſte Kante etwas in die Höhe gerichtet ſey. Die erſte Hälfte des Bundes Stroh wird unten auf der Thüre mit den Sturzen gegen das Querbret aufgelegt, 1½ E. breit, daß die übrige Länge des Strohes mit den Aehren über das Ende der Thüre herabhängt; ſodann wird mit den Händen das obere Stroh, einzeln über das Querbret hinauf geſchoben, und dann der Lehm vom Ende der Thüre hinauf gegen das Querbret, und noch drüber hinaus, aufgetragen. Hierauf wird über dem Querbrete die andere Hälfte des Bundes Stroh auf der Thüre ausgebreitet, daß die Aehren in den erſten Lehm noch mit hinein reichen. Von dieſem Stroh wird wiederum das meiſte mit den Sturzen über die Thüre hinaus getrieben, und ſodann wieder vom erſten Lehm an, weiter Lehm, bis faſt zu Ende der Thüre, aufgetragen. Endlich wird am unterſten Ende der Thüre, der gewöhnliche Stock in den Lehm eingelegt, das mit den Aehren überhangende Stroh über den Stock hergezogen, und in den Lehm eingedrückt; am obern Ende der Thüre werden die Stroh-Sturzen verhackt und gleich gemacht. Da nun die Latten auf den Sparren ¼ E. weit über einander angeſchlagen werden, ſo erreichen und bedecken die oberſten Lehm-

Schin-

Schindeln (à 3 bis 3½ E. lang,) die zweyte und dritte untere Lehm-Schindel.

9. Nachdem die Lehm-Schindeln auf beyden Seiten des Daches aufgedeckt sind, werden starke Stroh-Seile, gewöhnlicher Weise wie zur Erndte, mit beyden Enden der Aehren geknüpft, und auf dem Forste dicht neben einander aufgehänget, daß ein Ende auf einer Seite, und das andere Ende jenseits, hängt.

10. Sodann wird Lehm mit Erde gemenget, Haber-Stroh, eine Querhand kurz, gehackt, mit Wasser recht tüchtig durch einander getreten, in Mulden auf das Dach geschafft, und davon eine Decke oder Forst über die Stroh-Seile hin aufgeschlagen, dergestalt, daß dieser Lehmschlag in Gestalt eines Sattels liegt, in der Mitte über die Strohseil-Knoten eine Quer-Hand hoch und stark sey, auf beyden Seiten des Daches aber 3 Querfinger stark bleibe, und ½ Elle auf den Seiten des Daches herunter reiche, und glatt abgestrichen werde.

11. An beyden Giebel-Enden gehen die Latten des Daches mit Lehm-Schindeln über die Giebel-Enden heraus und vor. Damit aber Sturmwinde die Lehm-Schindeln nicht fassen und abreißen können, wiewohl sie mit Weiden angebunden sind, so werden Wind-Breter unter den Latten angenagelt. Auf den Unglücks-Fall, daß vom nahen Nachbar-Feuer diese Windbreter sich entzündeten, brennen sie nur allein ab, fallen herunter, und das Feuer kann an der untern Seite der Stroh-Schindel wegen des Lehms nicht leicht haften. Wenn auch auf dem Lehmschindel-Dache selbst äusserlich, durch überfliegendes und auffallendes fremdes Geströhde, eine Entzündung und Fortglimmen entsteht, so frißt sich doch dieses Glimmen und Lodern nur schleichend obenhin fort, kann durch den Lehm nicht leicht durch, bis auf Latten und Sparren kommen, immittelst, unter göttlicher Hülfe, durch mäßiges Wassergießen und Sprützen, gelöschet und gerettet wird; da im Gegentheil andere Stroh-Dächer von bloßen Stroh-Schoben sogleich innerlich hinein brennen, mit heller hoher Flamme, ohne alle Rettung. Nicht minder, da innerhalb alles Holz-Werk an Böden und Balken mit Lehm überzogen ist,

hat

hat die Erfahrung gegeben, wenn auch das Sparr-Werk eingebrannt iſt, daß die Fußböden und Decken gerettet worden.

Es iſt noch eine andere Art und zwar doppelter Stroh-Dächer im Gebrauch. Nähmlich wenn das erſte Dach auf die in vorſtehender Beſchreibung gemeldete Art mit Lehm-Schindeln gefertigt iſt, und 10 bis 20 Jahr gelegen, während dieſer Zeit aber das obere Stroh von der Lehm-Schindel gröſtentheils verfault und abgewettert iſt, auch ſich derb geſetzt hat, ſo wird auf die alten Stroh-Schindeln noch einmahl Lehm aufgetragen, neues Stroh über das alte in den Lehm mit den Sturzen eingeſchoben, und aufgedrückt, wodurch das Dach viel ſtärker und tüchtiger wird, und an 40 bis 50 Jahr dauert. Bey einem vor einigen Jahren entſtandenen Brand ward ein dergleichen Haus durch übergeflogenes Feuer zwar mit entzündet, es iſt aber nur das oberſte Stroh weggelodert, das übrige Dach und Haus aber weiter nicht beſchädigt worden.

II. Bau-Anſchlag

über J. T. zu G. neuerbautes Wohnhaus, von ſogenannter Lehm- oder Weller-Wand, möglichſt feuerfeſt, mit einem Stroh-Dache von Lehm-Schindeln.

a. Das Haus iſt 21 Ellen lang, 10 Ellen 9 Zoll breit.
b. Die Grundmauer, oder der ſogenannte Füllmund, $1\frac{3}{4}$ E. hoch, $1\frac{1}{4}$ E. ſtark, davon eine Hälfte in der Erde, die andere Hälfte über der Erde, von Bruch-Steinen hieſiger Gegend.
c. Auf dieſe Grundmauer iſt Lehm- oder Weller-Wand zwey Stockwerk zuſammen bis ans Dach $8\frac{1}{2}$ E. hoch, und 1 E. 9 Z. ſtark, damit die Stärke der Lehm-Wand, ſowohl äuſſerlich als innerlich, mit $1\frac{1}{2}$ Z. über die Stärke der Grund-Mauer übertrete und vorreiche.
d. 15 Geſetz Sparren auf einem liegenden Stuhl.
e. Ein Stroh-Dach von Lehm-Schindeln.

f. Die

f. Die Abtheilung des Hauſes iſt im Unterſtock, ein Vor-Haus, eine Wohnſtube, eine Kammer, eine Küche, ein Keller; im Oberſtock, ein Vorſahl, eine Stube, eine Kammer, unter dem Dache die Schuttböden.

Bau-Koſten.

1. Mauer-Materialien.

33Thl. 18Gr. Für 13½ Ruthe Bruchſteine, à 2 Thlr. 12 Gr. die Ruthe 7½ E. lang, 3½ breit, 1½ Elle hoch geſetzt. Zu den Grund-Mauern, oder Füllmund, zu Unterſchieds-Mauern zwiſchen Küche und Kammer, und zum Keller.

1 = 18 = Für 200 Stück gebrannte Mauer-Ziegel zur Feuer-Eſſe und Koch-Herd, à 21 Gr.

2 = 12 = Für 750 Stück an der Luft gefertigte Lehm-Ziegel, à 8 Gr. — Für 100 noch zur Eſſe, ingl. Unterſchieds-Mauern zwiſchen Küche und Kammer.

4 = 16 = Für 14 Stück ſteinerne Stufen, mit Rund-Stab, jede 1¼ E. lang, à 8 Gr. pro Stück, zur Treppe, vom Unter- zum Oberſtocke.

2 = 12 = Für 10 Stück ſteinerne Stufen, rauh geſpitzt, jede 2 E. lang, à 6 Gr. pro Stück, zur Keller-Treppe.

1 = 6 = Für ein ſteinernes Thür-Gerüſt zur Küche, 3¼ E. hoch, 1¼ E. breit, zuſammen 10 E., à 3 Gr.

1 = 16 = Für 4 Scheffel Leder-Kalk, halb dresdn. Maß, à 10 Gr. incl. Fuhrlohn zum Weißen.

48Thl. 2Gr. Summa.

2. Mauer-Lohn.

8Thl. 1Gr. —Pf. Mauerlohn, 193 Ellen kub. à 1 Gr. zur Grund-Mauer, Unterſchied-Mauer und im Keller.

3 = 15 = — = dergl. 87 Ellen à 1 Gr., den Eingang zum Keller und zur Küche zu wölben.

11Thl. 16Gr. —Pf. Latus

11Thl.	16Gr.	—Pf.	Transport.
2 =	8 =	— =	dergl. 14 ſteinerne Stufen vom Unter- zum Ober-Stock zu verlegen, à 4 Gr.
1 =	16 =	— =	dergl. 10 ſteinerne Stufen zur Keller-Treppe zu verlegen, à 4 Gr.
2 =	4 =	— =	dergl. die Feuer-Eſſe, 13 E. hoch, vom zweyten Stock zum Dache hinaus zu führen, à 4 Gr.
— =	12 =	— =	dergl. den Kochherd zu fertigen.
10 =	1 =	8 =	dergl. 724 □Ellen auf den ſämmtlichen Lehm- oder Weller-Wänden, im Vorhauſe, Vorſahle, Stuben und Kammern, mit Lehm abzutünchen, und darauf zu weißen à 4 Pf.
28Thl.	9Gr.	8 Pf.	Summa.

3. Fuhr-Löhne bey der Maurer-Arbeit.

40Thl.	12Gr.	Für 13½ Ruthe Bruch-Steine (*), à 3 Thlr.
6 =	16 =	Für 80 einſpännige Pferde-Karren (**) Lehm, à 2 Gr.
2 =	18 =	Für ſteinerne Stufen und Thür-Gerüſte.
— =	18 =	Für 200 Stück gebrannte Mauerziegel.
— =	8 =	Für 4 Pferde-Karren Sand.
51Thl.	—Gr.	Summa.

4. Tage-

(*) Drey einſpännige Karren laden mehr, als zwey zweyſpännige, auch mehr als ein vierſpänniger Wagen. Drey einſpännige Karren laden 60 Scheffel nordhauſer Maß Korn, wovon 24 einen dresdner betragen; da hingegen zwey zweyſpännige Wagen, und ein vierſpänniger nur 50 Scheffel laden. Eine Ruthe Bruch-Steine, laden 6 bis 7 einſpännige Karren, oder 4 bis 5 zweyſpännige Wagen, nach dem der Weg gut oder ſchlimm iſt.

(**) Es werden hier Karren verſtanden, die auf beyden Seiten ſowohl, als an beyden Enden mit Bretern, welche vermittelſt einiger Leiſten zuſammengenagelt ſind, verwahret werden, und bey einer Länge von 4 Ellen, auch Höhe und Breite von 1 E. 32 Kubik-Fuß enthalten.

4. Tage-Löhne (*) bey der Mauer-Arbeit.

8Thl.	12Gr.	Tagelohn, bey Ausgrabung des Grundes zu den Haupt- und Unterſchiedsmauern und des Kellers, ingl. Handlangen bey den Maurern.
2	—	Handlangen bey Auflegung der Stufen zum Oberſtock und in den Keller.
1	2	dergl. bey Aufführung der Feuer-Eſſe.
5	—	dergl., bey Abtünchung ſämmtlicher Lehm- oder Weller-Wände, und bey Abweiſung mit Kalk.
—	6 A	dergl., bey Fertigung des Kochherdes.
16Thl.	20Gr.	Summa.

5. Lehmwand-Setzerlohn.

79Thl.	9Gr.	Für 633 Ellen cub. Lehm- oder Weller-Wand zu den äuſſern Bau-Wänden, 1 E. 9 Zoll ſtark, und zu Unterſchieds-Wänden, 1 E. ſtark, zu ſetzen, incl. die Erde und Waſſer anzufahren, auch das Stroh zum Einſtreuen dazu zu geben, à 3 Gr. pro Elle, den Wand-Setzern.
4	18	denenſelben, 458 Ellen □ an dieſen Lehm-Wänden auswendig mit Lehm abzutünchen, à 3 Pf.
84Thl.	3Gr.	Summa.

6. Kleber-Materialien, zu Ausfüll- und Klebung der zwey Decken im Unter- und Ober-Stockwerk, ingl. zwey Giebel-Enden unterm Dache.

4Thl.	—Gr.	Für 1 Schock 2 Mandel 6 Band lang Rocken-Stroh, die Schütte zu 16 bis 24 ℔. gerechnet, unter den Lehm zu kneten, à 2 Thl. 12 Gr. pro Schock.
4Thl.	—Gr.	Latus.

4 Thl.

(*) In der Gegend, für welche dieſer Anſchlag aufgeſetzt wurde, erhalten täglich Maurermeiſter und Geſell, 7 Gr.; Zimmermeiſter und Geſell. 7 Gr., Handlanger, 4 Gr., nebſt Bier und Branntwein zum Trunk.

4	Thl.	—	Gr. Transport.
8	=	—	= Für 96 einspänn. Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
20	=	12	= Für 20½ Schock Stak-Hölzer zur Ausstakung der Balken im Unter- und Oberstocke, desgl. in den Scheide-Wänden und in beyden Giebel-Enden des Daches, à 12 Gr.
32	Thl.	12	Gr. Summa.

7. Kleber-Arbeitslohn.

4	Thl.	14	Gr. — Pf. Für 110 Ellen, die Decke über den Unterstock-Falz zu hauen, zu staken, und kleben, à 1 Gr.
11	=	1	= 4 = Für 199 Ellen, die Decke über den Oberstock zu fertigen, incl. Rüstung zu machen, à 1 Gr. 4 Pf.
4	=	10	= 4 = Für 80 Ellen, in zwey Giebel-Enden zu staken und zu kleben, incl. Rüstung zu fertigen, à 1 Gr. 4 Pf.
20	Thl.	1	Gr. 8 Pf. Summa.

8. Zum Stroh-Dach von Lehm-Schindeln, Materialien und Arbeitslohn.

3	Thl.	11	Gr. — Pf. Für 3 Schock 1½ Mandel Bund lang Rocken Stroh, à 2 Thlr. 12 Gr. zu 6 Schock 3 Mand. Lehm-Schindeln erforderlich.
1	=	9	= 9 = Für 6 Schock 3 Mand. hölzerne Stecken in die Lehm-Schindeln erforderlich.
2	=	6	= — = Für 27 einspännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
11	=	6	= — = Decker-Arbeitslohn (*) für 6 Schock 3 Mand. Lehm-Schindeln zu fertigen, auf das Dach zu schaffen und aufzudecken, à 1 Thlr. 16 Gr. pro 1 Schock, oder 8 Pf. pro 1 Stück.
23	Thl.	8	Gr. 9 Pf. Summa.

(*) Im Tagelohn würde ein Schindel-Decker täglich 6 Gr. fordern, sich auch, bey Mangel an Verdienst, ausser der Erndte-Zeit, mit 5 Gr. begnügen.

9. Zimmer-Materialien.

a. Eichen-Holz.

1 Thl. — Gr. — Pf. Für 12 Ellen getrenntes Holz, 6 Zoll ſtark, zu Stubenthür-Gerüſten, à 2 Gr. pro Elle.

5 = 20 = — = Für 70 Ellen dergl., 6 Z. ſtark, zu 7 Fenſter-Gerüſten, à 2 Gr. pro Elle.

b. Lang Bau-Holz von der Saale.

42 = 18 = — = Für 57 Stämme Kiefern oder Fichten, deren Durchmeſſer 8 bis 12 Z., und ihre Länge 21 bis 22 E. beträgt, à 18 Gr.

c. Breter.

20 = 6 = — = Für 81 Stück ſechsellige Spünde-Breter, à 6 Gr. zum Fußboden in der Unterſtube, ingl. Vorſahl, Stube und Kammer im Oberſtock, zu 8 Thüren, zur Treppe vom Ober-Stock zum Oberboden, unter das Dach, und zu 8 Wind-Bretern an beyden Giebel-Enden des Daches.

d. Latten.

5 = 20 = — = Für 1 Schock 10 Stück geriſſene neunellige Wand-Latten zum Stroh-Schindel-Dach, à 5 Thlr. pro Schock.

e. Nägel.

2 = 12 = 3 = und zwar 7 Gr. 6 Pf. für 30 Stück Spießnägel, à 3 Pf. pro Stück, zu Aufſchieblingen; 1 Thlr. 10 Gr. für 8½ Schock Latten-Nägel, à 4 Gr.; 18 Gr. 9 Pf. für 6¼ Schock Spünde-Nägel, à 3 Gr.

78 Thl. 4 Gr. 3 Pf. Summa.

10. Zimmer-Arbeitslohn.

19Thl.—Gr.—Pf. Arbeitslohn von 57 Stämmen lang Saal-Holz, à 8 Gr. pro Stamm zu verarbeiten, die Balken im Unter-Stock einzuziehen, das Sparrwerk mit 15 Geſetz-Sparren mit einem liegenden Stuhle zu fertigen und zu richten.

— = 18 = 6 = dergl. für 1 Schock 10 Stück Latten aufzuſchlagen, à 16 Gr. pro Schock.

— = 12 = — = dergl. die Windbreter an den Giebel-Enden anzuſchlagen.

1 = 4 = — = dergl. 7 Fenſter-Gerüſte zu machen, à 4 Gr.

1 = 4 = — = dergl. 7 Thür-Gerüſte, à 4 Gr.

4 = 2 = — = dergl. 49 Stück Breter zu hobeln, fügen und verlegen zum Fußboden, à 2 Gr.

1 = 8 = — = dergl. 8 Stück Thüren zu fertigen, à 4 Gr.

28Thl.—Gr. 6Pf. Summa.

11. Fuhrlöhne und Ingemein bey Anſchaffung Zimmer-Materialien.

19Thl.—Gr. Fuhrlohn für 57 Stämme lang Holz, à 8 Gr.

— = 19 = Flößerlohn für 57 Stämme bis Kösen, à 4 Pf.

— = 19 = dieſe aus dem Waſſer zu ſchaffen, à 4 Pf.

— = 19 = Lagergeld für dieſelben an der Saale, à 4 Pf.

21Thl. 9Gr. Summa.

Wiederhohlung ſämmtlicher Bau-Koſten.

48Thl. 2Gr.—Pf. Mauer-Materialien - - - No. 1.

28 = 9 = 8 = Mauerlohn - - - - - - - = 2.

51 = — = — = Fuhrlöhne zu Mauer-Materialien. - - - - - - - - - = 3.

16 = 20 = — = Tagelöhne bey Maurer-Arbeit = 4.

144Thl. 7Gr. 8Pf. Latus.

144	Thl.	7	Gr.	8	Pf. Transport.
84	=	3	=	—	= Lehmwand-Setzerlohn - - No. 5.
32	=	12	=	—	= Kleber-Materialien - - - - = 6.
20	=	1	=	8	= Kleber-Arbeitslohn - - - - = 7.
23	=	8	=	9	= Lehmschindeldach-Materialien u. Arbeitslohn - - - - - = 8.
78	=	4	=	3	= Zimmer-Materialien - - - = 9.
28	=	—	=	6	= Zimmer-Arbeitslohn - - - = 10.
21	=	9	=	—	= Fuhrlöhne und Ingemein von Zimmer-Materialien - - = 11.
431	Thl.	22	Gr.	10	Pf. Summa Summarum excl. Glaser, Töpfer, Schlösser ꝛc.

III. Bau-Anschlag

über den neu erbaueten Stall von Lehm- oder sogenannten Weller- oder Pfuhl-Wand, welcher Stall an das Haus anstößt, mit einem Stroh-Dach von Lehm-Schindeln.

a. Der Stall ist 18½ E. lang, 7½ E. breit.
b. Die Grundmauer oder der Füllmund 1¾ E. hoch, 1 E. stark.
c. Auf diese Grund-Mauer ein Stockwerk 4¼ E. hoch Lehm- oder Weller-Wand.
d. 12 Gesetz-Sparren.
e. Ein Stroh-Dach von Lehm-Schindeln, 10 Latten hoch.
f. Die Abtheilung im Stalle ist innerlich eine Scheide-Wand zu 2 besondern Ställen mit 3 Thüren, nähmlich 2 Thüren in der äussern Haupt-Wand zu beyden abgetheilten Ställen, auch 1 Thüre in der innern Scheide-Wand, zwischen beyden abgetheilten Ställen.

Bau-Kosten.

1. Mauer-Materialien.

8 Thl. 18 Gr. Für 3½ Ruthe Bruchsteine, à 2 Thlr. 12 Gr. die Ruthe 7½ E. lang, 3½ E. breit, 1½ E. hoch gesetzt zu den Grund-Mauern.

Summa per se.

2. Mau-

2. Maurer-Lohn.

3Thl.15Gr. Maurerlohn für 87 E. Mauer, à 1 Gr. zur Grund-Mauer äuſſerlich und bey der Scheide-Wand.

Summa per ſe.

3. Fuhrlohn bey der Maurer-Arbeit.

10Thl.12Gr. Fuhrlohn für 3¼ Ruthe Bruchſteine, à 3 Thl.
1 = 20 = dergl. für 22 vierſpännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.

12Thl. 8Gr. Summa.

4. Tagelohn bey der Maurer-Arbeit.

1Thl.20Gr. Tagelohn bey Ausgrabung des Grundes, und Handlangen bey Fertigung der Grund-Mauer.

Summa per ſe.

5. Lehmwand-Setzerlohn.

26Thl.12Gr.—Pf. Für 212 Ellen cub. Lehm-Wand zu ſetzen, à 3 Gr., incl. die Erde und das Waſſer dazu zu fahren, auch den Wand-Setzern das Stroh zum Einſtreuen zu geben.

— = 22 = 6 = denenſelben für 90 □ Ellen Wand auswendig an der Weller-Wand mit Lehm zu betünchen, excl. 18 Ellen Scheide-Wand, à 3 Pf.

27Thl.10Gr. 6Pf. Summa.

6. Kleber-Materialien zu Ausſtakung und Klebung des Bodens über dem Stalle, und der Unterſchieds-Wand im Stalle, ingl. der zwey Giebel-Enden im Dache.

1Thl.18Gr. Für 33 einſpännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
1 = 9 = Für 33 Bund lang Rocken-Stroh, à 1 Gr.

3Thl. 3Gr. Latus.

3Thl. 3Gr. Transport.
8 = 10 = Für 8 Schock 25 Stück Stak-Holz, à 1 Thlr. pro Schock, zur Ausſtakung der Balken, ingl. der Felder in der Unterſchieds-Wand, und beyden Giebel-Enden unterm Dache.

12Thl. 13Gr. Summa.

7. Kleber-Arbeitslohn.

8Thl. 9Gr. Für 201 Ellen zwiſchen den Balken in der Decke, ingl. die Felder in der Unterſchieds-Wand, und beyden Giebel-Enden unterm Dache, à 2 Gr.

Summa per ſe.

8. Zum Stroh-Dache von Lehm-Schindeln, Materialien und Arbeitslohn.

5Thl. 4Gr.—Pf. Für 2 Schock 4 Bund lang Rocken-Stroh, à 2 Thlr. 12 Gr. zu 4 Schock 7 Stück Lehm-Schindeln.
— = 20 = 7 = Für 4 Schock 7 Stück Stöcke, in die Lehm-Schindeln erforderlich, à 5 Gr. pro Schock, oder 1 Pf. für 1 Stock.
1 = 8 = — = Für 16 einſpännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.
6 = 20 = 8 = Decker-Arbeitslohn, für 4 Schock 7 Stück Lehm-Schindeln zu fertigen, aufs Dach zu ſchaffen und anzubinden, à 1 Thlr. 16 Gr. pro Schock, oder 8 Pf. pro Stück.

14Thl. 5Gr. 3Pf. Summa.

9. Zimmer-Materialien.

a. Lang Bau-Holz.

13Thl. 12Gr.—Pf. Für 54 Stück fichtene Pfoſt-Hölzer, à 6 Gr., 9 E. lang, 6 □Zoll ſtark, und 5 Stück zu Mauer-Latten; 12 Stück zu Balken; 24 Stück zu

13Thl. 12Gr.—Pf. Latus.

13Thl.12Gr.—Pf. Transport.
zu Sparren; 4 Stück zu Ausbindung der Giebel; 2 Stück zu Unterzügen unter die Balken; 4 Stück zu einer Unterschieds-Wand; 3 Stück zu 3 Thür-Gerüsten.

b. Breter.

3 = — = — = Für 12 Stück sechsellige Breter, à 6 Gr., und zwar: 3 Stück zu Wind-Bretern an den Giebel-Enden, 9 Stück zu 3 Thüren und einer Treppe.

c. Latten.

3 = 18 = — = Für 45 Stück gerissene, neunellige Wald-Latten, à 5 Thl. pro Schock, oder 2 Gr. pro Stück.

d. Nägel.

— = 15 = 6 = und zwar 11 Gr. für 2 Schock 3 Mand. Latten-Nägel, à 4 Gr.; und 4 Gr. 6 Pf. für 1 Schock 2 M. Bret-Nägel, à 3 Gr.

20Thl.21Gr. 6Pf. Summa.

10. Zimmer-Arbeitslohn.

4Thl.12Gr. Zimmerlohn, für 45 Stück Pflöck-Hölzer, à 2 Gr. zu verarbeiten, die Balken und Unterzüge einzuziehen, das Sparrwerk mit 12 Gesetz-Sparren aufzusetzen, eine Scheide-Wand und 3 Thür-Gerüste zu fertigen.
— = 12 = dergl. für 45 Stück Latten aufzunageln, à 16 Gr. pro Schock.
— = 6 = dergl. die Wind-Breter an den Giebel-Enden unter dem Dache anzuschlagen.
— = 10 = dergl. eine Treppe zu fertigen.
— = 22 = dergl. drey Bret-Thüren zu fertigen, à 4 Gr.

6Thl. 4Gr. Summa.

Wiederhohlung ſämmtlicher Bau-Koſten.

8Thl.	18Gr.	—Pf.	Mauer-Materialien	No.	1.
3	15	—	Maurer-Lohn		2.
12	8	—	Fuhrlohn, Mauer-Materialien		3.
1	20	—	Tagelohn, bey Mauer-Arbeit		4.
27	10	6	Lehmwand-Setzerlohn		5.
12	13	—	Kleber-Materialien		6.
8	9	—	Kleber-Arbeitslohn		7.
14	5	3	Lehmſchindeldach-Materialien und Arbeitslohn		8.
20	21	6	Zimmer-Materialien		9.
6	4	—	Zimmer-Arbeitslohn		10.
116Thl.	4Gr.	3Pf.	Summa Summarum, incl. Schmid und Schlöſſer ꝛc.		

IV. Bau-Anſchlag

über die neu erbauete Scheune, von Lehm- oder ſogenannten Weller- oder Pfuhl-Wand mit einem Stroh-Dache.

NB. Mit Stroh-Schoben, nicht Lehm-Schindeln.

a. Die Scheune iſt 29 E. lang, 11¾ E. breit.
b. Die Grund-Mauer oder Füllmund 1½ Elle hoch, 1 Elle ſtark.
c. Auf dieſe Grund-Mauer ein Stockwerk 4¾ E. hoch, Lehm- oder Weller-Wand.
d. 15 Geſetz-Sparren.
e. Ein Stroh-Dach, von Stroh-Schoben, 15 Latten hoch.
f. Die Abtheilung.

Bau-Koſten.

1. Mauer-Materialien.

11Thl. 6Gr. Für 4½ Ruthe Bruchſteine, à 2 Thlr. 12Gr. die Ruthe, 7½ E. lang, 3½ E. breit, 1½ E. hoch geſetzt, zu den Grund-Mauern.

Summa per ſe.

2. Mau-

2. Maurer-Lohn.

4Thl.15Gr. Maurerlohn, von 111 Ellen cub. Mauer, à 1 Gr.

Summa per ſe.

3. Fuhrlohn bey der Maurer-Arbeit.

13Thl.12Gr. Fuhrlohn, von 4½ Ruthe Bruchſteine, à 3 Thl.
2 = 6 = dergl. für 27 einſpännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr.

15Thl.18Gr. Summa.

4. Tagelohn bey der Maurer-Arbeit.

2Thlr. 8Gr. Tagelohn, bey Ausgrabung des Grundes, und Handlangen bey Fertigung der Grund-Mauer.

Summa per ſe.

5. Lehmwand-Setzerlohn.

48Thl. 9Gr. Für 387 Ellen cub. Lehmwand zu ſetzen, à 3 Gr. incl. die Erde und Waſſer dazu zu fahren, auch das Stroh zum Einſtreuen zu geben; dem Wand-Setzer.
2 = 12 = Für 20 Ellen Wand zu ſetzen, à 3 Gr.

50Thl.21Gr. Summa.

6. Kleber-Materialien zur Ausſtakung und Klebung der zwey Giebel-Enden im Dache.

1Thl.12Gr. Für 14 einſpännige Pferde-Karren Lehm, à 2 Gr., zu Ausklebung zweyer Giebel.
— = 18 = Für 18 Bund lang Stroh, unter den Lehm zu mengen, à 1 Gr.
5 = — = Für 5 Schock Stak-Holz, die Giebel damit auszuſtaken, à 1 Thlr.

7Thl. 6Gr. Summa.

7. Kleber-Arbeitslohn.

6Thl. Für 108 Ellen in den zwey Giebeln zu ſtaken und zu klieben, à 1 Gr. 4 Pf. incl. die Gerüſte zu fertigen.

Summa per ſe.

8. Zum Stroh-Dache von Stroh-Schoben, Materialien und Arbeitslohn.

30Thl. Für 12 Schock Bund langes Stroh, à 2 Thl. 12 Gr. zu Fertigung 6 Schock Bund Dach-Schoben.

3 = Für 6 Schock Bund Dach-Schoben zu fertigen, aufs Dach zu ſchaffen und aufzudecken, à 12 Gr. pro Schock.

33Thl. Summa.

9. Zimmer-Materialien.

a. Lang Bau-Holz.

9Thl. 8Gr. Für 14 Stämme Kiefern und Fichten, à 16 Gr., als: 2 Stämme zu Mauerlatten; 10 Stämme zu Balken, 4 Spannriegel und 2 Giebel auszubinden; 1 Stamm zum Unterzuge und deſſen Säulen; 1 Stamm zu Stichbalken.

8 = 18 = Für 15 Stämme zu Sparren, à 14 Gr.

b. Breter.

3 = 12 = Für 14 Stück ſechsellige Breter, à 6 Gr; 8 Stück zu Windbretern; 6 Stück zu 2 Thüren.

c. Latten.

7 = 12 = Für 1 Schock 2 Mand. neunellige geriſſene Wald-Latten zum Dache, à 5 Thl.

d. Nägel.

1 = 12 = Für 9 Schock Latten-Nägel, à 4 Gr.

— = 3 = Für 1 Schock Bret-Nägel.

30Thl. 17Gr. Summa.

10. Zim-

10. Zimmer-Arbeitslohn.

9Thl.16Gr. Zimmer-Lohn, für 29 Stämme Langholz, à 8 Gr. pro Stamm, die Balken, Unterzüge, Säulen und Sparrwerk zu arbeiten und zu richten.
1 = — = dergl. 1 Schock 2 Mandel Latten aufzuschlagen, à 16 Gr. pro Schock.
— = 8 = dergl. die Wind-Breter an den Giebel-Enden anzuschlagen.
— = 8 = dergl. 2 Thüren zu fertigen, à 4 Gr.

11Thl. 8Gr. Summa.

11. Fuhr-Lohn und Ingemein bey Anschaffung Zimmer-Materialien.

9Thl.16Gr. 8Pf. Fuhrlohn für 29 Stämme Langholz, von Roßbach bis Göhrendorf, à 8 Gr. pro Stamm.
— = 9 = 8 = Flößerlohn für 29 Stämme, von Kösen bis Roßbach auf der Saale, à 4 Pf.
— = 9 = 8 = diese 29 Stämme aus der Saale zu schaffen, à 4 Pf.
— = 9 = 8 = von denselben Lagergeld, à 4 Pf.

10Thl.21Gr.—Pf. Summa.

Wiederhohlung sämmtlicher Bau-Kosten.

11Thl.	6Gr.		Mauer-Materialien	No. 1.
4 =	15 =		Maurer-Lohn	= 2.
15 =	18 =		Fuhrlohn zu Mauer-Materialien	= 3.
2 =	8 =		Tagelohn, bey Maurer-Arbeit	= 4.
50 =	21 =		Lehmwand-Setzerlohn	= 5.
7 =	6 =		Kleber-Materialien	= 6.
6 =	— =		Kleber-Arbeitslohn	= 7.
33 =	— =		Dachdecker-Lohn mit Stroh-Schoben und Materialien	= 8.
30 =	17 =		Zimmer-Materialien	= 9.
11 =	8 =		Zimmer-Arbeitslohn	= 10.
10 =	21 =		Fuhrlohn zu Zimmer-Materialien, und Ingemein	= 11.
184Thl.	—Gr.		Summa Summarum.	

An-

Anmerkung über vorstehende Bau-Art (*).

1. Soll der Füllmund oder die Grund-Mauer von Steinen wenigstens so hoch aus der Erde ragen, damit der Regen nicht ansprützen, noch der Schnee die Lehm-Wand erreichen könne, d. i. 1½ Elle hoch. Die Tiefe des Grundes soll ebenfalls so beschaffen seyn, damit der Frost nicht unter ihn dringe, und das ist auch 1½ Elle. Also muß die Grund-Mauer 2½ E. in allem hoch seyn, da sie in gedachtem Aufsatze nur 1½ E. hoch geschätzt wird.
2. Sind die Stirn-Wände zu schwach angegeben, da sie 1½ bis 2 E. dick seyn müssen. Auch sollen die Haupt-Scheide-Wände 1 bis 1½ E., und die kleinen ½ bis ¾ E. stark aufgeführt werden, jede nach Beschaffenheit der Spannung und des schweren Estrich-Daches, auch der Früchte, welche die Böden tragen sollen, besonders wenn das Haus 2 Stockwerk hoch seyn soll.
3. Sagt der Autor nicht, wie die Wände nach der Schnur im Lothe und einerley Dicke ohne Hockern sollen aufgeführt werden. Dazu gehört eine Verschalung auf beyden Seiten, zwischen der man den Lehm einschlägt oder tritt. Die Breter kann man alsdann, wenn die Schicht trocken ist, wegnehmen, und immer höher und höher wieder anschlagen. Eben so wird über jegliche Oeffnung ein Bogen verschalt und ausgeschlagen, der die Last der obern Balken tragen muß.
4. Würde der dünne Kalk-Tünch angegebener Maßen nicht lange halten, noch weniger die Wände wider feuchte Luft, Schlag-Regen, Schneegestöber und wider den Dunst in den Ställen bewahren, wiewohl man lieber Frucht- und Wohn-Häuser nach solcher Art bauet. Daher man, zu mehrerer Festigkeit, den zweyten Lehm-Bewurf der Wände, ehe er trocknet, mit abgehauenen Besen stupfet, oder mit einem hölzernen Rechen schräg übers Kreuz aufkratzt, in welche Löcher und Furchen sich alsdann der äussere dünne Kalk-Bewurf einhaket, und nicht so leicht abfällt. Dieses ist, beyläufig gesagt, der Vortheil des niedersächsischen Kalk-Bewurfes an den Ziegel-Wänden, da der Mauer-Kalk an der äussern Wand-Fläche niemahls herausgepreßt wird, sondern alle Fu-

(*) In No. 19 des Leipz. Int. Bl. v. J. 1778.

Fugen ½ bis ¾ Zoll tief offen bleiben, in die hernach der Bewurf eindringt, und ſich feſt an alle Ziegel anklammert.

5. Der Gedanke, ſchwarze Erde mit Kies die Hälfte unter den Lehm zu mengen, iſt ſonderbar; dadurch wird ja die Güte und Feſtigkeit des Lehms um die Hälfte verringert. Und wie ſollten ſich doch die Mäuſe, die ganze Felder durchfahren, dafür fürchten? Dieſes Ungeziefer abzuweiſen, dient am beſten, wenn man unter den äuſſern Kalk-Bewurf gröblich geſtoßenes Glas mengt, und ½ Elle hoch über alle Fuß-Boden einen Streifen damit bewirft, ſo werden die Mäuſe ſich beym Durchfreſſen ins Maul ſchneiden, und es bleiben laſſen. Solches hat man auch in allen ſteinernen Gebäuden zu thun höchſt nöthig.

6. Die Lehm- und Stroh-Schindeln ſind bekannt; hier ſollen ſie vielleicht zur Erſparung dienen, da man doch bey feuerfeſten Gebäuden nichts ſparen ſoll. Anderer Orten werden zwiſchen den Sparren Schwebeſtriche gemacht, und nur Stroh-Schoben darauf gelegt, die immer hinweg brennen mögen. Solche ſchützen das Lehm-Dach wider das Einweichen vor Schnee und Regen von auſſen, wenn das Schweb-Eſtrich ſammt dem umwundenen Sparrwerk das ganze Dach von innen wider den Wetterſchlag beſſer als alle Anſtriche bewahrt.

7. Könnten die Läden der kleinen Thüren und Fenſter wohl beſſer von Eiſenblech, als von Stakwerk, dienen, das bey der öftern Bewegung nicht lange dauern kann. Der Anſchlag zeigt, wie wohlfeil ein ſolches Haus iſt; will man denn noch mehr daran erſparen, und gleichwohl doppelten Nutzen hoffen?

8. Uebrigens ſo dient dieſer Anſchlag nicht auf alle Gegenden, auch nicht zu allen Zeiten; wie ich denn glaube, daß um Leipzig herum, die Lehm-Häuſer weit theurer zu ſtehen kommen.

Zum Beſchluß merke ich vom Lehm an, daß er jedem Vieh, beſonders Pferden und Schafen, ſehr ſchädlich iſt, wenn ſie ihn in dem Futter bekommen; eine Lungen-Fäulung iſt die gewöhnliche Folge davon. Wenn ein Pferd im Stalle von den Wänden, oder ſonſt, Lehm gefreſſen hat, und dadurch unluſtig und mager

mager wird, auch nicht freſſen mag, ſoll man Sadebaum, Wegwart-Kraut, und dürren oder grünen Beyfuß, in gleichen Theilen, wohl unter einander hacken, und ihm unter dem Futter geben, und wenn es gefüttert iſt, es alsdann reiten oder herum führen, und trinken laſſen. Man muß ihm das Futter 2 oder 3 Tage mäßig, dabey aber kein Heu, es ſey denn zuvor mit Salz-Waſſer genetzt worden, geben. Die Schafe ſind, wegen des in alten Lehm-Wänden ſteckenden Salpeters, im Frühjahr ſehr begierig darauf, oder es ſäuft in trüben Lehm-Lachen; wenn man dieſes merkt, muß man ſie von dieſer ihnen ſchädlichen Gewohnheit abhalten. Gemeiniglich liegt der Fehler in der Erſparung des Salz-Leckens; bekommen die Schafe, auch Kühe, hinlänglich Salz, ſo wird ſie der Appetit nach den Lehm-Wänden nicht leicht ankommen.

Lehm (Kern-) ſ. im XXXVII Th., S. 52.
— — (Kleiber-) ſ. oben, S. 16.
— — (Röhr-) ſ. im Art. Meſſing.
— — (Töpfer-) ſ. oben, S. 16.
— — (Ziegel-) ſ. oben, S. 16.
Lehm-Aeſterich, ſ. oben, S. 50.
Lehm-Backen, ſ. oben, S. 233.
Lehm-Backſtein, ſ. oben, S. 100, fgg.
Lehm-Boden, ſ. oben, S. 13.
Lehm-brennen, zur Verbeſſerung des Landes; ſiehe oben, S. 21, fgg.
Lehm-Dach, ſ. Lehm-Schindel.
Lehm-Decke, Weller-Decke; ſ. oben, S. 47.
Lehm-Feld, ſ. oben, S. 13.
Lehm-Grube, Vorſchläge gegen die Gefahr bey deren unvermutheten Einſturz; ſ. oben, S. 12, fgg.
Lehm-Guß, in dem Hüttenbaue, Eiſen-Waren, welche bey den hohen Oefen in Formen von Lehm gegoſſen werden, dergleichen Töpfe, Oefen, u. ſ. f. ſind; zum

Un-

Unterſchiede von den Sand-Güſſen. Siehe im X Th., S. 608.

Lehm-Haus, von Lehm-Patzen oder Ziegeln, ſ. oben, S. 100, fgg.; von geſtampfter Erde und Quadern, S. 192, fgg.

Lehm-Herd, Fütterung, Geſtübe, Stübe-Herd, L. Catillus limoſo-carbonaceus; Pulvis mixtus, ex quo focus et catinus conficiuntur (*); Fr. Brasque; Engl. Brasque; Ital. Carbonaccio, ein Gemenge, welches gemeiniglich aus geſtoßenem Lehm und Kohlen-Staube beſteht, und welches man auf den Boden der Oefen oder ihrer Tiegel aufträgt, damit ſie die geſchmolzenen Metalle aufnehmen. Man hat leichte und ſchwere, je nach dem man nähmlich mehr Kohlen oder mehr Thon dazu genommen hat. Siehe Geſtübe, im XVII Th., S. 741.

Lehm-Klecker, **Lehm-Klicker**; ſ. oben, S. 46.

Lehm-Kuchen, ſ. oben, S. 61.

Lehm-Luft-Stein, ſ. oben, S. 100, fgg.

Lehm-Mauer, ſ. oben, S. 51, fgg.

Lehm-Meiſter, ſ. oben, S. 64.

Lehm-Patzen, ſ. oben, S. 100, fgg.

Lehm-Schindel, ſ. oben, S. 233, fgg.

Lehm-Schwalbe, Hirundo domeſtica *Linn.*; ſiehe Schwalbe.

Lehm-Staken, ſ. oben, S. 44.

1. **Lehm-Stein**, Leim-Stein, Cronſt. Schuppenartiger Kalk-Stein, ebenderſ. Schimmernder Kalk-Stein, Waller. Glanz-Marmor, Gerh. Marmor mit glänzenden Theilen, Gerh. Salziſcher Marmor, Gmel. Schuppen-artiger Kalk-Stein, ebenderſ. Lapis calcareus particulis ſquamoſis ſ. ſpathoſis *Cronſt.* Calcareus ſcintillans; Calcareus particulis ſcintillantibus; Calcareus micans;

(*) *Agricola* de re metallica, IX. p. 314.

cans; Calcareus granularis, denſus, particulis micantibus immixtus *Waller.* Marmor ſplendidum, Marmor particulis ſplendentibus *Gerh.* Marmor micans, Marmor particulis ſpathoſo-ſquamoſis *Linn.* Fr. Pierre à chaux brillante *Bom.* Salieres in Frankreich? wird derjenige Kalk-Stein genannt, der aus Schuppen-artigen, oder, wie Andere wollen, körnigen Theilchen beſteht, und daher glänzt. Hr. Prof. Gmelin (*) beſchreibt ihn folgender Maßen: „Er „beſteht aus vielen ſchichtigen, aber feinen, dicht auf „einander liegenden, glänzenden und ſchimmernden, „unbeſtimmt krummen Blättchen oder Schuppen, die „zuweilen das Anſehen von feinen glänzenden Salz-„Theilchen haben, bald größer, bald feiner ſind, und „ſich vornehmlich im Bruche zeigen. Er iſt ziemlich „dicht, und nimmt daher meiſtens eine gute Politur „an; deswegen gebraucht man auch die ſchönern und „feinern Arten in der Bau-Kunſt; die ſchlechtern „brennt man zu einem Kalk, der weniger Holz erfor-„dert, aber ſonſt ſchlecht iſt, oder ſetzt ſie zu Erzen „hinzu, um ſie geſchwinder in Fluß zu bringen.“ Wallerius (**) ſagt ausdrücklich, daß ſeine Theile körnig wären, und vergleicht ſie ſogar mit kleinen Samen- oder Gyps-Körnern, welche zuweilen der Länge nach, zuweilen ordentlicher Weiſe, fallen. „Gern,“ ſagt Wallerius: „miſchen ſich in dieſe Kalkſtein-Art „fremde Dinge, die bald ſpathig, bald Glimmer-artig, „bald Eiſen-haltig, ſind.“ Hr. geh. Finanz-Rath Gerhard aber ſagt gerade heraus, daß dieſe Kalkſtein-Art weder aus Blättern noch aus Körnern beſtehe, ſondern daß ſie wirklich ein dichter Stein ſey; der auf dem Bruche häufige glänzende feine Puncte zeigt (***).

Wie

(*) Linnäiſches Naturſyſtem, Th. 1, S. 395.

(**) Mineralogie, S. 56. Syſtema mineral. To. I. p. 126.

(***) Beyträge zur Chymie, Th. 1, S. 184.

Wie ſoll man ſich dieſe dreyerley Meinungen, die von drey großen Mineralogen, einem Cronſted, Wallerius und Gerhard herkommen, und die ſich geradezu widerſprechen, vereinigen? Nach Hrn. Superint. Schröter Urtheil (*), betrachten diejenigen, welche dem Lehm-Steine Schuppen oder Körner beylegen, denſelben nicht, wie er eigentlich iſt, ſondern wie er zu ſeyn ſcheint; und dann kann man ſagen, daß ſeine Theilchen, ſo wie ſie ſich dem bloßen Auge darlegen, bald wie Schuppen, bald wie Körner darſtellen, aber in der That, wie Hr. Gerhard ſagt, keins von beyden ſind. Deswegen ſagt auch Wallerius nicht geradezu, daß die Theilchen körnig wären, ſondern daß ſie ſo ſchienen, terrea granulari facie. Unter den ſchimmernden Kalkſtein-Arten gleicht der weiße oder pariſche Marmor, dem erſten Anſehen nach, allerdings dem feinſten Zucker, und ſcheint körnig zu ſeyn; ſobald man aber ein Augen-Glas zu Hülfe nimmt, ſieht man das Gegentheil, und wird gewahr, wie dicht und zuſammenhangend er iſt. Zwar ſind die Glimmer-Theilchen, die ſich oft in demſelben befinden, oder die Spath-Theilchen, die er in ſich hat, bald Schuppenartig, bald körnig; allein dieſe gehören nicht zu ſeinem Weſen, oder es ſind fremde Theile.

Man wendet, wie ich bereits angemerkt habe, die feinern Arten des Lehm-Steines, wie den eigentlichen Marmor, an, den ſchlechtern aber brennt man zu Kalk, der aber ebenfalls ſchlecht wird. Hier iſt die Anmerkung des Hrn. Cronſted (**) allerdings merkwürdig. „In Tunaberg und Südermannland findet „man dieſe Gattung auch; ſie iſt aber von der Be„ſchaffenheit, daß ſie im Feuer 40 pro Cent von ihrer

(*) Litholog. Real- und Verbal-Lexikon, 3 B. S. 385.

(**) Verſuch einer neuen Mineralogie, §. 9, S. 17, der neuen Ausgabe.

„Schwere verliert, und, wenn ſie verwittert, bräunlich „wird, welches leztere eine Anzeige eines geringen Ei„ſen = Gehaltes iſt. Roh brauſet ſie auch nicht mit „den ſauern Geiſtern.“

Bisweilen findet man den Lehm = Stein in ordentlichen und mächtigen Bänken und Flözen, und hier fand Hr. Gerhard in dem liebthaler, und in dem grauen ſchwediſchen Lehm = Steine Verſteinerungen, welches wider Hrn. Cronſted zu bemerken iſt, der das Daſeyn der Verſteinerungen in dem Lehm = Steine gänzlich läugnet. Aber entſchieden iſt es, daß dieſes allemahl ſeltene Fälle ſind.

Warum dieſer Kalk = Stein den Nahmen **Lehm = Stein** oder Leim = Stein führt, iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Da er ſich in vielen Gegenden findet, ſo fehlt es nicht an verſchiedenen Varietäten deſſelben, worauf ſich folgende Eintheilungen der Mineralogen gründen.

Cronſted hat folgende Arten und Varietäten:

1. Mit groben Schuppen.
   a. Weiß. Garpenberg.
   b. Röthlichgelb. Finnland.
2. Mit kleinen Schuppen und weiß, in Dalekarlien, Oſt = Gothland, Finnland.
3. Fein ſchimmernd.
   a. Weiß, in Italien und Finnland.
   b. Bunt.

Wallerius hat folgende:

1. Weißer ſchimmernder Kalk = Stein, Calcareus ſcintillans albus.
2. Grauer Kalk = Stein, Calcareus griſeus.
3. Grünlicher Kalk = Stein, Calcareus virideſcens.
4. Schwarzer Kalk = Stein, Calcareus niger.
5. Vielfarbiger Kalk Stein, Calcareus variegatus.
6. Wellenförmiger Kalk = Stein, Calcareus vndulatus.
7. Streifen = artiger Kalk = Stein, Calcareus ſtratoſus. Calcarius lapis Polyzonias.

In dem gröſſern Syſtem hat Wallerius nur 5 Varietäten: den weiſſen, grauen, rothen, braunen, und ſchwarzen; er ſagt aber, daß dieſer Lehm-Stein bisweilen einen unangenehmen Geruch von ſich gebe, und daß er von der Art in Oeland, Storklefwen und Hunneberg in Weſt-Gothland gefunden werde; man ſollte alſo aus dem Stink-Steine keine eigene Stein-Gattung machen, da ſich derſelbe unter mancherley andern Stein-Arten, inſonderheit unter Kalk- und Gyps-Steinen, vielleicht auch unter thonartigen Steinen, findet. Noch ſetzt Wallerius hinzu: Albus cum maculis violaceis, pulcherrimus; quaſi tigrinus, reperitur ad Pargas in Finlandia et Kempegrufwan in Weſtmannia; qui poſterior tamen ſimul plumbiferus eſt.

Am ausführlichſten beſchreibt Gmelin (*) die Abänderungen des Lehm-Steines, wenn er ſie folgender Geſtalt angiebt:

1. Weiß, der pariſche und arabiſche Marmor, welcher an ſeinem Orte beſonders wird beſchrieben werden.
2. Grau, bey Schwedt; flötzweiſe bey Moldava im temeswarer Bannat, bey Hallſtadt in Ober-Oeſtreich, bey Rothenberg unweit Salfeld in Thüringen.
3. Weißgelb, bey Haſſenrode in dem Wernigerodiſchen; nimmt keine Politur an.
4. Röthlichgelb, mit ſehr groſſen Schuppen, in Finnland.
5. Schwärzlich, bey Liebethal im Fürſtenthum Jauer. Dieſer und No. 2. haben bisweilen Verſteinerungen.
6. Grünlich. Kein Schriftſteller giebt einen Ort an, wo dieſer ſich findet.
7. Bläulich, in Gothland.
8. Schwarz, im Bayreuthiſchen, wird zuweilen fälſchlich Horn-Stein genannt, wenn er grobſchuppicht iſt.
9. Roth, im Baden-Durlachiſchen und Blankenburgiſchen.

(*) Linnäiſches Naturſyſtem, Th. 1, S. 396, f.

10. Bunt, in Italien, bey Namur, bey Altenburg, bey Maxen, bey Blankenburg, grün und weiß in Tyrol, und bey Kolmarden in Schweden.
11. Gewäſſert.
12. Bandiert; ſchwarz mit weißen Adern, bey St. Moritz in Walliſerland.

Der wellenförmige Lehm-Stein, welcher vermuthlich der gewäſſerte des Hrn. Gmelin iſt, wird bey Bottendorf gefunden. In den dortigen Kupfer-Bergwerken macht er die dritte Lager-Art aus; er brauſet nicht gar ſehr mit Säuren, und wird daher angewendet, daß man daraus Gyps brennt. Seine Farbe iſt grau, die Wellen-Streifen ſind dunkler. Im Bruche ſind dieſe Wellen-Streifen viel deutlicher, als von auſſen, wo ſie mehr geraden Schichten gleichen, und folglich in dieſer Rückſicht dieſen Stein auch unter den ſtreifenartigen Lehm-Stein des Wallerius zu ſetzen erlauben. Auf dieſen Lehm-Stein folgt in dem bottendorfer Flötz ein anderer, der ſehr feſt, aber dunkler von Farbe iſt. Im Bruche ſieht man bey dieſem keine wellenförmige Zeichnungen, von auſſen aber ſehr ſchwache Spuren von Streifen. Beyde alſo, der wellenförmige und der ſtreifenartige Lehm-Stein verdienen kaum den Nahmen zweyer Spiel-Arten (*).

2. **Lehm-Stein**, eine Benennung der oben, S. 100, fgg. beſchriebenen getrockneten Lehm-Ziegel.

Lehm-Stroh, ſ. oben, S. 44.

Lehm-Tenne, ſ. oben, S. 49, f.

Lehm-Wand, eine Wand, deren Fachwerk mit Lehm ausgekleibet iſt, eine geſtakte Lehm-Wand; ſ. oben, S. 45,

(*) Verſchiedene Schriftſteller rechnen auch die ſogenannten Salieres oder Salzſteine unter den Lehm-Stein. Thonige und kryſtalliniſche Theile ſollen ihre Beſtand-Theile ſeyn. Iſt dieſes, ſo gehören ſie nicht hierher unter die kalkartigen Steine. Siehe Salz-Stein.

S. 45, fgg. Auch eine freyſtehende, aus Lehm-Patzen oder Ziegeln aufgeworfene Wand; ſ. oben, S. 51, fgg.

Lehm-Werk, ein aus Lehm bereitetes Werk, z. B. eine Lehm-Wand. Imgl. die Art mit Lehm zu arbeiten.

Lehm Ziegel, (Getrocknete) ſ. oben, S. 100, fgg.

Lehmen, ſ. oben, S. 6.

Lehmentirer, Lehmer; ſ. oben, S. 46.

Lehmicht, Lehmig; ſ. oben, S. 6.

1. **Lehn**, (das oder die) mit den Zuſammenſetzungen, als: Lehnbar, Lehn-Bauer, Lehn-Brief, Lehns-Buch, Lehns-Eid, Lehns-Erbe, Lehns-Fähigkeit, Lehns-Fall, Lehns-Fehler, Lehns-Feld, Lehns-Folger, Lehn-Frau, Lehns-Gebühr, Lehns-Geld, Lehn-Gut, Lehn-Herr, Lehn-Hof, Lehns-Kanzelley, Lehns-Mann, Lehns-Pferd, Lehns-Pflicht, Lehn-Propſt, Lehn-Recht, Lehns-Richter, Lehns-Schein, Lehns-Schuld, Lehn-Schulze, Lehns-Treue, Lehn-Ware; ſ. Lehen, im LXIX Th., S. 383, fgg.

2. **Lehn**, eine Stadt in Nieder-Schleſien; ſ. Lähn, im LIX Th., S. 12, fgg.

1. **Lehn-Bank**, in einigen Gegenden ein Nahme eines Leih-Hauſes; ſ. Leih-Bank.

2. **Lehn-Bank**, eine mit einer Lehne verſehene Bank; ſ. im III Th., S. 514.

Lehn-Bret, ein Bret, woran man ſich lehnet, beſonders bey den Weiß-Gärbern, woran ſie ſich bey dem Abſchaben der Felle mit dem Leibe lehnen.

Bey Schiffen, iſt das Lehn-Bret hinten im Both, Holl. Leening of leen-plank in een boot; Dän. Löjbræde, Rygbræde; Schwed. Ryggbräde, Länbräde; Engl. Back-board; Fr. Doſſier d'un canot; Ital. Spalliera, doſſiere in un bote; Span. Eſcudo; Port. Eſpaldar, ein dünnes, in der Geſtalt eines halben Zirkels gebogenes Bret, welches über die

Hölzer hinten im Both geſpikert iſt, damit die darin ſitzenden Perſonen ſich daran lehnen können.

Lehn-Kutſche. ſ. im XIII Th., S. 259.

Lehn-Lackey, ein Lackey, welcher ein Geſchäft daraus macht, ſich auf einige Zeit von andern entlehnen, d. i. zu ihrem Gebrauche auf kurze Zeit für Geld dingen zu laſſen; an andern Orten ein **Lohn-Lackey, Mieth-Lackey.** Siehe im LVIII Th., S. 520, f.

Lehn-Mauer, ſ. **Bruſt-Lehne,** im VII Th. S. 141, f.

Lehn-Pferd, ein entlehntes, d. i. für Geld auf kurze Zeit gedungenes Pferd, welches doch im Hochdeutſchen am häufigſten ein **Lohn-Pferd** oder **Mieth-Pferd** genannt wird, und mit einem **Lehen-Pferde** oder **Lehens-Pferde** (ſ. Th. LXIX, S. 679) nicht verwechſelt werden muß.

Lehn-Rößler, in Baiern ein **Mieth-Kutſcher.**

Lehn-Satz, Lemma, ein Satz, welchen man aus einer andern Wiſſenſchaft zu ſeiner gegenwärtigen Abſicht entlehnet hat.

Lehn-Schnur, bey den Buchdruckern, die Schnur, woran das Rähmchen am Deckel der Druck-Preſſe ſich lehnet, und welche am häufigſten der Anſchlag oder der Immhamen genannt wird.

Lehn-Seſſel, ein mit einer Rück- oder Arm-Lehne verſehener Seſſel; im gem. Leben ein **Lehn-Stuhl,** Fr. Fauteil, aus dem mittlern Lat. Faldiſtolium, Faltenſtuhl. Siehe **Seſſel.**

Lehn-Stuhl, ein mit Lehnen verſehener Stuhl, woran man nicht nur den Rücken, ſondern auch die Arme und Backen lehnen kann; im gem. L. ein **Sorge-Stuhl,** ein **Großvater-Stuhl** oder **Großvater.** Siehe **Stuhl.**

Lehne, (mit einem ſcharfen e), ein Bey- und Neben-Wort, welches nur im Landbaue Ober-Sachſens üblich iſt. Wenn der Weizen vor völliger Reife in die Banſe gelegt wird, pflegt er ſich zu beſeichen, oder

oder er wird lehne. Es scheint hier das auch im Niederſ. übliche leen, löne, mager, abgezehrt zu ſeyn; Angelſ. hleane; Engl. lean.

Im Schwed. iſt len, weich, im Isländ. linur, und im Angelſ. lith, gelinde. Beyde vielleicht gehören zu dem Geſchlechte der Wörter linde, lenis, — lein, u. ſ. f.

Lèhne, ein Bey- und Neben-Wort, welches nur in den gemeinen Sprech-Arten üblich iſt, ſchräge in die Höhe, mit dem Horizonte einen ſpitzigen Winkel machend; im Gegenſatze des ſteil. Der Berg geht ganz lähne, erhebt ſich ganz ſanft. Siehe die Lèhne 2.

1. **Lehne**, (die) [mit einem ſcharfen e], eine Art des im I Th., S. 242, f. beſchriebenen Ahorns oder Maßholders, welche in Norden und Nieder-Sachſen häufig wächſt, eine weiße und glatte Rinde hat, und zwar zu einem großen Baume in den Wäldern wird, aber doch kleiner bleibt, als der gemeine Ahorn; Acer platanoides *Linn.* In den gemeinen Sprech-Arten heißt er Leene, Löhne, Leinbaum, Leimbaum, in Sachſen Linbaum, in der Schweiz Leinahre, an andern Orten, wegen ſeiner breiten Blätter, Breitlaub, Breitblatt, Breitlöber, Weinblatt, und wegen der fünffach gezackten Blätter, Gänſe-Baum.

Der Nahme Lehne ſcheint ſein geringeres Wachsthum zu bezeichnen, und ſo viel als kleine Aehre oder kleiner Ahorn zu bezeichnen. Siehe 1. Lehne Beyw. und — Lein. Uebrigens wird auch die Ulme in einigen Gegenden Leimbaum genannt.

2. **Lehne**, (die) in einigen Gegenden, ein wildes Schwein weiblichen Geſchlechtes, welches am häufigſten eine Bache genannt wird.

Gewiß nicht, wie Friſch glaubt, weil ſich der Eber ſo lang auf ſie lehnet. Schon in dem Capitul. de Villis, c. 40, bedeutet Leha (wo aber für et Lehas unrichtig Etlehas gedruckt iſt,) und im Franz. Laye, ein ſolches wildes Schwein weiblichen Geſchlechtes. Das n iſt in vielen Wörtern ein Zuſatz nieſelnder Mund-Arten.

1. Lèhne, (die) in einigen Gegenden ein Nahme des Achs-Nagels, welcher an andern Orten mit der intenſiven Endigung die Lünſe genannt wird, da denn beyde im gem. Leben häufig in Lönſe, Lünſch, Leine, Lan, Lyn, Lihn, u. ſ. f. verderbt werden.

Im Böhmiſchen heißt dieſer Achs- oder Vorſteck-Nagel Launek. Weil an den Räſt-Wagen dieſer Nagel in einer langen Stange befeſtigt iſt, an welche die Leitern ſich lehnen, ſo leitet Friſch es von dieſem Worte ab. Allein, da die wenigſten Achs-Nägel ſolche Stangen haben, und doch Lehnen heißen, ſo ſcheint dieſes Wort zu einer andern Familie zu gehören. Vielleicht zu Lanze.

Eine Deck-Lehne, iſt eine ſolche Lehne mit einem breiten Bleche, den Koth abzuhalten.

2. Lèhne, (die) ein Wort, welches den Begriff der ſchiefen Richtung, der Abweichung von der ſenkrechten Linie, hat.

1. Die abhängige Seite eines Berges oder Hügels, beſonders wenn ſie ſich ſanft, nicht ſteil erhebt, wird in vielen Gegenden eine Lehne genannt. Die Sommer-Lehne, die mittägliche Seite eines Berges. Die Winter-Lehne, die mitternächtliche. Daher denn an einigen Orten auch ſolche ſanft anſteigende Hügel oder kleine Berge ſelbſt Lehnen, und, wenn ſie ſich auf dem Acker befinden, Acker-Lehnen und Feld-Lehnen genannt werden.

Schon bey dem Ulphilas iſt Hlains, ein Hügel; Schwed. Lena, wohin auch das Griech. Κλινη gehört.

2. Die ſchiefe Richtung ſelbſt, im g. L. einiger Gegenden und ohne Plural. In der Lehne ſtehen, eine von der ſenkrechten Linie abweichende Stellung haben. Ein Menſch liegt in der Lehne, wenn er ſich an etwas lehnet.

3. Derjenige Theil an einem Dinge, woran man ſich lehnet. Die Lehne an einem Stuhle, an einer Bank. Die Arm-Lehne eines Stuhles, worauf man den Arm lehnet. Die Arm-Lehne, am Kutſch-

Ka-

Kaſten, ſ. im LVII Th., S. 291, f. Die Bruſt-Lehne, oder Lehn-Mauer, die Mauer vom Boden eines Zimmers, worauf man ſich mit dem Leibe lehnen kann, wenn man zum Fenſter hinaus ſieht; ſ. im VII Th., S. 141, f. Die Rücken-Lehne, derjenige Theil eines Stuhles, u. ſ. f. woran man den Rücken lehnet. Die Seiten-Lehne, eine Lehne an der Seite eines Dinges, zum Unterſchiede von der Vorder-Lehne.

Eine Lehne, ſo fern dieſes Wort unmittelbar von dem Zeit-Worte lehnen abſtammet, bedeutet bloß ein Ding, deſſen einzige und nächſte Beſtimmung iſt, ſich daran oder darauf zu lehnen. Iſt aber ein ſolches Ding zunächſt dazu beſtimmt, das Hinunterfallen anderer Körper zu verhindern, ſo heißt es ein Geländer, welches Wort, allem Anſehen nach, zu einem ganz andern Stamme gehört; ſ. im XVI Th., S. 719. Indeſſen werden doch beyde im gem. Leben häufig verwechſelt, beſonders wenn ein ſolches Geländer auch zugleich zur Lehne dient. Ueberhaupt gebrauchten die Alten das Wort Lehne von vielen ſolchen Dingen, welche wir jezt ein Geländer nennen würden. Sie ſagten: eine Lehne an einer Brücke; eine Lehne an einem Brunnen; eine Lehne an einem Steg, woran man ſich halten kann, wenn man hinüber geht. Eine Lehne auf dem Dache eines Hauſes. So hat auch Luther das Wort Lehne gebraucht, 5 Moſ. 22, 8. Wenn du ein neu Haus baueſt, ſo mache eine Lehne darum auf deinem Dache, auf daß du nicht Blut auf dein Haus ladeſt, wenn jemand herab fiele. Weil die Dächer der Iſraeliten nicht ſpitzig, wie unſere, ſondern platt und eben waren, ſo daß ſie darauf gehen, und Mahlzeiten halten konnten, ſo geboth ihnen Gott, die Dächer ſo zu verwahren, daß niemand herab fallen könnte. In allen dieſen Fällen würden wir uns jezt lieber des Wortes Geländer bedie-

ſtehen ſcheint. Am häufigſten als ein Reciprocum. Sich auf etwas lehnen. Sich auf das Fenſter lehnen. Sich auf einen Stock lehnen. Er lehnete ſich an die Wand.

Das Haupt-Wort die Lehnung, iſt nicht üblich.

Bey dem Kero hlinen, im Tatian linen, bey dem Willeram leinen, im Oberd. noch jezt leinen, im Angelſ. hlionan, hlynian, im Engl. lean, im Dän. læne, im Schwed. läna, im Lat. clinare, im Griech. κλινω, deren Gaumen-Laut auch in den alten deutſchen Mund-Arten nicht ſelten iſt. Es gehört zu dem Bey-Worte lehne, abhängig, und ſcheint mit legen und liegen eines Geſchlechtes, und vielleicht ein Inchoativum von denſelben zu ſeyn, welches vermittelſt der Sylbe — nen aus ihnen gebildet worden iſt; lehnen, leinen, für legenen, liegenen, anfangen zu liegen, mit der nicht ungewöhnlichen Ausſtoßung des Gaumen-Lautes. Bey dem Kero und im Tatian kommt hlinen und linen wirklich für liegen vor, und noch jezt werden beyde Zeit-Wörter oft für einander geſetzt. Lehnet euch unter dem (den) Baum, 1 Moſ. 18, 4. Ruhet euch unter dem Baum aus, Hr. Ritter Michaelis.

In den Zuſammenſetzungen ablehnen und auflehnen hat es einige figürliche Bedeutungen, welche dem Zeit-Worte legen gleichfalls nicht fremd ſind.

Ablehnen, ein Activum. 1. In eigentlicher Bedeutung, einen Körper von einem Orte weglehnen. Das Bret von der Wand ablehnen. Noch mehr aber

2. figürlich, für von ſich abwenden. Einen Verdacht von ſich ablehnen. Einwürfe ablehnen, d. i. entkräften. Einen Antrag, eine Gevatterſchaft ablehnen, d. i. ausſchlagen, verbitten. In den Kanzelleyen iſt davon das Bey-Wort unablehnlich üblich, für unwiderleglich.

In Ober-Deutſchland wird dieſes Zeit-Wort ableinen geſprochen und zuweilen auch geſchrieben, und an andern Orten findet man auch ablenden dafür:

Wann

Wann dann es Gott beliebt, die Stäbe zu verwenden,
Kein Rathſchlag noch Gewalt vermag es abzulenden.
Opitz.

Welches aber auch von lenken hergeleitet werden kann. Siehe Haltaus unter Lenden.

Das Haupt-Wort die Ablehnung, iſt am meiſten in der figürlichen Bedeutung üblich.

Anlehnen, an etwas anders lehnen. Ein Bret anlehnen, d. i. an die Wand. Einen Pfahl an die Mauer anlehnen. Die Thüre anlehnen, ſie nicht völlig zumachen. Sich anlehnen.

Bey dem Kero anahlinan, Angelſ. onhlinian; Griech. ἀνακλίνω, ἐγκλίνω; Lat. inclinare; Fr. encliner.

Daher die Anlehnung.

Auflehnen, ein Activum. 1. Auf etwas lehnen, d. i. ſtützen, als ein Reciprocum. Sich auflehnen. Sich mit dem Arme auflehnen. 2. Sich in die Höhe lehnen, d. i. beugen, ſich bäumen; eigentlich von einem widerſpänſtigen Pferde. Das Pferd lehnt ſich auf.

Figürlich auch von einer jeden thätigen Widerſetzlichkeit. Sich wider ſeinen rechtmäßigen Herrn auflehnen. Sich einem auflehnen, wie bey dem Opitz vorkommt, für wider ihn, iſt im Hochdeutſchen ungewöhnlich. Im Oberdeutſchen lautet dieſes Zeit-Wort aufleinen.

Daher die Auflehnung, in allen obigen Bedeutungen.

Hinlehnen, an etwas lehnen, wo das hin die Bedeutung bloß verſtärkt. Sein graues Haupt auf den Arm hinlehnet, Geßn.

Lehnen, ein Zeit-Wort, welches in einer doppelten Geſtalt üblich iſt.

1. Als

1. Als ein Activum.

(1) Geben überhaupt, den Gebrauch oder Beſitz einer Sache übertragen, ohne die Art und Weiſe zu beſtimmen; eine im Deutſchen veraltete Bedeutung, von welcher ſich doch in den verwandten Sprachen häufige Spuren finden. Das Schwed. läna, bedeutet geben, bewilligen, und das Finnländ. lahjan, ſchenken. Siehe Leihen, welches in dieſer allgemeinen Bedeutung gleichfalls üblich war.

Man braucht dieſes Wort jezt nur noch in engerm Verſtande, den Gebrauch, Nießbrauch einer Sache auf eine Zeit verſtatten, beſonders wenn ſolches unentgeltlich geſchieht; denn wenn etwas dafür entrichtet wird, ſo ſind die Ausdrücke miethen und pachten üblicher, ob es gleich auch, beſonders in den Zuſammenſetzungen, Fälle giebt, wo die Vergütung nicht ausgeſchloſſen wird. Jemanden ein Buch, ſein Pferd, ein Haus lehnen. Cajus bat mich, ihm meinen Wagen zu lehnen. In dieſer Bedeutung iſt es, ſo wie borgen, obgleich dieſes von weitern Umfange der Bedeutung iſt, im gem. Leben und der vertraulichen Sprech-Art der Ober- und Niederſachſen am üblichſten; dagegen im Oberdeutſchen und in der edlern Sprech- und Schreib-Art der Hochdeutſchen leihen gangbarer iſt. Siehe dieſes Wort.

Auslehnen, an Andere verlehnen. Sein Geld auf Wucher auslehnen. Ein Pferd auslehnen.

Daher die Auslehnung.

Darlehnen, im Oberd. darleihen, die Darlehnung, oder Darleihung, das Darlehen, oder die Darleihe, der Darleiher; ſ. im VIII Th., S. 742.

Verlehnen, welches in der geſellſchaftlichen Sprech-Art der Hochdeutſchen am üblichſten iſt. 1. An einem Andern lehnen, verborgen, im Hochdeutſchen und der höhern Schreib-Art verleihen. Geld verlehnen. Ich habe das Buch verlehnt.

2. Als

2. Als ein Lehen an einem Andern übertragen, ihn damit belehnen. Das Gut iſt noch nicht verlehnt.

Daher die Verlehnung.

Nach einer andern Einſchränkung bedeutete es, ſo wie leihen ehedem auch, als ein Lehen geben, überlaſſen; jemanden ein Gut lehnen oder leihen, wofür man doch jezt lieber ſagt, es ihm zu Lehen geben. Nur das zuſammengeſetzte belehnen, wofür in der oberdeutſchen Mund-Art, beſonders der vorigen Jahrhunderte, das Wort beleihen, häufig vorkommt, erhält dieſes Wort noch. Jemanden belehnen. Einen mit etwas belehnen. Ein Belehnter.

Daher die Belehnung, die feyerliche Handlung des Belehnens. Siehe im LXIX Th., S. 499, fgg.

(2) Nehmen, empfangen, doch gleichfalls nur noch in der vorigen engern Bedeutung, eine Sache zum Gebrauche, auf eine Zeit verlangen und bekommen. Es iſt nicht mein eigen, es iſt nur gelehnet. Etwas von einem lehnen. Geld von ſeinem Freunde lehnen.

Ablehnen, als ein Darlehn bekommen. Einem Geld, ein Buch, ein Pferd ꝛc. ablehnen.

Daher die Ablehnung.

Entlehnen, von jemanden lehnen, d. i. als ein Darlehn nehmen, in der anſtändigern Sprech-Art für das niedrigere borgen. Er hat es von mir entlehnt. Mit entlehnten Kleidern prangen. Wenn jemand von ſeinem Nächſten entlehnet, 2 Moſ. 22, 14. Laſſet uns Geld entlehnen auf Zins, Nehem. 5, 4.

Daher die Entlehnung.

2. Als ein Neutrum, mit dem Hülfsworte haben.

(1) Bey jemanden zu Lehen gehen, als ein Lehen, Feudum, von ihm abhangen, bey den Schriftſtellern des Lehen-Rechtes. Das Gut lehnet dem Fürſten, rührt als ein Lehen von ihm her.

(2) Zur

(2) Zur Lehen-Ware verpflichtet ſeyn, wo es auch von Erbzins-Gütern gebraucht wird, wenn dieſe den Nahmen der Lehen führen. So viel der Acker zinſet, ſo viel lehnet er auch. Aus welchem Grundſatze es vermuthlich herrührt, daß lehnen oft auch für zinſen überhaupt gebraucht wird. Der Acker lehnet zwölf Gulden, giebt ſo viele Erbzinſen; wofern nicht hier noch die obige allgemeinere Bedeutung zum Grunde liegt.

Das Haupt-Wort die Lehnung, iſt in den Zuſammenſetzungen Ablehnung, Anlehnung, Auflehnung, Auslehnung, Belehnung, Darlehnung, Entlehnung, Verlehnung, üblicher, als in dem einfachen.

In den greifswaldiſchen kritiſchen Verſuchen, in dem hamburgiſchen gemeinnützigen Magazin, und in Hrn. Stoſch Beſtimmung gleichbedeutender Wörter, wird behauptet, daß lehnen in der erſten thätigen Bedeutung unrichtig ſey, indem der Geber leihe, der Nehmer aber nur lehne. Dieſer Unterſchied müßte, nach Hrn. Rath Adelung Urtheil, doch einen Grund haben, wenn er nicht bloß willkürlich ſeyn ſoll; allein der Gebrauch, ſowohl der deutſchen, als aller verwandten Sprachen, die Analogie der Wörter leihen und borgen, und ſelbſt die Abſtammung, beweiſen gerade das Gegentheil.

Dieſes Wort lautet im Niederſächſ. und Holländ. leenen; im Angelſ. hlaenan und laenan; im Dän. laane, im Schwed. läna; im Finnländ. lainan; alle ſowohl von dem Geben, als auch von dem Nehmen, in welchem doppelten Verſtande ſogar ſchon das einfachere lewjan und lechwan bey dem Ulphilas, und לוה im Hebräiſchen, vorkommen. Warum ſollte denn lehnen allein im Deutſchen ſo eingeſchränkt ſeyn? Forſchen wir dem Urſprunge dieſes Wortes weiter nach, ſo iſt es vermittelſt des Suffixi — nen unſtreitig aus leihen, ehedem lehen, gebildet, und lehnen ſteht für lehenen. Noch im Schwabenſpiegel wird Lehenung durch locatio et conductio erkläret. Die End-Sylbe — nen, welche Ihre in dieſem Worte ſehr unwahrſcheinlich für das Zeit-Wort na, nehmen, und aus dieſem Grunde die Bedeutung des Nehmens für die eigentliche hält, bezeichnet theils einen Anfang, wie vielleicht

leicht in dem vorigen lehnen und in den lateiniſchen Zeit-Wörtern auf sco, theils eine Verurſachung, wie in öffnen, offen machen, warnen, wahrnehmen machen, feſtenen, feſt machen, u. ſ. f. theils eine bloße Intenſion, wie in ſehnen, von ſehen, u. a. m. Man nehme hier, welche Bedeutung man will, ſo wird man nichts für den behaupteten Unterſchied daraus ſchließen können, und lehnen kann ſo gut von dem Geber geſagt werden, als das einfachere leihen, und in belehnen iſt dieſe gebende Bedeutung unſtreitig. Es kommt hier bloß auf den Gebrauch an, und dieſer beweiſet weiter nichts, als daß lehnen bey den Oberdeutſchen am ſparſamſten vorkommt, in Nieder-Deutſchland und bey den nördlichern Sprachen aber einheimiſch, und vermuthlich aus dem Niederſächſiſchen in die vertrauliche Sprech-Art der Hochdeutſchen aufgenommen worden iſt.

1. **Lehner**, (der) derjenige, welcher einem Andern etwas lehnet; ein im Hochdeutſchen ungewöhnliches Wort, welches nur Sprichw. 22, 7. vorkommt: Wer borget, iſt des Lehners Knecht. Eſ. 24, 2. braucht Luther dafür das gewöhnlichere Leiher.

2. **Lehner**, (der) oder **Lehener**, eine Perſon, welche eine Sache von einer andern zu Lehen trägt. Siehe im LXIX Th., S. 893.

Lehnhaft, ſ. **Lehenhaft**, im LXIX Th., S. 893.

Lehnig, ein Bey- und Neben-Wort, welches nur im Bergbaue einiger Gegenden üblich iſt, wo es für söhlig, d. i. wagerecht, üblich iſt. Siehe das Bey-Wort **Lehne**, oben, S. 296, und **Legen**, im LXVII Th., S. 738, f.

Lehnin, ein königliches Amt, in der Mittel-Mark, im zauchiſchen Kreiſe, zum Juſtizamts-Bezirke Potsdam gehörig, iſt aus dem ehemahligen Ciſtercienſer Mönchs-Kloſter **Lehnin** entſtanden, welches Markgraf Albrecht der Bär ſtiftete, deſſen Sohn Otto I. im J. 1180 völlig zu Stande brachte, und Kurfürſt Joachim II. in ein Amt verwandelte. Zu dieſem Amte gehören: eine Stadt, (nähmlich Werder, oder Stadt-

wer-

werden,) ein Flecken, von welchem ich hernach ſprechen werde, 20 Dörfer, 2 Coloniſten-Dörfer, und 4 Vorwerke, wovon eins in Erb-Pacht ausgethan iſt, nebſt dem rädelſchen oder lehninſchen Forſte. Dieſer Forſt ſteht unter Aufſicht des Förſters zu Rädel und zweyer Unter-Förſter, iſt in 5 Reviere abgetheilt, und hält 18,403 Morgen und 114 Quadrat-Ruthen, welche mit 1201 Stück Rindvieh, 347 Pferden und 5413 Schafen, betrieben werden. Dieſer Forſt, deſſen Ablagen am Kloſter-See ſind, und der auſſer 3 Theer-Oefen noch 2 Colonien in ſich faſſet, liefert jährlich eine beträchtliche Menge Holz zu den ſchönebeckiſchen Salzwerken im Herzogthume Magdeburg. Von 1731 Trinitatis bis dahin 1732, betrugen die Amts-Gefälle 12,297 Rthlr.; die Forſt-Gefälle, 2314 Rthlr., und die Maſt-Gefälle 350 Rthlr.; von Trinit. 1739 bis 1740, die erſtern 13,559 Rthlr. 23 Gr. 7 Pf.; die zweyten, 2377 Rthlr. 12 Gr.; die dritten, 310 Rthlr.; und von Trinit. 1756 bis dahin 1757, brachten die erſten 13,748 Rthlr. 2 Gr. 4 Pf.; die zweyten, 2275 Rthlr. 6 Gr. 11 Pf., und die dritten 310 Rthl. ein. 1780 war das Amt für 12,916 Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. verpachtet.

Lehnin, 2 Meilen von Potsdam an der Poſt-Straße, ein Flecken ohne Stadt-Gerechtigkeit, mit einer reformirten Mutter-Kirche der Inſpection Potsdam, einer lutheriſchen Filial-Kirche von Rädel, und einer Waſſer- und Schneide-Mühle. In dem Flecken befindet ſich auf dem Amt-Hauſe, dem ehemahligen Kloſter, der Siz des Amtes.

In dem Kloſter liegen viele Kurfürſten und Markgrafen von Brandenburg begraben. Die Geſchichtſchreiber ſtimmen nicht überein, wer der Stifter von dieſem Kloſter geweſen iſt. Sebald, in ſeinem Breviar. Hiſtor. und Andere bemerken hiervon, daß, nach dem Bericht des *Peucerus*, Albrecht der Bär der Stifter des Kloſters Lehnin ſey; und zwar ſoll er es in der Abſicht angeordnet haben, daß

darin ſollte gelehret, und dem armen blinden zerſtreueten wendiſchen Volke geprediget werden. Andere ſchreiben die Stiftung dieſes Kloſters Otto I., dem Sohne Albrecht's des Bären, zu. Vielleicht ſind dieſe Geſchicht-Schreiber alſo zu vergleichen, daß Albrecht das Werk angefangen, Otto aber vollendet hat.

Eigentlich heißt dieſes Kloſter Lehnin, welche Benennung wendiſchen Urſprunges zu ſeyn ſcheint; aus einem Verſehen aber wird es, nach Abel (*), auf einigen Land-Karten Nellin genannt; und bey *Schamelius* heißt es ebenfalls unrecht Lehain (**). Man ſchreibt es jezt mit einem h. In den alten Urkunden fehlt dieſes h. bisweilen. Es iſt in einem Walde angeleget worden. Das Andenken hiervon ſollen große und ſtarke abgehauene Bäume noch erhalten, die in dem Kloſter aufbehalten werden. Das Kloſter war mit Gärten umgeben, um welche die Mönche Mauern hatten ziehen laſſen; in denſelben waren anmuthige Teiche, und weiterhin fiſchreiche Seen. Starke Wälder gaben ihnen das beſte Wildprett. Kurz, ſie hatten alles, was erfordert wird, wenn man gut eſſen und trinken will (***). Es ſtand unter einem brandenburgiſchen Biſchof. Sebald bemerkt auch, daß das Bildniß des Otto, des Vollenders dieſes Werkes, und dieſes Kloſters großen Wohlthäters (indem er das Land Zauche und andere Stücke demſelben ſchenkte,) daſelbſt ſey. Er erzählt ebenfalls, daß der erſte Abt, Sibold, von den Slaven umgebracht worden ſey. Die Urſache ſoll geweſen ſeyn, weil er die Weiber in Abweſenheit der Männer habe bekehren wollen. Seine Worte ſind folgende: In praeambulo coenobii Lehninenſis in quodam monumento conſpicitur adhuc tabula cum effigie Ottonis I. et hiſtoria caedis Siboldi, primi Abbatis a Slavica gente occiſi, cum hoc diſticho:

Marchius primus Otto Brandenburgenſis alumnus
Hic ſtatuit Mariae religionis opus.

Adſcriptum eſt illum fuiſſe Electorem 12. In templo vero coenobii ſtatim ſupra ianuam introitus haec leguntur:

Anno

(*) S. deſſen Brandenburgiſche Staatsgeographie, S. 221.

(**) Küſter's Biblioth. Brandenb. S. 151.

(***) S. des geweſenen lehninſchen Predigers Weiß Anmerkungen über die lehninſche Weiſſagung. Anm. 4.

Anno milleno centeno bis minus uno
Sub patre Roberto coepit Ciſtertius ordo
Annis millenis centenis octuagenis
Quando fuit Chriſti Lehnin fundata fuiſti
Sub patre Siboldo quem Marchio contulit Otto
Brandenburgenſis aprilis erat primus
Hic iacet iſte bonus Marggravius ecce patronus
Iſtius eccleſie ſit precor in requie
Hic iacet occiſus prior Abbas cui paradiſus
Iure patet Slavica gente quem ſtravit gens inimica.

Die Wenden wollten nicht von einer Bekehrung hören; ſie machten den Mönchen das Leben auf alle Art und Weiſe ſauer. Als ſie dieſerwegen ihr Kloſter verlaſſen wollten, ſoll ſich der Himmel aufgethan, und Maria, welche mit dem Kinde Jeſu auf den Armen erſchienen iſt, ihnen zugerufen haben: Manete fratres, nihil vobis deerit. Dies ſtellt, wie man ſagt, ein Gemählde vor.

In dieſem Kloſter ruhen, bereits erwähnter Maßen, die Gebeine verſchiedener fürſtlicher Perſonen. Sie ſind: Otto I., Otto II., deſſen Gemahlinn Mechtild, Johann von Prag, Otto der Kleine, Hermann II., und Johann IV. Der Kurfürſt Joachim I. wurde zwar auch 1535 in Lehnin begraben, iſt aber doch hernach in den Dom zu Berlin gebracht worden.

Die Mönche in dieſem Kloſter ſind Ciſtercienſer-Ordens geweſen. Einige unter ihren Aebten ſind beſonders merkwürdig. Von dem Abte Heinrich Stich wird geſagt, daß er den Adel im Havellande dahin zu bewegen geſucht habe, ſich dem Friedrich, welcher die Mark erhalten hatte, zu unterwerfen. Es ſollen auch dieſe Bemühungen einen ſo glücklichen Erfolg gehabt haben, daß derſelbe ſich nach Berlin begeben, und die Huldigung geleiſtet hat. Man ſieht daraus, daß er vieles muß vermocht haben. Es wird daher auch von ihm geſagt, er ſey geweſen: Vir illa aetate per Marchiam prudentia et eloquio inſigni.

Der lezte Abt hieß Valentin. Der Kurfürſt Joachim II. war es, der dieſem Kloſter ein Ende machte. Zuerſt ließ er die aufgeſetzte Kirchen-Ordnung durch einige Commiſſarien dort einhändigen. Es wurde befohlen, daß im Kloſter Lectionen ſollten gehalten werden. Die jüngern ſollten beſonders in dem Katechismus, und in Melanch-

ton's locis communibus, u. ſ. w. unterrichtet werden. Nachdem aber der Abt Valentin verſtorben war, wurden die einträglichen Güter dieſes Kloſters gänzlich eingezogen, und den Mönchen wurde frey geſtellet, ob ſie in dem Kloſter ihre noch übrige Lebenszeit verbleiben, oder aber es verlaſſen wollten. Die meiſten wählten das lezte. Diejenigen, welche zurück blieben, erhielten Pfarren, wenn ſie dazu tüchtig waren. Einige ſuchte man auch mit Gelde abzufinden. Aus dem Kloſter wurde ein Amt gemacht, und demſelben ein Hauptmann vorgeſetzt. Die Zerſtreuung der Mönche geſchahe 1542, um Eliſabeth.

Mehrere Nachrichten von dieſem Kloſter, von Hrn. v. Eichmann, findet man im 73 St. der Hannov. gel. Anzeig. v. J. 1753, Col. 1085 — 1096.

In dem Kloſter lebte ein Mönch, Bruder Hermann genannt, welcher, wie vorgegeben wird, der Verfaſſer der Lehninſchen Weiſſagung, worüber vieles geſchrieben worden iſt, war. Dieſer Mönch, welcher zu ſeiner Zeit, ſeines heiligen Wandels und vieler Wiſſenſchaften wegen, in großem Anſehen ſtand, hat in lateiniſchen Verſen, die ſich in der Mitte und am Ende reimen, (welche Verſus leonini genannt werden,) die künftigen Schickſale ſeinem Kloſter vorher geſagt, und dabey faſt alle Regenten mitgenommen, von denen daſſelbe Glück oder Unglück würde zu gewarten haben. Sie ſind, wie alle dergleichen Prophezeyungen, hin und wieder dunkel, doch aber in vielen Stücken ſo klar und deutlich, daß man ſich billig verwundern muß. Ein Jeder, der die brandenburgiſche Geſchichte nur ein wenig inne hat, muß geſtehen, daß die Succeſſion und die vornehmſten Begebenheiten dieſes hohen Hauſes ziemlich wahrſcheinlich darin vorher geſagt worden ſeyn.

Man findet zweyerley Nachrichten, wie dieſe Schrift bekannt gemacht worden iſt. Nach Einiger Meinung, iſt die Handſchrift des Verfaſſers, bey der Einziehung des Kloſters, im J. 1542, in vornehme Hände gerathen, bis der berühmte Erasmus v. Seidel, welcher unter Kurfürſt Georg Wilhelm, und vorher, als einer der vornehmſten Räthe in kurbrandenburgiſchen Dienſten war, und des gedachten Kurfürſten Recht an die jülichiſche Erb-Folge glücklich vertheidigt hat, dieſelbe an ſich gebracht habe, in deſſen Hauſe ſie als ein geheimer Schatz bis ſpät in die Regierung des Kurf. Friedrich Wilhelm ſoll ver-

verwahrt, jedoch endlich andern mitgetheilt, und also immer bekannter geworden seyn. Die andere Nachricht von ihrer Bekanntwerdung ist diese: sie sey entweder in den leztern Jahren dieses Kurfürsten, oder in den erstern Jahren der Regierung seines Sohnes, welcher zuweilen nach Lehnin, wo der erstere aus dem verfallenen Kloster ein Schloß erbauet hat, gekommen sey, und sich mit der Reiher-Beize belustigt habe, in einer alten Mauer oder Kamin, in sogenannter Mönchs-Schrift verfasset, gefunden worden. Es hat dieselbe der berühmte königsbergische Theolog, Mich. Lilienthal, dem sie, bey seinem Aufenthalte zu Berlin, geschrieben von hoher Hand war mitgetheilt worden, im 4ten Stück des 2ten Th. des Gelehrten Preussen, S. 286, fgg. zuerst durch den Druck bekannt gemacht. Nachher ist sie, mit einigen Anmerkungen, von Einem der sich *Zoroaster* nennt, 1741, in 4to, im Drucke erschienen, u. d. T.: Der Preußische Wahrsager, das ist: Bruder Hermans von Lehnin, wundersame Propheceyungen von den Regenten des Churfürstlichen Hauses Brandenburg und Königreichs Preussen, und deren Besteigung des Kayserlichen Throns; nebst verschiedenen die Europäischen Staaten betreffenden theils raren theils merkwürdigen Prognosticis, aus geheimen Nachrichten und Urkunden sorgfältig zusammengetragen, und der curieusen Welt zur Beurtheilung, getreulich mitgetheilet von *Zoroaster*. Sodann ist auch 1745 ein Werk, von beynahe 1 Alph., u. d. T. Frater Hermannus Redivivus, oder der wiederlebende Bruder Herman von Lehnin, in Druck gekommen; allein, der Inhalt dieses Buches kommt mit dem Titel desselben nicht überein; man findet zwar in demselben sehr vieles von dem Oraculo der Heiden, und von Offenbarungen der Wiedertäufer und Inspirirten, dasjenige aber, was von Bruder Hermann und seinen Prophezeyungen darin angeführt wird, beträgt nur einige Blätter. Endlich kam auch zu Berlin, 1746, auf 1 Alph. in Octav zum Vorschein: Vaticinium Metricum D. F. Hermanni Monachi in Lenyn, oder Bruder Hermans, eines Mönchen aus dem Closter Lehnin, der um das Jahr 1300. soll gelebet haben, vorgegebene Weissagung von den zukünftigen Begebenheiten der Mark Brandenburg, und der Regenten dieses Chur-Fürsten-

thums; durch und durch aus den Geſchichten erläutert, durch einen Erforſcher der Wahrheit. Dieſe Ausgabe hat der ungenannte Verf. des Europäiſchen Staats-Wahrſager, oder wunderſame Propheceyungen von dem jezigen Zuſtand der meiſten und vornehmſten Europäiſchen Staaten, mit verſchiedenen Abſchriften, in deren einigen ein Par Strophen mehr befindlich wären, zuſammen gehalten, und dieſe lehninſche Weiſſagung, u. d. T. Fr. *Hermanni*, Monachi in Coenobio Marchico Lehnin, Vaticinium metricum de Marchia, eiusque Electoribus, ſcriptum Anno Chriſti MCCCVI, mit einigen hiſtoriſchen Anmerkungen, nebſt der deutſchen Ueberſetzung des Zoroaſters, S. 145—160, (der neuen Auflage, Bremen, 1758, 8.) geliefert. Ich führe davon die erſten 8 Verſe hier an:

Nunc tibi cum cura, Lehnin! cano fata futura,
Quae mihi monſtravit Dominus qui cuncta creavit.
Nam licet inſigni ſicut ſol ſplendeas igni,
Et vitam totam nunc degas ſumme devotam,
Abundentque rite tranquillae commoda vitae;
Tempus erit tandem, quod te non cernes eundem,
Imo vix ullum, ſed ſi hanc diceno nullam.

welche in der Ueberſetzung alſo lauten:

Nun will ich dir, Lehnin! dein künftig Schickſal ſagen
Die mir der Herr der Welt ſelbſt angezeiget hat.
Denn ob du gleich izund wie eine Sonne glänzeſt,
Und ein unſträfliches und heiliges Leben führſt,
Auch keinen Mangel ſpührſt an Ruh und Wohlergehn;
So kommt doch eine Zeit, die dich wird anders ſehn,
Da du kaum was wirſt ſeyn, wo nur nicht gar vergehn.

Um der Seltenheit willen ſetze ich noch dasjenige her, was der ſogenannte Mönch von Lehnin von der jetzigen Zeit für Brandenburg gewahrſaget hat:

Marchia cunctorum penitus oblita malorum
Ipſa ſuos audet fouere, nec aduena gaudet.
Priſcaque Lehnini ſurgent et tecta, Corini (*).

Et

(*) Dieſes Corin oder Chorin war ehm dergleichen Kloſter, wie Lehnin in der Mark Brandenburg gelegen, und iſt auch zum Schloß und Amt gemacht worden.

Et veteri more Clerus ſplendescit honore,
Nec lupus nobili plus inſidiatur ovili.

In dem europäiſchen Stats-Wahrſager (*) ſteht dieſe Stelle alſo überſetzt:

Die Mark vergißt durchaus, was Uebels vor geſchehn,
Sie nährt die Jbrgen ſelbſt, mag keinen Fremden ſehn.
Lehnin und Chorin wird von neuem aufgebaut.
Es kommt die Kleriſey zu ihren alten Ehren,
Auch ſtellt der Wolf nicht mehr dem edeln Schafſtall nach.

Zum Flecken Lehnin gehören auch das Vorwerk Kaltenhauſen, und in der Heide bey Lehnin ein Colonie-Dorf von 29 Familien. Der vom Kloſter benannte Kloſter-See empfängt ſein Waſſer aus den ebenfalls bey Lehnin liegenden, dem Colpin-See, Schampſee, und Mühlen-Teich, welcher eine oberſchlächtige Mühle treibt, und dem gohlitzer See in der lehninſchen Heide. Auf dem Kloſter-See nimmt die kleine Schifffahrt und Flößerey ihren Anfang, welche durch den Graben bey Nahmitz in den nahmitzer See, durch den Streng bey Netzen in den Mohr-See, aus dieſem in den Kietz-See, alsdann in die Emſter, welchen Nahmen der Fluß hier erhält, durch den jeſeritzer Damm, und durch die golwitzer und wuhſter Wieſen, dem Dorfe Kleinkreuz gegenüber, in die Havel geht. Allein, die Flößerey wird jährlich gemeiniglich 2 Mahl gehemmet, nähmlich im Jun. und Sept., daher die Kaufleute ihr Holz vor Pfingſten in die Havel bringen müſſen. Die ſchlimmſten Gegenden, die am erſten ſeicht und moraſtig werden, ſind der nahmi-

(*) In demſelben Buche (S. 120) ſteht eine alte Wahrſagung auf Pohlen:

Diverſicolor. *Auguſt. II.*
Vnus ex duobus. *Auguſt. III.*
Aquila biceps. *(Stanislaus.)*
Sic tranſeunt felicia regna.

tzer Graben, der Mohr-See, der eine geringe Tiefe hat, und die Emſter, wegen ihrer vielen Krümmungen und wegen ihres moraſtigen Bodens.

Die merkwürdigſten Oerter des Amtes Lehnin, ſind: Werder oder Stadtwerder, wovon an ſeinem Orte gehandelt werden wird. — Bochow, ein kön. Dorf mit einer ſteinernen Wind-Mühle, und einer Mutter-Kirche der Inſp. Neuſtadt Brandenburg. — Damelang oder Damlang, ein kön. Dorf mit dem Vorwerke Jungfernheide, einem Theer-Ofen und einer Filial-Kirche von Rädel. — Damsdorf bey Trechwitz, ein Dorf, wo der Beſitzer des adelichen Gutes Gollwitz das Schulzen-Gericht hat, mit einer Filial-Kirche von Jeſerick. — Deetz, ein Dorf, mit Wind-Mühle und Mutter-Kirche voriger Inſp. — Derwitz, ein Dorf, mit Mutter-Kirche vor. Inſp. — Feben, oder Phöben, mit Filial von Töplitz, ein kön. Dorf an der Havel, wo ein adelicher Guts-Beſitzer das Schulzen-Gericht hat. — Freyenthal bey Damelang in der Heide, ein Colonie-Dorf von 51 Familien, und Filial von Neuendorf ohne Kirche. — Glandow, ein Dorf mit Waſſer- und Windmühle, 3 Ziegel-Scheunen, und einer Filial-Kirche von Werder. Von dieſem Dorfe hat der glindowſche See ſeinen Nahmen, der ein Ausfluß der Havel iſt, worauf große Havel-Schiffe fahren können, und Zufluß aus dem pleſſowſchen See erhält, mit welchem er durch einen Graben bey dem Dorfe Glindow zuſammenhängt. — Göhlsdorf, ein Dorf mit Filial von Bochow. — Göttin bey Alt-Töplitz, ein kön. Dorf. — Götz, ein Dorf mit einer Filial-Kirche von Deetz. — Kaltenhauſen, ein Vorwerk. — Kriehlow, oder Crylow, mit Filial-Kirche von Derwitz, und einer Wind-Mühle. — Leeſt, oder Lehſto, ein Dorf an der Wublitz. — Michelsdorf, ein Dorf mit einer Wind-Mühle, und mit reformirten und lutheriſchen

iſchen Einwohnern, wovon erſtere eine Filial-Gemeine von Lehnin ſind. — Nahmitz, ein Dorf mit Filial von der zu vor. Inſp. gehörigen Mutter-Kirche des kön. Amts-Dorfes Netzen. — Petzow, ein Dorf mit Filial von Werder, und mit Ziegel-Brennereyen. — Rädel, ein Dorf mit einem Forſt-Hauſe, einem Theer-Ofen, einer Ziegeley, und Mutter-Kirche voriger Inſp. — Schmergow, oder Schmerge, mit einer Wind-Mühle, iſt ein kön. Pfarrkirch-Dorf vor. Inſp. — Schwina, oder Schweina, ein Dorf mit Filial von Rädel. — Alt-Töplitz, an der Havel, mit einer Wind-Mühle und Mutter-Kirche voriger Inſp.; und Neu-Töplitz, ein an Schweizer-Familien in Erb-Pacht ausgethanes Vorwerk. — Tornow bey Rädel, ein kön. Vorwerk.

Lehniſch, ſiehe **Lehenhaft**, im LXIX Th., S. 893.

Lehnſchaft, ſiehe **Lehenſchaft**, im LXIX Th., S. 893.

Lehr, ein großer Flecken in Oſt-Friesland; ſ. **Leer**, im LXVII Th., S. 674.

Lehr, (das) ein nur bey verſchiedenen Arbeitern und Künſtlern übliches Wort, ein Maß, ein Modell zu bezeichnen. In dieſem Verſtande kommt es in dem Worte **Kugel-Lehr** vor; ſiehe im LIV Th., S. 666. Am häufigſten iſt es im weiblichen Geſchlechte üblich, die **Lehr**; ſiehe **Lehre** 1.

Lehr-Abſchied, bey den Jägern, das Zeugniß, welches ein ausgelernter Jäger-Burſch von ſeinem **Lehr-Prinz** bekommt, und ſo viel als ein Lehr-Brief bey Handwerkern bedeutet. Siehe im XXVIII Th., S. 558.

Lehr-Amt. 1. Das Amt, d. i. die Verbindlichkeit und Befugniß, Andere zu lehren, ohne Plural. Das gottesdienſtliche **Lehr-Amt**, welches auch nur das **Lehr-Amt** ſchlechthin genannt wird. Das **Lehr-Amt** des heiligen Geiſtes, in der Gottesgelehrſamkeit, da

da er lebendige Erkenntniß der geoffenbarten Glaubens-Lehren in dem Menſchen wirket.

2. Dasjenige äuſſere Verhältniß, die Stelle, Bedienung, vermöge welcher man dieſes Amt oder dieſe Verbindlichkeit auf ſich hat. In einem öffentlichen Lehr-Amte ſtehen. Ein gottesdienſtliches Lehr-Amt. Ein akademiſches Lehr-Amt, eine Profeſſur. Das Lehr-Amt an einer Schule verwalten. Zwey Lehr-Aemter zugleich bekleiden.

Lehr-arm, das Gegentheil von lehr-reich, wo wir wenig Unterrichtendes finden.

Lehr-Art, Lehr-Form, die Art und Weiſe, wie man Andere lehrt oder unterrichtet. Eine gute Lehr-Art haben.

In engerer und gewöhnlicherer Bedeutung, die Ordnung in dem Vortrage einer Lehre, oder der zu derſelben gehörigen Regeln; mit einem griechiſchen Kunſt-Worte die Methode. Die ſynthetiſche, mathematiſche, oder zuſammenſetzende Lehr-Art, welche von den Erklärungen und Grundſätzen anfängt. Die analytiſche oder auflöſende, welche von dem zu beweiſenden Satze ſelbſt anfängt, und bis auf die Grundſätze und Erklärungen zurück geht. Die vermiſchte Lehr-Art, welche aus Verbindung beyder entſteht.

Lehr-Begierde. 1. Die Begierde Andere zu lehren; in welcher Bedeutung doch dieſes Wort nicht üblich iſt.

2. Die Begierde gelehret zu werden, oder zu lernen, wo es für Lern-Begierde gebraucht wird, und ein Ueberbleibſel der alten Bedeutung des Zeit-Wortes lehren iſt, da es auch lernen bedeutete; ſ. daſſelbe.

Lehr-begierig, ein Bey- und Neben-Wort, Lehr-Begierde beſitzend, und darin gegründet, in der zweyten Bedeutung des Haupt-Wortes. Ein lehrbegieriger Schüler.

Daher

Daher die Lehr-Begierigkeit, ſowohl die Lehr-Begierde zu bezeichnen, als auch in engerm Verſtande, die Fertigkeit derſelben.

Lehr-Begriff, der ganze Umfang, und in engerer Bedeutung, ein kurzer Begriff einer Lehre, d. i. der Wahrheiten einer Art. Beſonders der ganze Umfang der Glaubens-Wahrheiten. Der evangeliſche, ſocinianiſche, römiſch-katholiſche Lehr-Begriff, u. ſ. f.

Lehr-Bogen, ſ. Lehre 1.

Lehr-Braten, bey den Handwerkern, ein Schmaus, welchen die Lehrlinge geben, wenn ſie ausgelernt haben, oder Geſellen werden; das Lehr-Eſſen. Das Jünger oder junger Geſell werden, heißt den Lehr-Braten verſchenken. Siehe auch Geſellen-Braten, im XVII Th., S. 511.

Lehr-Bret, Lehr-Bretung; ſ. Lehre 1.

Lehr-Brief, bey den Handwerkern und andern Zunft-Genoſſen, ein Brief, d. i. eine ſchriftliche Urkunde, daß ein Lehrling ſein Handwerk oder ſeine Kunſt gehörig erlernt habe, welches Zeugniß er bey ſeiner Losſprechung nach geendigten Lehr-Jahren erhält. Bey den Jägern wird es ein Lehr-Abſchied genannt; ſ. oben, S. 315.

Ehe die Geſellen der Handwerker und anderer Zunft-Genoſſen zum erſten Mahl auf die Wanderſchaft gehen, ertheilt man ihm einen Lehr-Brief, und eine Kundſchaft. In dem Lehr-Briefe bezeugt die Zunft oder das Handwerk, daß er ſeine Lehr-Jahre treulich ausgeſtanden habe, und freygeſprochen worden ſey. Die Kundſchaft verſchaffet dem Geſellen überall auf ſeine Kunſt oder Profeſſion Arbeit, und überhebt ihn auch der beſchwerlichen Grüße. Der Lehr-Brief und die Kundſchaft werden im Nahmen der Ober-Aelteſten oder Ober-Meiſter erlaſſen, und auch von denſelben unterſchrieben, deren gemeiniglich

zwey

zwey ſind (*); doch kann auch ein einziger Herr oder Meiſter ein Atteſtat ausſtellen, wenn er an dem Orte allein Meiſter iſt (**). Der Lehr-Brief wird gemeiniglich mit dem Siegel der Innung, welche ihn giebt, bedruckt; doch gilt er noch, wenn auch daſſelbe mangelt (***). Die Handwerker und andere Zunft-Genoſſen dürfen nicht mehr in die Lehr-Briefe ſetzen, als ihnen nach altem Gebrauch oder Verträgen zu fertigen zukommt (†). Der Lehr-Brief wird nicht eher ausgefertiget, bis der Lehrling ſich mit ſeinem bisherigen Lehr-Herrn oder Meiſter völlig abgefunden und ihn befriedigt hat (††). Dieſe Lehr-Briefe ſelbſt werden dem Losgeſprochenen nicht, ſondern eine Abſchrift, eingehändiget, und dagegen in der Meiſter-Lade ſo lange aufbewahret, bis er ſich einmahl an einem Orte als Meiſter niederlaſſen will.

Siehe auch im XXI Th., S. 493, fgg.

Formular zu einem Lehr-Brief.

Wir in der Kön. preußiſchen, in gelegenen Stadt, thun, nebſt Anerbiethung Unſerer bereitwilligſten Dienſte nach eines jeden Standes Gebühr, Kraft dieſes, hiermit Kund, daß vor

(*) Wie dieſes *Struv*, im Syſtema iurisprudentiae opificiariae (Lemgov. 1738, f.) To. II. L. 5, c. 5, theorem. 13, p. 378, dargethan hat.

(**) *Rutger. Rulandus*, im Tract. de commiſſariis et commiſſionibus Camerae imperialis, (Frf. M. 1596, 4.) P. 1. L. 4, c. 5. *Struv*, a. a. O. To. II. L. 2, c. 5, theor. 33, p. 240.

(***) Man erkennt dieſes aus einem Urthel des halliſchen Schöppenſtuhles, beym *Struv*, a. a. O., To. II. L. 2, c. 12, theor. 18, p. 194.

(†) *Struv*, eb. daſ. theor. 10.

(††) *Carpzov.* Deciſ. Saxon. (Lpſ. 1704, f.) P. III. deciſ. 213, n. 19. *Struv*, a. a. O., theor. 14.

vor Uns erſchienen , welcher bekannt und ausgeſagt hat, daß Vorzeiger dieſes , gebürtig aus Jahr hintereinander, nach Vorſchrift des Uns allergnädigſt ertheilten Privilegii, als von bis , erlernet, und ſich in ſeinen Lehr-Jahren nicht allein ehrlich, redlich, fromm und treu gegen ſeinen Lehr- , ſondern auch gegen , und ſonſten gegen Jedermänniglich dergeſtalt wie es einem gottesfürchtigen und ehrliebenden Jungen (Lehr-Burſchen) wohl anſteht und gebührt, verhalten hat. Da nun dieſes, wie Uns ſelbſt bewußt, allermaßen wir es in Unſerer Lade alſo löblichen Gebrauch nach, aufgezeichnet gefunden, der Wahrheit gemäß, und Vorzeiger dieſes, Nahmens , Uns um einen Lehr-Brief unter Unſerm Siegel, gebührend erſuchet hat: Als haben Wir deſſen Anſuchen der Billigkeit gemäß, und zu Steuer der Wahrheit, gebührend Statt gegeben. Es gelanget derowegen an alle und jede nach Standes-Erforderung, denen dieſer Lehr-Brief vorgezeiget wird, abſonderlich an alle auch zugethane Geſellen, Unſer gehorſamſtes dienſt- und freundliches Bitten, dieſem Unſern Lehr-Briefe guten Glauben zu geben, und denſelben mehrgemeldeten , wegen ſeines ehrlichen Lebens und Wandels, auch vollkommen ausgeſtandener Lehr-Zeit, fruchtbarlich genießen laſſen, und ſich überall gegen denſelben günſtig und willfährig zu erzeigen, welches Er für ſeine Perſon mit ſchuldigſtem Dank erkennen wird, und Wir in dergleichen und andern Fällen nach Möglichkeit zu erwiedern erböthig und bereit ſind. Zu Urkund deſſen haben Wir jeziger Zeit dieſen Lehr-Brief eigenhändig unterſchrieben, und mit Unſerm gewöhnlichen Siegel bekräftiget. So geſchehen , den 179 .

Lehr-Buch, ein Buch, worin eine Wiſſenſchaft oder Kunſt gelehrt wird.

Lehr-Burſch, bey den Handwerkern und andern Zunft-Genoſſen, ein Burſch, d. i. junger Menſch, ſo lange er noch in der Lehre ſteht, noch die Anfangsgründe des Hand-

Handwerkes oder der Kunſt erlernt; in der niedrigern Sprech-Art Lehr-Junge, in der edlern Lehrling, im Schwabenſpiegel Lerenkind. Siehe Lehrling.

Bey den Jägern wird es in engerer Bedeutung von einem Lehrlinge in dem zweyten Behängen, d. i. in dem zweyten Lehr-Jahre, gebraucht. Im erſten heißt er Lehrling, Hunds-Junge, Jäger-Junge, und im dritten Jäger-Burſch. Siehe im XXVIII Th., S. 335.

Lehr-Contract, Lehr-Vertrag, eine freywillige Verbindung zu gegenſeitigen Pflichten zwiſchen einem Lehr-Herrn oder Meiſter, der einen jungen Menſchen in die Lehre nimmt, und dem Lehrlinge und deſſen Vater.

Formular eines Lehr-Contractes.

Herr Johann David Schulz, Kauf- und Handels-Mann hier in Berlin, und Herr Johann Salomo Lehmann, Prediger zu Gatow, haben am heutigen Tage ſich über folgende Puncte vereinigt.

1. Gedachter Herr Prediger Lehmann giebt ſeinen Sohn Chriſtian Lehmann, bey Hrn. Schulz in die Lehre, und wird derſelbe, von ſeinem Anzuge an, ſechs Jahre lernen, ordentlich gehalten, auch zu keinen andern, als zu eigentlichen Handlungs-Geſchäften, gebraucht werden.
2. Der Herr Vater hält ihn, dieſe Zeit über, in Kleidung, der Lehr-Herr hingegen in Eſſen und Trinken, frey; auch wird der Leztere die Reinigung der Wäſche deſſelben beſorgen laſſen.
3. Chriſtian Lehmann verpflichtet ſich, die Zeit ſeiner Lehr-Jahre über ſich in allen Stücken treu, gehorſam und willig zu bezeigen. Er wird überdem eine unverbrüchliche Verſchwiegenheit in allen zu ſeiner Wiſſenſchaft kommenden Haus- und Handlungs-Geſchäften ſeines Herrn beobachten, den Handlungs-Dienern als ſeinen Vorgeſetzten mit Ehrerbiethung, ſeinen Neben-Burſchen und dem-

dem Geſinde aber mit Liebe und Freundlichkeit begegnen. Ohne Erlaubniß ſeiner Herrſchaft an Sonn- oder Werk-Tagen auszugehen, iſt ihm nicht geſtattet; auch darf er, ſo lange er lernt, kein eigenes Geld bey ſich führen, ſondern wird das, was er zu Geſchenken erhält, jederzeit dem Lehr-Herrn treulich zur Verwahrung einliefern. Wie er endlich in allen Stücken ſeines Herrn Vortheile zu befördern und deſſen Schaden zu verhüten verbunden iſt, ſo ſoll er insbeſondre es ſogleich anzeigen, wenn er bey ſeinen Neben-Burſchen oder auch bey den Dienern einige Untreue gewahr wird, jedoch ſich aller Ohrenbläſerey und Verklatſchung enthalten.

4. Wenn Chriſtian Lehmann ausgelernt hat, wird er noch ein Jahr lang bey ſeinem bisherigen Herrn als Diener bleiben, und ſoll er dafür ein Gehalt von 50 Rthlr. erhalten. Nach dieſer Zeit ſteht es ihm nicht allein frey, ſein Glück anderswo zu ſuchen, ſondern ſein Herr macht ſich auch verbindlich, wenn er alsdenn nicht noch länger bey ihm bleiben wollte, ihn in eine ähnliche Handlung zu empfehlen, wo er ſich auch in Anſehung des Gehalts verbeſſert.

5. Sollte, welches man nicht hoffen will, Chriſtian Lehmann während ſeiner Lehr-Jahre nicht aushalten, ſondern aus der Lehre entweichen, oder ſeinen Herrn durch übles Betragen nöthigen, ihn aus derſelben zu entlaſſen, ſo verpflichtet ſich der Hr. Prediger Lehmann, nicht allein die durch denſelben etwa veruntreuete Summe zu erſetzen, ſondern auch für jedes Jahr, da derſelbe gelernt hat, 40 Rthlr. Koſt-Geld zu bezahlen. Zu dem Ende wird er 300 Rthlr. zur Verſicherung bey dem Rathmann Herrn Schmidt niederlegen, von denen er während der Lehr-Jahre ſeines Sohnes nur die Zinſen hebt, übrigens ſie aber dazu beſtimmt, daß der Herr Schulz ſich daraus für ſeine etwanigen Forderungen bezahlt machen könne. Sollten die 300 Rthlr. nicht hinreichen, ſo wird der Hr. Prediger das Uebrige ohne Weigerung und Weitläuftigkeit nachzahlen.

6. Auſſer dem, was bereits erwähnt iſt, verſpricht der Lehr-Herr noch, ſeinen Lehr-Burſchen ordentlich und in allen Stücken den übrigen gleich zu halten, in Krankheiten für ſeine Pflegung zu ſorgen, und ihn nicht allein zum Fleiß in der Handlung, ſondern auch zu allem Guten, insbeſondre zur Gottesfurcht und zu einem chriſtlichen Wandel anzuhalten. Auch wird er demſelben an jedem dritten Sonntage einige Stunden zum Beſuch ſeiner Verwandten, oder, nach Befinden, zur Genießung eines erlaubten Vergnügens verſtatten, wenn nicht dringende Vorfälle es hindern, oder dieſe Erlaubniß von ihm zu Ausſchweifungen gemißbraucht wird.

Zur Beſtätigung iſt dieſer doppelt abgeſchriebene Vertrag von einem jeden der ſchließenden Theile unterſchrieben und beſiegelt, auch jedem eine von dieſen Abſchriften zugeſtellt worden. Prenzlau, d. 5 März 1796.

Joh. Salomo Lehmann.
Joh. Dav. Schulz.

Im allgem. Land-Recht für die preuß. Staten, Th. 2, Tit. 8, §. 303 — 310, iſt in Anſehung der Aufhebung des Vertrages zwiſchen dem Meiſter und Lehrlinge, a) durch den Tod des Erſtern, b) durch Entweichung des Leztern, und c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes, Folgendes feſtgeſetzt:

§. 303. Stirbt der Meiſter, ſo haben der Lehrling, oder deſſen Aeltern, Vormünder, oder deſſen Pfleger, die Wahl: ob ſie ihn bey der das Handwerk fortſetzenden Witwe laſſen, oder zu einem andern Meiſter bringen wollen.

§. 304. Leztern Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehr-Gelde ſo viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunft-Aelteſten, verhältnißmäßig zu rechnen iſt.

§. 305.

dem Geſinde aber mit Liebe und Freundlichkeit begegnen. Ohne Erlaubniß ſeiner Herrſchaft an Sonn- oder Werk-Tagen auszugehen, iſt ihm nicht geſtattet; auch darf er, ſo lange er lernt, kein eigenes Geld bey ſich führen, ſondern wird das, was er zu Geſchenken erhält, jederzeit dem Lehr-Herrn treulich zur Verwahrung einliefern. Wie er endlich in allen Stücken ſeines Herrn Vortheile zu befördern und deſſen Schaden zu verhüten verbunden iſt, ſo ſoll er insbeſondre es ſogleich anzeigen, wenn er bey ſeinen Neben-Burſchen oder auch bey den Dienern einige Untreue gewahr wird, jedoch ſich aller Ohrenbläſerey und Verklatſchung enthalten.

4. Wenn Chriſtian Lehmann ausgelernt hat, wird er noch ein Jahr lang bey ſeinem bisherigen Herrn als Diener bleiben, und ſoll er dafür ein Gehalt von 50 Rthlr. erhalten. Nach dieſer Zeit ſteht es ihm nicht allein frey, ſein Glück anderswo zu ſuchen, ſondern ſein Herr macht ſich auch verbindlich, wenn er alsdenn nicht noch länger bey ihm bleiben wollte, ihn in eine ähnliche Handlung zu empfehlen, wo er ſich auch in Anſehung des Gehalts verbeſſert.

5. Sollte, welches man nicht hoffen will, Chriſtian Lehmann während ſeiner Lehr-Jahre nicht aushalten, ſondern aus der Lehre entweichen, oder ſeinen Herrn durch übles Betragen nöthigen, ihn aus derſelben zu entlaſſen, ſo verpflichtet ſich der Hr. Prediger Lehmann, nicht allein die durch denſelben etwa veruntreuete Summe zu erſetzen, ſondern auch für jedes Jahr, da derſelbe gelernt hat, 40 Rthlr. Koſt-Geld zu bezahlen. Zu dem Ende wird er 300 Rthlr. zur Verſicherung bey dem Rathmann Herrn Schmidt niederlegen, von denen er während der Lehr-Jahre ſeines Sohnes nur die Zinſen hebt, übrigens ſie aber dazu beſtimmt, daß der Herr Schulz ſich daraus für ſeine etwanigen Forderungen bezahlt machen könne. Sollten die 300 Rthlr. nicht hinreichen, ſo wird der Hr. Prediger das Uebrige ohne Weigerung und Weitläuftigkeit nachzahlen.

6. Auſſer dem, was bereits erwähnt iſt, verſpricht der Lehr-Herr noch, ſeinen Lehr-Burſchen ordentlich und in allen Stücken den übrigen gleich zu halten, in Krankheiten für ſeine Pflegung zu ſorgen, und ihn nicht allein zum Fleiß in der Handlung, ſondern auch zu allem Guten, insbeſondre zur Gottesfurcht und zu einem chriſtlichen Wandel anzuhalten. Auch wird er demſelben an jedem dritten Sonntage einige Stunden zum Beſuch ſeiner Verwandten, oder, nach Befinden, zur Genießung eines erlaubten Vergnügens verſtatten, wenn nicht dringende Vorfälle es hindern, oder dieſe Erlaubniß von ihm zu Ausſchweifungen gemißbraucht wird.

Zur Beſtätigung iſt dieſer doppelt abgeſchriebene Vertrag von einem jeden der ſchließenden Theile unterſchrieben und beſiegelt, auch jedem eine von dieſen Abſchriften zugeſtellt worden. Prenzlau, d. 5 März 1796.

Joh. Salomo Lehmann.
Joh. Dav. Schulz.

Im allgem. Land-Recht für die preuß. Staten, Th. 2, Tit. 8, §. 303 — 310, iſt in Anſehung der Aufhebung des Vertrages zwiſchen dem Meiſter und Lehrlinge, a) durch den Tod des Erſtern, b) durch Entweichung des Leztern, und c) durch Ergreifung eines andern Gewerbes, Folgendes feſtgeſetzt:

§. 303. Stirbt der Meiſter, ſo haben der Lehrling, oder deſſen Aeltern, Vormünder, oder deſſen Pfleger, die Wahl: ob ſie ihn bey der das Handwerk fortſezenden Witwe laſſen, oder zu einem andern Meiſter bringen wollen.

§. 304. Leztern Falls muß von dem etwa vorausbezahlten Lehr-Gelde ſo viel zurückgegeben werden, als auf die noch unvollendete Lehrzeit, nach dem Befinden der Zunft-Aelteſten, verhältnißmäßig zu rechnen iſt.

§. 305.

§. 305. Ein Gleiches findet Statt, wenn die Witwe das Handwerk nicht fortsetzt, oder der Meister selbst, dasselbe ferner zu treiben, ausser Stand kommt.

§. 306. Zur Unterbringung eines solchen Lehr-Burschen müssen nöthigen Falls die Aeltesten, nach Vorschrift §. 284. fgg. (*) hülfreiche Hand leisten.

§. 307. Bey eintretendem Collisions-Falle gebührt einem schon aufgenommenen Lehrlinge, der zu einem andern Meister gebracht werden muß, vor einem noch erst aufzunehmenden allemahl der Vorzug.

§. 308. Wenn der Lehr-Bursch ohne gegebene Ursache aus der Lehre entläuft, so muß dem Meister das Lehr-Geld auch für das ganze noch laufende Jahr bezahlt, und er überdem, wegen des, aus dem Verluste des Lehrlings, oder der Kosten bey der Annahme eines andern, etwa entstandenen Nachtheils, schadlos gehalten werden.

§. 309. Auch muß ein solcher Lehrling, wenn er in der Folge wiederum zu einem Meister gebracht wird, die Lehr-Jahre, auf Verlangen desselben, von neuem anfangen.

§. 310. Wenn der Lehr-Bursch ein anderes Gewerbe ergreifen will, so hat der Meister das Lehr-Geld nicht nur für die verflossenen Lehr-Jahre, sondern auch für das ganze noch laufende, zu fordern.

Lehr-Essen, s. Lehr-Braten, oben, S. 317.

Lehr-Form, s. Lehr-Art, oben, S. 316.

Lehr-Frau, s. Lehr-Herr.

Lehr-Gebäude, in den Wissenschaften, ein Zusammenhang von Lehren oder Wahrheiten von einerley Art und Einrichtung; mit einem griechischen Kunst-Worte ein System.

Ein jedes System kann auf verschiedene Weise vorgetragen werden; daher Lehr-Art, s. oben, S. 316.

(*) Die hier angeführten Paragraphe, s. unten, im Art. Lehrling. A.

Lehr: Gedicht, Apologus, eine ſinnreiche und mit geſchickten Worten geſetzte Erfindung, da etwas als geſchehen erzählt, und auf ein anderes, das noch geſchehen ſoll, gedeutet wird, zum Unterricht und zur Beluſtigung der Zuhörer oder Leſer. Die Erfindung wird von Begebenheiten hergenommen, die geſchehen können, als: das Gleichniß, welches Nathan bey David braucht, als er ihn wegen des an Uria begangenen Mordes und Ehebruches ſtrafen wollte; oder von Begebenheiten, die nicht möglich, ſondern nur erdichtet ſind, als: die vorgegebenen Thaten der heidniſchen Götter und Göttinnen, Geſpräche im Reiche der Todten, u. dgl., oder von unvernünftigen Thieren, welche als redend, und mit gewiſſen Verrichtungen eingeführt werden, dergleichen *Aeſopus*, und aus ihm *Publius Syrus* in ihren Fabeln, der Reinike Fuchs, der Froſchmäuſeler, und Andere gebraucht haben; oder von lebloſen Dingen, Himmel, Luft, Waſſer und Erde; oder endlich von Künſten und Wiſſenſchaften. Der Nutzen derſelben iſt von uralten Zeiten her groß befunden worden, indem zur Ueberzeugung und Unterweiſung nichts Kräftigeres leicht hervorgebracht werden kann, wie die Beyſpiele in geiſt- und weltlichen Schriften beweiſen. Hiernächſt ſind ſie angenehm anzuhören, und es kann eine darunter verſteckte Wahrheit unvermerkt angebracht werden, wo man mit derſelben, wenn ſie bloß vorgetragen würde, nicht wohl ankommen dürfte. Endlich kommen ſie auch dem Gedächtniſſe zu Statten, indem dasjenige, was mit Luſt angehört wird, auch leichter zu behalten iſt.

Heutiges Tages behält man das Wort **Lehr-** (oder didactiſches) **Gedicht** lieber für philoſophiſche Abhandlungen gewiſſer Materien, Vernunftſchlüſſe, Unterſuchungen, Muthmaßungen der Weltweiſen, Ermahnungen zur Tugend, Troſtreden im Unglücke, und dergleichen, die in Verſen abgefaßt ſind, und

giebt

giebt jenen dafür den eigentlichen Nahmen: Fabeln und Erzählungen.

Dergleichen Lehr-Gedichte findet man viele, in allen Sprachen und zu allen Zeiten. Die h. Schrift liefert uns an dem Buche Hiob's, an den Sprüchen und dem Prediger Salomons die allerälteſten Lehr-Gedichte.

Lehr-Gedichte überhaupt ſind geſchrieben worden:

1. unter den Griechen: von *Heſiodus* Ἔργα καὶ ἡμέραι, und Θεογονία. Von verſchiedenen griechiſchen Schriftſtellern, als: dem *Solon*, *Mimnermus*, *Simonides*, *Naumachius*, *Poſidippus*, *Metrodorus*, *Thergnis*, *Phocylides*, *Pythagoras*, u. a. m. ſind moraliſche Denkſprüche in Verſen auf uns gekommen, welche verſchiedentlich, mehrere oder wenigere, und auch mit Sentenzen aus größern Dichtern, geſammelt, auch, zum Theil, einzeln mit andern griechiſchen Dichtern herausgegeben worden ſind. — *Empedocles*, Gedicht über die Natur, und von der Himmelskugel. — *Aratus*, Phaenomena und Prognoſtica. — *Nicander*, zwey metriſche Werke, über den Biß giftiger Thiere, und die Mittel dagegen (Θηριακὰ). — *Dionyſius*, Beſchreibung der Welt (περιηγησις οἰκουμένης) in Hexametern. — *Andromachus*, ſchrieb in elegiſcher Vers-Art, ein Gedicht von dem Theriak. — *Marcellus*; aus einem in 42 Büchern geſchriebenen mediciniſchen Gedichte ſind noch 100 Verſe übrig, welche von den Fiſchen handeln. — *Oppianus*; ihm werden zugeſchrieben: ein Gedicht vom Fiſchfange (Ἁλιευτικὰ) in 5 Büchern; ein Gedicht von der Jagd (κυνηγετικὰ) in 5 Büchern; ein Gedicht von dem Vogelfange. — Ein Gedicht von einem Ungenannten, über die Kraft der Gott geheiligten Kräuter. — *Em. Phila*, von den Eigenſchaften der Thiere. — Uebrigens ſind allenfalls auch hierher die aus den ältern griechiſchen, dramatiſchen und andern verloren gegangenen Dichtern übrig gebliebenen Sentenzen zu rechnen.

2. Lehr-Gedichte von römiſchen Dichtern: *Titus Lucretius Carus*, de rerum natura Libri VI. — *Publius Virgilius Maro*. Georgica Lib. IV. — *Cornelius Severus*; ihm wird das Gedicht Aetna zugeſchrieben. — *Q. Horatius Flaccus*, Gedicht an die Piſonen, und übrige Epiſteln. — *P. Ovidius Naſo*, Artis amatoriae Libri III.; Remedia amoris Lib. I.; Faſtorum Libri VI.; De medicamine faciei, Kunſt

dieſer Sphäre von der forza de' Pianeti, che governano il Mondo. — *Ant. Cornazzani*, de re militari, 9 Bücher, in Terzinen. — *Ant. Fil. Fregoſo*, la Cerva bianca; il Riſo de Democrito ed il Pianto di Heraclito. — *Giov. Alberti*, Notomia d'Amore, 3 Geſ. in Octaven. — *Vinc. Calmeta*, Dialogo della Muſica, u. a. m. — *Giov. Fil. Achillini*, il Viridario, in 9 Geſ. in Octaven; il Fedele, in Terzinen und 100 kurzen Geſängen. — *Giov. Rucellai*, le Api. — *Zacc. Moreſino*, Specchio de la Giuſtizia, in Terzinen. — *Lod. Arioſto*, Herbolato, nel quale figura M. Antonio Faentina, che parla della nobiltà del' huomo, e dell arte della medicina. — *Giov. Vinc. Imperiali*, lo ſtato ruſtico, in 16 Parte. — *Luigi Alamanni*, la Coltivazione. — *Conſt. Landi*, libro primo dell' arte poetica. — *Bern. Giambullari*, Sonaglio delle Donne (die Beſchwerlichkeiten des Eheſtandes). — *Girol. Muzio*, Arte poetica Libri tre. — *Aluig. Dardano*, la bella e dotta difeſa delle Donne. — *Tito Giovanni*, i quattro libri della Caccia. — *Gabr. Simmoni*, la natura ed effetti della Luna nelle coſe umane. — *Giuſ. Cantalini*, la Pſiche. — *Malat. Fiordiavo*, della natura e qualita di tutti i peſci, in Octaven. — *Paolo del Roſſo*, la Fiſica, in Terzinen. — *Senof. Bindaſſi*, il diporto della villa. — *Aleſſ. Teſauro*, della Sereide Lib. due. — *Greg. Duchi*, la Scacheide. — *Bern. Baldi*, la Nautica. — *Erasm. di Valvaſone*, la Caccia. — *Bon. Roſa*, Poema ſacro del ben penſare. — *Giov. Botero*, la Primavera, 6 Geſänge. — *Mart. d'Aglio*, l'Autunno. — *Minc. Filucci*, ſtanze ſopra le ſtelle e macchie ſolari. — *Gaſp. Murtola*, della peſcatorie . . . con la creazione della perla. — *Aleſſ. Gatti*, la Caccia, 3 Bücher. — *Giuſ. Milani*, il ritratto vero e naturale della Donna Pudica e timorata d'Iddio. — *Tol. Nozzolini*, il ſogno in ſogno, ovvero il Verme da ſeta. — *Ant. Ciappi*, regola de preſervarſi in ſanità ne' tempi di ſoſpetto di peſte. — *Andr. Santa Maria*, la Venere ſbandita, ovvero il conqueſto del terzo ciclo. — *Margherita Coſta*, Flora feconda, 10 Geſ. in Octaven. — *Andr. Trimarchi*, diſcorſo anatomico, in 5 Büchern. — *Luc. Majoli*, candidi ricordi per ſaggiamente accaſarſi, in Octaven. — *Marc. Ant. Zambeccari*, Congreſſo filoſofico di Parnaſſo, in Octaven. — *Euſt. Pavia*, l'Arte del Fuoco, in Terzinen. — *Agoſt. Coltellini*, le inſtruzione dell' Anatomia del corpo umano, in Terzinen. — *Ant. de' Roſſi*, ima-

imagine della Vita umana, 6 Geſ. — *Piet. P. Giletti*, mondana Politica deluſa, Poema pio, in 14 Geſängen. — *P. Franc. Minacci*, il Mondo. — *Carlo Concari*, la Morale verſificata. — *Benj. Menzini*, Arte poetica, in Terzinen. — *Liv. Campana*, il Moſtro poetico, nel quale ſi contengono gli effetti e gli accidenti che ſovraſtano alla vita umana, 7 Geſ. in Octaven. — *Tom. Campailla*, Adamo, o il Mondo creato. — *Piet. Jac. Martello*, della Poetica Sermoni. — *Lud. Riccoboni*, dell' arte repreſentativa. — *Lor. Magalotti*, (unter dem Nahmen Linteo Elateo,) Lehr-Gedichte von Zubereitung allerley Speiſen und Getränke, als: la Merenda, il Candiero, la Frittata. — *Dan. Brunoni*, il Medico Poeta, ovvero la Medecina eſpoſta in verſi e proſe, in Sonnetten. — *Alb. Tumermani*, i Canarini. — *Franc. Ippol. de Moya*, la Digeſtione, Chilificazione, e Sanguificazione del corpo umano. — *Lor. Bellini*, la Bacchereide. — *Pier. Franc. Canuti*, la Macchina umana. — *Franc. Aderlini*, l'Anatomico in Parnaſſo. — *Girol. Baruffaldi*, il Canapajo. — *Jac. Ant. Sanvitale*, Poema parabolico, div. in Morale, Politico e Fiſico, jede Abtheil. in 6 Geſ. und in Octaven. — Ein Ungenannter: La Moda, in 133 Octaven. — *Giorgetti*, il Filugello, o Bacco di ſeta. — *Ever. Audrigo*, egloghe filoſ. ne' quali ſi ſpiegano varie delle più celebri opinioni della moderna Fiſica. — *Tommaſo de' Nasali*, la Filoſofia Leibnitiana. — *Giovb. Spolverini*, la coltivazione del riſo. — *Ad. Chiuſole*, Conte del Roveredo, Precetti della Pittura Lib. IV. — *Picc. Petra*, Herzoginn von Baſſo Girardi, Conſiglio d'una madre al ſuo figlio. — *Salvat. Riva*, il Parnaſſo filoſofico. — *Giovb. Roberti*, Lehrgedichte über die Erdbeeren, die Perlen, die Komödie, die Harmonie ꝛc. — *Maria Guarnacci*, (unter dem arkadiſchen Nahmen Zelalgo, Araſſiano,) Poeſie. — *Luigi Caſſola*, degli Metalli, und dell' Aſtronomia Lib. VI. — *Ant. Mainoni*, il Progreſſo di Pindo ſopra l'efficacia della poeſia nel promuovere la pubblica felicità. — *P. de Marco*, il fluido elettrico applicato a ſpiegare i fenomeni della natura, in Septimen. — *Ant. Capelli*, della legge di Natura, in 4 Büchern. — *Luigi Ranieri*, (unter dem Nahmen Arnerio Laurisſeo,) la coltivazione dell' Anice, in 2 Büchern. — *Franc. Zacchiroli*, l'inoculazione. — *Clem. Bondi*, della felicità, in 2 Geſ., und della moda. — *Gr. Durante*, l'uſo. — *Cam. Zampieri*, Tobbia, ovvero della edu-

educazione. — *Dom. Simon*, le piante, in 4 Geſ. — *Ant. Purgueddu*, il Teſoro della Sardegna ne' bachi e gelſi, über den Seidenbau, in 3 Geſ. — *Vinc. Monti*, la bellezza del Univerſo, in Terzinen. — *Lor. Barotti*, la Fiſica; il Caffé, 2 Geſ. — *Franc. Bonafide*, l'inoculazione del vajuolo. — *Gianrinaldo Conte Carli*, l'andropologia, ò ſia della ſocietà, et della felicità. — Abt *Fortis*, dei cataclismi ſofferti del noſtro pianto. — *G. Colpani*, über das Nord-Licht, den Regenbogen ꝛc. — *Lomenelli*, Poeſie filoſ. — Ungenannter: il Penſatore. — *Elpino*, la coltura degli Orti. — *Tarmiere*, la caccia delle allodole col parebago. — *S. Martino*, la Pittura ad Olio. — *D. G. B.* l'infelicità. — *Fabrucci*, le Arti, o ſiano gl' inganni e frodi di alcuni artigiani e le pene infernali ad eſſi dovuti. — Ungenannter: delle divine Opera. — *Cam. Brunovi*, il Medico Poeta, ovv. la Medicina eſpoſta. — *Joſ. Carletti*, la morte del figliulo prodigo. — *Gv. Muzani*, le caccie. — Ungen.: il travaglio de' bachi da ſeta.

4. Lehr-Gedichte in ſpaniſcher Sprache: *Chriſtoval di Meſa*, Arte poetica. — *Frey Lope de Vega Carpio*, nueva arte de hazer Comedias. — *Aug. de Salazar y Torres*, los quatre Eſtaciones del Dia. — *Tom. de Yriarte*, la Muſica, in 5 Geſ. — *Diego Ant. Regon de Sylva*, la Pintura, in 3 Geſängen

5. Lehr-Gedichte in franzöſiſcher Sprache: *Helyndud*, Vers de la Mort. — *Jean de Meun*, Teſtament; Remontrances de Nature à l'Alchymiſte errant. — *Guil. de Deguilleville*, le Pelerinage de l'homme durant qu'il eſt encore vivant. — *Jean le Fevre*, le reſpit de la mort. — *Chriſtine Piſan*, les cent Hiſt. de Troyes, ou l'Epitre d'Othea, Deeſſe de prudence. — *Al. Chartier*, Breviaire de nobleſſe. — *P. Neſſon*, grand Calendrier et Compoſt des Bergers. — Ungenannter: Le Mirouer de monde. — *Pierre Michault*, le Doctrinal du temps preſent; la Dance des Aveugles. — *Franc. Guerin*, Compl. et Enſeignemens. — *Jean de Caſtel*, le Mirouer des pecheurs et pechereſſes. — Ungenannter: l'Abuſé en Conrt. — *Olivier de la Marche*, le parement et triumphe des Dames d'honneur. — *Jean Meſchinot*, les Lunettes des Princes. — *Laurent Desmoulins*, le Catholicon des mal-adviſes. — *Guil. Alexis*, le paſſetemps et de toute femme; le Dial. du Crucifix et du Pelerin. — *Sim. Bourgouuic*, l'eſpinette du jeune Prince, con-

conquerant le royaume de bonne renommée. — Unge-
nannter: le compoſt Calendrier des Bergeres. — *Guil.
Michel*, la forêt de conſcience; le Siecle doré. — *Pierre
Gringoire*, le caſteau d'amour; les cent Prov. dorés et mo-
raux; les dits et autorités des ſages Philoſophes; les nota-
bles Enſeignemens, Adages et Proverbes; les menus pro-
pos. — *Jean Brechc*, le Manuel royal; l'honneſte exerci-
ce du Prince. — *Ant. du Saix*, l'eſperon de diſpliciné;
petits fatras d'ung Apprentis. — *Maurice Seve*, Micro-
cosme. — *Pernette du Guillet*, über Liebe und Freund-
ſchaft. — *Jean Bayf*, les Météores, u. a. m. — *Remy
Belleau*, les amours et nouv. echanges des pierres precieuſes,
vertus et proprietés d'icelles. — *Jacq. Pellerier*, Louan-
ges. — *Jean Ed. du Monnin*, diſc. philoſ. et hiſtor. de la
poeſie philoſ. — *Jean le Maſle*, deux Diſc. de l'origine
du Droit et de la Nobleſſe; des incommodités de la vieil-
leſſe; de la vraie amitié, u. d. m. — *Pierre de Javercy*, re-
creations pueriles. — *Franc. Habert*, la miſère et la cala-
mité de l'homme; und Ueberſetz. aus dem Lat. des Augu-
relli, les trois livres de Chryſopée, c'eſt-à dire, l'art de faire
l'or. — *Iſ. Habert*, les trois livres des Météores. —
Millet de Norry, les quatre premiers livres de l'Univers. —
Guil. de Chevalier, le décez ou fin du monde, div. in trois
Viſions. — *Edm. du Boulay*, le combat de la chair et de
l'eſprit. — *Rob. le Rocquez*, le Miroir de l'Eternité. —
Jacqu. Sirenlde, le Threſor immortel, (die Nothwendigkeit
und Vortheile des Almoſengebens). — *Clov. Hefteau*,
Poeme philoſ. de la Phyſique minerale. — *Artus Deſire*. —
Gui du Faur de Pibrac, Plaiſirs de la vie ruſtique. — *Cl.
Mermet*, du devoir des femmes; le moyen ſingulier de gar-
der les femmes d'être mauvaiſes, u. a. m. — *René Bre-
sonnayau*, la generation de l'homme. — *Guil. du Buys*,
über Abel, Almoſen, Geiz, ꝛc. — *Jean Paſſerat*, le chien
courant. — *Cl. de Trellon*, Chevalier parfait. — *Ph. He-
gemon Guide*, la Colombière et Maiſon ruſtique. — *Jean
B. Chaſſinet*, le meſpris de la vie et conſolation contre la
mort. — *Ger. François*, les trois premiers livres de la
ſanté. — *Cl. Gauchet*, le plaiſir des champs. — *Jud.
Serclier*, le grand tombeau du monde, ou Jugement final. —
Joſ. du Cheſne, la Moroeosmie, ou de la folie, vanité et in-
conſtance du monde; le grand Miroir du monde. — *Odet
de la Noue*, Paradoxes, que les adverſités ſont plus neceſſai-

res,

res, que les proſperités. — *Olivier de Merault*, Poeme et bref diſc. de l'homme, où l'homme eſtoit colloqué en l'éſtat de ſa creation. — *Cph. Gamon*, diſc. de l'Aſtronomie inférieure; le threſor des threſors (die Kunſt, Gold zu machen). — *Franc. Beroald de Verville*, les cognoiſſances neceſſaires; le Livre de l'ame; l'idée de la Republique. — *Annibal de Lortigue*, diſcours militaire; la vertu; la vaillance; diſcours ſur la nourriture, u. a. m. — *Ant. Mage de Fief-Melin*, l'image d'un Mage, ou le Spirituel. — *Nic. Vauquelin des Yveaux*, l'education des Princes. — *Gabr. Gilbert*, l'art de plaire. — *Nic. Boileau*, l'art poetique. — *Jean de la Fontaine*, la Quinquina, in 2 Geſ. — *Geneſt*, les principes de la Philoſophie. — *P. de Villiers*, l'art de prêcher; de l'education des Rois dans leur enfance, in 4 Geſängen; de l'amitié, in 4 Geſ. — *Louis Racine*, la Grace; la Religion, in 6 Geſ. — *Gil. Th. Aſſelin*, la Religion. — *Gouge de Ceſſieres*, Art d'aimer; les jardins d'ornemens, ou les Georgiques franc., in 4 Geſ. — *Paul Alex. Dulard*, la grandeur de Dieu dans les merveilles de la Nature. — *J. Mich. Sedaine*, le Vaudeville. — *Franc. Arouet de Voltaire*, diſcours ſur l'homme; la Religion naturelle; ſur le déſaſtre de Lisbonne. — *Joſ. du Freſne de Francheville*, le Bombyx, ou le Ver à ſoye, en 6 livr. — *Ch. Franc. Vallier*, l'amour de la patrie; le Citoyen. — *Ant. Alex. H. Poiſſinet*, l'inoculation. — *Joſ. de Cures de Cogollin*, de l'éducation, Poeme en 4 chants. — *Cl. Joſ. Dorat*, eſſai ſur la declamation tragique; ma Philoſophie. — *Edm. de Sauvigny*, la Religion revelée. — *Ambr. Joſ. Feutry*, le Temple de la Mort; les Tombeaux; les Ruines. — Unges manuter: l'Art de converſer, in 4 Geſ. — *Oliv. de Villeneuve*, ſur le principe univ. des corps. — *Cl. Henr. Watelet*, l'Art de peindre. — *du Moulin*, eſſais ſur l'art de decorer les theatres. — *Lavergne*, les Saiſons. — *Franc. Caillaca*, Remèdes contre l'amour. — *le Bret*, les quatre Saiſons; Eſſai d'une Poetique à la mode. — *G. H. Gaillard*, la neceſſité d'aimer. — *Roch. de Chabannes*, diſc. philoſ. et morales. — *S. B. Gillet*, de l'imprimerie. — *Jean Fontaine Malherbes*, la rapidité de la vie; Diſc. ſur la Philoſophie. — *Champfort*, l'homme de lettres. — *Rozoi*, les Sens, in 6 Geſ.; le Genie, le Gout et l'eſprit, in 4 Geſ. — *Michel*, la Peinture. — *Alex. Jacq. Imbert*, l'Ecole du Sage. — *le Prieur*, la neceſſité d'être utile. —

Ant.

Ans. Mar. le Mierre, la Peinture, Poeme en 3 chants; les Faſtes ou les uſages de l'année, en 14 ch.; l'empire de la Mode; la Sincerité; les Hommes unis par les talens. — *Leonard*, la Religion; la voix de la Nature. — *J. Jacq. le Franc. de Pompignan*, diſc. philoſ. — *de la Harpe*, des talens dans leur rapport avec la ſocieté et le bonheur; Conſeuls à un jeune Poete. — Ungenannter: le Code des Amans. — *Cl. Helvetius*, le Bonheur, en 6 ch. — *Coudray*, le Luxe, en 6 ch. — *Joach. Gagniere*, les principes de Phyſique. — *Roſſet*, l'Agriculture, en 6 ch. — *Roman*, l'inoculation, en 4 ch. — *Doigny*, la dignité des gens de lettres; Diſc. d'un Negre à un Européen. — *Louis Franc. de Neufchateau*, diſc. ſur la maniere de lire des vers; le deſintereſſement de Phocion. — *de la Fargue*, ſur les agremens de la campagne, in 3 Geſ. — *Pierre Joſ. Bernard*, l'Art d'aimer. — *Launey*, les plaiſirs de la ville. — *Sacy*, l'eſclavage des Americains et des Negres. — *Treſſeol*, ſur la pieté que l'on doit aux malheureux. — *de la Serre*, l'Eloquence. — *l'Eſcalier*, la Peinture. — *Cournand*, eſſai ſur les différens ſtyles dans la Poeſie. — *Maillier*, l'Architecture, in 3 Geſ. — *Gree*, la Navigation, in 4 Geſ. — *de Lisle*, les Jardins, ou l'art d'embellir les payſages. — *Franc. Jul. Alix*, les quatre Ages de l'homme. — *Dourneau*, l'immortalité de l'rme. — *Counilbe*, la liberté des mers. — *Flins*, diſc. en vers. — *Rivarol*, de la nature et de l'homme. — *Duplain*, Guimard, ou l'art de la Danſe pantomime. — *le Blanc*, ſur la neceſſité du dramatique et du pathetique en tout genre de Poeſie. — *Paſtoret*, ſur l'union qui doit regner entre la Magiſtrature, la Philoſophie et les Lettres. — *Valette*, les Phyſiognomies. — Ungenannter: Diſc. ſur la Societé. — *de Pils*, l'Harmonie imitative de la langue françoiſe, in 4 Geſ. — *Daillant de la Touche*, l'enfant prodigue, in 8 Geſ. — Ungenannter: Le danger des règles dans les Arts. — Ungenannter: Les moeurs, in 7 Geſ. — *Berton de Chambelle*, les Sages du jour. — Ungen.: Eſſai ſur la nature champêtre, in 5 Geſ. — *Fontanes*, le Verger. — Ungen.: Le Sage du jour. — *Fred. Marmontel*, über Stärke und Schwäche des menſchlichen Geiſtes, über Beredſamkeit, Geſchichte und Nachruhm. — *Millin de Grandmaiſon*, ſur la liberté du Theatre. — *M. T. Rouſſeau*, les Faſtes du commerce, in 12 Geſ. — *Coquillon de Chauffepierre*, le

Code

Code de la Nature, P. de Confucius. — *Chambert*, Demetrius ou l'education d'un Prince. — Ungen: La liberté du cloitre. — La Liberté, ou la France regénerée. — *Chabanon*, Eſſai ſur la Traged. lyr. — Ungen.: Des genres politiques. — *Sacombe*, *la Luciniade*, ou l'art des accouchemens.

Franzöſiſche Lehr-Gedichte von Deutſchen. Friedrich II. K. v. Pr., l'Art de la guerre, in 6 Geſ. — C. G. v. Bar, Conſolations dans l'adverſité; l'Art. Hegeſias, ou dialogues ſur le Suicide. — H. Salchli, ein Schweizer, les cauſes finales et les directions du mal, in 4 Geſängen.

6. Lehr-Gedichte in engländiſcher Sprache: *J. Gower*. — *J. Scogan*, Moral Ballad. — *J. Norton*, the ordinal. — *G. Ripley*, the compound of Alchimy. — *John Skelton*, Peregrinations of human life; the art of dying well; the art of ſpeaking eloquently. — *Th. Churchard*, a diſcourſe of virtue, u. a. m. *Tho. Tuſſer*, Hiſt. of poet.; five hundred pointes of good husbandrie. — *John Davies*, Noſce te ipſum, in vierzeiligen Strophen; Orcheſtra, a Poem expr. the antiquity and excellency of Dancing. — *Th. Overbury*, the Remedy of Love; the Wife. — *Th. Lodge*, Alarm againſt Uſurers, containing tried experiences againſt worldly abuſes; Euphues Golden Legacy. — *Fulk Greville*, Lord *Brooke*, treatiſe on human learning; treatiſe of wars, in ſechszehnzeiligen Stanzen. — Wilh. Alex. Gr. v. Stirling, Doomsday, or the great pay of Lord's judgment, in 12 Büchern. — *Edm. Waller*, on divine love, in 6 Geſ.; on the fear of God, in 2 Geſ.; on divine poeſy, in 2 Geſ. — *John Denham*, Cato Major, or old Age. — *John Pomfret*, the choice; upon the divine attributes; a proſpect of death. — *John Philips*, the Cyder. — *Will. King*, Art of Cookery, in Imitation of Horaces art of poetry. — *John Sheffield*, Herz. von Buckingham, eſſays on poetry. — *Matth. Prior*, Salomon, in 3 B.; Alma, or the progreſs of human Soul, in 3 Geſ. — *Will. Daves*, the anatomy of Atheism. — *Rich. Blackmore*, Creation, in 7 B.; the nature of Man, in 3 B.; the Redeemer. — *Ge. Granville*, the progreſs of beauty; Eſſay on innatural flights in poetry. — *Somervile*, the Chace. — *Rich. Savage*, the Wanderer; the Baſtard; on publie ſpirit, with regard to publick works. —

Alex.

Alex. Pope, Eſſay on Criticism; Eſſay on Man; moral Eſſays. — *Hen. Brooke*, univerſal beauty. — *John Brown*, Eſſay on Satire. — *Jam. Thomſon*, Liberty. — *Aaron Hill*, Advice to the Poets; Art of Acting; the Creation; the Judgment, u. a. m. — *Edw. Young*, the laſt day, in 3 B.; the power of religion, in 2 Geſ.; Umſchreibung des Buches Hiob; the Night-thoughts; the Reſignation, in 2 Th. und vierzeiligen Stanzen. — *Bramſton*, Art of Politiks. — *Benj. Stillingfleet*, eſſay on Converſation. — *Joſ. Warton*, the Enthuſiaſt; the pleaſure of Melancoly. — *S. Jenyns*, Art of dancing; eſſay on Virtue. — *Cooper*, Eſtimate of Life. — *Gilb. Weſt*, Education, in 2 Geſ. — *Corn. Arnold*, Commerce. — Ungen.: Humanity. — *Ge. Armſtrong*, on benevolence; the Oeconomy of Love, in 4 Geſ.; the art of preſerving health. — *Ayre*, for ethic epiſtles oppoſing ſome opinions of Mr. Pope. — *Henr. Jones*, Merit; the relief, or day-thoughts. — *Rob. Dodsley*, on public virtue. — *James Hervey*, Meditations. — *Mark Akenſide*, the pleaſures of imagination. — *John Davies*, Immortality. — *Cuthb. Shaw*, Liberty; the Race. — *Eliſabeth Highmore*, Ambition. — *John Dyer*, the Fleece. — *Rob. Lloyd*, the Actor; the Day; the Night. — *Tho. Nugent* the Nuptials. — *John Ogilvie*, the day of judgment; Providence; Paradiſe; Solitude, or the Elyſium of the Poets. — *John Duncan*, an eſſay on happineſs. — *Tho. Godfrey*, the Court of fancy. — *J. Langhorne*, enlargement of the mind; Precepts of conjugal happineſs; the Country-Juſtice. — *J. Wilkes*, original eſſay on Women. — *Jam. Grainger*, the Sugar Cane, in 4 B. — *Oliv. Goldſmith*, the Traveller; the deſerted village; Retaliation. — Ungen.: Beauty, a poetical eſſay in 3 parts. — *Ev. Lloyd*, the Curate; the Methodiſt; Converſation. — *Theoph. Thorn*, the Demagogue. — Ungen.: Eſſay on friendſhip. — The Buck. — The progreſs of Phyſik. — *John Aldington*, on Schooting. — *T. Underwood*, the Impartialiſt; Liberty. — *Jam. Parſons*, Life. — *Hugh Downman*, the Land of the Muſes; Infancy, in 6 Geſ. — Ungen: The Rake's progreſs in 10 Cant. — The Satyriſt. — The purſuits of happineſs. — *W. H. Roberts*, a poetical eſſay on the exiſtence of God. — *Jam. Foot*, Penſeroſo, or the penſive Philoſopher in his ſolitudes, a Poem in 6 books. — *Will. Maſon*, the

the engliſh Garden. — *Hall Harriſon*, Youth, a Poem. — *Rich. Graves*, the love of order. — *J. Brand*, Conſcience. — *W. Gibbon*, Conſcience; Religion. — *Strokdale*, the Poet. — *Sam. Rogers*, the Choice. — *Eliſa Fell*, on the times. — *Th. Penroſe*, the flights of fancy. — *John Wiſe*, Providence; the Syſtem. — *G. Marriot*, Female conduct, or the art of pleaſing before and after marriage. — *Rob. Pratt*, (unter dem Nahmen von *Courtney Melmoth*), the progreſs of painting; Sympathy; Humanity, or the rights of nature. — Ungen.: Almeria, or parental advice. — *Ch. Anſty*, Speculation, or a defence of mankind. — *Will. Hayley*, an eſſay on epic poetry. — *Th. Hallin Delamayne*, eſſay on Man. — *Th. Crabbe*, the Library. — *Will. Halyburton*, Georgics. — *J. Jerningham*, Honoria, or the Day of all Souls; Enthuſiasm. — *Capel Loft*, Eudoſia, or a Poem of the Univerſe. — *Pollingr. Robinſon*, the beauties of painting. — *Il. Ridley*, Melampus or the religious Grover. — *John Dell*, poet. effuſions of the heart. — *Miſtreſs Madan*, the progreſs of poetry. — *Spence Madan*, the call of the Gentiles. — *Will. Bagſhaw Stephens*, Retirement. — *Ch. Crawford*, the Chriſtian, in 4 books. — *Rob. Noyes*, Diſtreſs. — *J. H. Pye*, the triumph of faſhion; the progreſs of refinement, in 3 parts; Schooting; Amuſement a poet. eſſay. — *Th. Holcroft*, human happineſs, or the Skeptick, in 6 Cant. — Ungen: Eſſay on modern agriculture. — *Th. Moſs*, the imperfection of human enjoyments. — *S. Hayes*, Hope. — Ungen: the vanity of fame. — *Rich. Polwhele*, the Art of Eloquence. — Ungen.: Conſtancy. — The Veteran. — Nature in 6 books. — *J. Colls*, the Poet. — *W. Cowper*, Hope, Converſation, u. a. m. — *Lucas Booker*, Poems on ſubject ſacred and moral. — Ungen.: The pleaſures of retirement. — Female Virtues. — Sketches of beauty, natural and moral. — *Jam. Fordyce*. — *Anna Yearsley*, Poems; on the inhumanity of the Slavetrade. — *W. Greenwood*, a poem written during a ſhooting excurſion. — *J. C. Richman*, the fallen cottage. — Ungen: the wrongs of Africa. — the Choice — Conjugal infidelity — the grove of fancy — an eſſay on ſenſibility, in 6 parts. — Reflection, in four Canto's. — The teſt of England, in 6 books. — Whiſt, a Poem, in twelve Canto's. — poetical eſſays on the principal errors and corruption

tion

tion of man, the excellency of reaſon and of virtue, the freedom of the human ſoul. — the pleaſures of Memory. — Amoretta, or the falſe ſtep recovered, a moral poem. — Humility — the Invitation or Urbanity. — *Hannah More*, Slavery. — *Maria* und *Henriette Falconar*, poems on Slavery. — *Hel. Maria Williams*, a poem on the bill... regulating the Slave-trade. — *A. Freſton*, on the formation of the world. — *D. Darwin*, the Botanic-Garden, cont. the loves of the plants, in 4 Geſ.; the Oeconomy of Vegetation. — *Rob. Merry*, Diverſity; the Laurel of Liberty. — *Joſ. Sterling*, the Rhapſodiſt. — *Will. Gilbank*, the Day of Pentecoſte, or Man reſtored, in 12 B. — *Joſ. Swain*, Redemption in five books. — *Mar. Dawes Blankett*, Suicide. — *W. Paw*, Reflect. on Peace and the Seaſons. — *T. Wilkinſon*, an appeal to England on behalf of the abuſed Africans. — *S. White*, the Theatre. — *D. Deacon*, the vanity of ambitious expectation. — *T. Smith*, original miſcell. poems. — *T. May*, Poems on various ſubjects. — The poetical Library, being a collection of the beſt modern engliſh poems, chiefly didactic and deſcriptive. — Ungen.: Happineſs. — The priſon. — Rational religion, or the faith of men. — Painting, in four cantos. — Eſſay on Man in his natural and political ſtate of government. — *J. d'Iſraeli*, a defence of poetry. — *Mar. Locke*, Virtue of retirement. — *J. Palmer*, the fate of Empire. — *T. Prall*, Superſtition. — *Tim. Touchſtone*, Tea and Sugar, or the Nabob and the Creole. — *Erasm. Darwin*, the loves of the plants; the Oeconomy of the vegetation; Zoonomie.

7. Lehr-Gedichte in deutſcher Sprache. Von den Gedichten der Minneſänger gehören hierher: König Tyro von Schotten, der Winsbecke und die Winsbeckinn. — Moraliſche Stanzen, von Walther von Mezze; Eb. Deſſ. Mappemonde. — Meiſter Gottfried von Strasburg. — Meiſter Conrad von Würzburg. — Tomaſin de Zerklere, oder von Clär, wälſcher Gaſt. — Der Schynnenberger. — Meiſter Rumelant von Schwaben. — Meiſter Freydank, Beſcheidenheit. — Hugo von Triemberg, der Renner. — Reinold von der Lippe. — Jo. Wintler, das Buch der Tugend. — Hans Sachs, das Manns Lob; Calumnia, oder Nachreden das

grewliche Laſter; Neuer Spruch von dem Geld, u. a. m. — Rud. Meyer, der Sterbensſpiegel. — Mart. Opitz, Veſuvius, von der Urſache des Feuerſpeyens; Vielgut, oder von dem höchſten Gute; Zlatna, oder von der Gemüthsruhe; Troſtgedicht in Widerwärtigkeiten des Krieges, in 4 B. — Andr. Sculletus, Oſterliche Triumphpoſaune. — Nic. v. Boſtel. Barth. Feind, die fürnehmſten Weltweiſen; die Fortpflanzung der menſchl. Seele; die Unſterblichkeit der menſchl. Seele. — Heinr. Brockes, irdiſches Vergnügen in Gott. — G. J. Zeil, erweckte Nachfolge zum irdiſchen Vergnügen in Gott. — Dan. Wilh. Triller, poet. Betrachtungen über verſchiedene, aus der Natur und Sittenlehre hergenommene Wahrheiten; Belehrung, wie es anzufangen, ein hohes Alter zu erlangen. — Chr. Fr. Zernitz, vernünft. Ged. von der Nat. und Kunſt in Schäfergedichten; der Menſch in Abſicht auf die Selbſterkenntniß; philoſoph. Ged. über die göttl. Weisheit bey dem Sterben der Menſchen; Fehler einiger Rechtsgelehrten; Gedanken von den Endzwecken der Welt. — Jac. Imm. Pyra. — Chriſtl. Mylius, über die Bewohner der Cometen. — Fr. v. Hagedorn, der Weiſe; die Glückſeligkeit; Schreiben an einen Freund; die Freundſchaft; Horaz. — Jo. El. Schlegel, Beweis, daß einem Dichter die Mathematik nützlich ſey; über die Verſchiedenheit der menſchl. Begriffe; über die Liebe des Vaterlandes. — Jo. Ad. Schlegel, der Unzufriedene. — Eph. Joſ. Sucro, Verſuch vom Menſchen; Furcht und Hoffnung; der Stoiker; die Gemüthsruhe; die Wiſſenſchaften. — Jo. Fr. v. Cronegk, Einſamkeiten, 6 Geſ.; Einſamkeiten, 2 Geſ. in reimfr. Verſen; An ſich ſelbſt; Einladung aufs Land; das Stadtleben; Gewohnheit und Natur; An Uz, von der Moralität der Poeſie; An K., von der Zufriedenheit; das Glück der Thoren. — Jo. Joſ. Sucro, über die beſte Welt; über die vergnügte Einſamkeit; über den moraliſchen Nutzen der Poeſie. — Nic. Dietr. Gieſeke. — Chr. Fürchteg. Gellert, der Menſchenfreund; der Stolze; rechter Gebrauch des Reichthums und der Ehre; der Chriſt; der Ruhm; die Freundſchaft. — J. M. v. Loen, moral-

ralische Ged. — Montans zu Hinterbergen, physikal. und moralische Gedichte. — Gottfr. Ephr. Scheibel, die Witterungen. — Jo. Fr. Cammerer, von der Heucheley. — Gottfr. Schrenkendorf, Versuch in moral. Ged. — Magdal. Sibill. Riegerinn, geistl. und moral. Ged. — Fr. Carl Casim. v. Creutz, die Gräber; Versuch vom Menschen; Lucrezische Gedanken. — Dan. Schiebler, Poetik des Herzens. — Jo. Fr Loewen, Mittel sein Glück zu machen; der Schein betrügt; die Religion des Herzens; Gott ist die Liebe; der Genuß des Lebens; Glück und Ruhe; der Adel; Sittensprüche; an Tartüffe; der Billewerder. — Albr. v. Haller, Gedanken über Vernunft, Aberglauben und Unglauben; die Falschheit menschlicher Tugenden; über den Ursprung des Uebels, 3 Bücher. — Ludw. Fr. Lenz, über die Liebe, 2 Ges. — Gotth. Ephr. Lessing, über die Religion; über die menschl. Glückseligkeit; über die Regeln der Wissenschaften zum Vergnügen, besonders der Poesie und Musik; Nathan der Weise. — Jo. Jac. Bodmer, Charaktere deutscher Dichter. — Magn. Gottfr. Lichtwer, Recht der Vernunft. — Jo. Andr. Cramer, über die Wünsche des Menschen; der Mensch. — Bern. Tscharner, die Wässerung der Aecker. — Abr. Gotth. Kästner, über den Streit zwischen Vernunft und Aberglauben; vom Cometen; von vernünftigen Rechtsgelehrten; über einige Pflichten der Dichter; über die Reime; über die Pflicht der Dichter, allen Lesern deutlich zu seyn. — Mart. Wieland, die Natur der Dinge, oder die vollkommene Welt; Anti-Ovid; Musarion, oder die Philosophie der Grazien, in 3 B.; Endymion. — Jo. Phil. Lor. Withof, Betrachtungen über die eiteln Bemühungen nach zeitl. Glückseligkeit; das Wesentliche in der Redlichkeit; über die Ehre in den Wissenschaften; der medicinische Patriot; über die sinnlichen Ergötzungen; Sokrates, oder von der Schönheit. — Jo. Jac. Dusch, die Wissenschaften, in 9 B.; von der Zuverlässigkeit der Vernunft; von den Schwächen der Vernunft in den üppigen Empfindungen; von den Schwächen der Vernunft in unnützen Speculationen; die Glückseligkeit der Tugendhaften; Rede von den Belohn-

lohnungen guter Regenten; die Sympathie; Fragmente eines Gedichtes vom Landbaue; Tempel der Liebe. — Jo. Pet. Uz, Versuch über die Kunst stets fröhlich zu seyn, in 4 Ges. — Just. Fr. Erdm. Fabricius, Damon, von der wahren Größe des Geistes; vom Glücke des Menschen durch die wahre Religion; von der Zulassung des Falles; moral. Lehrgedichte über den Frieden. — J. G. Scheffner, Versuch über die Sittlichkeit und Empfindung; über die platonische Liebe; über die Ruhe; über die Unzufriedenheit; über die Kunst stets fröhlich zu seyn; über die Seele und ihre Unsterblichkeit; über das Landleben; über die Quellen des Vergnügens. — Chr. Gottl. Steinberg, über die Gottheit und Religion. — C. F. W., Meine Gesinnungen. — Ungenannter: Das Glück der Liebe, in 3 Ges. — Fr. Wilh. Müller, Milon und Theron. — Jo. Mich. Reinh. Lenz, die Landplagen, in 6 B. — E. L. M. R., die Leidenschaften. — Rud. Wilh. Zobel. — G. Ad. Amman, die Vorsehung. — J. Fr. Schuch, die Gütigkeit Gottes. — J. G. Pfranger, die Vorsehung. — F. W. Gleim, Halladat, oder das rothe Buch. — G. M. v. Weisenhahn, der Fels. — Ad. Heinr. Heydenreich, das Grab, in 4 Ges. — Eph. Wormberg, moral. Schilderungen der Jahrszeiten. — Ungen.: Didactisches Gedicht über Gebrauch, Gesetz und Billigkeit. — Math. Eberh. Kröger, Verdienst bleibt nicht unbelohnt. — Ungen.: Ebazylima, ein Blick ins Vaterland der Seelen, 2 Ges. — K. Fr. Menden, Lehrgedichte und Lieder. — Jo. Chr. Blum, über die Moralität der Poesie; Anfang eines Jagdgedichtes. — Aug. Hennings, Olavides. — Karl Jul. Friedrich, Situationen, oder Versuche in philos. Gedichten. — J. B. Alxinger. — Overbeck, Lehrgedichte und Lieder. — M. C. P. Conz, Moses Mendelssohn, der Weise und der Mensch, ein lyrisch didactisches Gedicht, in 4 Ges. — C. G. Rössig, der Landbau. — J. C. A. Beumelburg, der Mensch. — Ign. Cornava, an Böhmens junge Bürger, in 4 Ges. — Al. Blumauer, Glaubensbekenntniß eines nach Wahrheit Ringenden. — Pet. Neus, der Werth

der

der Freundschaft. — R. S. der schöne Garten. — G. D. Kaibel, der Glaube des Christen. — C. Pfeffel, Lehren an Egle. — A. Tiedge, die Einsamkeit. — Franz v. Kleist, Zamgri, oder die Philosophie der Liebe. — Ungen.: die Kunst zu lieben, in 3 Büchern.

Ein Mehreres von den hier genannten Lehr-Dichtern, ihren Schriften, und deren verschiedenen Ausgaben und Uebersetzungen, s. in J. G. Sulzer's allgemeiner Theorie der schönen Künste, (2te Aufl. Lpz. 1793, gr. 8.) 3 Th. S. 277 — 211, und 4 Th. S. 794 — 796.

Zu dieser Gattung von Gedichten gehören, im Ganzen, die poetischen Episteln, wovon man im Sulzer, a. a. O., 3 Th. S. 211 — 221, und 4 Th. S. 796, Nachricht findet.

Lehr-Geld. 1. Eigentlich dasjenige Geld, welches man einem Lehrer für den Unterricht bezahlt, Gr. und Lat. Didactrum, Fr. Salaire d'un Precepteur; wo es doch nur am häufigsten bey den Handwerkern und andern Zunft-Verwandten üblich ist, das Geld für den Unterricht eines Lehrlinges, welches bey den mehresten bereits auf eine gewisse Summe festgesetzt ist, zu bezeichnen.

Man ist daran gewöhnt, jedes Ding zu schätzen, was irgend eine Beziehung auf ein anderes haben kann, obgleich der Werth der Dinge selbst auf keine Art bestimmt ist. Ein Pfund ist ein Pfund, aber der Werth des Pfundes ist unausgemacht, und wird verschiedenen Dingen nur willkürlich beygelegt, je nach dem mehrere Menschen darüber einig geworden sind. So schätzt man, z. B. ein Pfund Gold 16 Mahl so hoch, als ein Pfund Silber; und so geht es bey andern Dingen, da man keinen andern Grund, als die Gewohnheit oder das Herkommen, beybringen kann. Wie es sich mit körperlichen Dingen verhält, so geht es auch mit der Schätzung der Kräfte und des Fleißes, in sofern diese, auf eine gewisse Zeit, oder zu einer gewissen Absicht, angewendet werden. Hierbey setzt man die körperlichen gegen die Seelen-Kräfte ungefähr in ein solches Verhältniß, als das Silber gegen das Gold,

und schätzt daher die Arbeiten höher oder geringer, nach dem die körperlichen oder die Seelen-Kräfte mehr oder weniger Antheil daran haben. Aus diesen Gründen folgt nun zwar richtig, daß die Meister und Lehr-Herren verschiedener Professionen und Künste nicht einerley Lehr-Geld von den Lehrlingen fordern können; aber zu bestimmen, wie viel ein jeder fordern müsse, würde mit unendlichen Schwierigkeiten verknüpft seyn. Man nimmt daher seine Zuflucht hierbey ebenfalls zu dem Herkommen, und befolgt dasselbe, obgleich nicht auf das pünctlichste. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Berechnung von dem Verdienste eines Lehrlinges schon von so langer Zeit her gemacht ist, als man die Einrichtung getroffen hat, die Lehr-Jahre zu verlängern, wenn der Lehrling, das bestimmte Lehr-Geld zu bezahlen, nicht vermögend gewesen ist. Die Meister und Lehr-Herren setzen nähmlich eine Zeit fest, in welcher er ihnen, nach ihrer Ausrechnung, so viel verdienen konnte, als das Lehr-Geld, was er hätte bezahlen müssen, betrug. Diese war nicht bey allen Professionen und Künsten gleich groß, indem sie bey der einen ein Jahr, und bey der andern eine längere oder kürzere Zeit dauerte. Nimmt man daher die Zeit, die ein Lehrling, nach den eigentlichen Lehr-Jahren, unentgeltlich arbeiten muß, zum Maßstabe an, so bestimmt der Erwerb, den der Meister in dieser Zeit von des Lehrlinges Arbeit hat, das Lehr-Geld. Ist aber das Lehr-Geld als bekannt voraus zu setzen, so erhellet, wie hoch der Meister den Gewinn anschlägt, den er durch die Arbeit des Lehrlinges, in der Zeit erhält, die er über seine Lehr-Jahre arbeiten muß. Bey denjenigen Professionisten, die ihre Lehr-Bursche nicht in der Kost und Verpflegung haben, wie z. B. bey Mäurern und Zimmerleuten gewöhnlich ist, läßt sich das Lehr-Geld aus dem Groschen bestimmen, den der Meister täglich von dem Lohne des Lehr-Burschen

zurück

zurück behält, wenn derſelbe in Arbeit ſteht. Stellt aber der Meiſter hier oder da einen Lehr-Burſchen an, ſo rechnet er dem Bau-Herrn für denſelben Geſellen- oder wenigſtens Handlanger-Lohn, an, und behält von leztern ſeinen Groſchen, von erſtern aber mehr, und giebt dem Burſchen den Ueberſchuß zu ſeiner Beköſtigung. Da es nothwendig iſt, daß der Lehr-Burſch eines Mauer- oder Zimmer-Meiſters völlige Kräfte haben müſſe, wenn er in die Lehre tritt, ſo kann er ſchon vom Anfange ſeiner Lehr-Jahre an, auf den Lohn eines Handlangers Anſpruch machen, bald darauf aber Geſellen-Lohn verdienen, weil die erſten Arbeiten, die in dieſen Profeſſionen geſchehen müſſen, eben ſo gut durch einen Anfänger, als durch einen Geſellen, verrichtet werden können; daher verdient ein Lehrling dem Bau-Herrn oder ſeinem Lehr-Herrn einen Theil desjenigen, was er weniger als ein Geſell bekommt, nach dem nähmlich der Meiſter ſeine Rechnung einrichtet.

Nach dem allgemeinen Land-Recht für die preuß. Staten, 2 Th. 8 Tit., §. 290, f. muß, wo das Lehr-Geld und die Lehr-Jahre in den Zunft-Artikeln nicht feſtgeſezt ſind, beydes entweder durch einen ſchriftlichen Vertrag, oder in dem bey der Aufnahme des Lehrlings abzuhaltenden Protokolle feſtgeſezt werden. Iſt weder eines noch das andere geſchehen, ſo müſſen der Meiſter ſowohl als der Lehrling, die Feſtſezung der Zunft in Anſehung der Lehr-Jahre und des Lehr-Geldes, nach dem, was bey der Innung gewöhnlich iſt, ſich gefallen laſſen.

Eb. daſ. §. 311 — 316, werden die Rechte des Meiſters in Anſehung des Lehr-Geldes folgender Maßen beſtimmet:

§. 311. So lange das Lehr-Geld nicht vollſtändig berichtigt iſt, kann der Meiſter den Lehrling loszuſprechen nicht angehalten werden.

§. 312. Ist der Lehrling das rückständige Lehr-Geld zu entrichten unvermögend, so muß er dem Meister eine gewisse Zeit, noch über die gewöhnlichen oder bedungenen Lehr-Jahre, unentgeltlich dienen.

§. 313. Ist in den Zunft-Artikeln keine Zeit bestimmt, so muß dieselbe nach dem billigen Ermessen der Gewerks-Aeltesten, und allenfalls durch einen Zunft-Schluß, festgesetzt werden.

§. 314. Das rückständige Lehr-Geld hat ein in der Concurs-Ordnung bestimmtes Vorzugs-Recht.

§. 315. Einen Lehrling, welcher sich grober Veruntreuungen schuldig macht, oder sich den Anweisungen des Meisters hartnäckig widersetzt, oder den Meister, oder dessen Familie, durch Thätlichkeiten oder andere grobe Beschimpfungen vorsetzlich beleidigt, oder sich, aller Ermahnungen und Züchtigungen ungeachtet, einem liederlichen Wandel ergiebt, oder nach dem Befinden der Aeltesten zu der Erlernung des Handwerkes gar keine Fähigkeit zeigt, kann der Meister zurückschicken.

§. 316. In diesen, so wie in allen übrigen vorstehend nicht bestimmten Fällen, wo die Lehr-Zeit ohne Schuld des Meisters nicht ausgehalten wird, kann derselbe das rückständige Lehr-Geld, nach Verhältniß der verflossenen Zeit, und für das ganze laufende Jahr, fordern.

Sind, nach eb. dems. Th. 2, Tit. 2, §. 635, unehelich geborne Söhne zu einem Handwerke oder Profession gegeben worden, so muß der Vater das Lehr- und Lossprech-Geld berichtigen.

2. Figürlich, Lehrgeld geben, mit Schaden klug werden.

Lehr-Gerüst, s. Lehre 1.

Lehr-Gesinde, s. Lehrling.

Lehr-Gespärr, s. Lehre 1.

Lehr-Häuer, im Bergbaue, ein Häuer, welcher das Häuerwerk noch lernt; ein Lehrling unter den Häuern. Siehe Th. XXII, S. 265.

Lehr-

Lehr-Herr, ein bey den Handwerkern und andern Zunft-Genoſſen in der anſtändigen Sprech-Art übliches Wort, den Meiſter, Künſtler oder Kaufmann in Anſehung des Lehrlinges, und im Gegenſatze deſſelben, zu bezeichnen. Deſſen Gattinn, die **Lehr-Frau**.

Bey den Jägern, Trompetern, und an einigen Orten auch bey den Barbierern, wird er der **Lehr-Prinz**, **Lehr-Principal**, bey den Handwerkern aber im gem. Leben der Meiſter genannt. Siehe **Meiſter**.

Lehr-Holz, ſ. **Lehre** 1.

Lehr-Jahr, bey den Handwerkern und andern Zunft-Verwandten, diejenige Zeit (**Lehr-Zeit**) oder diejenigen Jahre, welche ein Lehrling in der Lehre iſt. L. Tirocinium, Tempus tirocinii; Fr. Apprentiſſage, le Tems de l'apprentiſſage.

Unter allen Völkern haben ſich immer Leute gefunden, die nach ihren Neigungen und Einſichten für verſchiedene Bedürfniſſe geſorgt haben. Sogar die wilden ungeſitteten Völker, die durch die Reiſen eines Cook, Anſon, und anderer See-Fahrer, bekannt geworden ſind, haben dergleichen aufzuweiſen gehabt; und die Europäer bewunderten, nicht ohne Grund, die Kunſt-Werke dieſer Völkerſchaften, die ſolche, bloß aus eigener Erfindung, ohne Nachahmer anderer Nationen ſeyn zu können, und ohne künſtliche Werkzeuge verfertigt hatten. Unſere deutſchen Vorfahren hatten daran gleichfalls keinen Mangel; und es iſt leicht zu erachten, daß dieſe Arbeiter, durch öftere Wiederhohlung eines und deſſelben Geſchäftes, nicht nur eine Fertigkeit erlangten, ſondern auch, bey einigem vernünftigen Nachdenken, auf Mittel geriethen, mit wenigerm Zeit-Verluſte und wenigerer Beſchwerlichkeit ihre Geſchäfte zu treiben. Dazu dienten nicht bloß allerley Werkzeuge, ſondern auch manche Handgriffe, wodurch die Arbeit ungemein gefördert, in kürzerer

Zeit verfertigt, und die Fabrikate zu größerer Vollkommenheit gebracht wurden. Der Arbeiter, Künstler oder Handwerksmann, der auf diese Art mehr verdiente, als sein ebenfalls fleißiger Mitgenoße, genoß mehrern Verdienst und mehrere Einnahme, als jener. Die Folge davon war sein Wohlstand. Daraus entstand denn von selbst bey demjenigen, der dasselbe Handwerk zu erlernen wünschte, vorzüglich der Ehrgeiz, sich von diesem unterrichten zu lassen, um solcher Gestalt Gelegenheit zu bekommen, mit seinen geheimen Vortheilen und Handgriffen bekannt, und in der Folge ein Mann von gleichem Wohlstande zu werden. Dieses ist wahrscheinlich der Ursprung des Lehr-Standes bey den Handwerkern.

Es ist sehr begreiflich, daß die Handwerke und Künste sich durch die Erfahrung sehr vervollkommneten, die je länger je mehr zunahmen, und in absteigender Linie fortgepflanzt wurden. Eben so gewiß ist es aber auch, daß der Meister seinem Lehrlinge mehrere Kenntnisse mittheilen, und dieser mehrere Geschicklichkeit erlangen konnte, weil das Fach, in welchem er Kenntnisse erwerben wollte, ausgebreiteter geworden war. Allein, die alten Gebräuche pflanzten sich zugleich mit fort, und wurden auf keine Art den Zeiten und Umständen angemessener; vielmehr trugen fremde Handwerksgenossen von Zeit zu Zeit mehrere hinzu, die den Künsten und Handwerken in der Folge zum größten Nachtheil gereichten. Hierzu kam noch der Umstand, daß jeder, der seinen Sohn zu einem Handwerk bestimmt hatte, in der Meinung stand, daß er ihn nicht früh genug in die Lehre bringen könnte, um bald mit seiner Profession sein Brod zu verdienen. Die Kräfte und Jugend solcher Lehrlinge verstatteten oftmahls nicht, daß der Lehrling zur Professions-Arbeit angehalten werden konnte, und darum mußte er in dem Hause des Meisters erst das Alter und die Kräfte, die dazu erfor-

erforderlich wurden, erwarten. Hierdurch kam es, daß viele Profeſſioniſten verſchiedene Jahre zu Lehr-Jahren feſtſetzten, da, bey mehr erwachſenen Lehrlingen, einige Monathe zugereicht hätten.

Die Fähigkeiten der Menſchen ſind ſo verſchieden, als ihre Neigungen; eine Urſache, weswegen ſich nicht Jeder zu jedem Geſchäfte ſchickt. Es iſt daher nichts nöthiger, als daß der, welcher eine Arbeit unternehmen will oder ſoll, ſich vorher prüfe, oder geprüft werde, ob ſie mit ſeinen Neigungen und Kräften übereinſtimme. Der Befolgung dieſer Regel hat der Gebrauch ſeinen Urſprung zu danken, daß einige Probe-Wochen vor den Lehr-Jahren voraus gehen müſſen. Bleiben Lehr-Meiſter und Lehrling der Abſicht dieſer Probe-Wochen getreu, ſo gereichen ſie beyden zum größten Vortheil; jenem, weil er keine vergebliche Mühe an einen Unfähigen verſchwenden darf; und dieſem, weil er nicht gefährdet wird, eine Profeſſion ergriffen zu haben, bey der er ſein Glück nicht machen kann. Selten aber wird auf des Lehrlinges Neigung Rückſicht genommen. Der Mangel an Bekanntſchaft mit mehrern Profeſſionen, der Wille der Aeltern, Zuredungen und Flüchtigkeit, vertreten oft die Stelle der Neigungen. Daher kommt es, daß viele in ihren Lehr-Jahren ſaumſelig, und nach denſelben mit der erlernten Profeſſion unzufrieden werden, beſonders, wenn ſie Gelegenheit bekommen, Leute von andern Geſchäften und anderer Lebens-Art kennen zu lernen. Von Seiten des Lehr-Meiſters findet oft Nachläſſigkeit, oder wenigſtens tadelnswürdige Nachſicht, bey der Prüfung des Lehrlinges Statt, die dieſem ſehr nachtheilig wird. Mißverſtandene Gefälligkeit gegen die Aeltern deſſelben, übermäßige Hochſchätzung der Profeſſion die er treibt, Familien-Verbindungen, perſönliche Zuneigung gegen den neuen Lehrling, Rückſicht auf zu hoffende Vortheile, und andere Urſachen, wirken oft ſo ſtark, daß

die

vielmehr in Vergeſſenheit zu bringen, indem er den Lehrling ſo behandelt, als ob er von allem, was zur Profeſſion gehört, noch gar nichts wüßte, und entzieht ihm dadurch alle Gelegenheiten, ſie in Ausübung zu bringen.

Man will in den Lehr-Jahren das Handwerk oder die Kunſt erlernen. Hierzu gehören Kenntniſſe von den Materialien, den Werkzeugen und den Producten; von der Art, die Producte, durch Hülfe der Werkzeuge, in Vollkommenheit aus den Materialien hervorzubringen; anhaltende Uebungen, um dieſes mit Fertigkeit verrichten zu können; Kenntniß von den Preiſen der Fabrikate ſelbſt, und von ihrem vortheilhaften Verkaufe. Der Meiſter alſo, der den Unterricht eines Burſchen unternimmt, darf nichts von dem fehlen laſſen, was dieſen in den Stand ſetzt, bey allem, was zur Profeſſion gehört, mit Sicherheit zu verfahren. Er muß ihn lehren, wie er die Eigenſchaften der Materialien, nach ihrer Brauchbarkeit zu jedem Fabrikat, beurtheilen könne, wo und wie theuer er jedes einzukaufen habe, wie er es am rathſamſten, doch den Producten unbeſchadet, anwenden müſſe. In Abſicht der Inſtrumente, muß er ihm ihren Gebrauch bey den vorkommenden Arbeiten zeigen, ihm die Fehler begreiflich machen, die ſie theils in Anſehung der Materie, woraus ſie beſtehen, theils in Anſehung der Figur, haben und haben können, und wie beyden abzuhelfen ſey. Hierbey muß er ihm die Dauer und die Preiſe eines jeden bekannt machen, und dabey bemerken, wie die wohlfeilern zu einer und der andern Arbeit eben ſo vortheilhaft und bequem, als die theurern, zu gebrauchen ſeyn. Bey den Fabrikaten ſeiner Profeſſion, muß er ihm einen deutlichen Begriff von ihrer Brauchbarkeit, Dauerhaftigkeit, Bequemlichkeit und Schönheit, beybringen, und ihn lehren, in welcher Maße ſämmtliche Eigenſchaften bey einander beſtehen können,

und

und welche, wofern ſie nicht alle vollkommen zu erlangen ſind, von geringerm Gehalte ſeyn können, ohne daß die Nutzbarkeit des Ganzen darunter leide. Die Ordnung, die er bey dieſem Unterrichte zu beobachten hat, hängt zwar von der Reihe der Arbeiten ab, die in der Werkſtätte vorfallen, und zu welchen der Lehrling praktiſch angeführt wird; dieſes aber iſt nicht aus der Acht zu laſſen, daß die Vorkenntniſſe fleißig wiederhohlt, und, wo ſie fehlen, beygebracht werden. Bey der Arbeit ſelbſt, muß der Meiſter dem Lehrlinge den bequemſten Gebrauch der Werkzeuge zeigen, und ihn ſo lange in einerley Geſchäfte üben, bis er darin eine Fertigkeit erlangt hat. Es verſteht ſich, daß immer von den leichteſten zu ſchwerern fortgeſchritten werde, bis die Arbeiten des Lehrlinges in allem, was zur Profeſſion gehört, die erforderliche Vollkommenheit und den gewöhnlichen Werth erhalten. Wenn der Lehrling es ſo weit gebracht hat, ſo wird er auch die Schätzung der Arbeit begreifen, ohne welche Kenntniß er immer der Gefahr ausgeſetzt bleibt, entweder zu theuer oder zu wohlfeil zu verkaufen. Beydes gereicht ihm zum Nachtheil, dem er eben dadurch entgehen will, daß er ſich in die Lehre eines Meiſters giebt. Es gehört aber zu einer richtigen Schätzung, daß er erfahre, wie viel Materialien eines beſtimmten Preiſes zum Product erfordert werden; wie viel für die Abnutzung der Werkzeuge zu rechnen ſey; wie die Zinſen von den auf die Profeſſion gewandten Koſten auf die Arbeit vertheilet werden müſſen; wie man die Zeit, welche auf die Arbeit zu verwenden iſt, in Anſchlag bringe. Dabey iſt Rückſicht zu nehmen auf die Lebens-Mittel, die Haus-Miethe, Holz, Licht, u. dgl. mehr. Eine ſolche Kenntniß giebt ihm erſt die Gewißheit von dem Werthe ſeines Fleißes, und ſichert ihn vor Schaden.

Dieſes ſind Mühwaltungen, die der Meiſter als Profeſſioniſt übernehmen ſollte, wenn er einen Burſchen

schen lehrt. Durch das Herkommen aber und den Innungs-Zwang, hat diese Lehr-Art nicht aufkeimen können, vielmehr hat sich eine solche Behandlung der Lehrlinge eingeschlichen, die den Nahmen des Unterrichtes keinesweges verdient. Wer die Werkstätte der Handwerker und Künstler besucht, findet den Lehr-Burschen selten in Professions-Geschäften. Bald dient er dem Meister und den Gesellen zur Aufwartung; bald verrichtet er Hausmagds-Dienste, und bald beschäftigt ihn die Wartung der Kinder. Freylich liegt die Ursache hiervon bisweilen an dem Lehrlinge, aber nie ohne Verschulden des Meisters. Die Arbeiten, die ihm zur Erlernung der Profession angewiesen werden, sind höchstens Handreichungen, die er bis dahin verrichten muß, daß seine Lehr-Jahre zu Ende gehen, oder bis es dem Meister nach den Innungs-Gesetzen erlaubt ist, einen neuen Lehr-Burschen anzunehmen. In dieser oft kurzen Zeit, in der er die Werk-Statt als seine Schule betrachtet, muß er sich in den Handgriffen, die zur Profession gehören, üben, so weit sie ihm von dem Meister oder Gesellen gewiesen werden. Nur selten erstrecken sich diese über die ersten Anfangsgründe, mit deren Kenntniß er sich begnügen muß, wenn er aus der Lehre tritt. Was er übrigens hätte lernen sollen, weis er nicht, und muß sich bemühen, solches in den Werkstätten, in die er als Gesell aufgenommen wird, so weit zu erlernen, als sie der Meister, selbst für den Gesellen, nicht geheim hält.

Es giebt unstreitig in jeder Kunst und in jedem Handwerke geschickte Arbeiter, die niemahls einen Unterricht, und noch weniger einen zunftmäßigen gehabt haben. Beweis genug, daß Handwerke und Künste sich ohne Meister und Lehr-Herrn erlernen lassen! Es fehlt sogar nicht an Künstlern, deren ein jeder die Innungs-Meister von verschiedenen Künsten und Handwerken weit übertrifft. Bewegungsgründe genug,

daß

daß ein Profeſſions-Meiſter ſeine Handgriffe nicht für Geheimniſſe halten, und viel weniger gegen ſeinen Lehrling verbergen ſollte! Die Urſachen aber, warum er dieſes thut, ſind gewiß keine andere, als: 1. weil es die Innungs-Gewohnheit ſo mit ſich bringt; 2. weil er ſich nicht verbunden hält, ſeinen Lehr-Burſchen klüger zu machen, als er ſelbſt in der Lehr-Zeit geworden iſt; 3. weil er unwiſſende Geſellen von fremden Orten her bekommt, wodurch er ſich entſchuldigt glaubt, wenn er eben ſo unbrauchbare wieder dahin ſchickt; und 4. weil es ihm entweder ſelbſt an Kunſt-Geſchicke, oder an der Gabe, Andern ſeine Kenntniſſe mitzutheilen, fehlt. Fragt nun ein Meiſter ſich ſelbſt, warum und wofür er ſich von ſeinem, durch ſein Verſchulden unwiſſenden Lehrlinge Lehr-Geld bezahlen, oder ſo lange bedienen laſſe, bis er das Lehr-Geld reichlich verdient hat, ſo beantwortet er ſich dieſe Frage ebenfalls dadurch, daß er in ſeine Lehr-Jahre zurück geht, die Handwerks-Gebräuche zu Rathe zieht, und ſich hieraus und aus täglichen Erfahrungen Beyſpiele ſammelt, die ihn, aber ſonſt niemand, mehr, als alle Grund-Sätze, von der Rechtmäßigkeit ſeines Verfahrens überführen.

Von Seiten des Burſchen aber, oder deſſen Aeltern könnte, vor angetretenen Lehr-Jahren, gefragt werden: warum der Knabe durchaus bey einem zünftigen Meiſter in die Lehre gegeben werden müſſe, da es bekannt wäre, daß andere als zünftige Arbeiter, für das Lehr-Geld weit treuer unterrichten, auch ihre Lehrlinge nicht zu niedrigen Haus-Geſchäften gebrauchen würden? Auf dieſe Frage wäre wohl nichts anders zu antworten, als daß der privilegirte Innungs-Zwang dieſes in Deutſchland nothwendig mache. Denn wäre auch der Burſch Genie genug, die Kunſt, in welcher Innungen vorhanden ſind, ohne Anführer zu erlernen, oder er bediente ſich des Unterrichtes eines nicht zünftigen

igen Künſtlers, und erreichte darin die gröſte Geſchicklichkeit, ſo fände er doch als Geſell keinen Aufenthalt in irgend einer Werkſtatt; wollte er aber, auſſer einer ſolchen, ſeine Kunſt treiben, und ſein Brod damit verdienen, ſo würde er von den Profeſſions-Meiſtern verfolget, ſeiner Producte und Handwerks-Geräthe beraubet, und überdem mit ſeinen Klagen nicht gehört werden, weil ſeine Gegner privilegirt ſind. Was ihm aber in Anſehung ſeiner Kunſt in dem einen Lande Deutſchlandes unangenehmes wiederfahren kann, hat er in dem andern, wo ebenfalls Zünfte Statt finden, zu gewärtigen. Unter dieſen Umſtänden ſind die Urſachen offenbar, welche die Künſte in Deutſchland ſo lange unter dem Drucke gehalten, und den Ausländern geholfen haben, die ihrigen mehr und mehr empor zu bringen.

Manchem rechtſchaffenen Meiſter würde zu nahe geſchehen, wenn man ihm die ganze Schuld von den geringen Fortſchritten, die der Lehrling in ſeiner Kunſt gethan hat, beymeſſen wollte. Verſtand, Neigung und Kräfte von Seiten dieſes, tragen oft vieles dazu bey, daß der Lehrling zurück bleibt; und obgleich die Probe-Wochen alles dieſes ins Licht ſetzen, und dem Meiſter Beweggründe geben könnten, den Burſchen nach Beſchaffenheit jener Eigenſchaften, anzunehmen oder abzuweiſen, ſo ſind doch wenige Meiſter vermögend, ihre vernünftigen Ueberlegungen mit den Vorurtheilen, die aus den Innungs-Gebräuchen erwachſen, und mit den Beyſpielen, worauf jene ſich gründen, dermaßen zu vereinigen, daß ſie einen Entſchluß faſſeten, an welchem vorgefaßte Meinungen keinen Antheil hätten. Nehmen aber auch menſchliche Schwachheiten, die bey wenigen Handlungen ausgeſchloſſen bleiben, einigen Theil daran, ſo können ſie dem Meiſter nicht ganz zur Laſt fallen.

Unter den besondern Fehlern aber, die den Lehrling an Erlernung seines Handwerkes oder seiner Kunst hindern, sind die vornehmsten folgende: 1. Merkliche Stumpfheit des Verstandes, oder hoher Grad von Einfalt. Eine Profession sey auch die leichteste von allen, so kann sie doch nicht ohne einiges Nachdenken gelernt und getrieben werden, ob es gleich durch Erfahrungen bestätigt ist, daß auch die einfältigsten Menschen einzelne Dinge mechanisch ausarbeiten lernen, die sie, wie die Spinne ihr Gewebe, mit größter Genauigkeit zu Stande bringen. Zu Erlernung mehrerer Dinge aber können sie nicht wohl angeführt werden, und am allerwenigsten zur geschickten Zusammensetzung, die doch bey jedem Handwerke erforderlich ist. 2. Nachlässigkeit und Faulheit. Der Lehr-Meister sey so gut und so bereitwillig zum Unterricht, als er wolle, so wird er doch endlich durch anhaltende Faulheit des Lehrlinges ermüdet, sein Fleiß läßt nach, und erlischt ganz, wenn er keine Besserung wahrnimmt; hat er sich auch angelegen seyn lassen, dieselbe durch Ermahnungen und Strafen zu heben, so können ihm, wofern keine Besserung erfolgt, die Folgen der Faulheit nicht zugerechnet werden. Besitzt 3tens ein Lehr-Bursch das Laster der Widerspänstigkeit, es mag solches aus Eigendünkel oder aus bösem Herzen herrühren, so ist es allemahl mit Beleidigung des Meisters verbunden, indem es ihm Hindernisse in Erreichung seiner Absichten legt, und ist hinreichende Ursache zur harten Behandlung, die auf Seiten des Meisters Bitterkeit, und bey dem Lehrlinge Unzufriedenheit hervorbringt, welche beyde dem Unterrichte schaden. Der Mangel an körperlichen Kräften, an der nothwendigen Geschmeidigkeit, und Fehler an einem oder dem andern Sinne, der bey der zu erlernenden Profession unentbehrlich ist, entschuldigen 4tens den Lehrling, wenn er unwissend oder ungeschickt

ſchickt aus der Lehre kommt, und befreyen zugleich den Meiſter von allen Vorwürfen. Man erwartet von einem jungen Menſchen, der in die Lehre tritt, keine ſonderliche Ausbildung, beſonders weil der Schritt, den er thun ſoll, entweder nicht vorher bedacht iſt, welches bey Aeltern-loſen Kindern gar oft der Fall iſt, oder weil man ihn zu beſchleunigen ſucht. Es iſt daher ſehr gewöhnlich, daß die Lehr-Burſche die bekannten Jugend-Fehler mit in die Werkſtatt nehmen, die um deſto auffallender werden, je wenigern Unterricht der Burſch in den Schulen genoſſen hat, und je weniger er unter ausgebildeten Menſchen erzogen iſt. Man gedenke ſich einen Jungen aus der niedrigſten Claſſe vom Lande — ſeine Kindheit verſtreicht, ohne daß an ſeiner Ausbildung im geringſten gearbeitet wird. Er beſucht, wenn er mehr herangewachſen iſt, die Schule, doch nur im Winter; im Sommer hütet er das Vieh, oder wird zu Handreichungen in häuslichen und ländlichen Geſchäften gebraucht; hierbey vergißt er, was er in der Schule gelernt hat, und fängt jeden Winter wieder von vorn an, bis er confirmirt iſt, und ſeine ſittliche Ausbildung für vollendet anſieht. Alle dieſe Fehler aber können nicht hindern, daß er die Profeſſion nicht lernen ſollte, wenn nur die oben erwähnten davon ausgeſchloſſen bleiben.

Die Jahre, in welchen der Lehrling die Profeſſion lernen ſoll, ſind auch eben die, in welchen er den in den Schulen gelegten Grund zur Tugend, Religion und guten Sitten, durch anhaltende Uebung zur Fertigkeit bringen muß, wenn er ein guter Chriſt, ein nützlicher Mann, und ein geachteter Bürger des States, d. i. überhaupt genommen, wenn er ein glücklicher Menſch werden will. Daß die Abſicht der Aeltern, der Verwandten und der Vormünder in jedem Falle hierauf gerichtet ſeyn ſollte, daran iſt nicht zu zweifeln, wohl aber an dem, daß ſie ſie wirklich hätten oder daran

dächten; hier kommt es aber darauf an, zu wissen, durch welche Mittel, und durch wessen Unterstützung er dazu gelangen könne? Er bedarf Unterricht in jeden besondern Fällen, Ermahnungen und Beyspiele. Sein bestimmter Aufenthalt ist die Wohnung und die Werkstatt seines Meisters; sein Umgang dessen Familie und der Gesellen, den er, seiner Lage nach, noch nicht abändern darf, noch kann, wenn er den vor Augen habenden Zweck erreichen, d. i. die Profession erlernen will. Eben dieses Haus oder Werkstatt muß daher seine Schule, und die Personen in denselben müssen seine Lehrer und zugleich die Muster seyn, nach welchen er sich zu bilden hat. Von allen diesen ist der Meister die erste und vornehmste Person, und zugleich diejenige, der der Lehr-Bursch am meisten am Herzen liegen muß, da er ihm ganz übergeben ist, und von ihm sein Wohl und Weh auf seine ganze künftige Lebens-Zeit abhängt. Dem Lehrlinge aber begreiflich zu machen, daß er sich auch im Sittlichen nach diesen Leuten richten müsse, erfordert keine weitläuftige Ueberredungen. Er wird es gewohnt, sich unter den Augen seines Meisters zu beschäftigen, seinen und der Gesellen Anweisungen in den Professions-Arbeiten zu folgen, beyde arbeiten zu sehen, und sie darin nachzuahmen. In dieser Gewohnheit bleibt er nicht bey den Hand-Arbeiten stehen, er achtet auf ihr ganzes Betragen, und ahmt den am meisten nach, dessen Handlungen seinen, des Lehrburschen, Neigungen entsprechen. Da der Meister alle Abweichungen leicht wahrnehmen kann, die der Bursch in seinem Unternehmen begeht, so bedarf es nur einer kleinen Zurechtweisung, um ihn auf den rechten Weg zu bringen. Dieses kann in aller Kürze geschehen, und ist dem Meister weniger beschwerlich, als wenn er ihm theoretische Regeln und Erläuterungen zu Einrichtung seines Betragens geben sollte, die ein Handwerksmann selten

so

so deutlich denkt, daß er sie andern faßlich mittheilen könnte.

Der Meister, seine Gesellen, und wer zu seiner Familie gehört, müssen dem Lehr-Burschen Muster zu seiner sittlichen Bildung seyn, so wie der Meister seiner sämmtlichen Familie und seinen Gesellen zum Muster dienen muß. Dieses setzt voraus, daß er einen exemplarischen Lebens-Wandel führe, die bürgerlichen und häuslichen Tugenden beobachte, und in seinem Hause, und unter denen die ihm untergeben sind, nichts dulde, was diesen Erfordernissen entgegen läuft. Er muß daher vornehmlich die Christen-Pflichten beobachten; diese sind zu bekannt und werden so oft eingeschärft, daß sie keiner Wiederhohlung bedürfen. Ihre Anwendung auf die bürgerlichen und häuslichen Tugenden aber wird zu selten gemacht, als daß sie hier zu übergehen wäre. Ich führe sie aber nur nahmentlich an, und überlasse es übrigens dem Gefühle eines Jeden, die Nothwendigkeit, den Nutzen und die Vortrefflichkeit derselben zu beherzigen.

Zu den bürgerlichen Tugenden gehören: der Gehorsam gegen die höhere und niedere Obrigkeit, Aufrichtigkeit und Rechtschaffenheit in allen Handlungen, und Wahrheits-Liebe in jeder Behauptung, Gerechtigkeit im Umgange mit den Mitbürgern, und Bereitwilligkeit Jedermann hülfreiche Hand zu biethen, der irgend etwas nützliches zu beschaffen unternimmt. Nachgiebigkeit bey zweifelhaften Fällen, erwirbt, ausser der Hochschätzung, die aus diesen Tugenden fließt, Vertrauen und Zuneigung. Bescheidenheit, Höflichkeit und freundschaftlicher Umgang machen die ernsthaftesten Geschäfte gefällig und milde. Er wird hierdurch bey seinen Obern beliebt, von seinen Mitbürgern geehrt, und erwirbt sich die Ehrerbiethung von Seiten seiner Untergebenen. Der Lehrling, der einst Meister zu werden gedenkt, findet dieses alles schön, und gewöhnt

dächten; hier kommt es aber darauf an, zu wiſſen, durch welche Mittel, und durch weſſen Unterſtützung er dazu gelangen könne? Er bedarf Unterricht in jeden beſondern Fällen, Ermahnungen und Beyſpiele. Sein beſtimmter Aufenthalt iſt die Wohnung und die Werkſtatt ſeines Meiſters; ſein Umgang deſſen Familie und der Geſellen, den er, ſeiner Lage nach, noch nicht abändern darf, noch kann, wenn er den vor Augen habenden Zweck erreichen, d. i. die Profeſſion erlernen will. Eben dieſes Haus oder Werkſtatt muß daher ſeine Schule, und die Perſonen in denſelben müſſen ſeine Lehrer und zugleich die Muſter ſeyn, nach welchen er ſich zu bilden hat. Von allen dieſen iſt der Meiſter die erſte und vornehmſte Perſon, und zugleich diejenige, der der Lehr-Burſch am meiſten am Herzen liegen muß, da er ihm ganz übergeben iſt, und von ihm ſein Wohl und Weh auf ſeine ganze künftige Lebens-Zeit abhängt. Dem Lehrlinge aber begreiflich zu machen, daß er ſich auch im Sittlichen nach dieſen Leuten richten müſſe, erfordert keine weitläuftige Ueberredungen. Er wird es gewohnt, ſich unter den Augen ſeines Meiſters zu beſchäftigen, ſeinen und der Geſellen Anweiſungen in den Profeſſions-Arbeiten zu folgen, beyde arbeiten zu ſehen, und ſie darin nachzuahmen. In dieſer Gewohnheit bleibt er nicht bey den Hand-Arbeiten ſtehen, er achtet auf ihr ganzes Betragen, und ahmt den am meiſten nach, deſſen Handlungen ſeinen, dem Lehrburſchen, Neigungen entſprechen. Da der Meiſter alle Abweichungen leicht wahrnehmen kann, die der Burſch in ſeinem Unternehmen beyeht, ſo bedarf es nur einer kleinen Zurechtweiſung, um ihn auf den rechten Weg zu bringen. Dieſes kann in aller Kürze geſchehen, und iſt dem Meiſter weniger beſchwerlich, als wenn er ihm theoretiſche Regeln und Erläuterungen zu Einrichtung ſeines Betragens geben ſollte, die ein Handwerksmann ſelten

ſo

ſo deutlich denkt, daß er ſie andern faßlich mittheilen könnte.

Der Meiſter, ſeine Geſellen, und wer zu ſeiner Familie gehört, müſſen dem Lehr-Burſchen Muſter zu ſeiner ſittlichen Bildung ſeyn, ſo wie der Meiſter ſeiner ſämmtlichen Familie und ſeinen Geſellen zum Muſter dienen muß. Dieſes ſetzt voraus, daß er einen exemplariſchen Lebens-Wandel führe, die bürgerlichen und häuslichen Tugenden beobachte, und in ſeinem Hauſe, und unter denen die ihm untergeben ſind, nichts dulde, was dieſen Erforderniſſen entgegen läuft. Er muß daher vornehmlich die Chriſten-Pflichten beobachten; dieſe ſind zu bekannt und werden ſo oft eingeſchärft, daß ſie keiner Wiederhohlung bedürfen. Ihre Anwendung auf die bürgerlichen und häuslichen Tugenden aber wird zu ſelten gemacht, als daß ſie hier zu übergehen wäre. Ich führe ſie aber nur nahmentlich an, und überlaſſe es übrigens dem Gefühle eines Jeden, die Nothwendigkeit, den Nutzen und die Vortrefflichkeit derſelben zu beherzigen.

Zu den bürgerlichen Tugenden gehören: der Gehorſam gegen die höhere und niedere Obrigkeit, Aufrichtigkeit und Rechtſchaffenheit in allen Handlungen, und Wahrheits-Liebe in jeder Behauptung, Gerechtigkeit im Umgange mit den Mitbürgern, und Bereitwilligkeit Jedermann hülfreiche Hand zu biethen, der irgend etwas nützliches zu beſchaffen unternimmt. Nachgiebigkeit bey zweifelhaften Fällen, erwirbt, auſſer der Hochſchätzung, die aus dieſen Tugenden fließt, Vertrauen und Zuneigung. Beſcheidenheit, Höflichkeit und freundſchaftlicher Umgang machen die ernſthafteſten Geſchäfte gefällig und milde. Er wird hierdurch bey ſeinen Obern beliebt, von ſeinen Mitbürgern geehrt, und erwirbt ſich die Ehrerbiethung von Seiten ſeiner Untergebenen. Der Lehrling, der einſt Meiſter zu werden gedenkt, findet dieſes alles ſchön, und gewöhnt

auf eben so lange Zeit an Lohn bekommt. Es läßt sich keine Rechnung entwerfen, die auf alle Professionen genau passet, weil der Erwerb bey allen nicht gleich groß ist. Nimmt man aber die bekanntesten, nähmlich Schneider und Schuster, zur Richtschnur an, so wäre es ein Beweis, daß der Lehrling sich schlechterdings nicht zu dem Handwerke schickte, wenn er bey dem Schneider nicht, in Zeit von drey Tagen, staffieren lernen, und diese Kunst in vier Wochen, bis zur gewöhnlichen Fertigkeit bringen sollte; oder wenn ein anderer bey dem Schuster in einer eben so langen Zeit, nicht Absätze pappen, Pech-Draht machen, und Borsten einzudrehen gelernt hätte. Man gehe weiter, und gebe jedem abermahl vier Wochen Zeit, in welcher der erste eine Strich-Nath, ein Knopf-Loch und eine Ränderier-Naht zu machen lernen muß, der zweyte aber das Ober-Leder mit der Brand-Sohle zusammen zu nähen, die Sohle auf den Rahmen-Schuh setzen und den Absatz beflecken lernt; so können schon der Schuster und Schneider, nach Verlauf von zwey Monathen, die Stelle gewöhnlicher Gesellen vertreten. Giebt man den dritten Monath zu, damit der Schneider-Bursch sich übe, durch Anziehen und Ausdehnen, oder, nach der Kunst-Sprache, durch Einhalten und Auslassen, der Arbeit ein Geschick zu geben; der Schuster aber, um eine Sohle auf einen durchgenäheten oder umgewandten Schuh zu setzen, so sind beyderseits Lehrlinge den Gesellen ihrer beyderseitigen Professionen an Geschicklichkeit gleich, die auf einen Wochen-Lohn von 12 bis 16 Ggr. Anspruch machen. Da der Meister dem Lehrlinge keinen Lohn zu geben schuldig ist, welchen er dem Gesellen geben müßte, der Erwerb des Lehrlinges aber dem Erwerbe des Gesellen gleich kommt, so kann der Meister schon in dem ersten Jahre auf einen ansehnlichen Verdienst, durch den Lehrling, rechnen. Schlägt man diesen nur nach dem erspar-

nicht wie ein gewöhnlicher Domeſtik aufkündigen darf, und ſogar bey einem harten Joche ſeine Lehr-Jahre aushalten muß. Eine Verfaſſung, die von Polizey wegen nicht begünſtiget werden ſollte, indem ſie den Geiſt der Lernenden niederſchlägt, die Handwerker und Künſtler in eine zu niedrige Menſchen-Claſſe herab ſetzt, viele von Erlernung derſelben abſchreckt, und im Ganzen dem geſunden Wachsthume der Profeſſionen ſchadet.

Zu den Innungs-Mißbräuchen, und zu dem, was dem Meiſter zu thun frey gelaſſen iſt, gehört unter andern auch die Befugniß, den Lehrling nach ſeinem Willen zu behandeln, ſobald er die Innungs-Gebühren berichtiget hat. Was hindert ihn aber, ſich als einen wahren Lehr-Meiſter deſſelben zu betrachten, ſo bald ihm die Pflicht, von dem Herkommen abzuweichen, vor Augen gelegt wird, und vorzüglich in dem Falle, wenn der Innungs-Gebrauch nicht allein wichtigen Verbindlichkeiten widerſpricht, ſondern ſelbſt dem Lehr-Meiſter zum Schaden gereicht? Um ihn aber davon zu überzeugen, daß er unausbleiblichen Schaden leide, wenn er den Lehrling zu Haus-Dienſten gebrauchen, und einen Dienſtbothen dadurch erſparen, den Unterricht in der Profeſſion aber bis auf die lezte Zeit der Lehr-Jahre verſchieben will, lege man ihm die natürlichſte Rechnung vor. Nach einer ſolchen bringt ihm der Lehr-Burſch nichts mehr als den gewöhnlichen Geſinde-Lohn ein, denn ſeine übrige Unterhaltung beträgt eben ſo viel als die Unterhaltung einer Dienſt-Magd. Zugleich mache man die Rechnung von dem, was ihm der Burſch einbringen könne, wenn er zur Profeſſions-Arbeit angehalten wird, und vergleiche dieſen Gewinn mit dem erſparten Lohne. Es müßte eine ſchlechte Profeſſion ſeyn, wenn ein Lehrling, der Luſt und Fähigkeit hat, nach den erſten vier Wochen nicht ſo viel verdienen ſollte, als ein gemeiner Dienſtbothe

ten verarbeitet, und ihre Kunst-Werke unter mehrern Gestalten darstellt. Dieses lässet sich aus der Vergleichung mehrerer Künste und Handwerke gegen einander leicht einsehen. Man vergleiche z. B. die Apotheker- und Barbier-Kunst, die Tischler- und Steinsetzer-Profession, mit einander, so wird man davon überzeugt werden. Was aber die Handgriffe betrifft, die von dem sinnlichen Gefühle abhangen, so ist dieses ein Vorgeben derer, die entweder zu nachlässig, oder zu stumpf am Verstande sind, daß sie nicht gelehret werden könnten; den Fall allein ausgenommen, wo es auf ein äusserst verfeinertes Gefühl ankommt, welches aber bey wenigen Künsten vorkommt.

Drittens, könne man den Verdienst, den der Meister von der Arbeit des Lehrlinges habe, nicht berechnen, weil nicht alle Lehrlinge mit gleichem Fleiße und Geschwindigkeit arbeiten. Lezteres ist gegründet, beträgt aber nur wenig, wenn man solche Lehrlinge annimmt, denen es weder an Lust und Verstand, noch auch an gesunden Sinnen und Gliedmaßen fehlt, in so fern leztere zur Profession nöthig sind. Das erste hingegen beruhet auf einem Vorurtheile, welches noch aus denen Zeiten, da man alle Handwerks-Arbeiten für Geheimnisse hielt, herstammet. Diese sind aber izt verschwunden; denn man kennt die Handgriffe, die Preise der Materialien und der Instrumente, und kann die Zeit, die zu der Arbeit gehört, genau bestimmen. Andere Einwürfe sind von minderer Erheblichkeit, und widerlegen sich von selbst, so bald sie mit der Absicht, die durch den Unterricht der Meister bewirket werden soll, verglichen werden.

Siehe auch im XXI Th., S. 488 — 492.

Was im Land-Recht für die preuß. Staten, in Ansehung der Anzahl der Lehr-Jahre festgesetzt ist, s. oben, S. 343, f. im Art. Lehr-Geld. In Ansehung der Erlassung der Lehr-Zeit, ist eb. das. §. 320 — 322, Folgendes verordnet:

§. 320. Dem Lehr-Herrn steht frey, dem Lehr-Burschen, zur Belohnung seines Fleißes, einen Theil der Lehr-Zeit zu erlassen.

§. 321. Ist die Lehr-Zeit gesetzlich bestimmt, so kann höchstens nur der dritte Theil derselben erlassen werden.

§. 322. Allemahl aber ist zu einem solchen Erlasse die Einwilligung der Aeltesten, nach angestellter Prüfung, erforderlich.

Wenn ein junger Handwerker seine Lehr-Jahre überstanden hat, so wird er frey- oder los-gesprochen, und tritt in den Gesellen-Stand, wovon ich im Art. Lehrling handeln werde.

Lehr-Junge, Lehr-Jünger; siehe **Lehrling**.

Lehr-Knecht, ein Lehrling bey verschiedenen Handwerkern und Lebens-Arten. So werden z. B. die Lehrlinge der Fleischer in einigen Gegenden **Lehr-Knechte** genannt. Auf Blech-Hämmern, ist der **Lehr-Knecht** einer von des Blech-Meisters Gesellen; auf den Schiffen der jüngste unter den Schiff-Knechten, welcher den andern zu Dienste seyn muß.

Lehr-Meinung, ein von Einigen in Vorschlag gebrachtes Wort, das griechische Hypothese auszudrücken.

Lehr-Meister, (der) Fämin. die **Lehr-Meisterinn**, ein Lehrer oder eine Lehrerinn, in Beziehung auf den Lehrling; wo es sowohl von einem Lehrer in den Wissenschaften und freyen Künsten, doch im männlichen Geschlechte nur im gem. Leben, als auch von einem Handwerker und zünftigen Lehrer gebraucht wird. In der Schweiz Lehrgötte.

Siehe **Lehrer. Lehrerinn. Meister.**

Lehr-Ode, in der Dicht-Kunst, eine Ode, deren nächster Endzweck ist, zu lehren oder zu unterrichten; zum Unterschiede von einem Liede im engern Verstande.

Lehr-Principal, Lehr-Prinz; siehe **Lehr-Herr** und **Prinz**.

Lehr-reich, ein Bey- und Neben-Wort, lehrreicher lehrreichste, reich an Lehren, d. i. sowohl an Vorschriften des Verhaltens, als auch an unbekannten Wahr-

Wahrheiten und Begriffen. Ein Mann kann sehr lehrreich auf dem Papiere, und doch im gemeinen Umgange sehr eintönig seyn. Ein lehrreicher Gedanke, Spruch. Ein lehrreiches Buch.

Siehe auch Lehr-arm, oben, S. 316.

Lehr-Sahl, ein Sahl, d. i. großes Zimmer, worin den Zuhörern gelehrte Wahrheiten und Begriffe vorgetragen werden; in Rücksicht auf die Zuhörer ein Hör-Sahl, Lat. Auditorium. Ein kleineres Zimmer dieser Art heißt eine Lehr-Stube.

Lehr-Satz. 1. Ein jeder Satz, welcher eine Lehre, d. i. eine theoretische Wahrheit, enthält; zum Unterschiede von einer Regel, Vorschrift, oder einem praktischen Satze. In diesem Verstande werden in der Gottes-Gelehrsamkeit die Lehr-Sätze den Lebens-Pflichten entgegen gesetzt.

2. In der Philosophie, in engerm Verstande, ein theoretischer Satz, dessen Wahrheit man nicht eher erkennen kann, als bis er erwiesen worden ist; mit einem griechischen Kunst-Worte ein Theorema.

Ein Lehr-Satz bekräftigt entweder, daß etwas sey, oder verneinet, daß etwas nicht seyn könne. In dem ersten Falle nennt man ihn Theorema affirmativum, in dem andern aber Theorema negativum. Es wird im übrigen ein Lehr-Satz füglich, in die Bedingung, Hypothesis, und die Aussage, Thesis, eingetheilt. Jene enthält in sich, unter was vor Umständen man etwas entweder bekräftigt, oder verneinet; diese hingegen, was bekräftigt und verneinet wird. Anfänger in der Mathematik müssen einen jeden Satz in seine Bedingung und Aussage zerlegen; welches ihnen nicht allein dazu dient, daß sie einen jeden Satz desto besser verstehen, sondern auch, daß sie den Beweis leichter fassen.

Sonst merkt man von den Lehr-Sätzen noch folgenden Unterschied. Ein allgemeiner Lehr-Satz, Theorema universale, heißt derjenige, der sich auf alle ersinnliche Fälle erstreckt. Ein solcher ist folgender, worin gelehret wird, daß der Winkel bey dem Mittelpuncte eines Zirkels 2 Mahl

so

ſo groß iſt, als der Winkel an der Peripherie, der mit ihm auf einem Bogen ſteht; denn dieſer Lehr-Satz trifft in allen drey Fällen, die ſich von einander unterſcheiden laſſen, ein. Ein beſonderer Lehr-Satz, Theorema particulare, hingegen wird derjenige genannt, welcher ſich nur auf einen beſondern Fall erſtreckt. Dergleichen iſt folgender: „In einem recht-winkeligen gleich-ſchenkeligen Tri„angel ſind die beyden übrigen ſchiefen Winkel in das be„ſondere 45 Grad.“ Läſſet ſich nun ein Satz umkehren, ſo, daß der Hinter-Satz zum Vorder-Satz, und der Vorder-Satz zum Hinter-Satz wird, ſo heißt dieſes ein Theorema reciprocum. Dergleichen iſt der kurz vorher angeführte Lehr-Satz; denn man kann auch ſagen: der recht-winkelige Triangel, deſſen übrige ſchiefe Winkel in das beſondere 45 Grad ausmachen, iſt auch gleich-ſchenkelig. Ein zuſammengeſetzter Lehr-Satz, Theorema compoſitum, heißt, der aus verſchiedenen Lehr-Sätzen beſteht. Ein ſolcher iſt folgender: „Die Perpendikular-Linie theilt „in einem gleich-ſchenkeligen Triangel die Grund-Linie „in 2 gleiche Theile, und eben dieſe Perpendikular-Linie „theilt in einem gleich-ſchenkeligen Triangel die Grund„Linie in 2 gleiche Theile, und eben dieſe Perpendikular„Linie theilt den der Grund-Linie entgegen geſetzten Win„kel in 2 gleiche Theile.“

Lehr-Span, bey dem Schiffbau; ſ. Span.

Lehr-Sparren, ſ. Lehre 1. unten, S. 369.

Lehr-Spruch, ein kurzer allgemeiner Grundſatz, welcher entweder eine fruchtbare theoretiſche Wahrheit, oder auch eine gute Sitten-Regel enthält, eine Sentenz; im erſten Falle wird er auch ein Sitten-Spruch, in beyden aber auch von Einigen, nach einer ſehr ungeſchickten Ueberſetzung des Lat. Locus communis, ein Gemein-Ort genannt.

Einige Lehrer der Rede-Kunſt pflegen die Lehr-Sprüche unter die Figuren zu rechnen, ſie gehören aber mehr zu den Erläuterungen einer Rede. Sie müſſen in wenig Worten enthalten, aber von großer Bedeutung und Nachdruck ſeyn, und nicht ſo wohl aus dem Witze und der Einbildungskraft, als vielmehr aus dem Verſtande und der Gelehrſamkeit entſtehen, und daher die Vernunft der Zuhö-

rer

rer oder Leser beläſtigen. z. B. Demoſthenes in der erſten philipp. Rede ſagt: „Uebelthäter mögen nach Urtheil und Rechte den Kopf laſſen: Rechtſchaffene Feldherren müſſen mit dem Degen in der Faust ſterben.“ Ingleichem:

Was du zu tadeln pflegſt, das thu auch ſelber nicht.
Opitz.

Man muß aber in den Lehr-Sprüchen den ſchwülſtigen und hochtrabenden Ausdruck vermeiden, welches Lohenſtein's Fehler iſt. Endlich muß man ſich auch der gemeinen und niedrigen Sprichwörter des Pöbels enthalten, aber auch die guten nicht allzuhäufig gebrauchen, weil man den Verſtand der Leſer ſonſt zu ſehr ermüdet.

Lehr-Stand, derjenige Stand, d. i. dasjenige Verhältniß unter den Menſchen, in welchem man andere zu lehren oder zu unterrichten verbunden und befugt iſt. Im Lehr-Stande leben.

Lehr-Stube, ſiehe Lehr-Sahl.

Lehr-Stuhl, ein erhöheter Stuhl, von welchem man Andere lehrt, dergleichen die Kanzeln in den Kirchen (ſ. Th. XXXIV, S. 501), und die Katheder in den Lehr-Sählen und Lehr-Stuben (ſ. Th. XXXV, S. 762) ſind, welche leztern am häufigſten unter dem Nahmen der Lehr-Stühle bekannt ſind. Den philoſophiſchen Lehr-Stuhl beſteigen, betreten.

Lehr-Stunde, eine Stunde, in welcher man Andere lehrt, oder von einem Andern gelehret wird, wofür im gem. Leben nur das einfache Stunde, und in den niedern Schulen Schul-Stunde üblich iſt. Seine gewiſſen Lehr-Stunden haben. In die Lehr-Stunde gehen.

Lehr-Sucht, die Begierde, ſeine Lehren andern aufzudringen.

Durch Lehrſucht aufgeblähr, von Lernbegierde trunken.
Withof.

Lehr-Vertrag, ſ. Lehr-Contract, oben, S. 320, fgg.

Lehr-Wand, an den Ueberfall-Wehren, vermuthlich die Wände an den Seiten des Fluth-Bettes vor dem Wehre; entweder in so fern sie dem Fluth-Bette seine Gestalt und Festigkeit geben, von Lehre 1. oder, welches noch wahrscheinlicher ist, von dem Niederſ. Leer, die Backe, Wange, Angelſ. Hleare, das Gesicht, so daß es eigentlich eine Seiten-Wand bedeuten würde.

Lehr-Werk, im g. L., ein von einem Lehrlinge verfertigtes Werk oder Arbeit.

Lehrwerk ist kein Meisterstück, ist eine gemeine Redens-Art, womit derjenige sich entschuldigt, der eine Sache unternimmt, die er nicht völlig gelernt und getrieben hat.

Lehr-Zeit, ſ. Lehr-Jahr, oben, S. 345, fgg.

Lehre, von dem Zeit-Worte lehren.

1. Ein bey verschiedenen Handwerkern und Künstlern übliches Wort, wo es überhaupt ein Modell, Muſter, ein Werkzeug, die Größe oder Beschaffenheit eines Dinges zu unterſuchen, es darnach zu beſtimmen, u. ſ. f. bedeutet.

(1) Eigentlich. Bey den Feuerwerkern, und in der Büchſenmeisterey, ist die Lehre, das Lehr, das Kugel-Lehr, und verderbt das Kugelöhr, ein Eisen-Blech, worin die Größe der Kugeln ausgeſchnitten ist, ihren Durchmeſſer darnach zu beſtimmen. Siehe im XXXIV Th., S. 372, fgg. und die dazu gehörige Fig. 1873 und 1874.

In der Bau-Kunſt, nennt man Lehre, Fr. Cherche, dasjenige Muſter, wonach, oder über welches eine Sache geformet wird. Inſonderheit: 1) die Zeichnung des Schnittes oder Ausſchnittes, den ein gedrückter, oder ein abſchüſſiger Bogen, oder auch über einander hervorſtehende Geſims-Glieder bekommen ſollen; welche Zeichnung im Profil auf ein hölzernes Täfelchen gemacht zu werden pflegt, um hernach dieſes Täfelchen nach Maßgabe des darauf gezeichneten Pro-

files

ſiles auszuſchweifen. 2) Das ſolcher Geſtalt ausgeſchweifte Täfelchen, welches zum Muſter dient, nach welchem oder über welches eine Bogen-Wölbung oder ein Sims-Werk geformet werden ſoll. Im Großen heißt eine ſolche Tafel ein Lehr-Bogen, oder eine Bogen-Lehre, oder nur die Lehre ſchlechthin. Dergleichen nach der Größe und Geſtalt der Gewölbe-Bogen, von Brettern verfertigte Lehr-Bogen, werden etliche über einander gemacht, und auf die Mauern oder Pfeiler, worauf das Gewölbe ruhen ſoll, ein Bret weit von einander geſtellet, mit Brettern überſchlagen, und Keile untergeleget, auf welche hölzerne Bogen hernach gemauret werden, oder das Gewölbe geſchloſſen wird. Wenn die Gewölbe fertig ſind, werden erſt allmählich die Keile herder gezogen, und zuletzt auch die ganze Lehre. Es giebt verſchiedene dergleichen Lehren: als: Lehre zu einer nach einer ſchiefen Linie in die Höhe gehenden Zirkel-Fläche, Fr. Cherche rejongée; Lehre, der nach einer halben Ellipſe gemacht iſt, d. i. wo die Bogen-Höhe kleiner iſt, als die Hälfte der Baſis des Bogens, oder Lehre zu einem gedrückten Bogen, Fr. Cherche ſurbaiſſée; Lehre zu einer höhern Bogen-Wölbung, als nach einem ordentlichen halben Zirkel, oder Lehre zu einem überhalben Bogen, wie z. B. die mehreſten gothiſchen Bogen ſind, Fr. Cherche ſurbaiſſée. Wenn das Gewölbe, wie bey Kirchen-Kuppeln u. dgl. ſehr groß iſt, und folglich der gemeyniche Lehr-Bogen von Brettern nicht feſt und feſt genug iſt, muß eine ſolche Lehre nicht von Brettern, ſondern, nach den Regeln des Hängewerkes, aus ſtarkem Zimmer-Holze zuſammengeſetzt, und nicht eher mit Brettern als ein Lehr-Bogen bekleidet werden, worauf hernach nur auf den gewöhnlichen Lehr-Bogen gemauret wird. Ein ſolches Gerüſt wird ein Lehr-Gerüſt, Bock-Gerüſt, oder Bogen-Gerüſt, Fr. Cintre de charpente, genannt.

Siehe

Siehe **Bogen**, im VI Th., S. 102, fgg. und **Gewölbe**, im XVIII Th., S. 331, fgg.

Der auf ein oder mehrere Breter gezeichnete Entwurf im Großen zu allen Holz-Verbindungen, wonach man ſich bey der Arbeit richten kann, heißt, bey den Zimmerleuten, das **Lehr-Bret**, oder die **Lehr-Bretung**, Fr. Étalon, oder Ételon.

Eben dieſelben nennen diejenigen Sparren, welche an den Walm-Dächern, Zelt-Dächern und Pavillons von den Ecken des Gebäudes oben in der Spitze zuſammen laufen, **Lehr-Sparren**, oder das **Lehr-Geſpärr**, zum Unterſchiede von den **Schift-Sparren**.

Ohne Zweifel von der erſten Bedeutung des Wortes Lehre, weil dieſe Sparren gleichſam das Modell des ganzen Daches abgeben, nach welchen ſich die andern Sparren richten müſſen.

Bey den **Geſtell-Machern**, oder **Wagnern**, wird der flache hölzerne Stab, deſſen man ſich bedient, den Rädern die beſtellte Höhe zu geben, das **Lehr-Holz**, Fr. Cintre, genannt.

Bey den Schlöſſern, iſt die **Lehre** bald ein eiſerner Stift, bald auch ein Loch in einem Bleche, die Größe anderer Löcher, oder die Stärke anderer Dörner oder Stifte darnach zu beſtimmen; Fr. Calibre. Siehe im VII Th., S. 534. Bey eben denſelben wird auch ein kleines Werkzeug, welches mit der Stell-Schraube hin und her geſchoben werden kann, allerley Oeffnungen damit zu meſſen, Fr. Griffe, und welches die Stelle eines Stangen-Zirkels vertritt, die **Lehre** genannt; ſ. im XXXIX Th., S. 384. Ein ähnliches Werkzeug derſelben, welches gleichfalls dieſen Nahmen führt, dient dazu, die Röhren in den Schlüſſeln zu probieren, ob ſie recht gerade ſind. Ja, alle ſtählerne Muſter, Schilder, Schlüſſel-Löcher und

Bleche damit auszuhauen, führen bey ihnen den Nahmen der Lehren.

Bey den Glasern, wird ein Eisen-Blech, welches vor der Zieh-Maschine auf einer schmahlen Seite an den Riegeln mit Schrauben befestigt ist, die Lehre genannt. Siehe im XXXIV Th., S. 755, und die dazu gehörige Fig. 1297.

Die Jäger und Fischer nennen das Strick-Holz oder Strick-Bret, vermittelst dessen die Maschen in den Netzen gestricket werden, die Lehre. Siehe im XXVIII Th., S. 486, fgg.

Bey dem Seiler, oder Reif-Schläger, ist die Lehre, (Holl. Hoofd; Dän. und Schwed. Top; Engl. Laying-top; Fr. Cabre, Masson, Cochoir, Toupin, Gabier, Sabar; Ital. Pigna del carro; Span. Serrador; Port. Comedor,) ein abgekürzter Kegel von Holz, an welchem nach seiner Länge, in gleicher Entfernung von einander, drey Rinnen oder Rümmel ausgehöhlt sind. Der Seiler gebraucht dieses Werkzeug zu Tauen, die aus drey Duchten oder auch aus drey Kardeelen zusammen gedrehet werden. In dem dicksten Ende der Lehre befindet sich ein Loch, durch welches ein runder Knüppel gesteckt wird. Diesen Knüppel bindet man mit einer sogenannten Bremse an den Schlitten, und schlägt dieselbe auch etliche Mahl um den zulezt zusammen gedreheten Theil des Taues, wovon jede Ducht in einem Rümmel der Lehre liegt. Wenn nun die Dreher zu drehen anfangen, so stoßen die Duchten durch ihre Verwickelung die Lehre mit dem Schlitten weiter fort, und der Seiler darf nur die Bremse etwas nachlassen, wenn das Tau stark genug gedrehet ist. Bey vierschäftigen Tauen gebraucht man eine vier-rümmlige Lehre. Ueberhaupt ist die Dicke der Lehre verhältnißmäßig nach der Dicke der Taue eingerichtet. Ein Mehreres siehe im Art. Seiler.

In der Bergwerks-Kunde, iſt die Lehre, Fr. la Regle, ein Maß oder Richtſcheit, eine in einem Mittelpuncte angemachte Latte, oder dergleichen, nach welchem der Bau auf einige Weiſe geführt wird.

In der Land-Wirthſchaft einiger Gegenden, wird auch der Vorſteck-Keil hinten an dem Walterchen, vermittelſt deſſen die Räder des Pfluges geſtellet werden, von Einigen die Lehre genannt.

Siehe auch Lehr-Wand, oben, S. 367.

In dieſem Verſtande lautet es bald die Lehre, bald der Leher, und der Lehrer, bald aber auch das Lehr, dagegen es von Andern mit zwey e, die Leere, geſchrieben wird. Allein, wer ſieht nicht, daß es ſo wie die folgenden Bedeutungen von dem Zeit-Worte lehren abſtammet. Schon bey dem Kero iſt Leere, ein Werkzeug, Inſtrument.

(2) Figürlich, der Zuſtand eines Dinges, da es der Vorſchrift, dem Maße gemäß iſt, ohne Plural; in welcher Bedeutung es beſonders bey den Müllern gebräuchlich iſt, bey welchen der Stein in die Lehre gebracht wird, wenn man ihn in das Gleichgewicht bringt. Der Stein liegt in der Lehre, wenn er im Gleichgewichte liegt.

2. In weiterer Bedeutung.

(1) Der Vortrag einer Wahrheit.

a. Im engſten Verſtande, eine Regel des Verhaltens. Jemanden eine gute Lehre geben. Einem allerley gute Lehren beybringen. Das ſoll mir eine Lehre ſeyn. Laß dir das zur Lehre dienen.

b. In weiterer Bedeutung, der Vortrag einer Erkenntniß, eine in Worten vorgetragene Wahrheit. Allerley neue Lehren aufbringen.

c. Figürlich, der ganze Umfang oder Zuſammenhang aller Vorſchriften oder Wahrheiten einer Art, eine Doctrin; imgl. ein Buch, welches denſelben enthält. Die Glaubens-Lehre, Tugend-Lehre oder Sitten-Lehre, die Arzeney-Lehre, die Vernunft-

Lehre, die Rechts-Lehre, die Sprach-Lehre, u. ſ. f. Die Mathematik iſt die Lehre von der Größe der Körper. In engerer Bedeutung wird die Glaubens-Lehre zuweilen nur ſchlechthin die Lehre genannt. In der Lehre nicht richtig ſeyn. Die reine Lehre.

(2) Der Zuſtand, da man lehrt, oder gelehret wird; ohne Plural.

a. In einigen Gegenden führt die Katechiſation den Nahmen der Kinder-Lehre.

b. Der Zuſtand, da man gelehret wird, oder lernt; eine beſonders bey den Handwerkern und andern Zunft-Verwandten übliche Bedeutung. Ein Menſch iſt bey allen zünftigen Anſtalten ſo lange in der Lehre, als er die Anfangsgründe eines Handwerkes oder einer Kunſt erlernt, bis er losgeſprochen oder zum Geſellen erklärt wird; ſ. Lehr-Burſch, Lehr-Jahr, und Lehrling. Bey einem Meiſter oder Künſtler in der Lehre ſeyn, ein Handwerk oder eine Kunſt bey ihm erlernen. Einen Knaben bey jemanden in die Lehre thun oder geben. Einen Knaben in die Lehre nehmen. Bey einem in der Lehre ſtehen. Aus der Lehre laufen. Von dem Zuſtande, wo man in Wiſſenſchaften oder freyen unzünftigen Künſten unterrichtet wird, iſt dieſes Wort nicht gebräuchlich.

Schon bey dem Kero Lera; bey dem Ottfried, der es auch für Doctrina gebraucht, Lera; im Iſidor Lerunga; im Niederſ. Leere; im Angelſ. Laera; im Engl. Lere, Lerry. Siehe Lehren.

Die Congregation der Prieſter von der chriſtlichen Lehre in Frankreich, (Doctrinarii, Presbyteri Doctrinae Chriſtianae in Gallia,) iſt anfänglich als eine weltliche Congregation geſtiftet worden; nach der Zeit wurde ſie durch die Vereinigung mit den regulirten Geiſtlichen von St. Majol, insgemein Somaſcher

ſcher genannt, geiſtlich. Nachdem ſie aber faſt 40 J. lang in dieſem regulirten Stande geblieben war, kehrte ſie, durch die Gewalt des apoſtoliſchen Stuhles, wieder zu ihrem erſten Stande zurück. Wegen ihrer Vereinigung mit den Somaſchern, und wegen des regulirten Standes, worin ſie eine anſehnliche Zeit lang geblieben iſt, muß man ſie unter die Anzahl derjenigen Congregationen, die der Regel des heil. Auguſtin's gefolget ſind, ſetzen.

Der Stifter dieſer Congregation, Cäſar v. Bus, wurde zu Cavaillon, einer beſchöfl. Stadt in der Grafſchaft Venaiſſin, d. 3 Febr. 1544 geboren. Sein Vater und ſeine Mutter waren wegen ihrer Frömmigkeit und ihres Adels preiswürdig. Von ſeiner zarteſten Jugend an betete er fleißig, tödtete ſein Fleiſch durch Enthaltungen, faſtete die ganze Faſten hindurch und alle Freytage des Jahres, und freuete ſich, wenn er Gelegenheit fand, den Armen Gutes zu thun, wobey er ſich ſein Frühſtück entzog, um es ihnen ingeheim zu geben. Vornehmlich hielt er dermaßen über die Reinigkeit, daß er alles, was vermögend war, dieſelbe nur im geringſten zu verletzen, als ein großes Uebel flohe. Nach ſeinem vollendeten Studieren unterhielt er ſich noch eine Zeitlang in dieſen heiligen Geſinnungen. Seine angenehmſte Beſchäftigung war, die Altäre zu ſchmücken; und da er in die Geſellſchaft der ſchwarzen Büßer getreten war, ſo trug er Sorge für die Capelle, worin die Mitbrüder ſich verſammelten, ſolche auszuſchmücken und zu zieren. Seine ſanftmüthige, gefällige und angenehme Gemüths-Art verurſachete, daß ihn jedermann liebte und hochſchätzte. Man freuete ſich, ihn in Geſellſchaft zu haben, wo ſeine Beſcheidenheit die Frechſten zurück hielt, die in ſeiner Gegenwart ſich nicht unterſtanden, etwas Ungeziemendes zu reden oder zu thun. Im 18ten Jahre ſeines Alters war er nach dem Beyſpiele ſeiner beyden Brüder, die

ſehung aber bediente ſich dieſes Mittels, ihn unvermerkt von den weltlichen Bedienungen abzuziehen, und in ihm die Neigung, die er in ſeiner Jugend zu den geiſtlichen Verrichtungen und Aemtern gehabt hatte, wieder zu erwecken. Sie erweckte auch zwey, in den Augen der Menſchen nicht anſehnliche, bey ihrer göttlichen Majeſtät aber ſehr angeſehene Perſonen, an ſeiner Bekehrung zu arbeiten. Die eine war eine ehrliche Witwe auf dem Lande, und die andere ein gemeiner Geiſtlicher zu Cavaillon, welcher als Kirchner an einer Kirche dieſer Stadt diente. Beyde verbanden ſich mit einander, dieſes verirrete Schaf wieder zurück zu führen. Er war bey allen ihren Vorſtellungen unempfindlich, machte ſich wenig daraus, und hielt ſich nur darüber auf. Eines Tages aber, da ſie ihm das Leben der Heiligen überreichten, ſchlug er, aus Gefälligkeit, das Buch auf; und nachdem er etwas darin geleſen hatte, ſo wurde er bey Leſung der Thaten der Heiligen, wo er die Verdammung ſeiner Liederlichkeiten fand, dermaßen gerührt, daß er ſich entſchloß, ſein Leben zu ändern, und die Unordnung gänzlich zu verlaſſen. Er hatte noch viel zu kämpfen, ehe er den Sieg über ſeine Leidenſchaften erhielt; endlich aber ſiegte er; er that ein allgemeines Bekenntniß, und übte ſich in Erweiſung der Demuth, und der Barmherzigkeit gegen Nothleidende, beſuchte öfters die Kranken in den Spitälern, ſtand ihnen geiſtlicher und leiblicher Weiſe bey, und gab den Armen große Almoſen. Weil er, wegen ſeiner Reiſen und Luſtbarkeiten, das in der Schule erlernte Latein vergeſſen hatte, doch aber wußte, daß ihm die Wiſſenſchaft nöthig war, um Gott die Dienſte, die er von ſeinem Eifer erwartete, zu leiſten, ſo legte er ſich wieder auf das Studieren; und es gelang ihm darin auch ſo gut, daß er in weniger Zeit zur Philoſophie fähig war. Er ſtudierte dieſelbe einige Monathe lang, und

nahm darin ſehr zu, worauf er ſich gänzlich dem Dienſte des Nächſten ergab. Sein Biſchof, der von ſeiner Tugend und Fähigkeit überzeugt war, verſahe ihn mit einer Chorherrn-Stelle in ſeiner Haupt-Kirche. Anfangs gewann er ſechs Perſonen des Capitels, mit denen er ſich alle Sonntage in der Capelle des Biſchofes verſammelte, um vielen geiſtlichen Uebungen obzuliegen. Nachdem er die Prieſter-Weihe erhalten, und ſeine erſte Meſſe geleſen hatte, legte er ſich auf das Predigen, auf das Beichteſitzen, und auf alle die andern Uebungen, die zur Rettung der Seelen dienen können. Er war hierbey unermüdet; er brachte zuweilen ganze Tage und einen Theil der Nacht in den Hoſpitälern zu, die Kranken zu tröſten, ohne daß ihn die Fäulniß ihrer Wunden, noch der Geſtank und der anſteckende Geruch von ihren Leibern abhielten, ſich ihnen zu nähern, und ihre lezten Seufzer aufzufangen.

Seine chriſtliche Liebe, die zur Ehre Gottes ſtets beſchäftigt war, bewog ihn, an der Verbeſſerung der Benedictinerinnen in Cavaillon zu arbeiten, die ohne Verſchließung, ohne Regelmäßigkeit und in vieler Freyheit lebten. Den erſten Antrag davon that er der Mutter *Catherine de la Croix*, welche man für die Verbeſſerinn dieſes Kloſters erkennt. Sie hatte den Vorſatz, zu den Kloſter-Frauen von St. Clara in Avignon zu treten, wo die regulirte Obſervanz beſſer beobachtet wurde; er überredete ſie aber, bey den Benedictinerinnen zu Cavaillon die Kleidung anzunehmen, und daſelbſt nach der Strenge der Regel des h. Benedictus Profeß zu thun. In kurzer Zeit hatte ſie einige Gefährtinnen, welche ihrem Beyſpiele folgten. Die alten Kloſter-Frauen, die ſich der Verſchließung am meiſten widerſetzt hatten, nahmen ebenfalls die Verbeſſerung an. Es hat ſich auch dieſes Haus, von eben der Zeit an, beſtändig in einer großen Regelmäßigkeit erhalten.

Das

Das Leſen des Katechismus der Kirchen-Verſammlung zu Trident, brachte ihn auf den Vorſatz, eine Congregation von Prieſtern und Geiſtlichen zu errichten, deren Verrichtung es wäre, in der chriſtlichen Lehre Unterricht zu geben. Da dieſer Katechismus der tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung in vier Theile abgetheilt iſt, welche das apoſtoliſche Symbolum oder der Glaube, das Gebet des Herrn, die zehn Gebote, und die Sacramente, ſind, ſo brachte der P. von Bus dieſe vier Theile auf drey unterſchiedene Unterweiſungen, die er die kleine, mittlere und große Lehre nannte. Fünf oder ſechs junge Kirchendiener geſelleten ſich zu ihm; und nachdem er ſie unterrichtet hatte, auf was vor Art und Weiſe ſie die kleine Lehre treiben ſollten, ſo ſchickte er ſie auf die Kreuz-Wege in den Städten und auf das Land, um alle diejenigen, die ſie antreffen würden, zu katechiſiren. Er ſelbſt lehrte in den Kirchen, und beſonders in den Häuſern, die mittlere Lehre, und darauf die große, damit er die Gelehrten an ſich zöge, die in der Wiſſenſchaft eine Ehre ſuchen, und dennoch die Wiſſenſchaft des Heils nicht wiſſen. Da dieſe Art, die chriſtliche Lehre zu lehren, noch neu war, ſo fand ſie anfangs Widerſpruch, und man hielt ſich darüber auf, endlich aber wurde ſie von jedermann gebilliget.

Nicht lange darnach fanden ſich mehrere, welche ſich dieſer heiligen Uebung befliſſen. Michael Pinelli, Chor-Herr der Kirche zu St. Agricola in Avignon; Jo. Bapt. Romillon, Chor-Herr der Collegial-Kirche in l'Isle; Jac. Thomas und Gabr. Michel, waren die erſtern, die ſich mit dem neuen Körper, welchen der P. von Bus bildete, verbanden. Er verſammelte ſie insgeſammt zu l'Isle, in der Grafſchaft Venaiſſin, den 29 Sept. 1592, am Feſte des Erz-Engels Michael. Die Urſache ihrer Verſammlung war, mit einander zu berathſchlagen, was vor Mittel man

ergreifen ſollte, die Uebung der chriſtlichen Lehre in der Grafſchaft Venaiſſin feſt zu ſetzen. Sie beſchloſſen, man müßte die erſten Gründe dieſer Stiftung in Avignon, als der Haupt-Stadt, legen, und den Papſt um Erlaubniß bitten, dieſe Uebung der chriſtl. Lehre in der Kirche des heil. Praxedes zu lehren. Auf ſolche Art wurde dieſe Congregation errichtet, die vier Jahr hernach, nähmlich im J. 1597 von eben dem Papſte Clemens VIII. beſtätigt wurde. Der P. v. Bus ging d. 21 Sept. eben deſſ. 1593 Jahres, in die Kirche zu St. Praxedes, und fing den Morgen darauf ſeine Unterweiſungen an. Er lehrte zuerſt die kleine Lehre, und den Sonntag darauf die große. Dieſe Art zu lehren wurde mit Beyfalle aufgenommen, und das Beyſpiel des Erz-Biſchofes zu Avignon zog viele Perſonen zu dieſen vertraulichen Unterweiſungen. Im Anfange beſtand dieſe Congregation nur aus 12 Perſonen, nähmlich 4 Prieſtern, 4 Geiſtlichen und 4 Gehülfen, und der P. v. Bus wurde zum Superior dieſer neuen Verſammlung erwählt. Sie verließen nicht lange darauf das Haus des h. Praxedes, um nach St. Johann dem Aeltern zu gehen, und die Dominicanerinnen, die daſelbſt wohnten, ließen dieſen Doctrinariern das Haus zu St. Johann, welches ſie nachher beſtändig erhalten haben.

Der P. v. Bus trug nach einiger Zeit ſeinen Mit-Brüdern vor, ſie wollten ſich durch ein ſchlechtes Gelübde des Gehorſams verbinden, damit ſie gewiſſer Maßen diejenigen, die in die Congregation träten, verbänden. Der P. Romillon aber war nicht der Meinung, ſondern behauptete, das Band der chriſtl. Liebe wäre ſchon genug. Da der P. v. Bus darauf beſtand, man möchte dieſes Gelübde des Gehorſams thun, ſo verließ Romillon nebſt einigen andern, die er auf ſeine Seite gezogen hatte, den Stifter, und machte einen beſondern Haufen aus, der nachher mit dem

dem vom Oratorio in Frankreich vereinigt wurde, und den Nahmen von der chriſtlichen Lehre verlor, welcher durch ein Breve des Papſtes Paul V. denjenigen geblieben iſt, die vom P. Cäſar von Bus herſtammen, und nebſt ihm das Gelübde des Gehorſams gethan haben. Dieſe Trennung fiel ihm empfindlich; er ertrug ſie aber mit Ergebung in den Willen Gottes. Er machte zur Regierung ſeiner Congregation einige Regeln, die er genau beobachtete, da er bey allen Uebungen der erſte war. Er war ſehr gelinde gegen andere, gegen ſich ſelbſt aber ſehr ſtrenge, und kaſteyete ſeinen Leib durch beſtändige Faſten und Strenge. Im 49ſten Jahre ſeines Alters wurde er des Geſichtes beraubet. Er duldete dieſe Trübſal mit Gelaſſenheit, und ſchlug ſogar alle Hülfsmittel aus, die man für ſeine Augen gebrauchen wollte; er freuete ſich, wie er ſagte, daß er von zwey ſeiner größten Feinde, nähmlich ſeinen beyden Augen, die ihn ſo oft zur Sünde vermocht hätten, befreyet wäre. In dieſem Zuſtande fiel ihm nichts weiter beſchwerlich, als daß er des Troſtes beraubt war, die h. Meſſe leſen zu können, welches er aber dadurch zu vergüten ſuchte, daß er alle Tage das h. Abendmahl empfing. Dieſe Trübſal hinderte ihn nicht, beſtändig den Uebungen der chriſtlichen Lehre obzuliegen. Nur die großen Beſchwerden, die ihn 18 Monath vor ſeinem Tode befielen, waren vermögend, ſeine Uebungen zu unterbrechen. Er ſtarb d. 15 Apr. 1607, im 63ſten J. ſeines Alters. Man begrub ihn in der Kirche des h. Johann des Aeltern, in Gegenwart einer unzähligen Menge Volkes, das ihn als einen Heiligen verehrte. Die Wunderwerke, die auf ſeinem Grabe geſchahen, nöthigten die Doctrinarier, 14 Monath nach ſeinem Tode, ihn, mit Erlaubniß des Erz-Biſchofes zu Avignon, aus der Erde zu heben, um ihn in die Sacriſtey zu verſetzen, welches mit vieler Feyerlichkeit geſchahe.

Sein

Sein Leichnam wurde noch ganz und ohne Verweſung gefunden. Man brachte ihn nachher in eine Capelle, wo er der Verehrung der Gläubigen ausgeſetzt iſt. Sein Nahme wurde von *du Souſſay* in das Märtyrer-Verzeichniß der Heiligen in Frankreich geſetzt.

Ehe er die lezte Oehlung erhielt, wollte er von der Superior-Würde befreyet ſeyn, und hielt nachdrücklich bey den Vätern an, zuſammen zu kommen, und zu der Wahl eines neuen Superiors zu ſchreiten, welches ſie nur ungern thaten. Das Loos fiel auf den P. Siſoine; es ging aber unter ſeiner Zeit nichts beträchtliches in der Congregation vor. Da der P. Vigier ihm gefolget war, und die Congregation ſchon drey Häuſer hatte, eins zu Avignon, eins zu Toulouſe, und eins zu Brives im Limoſiniſchen, ſo erhielt er offene Briefe vom Könige, d. 29 Sept. 1610, welche die Errichtung derſelben in Frankreich erlaubten. Dieſe Briefe wurden von den Parlamenten zu Bordeaux, zu Toulouſe, zu Aix, und zu Grenoble, für richtig erkannt. Um die Congregation noch mehr zu befeſtigen, und diejenigen, die hinein treten würden, durch feyerliche Gelübde zu verbinden, faſſete der P. Vigier den Vorſatz, ſie zu einem wahren geiſtlichen Orden errichten zu laſſen. Er eröffnete ſolchen den Doctrinariern, welche nach vielen Berathſchlagungen ſich entſchloſſen, den regulirten Stand anzunehmen; dieſerwegen wurden dem P. Vigier, im J. 1614, beſondere Vollmachten aus allen ihren Häuſern ertheilet, dieſen Stand bey dem apoſtoliſchen Stuhle zu ſuchen, entweder durch Vereinigung, oder auf eine andere Art, welche dem Papſte beliebig ſeyn würde. Im J. 1615, da der Papſt dem P. Vigier hatte ſagen laſſen, er ſollte ſich mit einer regulirten Congregation vergleichen, hatte er dieſerwegen einige Unterredungen mit den Barnabiten. Man gab dieſem Vater zum Ueberfluß noch eine zweyte Vollmacht, worin der von 1614 gedacht,

dacht, und ſie von neuem beſtätigt wurde, wenn dieſe Beſtätigung nöthig wäre, ſich mit den Barnabiten zu vereinigen. Da ſich aber der P. Vigier mit ihnen doch nicht hatte vergleichen können, pflegte er, kraft der Vollmacht von 1614, die noch immer gültig war, mit den Somaſchern Unterhandlung. Der Papſt Paul V. beſtätigte, durch ein Breve eben deſſ. 1616 Jahres, dieſen Vertrag, der von der Congregation der Regulirten war gebilliget worden, und vereinigte die Congregation der Väter der chriſtlichen Lehre mit den Somaſchern, wobey das Noviciat des P. Vigier nur auf 4 Monath eingerichtet wurde. Unter andern wurde durch dieſen Vertrag feſtgeſetzt, daß die Väter der chriſtl. Lehre in Frankreich ſtets ihre Stiftung, in der chriſtl. Lehre Unterricht zu geben, behalten, den P. Cäſar von Bus für ihren Stifter erkennen, ſich in Frankreich die Väter d. chr. L. von der Congregation der Somaſcher nennen, und unter dem Gehorſam des General-Superiors der Somaſcher, der ſie, alle drey Jahr ein Mahl, entweder in eigener Perſon oder durch andere beſuchen ſollte, leben ſollten. Nach dieſem Vertrage wurde der P. Vigier zum Noviciat in dem Hauſe des h. Blaſius der Somaſcher zu Rom aufgenommen. Das Breve der Vereinigung wurde in einem General-Capitel dieſes Ordens, welches in eben dem Jahre gehalten wurde, angenommen; und da der P. Vigier d. 25 Jul. nach Avignon zurückgekommen war, ſo that er in den Händen des P. Bonet, eines Somaſchers, der zu dem Ende von dem P. Boſcoli damahligem General dieſes Ordens, deputirt war, Profeß. Hierauf wurde der Vertrag, den der P. Vigier mit den Somaſchern gemacht hatte, und welcher durch das Breve von 1616 war beſtätigt worden, zuerſt zu Avignon, und darauf auch zu Toulouſe und Briwes, von allen Vätern und Brüdern der Congreg. von der chr. Lehre, genehmiget; und

kraft

kraft des Breve des Papſtes Paul V. thaten ſie insgeſammt, nachdem ſie in ein Noviciat getreten waren, nach Verlauf eines Jahres in den Händen des P. Vigier, der den Titel des Provincials hatte, oder auch der Superioren, die er dazu verordnet hatte, Profeß. Die Väter des Hauſes zu Toulouſe machten anfänglich Schwierigkeiten, den Novicien-Gürtel anzunehmen; ſie ſtanden aber doch ihr Probe-Jahr aus, wie die andern, worauf ſie ebenfalls feyerlich Profeß thaten. Der König bewilligte ihnen im J. 1617 offene Briefe, wodurch er ihre Vereinigung mit den Somaſchern beſtätigte, und ſie als Religioſen in Frankreich aufnahm; dieſe Briefe wurden in vier verſchiedenen Parlamenten für richtig erkannt. Die Doctrinarier errichteten darauf verſchiedene Häuſer, und ſie wurden zu Paris im J. 1625 mit Einwilligung des damahligen Erz-Biſchofes, Joh. Franz von Gondy, aufgenommen, welcher, nachdem ihm das Breve und die offenen Briefe des Königes waren mitgetheilet worden, ſie als Religioſen in ſeinem Kirchen-Sprengel annahm, und ihnen erlaubte, ſich in ihrem Hauſe zu St. Karl in der Vorſtadt St. Marcel zu ſetzen, in welchem ſie nachher viele Novicen zum Kloſter-Gelübde annahmen.

Die Doctrinarier waren niemahls mit den Somaſchern recht einſtimmig. Da dieſe die Doctrinarier hatten zwingen wollen, ihre neue Satzungen anzunehmen, die von dem apoſtol. Stuhle im J. 1626 waren gebilliget worden, ſo weigerte ſich deſſen das Provincial-Capitel der Doctrinarier, welches 1627 zu Gimont gehalten wurde. Es beſchloß, daß man ſtets die alten, ob ſie gleich nicht von dem Papſte wären gebilliget worden, beobachten wollte; und unter andern Einrichtungen, die daſelbſt gemacht wurden, wurde auch verordnet, ein beſonderes Gelübde zu thun, daß man die chriſtliche Lehre lehren wollte. Das General-Ca-

Capitel der Somaſcher aber, welches im J. 1628 gehalten wurde, ſchlug die Erlaubniß ab, um welche die Doctrinarier angehalten hatten, die alten Satzungen im Nahmen der Provinz Frankreich von neuem drucken zu laſſen, und verboth ihnen, kein Gelübde zu thun, daß ſie die chriſtl. Lehre lehren wollten. Es wurde kein Capitel in Frankreich gehalten, wo nicht einige Streitigkeiten wegen dieſer Vereinigung zwiſchen den Doctrinariern und Somaſchern vorfielen. Dieſes verurſachete, daß die Doctrinarier den Entſchluß faſſeten, ſich gänzlich davon zu trennen; und der P. Vigier, welcher zuerſt nachdrücklich um die Vereinigung mit den Somaſchern angehalten hatte, war auch der erſte, welcher die Trennung ſuchte, und es entſtanden drey Parteyen unter den Doctrinariern. Die einen wollten keine Trennung, die andern verlangten ſie, doch wollten ſie dabey ſtets in dem regulirten Stande, als Geiſtliche unter der Regel des h. Auguſtin, leben; und es gab noch andere, welche vorgaben, es fänden ſich in der Vereinigungs-Art viele Urſachen zur Nichtigkeit, und wünſchten daher, daß die Congregation nicht aus dem weltlichen Stande getreten wäre, worin ſie anfangs geweſen ſey, und folglich verbänden die Gelübde, die ſie in der Congreg. v. d. chr. L. gethan hätten, ſie zu nichts. Unter dieſer Anzahl war ein Edelmann aus Bretagne, der mit den beſten Häuſern in der Provinz verwandt war. Im J. 1636 war er zu den Doctrinariern getreten; und nachdem er daſelbſt in dem Hauſe zu St. Karl in Paris ein Noviciat-Jahr gehalten hatte, ſo hatte er darauf in den Händen des P. Vigier, als Abgeordneten des Provincials, feyerlich Profeß gethan. Im J. 1640 war dieſer Edelmann ſeines Standes überdrüßig, trat aus der Congregation, und verheurathete ſich im J. 1643 mit einem Fräulein aus Bretagne. Dieſe Sache wurde im J. 1644 vor das Parlament zu Paris gebracht; und im J. 1645 wurde

ein

ein merkwürdiger Ausſpruch zwiſchen den Verwandten dieſes bretagniſchen Edelmannes, als Appellanten wegen vorgegangener Nichtigkeit bey ſeiner vorgegebenen Heurath, dieſem verheuratheten gerichtlich vorgeladenen Religioſen, den Religioſen Geiſtlichen von der Lehre Chriſti, vom Orden des h. Auguſtin (ſo ſteht in dem Urtheile) Vertheidigern, und zwiſchen eben den Religioſen von der chriſtl. Lehre, welche durch eine bey den Gerichten eingegebene Bittſchrift geſucht hatten, als dazwiſchen kommende Parteyen bey beſagten Appellationen mit den Anverwandten dieſes verheuratheten Religioſen angenommen zu werden, um zu beweiſen, daß er einer von ihren Profeß gethanenen Religioſen ſey, und ihnen wiedergegeben werden müſſe, eben dem Religioſen, Vertheidigern anderer Seits, und noch eben demſelben als Appellanten wegen der Nichtigkeit des Breve, welches die Congreg. v. d. chr. L. zu einem Orden macht, und ſie mit den Somaſchern vereinigt ꝛc. und auch noch zwiſchen den geiſtlichen Vätern und Brüdern der Congreg. v. d. chr. L. aus den Häuſern zu Paris, die durch eine von ihnen bey den Gerichten überreichte Bittſchrift geſucht hatten, daß ſie bey gedachten Appellationen als eine dazwiſchen kommende Partey möchten angenommen werden, und verlangen, es möchte ihnen eine Urkunde darüber gegeben werden, daß ſie das Geſuch mißbilligten, welches im Nahmen der ganzen Congregation von dem Provinciale dieſes Ordens geſchehen ſey, die im Nahmen ihres Ordens erhaltenen offenen Briefe wegen Beſtätigung der Vereinigung mit den Somaſchern in Italien, und der Abhängigkeit von ihnen, zu inregiſtriren, und man möchte, wenn über alles das Urtheil geſprochen würde, verordnen, daß ſie bey unſerm heiligen Vater dem Papſte ſuchen möchten, ein Breve zu erhalten, um nach der Regel des h. Auguſtin, zu der ſie ſich bekennten, unter einem franzöſiſchen Gene-

rale

rale zu leben, und Commiſſarien in Frankreich zu Ausführung des beſagten Breve zu erhalten; und auch noch zwiſchen Gabriel von Tregouin, Claudius Boucairan, Franz Vuidot, und Lorenz Leſperieres, vormahligen Religioſen beſagter Congregation der Väter und Geiſtlichen v. d. chr. L., die durch eine Bittſchrift geſucht hatten, als dazwiſchen kommende Parteyen angenommen zu werden, die ſich dem gerichtlichen Gutheißen der offenen Briefe des Königes wegen Errichtung des Hauſes der chriſtl. Lehre zu Paris, und einen Orden daraus in Frankreich, kraft des Breve der Vereinigung mit den Somaſchern, widerſetzen ꝛc. Nach vielen Verhören erklärte das Parlament die Verheurathung des bretagniſchen Edelmannes für ungültig, und verordnete, daß er wieder in das Kloſter der Religioſen v. d. chr. L. gehen ſollte, um daſelbſt nach der Regel zu leben; und da es nach den Schlüſſen des General-Procurators des Königes Recht ſprach, verordnete es, es ſollte unverzüglich zur Verificirung der von den Doctrinariern erhaltenen Briefe geſchritten werden, wenn es ſeyn müßte; und indeſſen verboth es ihnen, keinen zu zulaſſen, daß er Profeß thäte, noch ihre Religioſen auſſer Landes zu ſchicken, oder in ihren Häuſern fremde Superioren ohne Erlaubniß anzunehmen.

Kurz vor dieſem Ausſpruche, der vom 18ten May 1645 iſt, hatte ſchon der Erz-Biſchof zu Paris, von Gondy, d. 10 eb. deſſ. Mon. befohlen, daß die Doctrinarier ſich innerhalb Jahres-Friſt zu Rom gerichtlich berathen ſollten, und hatte ihnen verbothen, keinen, weder zum Noviciate, noch zum Profeß thun, zu zulaſſen. Nach gefälletem Urtheile gab ihnen der König durch einen Spruch des geheimen Rathes, v. 22 May 1646, Commiſſarien, welche die Erz-Biſchöfe von Toulouſe und von Arles, der Kanzler der Univerſität zu Paris, der Pfarrer zu St. Nicolas von

der Diſtel, der Groß-Pönitentarius zu U. L. F. und der Herr dû Val, Doctor der Sorbonne, waren, um ſich wegen der eigentlichen und bequemen Mittel zu berathſchlagen, ihre Streitigkeiten zu endigen. Nachdem dieſe Commiſſarien die Haupt-Acten der Häuſer zu Paris, Toulouſe, Narbonne, Villefranche, Brives, Beaucaire, Lectoure, Nerac, Tudet, Cadillac, und auch ſelbſt des Provincial-Capitels zu Toulouſe, v. 6 Sept 1643, durchgeſehen, wodurch die Doctrinarier ſich entſchloſſen hatten, auf alle rechtmäßige und vernünftige Art und Weiſe ihre Trennung von den Somaſchern zu ſuchen und zu erlangen; nachdem ſie auch die Verordnung des Erz-Biſchofes zu Paris, und den obgedachten Urtheils-Spruch des Parlamentes geſehen, und dem Könige davon Bericht erſtattet hatten, ſo widerrief der König in ſeinem geheimen Rathe alle offene Briefe, die er vorher zur Vereinigung der Doctrinarier mit den Somaſchern gegeben hatte, weil ſolche mit Ausländern ohne ſeine Erlaubniß geſchehen wäre; er verboth ihnen, den General der Somaſcher zu erkennen, oder einen Superior von ihrer Seite anzunehmen, mit ihnen ſich zu berathſchlagen, oder ſonſt woran Theil zu nehmen; und befahl, ſie ſollten ſich an den Papſt wenden, um von ihm die Entſcheidung ihrer Appellation und anderer Streitigkeiten zu erhalten, welche die Gültigkeit der Einrichtung ihrer Congregation zu einem Orden und ihrer gethanenen Gelübde beträfen, und legte ihnen auf, es ſollte ein jeder unter dem Gehorſam der Superioren eines jeden Hauſes, nach ihren alten Satzungen leben, und, wenn einige auſſerordentliche Schwierigkeiten entſtänden, zu den Biſchöfen ihre Zuflucht nehmen, in deren Kirchen-Sprengel ihre Häuſer lägen, um von ihnen vorläufig die Einrichtungen zu erhalten, die ihnen nöthig ſeyn würden; er erlaubte ihnen, ſich zu verſammeln, und das auf den Herbſt-Monath zu Nar-

bonne

bonne angeſetzte Provincial-Capitel zu halten, um darin einen Provincial und Superior zu wählen, welche ihre Aemter ſo lange ausüben könnten, bis der Papſt ein anderes deswegen verordnete, mit der Bedingung, daß der Erz-Biſchof zu Narbonne und der Biſchof zu Alet daſelbſt den Vorſitz hätten; und der König verboth ihnen, jemanden zum Noviciat oder zum Profeßthun anzunehmen, oder auch einen zu den heiligen Weihen zu ſchicken, daß er zu denſelben unter dem Titel der Armuth erhoben würde.

Nachdem die Doctrinarier ſich alſo zu Rom deswegen gemeldet hatten, ſo hob der Papſt Innocentius X., nachdem er das Gutachten einer Congregation von Cardinälen und Prälaten eingezogen, denen er es aufgetragen hatte, von dieſer Sache Erkundigung einzuziehen, durch ein Breve v. 30 Jul. 1647, die Vereinigung der Doctrinarier mit den Somaſchern auf, unterwarf die Doctrinarier den Ordinarien derjenigen Oerter, wo ihre Häuſer liegen, und ſetzte die Congregation von der chriſtl. Lehre wieder in ihren erſten Stand, ſo wie er von dem Papſte Clemens VIII. war errichtet worden, welcher bloß weltlich war; und um die Parteyen wegen ihrer Streitigkeiten zu vergleichen, erklärte er die Vereinigung, was die vergangenen Zeiten beträfe, und die darin gethanenen Gelübde, für gültig, und nöthigte diejenigen, die ſolche vorher gethan hatten, ihr Lebenlang in der Congregation zu verharren, ohne daß ſie für ſich aus derſelben treten, oder von den Superioren zurückgeſchickt werden könnten.

Der P. Hercules Haudifret, der den Titel des Generales der Congregation annahm, erſchlich auf das Breve des Papſtes Innocentius X. offene Briefe des Königes, indem er behauptete, der Papſt gäbe ihrer Congregation den Titel und die Eigenſchaft des Ordens, ſowohl was das Vergangene als das Zukünftige

ige beträfe; und da er ſahe, daß man ſich der Eintragung dieſer Briefe in die Regiſter deswegen widerſetzt hatte, weil die Gegen-Partey behauptete, es gäbe ihr dieſes Breve den Titel eines regulirten Ordens nur was das Vergangene beträfe, und nicht aufs Künftige, ſo erhielt dieſer General auf ſeine bloße Bittſchrift, womit er ſich an die Dataria gewandt hatte, an ſtatt daß er ſich an die Congregation der Cardinäle hätte wenden ſollen, denen es von dem Papſte war aufgetragen worden, wegen der Streitigkeiten dieſer Congregation zu erkennen, eine Bulle vom 27 Jan. 1651, welche die Congreg. v. d. chr. L. ſowohl in vorigen als auf künftige Zeiten für regulirt erklärte. Sie wurde zu Paris, auf Befehl des Erz-Biſchofes, d. 17 Apr. eb. deſſ. J., in einer Verſammlung von Doctoren unterſuchet, die ſie für richtig erklärten; und der Papſt erklärte, auf Gutachten der Congregation der Cardinäle, denen er es aufgetragen hatte, durch ein neues Breve v. 30 Aug. 1652, daß dieſe Bulle v. 27 Jan. 1651 ungültig wäre, wenn ſie ſeinem vorhergehenden Breve v. J. 1647 zuwider lieſe, und durch Betrug wäre erhalten worden. Er meldete dabey, ſeine Meinung wäre, die Congregation v. d. chr. L., ihrer Stiftung gemäß, in ihren erſten weltlichen Stand wieder zu ſetzen, und diejenigen, welche während der Vereinigung mit den Somaſchern Gelübde darin gethan hätten, zu verbinden, als wahre Religioſen unter dem Gehorſam der Ordinarien darin zu bleiben; und erklärte diejenigen für weltlich, die künftig hinein treten würden, hob auch folglich alle Gelübde auf, und zernichtete ſie, welche in dieſer Congregation ſeit der Ausfertigung des Breve v. 30 Jul. 1647 wären gethan worden, und alles, was ſeitdem wider deren Form und Inhalt geſchehen wäre.

Ueber dieſes leztere Breve erhoben ſich neue Streitigkeiten. Es fanden ſich in der Congregation Väter, die

die ſie nicht auf das Künftige in einen weltlichen Stand geſetzt ſehen konnten, und andere, die es nicht leiden konnten, daß ſie wegen des Vergangenen für regulirt erklärt wurde. Man mußte alſo wieder nach Rom gehen, wo man aber durch ein Breve von 1654 nichts anders erhielt, als was durch das vorige Breve von 1652 war erklärt worden, welches der Papſt vollſtreckt wiſſen wollte.

Im J. 1657 nahmen die Väter v. d. chr. L. noch einmahl ihre Zuflucht nach Rom, weil das Parlament zu Paris ſie im J. 1653, wegen Eintragung der offenen Briefe in die Regiſter zurück gewieſen, die ſie für das Breve von 1647 erhalten hatten. Der Papſt Alexander VII. ordnete den Cardinal Grimaldi, Erz-Biſchof zu Aix, ab, in dem General-Capitel der geſammten Congregation zu Avignon den Vorſitz zu haben, und beſtätigte das Breve von 1647. Dieſes General-Capitel wurde gehalten. Alle Streitigkeiten wurden auf demſelben ausgemacht und beygeleget; und die Breven von 1647, 1652 und 1654, ihrem ganzen Inhalte nach von neuem angenommen. Sie wandten ſich wieder an den Papſt um die Befeſtigung ihrer Congregation, und dieſer gab ihnen, durch ein Breve von 1659, welches das von 1647 beſtätigte, zu deſſen Vollſtreckung der Erz-Biſchof zu Paris apoſtoliſcher Commiſſarius war, Erlaubniß, nach einem Noviciat-Jahre die drey ſchlechten Gelübde: der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams, und ein viertes, daß ſie beſtändig da bleiben wollten, thun zu laſſen, von welchen nur allein der Papſt, oder das Capitel, oder der General-Definitor der Congregation ſollten losſprechen können.

Auf dieſe Weiſe iſt die Congregation der Väter v. d. chr. L. aus einer weltlichen zu einer regulirten, und aus der regulirten eine weltliche geworden. Izt iſt ſie in drey Provinzen getheilet, als: Avignon, Pa-

ris und Toulouſe. Die erſte hat 5 Häuſer und 10 Collegien; die Provinz Paris, 4 Häuſer, worein 2 zu Paris ſind, und 3 Collegien; und Toulouſe hat 4 Häuſer und 13 Collegien. Dieſe Väter gehen wie die Welt-Prieſter; Fig. 4136. Ihr Waren iſt ein Kreuz mit einer Lanze, einem Schwamme und den Geißeln.

Conſtitutiones Clericorum Regularium Congregationis Sommaſchorum, et Doctrinae Chriſtianae in Gallia. 1624. 4.

Conſtitutiones Clericorum Regularium Congregationis Doctrinae Chriſtianae ao. 1647 Pariſiis in primo capitulo generali approbatae. Pariſ. 1647, 12.

Vie du P. Ceſar de Bus, Fondateur en France de la Doctrine Chretienne, par le P. *Jacques de Bourgeis*. à Paris, 1645, 4.

Vie du P. Ceſar de Bus, etc. par le P. *du Mas*. à Par. 1703, 4.

Recueil des Nullités ſurvenues dans l'inſtitution prétendue reguliere de la Doctrine Chretienne en France, par *G. de Tregouin*. à Par 1645, 4.

Helyot Geſchichte aller Kloſter- und Ritter-Orden, aus dem Franz. überſ. 4 B. (Lpz 1754, 4.) S. 274 fgg.

Die Stiftung der Congregation der Väter von der chriſtlichen Lehre in Italien, iſt älter, als die vorerwähnte in Frankreich. Man kann ſie unter die Zahl der regulirten ſetzen, ob ſie gleich keine feyerliche Gelübde thun; die Beſtändigkeit aber, wozu ſie ſich in dieſer Congregation anheiſchig machen, verbindet ſie darin dergeſtalt, daß der Papſt Urban VIII. befohlen hat, es ſollten diejenigen, die heraus träten, für Abtrünnige angeſehen werden, und in eben die Strafen verfallen, die durch ſeine Verordnung vom 20 Sept. 1627 wider diejenigen geſetzt ſind, die aus den regulirten Orden fliehen oder abtrünnig werden.

Dieſe Congregation nahm zuerſt durch eine Art von Brüderſchaft ihren Anfang, in welche einige Prieſter und Laien unter der Regierung des Papſtes Pius IV. traten, und ſich mit einander vereinigten, die Kinder und Unwiſſende nicht allein des Werk-Tages in Privat-Häu-

Häuſern, ſondern auch des Sonntags und an Feſt-Tagen den Katechismus zu lehren, damit die Arbeits-Leute, die an den andern Tagen ihre Arbeit nicht verſäumen können, ſich an den Feſt-Tagen ihre Unterweiſung zu Nutze machen möchten. Der erſte, dem Gott ein ſo heiliges Werk eingab, war ein mailändiſcher Edelmann, Nahmens Marcus de Sadis Cuſani, welcher, nach Verlaſſung ſeines Vermögens und Vaterlandes, im J. 1560 nach Rom kam, und eine Anzahl liebreicher Perſonen zu ſich nahm, um mit ihnen an dergleichen Unterweiſungen zu arbeiten. Sie fingen in der Kirche zu St. Apollinaris in Rom an, die chriſtl. Lehre öffentlich zu lehren; und einer von den erſten Arbeitern an dieſer öffentlichen Verrichtung war der berühmte Cäſar Baronius, der nachher Cardinal ward. Da dieſe Brüderſchaft ſich von Tage zu Tage vermehrte, ſo bewilligte der Papſt Pius V., im J. 1562, Ablaß für diejenigen, die hinein treten würden; und im folgenden Jahre ernannte der Cardinal Savelli den P. Heinrich Petra von Placenz, einen von des heil. Philipp von Nery erſten Gefährten, zum Superior aller Schulen in Rom. Diejenigen, die ſich zu dieſem Liebes-Werke angaben, theilten ſich in Haufen, um dergleichen Verrichtungen auf den Dörfern um Rom vorzunehmen. Einige verließen darauf ihre eigenen Häuſer, um in einem Hauſe an dem Ponte Sixtus, unter der Anführung des P. Marcus Cuſani, zuſammen zu wohnen, der im J. 1586, kraft eines Breve vom Sixtus V., und auf Zureden des P. Heinr. Petra, der ihm befahl, zu gehorchen, zum Prieſter geweihet wurde.

Da der Papſt Pius V. ſahe, was für großen Nutzen dieſe liebreichen Perſonen ſtifteten, und da er den Schluß der tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung wegen dergleichen Unterweiſungen wollte beobachten laſſen, ſo verordnete er durch eine Bulle v. 6 Oct.

1571, es ſollten in allen Kirchen-Sprengeln die Pfarrer eines jeden Kirchſpieles dergleichen Brüderſchaften errichten, und bewilligte denjenigen, die hinein treten würden, vielen Ablaß. Gregor XIII. vermehrte dieſen Ablaß noch, und gab den Vätern v. d. chr. L. die Kirche zu St. Agathen in Rom jenſeit der Tiber, wohin auch die Brüderſchaft verleget wurde. Weil beyde nur einerley Geiſtliche hatten, und nur auf den Unterricht der Jugend und der Unwiſſenden dachten, und anfangs ihre Verſammlungen gemeinſchaftlich hielten, ſo erachteten ſie es für dienlich, einige Perſonen unter ſich zu wählen, die nicht nur die Aufſicht über die Schulen hätten, ſondern auch noch Sorge trügen, Frieden und Einigkeit unter ihnen zu erhalten. Sie wählten daher ihrer vier, denen ſie den Nahmen der Definitoren gaben, wovon ihrer zwey aus den Prieſtern, und zwey von den andern Mitbrüdern gewählet wurden.

Da die Schulen ſich eben ſo vermehrten, als die Anzahl der Arbeiter, ſo verlangten ſie einen Beſchützer von dem Papſte Clemens VIII., der ihnen den Cardinal Alexander von Medicis gab, welcher nachher unter dem Nahmen Leo XI. Papſt geworden war; und kurz darauf ſtarb der P. Marx Euſani, Stifter dieſer Geſellſchaft, d. 17 Sept. 1595. Die Definitoren regierten die Congregation und Brüderſchaft eine ziemliche Zeitlang, und hielten ihre Zuſammenkünfte in dem Bet-Hauſe der Kirche zu St. Hieronymus von der chriſtl. Liebe. Da aber die Väter von der chriſtl. Lehre und die Brüder ſich in großer Anzahl ſahen, ſo wählten ſie jede ein Haupt für ihren Körper. Die Väter gaben ihrem Haupte den Titel Propſt, und die Brüder nannten das ihrige Präſident; ſie wählten auch andere Beamte, denen ſie verſchiedene Titel gaben, als: Räthe, Viſitatores, u. dgl. Dies geſchahe im J. 1596, mit Einwilligung des Cardinales Delmonte, damahligen Vice-Protectors in Abweſenheit

des

des Cardinales von Medicis, welcher Legat in Frankreich war.

Damit der Papſt beyde ermuntern möchte, ſich mit deſto mehrern Eifer in den Verrichtungen ihrer Stiftung zu bezeigen, und da er ſahe, daß die Kirche zu St. Agathen, welche den Vätern v. d. chr. L. war zugeſtanden worden, viel zu klein war, ihre Verrichtungen darin zu thun, ſo gab er ihnen noch die Kirche zu St. Martin auf dem Monte pietatis in dem Viertel de la Regola, wo ſie, von dieſer Zeit an, ſtets ihre allgemeinen und beſondern Verſammlungen gehalten haben; und der Papſt unterdrückte den Titel einer Pfarre, den dieſe Kirche führte, damit ſie deſto freyer wäre. Dieſer Papſt wünſchte überdies, daß der Unterricht in der chriſtl. Lehre durchgängig gleichförmig ſeyn möchte, und befahl daher dem P. Bellarmin von der Geſellſch. Jeſu, der nachher Cardinal ward, einen kleinen Katechismus zu verfertigen, den man in allen Schulen lehren ſollte.

Nachdem Leo XI. dem Papſte Clemens VIII. gefolget war, ſo gingen Anton Ciſoni, damahliger Präſident der Brüderſchaft, und nachheriger Biſchof zu Oppido, und der Propſt der Prieſter, Väter v. d. chr. L., zu dieſem neuen Papſte, um ihn zu erſuchen, daß er ihnen doch einen Beſchützer bewilligen möchte. Er erklärte ſich aber gegen ſie, daß er ſelbſt ihr Beſchützer ſeyn wollte, welches nicht lange dauerte, weil dieſer Papſt 27 Tage nach ſeiner Erwählung ſtarb. Nach ſeinem Tode kamen die Väter und Brüder zuſammen, um einen andern Beſchützer zu wählen, und wählten den Cardinal Borgheſe, damahligen Verweſer zu Rom, welcher einige Tage darnach, unter dem Nahmen Paul V., Papſt ward. Weil er nun dieſer Brüderſchaft wohl wollte, ſo machte er ſie zur Erz-Brüderſchaft in der Kirche zu St. Petri, und verordnete, daß die Kirchen zu St. Agathen und zu St. Martin

den Vätern v. d. chr. L. und den Waldern beſtändig zu eigen bleiben, und daß die Cardinal-Vicarien inskünftige ihre Beſchützer ſeyn ſollten. Er geſtand auch dieſer Erz-Bruderſchaft noch die Erlaubniß zu, alle andere Bruderſchaften in der Welt, die ſie nur wollten, mit zu ſich zu nehmen, und aus beſonderer Gnade jährlich zwey Gefangene, die wegen Miſſethaten ſitzen, befreyen zu können; er verordnete auch noch überdies, daß ein armer Mitbruder dieſer Erz-Bruderſchaft ſtets von der Anzahl derjenigen zwölf Armen, denen Sr. päpſtl. Heiligkeit am grünen Donnerstage die Füße wüſche, ſeyn ſollte.

Die Päpſte Urban VIII., Innocentius X., und Clemens X. haben dieſen Brüdern noch vielen Ablaß bewilliget; und Innocentius XI. ließ, im Anfange ſeiner Regierung ſeinen Eifer zur Aufnahme dieſer Stiftung blicken, indem er ſie für höchſtnöthig zur Aufrechthaltung und Erweiterung des katholiſchen Glaubens anſahe. Dieſerwegen erneuerte er die Wahl der zwölf Abgeordneten der Congregation und Erz-Bruderſchaft, nähmlich ſechs Edelleute und ſechs Kirchen-Diener von einer exemplariſchen Gottesfurcht, denen er den Erz-Biſchof von Roſſane, Angelus de la Noce, zum Präſidenten gab. Er ließ die Satzungen und Statute dieſer Erz-Bruderſchaft, welche ehemahls von den Cardinälen Baronius, Taurugi, und Bellarmin, auf Befehl des Papſtes Clemens VIII. waren aufgeſetzt worden, wieder drucken; er verordnete, daß die Congregation alle acht Tage gehalten werden ſollte, und geſtand den Mitbrüdern neuen Ablaß und neue Privilegien zu.

Obgleich die Väter v. d. chr. L. eine von dieſer Erz-Bruderſchaft abgeſonderte Congregation ausmachen, und neue Häuſer in verſchiedenen Provinzen haben, ſo ſind ſie doch in demjenigen, was den Unterricht der Jugend betrifft, ſtets mit einander vereinigt, und genie-

ßen

mahl in der Woche erkennen ſie ihre Fehler vor dem Rector; alle Tage halten ſie eine Unterredung von Gewiſſens-Fällen; und ſie haben einen Meiſter, der ſie unterrichtet, wie ſie den Katechismus lehren ſollen. Sie dürfen keinen Brief ſchreiben, noch einen annehmen, ohne ihn vorher dem Superior gezeigt zu haben, der ihnen niemahls erlauben darf, an eine Kloſter-Frau zu ſchreiben, oder mit ihr zu reden; und ſie dürfen ohne ſeine Erlaubniß und ohne einen Gefährten, den er ihnen zugeben muß, nicht ausgehen.

Was ihre Kleidung betrifft, ſo tragen die Prieſter und Geiſtlichen die Kirchendiener-Kleidung, mit einem kleinen, 1 Finger breiten, Ueberſchlage um den Kragen; Fig. 4137; und die Geiſtlichen dürfen nicht eher die viereckige Mütze tragen, als wenn ſie die heiligen Weihen haben. Die Laien haben eine kürzere Kleidung, und tragen im Hauſe eine Calotte an ſtatt der viereckigen Mütze.

Vormahls war es ihnen erlaubt, aus der Congregation zu treten, wenn es ihnen gut dünkte. Nach dem Probe-Jahre fragte der General, dem es nebſt den Definitoren zukommt, diejenigen anzunehmen, die ſich angeben, in die Congregation zu treten, denjenigen, der ſich dazu verbinden wollte: ob er von ihren Satzungen, von ihrer Lebens-Art, von ihren Obſervanzen, von ihren Arbeiten, die man ausſtehen müßte, Kenntniſſe hätte, und ob er dazu genugſame Kräfte beſäße; es wäre ihm erlaubt, auszutreten; wenn er aber bleiben wollte, ſo müßte er das gemeinſchaftliche Leben beobachten, und die chriſtl. Lehre mit einem feſten Vorſatze, ſein Lebenlang in der Congregation zu verharren, lehren; und nach dieſem Entſchluſſe würde es ihm nicht mehr erlaubt ſeyn, auszutreten. Willigte der Novicius ein, daß er bleiben wollte, ſo meldete ihm der General, daß er nach 5 Jahren eine Stimme im Capitel haben würde, und auch wohl noch

Alles iſt in der Congregation gemein; niemand hat etwas Eigenes, und die Kammern dürfen nicht verſchloſſen werden. Soll jemand zu den heiligen Weihen befördert werden, ſo erhalten die Superioren ein Breve vom Papſte, um diejenigen unter dem Titel der Congregation annehmen zu laſſen, die dazu für tüchtig gehalten werden. Damit das gemeinſchaftliche Leben in dieſen Congregationen könne erhalten werden, ſo beſitzen ſie zum Unterhalt der Brüder Einkünfte und Grundſtücke; daher nehmen ſie auch keinen Sitz an, wenn nicht zugleich hinlängliche Grundſtücke oder Capitalien, ihn zu unterhalten, dabey ſind, damit ſie nicht von den Verrichtungen ihrer Stiftung abgezogen werden, welche darin beſteht, daß ſie die chriſtl. Lehre lehren ſollen. Dies könnte aber geſchehen, wenn ſie, die zum Lebens-Unterhalt nöthigen Sachen zu erbetteln, genöthigt wären. Das nöthige Capital, einen Sitz anzufangen, muß wenigſtens zum Unterhalt ſechs Perſonen hinlänglich ſeyn. Da in allen ihren Häuſern die Einförmigkeit herrſchen ſoll, ſo müſſen ſie überall, ſowohl als ihre Kirchen, durchgängig auf einerley Art gebauet, und, ſo viel es möglich iſt, von einerley Größe ſeyn.

Sie ſagen nicht zuſammen das Amt her, auſſer an den hohen Feſt-Tagen, und den Feſten der Patronen ihrer Kirchen; an den andern Tagen beten diejenigen, welche Prieſter ſind, das Amt des römiſchen Breviers für ſich insbeſondre; diejenigen, die keine Weihen haben, und die Laien, werden nur ermahnet, das kleine Amt der h. Jungfrau zu beten; und diejenigen, die nicht leſen können, müſſen den Roſenkranz beten. Sie haben zwey Stunden täglich zum Beten, eine früh, die andere des Abends; alle Mittwochen und Freytage durch das ganze Jahr, und in der Advent- und Faſten-Zeit noch alle Montage, in der Char-Woche aber alle Tage, geißeln ſie ſich. Einmahl

Car. Barthol. Piazza Eulevolog. Rom. T. V, c. 37, et T. VI, c. 19.

Conſtitutioni della Congregatione de Padri della Dottrina Chriſtiana raccolta dal Padre *Gian Battiſta Seraſini Doricietto*. in Roma, 1604, 4.

Helyot Geſchichte ꝛc. a. aug. O., S. 290, fgg.

Lehren, ein Neutrum und Activum, welches im erſten Falle das Hülfs-Wort haben erfordert. Es bedeutet,

1. im erſten und eigentlichſten Verſtande, ein lautes Getöſe machen, beſonders ſchreyen, als ein Neutrum, wo es zugleich eine ſinnliche Nachahmung des Geſchreyes oder Getöſes iſt. In dieſer Bedeutung iſt es im Hochdeutſchen veraltet. Nur in den gemeinen Sprech-Arten kommt löhren, lehren, noch für ſchreyen, traurig heulen, u. ſ. f. vor. Siehe **Lärm** (Th. LXV, S. 105, f.) und **Plerren**, welche gleichfalls zu dem Geſchlechte dieſes Wortes gehören.

2. In engerm Verſtande, mit deutlicher und lauter Stimme her- oder vorſagen; eine gleichfalls veraltete Bedeutung, in welcher ein gelehrter Eid ehedem ein Eid war, welchen man einem Andern mit lauter Stimme vorſagte, und welcher auch ein geſtabter Eid genannt wurde. Siehe auch **Leſen**, welches bey dem Kero noch leran lautet, und bloß durch die nicht ungewöhnliche Verwechſelung des r und s aus dieſem Worte entſtanden iſt.

3. In noch engerer, zum Theil aber auch weiterer Bedeutung, Fertigkeit, Begriffe und Kenntniſſe beybringen, zunächſt freylich durch mündlichen Vortrag, hernach aber auch auf jede andere Art.

(1) Eigentlich. Der Prediger lehrt auf der Kanzel, der Profeſſor auf hohen Schulen. Chriſtus lehrte oft auf den Gaſſen.

Die Sache, welche man lehrt, oder in und von welcher man Andern Begriffe und Erkenntniß beyzubringen ſucht, ſteht in der vierten Endung. Die Weltweisheit, die Mathematik, die Arzneywiſſenſchaft, die Gottesgelehrſamkeit lehren, d. i. ein Geſchäft

noch eher, wenn er ſich gut aufführete, wenn er regelmäßig lebte, und Merkmahle von einer gröſſern Beſtändigkeit gäbe, als: wenn er freywillig ſchwüre und angelobete, daß er beſtändig bleiben und in dieſer Congregation beharren wollte. Auf dieſe Art geſchahe ihre Verbindung. Indeſſen fanden ſich doch Urſachen, weswegen man ſie zurück ſchicken konnte, nachdem ſie ſich in der Congregation verbindlich gemacht hatten. Dieſe Urſachen werden im 7 Cap. der Satzungen angezeiget. Wollten diejenigen, die aus der Congregation getreten waren, ſie mochten nun zurück geſchickt worden oder freywillig ausgetreten ſeyn, wieder hinein treten, ſo mußten ſie wieder ein Probe-Jahr anfangen. Im J. 1609 aber wurde in ihrem General-Capitel verordnet, man ſollte nach dem Noviciat-Jahre das Gelübde thun, daß man in der Congregation bleiben wollte. Der Papſt Gregorius XV. behielt, durch ein Breve v. J. 1621, den Päpſten die Macht und Gewalt vor, von dieſem Gelübde loszuſprechen; und Urban VIII. befahl, bereits erwähnter Maßen, daß diejenigen, die aus dieſem Orden träten, als Abtrünnige angeſehen werden, und auch eben ſolche Strafe leiden ſollten, als die Abtrünnigen und Weggelaufenen aus den Kloſter-Orden, der tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung und der Verordnung dieſes Papſtes v. 20 Sept. 1627 gemäß. Der Papſt Clemens VIII. hatte, im J. 1596, die Väter dieſer Congregation von der Gerichtbarkeit der Pfarr-Herren, ſowohl was die Sacramente, als das Begräbniß, betrifft, befreyet, und ſie unter die Gerichtbarkeit des Cardinal-Vicarius geſetzt.

Sie führen drey Berge oben mit einem Kreuze nebſt der Lanze, dem Schwamme und den Geißeln, die auf beyden Seiten des Kreuzes herab hangen, im Wapen.

den ſeinen Weg, Pſ. 25, 9. Er lehrete ſie viele Lieder, Geßn. Aeltern, die ihre Kinder Weisheit und Sitten von den erſten Jahren an lehren, Gell.

Wer lehrt das Auge ſeine Pflicht? ebend.

Sein Zorn lehrt ihn die Vorſichtigkeit, Gell. Sie haben mich heute eine Fabel gelehrt, ebend.

Imgl. mit dem Infinitiv, ohne zu. Si ſol mich ſprechen leren, Heinr. v. Veldeck. Leirte ſini man arabeiti lidin, Ged. auf den h. Anno. Den wolt er leren rechte tun, Winsbeck. Lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen, Pſ. 143, 10. Ein Kind ſingen, einen Hund tanzen, einen Vogel pfeifen lehren. Aus Schilf lehrete er ſie Flöten machen, Geßn. Man lehre das Kind da vornehmlich erſchrecken und ſich ſchämen, wo es die Vernunft am meiſten befiehlt, Gell. Lehren Sie mich Ihre Tugend nachahmen. Er ſchlichtete ihre kleinen Zwiſte, und lehrete ſie gütig ſeyn, Geßn.

Nur alsdann, wenn der Infinitiv ein wenig weit hinter dem Zeit-Worte lehren ſteht, iſt das zu erträglich und oft nothwendig. Gleich einem ungezähmten Roſſe, das noch kein Gebiß des Reiters gelehret hat, ſeine Schritte mit Vorſicht abzumeſſen, Duſch. Dagegen vor dem Zeit-Worte, und nahe hinter demſelben, das Wörtchen zu allemahl ein Fehler ſeyn würde.

Da bey Zeit-Wörtern, welche einen bloßen Infinitiv erfordern, dergleichen laſſen, heiſſen, dürfen, können, finden, helfen, hören, mögen, müſſen, ſehen, u. ſ. f. ſind, der bloße Infinitiv auch in den zuſammen geſetzten Zeit-Wörtern an ſtatt des Mittel-Wortes der vergangenen Zeit ſteht, z. B. wer hat dich kommen heiſſen? für geheiſſen; ich habe ihn ſingen hören, für gehört: ſo ahmen Viele dieſes auch mit den Zeit-Wörtern lehren und lernen nach. Ich

ſchäft daraus machen, ſolche Andern beyzubringen. Ein Fauler dünket ſich weiſer, denn ſieben, die da Sitten lehren, Sprichw. 26, 16. Ich bins, der Gerechtigkeit lehret, Eſ. 63, 1. Imgl. in weiterer und figürlicher Bedeutung. Armuth lehret viel Böſes, Sir. 13, 10; giebt Gelegenheit, daß man ſich böſe Fertigkeiten verſchaffet. Kreuz lehret Geduld. Die Erfahrung wird es lehren, es wird ſich aus dem Erfolge erkennen laſſen. Das lehrt die Vernunft, das läßt ſich aus der Vernunft erkennen.

An ſtatt des Accuſatives kann auch ein Zeit-Wort Statt finden, welches alsdann im bloßen Infinitiv ſteht, ohne das Wörtchen zu. Reiten, ſingen, tanzen lehren, ein Geſchäft daraus machen, Andern dieſe Fertigkeit beyzubringen. Imgl. in weiterm und figürl. Verſtande. Noth lehrt beten. Anfechtung lehret aufs Wort merken.

Die Perſon, welcher man Fertigkeit, Begriffe und Erkenntniß beyzubringen ſucht, wird gleichfalls vermittelſt der vierten Endung ausgedruckt. Daß ſie lehren ihre Kinder, 5 Moſ. 22, 11. Kein Lehrer lehret uns mehr, Pſ. 74, 9. Lerne vor ſelbſt, ehe du andere lehreſt, Sir. 18, 20. Ihr dürft nicht, daß euch jemand lehre, 1 Joh. 2, 27.

Welcher Accuſativ der Perſon auch bleibt, wenn der Accuſativ der Sache ausdrücklich Statt findet; nach dem Beyſpiele der Zeit-Wörter fragen, heiſſen, nennen, und bey Einigen auch koſten. Thaz ir mih lertut, was ihr mich lehrtet, Ottfried. Lere mich dine rechtunga, Notker. Du lerteſt mich iz, ebend. Die wil ich alle leren dich, die Winsbeckinn.

Frowe ir ſolt mich froeide leren,

Walther von Klingen.

Welche es nicht wiſſen, die lehret es, Eſr. 7, 25. Lehre mich deine Rechte, Pſ. 119, 12. Lehret ſolches eure Kinder, Tob. 14, 11. Er lehret die Elenden

den ſeinen Weg, Pſ. 25, 9. Er lehrete ſie viele Lieder, Geßn. Aeltern, die ihre Kinder Weisheit und Sitten von den erſten Jahren an lehren, Gell.

Wer lehrt das Auge ſeine Pflicht? ebend.

Sein Zorn lehrt ihn die Vorſichtigkeit, Gell. Sie haben mich heute eine Fabel gelehrt, ebend.

Imgl. mit dem Infinitiv, ohne zu. Si ſol mich ſprechen leren, Heinr. v. Veldeck. Leirte ſini man arabeiti lidin, Ged. auf den h. Anno. Den wole er leren rechte tun, Wittsbeck. Lehre mich thun nach deinem Wohlgefallen, Pſ. 143, 10. Ein Kind ſingen, einen Hund tanzen, einen Vogel pfeifen lehren. Aus Schilf lehrete er ſie Flöten machen, Geßn. Man lehre das Kind da vornehmlich erſchrecken und ſich ſchämen, wo es die Vernunft am meiſten beſtehlt, Gell. Lehren Sie mich Ihre Tugend nachahmen. Er ſchlichtete ihre kleinen Zwiſte, und lehrete ſie gütig ſeyn, Geßn.

Nur alsdann, wenn der Infinitiv ein wenig weit hinter dem Zeit-Worte lehren ſteht, iſt das zu erträglich und oft nothwendig. Gleich einem ungezähmten Roſſe, das noch kein Gebiß des Reiters gelehret hat, ſeine Schritte mit Vorſicht abzumeſſen, Duſch. Dagegen vor dem Zeit-Worte, und nahe hinter demſelben, das Wörtchen zu allemahl ein Fehler ſeyn würde.

Da bey Zeit-Wörtern, welche einen bloßen Infinitiv erfordern, dergleichen laſſen, heiſſen, dürfen, können, finden, helfen, hören, mögen, müſſen, ſehen, u. ſ. f. ſind, der bloße Infinitiv auch in den zuſammen geſetzten Zeit-Wörtern an ſtatt des Mittel-Wortes der vergangenen Zeit ſteht, z. B. wer hat dich kommen heiſſen? für geheiſſen; ich habe ihn ſingen hören, für gehört: ſo ahmen Viele dieſes auch mit den Zeit-Wörtern lehren und lernen nach. Ich

habe ihn singen lehren, für erscheint. Ein Umgang von etlichen Monathen hat mich sie kennen lehren. Dagegen Andere, und zwar zum Vortheile des Wohl-Klanges bey diesem Zeit-Worte lieber der ordentlichen Regel folgen. Alles hat mich sein Herz kennen gelehret.

Da diejenigen Zeit-Wörter, welche einen doppelten Verstand, nähmlich einen der Person, und einen der Sache, erfordern, im Deutschen sehr selten sind, indem nur nennen, und in einigen Fällen auch fragen, auf diese Art gebraucht werden, (denn heissen, und kosten, können auch sehr selten gebraucht werden): so wollen Einige auch lehren lieber mit der dritten Endung der Person verbinden, weil die vierte Endung der Sache natürlicher bey sich habe. Jene Antwort, die ihm das Gegentheil lehret, heißt, die Blume in ihrem Kelche kannte mit der Weisheit, die Egerie ihrem Manne nicht lehren konnte, ebend.

Sage Sterblichen den Schlüssel der Zeiten,
Und lehre dem wilden Winde seinen Lauf.

Rami.

Da nun auch im gem. Leben, und besonders unter Gelehrten, der Dativ in diesem Falle fast allgemein ist: so kann es hier, daß die vierte Endung bloß nach dem Muster des Lat. darein eingeführet ist. Allein, dieser Accusativ ist, wie auch den obigen Beyspielen erhellet, schon alt, und in Schriften mannigfalt so allgemein, daß er für einen Schriftsteller keinesweges zu einer verdächtlichen Regel gemacht ist. Hierzu kommt noch, daß diejenigen Zeit-Wörter, welche im Passivo die erste Endung der Person haben, im Activo ebenmäßig die vierte Endung erfordern. Weil man nun sagen kann, ich bin von ihm gelehret worden, so ist auch kein Grund für die dritte Endung des Activi.

Das Passivum kommt von diesem Zeit-Worte selbsten vor, weil es, wie aus der ersten Bedeutung erhellet, eigentlich ein Neutrum ist. Indessen findet es doch zuweilen Statt. Von Gott gelehret seyn, 1 Thess. 4, 9.

Der

Kunſt, Sprachlehre und den meiſten andern Wiſſenſchaften kann er ſowohl unterrichtet, als unterwieſen werden. — Viele Lehrer unterweiſen ihre Schüler nur, ſie tragen ihnen Regeln vor; aber ſie unterrichten ſie nicht, ſie geben ihnen keine Anleitung, die Regeln in Ausübung zu bringen. — Man muß ſelbſt eine gründliche Erkenntniß haben, wenn man Andere lehren will. Man muß eine gute Lehr-Art und Ordnung haben, wenn man unterweiſen will. Man muß ſich das Zutrauen und die Liebe derjenigen erwerben, welche man unterrichten will. — Manche wollen ſchon lehren, was ſie ſelbſt noch lernen müſſen. Wenn man keine gute Lehr-Art und Ordnung im Unterweiſen hat, ſo wird man ſeinen Schülern niemahls eine gründliche Erkenntniß der Wiſſenſchaften beybringen, ſondern ſie werden nur unordentliche und dunkle Begriffe davon erlangen. Wenn wir die Zuneigung und Liebe derjenigen nicht haben, welche wir unterrichten, ſo werden ſie unſern Unterricht nicht annehmen, ſondern oft uns zum Verdruß, ſich ganz anders verhalten, als wir es ihnen vorgeſchrieben haben.

Daher **anlehren**, welches eigentlich die Sache eines Handwerks-Mannes oder Arbeiters überhaupt iſt, der den Lehrling nach und nach ſo weit bringt, daß er die zu ſeinem Geſchäfte erforderlichen Arbeiten mit einiger Geſchicklichkeit leiſten kann; wo dieſes Wort oft anlernen lautet. Ich hatte den Jungen ſo ziemlich angelehrt, da ging er unter die Soldaten. Uneigentlich wird anlehren auch wohl von edlern Beſchäftigungen gebraucht. Der geübte Schul-Lehrer muß von Zeit zu Zeit junge Candidaten anlehren.

So auch die **Anlehrung**.

Auslehren, zur Genüge unterrichten, bis zur Vollkommenheit lehren, im g. L.

Wer dieſem folgen kann
Der iſt ſchon ausgelehrt, und hat genug gethan.
Opitz.

Siehe auch Auslernen.

Belehren, eine Lehre, d. i. Nachricht, Unterricht in einzelnen Fällen ertheilen. Laß dich doch belehren, d. i. deinen Irrthum in dieſer Sache benehmen. Ich will mich anders belehren laſſen. Ich laſſe mich gern belehren, d. i. nehme gern Unterricht an. Sich in einer Sache belehren laſſen. Imgl. mit der zweyten Endung, doch nur in den Redens-Arten: ſich eines andern, ſich eines beſſern belehren laſſen.

Unterſchied unter Belehren und Unterrichten. Unterrichten heißt, jemand gewiſſe Kenntniſſe und Fertigkeiten beybringen; belehren hingegen, ihm einzelne Wahrheiten, beſonders ſolche, die ihm vorher unbekannt waren, oder die er vorher für falſch hielt, begreiflich machen. Daher ſagt man: jemand eines beſſern belehren; hingegen, er iſt davon näher unterrichtet, ſeine Kenntniß davon iſt vollſtändiger und genauer.

Daher die Belehrung; imgl. das Belehrungs-Urtheil, in den Rechten, wenn der Richter oder eine Partey ſich von einem Schöppen-Stuhle ꝛc. belehren läſſet, was in einer Sache Rechtens iſt.

Lehrer, (der) Fämin. die Lehrerinn, eine Perſon, welche Andere lehret, d. i. ihnen Fertigkeiten, Begriffe und Erkenntniß beybringt. Beſonders in ſofern ſolche eine öffentliche Verbindlichkeit und Befugniß dazu hat. Lehrer in Schulen. Ein Lehrer der Weltweisheit, der Rechte, u. ſ. f. auf Univerſitäten. In der engſten Bedeutung führen die zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes und dem damit verbundenen Unterrichte beſtellten Perſonen den Nahmen der Lehrer. Siehe Kirchen-Lehrer, im XXXVIII Th., S. 578, f.

Schon

Kunſt, Sprachlehre und den meiſten andern Wiſſenſchaften kann er ſowohl unterrichtet, als unterwieſen werden. — Viele Lehrer unterweiſen ihre Schüler nur, ſie tragen ihnen Regeln vor; aber ſie unterrichten ſie nicht, ſie geben ihnen keine Anleitung, die Regeln in Ausübung zu bringen. — Man muß ſelbſt eine gründliche Erkenntniß haben, wenn man Andere lehren will. Man muß eine gute Lehr-Art und Ordnung haben, wenn man unterweiſen will. Man muß ſich das Zutrauen und die Liebe derjenigen erwerben, welche man unterrichten will. — Manche wollen ſchon lehren, was ſie ſelbſt noch lernen müſſen. Wenn man keine gute Lehr-Art und Ordnung im Unterweiſen hat, ſo wird man ſeinen Schülern niemahls eine gründliche Erkenntniß der Wiſſenſchaften beybringen, ſondern ſie werden nur unordentliche und dunkle Begriffe davon erlangen. Wenn wir die Zuneigung und Liebe derjenigen nicht haben, welche wir unterrichten, ſo werden ſie unſern Unterricht nicht annehmen, ſondern oft uns zum Verdruß, ſich ganz anders verhalten, als wir es ihnen vorgeſchrieben haben.

Daher anlehren, welches eigentlich die Sache eines Handwerks-Mannes oder Arbeiters überhaupt iſt, der den Lehrling nach und nach ſo weit bringt, daß er die zu ſeinem Geſchäfte erforderlichen Arbeiten mit einiger Geſchicklichkeit leiſten kann; wo dieſes Wort oft anlernen lautet. Ich hatte den Jungen ſo ziemlich angelehrt, da ging er unter die Soldaten. Uneigentlich wird anlehren auch wohl von edlern Beſchäftigungen gebraucht. Der geübte Schul-Lehrer muß von Zeit zu Zeit junge Candidaten anlehren.

So auch die Anlehrung.

Auslehren, zur Genüge unterrichten, bis zur Vollkommenheit lehren, im g. L.

Wer dieſem folgen kann
Der iſt ſchon ausgelehrt, und hat genug gethan.
Opitz.

Siehe auch Auslernen.

Belehren, eine Lehre, d. i. Nachricht, Unterricht in einzelnen Fällen ertheilen. Laß dich doch belehren, d. i. deinen Irrthum in dieſer Sache benehmen. Ich will mich anders belehren laſſen. Ich laſſe mich gern belehren, d. i. nehme gern Unterricht an. Sich in einer Sache belehren laſſen. Imgl. mit der zweyten Endung, doch nur in den Redens-Arten: ſich eines andern, ſich eines beſſern belehren laſſen.

Unterſchied unter Belehren und Unterrichten. Unterrichten heißt, jemand gewiſſe Kenntniſſe und Fertigkeiten beybringen; belehren hingegen, ihm einzelne Wahrheiten, beſonders ſolche, die ihm vorher unbekannt waren, oder die er vorher für falſch hielt, begreiflich machen. Daher ſagt man: jemand eines beſſern belehren: hingegen, er iſt davon näher unterrichtet, ſeine Kenntniß davon iſt vollſtändiger und genauer.

Daher die Belehrung; imgl. das Belehrungs-Urtheil, in den Rechten, wenn der Richter oder eine Partey ſich von einem Schöppen-Stuhle ꝛc. belehren läſſet, was in einer Sache Rechtens iſt.

Lehrer, (der) Fämin. die Lehrerinn, eine Perſon, welche Andere lehret, d. i. ihnen Fertigkeiten, Begriffe und Erkenntniß beybringt. Beſonders in ſofern ſolche eine öffentliche Verbindlichkeit und Befugniß dazu hat. Lehrer in Schulen. Ein Lehrer der Weltweisheit, der Rechte, u. ſ. f. auf Univerſitäten. In der engſten Bedeutung führen die zur Verrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes und dem damit verbundenen Unterrichte beſtellten Perſonen den Nahmen der Lehrer. Siehe Kirchen-Lehrer, im XXXVIII Th., S. 578, f.

Schon

Schon bey dem Kero Lerar, bey dem Stryker Lerere.

Nach dem natürlichen Rechte iſt jedermann verbunden, dem Andern mit ſeiner erlangten Erkenntniß zu dienen, weil dadurch das bequeme Leben der Menſchen befördert wird. In den bürgerlichen Geſellſchaften aber werden gewiſſe Perſonen zu Lehrern ausdrücklich beſtellet, daß ſie öffentlich lehren ſollen; oder man verſtattet ihnen die Freyheit, privatim Andere zu unterweiſen, wie es auf Univerſitäten durch Ertheilung gewiſſer akademiſchen Würden geſchieht, wodurch die natürliche Verbindlichkeit, Andere zu lehren, zwar eingeſchränkt, daß nicht ein Jeder in der Republik lehren darf, indem ſonſt nach einmahl gemachten bürgerlichen Ordnungen viele Verwirrungen entſtehen würden; keinesweges aber dadurch gänzlich aufgehoben wird, und kann Jeder den Andern ohne Verletzung der bürgerlichen Anſtalten unterweiſen, unbekannte Dinge ihm beybringen, und ihm die eingeſogenen Irrthümer benehmen, welches in dem bürgerlichen Umgange mit Andern geſchieht, woraus denn verſchiedene Arten der Lehrer entſtehen.

Die neuern Philoſophen haben in ihrer Logik auch die Unterweiſungs-Kunſt, oder, wie ſie ſonſt heißt, die Didaktik, die Methodologie, abgehandelt, weil ein Menſch nicht nur die Wahrheit, welche das Object der Logik iſt, für ſich erkennen, ſondern auch, wenn er ſie erkannt hat, Andern mittheilen müſſe. Das ganze Werk aber, wenn es glücklich von Statten gehen ſoll, kommt auf die Lehrer an, von denen gewiſſe Eigenſchaften erfordert werden, die man in allgemeine und beſondere eintheilen kann. Jene ſind bey allen und jeden Lehrern nöthig; dieſe aber betreffen nur gewiſſe Umſtände der Lernenden, der Wiſſenſchaften und der Lehr-Arten, welche ſo genau nicht beſtimmet werden können, auch ihren Grund ſchon in

niger, ausdrucken, als sie ausdrucken sollen, folglich muß man sich im Lehren alles oratorischen Zierathes, besonders der metaphorischen Redens-Arten, enthalten, als welches oft Gelegenheit zu unrichtigen Begriffen giebt; sodann auf das Ingenium der Zuhörer, in Ansehung dessen ein Lehrer sich einer solchen Sprache zu bedienen hat, welche ihnen bekannt ist, und die sie leicht verstehen; 2) auf die Lehr-Art, oder Methode, in was für Ordnung ein Lehrer seine Gedanken mitzutheilen habe.

In Ansehung des Willens, ist bey einem jeden Lehrer, als Lehrer, nöthig: 1. Freundlichkeit und Vertraulichkeit, daß er bey seinem Lehren allezeit Liebe und Aufrichtigkeit gegen die Lernenden blicken lasse, indem der menschliche Verstand keinem Zwange unterworfen ist, und man vielmehr Ursache hat, die Vorurtheile des menschlichen Ansehens zu bestreiten, als zu befestigen und zu schützen; woraus denn folgt, daß man diejenigen, welche die Aussprüche des Lehrers nicht gleich als Orakel verehren wollen, keinesweges hassen oder verfolgen müsse. 2. Aufrichtigkeit, daß man die Erkenntniß der Sachen, wie man sie selbst hat, Andern treulich mittheile, und ihnen den kürzesten Weg, dazu zu gelangen, zeige. Der Eigennutz und der Neid treibt viele Lehrer an, mit der wahren und deutlichen Erkenntniß und dem rechten Grunde derselben hinter dem Berge zu halten, wenn sie gleich dieselbe wissen; ja man scheuet sich nicht öfters diese Untreue öffentlich zu bemänteln; und es ist nichts neues, daß man von dergleichen Leuten hört: „ein guter Meister behält allezeit einen Streich für sich, man „muß die Welt auf einmahl nicht gar zu klug machen; „die guten Kerls müssen sichs auch so sauer werden „lassen, als ich habe thun müssen," u. s. w. 3. Fleiß, welcher nicht schlechterdings darin beruhet, daß man etwas zu thun vornimmt, die Collegia fleißig abwar-

tet,

tet, alle Stunden damit beſetzt, indem auch bey dieſer vielen Arbeit ein ſubtiler Müßiggang ſeyn kann, wenn man nähmlich ſolches zu ſeiner Luſt, und nur zu ſeinem Intereſſe thut, da vielmehr ein rechtſchaffener Lehrer auf den Nutzen ſeiner Zuhörer zu ſehen hat; woraus denn fließt, daß man eine Sache wohl zu unterſuchen habe, ehe man ſie vorträgt.

Lehrhaft, ein Bey- und Neben-Wort, welches aber im Hochdeutſchen veraltet iſt.

1. Geſchickt, Andere zu lehren. 1 Tim. 3, 2. 2 Tim. 2, 24.

2. Lehrreich. Ein lehrhafter Spruch.

Lehrling, eine Perſon, welche gelehret oder unterrichtet wird, ſie ſey männlichen oder weiblichen Geſchlechtes; Lat. Tiro; Fr. Apprentif.

1. Eine Perſon, welche die Anfangsgründe einer Wiſſenſchaft oder freyen unzünftigen Kunſt erlernt. Ein Lehrling in der Weltweisheit, in der Sprach-Kunſt, in der Dichtkunſt, u. ſ. f. Ein Schüler, Scholar, bey Einigen ein Lehr-Jünger, bey dem Opitz mit einem Collectivo Lehr-Geſinde, im Schwabenſpiegel Lerenkind, in der deutſchen Bibel ein Jünger.

2. In der anſtändigern Sprech-Art auch, der die Anfangsgründe eines Handwerkes oder einer zünftigen Kunſt erlernt; im g. L. ein Lehr-Burſch, Lehr-Knabe, und im weibl. Geſchlechte Lehr-Mädchen; in der niedrigen Sprech-Art Lehr-Junge, Junge. Siehe Handels-Junge. Lehr-Burſch. Lehr-Knecht.

Unterſchied zwiſchen einem Lehrling und einem Anfänger. Der erſte ſetzt immer den Unterricht ſeines Lehrers voraus, der lezte nicht immer. Du biſt ſchon ſo lange ein Lehrling, daß du nicht mehr ein Anfänger ſeyn ſollteſt. Ich habe heute einen neuen Lehrling bekommen, der kein bloßer Anfänger mehr iſt,

nis, sondern es durch eigenes Fleiß schon sehr weit gebracht hat.

4) Von besondern Fehlern, die den Lehrling an Erlernung seines Handwerkes oder seiner Kunst hindern, habe ich oben, S. 354, f. und von Pflichten, die der Meister oder Lehr-Herr, während den Lehr-Jahren, gegen den Lehrling zu beobachten hat, S. 357, fgg. gehandelt. Hier werde ich vom Frey- oder Lossprechen der Lehrlinge, den Ceremonien dabey, ihrer Prüfung und ihren Probe-Stücken, reden; und zulezt dasjenige, was im allgem. Land-Recht für die preuß. Staten in Ansehung der Handwerks-Lehrlinge, ihrer Aufnahme, Sicherheits-Bestellung, Pflichten, Krankheiten und Lossprechung, verordnet ist, hinzu fügen.

Wenn ein junger Handwerker oder Künstler seine Lehr-Jahre überstanden hat, so wird er frey- oder losgesprochen, und tritt in den Gesellen-Stand. Dieser Uebergang ist, der Gewohnheit gemäß, mit Ceremonien verbunden, deren Absicht dahin geht, daß die Lehren und Ermahnungen, die ein Lehr-Herr oder Meister seinem Lehrlinge noch zulezt als Vater und Freund zu geben pflegt, und die dessen glückliches Fortkommen bezielen, versinnlichet werden sollen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß diese Gebräuche von den Bauleuten ihren ersten Ursprung haben, die ihre Freygesprochenen daran gewöhnen wollten, dieser Lehren bey ihren täglichen Arbeiten eingedenk zu seyn, und ihnen Folge zu leisten. Sie nahmen als vorauszusetzen an, daß der Ausgelernte, als ein mit der Welt noch unbekannter junger Mensch, vorzüglich Ursachen habe, sich seiner Sitten zu befleißigen, um sein Glück in der Profession zu machen. Sie glaubten auch, daß seine Mitgesellen und andere dazu beytragen würden, wenn er ihnen nicht selbst widerstrebte, ihm die Rohheit und etwanige andere Fehler zu benehmen; dar-

um mußte er es ſich bey den Zimmerleuten gefallen laſſen, die Stelle des rauhen Stammes zu vertreten, der durch die Geſellen behauen und behobelt wurde. Die Mäurer hingegen behandelten ihren Lehrling als einen Stein, der durch Hammer und Meiſſel die erforderliche Geſtalt, und durch das Schleifen ein gefälliges Anſehen bekommt. Dergleichen Sinnbilder verdienen allen Beyfall, indem ſie das Andenken an das Beſtreben zur ſinnlichen Vervollkommnung gleichſam an das Material heften, mit dem die Bauleute ſich täglich beſchäftigen. Andere Profeſſioniſten und Künſtler fanden dieſe Gebräuche gut, und ahmten ſie nach, wodurch ſie ausgebreiteter wurden, und ſich ſogar bis auf die hohen Schulen fortpflanzten, da ſie noch im Anfange dieſes (des 18ten) Jahrhundertes unter dem Nahmen des Pennalismus ausgeübet wurden. Es läßt ſich vermuthen, daß nicht alle Nachahmungen dieſer Gebräuche ſich zu jedem Handwerke, bey dem ſie eingeführt ſind, paſſen, und daß die Länge der Zeit, ſelbſt bey den löblichſten Gebräuchen vieles abgeändert habe, was der urſprünglichen Abſicht gemäß war, die aber nun in der veränderten Geſtalt die vormahlige gute Wirkung nicht mehr thun, vielmehr als unſchicklich zu verwerfen ſind. Dennoch iſt es nicht zu bezweifeln, daß die Ceremonien nicht allein ſehr nützlich ſind, ſondern auch den meiſten Menſchen gefallen. Aus beyden Gründen würde es wohlgethan ſeyn, wenn ſie einmahl einer Prüfung unterworfen, und durch die Handwerks-Meiſter, mit Zuziehung aller Sachverſtändigen, unter Aufſicht der Polizey, verändert würden, wobey ſie von eingeſchlichenen Fehlern gereiniget, der Zeit, den Umſtänden und der Kunſt angemeſſener, der Abſicht alſo gemäßer eingerichtet werden könnten. Vornehmlich würde eine ſolche Reforme bey den neueſten Profeſſioniſten von großem Nutzen ſeyn, die ſo manche Gebräuche älterer Zünfte nachahmen, ohne zu wiſ-

ſen,

ſen, welche Begriffe und Morale jene mit denſelben verbunden haben, und ohne daß ihre Hanthierung mit den Arbeiten derer eine Aehnlichkeit hätte, deren Gebräuche ſie zu den ihrigen machen.

Die erwähnten Gewohnheiten vorausgeſetzt, iſt es billig, daß die Aeltern oder ſonſtige Verwandten der Lehrlinge bey der Freyſprechungs-Handlung beruhiget, der Meiſter nebſt ſeinem Ausgelernten gerechtfertiget, und das Publicum von der Brauchbarkeit des angehenden Handwerkers oder Künſtlers überzeuget werde. Eine ſolche Prüfung iſt auf mancherley Art anzuſtellen, wobey aber allemahl dahin zu ſehen iſt, ob der zu Prüfende gehörige Kenntniſſe ſowohl von der Theorie, als von der Praxis, habe. Das erſtere iſt das einzige Mittel, was einem Handwerker oder Künſtler zu Nutze kommt, wenn er ſich nicht mit dem, was er von Andern gelernt hat, begnügen will, ſondern ſeine Kunſt weiter auszubreiten gedenkt. Da dieſes entweder die Natur-Geſchichte, die Phyſik, die Chemie, oder auch die Zeichnungs-Kunſt vorausſetzt, ſo ſind diejenigen Stücke, auf die es bey jeder Profeſſion ankommt, nicht auſſer Acht zu laſſen. Das zweyte aber beweiſet, daß er für die Kunſt und für den Stat bereits brauchbar ſey, und die dazu erforderlichen Eigenſchaften nicht erſt erlangen müſſe. Kommt es bey einer Profeſſion oder Kunſt auf das Zeichnen an, wie dies bey den Bauleuten, Drechslern, Tiſchlern, Rade-Machern, u. ſ. f. der Fall iſt, ſo kann der Ausgelernte, nach Beſchaffenheit ſeines Handwerkes, in Gegenwart der Handwerks-Meiſter, ſeiner Verwandten und der Polizey-Deputirten, eine Zeichnung entwerfen, aus der man ſowohl ſeine Einſicht wahrnehmen, als auch die Fertigkeit, zu der er es in ſeiner Kunſt gebracht hat, erkennen kann. So wäre, z. B. dem einen Zimmermanne die Zeichnung einer Wand aufzugeben, wozu ihm das

Maß

Maß und die Eintheilung vorgeschrieben würde. Ein anderer müßte ein Dach, der dritte einen Balken-Riß, ein vierter eine Hänge-Wand, u. s. f. entwerfen, welches denn zum Grunde geleget werden könnte, ihn über die Gattungen, Stärke und Güte des Holzes, die Arten der Verbindung, die Menge des erforderlichen Materiales, und den rathsamsten Gebrauch, Ankauf, u. s. w. zu befragen. Ein ähnliches Examen hätte der Mäurer auszustehen. Es könnte ihm 1) aufgegeben werden, den Grundriß zu einem Souterrain, den Aufriß einer Wand mit Thüren und Fenstern, den Profil-Riß einer Brand-Mauer mit den darin vorhandenen Schorsteinen, einen Küchen-Herd mit Casserolle-Löchern, Back- und Brat-Ofen nebst dem Rauchfange im Aufriß oder im Profil, Gewölbe, Brücken ꝛc. zu zeichnen. 2) Ferner hätte er auf die Fragen zu antworten, die darauf gerichtet wären, ob und wie er die Beschaffenheit des Grundes, auf welchen gebauet werden soll, erforschen könne, was für Vorsicht bey jeder Art desselben zu beobachten sey? Ferner muß er die Eigenschaften der Steine, des Kalkes, des Lehmes, des Sandes, und die Zubereitung der verschiedenen Mörtel und Kitte genau kennen. 3) Er muß ihren Gebrauch in besondern Fällen, und 4) ihre Preise anzugeben wissen. Diese Kenntnisse müssen Bauleute unumgänglich haben, wenn sie dem State nützlich seyn sollen; gemeiniglich aber findet man sie bey wenigen, weil die Absichten der mehresten, die sich dem einen oder andern Handwerke widmen, nur auf den Gesellen-Stand gerichtet sind, zu welchem, ihrer Meinung nach, die erwähnten Kenntnisse nicht gehören. Es ist aber ein wahres Polizey-Geschäft, diesen Wahn auszurotten, denn er schadet nicht allein Jedem, der ihn befolgt, sondern auch denen, die dergleichen Arbeiter anstellen und bezahlen. Ein Mäurer- oder Zimmer-Gesell, der nicht versteht nach dem

Risse

Riſſe zu arbeiten, welches gar häufig vorfällt, ſchadet ſich dadurch, daß er nie anders als unter der Aufſicht und in Gegenwart des Meiſters oder eines andern geſchickten Geſellen, in Arbeit gehen kann. Er wird aber auch dem Bau-Herrn unnütz, wenn er, in Abweſenheit des einen oder des andern, ſeine Arbeit entweder unrecht macht, oder aus Unentſchloſſenheit die Arbeit unterläßt, und die Zeit mit Müßiggehen zubringt, dennoch aber ſein Tagelohn in Rechnung bringen läſſet. Dieſes iſt nicht nur ſeinem eigenen Wohl nachtheilig, weil derjenige, der ſeine Unwiſſenheit kennt, ihn nicht in Arbeit nimmt, ſondern auch ſeine unwillkürliche Unthätigkeit ſchreckt viele ab, die theils neue Gebäude aufzuführen, theils bereits vorhandene zu verändern geſonnen wären, weil ſie die unnützen Ausgaben verabſcheuen.

Die übrigen Profeſſioniſten, welche die Zeichen-Kunſt nöthig haben, verarbeiten theils ihre eigenen Materialien, und tragen daher den Schaden allein, wenn ſie durch Unwiſſenheit fehlen. Dahin gehören: Tiſchler, Drechsler, Schuſter, Rademacher, u. a. Theils werden ihnen die Materialien geliefert, als: dem Schneider, Drell- und Damaſt-Wirker. Dieſe müſſen ihre Ungeſchicklichkeit dadurch büßen, daß ſie ihre unrecht gemachte Arbeit behalten, und die Materialien bezahlen. Es bleibt aber immer, ſowohl für die Kunſt als für den Stat nachtheilig, wenn die Profeſſioniſten in den Hülfs-Wiſſenſchaften unwiſſend ſind, und daher iſt bey ihrem Losſprechen Rückſicht darauf zu nehmen. Ein Tiſchler kann einen Schreib-Schrank im Profil, einen Kleider-Schrank im Aufriß, ein Uhr-Gehäuſe, oder was ihm ſonſt aufgegeben wird, zeichnen. Zum Probe-Stück kann er einen fein ausgearbeiteten Tiſch, ein fournirtes Nähe-Pult, einen zierlichen Spiegel-Rahmen, u. dgl., was leicht abgeſetzt werden kann, verfertigen. So können auch

die

die übrigen Arbeiter, in Gegenwart der Meiſter, Riſſe machen, und Probe-Stücke, die auch in Modellen beſtehen können, aufweiſen, welche ſie aber nicht in der Werkſtatt ihres Lehr-Herrn, ſondern bey einem andern Meiſter verfertigen müſſen. — Drechsler, müſſen vorzüglich die Verhältniſſe unter den ſogenannten Gliedern der Baukunſt, ihre Abwechſelung, ihren Auslauf oder Vorſprung kennen, wenn ſie ihren Arbeiten ein gefälliges Anſehen geben wollen; daher müſſen ſie wenigſtens die Säulen-Ordnungen nach allen ihren Theilen und Abmeſſungen zu zeichnen wiſſen, von denen ihnen alſo bey der Prüfung das eine oder andere Par aufzugeben iſt. Zum Probe-Stück können ſie einen Haſpel, eine Hand-Sprütze mit dem Stiefel, etliche Schach-Steine, und, wenn ſie ihrer Kunſt völlig gewiß ſind, ein Par Billard-Kugeln, die durch den Taſter-Zirkel und durch die Gold-Wage geprüfet werden müſſen, aufweiſen, welches leztere jedoch ſchon für ein Meiſter-Stück angeſehen werden kann. — Die Figuren der Drell- und Damaſt-Weber, ſind von den gewöhnlichen Zeichnungen darin unterſchieden, daß ſie bloß durch Puncte in einem Netze vorgetragen werden, wodurch angezeigt wird, wie der Faden des Aufzuges ſowohl als des Einſchlages geſchlungen ſeyn muß, um das Muſter darzuſtellen. Man gebe ihm daher ein gewöhnlich gezeichnetes Muſter, und laſſe es ihn auf beſagte Art in ein Netz, welches er zu dieſer Abſicht vorräthig haben kann, entwerfen. Zum Probe-Stück kann eine Serviette hinreichen. — Die Probe-Stücke der Müller und Rade-Macher können am beſten in Modellen, bey jenen von den Mühlwerken wozu ſie gehören, und bey dieſen von Wägen, Kutſchen und Laffeten, beſtehen. Die Zeichnungen ſowohl als Probe-Stücke geben Gelegenheit, nach den übrigen Kenntniſſen zu forſchen. Bey den Zeichnungen kommt es nicht ſo ſehr auf die Sauber-

keit, als auf richtige Abmeſſung und Deutlichkeit, an; bey den Probe-Stücken aber muß hauptſächlich dahin geſehen werden, ob ſie der Abſicht vollkommen gemäß, dauerhaft, und mit äuſſerlicher Zierde gearbeitet ſind, daher dürfen ſie nie ohne ein Maß gemacht werden, welches entweder vorgeſchrieben iſt, oder von der Sache, der das Probe-Stück anpaſſen ſoll, genommen wird.

Es iſt aber die Zeichen-Kunſt allein, nicht als das Hülfs-Mittel zu einer oder der andern Kunſt zu betrachten, ſondern ſie muß ſich wieder auf andere Wiſſenſchaften gründen. So kann z. B. kein Kunſt-Gärtner und kein Forſt-Mann in ſeiner Kunſt geſchickt ſeyn, wenn er nicht ſo viel von der Meß-Kunſt und Botanik verſteht, als in ſeinem Metier in Ausübung gebracht werden muß. — Brunnen-, Maſchinen-Meiſter und Müller, müſſen die Mechanik überhaupt, und die hydroſtatiſchen und hydrauliſchen Geſetze insbeſondre, kennen. — Muſikaliſche Inſtrumenten-Macher arbeiten gemeiniglich auf Gerathewohl, und machen daher mehr ſchlechte, als gute, Kunſt-Arbeit. Sie können aber mit mehrerer Gewißheit verfahren, wenn ſie ſich die Urſachen und Wirkungen des Schalles aus der Naturlehre, das genaue Verhältniß der Töne, und das damit übereinſtimmende Verhältniß der Saiten nach mathematiſchen Grundſätzen bekannt machen. — Schneider und Tapezierer ſind unvollkommene Meiſter, wenn ſie auſſer der wenigen Zeichen-Kunſt, die ſie zu ihrer Profeſſion gebrauchen, nicht ſo viel von der Meß-Kunſt verſtehen, als erforderlich iſt, das Maß der Materialien, die ihnen zur Verarbeitung gegeben werden, bey jedem vorkommenden Falle genau anzugeben, und dieſelben nicht nach ihrer Mannigfaltigkeit und innern Güte kennen, auch ihren Werth nicht zu ſchätzen wiſſen.

Sollen

Sollen daher die Künſte gröſsere Ausdehnungen erhalten, und beſſer gedeihen, ſo ſind es nicht ſowohl die Hand-Arbeiten, die dazu Veranlaſſung geben, als vielmehr die zum Grunde zu legenden Künſte und Wiſſenſchaften. In dem Examen, welches mit dem Ausgelernten angeſtellet werden muß, ſind Unterſuchungen dieſer Kenntniſſe unumgänglich nöthig, wenn es nähmlich in der vorausgeſetzten Abſicht angeſtellt wird.

Handwerker und Künſtler, die mit Zuſammenſetzung, Trennung und Zubereitung der Körper umgehen, können die chemiſchen Grundſätze nicht entbehren. Dahin gehören: 1. Alle Arbeiter in Metall, die ſolches ſowohl gieſsen, als ſchmieden. 2. Diejenigen, die es auflöſen, oder in andere Geſtalten verwandeln. Alle dieſe Profeſſioniſten müſſen die Beſtand-Theile und Eigenſchaften derjenigen Körper, die ſie bearbeiten, nicht allein ſo weit kennen, als ſie zu erkennen ſind, ſondern auch diejenigen, welche ſie als Mittel, die Veränderung hervorzubringen, gebrauchen. Dahin gehören: das Feuer, das Waſſer, die Luft und die Salze, die geiſtigen und ſauern Flüſſigkeiten, desgleichen die Körper in denen eines oder das andere von dem, was die Abſicht befördert oder hindert, enthalten iſt. So ſind, z. B. die Stein-Kohlen, ihres häufigen Schwefels wegen, oft nicht mit Nutzen anzuwenden. Dieſe, wie auch die Holz-Kohlen und Holz-Gattungen, geben nicht nur verſchiedene Grade der Hitze, und ſind darum bey den verſchiedenen Operationen nach den Bedürfniſſen auszuwählen, ſondern ihre Dämpfe und andere innere Beſtand-Theile bringen verſchiedene Veränderungen in den Körpern hervor, die bald geſucht, bald vermieden werden müſſen. So verändert, z. B. die Flamme des Eichen-Holzes das Bleyweiß in Mennig, und giebt andern metalliſchen Kalken verſchiedene Farben, welches diejenigen wiſſen, die die Farben zu der Porzellan- und Email-Mahlerey zubereiten, und

darum dieſe und keine andere Holz-Gattung zu dem Reverberiren gebrauchen. Die Dämpfe der Stein-Kohlen zerſtören die Metalle, wenn ſie ſich mit denſelben befinden, oder machen ſie wenigſtens ſpröde und brüchig, welches vornehmlich die Schmiede, die ſich ihrer bedienen, wiſſen und lernen ſollten, dieſem Nachtheile dadurch vorzubeugen, daß ſie den Stein-Kohlen, vor ihrem Gebrauche, den corroſiviſchen Schwefel benehmen müſſen. Andere Kohlen und ihre Wirkungen ſind bey der Reduction metalliſcher Kalke, bey dem Cementiren und Pulvermachen ſo bekannt, daß ſie hier keiner weitern Erinnerung bedürfen, ſondern den Einſichten derer, die über dergleichen Gewerke, von Polizey wegen die Aufſicht haben, zugetrauet werden müſſen.

Zweytens iſt es denen, die ſich mit der Brauerey, Brennerey, Stärkemachen, Färben, u. a. dgl. beſchäftigen, nicht zu verzeihen, wenn ſie die Lehre der Auflöſungen, der Präcipitation und der Gährung, nicht nach richtigen Grundſätzen inne haben. Der Beweis aber, daß dieſe Kenntniſſe oft fehlen, wird täglich gegeben. Wie oft ſchlägt nicht die Farbe, beſonders die Blau-Küpe, um! Wie ungewiß fahren nicht die Brauer, Branntweinbrenner und Stärke-Macher, bey ihren Geſchäften! Alles darum, weil ſie entweder die Beſchaffenheit des Waſſers, welches ſie als ein Auflöſungs-Mittel gebrauchen müſſen, nicht unterſuchen, oder weil ſie auf die Einwirkung der Luft, ihre Kälte und Wärme, und daher auf die frühere oder ſpätere Vollendung des zweckdienlichen Grades der Gährung nicht achten. — Die Gärber, ſie mögen roth- oder weiß-gares Leder bereiten, werden ſich und ihrer Kunſt nützlich, wenn ſie die Dinge kennen lernen, durch welche ihre Abſicht zu erreichen iſt, weil ſie gewiß nicht wenige finden werden, die den Fabrikaten nicht allein eben die Eigenſchaften, die ſie ha-

Seite der Anfang gemacht werden muß, die Hinderniſſe zu entdecken, die ihm zu Erreichung der geforderten Kenntniſſe im Wege geſtanden haben. Es iſt auch leicht zu erachten, daß der junge Handwerker nicht jederzeit ſo einſchlagen werde, als man wünſcht und er ſollte, weil ſich gar oft die Neigungen junger Leute mit den Jahren, ſo wie die körperlichen Geſchicklichkeiten mit dem Wachsthume verändern. Findet ſich dieſe Beſorgniß gegründet, ſo gereicht es dem Lehrlinge und dem State zum Vortheil, wenn die Lehr-Jähre nicht geendiget, ſondern bis dahin verlängert werden, daß er, mit allen Kenntniſſen verſehen, freygeſprochen werden kann. Würde aber der Fall dargethan, daß der Meiſter ſich die Verſäumniß des Lehrlinges hätte zu Schulden kommen laſſen, ſo wäre wohl nichts anders anzurathen, als daß Lezterer einem andern Meiſter gegeben würde, der ihm das beybrächte, was der erſte verſäumt hat. Die Mühe, welche dieſe zweyte Lehre erforderte, müßte denn nothwendig von dem ſtipulirten Lehr-Gelde belohnet werden, welches ein warnendes Beyſpiel für diejenigen Meiſter wäre, die ſich dem Lehr-Geſchäfte aus eigennüzigen Abſichten widmen.

Es fragt ſich: auf wen die Koſten zu den Materialien der vorgeſchlagenen Probe-Stücke fallen? Bekannter Maßen ſind die Lehrlinge der deutſchen Handwerker größten Theils arm, oder haben nur ein geringes Vermögen, daher ſie keinen Vorſchuß zu den erwähnten Materialien thun können, wenn ſie auch die größte Sparſamkeit beobachten wollten. Dieſer Umſtand darf aber der Verfertigung der Probe-Stücke nicht im Wege ſtehen, weil, wenn der eine oder der andere davon dispenſirt werden ſollte, nicht allein mancher Zwieſpalt entſtehen, ſondern auch die Veranlaßung gegeben würde, daß die Lehrlinge die praktiſche Arbeit verabſäumten, und ſich bloß mit der Theorie

ten Abſicht, durch eine Zeichnung geſchickt in einen Garten verwandelt wird; wenn eben derſelbe ein Kräuter-Buch, das er ſelbſt gemacht hat, aufweiſet, die Gattungen der zahmen und Zierraths-Bäume, Stauden, Pflanzen und Blumen, nach ihrer Wartung, Art und Zeit der Fortpflanzung, anzugeben weis, ſo hat er die Geſchicklichkeit, die ein Gärtner-Geſell haben muß. — Weis einer, der das Forſtweſen erlernt haben ſoll, Rechenſchaft von den wilden Bäumen dergeſtalt zu geben, daß er die Kennzeichen der Stämme, der Blätter und Blüthen angeben, den Nutzen der Früchte oder des Samens beſtimmen, die Zeit ihrer Reife und ſonſtigen Vollkommenheiten, wie auch die Zeit, die ſie zu ihrem Wachsthum gebrauchen, den Boden, auf dem ſie am beſten gedeihen, und den Gebrauch, den die Handwerker und Künſtler von jeder Holz-Gattung machen, darthun kann; iſt ihm ferner bekannt, wie er jeden Baum in der vorkommenden Größe, ſowohl nach dem kubiſchen Inhalte als nach dem Werthe, als Nutz- oder Brenn-Holz ſchätzen müſſe; und iſt er endlich ſo geſchickt, daß er einen Forſt in richtige Schläge eintheilen und durch eine Zeichnung entwerfen kann: ſo hat er das gelernt, was ein ausgelernter Förſter wiſſen muß.

Zu denen Künſten, die nicht durch vorzulegende Probe-Stücke, auch nicht durch Zeichnungen dargethan werden können, gehören unter andern die Jägerey und Reit-Kunſt. Beyde müſſen bey wirklicher Ausübung beurtheilet werden. Kennt ein ausgelernter Jäger das Wild nach ſeiner Gattung, Größe und Art, aus der Fährte, das Geflügel aus dem Fluge und der Stimme; weis er, was für Plätze ſich jede Gattung am liebſten zu ihrem Aufenthalte wählt; iſt er geſchwinde und im Schießen geübt genug; kann er Hunde zu verſchiedenen Abſichten gehörig abrichten, und weis er den Leit-Hund geſchickt zu gebrauchen:

Meiſter entweder den Schaden, oder der Lehrling muß ihn durch ſeine Arbeit zu erſetzen ſuchen.

Iſt die Prüfung und das Probe-Stück ſo ausgefallen, daß es dem Meiſter und dem Lehrlinge zur Ehre gereicht, ſo iſt gegen die Freyſprechung nichts einzuwenden, vielmehr muß es dem Meiſter angenehm ſeyn, daß er denſelben ſo weit gebracht hat, ſein Glück in auswärtigen Werkſtätten ſo gut, als in ſeiner Vater-Stadt, machen zu können. Die Sorge des Meiſters wird folglich dahin gehen, daß er bey offener Lade, im Beyſeyn derer, die es bezeugen müſſen, geſetzmäßig freygeſprochen, daß ſein Lehr-Brief gehörig ausgefertiget, und daß ihm eine Kundſchaft, dem Herkommen gemäß, gegeben werde. Ueberdem aber iſt es heilſam, wenn die oben erwähnten Zeugniſſe des Meiſters, der Geſellen und anderer, die ſeine Aufführung in der Lehre betreffen, das Reſultat über ſeine angeſtellte Prüfung und das Probe-Stück, nebſt ſeinem Geburts-Briefe oder Tauf-Scheine, und dem Lehr-Briefe, in die Lade kommen.

Ein Formular zu einem Lehr-Briefe, findet man oben, S. 318, f.; und zu einer Kundſchaft, im XXI Th., S. 506. Hier füge ich noch ein Formular zu einem Geburts-Briefe oder Tauf-Scheine hinzu:

Demnach Vorzeiger dieſes bey gebührend Anſuchung gethan hat, ihm, weil er eine Profeſſion zu erlernen willens iſt, gewöhnlicher und verordneter Maßen einen Geburts-Brief zu ertheilen: als bezeuge hiermit nach genugſam eingezogener Erkundigung, daß beſagter von ehrlichen und ſolchen Aeltern erzeuget und geboren iſt, daß er, nach dem (in Schleſien d. 16 Nov. 1731) publicirten Patent, aller Innungen, Zünfte und anderer ehrbaren Geſellſchaften fähig iſt; erſuche demnach alle und jede Innungen, Zünfte und Jedermänniglich nach Standes-Gebühr dienſt- und freundlich, den unter Jurisdiction ſtehenden aber befehle

in der Hand laſſen, den Staat mit guten Unterthanen zu bereichern. Das Alter, in welchem junge Handwerker ſich zu der Zeit, da ſie freygeſprochen werden, befinden, geſtattet nicht leicht eine anhaltende Verſtellung. Ihr Charakter iſt alſo leicht zu ergründen, weil er dem Meiſter, oder wenigſtens denen, die auſſer des Meiſters Gegenwart mit ihnen zu thun haben, in die Augen fällt. Die Zeugniſſe, die dieſe bey Gelegenheit der Freyſprechung abzulegen angehalten werden müſſen, ſind daher von großem Nutzen, theils für die Polizey zu ihrer Gewahrnehmung, theils aber auch für die Lehrlinge ſelbſt, die ſich, wenn ſie einiger Maßen Verſtand beſitzen, in ihrer Lehre ſo betragen werden, daß ſie bey dereinſtigem Losſprechen keine ungünſtigen Atteſtate zu befürchten haben.

Wer die angegebenen Vorſchläge vom Freyſprechen mit demjenigen, was bey ſolchen Fällen üblich iſt, vergleicht, wird, wenn er an dem Herkommen Gefallen hat, urtheilen, daß zu viele Kenntniſſe von einem aus der Lehre tretenden Handwerker gefordert werden. Dieſe Beſorgniß iſt aber ungegründet, denn die Möglichkeit iſt nicht allein unläugbar, ſondern die Erfahrung hat es ſchon in mehrern Fällen beſtätigt, daß ein gutes Genie unter guter Anführung das Geforderte leiſten könne. Beydes wird hier vorausgeſetzt; und es iſt alſo nicht daran zu zweifeln, daß ein freyzuſprechender Lehrling, der die Lehr-Zeit ununterbrochen ausgehalten hat, in dem vorgeſchlagenen Examen nicht wohl beſtehen ſollte. Geſetzt aber, daß bey einem und dem andern, und vornehmlich in den erſten Jahren, da eine ſolche Einrichtung gemacht wird, die Erwartung nicht erfüllet würde, ſo verdiente dieſes wohl, daß die Urſache davon genauer, als bey ſolchen Umſtänden gemeiniglich geſchieht, unterſuchet würde. Die Wahrſcheinlichkeit ſpricht immer den Meiſter von der Schuld frey, und ſchiebt ſie auf den Lehrling, daher von dieſer

Seite

Unter den angeführten Vermögens-Umſtänden der angehenden Handwerker iſt nichts nothwendiger, als daß die auf ſie fallenden Koſten, ſo lange es möglich iſt, geſchont werden, bis die Handwerke ſich mehr gehoben haben, und wohlhabendere Subjecte begierig werden, Profeſſionen zu erlernen. Indeſſen wäre es doch unbillig, wenn die bey dem Freyſprechen nothwendigen Zeugen ihre Geſchäfte verſäumen und ohne Schadloshaltung bleiben ſollten. Es ſcheint daher kein anderes Auskunft-Mittel übrig zu ſeyn, als daß diejenigen, deren Unvermögen ſo groß iſt, daß ſie weder gegen jene Zeugen erkenntlich ſeyn, noch die Schreib-Gebühren entrichten können, ſo lange mit Zurücklaſſung der Kundſchaft bey ihrem Lehr-Herrn oder einem andern Meiſter als Geſellen arbeiten, bis ſie erwähnte Schuld abgetragen haben.

Endlich gedenke ich auch noch der Verbindlichkeit des Lehrlinges gegen ſeinen Lehr-Meiſter. Der neue Handwerks-Geſell hat ſeinem Lehr-Herrn die ganze Geſchicklichkeit zu verdanken, durch welche er in der Folge ſeinen Lebens-Unterhalt gewinnen kann. Hieran hat die Zunft oder Innung weiter keinen Antheil, als in ſo fern der beſagte Lehr-Meiſter ihr Mitglied iſt, obgleich in ihrem Nahmen der Lehr-Brief ausgefertiget, und die Kundſchaft unterſchrieben wird. Natürlicher Weiſe bleibt daher eine ſtete Verbindung zwiſchen dem Lehr-Herrn und dem Ausgelernten, die von Seiten des Erſten, durch das Wohlgefallen an dem Gegenſtande ſeiner glücklich angewandten Bemühungen, und von dem Zweyten, durch dankbare Erinnerung an die Urſache ſeiner erlangten Geſchicklichkeit, geknüpfet wird.

Für die Policei, 1 B. 2 Th. (Hannov. 1782, 8.) S. 205, fgg.

Im allgemeinen Land-Recht für die preuſſiſchen Staten, iſt in Anſehung der Handwerks-Lehrlinge, ihrer

begnügten. Um aber den wohlhabendern Lehrling nicht vor dem ärmern zu begünſtigen, müſſen wir annehmen, daß durchaus ein jeder nicht vermögend ſey, erwähnte Koſten zu beſtreiten, zugleich aber iſt Rückſicht darauf zu nehmen, daß einige Profeſſioniſten ihre eigenen, andere aber fremde Materialien verarbeiten. Die Antwort alſo auf die Frage: Wer die Koſten zu den Materialien des Probe-Stückes tragen müſſe? ſetzt voraus, daß dieſer Unterſchied der Profeſſioniſten nicht überſehen werde. Findet der erſte Fall Statt, ſo iſt nichts billiger, als daß der Lehr-Meiſter die Materialien unentgeltlich hergebe, das Product aber, nachdem es beurtheilt iſt, wieder zu ſich nehme, und, wie die übrigen, die in ſeiner Werkſtatt verfertigt ſind, verkaufe. Der Vortheil, welcher hieraus entſteht, kommt ihm, bey einer wohlgerathenen Arbeit, um ſo mehr zu, da er den nächſten Antheil an der Geſchicklichkeit hat, durch welche beſagtes Stück zur Wirklichkeit gekommen iſt. Mißriethe aber die Arbeit ſo ſehr, daß niemand ſie zu kaufen begehrte, ſo verliert der Lehr-Herr ſeine Materialien in dem Falle, wenn er den Lehrling in der feſtgeſetzten Zeit, ohne deſſen Verſchulden, nicht ſo weit gebracht hat, daß er ſeine Profeſſion verſteht. Könnte aber der Lehrling deſſen überwieſen werden, daß er die Arbeit aus Nachläſſigkeit oder Muthwillen verdorben hätte, ſo müßte er die verurſachten Koſten in der Werkſtatt des Lehr-Herrn doppelt abverdienen, und könnte nicht eher losgeſprochen werden, bis er in eben der Werkſtatt die Materialien zu einem neuen Probe-Stücke erworben hätte. Verarbeitet der Handwerker aber fremde Materialien, wie ſolches von Schneidern und Leinwebern geſchieht, ſo giebt ihm der Meiſter ein Stück Arbeit, um es in der Werkſtatt eines andern Meiſters zu verfertigen. Geräth es, ſo erhält der Meiſter das Arbeitslohn; mißräth es aber, ſo trägt, nach voriger Angabe, der

Mei-

den, welcher ſich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweiſen.

§. 287. Sicherheits-Beſtellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunſt oder Profeſſion, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder bare Gelder, anvertrauet werden müſſen.

§. 288. Ingleichem, wenn ſich derſelbe vorhin ſchon der Untreue, oder ſonſt einer ſchlechten Aufführung, verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner, wenn der Lehrling ſchon bey einem andern Meiſter geſtanden, und demſelben durch Nachläſſigkeit oder Leichtſinn einen erheblichen Schaden verurſachet hat.

Von ihren Pflichten; §. 295 — 297.

§. 295. Der Lehrling muß, ſowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorſam leiſten.

§. 296. In Geſchäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bey Abweſenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweiſungen des erſten Geſellen gehorchen.

§. 297. Zu Geſindedienſten darf der Meiſter den Lehrling nur in ſo fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerkes nicht verſäumt wird.

Von ihren Krankheiten; §. 317 — 319.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlinges aus eigenen Mitteln, kann einem Meiſter, welcher dieſelbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzer als drey Monathe dauernde Krankheit an der Fortſetzung der Lehre gehindert, ſo wird ihm dieſer Zwiſchenraum auf die geſetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert, ſo kommt es auf die Beurtheilung des Meiſters und der

befehle hiermit ernſtlich, daß Sie dieſem offenen Geburts-Briefe völligen Glauben beymeſſen, ſolchen den wirklich genieſſen laſſen, in Zünften, Innungen und andern ehrbaren Geſellſchaften auf- und annehmen, und ſonſt allen beförderlichen guten Willen erzeigen, welches zu erwiedern erböthig , die unter Jurisdiction ſtehende aber vollbringen, daran Willen. Urkundlich unter Inſiegel und Unterſchrift. Gegeben den 179.

Damit die copeylichen Geburts-Briefe, welche die auswandernden Geſellen mit in die Fremde nehmen, nicht für Originale paſſiren können, ſind, nach folgendem kön. preuß. Circulare an ſämmtliche Commiſſarios locorum und an die Magiſtrate zu Breslau und Neiſſe, d. d. Bresl. d. 16 Apr. 1755, gewiſſe Praecautiones zu nehmen:

Friedrich ꝛc. Unſern ꝛc. Da die Copeyen der Geburts-Briefe von den Magiſtraten, ſo wie die Originalia bisher unterſchrieben und beſiegelt worden; es aber leicht geſchehen könnte, daß ein Freygeſagter bey antretender Wanderſchaft, und wenn er ſein conveniens, in fremden Landen zu bleiben, findet, von dem copeyl. Geburts-Briefe, ſo ihm mitgegeben wird, das oben gedruckte Wort: *Copia* abſchnitte, und es ſodann auswärts für ein Original paſſirte: So befehlen Wir euch hiermit in Gnaden, den unter eurer Inſpection ſtehenden Magiſtraten aufzugeben, daß ſie hinführo bey Ausfüllung und Ertheilung der copeyl. Geburts-Briefe linker Hand gleich neben dem Siegel, und ſo, daß es ohne den Betrug augenſcheinlich wahrzunehmen, nicht abgeſchnitten werden könne, annoch folgendes ſchreiben ſollen:

„Von dieſer Copey iſt das Original in der Lade „hieſelbſt befindlich.“

Hieran geſchieht Unſer allergnädigſter Wille, und Wir ſind ꝛc.

Unter

Unter den angeführten Vermögens-Umſtänden der angehenden Handwerker iſt nichts nothwendiger, als daß die auf ſie fallenden Koſten, ſo lange es möglich iſt, geſchont werden, bis die Handwerke ſich mehr gehoben haben, und wohlhabendere Subjecte begierig werden, Profeſſionen zu erlernen. Indeſſen wäre es doch unbillig, wenn die bey dem Freyſprechen nothwendigen Zeugen ihre Geſchäfte verſäumen und ohne Schadloshaltung bleiben ſollten. Es ſcheint daher kein anderes Auskunft-Mittel übrig zu ſeyn, als daß diejenigen, deren Unvermögen ſo groß iſt, daß ſie weder gegen jene Zeugen erkenntlich ſeyn, noch die Schreib-Gebühren entrichten können, ſo lange mit Zurücklaſſung der Kundſchaft bey ihrem Lehr-Herrn oder einem andern Meiſter als Geſellen arbeiten, bis ſie erwähnte Schuld abgetragen haben.

Endlich gedenke ich auch noch der Verbindlichkeit des Lehrlinges gegen ſeinen Lehr-Meiſter. Der neue Handwerks-Geſell hat ſeinem Lehr-Herrn die ganze Geſchicklichkeit zu verdanken, durch welche er in der Folge ſeinen Lebens-Unterhalt gewinnen kann. Hieran hat die Zunft oder Innung weiter keinen Antheil, als in ſo fern der beſagte Lehr-Meiſter ihr Mitglied iſt, obgleich in ihrem Nahmen der Lehr-Brief ausgefertiget, und die Kundſchaft unterſchrieben wird. Natürlicher Weiſe bleibt daher eine ſtete Verbindung zwiſchen dem Lehr-Herrn und dem Ausgelernten, die von Seiten des Erſten, durch das Wohlgefallen an dem Gegenſtande ſeiner glücklich angewandten Bemühungen, und von dem Zweyten, durch dankbare Erinnerung an die Urſache ſeiner erlangten Geſchicklichkeit, geknüpfet wird.

Für die Policei, 1 B. 2 Th. (Hannov. 1788, 8.) S. 205, fgg.

Im allgemeinen Land-Recht für die preuſſiſchen Staten, iſt in Anſehung der Handwerks-Lehrlinge, ihrer

ihrer Aufnahme, Sicherheits-Beſtellung, Pflichten, Krankheiten und Losſprechung, Folgendes verordnet:

Von ihrer Aufnahme und Sicherheits-Beſtellung; Th. II. Tit. 8, §. 278 — 289.

§. 278. Wer Lehrburſch werden will, muß ſich bey der Zunft einſchreiben laſſen.

§. 279. Wegen unehelicher Geburt ſoll niemanden, welcher die Legitimation erhalten hat, die Aufnahme in die Lehre verſaget werden.

§. 280. Nur diejenigen, welche bisher die Geſchäfte eines Schinders oder Abdeckers wirklich getrieben haben, iſt eine Zunft oder Innung aufzunehmen nicht ſchuldig.

§. 281. Außerdem kann eine Zunft nur die Aufnahme ſolcher Lehrlinge verweigern, die wegen eines körperlichen Gebrechens, oder eines offenbaren Mangels an Verſtandeskräften, zur Erlernung des Handwerkes, dem ſie ſich widmen wollen, untauglich ſind.

§. 282. In wie fern Perſonen, die einer Herrſchaft unterthänig ſind, bey einer Zunft als Lehrburſche angenommen werden können, iſt Tit. VII., §. 172, fgg. verordnet.

§. 283. Die Wahl des Meiſters, bey welchem jemand in die Lehre treten ſoll, ſteht deſſen Aeltern, Vormündern, oder den Vorſtehern öffentlicher Anſtalten, in welchen der künftige Lehrling erzogen wird, frey.

§. 284. Kann ein Lehrling keinen Lehrmeiſter finden, ſo ſind die Innungsälteſten ſchuldig, für die Unterbringung deſſelben möglichſt zu ſorgen.

§. 285. Meiſter, die noch keine Lehrburſche, und doch hinlängliche Arbeit haben, können durch einen Schluß der Zunft zur Annahme eines ſolchen Lehrlinges, auch wider ihren Willen, angehalten werden.

§. 286. Nur alsdann, wenn alle Innungsmeiſter an einem Orte mit einer hinlänglichen Anzahl von Lehrlingen ſchon verſehen ſind, kann die Zunft

den,

den, welcher ſich zur Aufnahme meldet, vor der Hand, und bis unter den vorhandenen Lehrlingen eine Stelle ledig wird, abweiſen.

§. 287. Sicherheits-Beſtellung kann von einem Lehrlinge nur alsdann gefordert werden, wenn nach der Natur der Kunſt oder Profeſſion, dem Lehrlinge Sachen und Materialien von beträchtlichem Werthe, oder bare Gelder, anvertrauet werden müſſen.

§. 288. Ingleichem, wenn ſich derſelbe vorhin ſchon der Untreue, oder ſonſt einer ſchlechten Aufführung, verdächtig gemacht hat.

§. 289. Ferner, wenn der Lehrling ſchon bey einem andern Meiſter geſtanden, und demſelben durch Nachläſſigkeit oder Leichtſinn einen erheblichen Schaden verurſachet hat.

Von ihren Pflichten; §. 295 — 297.

§. 295. Der Lehrling muß, ſowohl in Gewerks- als häuslichen Angelegenheiten, den Anordnungen des Lehrherrn Gehorſam leiſten.

§. 296. In Geſchäften, welche den Betrieb des Handwerks betreffen, muß er, bey Abweſenheit oder Verhinderung des Lehrherrn, auch den Anweiſungen des erſten Geſellen gehorchen.

§. 297. Zu Geſindedienſten darf der Meiſter den Lehrling nur in ſo fern brauchen, als dadurch die Erlernung des Handwerkes nicht verſäumt wird.

Von ihren Krankheiten; §. 317 — 319.

§. 317. Die Verpflegung eines kranken Lehrlinges aus eigenen Mitteln, kann einem Meiſter, welcher dieſelbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemuthet werden.

§. 318. Wird der Lehrling durch eine kürzer als drey Monathe dauernde Krankheit an der Fortſetzung der Lehre gehindert, ſo wird ihm dieſer Zwiſchenraum auf die geſetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

§. 319. Hat aber die Krankheit länger gedauert, ſo kommt es auf die Beurtheilung des Meiſters und der

der Zunftälteſten an, in wie fern der Lehrling die verſäumte Zeit nachlernen müſſe.

Von ihrer Losſprechung; §. 323, f.

§. 323. Nach geendigter Lehrzeit muß der Meiſter den Lehrburſchen der verſammelten Zunft, zur Prüfung und Aufnahme als Geſell, vorſtellen.

§. 324. Bey dieſer Aufnahme ſind weder Schmauſereyen auf Koſten der Geſellen, noch andere Erpreſſungen, auch keine unanſtändige oder der Geſundheit nachtheilige Gebräuche zuläſſig.

Lehrreich, ſ. Lehr-arm, oben, S. 316.

Lehrſam, für lehrreich, nützlich, heilſam, wird ſelten und nur in Ober-Deutſchland gebraucht, als: lehrſame Anweiſungen. Nach der Sprach-Aehnlichkeit würde lehrſam mehr den Begriff haben leichtlernig, wie folgſam, tugendſam, beredſam, u. ſ. w. Daher eifert auch Friſch gegen das Wort Gelehrſamkeit für Gelehrtheit; unterdeſſen hat der herrſchende Gebrauch hierin über die Sprach-Kunſt geſiegt; und wir haben auch noch das Wort gelehrig, um die Fähigkeit zu lernen zu bezeichnen, und das Lat. docilis auszudrücken, und docilitas überſetzen wir alſo nicht, wie Friſch meinte, durch Gelehrſamkeit, ſondern durch Gelehrigkeit.

Lehſten, ſ. Leheſten, im LXIX Th., S. 894.

Leib, (*) (der) Diminutiv. das Leibchen, Oberd. Leiblein.

1. Ei-

(*) Im Plurali die Leiber. Im Oberdeutſchen ſagt man noch itzt ſehr häufig die Leibe, welcher Form auch Luther zuweilen gefolgt iſt. Selig ſind die Leibe, die nicht geboren haben, Luc. 23, 29. Im Hochdeutſchen iſt der Plural auf — er ohne Ausnahme gebräuchlich, ungeachtet dieſer ſonſt eigentlich nur gewiſſen Neutris zukommt. Allein Leib iſt auch in einigen oberdeutſchen Gegenden im ungewiſſen Geſchlechte üblich. Im mittlern Lat. bedeutet Gleba, einen todten Körper, einen Leichnam.

1. Eigentlich, eine zuſammen hangende, den innern Theilen nach mit einander verbundene Maſſe, von unbeſtimmter Größe und Geſtalt; in welcher erſten, im Hochdeutſchen aber veralteten Bedeutung es zu dem Geſchlechte der Wörter Lab (ſ. Th. LVIII, S. 8, f.), laben (ſ. eb. daſ., S. 33), Leber (ſ. Th. LXVII, S. 339), kleben (ſ. Th. XXXIX, S. 334), kleiben (ſ. eb. daſ., S. 443), Kley (ſ. Th. XL, S. 401), der erſten Hälfte des Wortes Leb-Kuchen (ſ. Th. LXVI, S. 668), und der Latein. Lapis und Gleba gehört.

So iſt im Bergbaue einiger Gegenden ein Leib oder Berg-Leib, ein Klumpen geſchmelztes Erztes, welcher an andern Orten eine Luppe genannt wird; ſ. dieſes Wort. Am häufigſten iſt es im Oberdeutſchen, ein einzelnes Brod, das zu einem gewiſſen Körper geformte Brod zu bezeichnen, wo es doch nur von den runden oder länglich-runden Broden dieſer Art gebraucht wird. Ein Leib Brod, im Hochdeutſchen ein Brod. Und theilete aus jedermann ein Laib Brods und ein Stück Fleiſches, 1 Chron. 17, 3. Und ließ ihm des Tages ein Laiblein Brods geben aus der Beckergaſſen, Jerem. 37, 21. Ein Zucker-Leibchen, Engl. Sugar-loaf, ein Zuckerbrödchen. Daher es denn im Oberdeutſchen auch häufig allein gebraucht wird, mit Auslaſſung des Wortes Brod. Einen friſchen Leib anſchneiden, ein friſches Brod. Finf Leiba, fünf Brode, Ottfr.

Im Oberdeutſchen, wo dieſes Wort einheimiſch iſt, wird es mit dem dieſer Mund-Art eigenen Doppel-Laute ai, oft aber auch mit einem hellen a, Laib, Lab, geſchrieben und geſprochen; und in einigen Gegenden iſt es ungewiſſen Geſchlechtes, das Laib.

Ohne Zweifel iſt es eine Figur von dieſer Bedeutung, daß das Brod von den älteſten Zeiten an, faſt in allen europäiſchen und nord-aſiatiſchen Sprachen Leib genannt worden iſt. Wohin das Lat. Libum, Libo, das Ulphilan.

Hlibinder, das Angelſ. Hlif, das Engl. Loaf, das mittlere Lat. Leiba, das Schwed. Lef, das Isländiſche Leipa, das Hyperdeutſche Leibe, das Böhmiſche Chleb, das Polniſche Chleb, das Wendiſche Chlieb, Klieb, das Kroatiſche Hlib, das Ruſſiſche Chleb, u. a. m. gehören, welche ſowohl ein zu einer gewiſſen Maſſe geformtes Brod, als auch, und zwar am häufigſten, Brod überhaupt, bedeuten; in welchem Verſtande es gemeiniglich vom Lobe, ſo fern es ernähret, ſtärket, belebet, abgeleitet wird. Das Hochdeutſche Brod hat beyde Bedeutungen gleichfalls. Im Hamburgiſchen iſt Liefe eine Art groben weißen Brodes.

2. Ein jedes aus Materie beſtehendes Ding, und dieſe Materie ſelbſt; eine im Hochdeutſchen veraltete Bedeutung, für welche nunmehr das Wort Körper üblich iſt; S. Corpus, Fr. Corps. Ingleichen wurde es ehedem auch für die Geſtalt, Form eines Körpers gebraucht, in welchem Verſtande es noch bey dem *Pi-carius* heißt, wenn man dem Dinge einen andern Leib gaben, eine andere Form, oder Geſtalt. Nach einer andern, aber gleichfalls veralteten Figur, iſt in der deutſchen Bibel, Röm. 6, 6. Col. 2, 11. der Leib der Sünde, der ganze Zuſammenhang der ſündlichen Beſchaffenheit in dem Menſchen.

3. In engerer Bedeutung, ein organiſcher, mit einem belebenden Geiſte oder mit einer Seele verſehener Körper, wodurch dieſelbe zum Gebrauche der ſichtbaren Welt fähig wird.

(1) Eigentlich. Die Seelen der Menſchen und Thiere wirken vermittelſt des Leibes. Viele Weltweiſen legen den Engeln ſehr feine, gröbern Sinnen nicht empfindbare Leiber bey. Die Seele ſcheidet aus dem Leibe, verläßt den Leib, wenn der Menſch ſtirbt. Seinem Leibe Gutes thun, ſeinen Leib pflegen, im Stande ſeinen Leibe pflegen. Einen kranken, ſtarken, geſunden Leib haben. Die Glieder des Leibes. Chriſtus nahm einen menſchlichen

lichen Leib an. Eine unheilbare Krankheit an seinem Leibe haben. In allen diesen und vielen andern Fällen kann es auch durch das Wort Körper ersetzt werden.

Hingegen giebt es auch viele Arten des Ausdruckes, besonders im gem. Leben, wo das Wort Körper nicht üblich ist. Jemanden am Leibe strafen, durch Verursachung körperlicher Schmerzen, im Gegensatze der Strafe an Gelde, am Leben, u. s. f. Siehe Leibes-Strafe. Da ist er ja mit Leib und Seele! Einem die Kleider von dem Leibe reissen. Mit bloßem Leibe einher gehen. Leib und Leben für einen lassen; eine Sache, welche Leib und Leben anbetrifft; bey Leib und Leben nicht; wenn nicht Leib in diesen und ähnlichen R. A. noch die alte Bedeutung des Lebens hat, so daß das folgende Leben nur zur Erklärung beygefügt worden ist. Er hat es eben nicht auf dem Leibe, in den gemeinen Sprech-Arten, er hat die Mittel nicht dazu, es sieht nicht darnach aus, er hat es nicht Ursache. Gut bey Leibe seyn, sagt man von Thieren, wenn sie fleischig sind. Vom Leibe fallen, in der niedrigen Sprech-Art, mager werden, abnehmen. Siehe Fallen, im XII Th., S. 158, f. Einem nahe auf den Leib treten. Ihm zu Leibe gehen. Bleiben Sie mir damit von dem Leibe! Zuweilen steht es auch überflüssig, um des Nachdruckes willen. Kein ganzes Kleid auf dem Leibe haben. Das Herz im Leibe thut mir weh. Kein Herz im Leibe haben.

(2) In engerer Bedeutung.

(a) Derjenige Theil des Leibes zwischen den Armen und den Füßen; im g. L. der Rumpf. α) Eigentlich. Einen langen Leib haben. Schlank von Leibe seyn. Schwed. Lif. β) Figürlich, derjenige Theil eines Kleidungsstückes, welcher diesen Theil des Leibes bedeckt. Der Leib an einem Hemde, an ei-

Die innerlichen Theile sind: das Gehirn, das Herz, die Lungen, die Milz, die Leber, und übrigen Eingeweide; die äusserlichen: die Haut, die Glieder, das Haupt, die Arme, Beine, u. s. w. deren jedes wieder seine verschiedene Stücke und Theile hat, nicht nur äusserlich, wie am Haupte: die Augen, die Ohren, die Nase, der Mund; an den Armen: die Hände, die Finger ꝛc. sind, sondern auch innerlich, weil ein jedes derselben aus Beinen, Knorpeln, Muskeln, Nerven, Adern, Drüsen ꝛc. besteht. Die Haupt-Theile des Leibes sind, ohne welche er nicht bestehen, noch beym Leben bleiben kann, dergleichen das Haupt, das Herz ꝛc. sind; die Neben-Theile aber, die zu dem Leben des Menschen nicht unumgänglich nöthig sind. Man unterscheidet auch am menschlichen Leibe gleiche und ungleiche Theile: die gleichen sind, welche dem Wesen und Ansehen nach einander gleich sind; die ungleichen, die in Stücke zerlegt werden können, welche dem Wesen und Ansehen nach nicht einerley sind. Die von der ersten Art sind dreyerley: fest und compact, wie die Knochen; flüssig und beweglich, wie das Blut, die Milch und andere Säfte; und weich, gleichsam das Mittel zwischen beyden vorigen, als: die Muskeln, die Eingeweide, Adern und andere Gefäße, welche die Säfte in sich enthalten. Die von der zweyten Art werden in drey Stücke unterschieden, diese sind: der Kopf, der Rumpf, und die Glieder, d. i. Arme und Füße. Das Leben des menschlichen Leibes besteht in der Bewegung; dieselbe führt er entweder sich selbst, oder Andern zu gute. Sich selbst, entweder ohne Veränderung des Ortes, und innerlich, durch die Lebens-Kräfte zu seiner Erhaltung und seinem Wachsthum, oder äusserlich und mit Veränderung des Ortes durch die örtliche Bewegung. Andern zu gute sucht er gleichsam sich selbst durch die Fortsetzung zu verewigen. Ueber solche Bewegung herrscht der

ver-

oder Bedienten, welche allein für den Herrn bestimmt sind, durch das vorgesetzte Leib — von andern ihrer Art unterschieden werden; der Leib-Arzt, Leib-Bäcker, Leib-Kutscher, Leib-Pferd, Leib-Schneider, u. s. f. zum Unterschiede von dem Hof-Arzte, Hof-Bäcker, Hof- und Kammer-Kutscher, Hof-Schneider, u. s. f. Siehe Kammer 3 (2) a), im XXXIII Th., S. 200. Ja, auch im g. L. und in der vertraulichen Sprech-Art, pflegt man nach einer noch weitern Figur, alle Dinge, an welchen man ein vorzügliches Vergnügen findet, durch das vorgesetzte Wort Leib — zu unterscheiden. Pfirsichen sind sein Leib-Obst, Fische sein Leib-Essen. Gellert's Schriften sollten aller Schönen Leib-Buch seyn. Da fast alle Haupt-Wörter diese Zusammensetzung leiden, so würde es unnöthig gewesen seyn, sie im Folgenden besonders anzuführen.

b) Das Leben, ohne Plural, eine gleichfalls veraltete Bedeutung, welche aber ehedem sehr gangbar war. Kero, Ottfried, Notker, und andere alte Schriftsteller, nennen das Leben beständig Lip, den Leib aber Lichenam. Im Hochdeutschen hat diese Bedeutung sich nur noch in einigen R. A. und Zusammensetzungen erhalten. Ihr mecht verlieren euren Leib, Theuerd. Cap. 81. euer Leben. Bey Leibe nicht! eine im g. L. übliche Art des Verbothes, so lieb wie dir dein Leben ist. Bey Leibe sprich kein Wort Gell. Bey Leibe müßt ihr mich nicht gnädige Frau heißen, Weiße. Leib und Leben daran wagen. Seines Leibes keinen Rath wissen. Leib und Gut verlieren, Leben und Vermögen. Siehe Leib-Rente, Leib-Zucht, und andere der folgenden Zusammensetzungen.

Geloubo ewigen Lip, ich glaube ein ewiges Leben, ist dem alten apostolischen Glaubens-Bekenntnisse. Eben so ist bey dem Ulphilas Libains, im Angels. Isländ. Schwed.

Schwed. und Niederſ. Lif, gleichfalls das Leben. Ja bey dem Saliſchen wird [illegible], durch [illegible], todt, erkläret, welches augenſcheinlich das Oberdeutſche ableibig und Niederſ. aflibig, todt, verſtorben, iſt. Es kann ſeyn, daß Leib in dieſer Bedeutung keine Figur von Leib, Corpus, iſt, ſondern unmittelbar von Leben abſtammet, oder vielmehr das Stamm-Wort von dieſem iſt, und, ſo wie dieſes, eigentlich ein merkliches Geräuſch, hernach eine Bewegung, und im erſten Verſtande den Zuſtand eigener willkührlicher Bewegungen bedeutet hat. Siehe Leben, im LXVI Th., S. 699.

In der Bau-Kunſt, heißt ein jeder von denen drey Theilen, woraus eine Säulen-Ordnung beſteht, Leib; Fig. 4138. Unten iſt der Leib des Säulen-Stuhles, A; mitten, der Leib der Säule, B, oder des Pfeilers; und oben, der Leib des Gebälkes, C. Ein jeder von dieſen hat wieder ſeine drey Stücke. Der Säulen-Stuhl beſteht unten aus dem Fuß, a; mitten, aus dem Würfel, b; und zu oberſt, aus dem Deckel, c. Die Säule hat unten den Säulen-Fuß, f; mitten, den Stamm oder Schaft, e; und oben, den Knauf, d. In dem Gebälke befindet ſich unten der Unter-Balken, g; mitten, der Borten, h; und oben, der Kranz, i. Ein Mehreres wird im Art. Säule vorkommen.

* * *

Leib an Leib, Gut an Gut. Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut. Dieſe beyde Sprichwörter ſind von der Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten zu verſtehen. Man hat damit anzeigen wollen, daß, da Ehegatten ihre Leiber mit einander vereinigen, auch die Güter unter ihnen gemein ſeyn müſſen, und ſie alſo Gut und Blut mit einander verheurathen. Wenn demnach dieſes Sprichwort den Ehe-Pacten eingerückt wird, ſo wird dadurch angezeigt, daß die Eheleute unter ſich die Gemein-

meinschaft der Güter einzuführen gesonnen sind. Beyde Sprichwörter sind von der allgemeinen Gemeinschaft der Güter zu verstehen, und sind besonders in den schwäbischen, fränkischen und rheinischen Ländern sehr gebräuchlich. Nach demselben beerbet der überlebende Ehegatte den Verstorbenen ganz allein, mit Ausschließung der nächsten Anverwandten, wenn keine Kinder vorhanden sind; sind aber Kinder am Leben, so treten diese an des verstorbenen Ehegatten Stelle, und die Gemeinschaft der Güter wird so lange fortgesetzt, bis endlich eine Theilung Statt findet.

Längst Leib, längst Gut. Dieses Sprichwort erläutert die Erb-Folge unter den Eheleuten, in wiefern dieselbe aus der Gemeinschaft der Güter entsteht. Es gilt vornehmlich von der vorerwähnten allgemeinen Gemeinschaft der Güter, da nähmlich, wenn ein Ehe-Gatte verstirbt, und keine Kinder vorhanden sind, der überlebende, welcher unter den längsten Leib hier verstanden wird, das sämmtliche Vermögen zusammen behält.

* * *

Der Leib, ist ein aus gewissen Theilen zusammen gesetztes und nach einer besondern Art gestaltetes Wesen, welches zu empfinden und sich zu bewegen tüchtig ist. Bey dem menschlichen Leibe kommt dieses noch besonders hinzu, daß derselbe zur Vereinigung mit der Seele von dem Schöpfer eingerichtet worden ist. Die Stücke, woraus derselbe besteht, sind mannigfaltig, und werden von den Naturkundigen auf verschiedene Art betrachtet, und daher in verschiedene Arten eingetheilt, als: in feste und flüssige, innerliche und äusserliche, Haupt- und Neben-Theile. Die festen Theile sind: die Beine, die Muskeln (das Fleisch), die Knorpel, Adern, Sehnen, u. dgl.; die flüssigen, das Blut und die vielen andern Säfte.

Die innerlichen Theile ſind: das Gehirn, das Herz, die Lungen, die Milz, die Leber, und übrigen Eingeweide; die äuſſerlichen: die Haut, die Glieder, das Haupt, die Arme, Beine, u. ſ. w. deren jedes wieder ſeine verſchiedene Stücke und Theile hat, nicht nur äuſſerlich, wie am Haupte: die Augen, die Ohren, die Naſe, der Mund; an den Armen: die Hände, die Finger ꝛc. ſind, ſondern auch innerlich, weil ein jedes derſelben aus Beinen, Knorpeln, Muskeln, Nerven, Adern, Drüſen ꝛc. beſteht. Die Haupt-Theile des Leibes ſind, ohne welche er nicht beſtehen, noch beym Leben bleiben kann, dergleichen das Haupt, das Herz ꝛc. ſind; die Neben-Theile aber, die zu dem Leben des Menſchen nicht unumgänglich nöthig ſind. Man unterſcheidet auch am menſchlichen Leibe gleiche und ungleiche Theile: die gleichen ſind, welche dem Weſen und Anſehen nach einander gleich ſind; die ungleichen, die in Stücke zerlegt werden können, welche dem Weſen und Anſehen nach nicht einerley ſind. Die von der erſten Art ſind dreyerley: feſt und compact, wie die Knochen; flüſſig und beweglich, wie das Blut, die Milch und andere Säfte; und weich, gleichſam das Mittel zwiſchen beyden vorigen, als: die Muskeln, die Eingeweide, Adern und andere Gefäſſe, welche die Säfte in ſich enthalten. Die von der zweyten Art werden in drey Stücke unterſchieden, dieſe ſind: der Kopf, der Rumpf, und die Glieder, d. i. Arme und Füſſe. Das Leben des menſchlichen Leibes beſtehe in der Bewegung: dieſelbe führet er entweder ſich ſelbſt, oder Andern zu gute. Sich ſelbſt, entweder ohne Veränderung des Ortes, und innerlich, durch die Lebens-Kräfte zu ſeiner Erhaltung und ſeinem Wachsthum, oder äuſſerlich und mit Veränderung des Ortes durch die örtliche Bewegung. Andern zu gute ſuche er gleichſam ſich ſelbſt durch die Fortpflanzung zu verewigen. Ueber ſolche Bewegung herrſche der

vernünftige Geiſt, der in dem Leibe wohnt, doch nicht überall auf gleiche Weiſe; denn etliche derſelben ſind nothwendig; denen hat der Geiſt entweder gar nicht, oder doch nur auf eine eingeſchränkte Weiſe, zu gebiethen; die andern aber, welche willkürlich ſind, ſtehen bloß in ſeiner Gewalt, und daher rührt alles äuſſerliche Thun und Wirken des Menſchen. Wenn nun alle dieſe Kräfte in dem Leibe ihr richtiges Ebenmaß haben, und weder durch Mangel, noch durch Ueberfluß, noch durch Entſtellung, noch durch Verletzung, an ihrer ordentlichen Bewegung gehindert werden, ſo nennt man es Geſundheit. Wie die Anatomie den menſchlichen Leib in allen ſeinen Theilen zu erkennen und zu erforſchen lehrt, ſo iſt der Zweck der Medicin, denſelben in einem ſolchen wohl gemäßigten Stande der Geſundheit zu erhalten, oder, wenn er verrückt worden iſt, denſelben wieder her zu ſtellen. Das äuſſere Ebenmaß des menſchlichen Leibes, und das gehörige Verhältniß aller Theile gegen einander, macht neben der Farbe die Schönheit derſelben. Wo davon etwas zu viel, zu wenig, ungeſchickt, am unrechten Orte, zu groß oder zu klein erſcheint, da verurſachet es eine Ungeſtaltheit; und wenn dieſe von der Natur herrührt, nennt man es eine Mißgeburt. Siehe Menſch.

Es hat der Menſch auch in Anſehung des Leibes vor den Thieren einen Vorzug; denn unter andern geht er aufgerichtet einher, daß er den Himmel anſchauen kann, da hingegen das Thier den Kopf zur Erde kehrt. Seneca (*) ſchreibt: „du mußt wiſſen, daß der „Menſch nicht ein in der Eile aufgerafftes und ohne Be„dacht verfertigtes Werk iſt. Die Natur hat nichts unter „ihren höchſten Vortrefflichkeiten, damit ſie ſich mehr rüh„men, oder dem zu gefallen ſie ſich mehr rühmen könnte.“

(*) De beneficiis, L. 6, c. 23.

So hält auch Galenus die Hände für Theile des menſchlichen Leibes, die dem Menſchen eigen ſind, welche er auch zu ſeiner Erhaltung und Bequemlichkeit ſchlechterdings nöthig hat; und ſie ſind daher auf die Meinung gekommen, daß man den Unterſchied zwiſchen dem Menſchen und Vieh in der Hand ſuchen müſſe (*). Daß der Menſch durch das aufgerichtete Gehen und durch die Hände einen Vorzug vor den Thieren beſitze, wollen verſchiedene Neuere nicht zugeben, weil theils die bloße Erziehung und Uebung das Gehen der Menſchen beſtimme, theils aber die Hände auch den Affen und einigen menſchlich gebildeten Fiſchen (z. B. dem ambpiniſchen Anak) eigen wären (**). Nichts deſto weniger kommt doch der Menſch in den meiſten Stücken, was den Leib betrifft, mit den unvernünftigen Thieren überein, der ſeinen Vorzug vor dieſen vornehmlich durch die vernünftige Seele hat; der Leib aber bleibt doch ein eben ſo weſentlicher Theil des Menſchen, wie die Seele.

Man darf daher den Leib nicht verächtlich halten, oder die Meinung derjenigen billigen, welche den Leib entweder nur für ein Werkzeug der Seele, oder wohl gar für ein Zuchthaus gehalten, und gelehret haben, des Menſchen Weſen beſtehe allein in der Seele. So weit vergingen ſich die Atomiker, Pythagoräer und Stoiker, welche ſämmtlich meiſtens darin übereinſtimmeten, daß zum Menſchen eigentlich nichts mehr, als die Seele, gehöre; daher nannten ſie den Leib eine Laſt und Strafe der Seele, ein trauriges und finſteres Wohnhaus des Gemüthes, ein Gefängniß und Zuchthaus. Plato lehrte, das Gemüth oder die Seele des Menſchen ſey ein abgeriſſenes Stück des

(*) Rahn diſſ. de manu hominem a brutis diſtinguente. Lipſ. 1718.

(**) Pet. Moscati akademiſche Rede von dem körperlichen weſentlichen Unterſchiede zwiſchen der Structur der Thiere und der Menſchen; aus dem Ital. überſ. von Hrn. Hofr. Beckmann. Gött. 1771. 8.

des göttlichen Wesens, welche Seele hernach, weil sie sich aus Eigenliebe so hoch geschwungen habe, zur Strafe in das Gefängniß des Leibes herab gestürzet und eingeschlossen worden sey. Abrah. v. Frankenberg spricht: der äusserliche Mensch oder der vergängliche flüchtige Leib, sey der irdische finstere Trauersack, die äussere irdische Schale und schnöde nichtige Herberge, der angenommene Adamspelz, das Gehäuse der Vergänglichkeit, u. s. w.

Diese Lehre, daß der Leib ein Gefängniß der Seele sey, hat sehr schädliche Folgen gehabt. Sie war ein Mittel zum Selbstmord. Man muß den Leib vielmehr als ein Mittel, welches Gott den Menschen zur Vollkommenheit gegeben hat, ansehen. Denn da die Seele nicht wesentlich ihre Gedanken besitzt, weil sie sonst auch in der tiefsten Ohnmacht denken müßte, welches doch nicht Statt findet, wofern man nicht seine Zuflucht zu gänzlich dunkeln Gedanken nehmen will, die ich aber läugne: so ist der Leib nöthig, um durch die Bewegungen desselben und des Nerven-Saftes, der Seele Gelegenheit zu Ideen zu geben. Selbst nach der Trennung unsers groben Leibes von der Seele, wird die Seele ein subtiles Schema oder Leibchen besitzen, welches ihr zu neuen Aussichten Gelegenheit geben wird. Man kann daher Hrn Nösselt, in der Vertheidigung der christl. Religion, nach der 3ten Ausgabe, S. 162, nicht beypflichten, wenn er sagt: „Es „ist nicht unbegreiflich, daß die Seele auch entblößt von „allem, was körperlich ist, Dinge, die ausser ihr sind, empfinden könne, als es izt ist, wenn der Körper unmittelbar in ihr Wirkungen hervorbringt; ja, es ist sehr zu vermuthen, daß sie viel mehreres erkennen werde, wenn sie „ohne Körper ist, weil sie, so lange sie in dem Körper eingeschränkt ist, auch nur auf eine sehr eingeschränkte Art „zu neuen Begriffen gelangen kann, ungefähr wie ein „Gefangener, der, so lange er bloß durch eine kleine Oeffnung sich umsehen kann, ungemein weniger sieht, als „wenn er, aus dem Gefängniß erlöset, eine völlige offene „Aussicht vor sich hat.“

Ich will die Nothwendigkeit und den Nutzen des Leibes noch aus mancherley Gründen darthun. Hätte die Seele keinen Leib, so würde sie die äusserlichen Gegenstände nicht gehörig unterscheiden können. Der Leib vertritt bey der Seele die Stelle eines gläsernen Prisma, ver-

vermittelſt deſſen die Farben der Licht-Strahlen unterſchieden werden können; oder er iſt ein Spiegel, durch welchen die Seele die Objecte empfindet. Ein Quadrat, deſſen Höhe mit dem Diameter einer Kugel gleich wäre, würde durch die Lichtſtrahlen, welche unmittelbar davon in die Seele wirkten, eben die Veränderung errezen, wie die Kugel, wenn ſolche Lichtſtrahlen nach einem Puncte zufallen ſollten; z. B. Fig. 4139. Man gedenke ſich unter dem Orte oder Puncte x die Seele; wenn nun die Lichtſtrahlen von dem Quadrat A, und von der Kugel B, nach x fallen, wie ſoll nun die Seele in x das Viereck und die Kugel unterſcheiden? da doch beyde Gegenſtände A und B auf einerley Art in die Seele wirken. Geben wir aber der Seele einen Leib mit ſinnlichen Werkzeugen verſehen, ſo können die körperlichen äuſſern Gegenſtände in demſelben ſich gehörig abbilden, und ſolche verſchiedene Bewegungen verurſachen, aus deren Daſeyn die Seele auf die Verſchiedenheit der Objecte ſchlieſſen kann. Garve, in dem Verſuch über die von der Akademie aufgegebene Frage: ob man die natürlichen Neigungen vernichten, oder welche erwecken könne, die die Natur nicht erzeuget hat; und welches die Mittel ſeyn, den Neigungen, wenn ſie gut ſind, Kräfte zu geben, oder, wenn ſie böſe ſind, zu ſchwächen (*), ſagt, S. 111: „Man kann hieraus ſehen, 1) warum einem endlichen Geiſte ein Körper nothwendig ſey, mit dem er „verbunden iſt. Denn weil in der Seele ſelbſt der Actus „die Idee ausmacht, und alſo die Idee verſchwindet, ſo„bald die Handlung aufhört, ſo würden alle Ideen, die „nicht immer fortdauerten, verloren ſeyn, oder es würde „doch immer wieder eben dieſelbe Handlung erfordern, „ſie zu reproduciren, die es braucht, ſie hervor zu bringen, „wenn nicht dieſe Ideen irgendwo Veränderungen zurück „ließen, die bleibend wären, und die, weil ſie von der Handlung des Denkens gewirkt werden, aber nicht dieſe Handlung ſelbſt ſind, nach ihr fortdauern, und die Wiederhohlung derſelben veranlaſſen und erleichtern können. „2) Sehen wir, warum, je höher ein Geiſt iſt, je weniger „Bedürfniſſe vom Körper er braucht, und warum alſo der „allervollkommenſte Geiſt ohne Zweifel der einzige ſeyn muß, der „ganz

(*) Dieſe Schrift iſt der Preisſchrift des Tschirnhaus über die Neigungen (Berl. 1769, 4.) angehängt.

„ganz unkörperlich iſt. Denn weil bey ihm keine Idee je„mahls aufhört, d. h. weil alle eine beſtändige fortdauern„de Handlung ſind; und weil ſich dieſe Handlung über „alle mögliche Gegenſtände erſtreckt, ſo iſt keine Aufbe„wahrung der Idee, keine bleibende Veränderung, die „nach dem Aufhören der Handlung noch fortdauern „müßte, nöthig. Es iſt bey ihm ein einziger immerwähr„ender und ununterbrochener Actus, und ſeine Kraft, die „beſtändig in derſelben Art von Thätigkeit iſt, braucht nir„gends Spuren von ihrer ehemahligen Thätigkeit zurück „zu laſſen, wodurch ſie dieſelbe, wenn ſie aufgehört hat, „wieder erneuern könne.“

In dem Phaedon macht Plato den Leib zur Urſache der Irrthümer und böſen Begierden, und im Cratylus nennt er ihn ausdrücklich ein Grab der Seele, und ein Gefängniß, worin ſie die Strafe ihrer Sünde erdulden müſſe. In dieſer Meinung ſcheint er den Stoikern vorgegangen zu ſeyn. Sie ſetzten den Urſprung des Böſen in der Materie, und hielten daher auch den Leib nur für einen Kerker der Seele, wie ihn denn Seneca, in conſolat. ad Heluiam, c. 11, circumfuſam grauem ſarcinam, und cuſtodiam et vinculum animi, *Arrianus* aber, in Epict. L. 1, c. 3, einen beladenen Eſel nennt, und ſagt: die ihm gehorchten, werden zu Beſtien. Die Pythagoräiſche Philoſophie ſahe hierin nicht beſſer aus; denn Pythagoras meinte auch, das Böſe habe ſeinen Sitz im Körper, die Seele aber, die ein Ausfluß aus Gott, oder ein Stück des göttlichen Weſens ſey, wohne darin, als in einem Gefängniß, daher ſie nach der Befreyung trachten müſſe. Es ſagt auch *Hierocles*, in aur. carmina, S. 114, ausdrücklich: die Seele ſey der Menſch. *Architas* aber, ein Pythagoräer, hat gleichwohl gelehrt, der Menſch ſey nicht allein die bloße Seele, ſondern auch der Leib; denn beydes mache ein Thier und einen Menſchen aus; denn obwohl der Leib ein Werkzeug der Seele ſey, ſo ſey er doch ein Theil des Menſchen, gleichwie auch die Seele. Solche Sätze, welche die heidniſchen Philoſophen vorbrachten, hatten einen vortrefflichen Schein, und konnten ſie in große Hochachtung ſetzen; es war aber dieſes ein Haupt-Irrthum, inſonderheit der alten griechiſchen Philoſophen, daß man das Böſe in dem Körper ſuchen, und die Seele für ſo rein anſehen wollte, welches eben die Quelle war,

wor-

woraus die Verachtung des menſchl. Lebens entſtand. Was dieſe zu wenig thaten, das thaten die Epikuräer zu viel, welche auf das andere Extremum fielen, und den Leib der Seele vorzogen. Denn als Epikurus die höchſte Glückſeligkeit in der Wolluſt des Gemüthes geſetzt hatte, ſo haben hernach ſeine Anhänger die Wolluſt des Leibes dafür ergriffen, und bey derſelben das höchſte Gut gefunden zu haben vermeinet.

In der Moral muß der Leib auch in Betrachtung gezogen werden, nicht nur was die Pflichten betrifft, die uns in Anſehung deſſelben obliegen, ſondern auch ſo fern er durch ſeine Beſchaffenheit und durch ſein Temperament zu den Gemüths-Neigungen und Sitten etwas beyträgt, welches leztere viele von den alten Weltweiſen erkannten, und daher gar ſehr auf die Mäßigkeit im Eſſen und Trinken, in ihrer Sitten-Lehre drangen, weswegen vor andern die Pythagoräiſche Schule berühmt war.

Leib-Arzt, Gr. und Lat. Archiater, Archiatrus; Fr. Medecin du corps, Officier de Santé, ein Arzt, welcher allein die Perſon eines großen Herrn zu bedienen hat, und für deſſen Geſundheit beſondre Sorgfalt tragen muß. Er wird im Hochdeutſchen am häufigſten der Leib-Medicus genannt, zum Unterſchiede von dem Hof-Arzte oder Hof-Medico. Siehe Medicinal-Anſtalten.

Leib-Band, ſ. Leib-Binde.

Leib-Barbier, ein Barbier, welcher allein die Perſon eines großen Herrn bedient; zum Unterſchiede von einem Hof-Barbier.

Leib-Bede, ein in einigen niederſächſiſchen Gegenden übliches Wort, eine Bede oder Abgabe zu bezeichnen, vermittelſt welcher gewiſſe Leibeigene von der Leibeigenſchaft frey ſind. Siehe Frey-Bede, im XV Th., S. 55.

Leib-Biene, so fern Biene zuweilen auch einen Bienenstock bedeutet, ein gut beschaffener Bienenstock, den man im Herbste nicht ausbricht, sondern den ganzen Winter hindurch zur Zucht stehen lässet, oder aufbehält, damit er im folgenden Frühlinge schwärme; ein Leib-Stock, Mutter-Stock, Stamm-Schwarm, Ständer, Vorzucht. Siehe Th. IV, S. 466, fgg.

Vielleicht von Leib, sofern es etwas bedeutet, für welches man eine vorzügliche Sorgfalt und Neigung höget.

Leib-Binde, Leib-Band, Gr. und Lat. Perizoma, Fr. Echarpe. 1. Eine Binde um den Unterleib, z. B. den Schlaf-Rock damit zu zubinden.

Von der Leib-Binde ist die Busen-Binde, oder das Band, welches unterhalb der Brüste den Körper umschlingt, unterschieden. Man sieht dergleichen an der Venus auf einem geschnittenen Steine in der Gemmen-Sammlung, welche die Mediceer in Florenz anlegten, und wovon man eine Abbildung neben dem Titel-Blatte des 1. St. des Journ. des Luxus und der Moden, v. J. 1796, findet. Diese Busen-Binde ist ein sehr wichtiger Theil des weiblichen Anzuges im Alterthume, und ganz vom Gürtel unterschieden, mit welchem sie gemeiniglich verwechselt wird. Der Gürtel wurde über das Unter-Gewand zusammen geschlungen; mit diesem Bande hingegen, welches die Römer Strophium, die Griechen Taenidion nannten, wurde der schönste Theil des weiblichen Körpers mit aller der Grazie, die wir noch in den schönsten Denkmählern des Alterthumes bewundern, unterbunden und zusammengehalten. Es ist die zarte Binde des widerstrebenden Busens, wie Catull in jener mahlerischen Beschreibung der aufgeschreckten Ariadne es nennt (*), die auch hier die himmlischen Reize

(*) *Katullus* im Auszuge von *Ramler*, S. 204. Ovid giebt den

Reize der Liebes-Göttinn erhöht, aber nicht mit ihrem Gürtel, oder Ceſtus, wie ihn Homer ſchön beſingt, für eins gehalten werden muß.

2. Ein von allerley ſeidenen, breiten oder ſchmahlen Bändern abgetheiltes Stück, welches das Frauenzimmer um den Leib ſteckte, und wovon es vorn herunter ein Par gebundene Schleifen herab hangen ließ. Es war ein Stat für Mägde und Bürger-Frauen, wenn ſie Leib-Kleider trugen; vornehme Bürgerinnen hatten Leib-Gürtel. Jezt iſt die Leib-Binde wieder ein bey dem Frauenzimmer zur Mode gewordener Zierrath, der in einer Binde von ſeidenem Zeuge beſteht, die um den Leib getragen wird, und wovon zwey lange Enden herunter hangen, und öfters mit Franſen an den Ecken beſezt ſind. Siehe Schärpe.

Leib-Bürge, ſ. Geißel, im XVI Th., S. 691, f.

Leib-Chirurgus, ein Chirurgus oder Wundarzt, welcher allein die Perſon eines großen Herrn zu beſorgen hat; der Leib-Wundarzt, zum Unterſchiede von einem Hof-Chirurgo.

Leib-Compagnie, Compagnie colonelle, bey den Armeen, diejenige Compagnie eines Regimentes, welche unmittelbar unter dem Chef des Regimentes ſteht, deren Hauptmann der Chef ſelbſt iſt.

Eine ſolche Escadron oder Schwadron bey der Reiterey, wird eine Leib-Escadron oder Leib-Schwadron genannt.

Von Leib, ſofern es die Perſon ſelbſt und unmittelbar bedeutet.

So auch Leib-Regiment.

Leib-

den Damen eigene Regeln über den Gebrauch dieſer Buſen-Binde, iſt ſeiner Arte amandi, III, 274. Die gelehrten Collectaneen ſ. beym *Ferrar.* de re veſtiaria, P. I, L. 3, c. 21. Es gab eigene Putz-Händler in Rom, die Serophinarii hieſſen.

Leib-Dienſt, Frohn-Dienſte, welche ein Fröhner allein mit ſeiner eigenen Perſon verrichtet, und wozu die Hand- und Fuß-Dienſte gehören; **Leib-Frohnen**, zum Unterſchiede von den Spann-Dienſten. Siehe im IX Th., S. 256, f.

Leib-eigen, ein Bey- und Neben-Wort, mit ſeinem Leibe, d. i. mit ſeiner Perſon einem Andern, als ein Eigenthum gehörig, im Gegenſatze des frey; im Oberd. **eigen**, im Osnabrück. **eigenbehörig**, in andern Gegenden **leibesangehörig**, **hals-eigen** (*); Lat. Homo proprius (**), Mancipium; Fr. Gens de corps, Hommes et Femmes de corps, Mains-mortables (***).

Daher

(*) Die Ausdrücke eigen, hals-eigen (ſ. Th. XXI, S. 297), leib-eigen, ſind zwar nach dem Sprach-Gebrauche der Rechtsgelehrten gleichbedeutend, und werden von denjenigen Bauern gebraucht, welche für ihre Perſon und Vermögen einem Herrn (Leib-Herrn) eigenthümlich zugehören, wenn man ſich aber beſtimmt und genau ausdrücken will, ſo verſteht man darunter diejenige Claſſe der Leibeigenen, welche in den gelindeſten Pflichten gegen ihre Leib-Herren ſtehen.

(**) Die Benennung Homines proprii iſt erſt ſeit dem 12 und 13ten Jahrh. aufgekommen. Vorher nannte man ſie Litos oder Litones, (wovon die heutige Benennung von Leuten ihren Urſprung hat,) oder Servos. Allein, der erſte Nahme fing damahls an, auch andern Perſonen geringen Standes beygelegt zu werden, und war alſo kein unterſcheidender Nahme der Leibeigenen mehr. Was den Nahmen Servos betrifft, ſo bemerkte man in dem um eben dieſe Zeit gebräuchlich werdenden römiſchen Rechte, daß die römiſchen Knechte (ſ. Th. XLI, S. 308, fgg.) von einer ganz andern Beſchaffenheit wären, als die deutſchen, und enthielt ſich, ſehr vernünftiger Weiſe, einer Benennung, welche zu einer verkehrten Anwendung der römiſchen Rechte auf die deutſchen Leibeigenen hätte verführen können. Eben ſo wenig brauchte man auch von ihnen das deutſche Wort Knecht.

(***) In Frankreich macht man einen Unterſchied zwiſchen Gens oder Hommes de corps, und Mains-mortables. Jene nennt man die Leibeigenen im eigentlichen Verſtande, oder die Leibeigenen in Anſehung ihrer Perſon, als welche ihrem Herrn als ein Eigenthum zugehört; dieſe aber nennt man diejenigen

Daher die Leibeigenſchaft, der Zuſtand, da jemand leibeigen, d. i. für ſeine Perſon, und oft auch für ſeine Güter, ein Eigenthum eines Andern iſt; im Schwabenſp. die Eigenſchaft. — Das Leibeigenthum, das Eigenthums-Recht über den Leib, d. i. die Perſon eines Andern; das Recht über einen Leibeigenen; in einigen Gegenden, das Leib-Recht.

Die Leibeigenſchaft iſt ſehr vieler Grade fähig, und nicht überall von gleicher Härte und einerley Beſchaffenheit. Leibeigene, welche der willkürlichen Gewalt eines Andern unterworfen ſind, heißen Sclaven, ehedem Knechte; ſ. im XLI Th., S. 280, fgg. In manchen Gegenden haftet die Leibeigenſchaft ſowohl auf die Perſonen, als Güter; in manchen nur auf die Perſonen, und in manchen nur auf die Güter allein. Die dingliche Verpflichtung zu gewiſſen Dienſten und Abgaben klebt entweder der Perſon erblich an, und iſt die eigentliche Leibeigenſchaft, in Nieder-Deutſchland die ſogenannte Unterthänigkeit (1). Die mit dem Güter-Beſitze verknüpfte begreift die unfreye Bauerſchaft (2); Lat. Agricolatio (3). Man kann alſo die Rechte und Verbindlichkeiten der Leibeigenen nicht nach völlig gleichen Grundſätzen abhandeln, ſondern man muß dabey auf das in jeder Provinz herrſchende beſondere Herkommen Rückſicht nehmen.

Oft iſt es ſtreitig, ob der Beſitzer eines Bauer-Hofes ein Leibeigener ſey, oder nicht; dieſer Punct muß

diejenigen, welche nur in Anſehung der Grundſtücke, die ſie beſitzen, Leibeigene heißen, indem ihr Herr von ihnen erbt; auſſerdem aber freye Perſonen ſind.

(1) (v. Benekendorf) Oecon. forenſis, Th. 5, §. 237, S. [illegible], und §. 17, S. 14.

(2) Gloſſe zum Magdeb. Weichbild, Art. 3, §. 3. Sächſ. Land-Recht, Art. 42.

(3) *Lauterbach*, in Colleg. theoret. pract. T. I. tit. 5. §. 13, p. 104.

muß aus den Umſtänden und aus der beſondern Landes-Verfaſſung beurtheilet werden. Ein Haupt-Umſtand iſt es, ob der Beſitzer Eigenthümer des Hofes iſt, oder nicht. Im erſten Falle kann er kein Leibeigener der Guts-Herrſchaft ſeyn, weil Leibeigene allemahl bloß Wirthe der ihnen eingeräumten Höfe ſind. Im andern Falle iſt aber auch noch nicht ausgemacht, daß der Beſitzer unter der Leibeigenſchaft ſtehe. Viele freye Zins-Leute ſind ohne Eigenthum. Es kommt alſo noch auf andere Merkmahle an. Der Nahme Erbwinnung und der Haupt- oder Sterbe-Fall, welcher in den Urkunden Verſtarb genannt wird, kommt in der Grafſchaft Bentheim (4) nur bey Leibeigenen vor, und war alſo im dem Falle dieſes Urthels ein Zeichen der Leibeigenſchaft. Es giebt daſelbſt auch freye Bauern, die Pächte und Dienſt-Geld geben, aber auch Leibeigene, die dergleichen entrichten. Die Leibeigenen bekommen in den Lager-Büchern den Nahmen Meier, und der Hof ſteht darin allemahl auf den Nahmen der Herrſchaft; der freye Bauer hingegen wird Freyer, Freymann, genannt, und der Hof ſteht auf ſeinen Nahmen notirt (5).

Gleich nach der Ausbreitung der chriſtl. Religion in den Abendländern, eiferte die Cleriſey ſehr gegen die deutſche Sclaverey, und nöthigte die Laien durch ihre Predigten, nicht nur ihre Leibeigenen heerdenweiſe freyzulaſſen, ſondern beſchränkte auch ihren Handel durch verſchiedene Stats-Geſetze. Man erlaubte nicht mehr, daß der Leibeigene als eine Ware zu jedem Gebrauche verkauft werden durfte (6); indeſſen blieb ſein Zuſtand

(4) Nach dem in Weſtphal's Privatrecht, Th. 1, S. 412 — 421, befindlichen Urthel.

(5) Cramer Wezl. Beytr. Th. 3, n. 19. Binder de ſtatu ruſticor. ſervili eiusque probat.

(6) Fiſcher Geſchichte des teutſchen Handels, Th. 1, Abſchn. 9, S. 45, fgg.

Bauern entstanden. Da sie, wegen ihrer Armuth, gern auf den Grundstücken, die sie bisher bearbeitet hatten, sitzen blieben, und ihre Kinder ein gleiches thaten, so entstand endlich dadurch das Verhältniß unserer jezigen Bauern gegen ihren Guts-Herrn. Allein, Leibeigene sind auf diese Art fast gar nicht entstanden, sondern wahrscheinlich rühren unsere heutigen Leibeigenen von den, durch Herzog Heinrich den Löwen von Braunschweig, und den Markgraf Albrecht von Brandenburg überwundenen slavischen Völkern, oder Wenden, her. Diese Nation begegnete den deutschen Einwohnern auf eine grausame Weise, daher sie endlich von ihnen völlig überwunden und zu Leibeigenen gemacht wurden; mithin ist es falsch, daß die Deutschen einander selbst in die Sclaverey versetzt haben, denn man trifft in den ursprünglich slavischen Ländern fast einzig und allein Leibeigene an. Wenn die Deutschen auch unter einander Kriege führten, so läßt sich doch nicht beweisen, daß sie ihre besiegten Feinde zu Sclaven gemacht, vielmehr weis man aus der Geschichte, daß sie den Besiegten bloß Abgaben auferlegt haben. Was von einer allgemeinen Freylassung der ehemahligen Leibeigenen in Deutschland angeführt wird, ist nicht bewiesen, und widerlegt sich von selbst dadurch, daß es in denen Ländern, wo die Slaven ehedem gewohnt haben, noch heut zu Tage Leibeigene giebt, da sie doch hier ebenfalls würden frey gelassen worden seyn, wenn die christl. Religion die Ursache einer allgemeinen Manumission gewesen wäre, weil sie ja auch von christlichen Herren beherrscht wurden. Die Meinung ist also höchst unwahrscheinlich, daß ganz Deutschland ehedem voller Leibeigenen gewesen sey. Was die Rechte und Pflichten dieser Leibeigenen betrifft, so sind dieselben sehr verschieden. In neuern Zeiten werden, wie ich weiter unten zeigen werde, ihre Beschwerden immer mehr verringert.

Die

er ſich zu dem entſtandenen niedern Adel nicht mit erheben konnte, unter die gemeinen Bauern. Es wurden auch Fremde nach Deutſchland gezogen, die ſich auf die Bauer-Güter ſetzten, und für die Herrſchaft deren Bewirthſchaftung übernahmen. Die Leibeigenſchaft war nun ſchon an vielen Orten aufgehoben; doch hatten die Guts-Herrſchaften, auſſer der Eigenthums-Verbindlichkeit der Perſon, alle von den Höfen geleiſtete und gegebene Beſchwerden beybehalten. Diejenigen, die vorher Leibeigene geweſen waren, konnten ſich nun zwar von den Höfen hinweg begeben; ſo lange ſie aber noch auf ihnen blieben, waren ſie wenig von den Leibeigenen unterſchieden. Die Freyen, Fremde oder Einheimiſche, welche ſich auf einen ſolchen von Leibeigenſchaft befreyten Hof ſetzten, traten dennoch in alle Beſchwerden deſſelben ein, die der Freygelaſſene gehabt hatte, ſo wie derjenige, der einen eigenbehörigen Hof übernahm, ſich dadurch der Leibeigenſchaft unterwarf. Die urſprünglich freyen Höfe behielten dieſe Freyheit, bekamen auch die Beſchwerden der andern nicht, und es ſind noch bis izt ſolche Frey-Güter unter unſern Bauern. Die freygebornen Beſitzer, die urſprünglich ſolche gehabt hatten, behielten ſie, doch ohne Edelleute zu ſeyn; oder die Edelleute konnten dieſelben nicht ferner behaupten, veräuſſerten ſie an unadeliche Beſitzer, und nun verloren ſie ihre adelichen Gerechtſamen, ohne doch den Bauer-Beſchwerden unterworfen zu werden.

So wie die Römer die Menſchen in Freye und Knechte eintheilten, ſo theilten die deutſchen Völker die Menſchen ebenfalls in Freye und Nicht-freye ein, verſtanden aber unter den Freyen nicht immer einerley Perſonen. Erſtlich nannten ſie die ſogenannten rittermäßigen, oder ſolche Perſonen, welche weiter gegen keinen Menſchen, als gegen ihre Obrigkeit, in Verbindlichkeit ſtanden, Freye. Dieſe Claſſe der Freyen

die Mutter geweſen iſt, und die Söhne bey der Leibeigenſchaft des Vaters (16).

2. Der Krieg, war eine der älteſten und reichhaltigſten Erwerbungs-Arten (17), wo man die Gefangenen, ſtatt zu tödten, zu Sclaven machte (18); dieſes hat aber heut zu Tage nach dem europäiſchen Völker-Rechte nicht mehr Statt (19).

3. Durch Verträge. Wer freye Gewalt über ſeine eigene Perſon, oder über die ihm Angehörigen, hatte, konnte ſich oder dieſe durch allerley Contracte (20) an einen Andern übergeben (21). Es geſchahe dieſes bey Theurung und Mißwachs, oder auch aus chriſtlicher Andächteley, um den Schutz gewiſſer Heiligen zu genießen (22), im Mittel-Alter häufig, daß die Leute ſich entweder ſelbſt, oder ihre Kinder, aus Hungersnoth und Armuth verkauften (23). Der Verkauf der Kinder iſt nachher durch Geſetze eingeſchränkt worden (24), und heut zu Tage ganz unerlaubt. Nur wenige Gegen-

(16) *Lauterbach* Colleg. theor. pract. L. 1, t. 5, §. 13.

(17) *Tacit.* Annal. L. 12, c. 27.

(18) Fiſcher Geſchichte des teutſchen Handels, Th. 1, Abſchn. 7, S. 28, fgg.

(19) *Hertius* de Lytro, Sect. 2.

(20) L. Friſion. tit. 2, §. 1. *Bajuvar.* tit. 5, §. 6. Sächſ. Landr. B. 3, C. 32. *Tacit.* de mor. Germ. c. 24.

(21) *Ferd. Aug. Hommel* de ſeruitutis per pactum conſtitutione. Lipſ. 1736. *Jo. Phil. Carrach* diſſ. de addictione in ſeruitutem ſpontanea. Hal. 1753.

(22) *Arnulf.* de mirac. S. Emmeran. l. 1, c. 12. *Mabillon* de re dipl. cor. 4. Jo. Ad. Kopp von den armen Mannen, genannt die Peterlinge, in Heſſen, in der Wetterau und auf dem Vogelsberg, in *Kuchenbecker* Annal. Haſſ. coll. 9, p. 69.

(23) Fiſcher Geſchichte des teutſchen Handels, a. a. O. S. 29.

(24) *Jo. Phil. Datt* diatr. de vendit. liberorum. Vlm. 1700. *de Lauriere* Gloſſ. du Droit François, T. II, p. 68. Loi outrée.

laſſen dürfen, weil ſie ſolche von Andern zur Bearbeitung erhalten hatten. Dieſe lezte Claſſe der Freygebornen theilten die Deutſchen aber in ganz anderer Rückſicht, als die Römer, in Freygeborne und Mittelfreye ein. Unter Freygeborne verſtand man ſolche Menſchen, deren Aeltern und Großältern ſowohl von des Vaters als von der Mutter Seite eine freye Geburt beweiſen konnten (9). Von dieſen ſagt man, daß ſie unbeſcholten an ihrer Geburt wären, und nannte ſie auch Höchſtfreye, weil über eine ſolche freye Geburt nichts ging; desgl. ſendbare oder ſemperfreye, weil ſie auf öffentlichen Zuſammenkünften der Nation mit erſcheinen konnten. Sie erhielten auch den Beynahmen Schöppenbarfreye, wodurch angezeigt wurde, daß ſie, ihrer Geburt wegen, Schöppen oder Beyſitzer in den Gerichten werden konnten. Die Deutſchen verlangten alſo von einem Freygebornen: 1. daß er die Freyheit durch die Geburt von ebenfalls freyen Vorfahren erlangt habe. Solchen Freyen ſetzte man die Mittelfreyen entgegen, welche die Freyheit nicht durch die Geburt, ſondern erſt durch die Freylaſſung erlangt hatten. Wenn gleich in den Urkunden bisweilen ſolchen Perſonen, die eigentlich nur Freygelaſſene oder Mittelfreye waren, der Nahme Freygeborne gegeben worden iſt, ſo heißt dieſes nichts weiter, als ein Freyer, im Gegenſatze eines Leibeigenen. Zweytens wurde erfordert, wenn jemand Freygeborner ſeyn wollte, daß ſein Vater und ſeine Mutter ebenfalls Freygeborne geweſen waren. Wenn dieſes nicht war, ſondern die Aeltern die Freyheit erſt erlangt hatten, weil ſie Leibeigene geweſen waren, ſo hießen die Kinder nur Mittelfreye (10). Drittens wird zu einer

(9) *Ge. Lud. Boehmer* diſſ. de ingenuorum natalium probatione, im 2 Th. der Elect. iur. ciuil.

(10) Im ſchwäbiſchen Land-Recht, C. 49, heißt es: „Es „iſt

freyen Geburt erfordert, daß die Großältern väter- und mütterlicher Seite ebenfalls Freygeborne geweſen ſeyn (11). Wenn alſo eins von den Großältern nicht von freyer Geburt geweſen war, ſo wurden auch die Enkel nicht als Freygeborne angeſehen. Solche Freygeborne waren 1) diejenigen Deutſchen, die man heut zu Tage den niedern Adel nennt. 2) Waren auch Bürger Freygeborne; und 3) ſogar auch Bauern. Alle Freygeborne hatten gewiſſe Vorrechte vor den Nichtfreyen. a) Konnten ſie Krieges-Dienſte thun. Die Deutſchen vertheidigten ihre Freyheit mit den Waffen; ſie hielten aber nur freye Leute für würdig, in Krieg zu gehen, weil jeder ſich auf ſeine Koſten erhalten mußte. Mit der Zeit ward der Krieges-Dienſt ein Vorzug des ſogenannten niedern Adels, bis endlich der heutige Soldaten-Stand aufkam. b) Konnten nur Freygeborne Lehen erwerben, oder ſie andern übergeben. c) Hatten Freygeborne das Recht der Waffen, oder das Recht, ſich ſelbſt zu helfen, wenn ſie von Andern beleidigt worden waren, woraus die bekannten Befehdungen ihren Urſprung erhalten haben. d) Der vierte Vorzug der Freygebornen beſtand darin, daß ſie Richter und Schöppen in den Gerichten werden konnten, daher ſie Schöppenbare, Schöppenbarfreye genannt wurden. Dieſes Vorrecht kam daher, weil kein Deutſcher ſich von Niemanden anders, als von

„iſt niemand ſemperfrey, denn des Vater und Mutter ſem„perfrey waren. Die von mittelfreyen geboren ſind, ſind „mittelfrey. Und iſt doch die Mutter ſemperfrey, und der „Vater mittelfrey, die Kinder werden mittelfreyen; und „iſt der Vater ſemperfrey, und die Mutter mittelfrey, die „Kinder werden auch mittelfrey.“

(11) Das ſchwäb. L. R. ſagt, C. 49: „welcher Mann von ſei„nen vier Ahnen, das iſt, von ſeinen alten zweyen Müt„tern, und zwey Altervätern, und von Vater und Mutter „unbeſcholten iſt in ſeinem Rechte, den kann Niemand ge„ſchelten an ſeiner Geburt, er habe denn ſein Recht „verwirkt.“

ritu tangendi SS. Evangelia in iureiurando, Luneb. 1748. bewieſen hat. Dieſes iſt um ſo wahrſcheinlicher, wenn man bedenkt, daß die alten Chriſten auch wohl die Hände bey Eidſchwüren auf den Altar gelegt haben. Man hat dieſes gleichfalls in einigen Fällen gethan, wenn man ſich einer Kirche zu Leibeigen gab, und alſo ſcheinen beyde Sachen im Ceremoniel ziemlich überein zu kommen. Beym *Arnulfus* L. I. de Miraculis S. Emmerammi, c. 12, kommen Beyſpiele vor, da Einige capita cum manibus religioſe altari S. Emmerammi imponentes profeſſi ſunt, ſe Martyri perpetuos cenſuales. Mehrere Beyſpiele, da Leute, die aus Devotion ſich den Kirchen zu Leibeigenen ergaben, einen Strick um ihren Hals gelegt haben, führt Potgießer, in ſeinen Commentar. Jur. Germ., S. 274, an. Hier ſieht man zugleich einen Unterſchied, der bey den Eidſchwüren und bey der Begebung in die Leibeigenſchaft Statt gefunden hat, weil man bey der leztern auch den Kopf auf den Altar legte, welches bey jenen nicht geſchahe. Ungeachtet Potgießer, in dem eben angeführten Werke, noch anderer Gebräuche Erwähnung thut; z. B. oblatis in teſtimonium quatuor denariis, quod eſt ſeruilis conditionis; ingl. Alii ſuper genua ſtantes ante Abbatem, quatuor denarios, vt moris eſt, ſuper capita ſua ponentes, ſe ſeruos S. Martini profeſſi ſunt, ap. Dacher. in not. ad Guibertum, p. 588. Ferner: Liberi homines S. Mariae virgini ſe addicebant, numella collo vel brachio iniecta; alii catenula brachio applicata, quam numquam deponebat, dicentes, ſe mancipia virginis matris. *Mabillon* de re diplom. L. VI. Carol. IV. ſo gedenkt er doch der Berührung des Buches nicht.

Die Miniſteriales oder Frilingi hatten keine völlige Freyheit, ſie mochten ſich den Fürſten oder den Kirchen verbindlich gemacht haben, ſondern wurden gewiſſer Maßen als Leibeigene tractiret, wie ſie ſich denn ohne Vorwiſſen ihrer Herren nicht verheurathen durften, Sterbe-Fälle entrichten, oder auch ſich vertauſchen laſſen mußten; ſ. *Potgieſſer* de condit. et ſtatu ſervor. apud. Germanos, L. I, c. 2, §. 43, f. Indeſſen hatten ſie doch noch viele Vorzüge vor den wirklichen Leibeigenen. Running rechnet zu den Rechten der Miniſterialium das Recht, einen Hut zu tragen, welches er aus dem erſten Documente folgert. Der Hut iſt von je her ein Zeichen der Freyheit geweſen.

Scla-

Bauern entſtanden. Da ſie, wegen ihrer Armuth, gern auf den Grundſtücken, die ſie bisher bearbeitet hatten, ſitzen blieben, und ihre Kinder ein gleiches thaten, ſo entſtand endlich dadurch das Verhältniß unſerer jetzigen Bauern gegen ihren Guts-Herrn. Allein, Leibeigene ſind auf dieſe Art faſt gar nicht entſtanden, ſondern wahrſcheinlich rühren unſere heutigen Leibeigenen von den, durch Herzog Heinrich den Löwen von Braunſchweig, und den Markgraf Albrecht von Brandenburg überwundenen ſlaviſchen Völkern, oder Wenden, her. Dieſe Nation begegnete den deutſchen Einwohnern auf eine grauſame Weiſe, daher ſie endlich von ihnen völlig überwunden und zu Leibeigenen gemacht wurden; mithin iſt es falſch, daß die Deutſchen einander ſelbſt in die Sclaverey verſetzt haben, denn man trifft in den urſprünglich ſlaviſchen Ländern faſt einzig und allein Leibeigene an. Wenn die Deutſchen auch unter einander Kriege führten, ſo läßt ſich doch nicht beweiſen, daß ſie ihre beſiegten Feinde zu Sclaven gemacht, vielmehr weis man aus der Geſchichte, daß ſie den Beſiegten bloß Abgaben auferlegt haben. Was von einer allgemeinen Freylaſſung der ehemahligen Leibeigenen in Deutſchland angeführt wird, iſt nicht bewieſen, und widerlegt ſich von ſelbſt dadurch, daß es in denen Ländern, wo die Slaven ehedem gewohnt haben, noch heut zu Tage Leibeigene giebt, da ſie doch hier ebenfalls würden frey gelaſſen werden ſeyn, wenn die chriſtl. Religion die Urſache einer allgemeinen Manumiſſion geweſen wäre, weil ſie ja auch von chriſtlichen Herren beherrſcht wurden. Die Meinung iſt alſo höchſt unwahrſcheinlich, daß ganz Deutſchland ehedem voller Leibeigenen geweſen ſey. Was die Rechte und Pflichten dieſer Leibeigenen betrifft, ſo ſind dieſelben ſehr verſchieden. In neuern Zeiten werden, wie ich weiter unten zeigen werde, ihre Beſchwerden immer mehr verringert.

Die

nem die Freyheit ſchenkt (29). Und eben dieſes muß auch von dem Hute gelten, welchen die Miniſteriales, wenn ſie Mannsperſonen waren, bey ihrer Ergebung in die Leibeigenſchaft, vom Kopfe genommen und abgelegt, Frauenzimmer aber, wie erwähnte Aleydis, nur mit Anrührung deſſelben ſcheinen übergeben zu haben, weil ſie als Frauenzimmer ſelbſt keine Hüte trugen.

Potgießer, welcher das erſte Document ebenfalls ſeinem größern Werke, S. 7, einverleibet hat, erklärt den Gebrauch von Auflegung der Hand etwas anders. Ex hac tabula luculenter patet, ſagt er: in Epiſcopatu Monaſterienſi eo aeuo recepti moris fuiſſe, vt dominus, vel domina illius, qui ſponteneam ſubibat ſeruitutem, collum manu prenſaret, ac hoc ſigno teſtaretur, illum eſſe ſibi proprium. Atque fortaſſis inde profluxit, quod domini obnoxiorum alicubi ſoleant dici *Hals-Herren*, & homines proprii *Halseigene*. Antiquitatem iſtius moris videtur innuere Marculfus formula inter prenſales XXXVI. vbi quis brachio in collum poſito, & per comam capitis ſui in alterius tranſibat dominium, & ſervus efficiebatur. Er führt auch das Beyſpiel an, daß Margaretha Gieray, aus Oberreitnau in Schwaben, im J. 1512 ſich in die Leibeigenſchaft begeben habe: mit Reiſen, Sturn, Botten, und Verbotten und aller Pflicht ſo dann ein leibeigen Menſch ſeinen Halsherren nach dem Landsbrauche ſchuldig iſt. Ob eine prenſatio colli, oder, wie im Inſtrumente ſteht, bloß impoſitio manus in collum geſchehen ſey, iſt hierbey keine Sache von Erheblichkeit.

4. Durch ſtillſchweigende Einwilligung. Auch ſtillſchweigend kann ſich ein freyer Menſch in die Leibeigenſchaft begeben. Dieſes geſchieht alsdann, wenn er ſolche Handlungen vornimmt, die mit der natürlichen und angebornen Freyheit eines Menſchen nicht beſtehen können. Wenn ein freyer Menſch wiſſent-

(29) Im Osnabrückiſchen iſt dieſe R. A. ſehr gemein. Wenn ein Leibeigener aus ſeinem Praedio den Seinigen etwas auszahlen ſoll, wegen ſchlechten Zuſtandes deſſelben aber nicht viel geben kann, ſo wird er angehalten, ihnen wenigſtens einen freyen Hals zu verſchaffen.

Die alten Deutſchen betrachteten jeden Fremden als ihren Feind; daher nannten ſie dieſelben auch Wilde, Garſtige, Häßliche (42). Jeder Fremde konnte zum Sclaven gemacht werden. Aus dieſer Sitte entſtand endlich das Regale, daß jeder Fremde von geringem Stande, der ſich in gewiſſen Ländern häuslich niederläſſet, und ſich Jahr und Tag da aufgehalten hat, ein Leibeigener der Landes- oder Guts-Herrſchaft wird. Sowohl vermöge eines Privilegii des Kaiſers Maximilian, von 1518, als auch eines ſchiedsrichterlichen Ausſpruches von 1668, gebührt dem Kurfürſten von der Pfalz in ſeinem Lande, und in einigen benachbarten mainziſchen, wormſiſchen, trieriſchen und kölniſchen Oertern, das Recht, fremde, fahrende und uneheliche Leute, die ſich dort niedergelaſſen, Jahr und Tag verweilt haben, und von ihren Leib-Herren nicht zurückgefordert worden ſind, als Wildfänge, d. i. Leibeigene, zu behandeln (43). Sie müſſen nach Jahr und Tag ihrer häuslichen Niederlaſſung an die kurpfälziſchen Ausfauthe (44), zur Anerkennung ihres leibeigenſchaftlichen Standes, den Fahe-Gulden, und hernach jährlich die Leib-Bede und das Zins-Huhn entrichten, die Dienſt-Pflicht ablegen und Frohn-Dienſte thun, wie auch ſich der Werbung unterziehen. Bey ihrem erbloſen Abſterben erbt ſie der Kurfürſt, bey andern Sterbe-Fällen aber haben ihre Erben bloß das Haupt-Recht zu theidigen (45). Es wird aber dieſes Wildfangs-Recht nicht allein in der Pfalz, wie man bisher geglaubt hat, ſondern auch in Pommern (46), Brandenburg, Oſt-Friesland, Sachſen, Bremen, und Brabant, angetroffen.

Wenn

(42) *Haltaus* in Gloſſ. med. aeui, Col. 2114.

(43) *Henr. Hildebrand* diſſ. de Jure Wildfangiatus Electori Palatino proprio. Alt. 1717. *J. F. Hertling* de regalibus palatinis. (Heidelb. 1734.) §. 10. *Riccius* de praeſcript. germ. c. 16, §. 3.

(44) Eſtor, Th. 2, §. 6076.

(45) Pfälz. L. O. tit. 5, S. 57. Pfälz. Verordn. v. 4 Jan. 1754. *Potgieſſer* de ſtatu ſerv. L. 1, c. 4, §. 98, f. L. 5, c. 2, §. 12.

(46) Dähnert Pommer. Bibl. Th. 2, S. 110. *Aug. a Balthaſar* diſſ. I, II. III. de origine et conditione hominum propriorum in Pomerania. Gryph. 1735. 1737. 1740. Neue mit Beylagen vermehrte Ausgabe, u. d. T. Tractatus

genden (25) giebt es noch, wo freye Leute ſich Andern zu Leibeigenen übergeben dürfen (26); der darüber gemachte ſchriftliche Aufſatz heißt der Ergebe-Brief, und wird ſchon bey Markulf angetroffen (27). Man wird auch durch den bloßen Bauer-Brief oder Bauer-Contract leibeigen, wenn man nähmlich ein Bauer-Gut, womit dieſe Beſchwerde verknüpft iſt, in Beſitz nimmt (28).

Bey der freywilligen Begebung in die Leibeigenſchaft, war ehemahls die bereits im XXVII Th. S. 191, erwähnte Berührung des Hutes und die Auflegung der Hand auf den Hals gebräuchlich.

Dieſe beyden Gebräuche kommen in einem Inſtrument des Capitels zu Vreden vor, nach welchem Aleydis dem Juri miniſterialitatis, kraft deſſen ſie der Kirche zu Vreden ſchon verbunden war, entſagt, ſich mit Berührung eines Hutes in die Leibeigenſchaft begiebt, zu deren Beſtätigung ihr die Pröpſtinn dieſer Kirche die Hand auf den Hals legt. Das Inſtrument, welches Hr. Strodtmann aus den Munnigiſchen Handſchriften, im 70 St. der Hannov. gel. Anz. v. J. 1753, mittheilt, iſt von 1349, und lautet alſo:

„*In Nomine Domini Amen, Anno Nativitatis eiusdem Milleſimo CCC. quadringeſimo nono, indictione tertia, menſis Octobris die viceſima octava hora Completorii in Eccleſia B. Felicitatis in Vredene Monaſterienſis Dioeceſis in mei Notarii publici ſubſcripti et teſtium inferius poſitorum* (*) *preſentia conſtituta Aley-*

(25) Ravensberg. Eigenthumsordn. C. 1, §. 10. Osnabrück. L. O. C. 2, §. 3. Oberlauſ. Unterth. O. §. 2. Niederlauſ. L. O. Art. 2.

(26) *Leyſer.* Jus Georg. L. 2, c. 7, §. 35, p. 303. *Potgieſſer*, L. 5, c. 2, §. 7. Oecon. for. Th. 5, §. 411.

(27) L. II. form. 21. 22. Capit. Kar. M. de 779, c. 19. ap. *Baluz.* T. II. Capit. col. 308. Oecon. for. a. a. O. §. 413.

(28) Niederlauſ. L. O. Art. 2.

(*) Des Notarii und der Zeugen Nahmen ſind in der Copie nicht angezeigt.

Aleydis filia Eliſabeth Bleckinch Miniſterialis, Dominarum prepoſite et Capituli dicte Eccleſie, ut fatebatur, renuntiavit per tactum unius pilei juri Miniſterialitatis, quo eisdem Dominabus aſtricta exſtiterat, ſubjiciens ſe ſervituti earundem Dominarum ibidem. In cujus ſignum Domina Aleidis eiusdem Eccleſie prepoſita manum poſuit ſuper collum ejusdem Aleidis. Deinde bona dicta Menekinch eidem locavit eo anno, quo ſervi predicte Eccleſie talia bona ab ipſis Dominabus ſolent habere, vidue de Menekinch jure ſuo ſalvo, ſi quod habet in bonis Menckinch ſupradictis, quare memorata domina prepoſita me Notarium prefatum petiit, ut ſibi ſuper premiſſis conficerem publicum inſtrumentum. Acta ſunt hæc anno, indictione, menſe, die, hora & loco, quibus ſupra."

So wie Aleydis durch Anrührung eines Hutes ſich ihrer Freyheit und Rechte begeben hat, ſo findet man hingegen in den Documenten eben deſſelben vrediſchen Capitels, daß man ſich ſeiner Rechte auch auf eine andere, doch ähnliche Weiſe, nähmlich durch Anrührung eines Buches begeben habe. Cognatum, ſchreibt Nunning: his argumentum habet bonis et prædiis colonorum renunciandi ritus, quod per tactum libelli fieri ſolitum doceor Archivi Vredenſis litteris, anni 1356. Dieſes zweyte Document iſt folgenden Inhaltes: „*Gerardus natus et Aleydis nata quondam Henrici Schulteti Curtis, dicte Ratmen, ipſam Curtem cum ſuis attinentiis Venerabilibus Dominabus prepoſitæ & Capitulo dicte Eccleſie pro eo, quia ipſam Curtem colere non ſufficiebant, prout fatebantur, reſignaverunt, et ſupraportaverunt, per tactum unius libelli, renunciantes juri omni, quod in ipſa Curte habuerunt, aut potuiſſent in poſterum habere*" u. ſ. w. Was dieſes für ein Buch geweſen iſt, welches man berührte, wenn man ſich ſeiner Rechte begab, weiß Nunning nicht. Qualis ille libellus fuerit, ſchreibt er: ſacer num profanus, num Eccleſiæ Vredenſis Catenatus, ſtatuta & inſtrumenta Archivi complectens, non liquet. Er muthmaßet, daß dazu das Buch, worin die Statuten und Inſtrumente des vredenſchen Capitels enthalten ſind, gebraucht worden ſey. Hr. Strodtmann aber hält es für wahrſcheinlicher, daß ein geiſtliches Capitel dazu ein geiſtliches Buch gebraucht habe. Vielleicht war es das heilige Evangelien-Buch, deſſen Berührung bey Eidſchwüren ſchon bey den alten Chriſten üblich war, wie Jugler, in ſeiner Syllege obſervationum de

ein

für ſie an einigen Orten den Bedemund entrichten müſſen.

Bedemund, Bedemunds-Recht, Bettemund, iſt in Nieder-Sachſen eben das, was in Ober-Sachſen die Bauermiethe (50) genannt wird, nähmlich eine Abgabe der leibeigenen Bauern, welche ſie ihren Guts-Herren für die Erlaubniß, ſich zu verheurathen, entrichten müſſen. Es wird in lat. Urkunden Bumeda, Maritagium, Marcheta und Connagium oder Cunnagium, genannt. Im Meklenburgiſchen wird es der Klauen-Thaler, in Schwaben der Brautlauf, an andern Orten der Frauen-Zins, Mann-Thaler, Reit-Schoß, genannt. In Nieder Sachſen ſind auch noch die Benennungen Hemd Laken oder Hemd-Schilling üblich. Dieſe Abgabe rührt daher: Jeder Ehe-Mann erlangte, nach deutſchen Sitten, über ſeine Ehe-Frau eine gewiſſe Gewalt, welche in der deutſchen Sprache Mund genannt wurde. Weil nun die Leibeigenen ohne Wiſſen und Willen ihrer Eigenthums-Herren nichts zu thun berechtigt ſind, ſo mußten ſie auch die Erlaubniß von ihnen dazu auswirken, daß ſie heurathen, oder durch die Heurath die Rechte und Gewalt des Mannes über ſeine Frau, welche Gewalt Mund hieß, erwerben durften. Damit die Herren dieſe Erlaubniß deſto leichter ertheilen

tit. 2, §. 1. Ravensb. E. O. C. 1, §. 9. 22. C. 4, §. 3. Osnabr. E. O. C. 4, §. 12. Lipp. O. O. C. 7. Lauſitz. Unterth. O. Art. 2. Meklenb. Geſ. und Tagel. Ordn. t. 2, §. 21. Oecon. for. Th. V, §. 339.

(50) Bauermiethe hieß in Ober-Sachſen die Abgabe, welche von Bauern für die Erlaubniß zu heurathen an ihre Herrſchaft bezahlt werden mußte. Einige glauben, daß dieſes Wort aus Braut und Metha entſtanden ſey. Das leztere Wort ſoll nähmlich in der alten deutſchen Sprache eine Belohnung oder ein Geſchenk bedeuten. Sie iſt ein Ueberbleibſel der ehemahligen Leibeigenſchaft der Bauern, und es finden ſich aus dem 12ten Jahrh. Beyſpiele davon. Da dieſe Abgabe eigentlich zur Recognition der Leibeigenſchaft entrichtet wird, ſo iſt ſie auch ſehr von demjenigen verſchieden, was für die Freylaſſung bezahlt werden muß, wenn eine Leibeigene ſich an einen andern Ort verheurathen, und der bisherigen Herrſchaft ſich dadurch entziehen will. Dieſe leztere Abgabe pflegt in 4, 6 und mehrern Thalern zu beſtehen, dagegen die Bauermiethe nur wenige Groſchen beträgt.

möchten, indem ſie doch dadurch auch gewiſſer Maßen Schaden leiden, weil die Frau und Kinder des Leibeigenen von dem Gute mit erhalten werden müſſen, ſo wurde für die ertheilte Freyheit zu heurathen eine Abgabe eingeführt, welche den Nahmen Bedemund (51) erhielt. Die Summe iſt nicht an allen Orten gleich ſtark. An den meiſten Orten wird bey der erſten Verheurathung 10, bey der zweyten 14, bey der dritten 7 Mariengroſchen, und bey der vierten gar nichts, bezahlt.

Das Bedemunds-Recht iſt zum Theil ein Ueberbleibſel von dem ehemahligen Rechte des Guts-Herrn, vermöge deſſen er die erſte Nacht bey der Braut, ſtatt des Bräutigams, habe ſchlafen können, welches die Deutſchen in ihrem barbariſchen Zeit-Alter mit vielen Völkern gemein gehabt haben (52).

Eine

(51) Nach Hrn. Rath Adelung iſt die erſte Hälfte dieſes Wortes, das alte und noch heutige ſächſiſche Bede, womit ein jeder Zins, oder eine jede ungewöhnliche Abgabe ausgedruckt wurde, und welches nicht ſowohl von beden, d. i. biethen oder gebiethen, ſondern von bidden, bitten, herkommt. Die letzte Hälfte iſt das niederſächſ. Munte oder Münte, d. i. Münze, daher Bedemund, oder richtiger Bedemunne, eine jede Zinſe-Münze, oder Abgabe in Gelde bedeutet, die hernach beſonders von demjenigen Gelde, womit die Leibeigenen die Erlaubniß zu heurathen von ihrem Grund-Herrn erkaufen müſſen, wie auch von der Genugthuung, die derjenige dem Grund-Herrn geben muß, der eine ſeiner Leibeigenen ſchwängert, gebraucht worden iſt.

H. E. Keſtner diſſ. de iure connagii. *Puſendorf* de iurisd. germ. P. 2, ſect. 3, c. 1, §. 200. *Hoffmann* Obſſ. Jur. Germ. L. 1, c. 7. *Keysler* de mul. feudicis, §. 64, in Ant. Celt. p. 484. 487. *Maſcov.* Nouit. Jur. Brunſv. p. 133. *Engelbrecht* Collat. c. 2, §. 3. *Puſendorf*, T. II., obſ. 106. *Grupen*, in vx. theor. c. 1. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernr. Th. 1, S. 18, S. 172. 510. *Chr. Dandorf* diſſ. Legem Hiddae de ſacco ſine ſutura, vom Beutel ohne Nahr, a vidais Ileburgenſis ditionis ſoluendo. Lpſ. 1719. *Ern. Joach. de Weſephalen* de conſuetudine ex ſacco et libro in Germania. Roſt. et L. 1726.

(52) Fiſcher über die Probenächte der teutſchen Bauer-Mädchen, Berl. und L. 1780, 8. Jo. Conr. Fueßlin Abh. ob der Mayer zu Mauer in der Herrſchaft Greifenſee das Recht gehabt habe, mit ſeiner Hofjünger Bräu-

Eine geſchwängerte Weibsperſon kann gegen den Leibeigenen nicht auf die Ehe klagen, noch Privat-Satisfaction begehren. Der Leibeigenen Kinder dürfen im Preußiſchen ohne Bewilligung der Gerichts-Herrſchaft nicht aufgebothen werden (53).

Unter Bedemund wird auch diejenige Abgabe verſtanden, welche der Gerichts-Herr von demjenigen fordert, welcher eine ihm leibeigen zugehörige Dirne unehelich beſchlafen und geſchwängert hat (54). Doch wollen Einige dieſe Abgabe, zum Unterſchied von der vorerwähnten, Bettemund geſchrieben wiſſen. Sie iſt von Send- und Hurenbrüchen (ſ. Th. XXVI, S. 619) ſehr verſchieden (55). Siehe auch oben, S. 459, Anm. 15.

2. Eingeſchränkte väterliche Gewalt. Die Leibeigenen haben über ihre Kinder alle Rechte der väterlichen Gewalt, inſoweit die Rechte des Leib- oder Eigenthums-Herrn nicht darunter leiden. Daher darf ein Leibeigener ſeine Kinder nicht nach ſeinem eigenen Gefallen einer Lebens-Art widmen, z. B. ſtudieren laſſen, u. ſ. f. ohne die Erlaubniß des Herrn. Die Leibeigenen müſſen ihre Kinder, die das 10te (56) oder 14te

Bräuten die erſte Nacht zu Bette zu gehen, im Hamb. Magaz. 12 B. S. 154, fgg. *Carpentier*, in Gloſſar. noviſſ. T. I, p. 1224. T. II, p. 1174, gegen *Grupen*, c. l. *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 380.

(53) Circulare v. 14 Mart. 1782, in C. C. March. Nov. Th. 7, Col. 886.

(54) Gerichtsordn. Graf Erichs von 1569 der Stadt Wonburg: „Desgleichen wo eine freie oder eigene Maget geſchwengert — — die Deder awer ſowol nach alten Herkohmen — — gleichwol der Herrſchaft ein Beddemunde tho gewende ſcholdig ſeyn.“ Osnabr. L. O. C. 16, §. 2.

(55) *Boehmer* de mulctis ſtuprorum, c. 1, §. 12. Eſtor kl. Schriften, Th. 5, C. 5, §. 35.

(56) Verordn. für Oſt- und Weſt-Preußen, im C. C. March. Nov. Th. 6, Jahrg. 3, Col. 2471.

Die alten Deutschen betrachteten jeden Fremden als ihren Feind; daher nannten ſie dieſelben auch Wilde, Garſtige, Häßliche (42). Jeder Fremde konnte zum Sclaven gemacht werden. Aus dieſer Sitte entſtand endlich das Regale, daß jeder Fremde von geringem Stande, der ſich in gewiſſen Ländern häuslich niederläſſet, und ſich Jahr und Tag da aufgehalten hat, ein Leibeigener der Landes- oder Guts-Herrſchaft wird. Sowohl vermöge eines Privilegii des Kaiſers Maximilian, von 1518, als auch eines ſchiedsrichterlichen Ausſpruches von 1668, gebührt dem Kurfürſten von der Pfalz in ſeinem Lande, und in einigen benachbarten mainziſchen, wormſiſchen, trieriſchen und kölniſchen Oertern, das Recht, fremde, fahrende und uneheliche Leute, die ſich dort niedergelaſſen, Jahr und Tag verweilt haben, und von ihren Leib-Herren nicht zurückgefordert worden ſind, als Wildfänge, d. i. Leibeigene, zu behandeln (43). Sie müſſen nach Jahr und Tag ihrer häuslichen Niederlaſſung an die kurpfälziſchen Ausfauthe (44), zur Anerkennung ihres leibeigenſchaftlichen Standes, den Fahe-Gulden, und hernach jährlich die Leib-Bede und das Zins-Huhn entrichten, die Dienſt-Pflicht ablegen und Frohn-Dienſte thun, wie auch ſich der Werbung unterziehen. Bey ihrem erbeloſen Abſterben erbt ſie der Kurfürſt, bey andern Sterbe-Fällen aber haben ihre Erben bloß das Haupt-Recht zu theidigen (45). Es wird aber dieſes Wildfangs-Recht nicht allein in der Pfalz, wie man bisher geglaubt hat, ſondern auch in Pommern (46), Brandenburg, Oſt-Friesland, Sachſen, Bremen, und Brabant, angetroffen.

Wenn

(42) *Haltaus* in Gloſſ. med. aeui, Col. 2114.

(43) *Henr. Hildebrand* diſſ. de Jure Wildfangiatus Electori Palatino proprio. Alt. 1717. *J. F. Herling* de regalibus palatinis. (Heidelb. 1734.) §. 10. *Riccius* de praeſcript. germ. c. 16, §. 3.

(44) Eſtor, Th. 2, §. 1076.

(45) Pfälz. L. O. tit. 5, S. 57. Pfälz. Verord. v. 4 Jan. 1764. *Potgieſſer* de ſtatu ſerv. L. 1, c. 4, §. 98, ſ. L. 5, c. 2, §. 12.

(46) Dähnert Pommer. Bibl. Th. 2, S. 110. *Aug. a Balthaſar* diſſ. I. II. III. de origine et conditione hominum propriorum in Pomerania. Gryph. 1735. 1737. 1740. Neue mit Beylagen vermehrte Ausgabe, u. d. T. Tractatus

Wenn man aber an andern Orten, durch Ablauf einer gewiſſen Zeit, um ſeine Freyheit kommen ſoll, wird Folgendes erfordert: 1. muß jemand ein Grund-Stück, welches der Regel nach nur Leibeigene beſitzen, in der Maße beſeſſen haben, daß er die gewöhnlichen Leib-Dienſte und Zinſen davon entrichtet hat; 2. muß der Eigenthums-Herr die Dienſte und Zinſen von ihm als einem Leibeigenen, und nicht bittweiſe oder für Geld, verlangt haben; 3. müſſen dergleichen Zinſen und Dienſte von dem Beſitzer ohne Widerrede geleiſtet, und 4. dieſes alles 30 Jahr lang geſchehen ſeyn, weil dieſes der gewöhnliche Termin der Verjährung iſt.

7. Eine andere Art, wie jemand um ſeine angeborne Freyheit in Deutſchland kommen konnte, iſt die ehedem gewöhnlich geweſene Uebergebung zu Hand und Halfter. Sie geſchahe durch den Ausſpruch des Richters, wenn ein böſer Schuldner, der ſeinen Gläubiger nicht befriedigen konnte, ihm dazu übergeben wurde, daß er bey ihm die Schuld durch Hand-Arbeiten abverdienen und tilgen ſolle. Ein böſer Schuldner iſt derjenige, welcher durch ſeine eigene Schuld und Unvorſichtigkeit in ſolche ſchlechte Umſtände gekommen iſt, daß er nicht bezahlen kann. Unter den Arbeiten, die der Schuldner leiſten mußte, ſind nur ſolche zu verſtehen, die ſich für ſeinen Stand ſchicken, und wozu er hinlängliche Kräfte hat. Heut zu Tage iſt nur an einigen Orten noch etwas Aehnliches von dieſer Uebergebung zu Hand und Halfter übrig geblieben; es wird nähmlich ein ſolcher Menſch kein Leibeigener mehr, ſondern er muß arbeiten, oder die Schuld abſitzen. Wird darauf erkannt, ſo muß der Gläubiger ſeinem Schuldner, der für ihn arbeiten ſoll,

tus iuridicus de hominibus propriis eorumque origine, natura ac indole et iure in Pomerania atque Rugia, nec non Megalopoli. 1779, 4. 2 A. 18 B.

Recht aufgenommen werden (69), und dürfen überhaupt ohne leibherrschaftliche Erlaubniß keine andere Lebens-Art erwählen (70), keine freye Kunst erlernen, noch sich adeln lassen. Es ist die Strafe der Verfolgung als Flüchtlinge und Entlaufene darauf gesetzt (71).

8. Ausschluß vom Soldaten-Stande. Der Leibeigene darf eben so wenig für sich in den Soldaten-Stand treten (72), noch im Preußischen sich bey einem Regimente, zu dessen Canton er nicht gehört, anwerben lassen (73).

9. Verpflichtung zu ungemessenen Diensten. Der Eigenthums-Herr hat das Recht, von seinen Leibeigenen gewisse Dienste zu fordern, die sie mit ihrer Person zu thun schuldig sind. Dergleichen Arbeiten müssen mit den eigentlich sogenannten Frohnen nicht vermengt werden, worunter solche Dienste verstanden werden, welche die Bauern wegen eines Grundstückes, die sie besitzen, zu thun schuldig sind. Die Art und Weise, wie die Leib-Dienste verrichtet werden müssen, kann auf verschiedene Weise bestimmt seyn, nähmlich entweder durch Landes-Gesetze, oder durch Gewohnheits-Rechte, oder durch Verträge, oder auch durch die Verjährung; wenn z. B. der Herr einmahl ungemessene Dienste gefordert, der Leibeigene aber widersprochen hat, und der Herr seit der Zeit der Verweigerung, ausser Sachsen 10 Jahr, in Sachsen aber 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, mit den gemessenen Diensten zufrieden gewesen ist. Sollten aber die Leib-Dienste

(69) C. C. March. Th. 5, Abth. 3, S. 148. 274.

(70) Oecon. forens. Th. 5, S. 276.

(71) Eb. das. §. 278, f.

(72) Meklenb. Erblandesvergl. §. 331 — 333. Privil. der Schwed. Pommer. Ritterschaft von 1720. Neueste Pommersche Gesetze, S. 16. Dähnert, Th. 1, S. 1112.

(73) Oec. for. Th. 5, S. 253.

Dienſte auf keine von den izt angeführten Arten beſtimmt ſeyn, ſo wird dafür gehalten, daß der Leibeigene zu ganz ungemeſſenen Dienſten verbunden ſey (74), weil ein Leibeigener ſeinem Herrn mit ſeinem ganzen Leibe eigen iſt; doch darf der Herr in ſolchen Fällen nicht zu weit gehen, und alle Billigkeit überſchreiten, daß der Leibeigene ſeine eigene Haus- und Feld-Arbeit nicht thun kann; überdies gehören ſolche ungemeſſene Dienſte auch nur zu dem Gute, wozu der Leibeigene gehört. In Nieder-Deutſchland müſſen die Leibeigenen ſich ſo gar die Verwandlung des Dienſtes in Pacht, und des Pachtes in Dienſte, gefallen laſſen, wovon ich mich aber nicht ganz rechtlich überführen kann.

10. Sowohl dieſe als viele andere Verpflichtungen (75) deſto gewiſſer zu erfüllen, müſſen die Leibeigenen und Dienſt-Bauern in Deutſchland den Erb-Eid, oder die Erb-Huldigung, Juramentum adſecurationis, ableiſten, wodurch ſie verſprechen, das Beſte ihrer Herren nach Möglichkeit zu befördern, und den Schaden abzuwenden, die ſchuldigen Dienſte und Abgaben zu gehöriger Zeit unweigerlich zu leiſten, und ſich der über ſie dem Herrn zuſtehenden Gewalt und Bothmäßigkeit auf keine Weiſe zu entziehen (76). Zu dem Ende müſſen ſie ſich ſowohl im Preußiſchen, als an andern Orten (77), alle Jahre bey der Guts-Herr-

(74) *Leyſ.* ſpecim. 48, medit. 1. *Pertſch* de op. determ. et indeterm. §. 54. Weſtphal Privatrecht, Th. 1, Abth. 32, C. 1. 2. S. 337, fgg.

(75) Revidirte Geſinde-, Bauer-, Hirten- und Schäferordn. für die Mittelmark, Priegnitz, Ukermark, ꝛc. v. 24 Aug. 1722, §. 5. im C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 267. Oecon. for. Th. 5, S. 213, f.

(76) *Hert.* de ſubiect. territ. §. 15. *Peſtel* de homagio, §. 5. *Jo. Wilh. Waldſchmidt* diſſ. de iure imperantis in ruſticos refractarios, homagium imprimis denegantes. Marp. 1726.

(77) Münſter. Hofſprache, §. 7.

möchten, indem ſie doch dadurch auch gewiſſer Maßen Schaden leiden, weil die Frau und Kinder des Leibeigenen von dem Gute mit erhalten werden müſſen, ſo wurde für die ertheilte Freyheit zu heurathen eine Abgabe eingeführt, welche den Nahmen Bedemund (51) erhielt. Die Summe iſt nicht an allen Orten gleich ſtark. An den meiſten Orten wird bey der erſten Verheurathung 10, bey der zweyten 14, bey der dritten 7 Mariengroſchen, und bey der vierten gar nichts, bezahlt.

Das Bedemunds-Recht iſt zum Theil ein Ueberbleibſel von dem ehemahligen Rechte des Guts-Herrn, vermöge deſſen er die erſte Nacht bey der Braut, ſtatt des Bräutigams, habe ſchlafen können, welches die Deutſchen in ihrem barbariſchen Zeit-Alter mit vielen Völkern gemein gehabt haben (52).

Eine

(51) Nach Hrn. Rath Adelung iſt die erſte Hälfte dieſes Wortes, das alte und noch heutige ſächſiſche Bede, womit ein jeder Zins, oder eine jede ungewöhnliche Abgabe ausgedruckt wurde, und welches nicht ſowohl von beden, d. i. biethen oder gebiethen, ſondern von bidden, bitten, herkommt. Die lezte Hälfte iſt das niederſächſ. Munte oder Münte, d. i. Münze, daher Bedemund, oder richtiger Bedemunne, eine jede Zinſe-Münze, oder Abgabe in Gelde bedeutet, die hernach beſonders von demjenigen Gelde, womit die Leibeigenen die Erlaubniß zu heurathen von ihrem Grund-Herrn erkaufen müſſen, wie auch von der Genugthuung, die derjenige dem Grund-Herrn geben muß, der eine ſeiner Leibeigenen ſchwängert, gebraucht worden iſt.

H. E. Keſtner diſſ. de iure connagii. *Puſendorf* de iurisd. germ. P. 2, ſect. 3, c. 1, §. 200., *Hoffmann* Obſſ. Jur. Germ. L. 1, c. 7. *Keysler* de mul. fatidiis, §. 64, in Ant. Celt. p. 484. 487. *Maſcov.* Notit. Jur. Brunſv. p. 133. *Engelbrecht* Collat. c. 2, §. 3. *Puſendorf*, T. II., obſ. 106. *Grupen*, in vx. theot. c. 1. Klingner Samml. zum Dorf- und Bauernr. Th. 1, S. 18, S. 172. 510. *Chr. Dondorf* diſſ. Legem Hiddae de ſacco ſine ſutura, vom Beutel ohne Naht, a viduis Ileburgenſis ditionis ſoluendo. Lpſ. 1719. *Ern. Joach. de Weſtphalen* de conſuetudine ex ſacco et libro in Germania. Roſt. et L. 1726.

(52) Fiſcher über die Probenächte der teutſchen Bauer-Mädchen, Berl. und L. 1780, 8. Jo. Conr. Fueßlin Abh. ob der Mayer zu Mauer in der Herrſchaft Greifenſee das Recht gehabt habe, mit ſeiner Hofjünger Bräu-

Eine geſchwängerte Weibsperſon kann gegen den Leibeigenen nicht auf die Ehe klagen, noch Privat-Satisfaction begehren. Der Leibeigenen Kinder dürfen im Preußiſchen ohne Bewilligung der Gerichts-Herrſchaft nicht aufgebothen werden (53).

Unter Bedemund wird auch diejenige Abgabe verſtanden, welche der Gerichts-Herr von demjenigen fordert, welcher eine ihm leibeigen zugehörige Dirne unehelich beſchlafen und geſchwängert hat (54). Doch wollen Einige dieſe Abgabe, zum Unterſchied von der vorerwähnten, Bettemund geſchrieben wiſſen. Sie iſt von Send- und Hurenbrüchen (ſ. Th. XXVI, S. 619) ſehr verſchieden (55). Siehe auch oben, S. 459, Anm. 15.

2. Eingeſchränkte väterliche Gewalt. Die Leibeigenen haben über ihre Kinder alle Rechte der väterlichen Gewalt, inſoweit die Rechte des Leib- oder Eigenthums-Herrn nicht darunter leiden. Daher darf ein Leibeigener ſeine Kinder nicht nach ſeinem eigenen Gefallen einer Lebens-Art widmen, z. B. ſtudieren laſſen, u. ſ. f. ohne die Erlaubniß des Herrn. Die Leibeigenen müſſen ihre Kinder, die das 10te (56) oder 14te

Bräuten die erſte Nacht zu Bette zu gehen, im Hamb. Magaz. 12 B. S. 154, fgg. *Carpentier*, in Gloſſar. noviſſ. T. I, p. 1224. T. II, p. 1174, gegen *Grupen*, c. l. *Selchow* Elem. Jur. Germ. §. 380.

(53) Circulare v. 14 Mart. 1782, in C. C. March. Nov. Th. 7, Col. 836.

(54) Gerichtsordn. Graf Erichs von 1569 der Stadt Wonburg: „Desgleichen wo eine freie oder eigene Maget geſchwengert — — die Deder awer ſowol nach alten Herkomen — — gleichwol der Herrſchaft ein Beddemunde tho gewende ſcholdig ſeyn.“ Osnabr. L. O. C. 16, §. 2.

(55) *Boehmer* de mulctis ſuprorum, c. 1, §. 12. Eſtor kl. Schriften, Th. 5, S. 5, §. 35.

(56) Verordn. für Oſt- und Weſt-Preußen, im C. C. March. Nov. Th. 6, Jahrg. 3. Col. 2471.

[illegible] [illegible] [illegible] [

allein in der Praxis weicht man davon ab, weil dieſes in Anſehung der römiſchen Knechte zwar Rechtens war, aber bey unſern Leibeigenen nicht paſſend iſt (64).

6. Anheftung an den gutsherrlichen Grund und Boden. Sie dürfen ſich von dem Wohn-Orte nicht ohne Erlaubniß wegbegeben, noch, ungeachtet des geſtellten Gewährmannes, den erhaltenen Bauer-Hof aufgeben (65). Wenn ſie das 25ſte Jahr erreicht haben, müſſen ſie jeden Bauer- und Koſſaten-Hof unter Empfangung der Hofwehre annehmen (66), wenn er zu ihrem Unterhalte hinreicht (67). Zieht ein Leibeigener ohne des Guts-Herrn Willen hinweg, ſo hat der Herr das Recht, ihn zu verfolgen, und wo er ihn antrifft, wieder zurück zu nehmen, welches Recht das Abforderungs-Recht genannt wird. Braucht der Leibeigene Widerſtand, ſo muß die Obrigkeit, unter deren Gerichten er ſich aufhält, dabey zu Hülfe genommen werden. Sollte jedoch der Leibeigene, die Verjährungs-Zeit über, in der Freyheit gelebt haben, ſo darf ihn ſein alter Herr nicht wieder abfordern (68).

7. Unvermögen zur Ergreifung einer andern Lebens-Art. Leibeigene können ohne Erlaß-Schein nicht bey Handwerkern, Schiffern, Klapholz-Hauern, Flößern, und Kirchen-Aemtern, noch zum Bürger-Recht

(64) *Stryk* Vſ. mod. Digeſt. L. 28, t. 1, §. 17. v. Cramer Weźl. Nebenſt. Th. 2, S. 21, ſqq.

(65) *Müller*, a. a. O. Reſol. 97, §. 18. Oecon. for. Th. 5, §. 265. 267.

(66) Neumärk. Geſindeordn. von 1722, tit. 4, §. 4.

(67) Oecon. for. Th. 5, §. 269.

(68) Dav. Mevius Bedenken vom Zuſtand und Abforderung und verwiderter Abfolge der Bauersleute, (Stralſ. 1653.) qu. 4. *Jo. Ern. von der Linde* diſſ. de vindicatione hominum propriorum eiusq. praeſcriptione. Gedan. 1698. *Jo. Tob. Richter* diſſ. de marchionatus Luſatiae ſuperioris iure ſingulari homines proprios manumiſſos vindicandi. Lpſ. 1748.

Recht aufgenommen werden (69), und dürfen überhaupt ohne leibherrſchaftliche Erlaubniß keine andere Lebens-Art erwählen (70), keine freye Kunſt erlernen, noch ſich adeln laſſen. Es iſt die Strafe der Verfolgung als Flüchtlinge und Entlaufene darauf geſetzt (71).

8. Ausſchluß vom Soldaten-Stande. Der Leibeigene darf eben ſo wenig für ſich in den Soldaten-Stand treten (72), noch im Preußiſchen ſich bey einem Regimente, zu deſſen Canton er nicht gehört, anwerben laſſen (73).

9. Verpflichtung zu ungemeſſenen Dienſten. Der Eigenthums-Herr hat das Recht, von ſeinen Leibeigenen gewiſſe Dienſte zu fordern, die ſie mit ihrer Perſon zu thun ſchuldig ſind. Dergleichen Arbeiten müſſen mit den eigentlich ſogenannten Frohnen nicht vermengt werden, worunter ſolche Dienſte verſtanden werden, welche die Bauern wegen eines Grundſtückes, die ſie beſitzen, zu thun ſchuldig ſind. Die Art und Weiſe, wie die Leib-Dienſte verrichtet werden müſſen, kann auf verſchiedene Weiſe beſtimmt ſeyn, nähmlich entweder durch Landes-Geſetze, oder durch Gewohnheits-Rechte, oder durch Verträge, oder auch durch die Verjährung; wenn z. B. der Herr einmahl ungemeſſene Dienſte gefordert, der Leibeigene aber widerſprochen hat, und der Herr ſeit der Zeit der Verweigerung, auſſer Sachſen 10 Jahr, in Sachſen aber 31 Jahr, 6 Wochen, 3 Tage, mit den gemeſſenen Dienſten zufrieden geweſen iſt. Sollten aber die Leib-Dienſte

(69) C. C. March. Th. 5, Abth. 3, S. 148. 274.

(70) Oecon. forenſ. Th. 5, S. 276.

(71) Eb. daſ. §. 278, f.

(72) Meklenb. Erblandesvergl. §. 331 — 333. Privil. der Schwed. Pommer. Ritterſch. von 1720. Neueſte Pommeriſche Geſetze, S. 16. Dähnert, Th. 1, S. 1112.

(73) Oec. for. Th. 5, S. 253.

Dienſte auf keine von den izt angeführten Arten beſtimmt ſeyn, ſo wird dafür gehalten, daß der Leibeigene zu ganz ungemeſſenen Dienſten verbunden ſey (74), weil ein Leibeigener ſeinem Herrn mit ſeinem ganzen Leibe eigen iſt; doch darf der Herr in ſolchen Fällen nicht zu weit gehen, und alle Billigkeit überſchreiten, daß der Leibeigene ſeine eigene Haus- und Feld-Arbeit nicht thun kann; überdies gehören ſolche ungemeſſene Dienſte auch nur zu dem Gute, wozu der Leibeigene gehört. In Nieder-Deutſchland müſſen die Leibeigenen ſich ſogar die Verwandlung des Dienſtes in Pacht, und des Pachtes in Dienſte, gefallen laſſen, wovon ich mich aber nicht ganz rechtlich überführen kann.

10. Sowohl dieſe als viele andere Verpflichtungen (75) deſto gewiſſer zu erfüllen, müſſen die Leibeigenen und Dienſt-Bauern in Deutſchland den Erb-Eid, oder die Erb-Huldigung, Juramentum adſecurationis, ableiſten, wodurch ſie verſprechen, das Beſte ihrer Herren nach Möglichkeit zu befördern, und den Schaden abzuwenden, die ſchuldigen Dienſte und Abgaben zu gehöriger Zeit unweigerlich zu leiſten, und ſich der über ſie dem Herrn zuſtehenden Gewalt und Bothmäßigkeit auf keine Weiſe zu entziehen (76). Zu dem Ende müſſen ſie ſich ſowohl im Preußiſchen, als an andern Orten (77), alle Jahre bey der Guts-Herr-

(74) *Leyſ.* ſpecim. 46, medit. 1. *Pertſch* de op. determ. et indeterm. §. 54. Weſtphal Privatrecht, Th. 1, Abth. 32, C. 1. 2. S. 337, fgg.

(75) Revidirte Geſinde-Bauer-Hirten- und Schäferordn. für die Mittelmark, Priegnitz, Ukermark, ꝛc. v. 24 Aug. 1722, §. 5. im C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 267. Oecon. for. Th. 5, S. 213, f.

(76) *Hert.* de ſubiect. territ. §. 15. *Peſtel* de homagio, §. 5. *Jo. Wilh. Waldſchmidt* diſſ. de iure imperantis in ruſticos refractarios, homagium imprimis denegantes. Marp. 1726.

(77) Münſter. Hofſprache, §. 7.

Herrſchaft, nebſt ihrer ganzen Familie, mit genauer Bemerkung, wer binnen der Zeit geſtorben oder erſt geboren iſt, angeben.

11. Leibeigene können ihre Leib-Herren nicht gerichtlich belangen. Einige Rechts-Gelehrten (78) behaupten, die Leibeigenen könnten ohne richterliche Vergünſtigung ihre Herren nicht vor Gericht belangen. Wenigſtens nach dem oſtfrieſiſchen Land-Rechte (79) kann es gar nicht geſchehen.

12. Ferner hat der Herr auch den Dienſt-Zwang, oder das Recht, die Leibeigenen zu Erfüllung ihrer Pflichten zu nöthigen, wenn ſie ſolche nicht freywillig erfüllen wollen. Man braucht dabey mäßige Züchtigung, Einſperren bey Waſſer und Brod, Geld-Strafe, Pfändung (80).

Die Kinder der Unterthanen, die in leibeigenſchaftlicher Verpflichtung ſtehen (81), müſſen ihre Dienſte zuerſt der Herrſchaft anbiethen (82), ehe ſie ein Hand-

(78) *Cph. Fr. Hoppreckt* Specim. vindiciar. inr. civ. mod. Wirtembergici, quod in Cod. Jo. Frid. continetur. (Tub. 1727.) S. 39, ſqq.

(79) B. 1, T. 6, S. 16.

(80) *Schaeffer* de homin. glebae adſcript. in Luſat. ſuper. c. 2. §. 16. Mevius, vom Zuſtande der Bauersleute, n. 67.

(81) Märk. Landr. Abſch. v. 1534, 1538, 1572, 1602, ap. *Scheplitz* Comm. brand. p. 4, tit. 10, §. 2. Nach andern märk. Landtagsabſch. bey *Müller*, in Reſolut. 97. Pract. Civ. March. §. 33. auch die gemeinen Bauern. Es ſind vielleicht aber ſolche, die wegen ihres Güter-Beſitzes zur Leibeigenſchaft verpflichtet ſind.

(82) Osnabr. L. O. tit. 13, §. 10. Oeſter. Unterenſ. Satz. und Ordn. von 1679, t. 4, §. 7. Altenb. L. O. S. 500, ſqq. Sächſ. P. O. von 1661, t. 23, c. 1, §. 1, f. Erled. der Landesgebr. von 1613, tit. Rechtſachen, rubr. Zwang des Dienſtgeſ. §. 39. Heſſ. und Tagel. Ordn. von 1651, t. 1, §. 2. Geſindeordn. von 1735, t. 7. Schaumb. Sächſ. K. P. 1, p. 125. Oberlauſ. L. O. t. 3. Niederlauſ. L. O. t. 3, §. 5. C. C. March. Nov. Th. 4, Col. 5537. C. C. March. Th. 5, Abth. 1, Col. 40. 53.

Abth.

Handwerk, Profeſſion oder Kunſt erlernen, oder bey andern Leuten dienen dürfen. Sie müſſen ſich daher alle Jahre um Weihnachten auf dem Guts-Hofe zur Ausleſung ſtellen. Denjenigen, welche die Herrſchaft nicht braucht, wird ein Erlaß-Brief oder Erlaubniß-Schein, oder im Preußiſchen ein Abzugs-Brief auf einem 4 Sgr. Stämpel-Bogen gegeben (82), oder ſie können 14 Tage nach dem Ausleſungs-Termine ſich anderswo vermiethen (83). Zuweilen muß dieſe Anbiethung nur geſchehen, wenn ſie eine andere Lebens-Art ergreifen wollen (84); alle Ausleſung hat aber immer nur auf den Fall Statt, da die Aeltern ihrer Kinder zu ihrer Bauer-Wirthſchaft nicht ſelbſt benöthigt ſind (85), oder ſie ſich nicht ſchon verheurathet haben. Es dürfen aber die Aeltern in der Mark nur zwey Kinder bey ſich behalten (86). Dieſen Dienſt-Zwang beſitzen, wo er herkommlich iſt, die Leib-, Guts- und Gerichts-Herrſchaften. Wofern es eine dingliche Laſt iſt, die einem gewiſſen Gute zukommt, und der Guts-Herr daſſelbe verpachtet hat, ſo kann er für ſich den Dienſt-

Abth. 3, Col. 10. 12. 25. 38. 56. 78. 110. 142. 171. 267. 311. Th. 6, Abth. 1, Col. 29. 36. 49. 112. 164. 219. Ordinat. Epiſcop. Ermland. de 1668, art. 3. C. C. Magd. Th. 3, S 215. Magd. P. O. C 34, §. 7. *Tob. Jac. Reinhard* diſſ. de iure protimiſeos et retractus circa ſeruitia et opera liberorum ſubditorum in Elect. Sax. dominis competente. Erf. 1726. *Henr. Breuning* de gafindis hodiernis neceſſariis ex iure des Dienſtzwangs, Lipſ. 1757. C. C. March. Nov. Th. 4, Col. 5340, ſqq.

(82) Müller Preuß. Stempelrecht, S. 155. Oecon. for. Th. 5, §. 480.

(83) *Kemmerich* Acceſſ. Inſt. L. 1, Sect. 2, t. 5, §. 28.

(84) Neumärk. Geſindeordn. v. 24 Aug. 1722, Tit. 2, §. 1.

(85) Eb. daſ. Tit. 1, §. 1, vergl. Circulare wegen ungebührlicher Extendirung des Dienſtzwangs der Herrſchaften gegen ihre Unterthanen, v. 30 Aug. 1765, im 8 B. der Schleſiſchen Samml. S. 728.

(86) C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 215.

Dienſt-Zwang nicht ausüben (87). Wenn Leib-, Guts- und Gerichts-Herrſchaften bey der Ausübung des Dienſt-Zwanges in Colliſion gerathen, ſo geht die Gerichts-Herrſchaft vor (88). Dieſe Dienſt-Zeit dauert insgemein 2 Jahr (89); in Preußen 5 Jahr, und wenn ſie auf herrſchaftliche Koſten ein Handwerk erlernt haben, 10 Jahr (90). An einigen Orten Nieder-Deutſchlandes ſind die Kinder überhaupt ſchuldig, der Herrſchaft eine gewiſſe Anzahl Jahre für einen geringen Dienſt-Lohn zu dienen, und es iſt dieſe Schuldigkeit von der Verbindlichkeit bey der Vermiethung ihre Dienſte vorerſt der Herrſchaft anzubiethen (91), noch ſehr verſchieden (92). Befreyt ſind von dieſer Laſt die Kinder der Lehen-Schulzen, der Müller und aller Handwerksleute; desgl. wenn die Aeltern nicht in perſönlicher Leibeigenſchaft ſtehen, die Kinder der Einlieger, Tagelöhner und Miethsleute (93).

In den preußiſchen Staten darf auf dem platten Lande, ohne Vorzeigung des Erlaß-Scheines, der ſeine beſondere gedruckte Form hat (94), und deſſen ſchriftliche Ausfertigung ungültig iſt (95), kein Geſinde gemie-

(87) *Titii* obſ. ad *Lauterbach.* 186.

(88) C. C. Magdeb. Th. 3, S. 202.

(89) C. C. March. Th. 6, Abth. 1. Col. 473. *Kemmerich*, a. a. O., §. 27. Klingners Samml. zum Dorf- und Baurenr. Th. 1, S. 66. Repert. iur. priv. T. 1, p. 499, §. 14. 15. T. 2, p. 1178.

(90) C. C. March. Nov. Th. 5, Jahrg. 3, Col. 2479.

(91) C. C. March. Th. 6, Abth. 1, Col. 29. 36. 49. 112. 164. 219.

(92) Oec. for. Th. 5, §. 474. *Berger*, deciſ. 14.

(93) Revidirte Geſindeordn. für das platte Land der Mittel- und Altmark, ꝛc. v. 11 Febr. 1769, Tit. 1, §. 6. in C. C. March. Nov. Th. 4, Col. 5339, f.

(94) C. C. March. Nov. Th. 4, Col. 555, n. 2.

(95) Eb. daſ. Col. 7323.

gemiethet werden (96). Es muß ihm jedes Mahl ein Recognitions-Schein der Dienſtpflichtigkeit beygefüget (97), und er von der Gerichts-Obrigkeit ausgeſtellt ſeyn (98). Obgleich die Kameraliſten die Abſchaffung des ganzen Dienſt-Zwanges und ſeine Verwandlung in Dienſt-Geld wünſchen (99), ſo dürfen doch die Unterthanen im Preußiſchen ihre Kinder, ohne einen Schein von der Obrigkeit, nicht in die Städte (100), und in Kroſſen und Züllichau überhaupt ohne herrſchaftliche Erlaubniß nicht auswärts vermiethen (101).

13. Die Leibeigenen müſſen ihrem Hals-Herrn gewiſſe Abgaben entrichten, welche in Gelde (das Leib-Geld, der Leib-Pfennig, der Leib-Schilling,) und Früchten beſteht. Wird ſtatt des Geldes ein Huhn, eine Gans, Hafer ꝛc. gegeben, ſo heißt es das Leib-Huhn oder die Leib-Henne, die Leib-Gans, der Leib- (oder Haupt-) Hafer, u. ſ. f. Das Leib-Huhn oder die Leib-Henne wird von dem der Leibeigenſchaft Unterworfenen dem Leib-Herrn jährlich entrichtet, ob er ſchon anderswo und in einer Stadt wohnt, daher das Sprichwort: Es fliegt keine Henne über die Mauern, nicht mehr gilt. An einigen Orten ſind die Kindbetterinnen, das Jahr über, von dieſer Abgabe befreyt.

Ein Mehreres von den Leib- (Hals- oder Rauch-) Hühnern, ſ. im XXVI Th., S. 266, fgg.

14. Der Eigenthums-Herr hat auch das ſogenannte Recht der todten Hand, Mortuarium, Jus mor-

(96) Eb. daſ. Col. 5340.

(97) Eb. daſ. Col. 5343, §. 11.

(98) Eb. daſ. Col. 5341, §. 8.

(99) Leipziger Samml. Th. 7, S. 945.

(100) C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 263. 281. 306.

(101) Eb. daſ. Abth. 1, Col 21. 40.

mortuarium, Manus mortua, d. i. ein Recht, von der Verlaſſenſchaft eines verſtorbenen Leibeigenen einen Theil ſeines Vermögens fordern zu können. Dieſe Abgabe, welche ebenfalls das Leib-Geld, der Leib-Pfennig, auch die Baulebung, das Geläß, der Haupt- oder Sterbe-Fall, das Haupt-Recht, der Todten-Zoll, das Trauer-Recht, das Weidmal, genannt wird, ſoll deswegen eingeführt worden ſeyn, damit dasjenige, was der Leibeigene bey ſeinem Leben durch ſeine Schuld an Leiſtung der Arbeiten verſäumt hat, dem Herrn dadurch noch vergütet werde. An einigen Orten beſteht dieſe Abgabe in der Hälfte, an andern iſt es der dritte oder ein anderer Theil der Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Leibeigenen. An verſchiedenen Orten hat der Herr das Recht, das beſte Stück von dem Vermögen des Todten zu verlangen, und alsdann wird die Abgabe, und zwar, wenn das beſte Thier gegeben werden muß, das Beſthaupt, der Beſttheil, der Budtheil, und wenn der Herr das beſte Gewand oder Kleid, Leinwand, oder das beſte Bette verlangen kann, der Gewand-Fall, Kleider-Fall, oder das Gewand-Recht, der Gewand-Theil, genannt. An einigen Orten ſteht es dem Herrn frey, ſich aus der Erbſchaft dasjenige zu nehmen, was ihm gefällt, in welchem Falle die Abgabe Körmede, Kurmede, und das Recht dazu Kör-Recht, Kur-Recht, Chur-Recht, genannt wird. Siehe im LVI Th., S. 671, fgg. Der Herr darf dieſe Abgabe nicht von der ganzen Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Leibeigenen fordern, ſondern es müſſen erſt alle Schulden bezahlt ſeyn. Wenn gleich die Leibeigenen nach ihrem Tode ſolche Abgaben entrichten müſſen, ſo findet man doch auch ſogar freye Perſonen, die ebenfalls an jemand einen gewiſſen Theil ihrer Verlaſſenſchaft verabfolgen laſſen müſſen; es darf alſo von der Schuldigkeit, eine dergleichen Abgabe von der Verlaſſenſchaft zu entrichten,

richten, kein Schluß auf die Leibeigenſchaft gemacht werden.

Was die Benennung todte Hand betrifft, ſo behaupten Einige, daß dieſelbe daher entſtanden ſey, weil ehemahls ein Herr das Recht gehabt hätte, dem todten Leibeigenen die Hand abzuhauen; um aber den Gebrauch dieſes Rechtes abzuwenden, hätten ihm die Verwandten etwas von deſſen Vermögen gereicht, welches dieſe Benennung veranlaſſet habe. Andere aber glauben, daß dieſe Benennung vielmehr daher gekommen ſey, weil es die lezte Abgabe ſey, die gleichſam mit der lezten Hand gegeben würde. Was für jene Meinung angeführt werden kann, iſt, nach Hrn. g. R. v. Eichmann Urtheil (102), Folgendes. Dem Todten die Hand abzuhauen, iſt bey unſern Vorältern gar nichts ungewöhnliches geweſen. Man pflegte ja in den ehemahligen Zeiten, wenn man klagte, den todten Körper vor das Gericht zu bringen (103). Allein nachher iſt dieſes nicht mehr geſchehen, ſondern vor dem Begräbniß ein Leib-Zeichen genommen worden. Man hat einen Finger, oder auch die ganze Hand, abgeſchnitten; es iſt aber auch wohl nur ein blutiges Stück Rock, Hemd oder Hoſe abgeriſſen worden, welches der Ankläger bey Hägung des peinlichen Gerichtes mit vorbrachte, und es ſollte dadurch das corpus delicti, und daß die That wirklich geſchehen ſey, bewieſen werden (104). Das Recht der todten Hand, welches in Frankreich, 1779, aufgehoben wurde, wovon ich weiter unten Nachricht ertheilen werde, brachte es mit ſich, daß, wenn der Leib-Herr unter der Verlaſſenſchaft des Leibeigenen kein Meuble, welches ihm anſtand, fand, die Hand des Verſtorbenen

(102) In Deſſen Sammlung kleiner Abhandlungen ꝛc. (Halle, 1782, 8.) S. 169, fgg.

(103) Landrecht, L. 3, Art. 90. „Wird auch einem Mann „ſein Freund erſchlagen, er mag ihn wohl begraben, ob er „wohl weiß, wer ihn erſchlagen hab, er hab denn der klagen „über jenen mit dem todten Cörper ehe begunſt vor gerichte.“ Richſteig, C. 32.

(104) Knorr Anleit. z. gerichtl. Proceß, 3 B. 10 Hauptſt. Anm. d, S. 618, f. *Matthaeus* de criminib. L. 48, T. 5, c. 7, n. 6. *Boehmer* Elem. Jurispr. crim. Sect. 1, c. 5, §. 98.

abgehauen und dem Herrn angebothen wurde, zum Beweiſe, daß er nicht mehr im Stande ſey, ihm zu dienen.

Beſchaffenheit der Leibeigenſchaft in verſchiedenen Ländern. Die ruſſiſchen Bauern ſind, mit Ausnahme der Bauern in Finnland, Karelien, der Ukraine, und wenigen andern, insgeſammt Leibeigene oder Sclaven; z. B. die Odnoworzi ſind weder Edelleute, noch Leibeigene, ſondern freye Bauern, die eigene Ländereyen beſitzen, die ſie ſelbſt bauen, oder durch andere bauen laſſen; ſo auch die Jamſchiks, Bauern, welche die Poſt-Pferde verſchaffen, ſind ebenfalls freyere Bauern, die vom Kopf-Gelde und vom Kriegs-Dienſte befreyet ſind. Die ruſſiſchen Bauern ſind entweder Kron-Bauern, oder Bauern, welche Privatperſonen gehören. Die Kron-Bauern wohnen auf den kaiſerlichen Domainen-Gütern, und machen, mit Inbegriff der ehemahs zu der Kirche gehörigen Ländereyen, welche izt mit der Krone verbunden ſind, ungefähr den ſechsten Theil der ruſſiſchen Bauern aus. Sie ſtehen unmittelbar unter der Gerichtbarkeit der kaiſerlichen Beamten. Ob ſie ſchon, ihrer Unterwürfigkeit gemäß, von dieſen kleinen Tyrannen vielen Plünderungen ausgeſetzt ſind, ſo ſind ſie doch ihres Eigenthumes ſicherer; und da ſie unter dem Schutze des Landes-Herrn ſtehen, ſo werden die gar zu auffallenden Beweiſe von Bedrückung leichter bekannt und gehindert. Viele von dieſen Bauern ſind in einzelnen Künſten frey gemacht worden, und haben die Erlaubniß erhalten, ſich unter die Kaufleute und Bürger aufnehmen zu laſſen. Die Bauern, welche Privatperſonen angehören, ſind auch Privat-Eigenthum der Güter-Beſitzer, ſo wie es Aecker und Vieh-Heerden ſind, und der Werth eines Land-Gutes wird auch hier, ſo wie in Pohlen, nach der Zahl der Bauern, nicht nach der Zahl der liegenden Gründe, geſchätzt. Keine Verordungen haben vielleicht mehr beygetragen, die Feſſeln

der

der Sclaverey in dieſem Lande mehr zu befeſtigen, als die beyden Geſetze Peter des Großen: eins, welches den Guts-Herrn verbindet, der Krone für das Kopf-Geld ſeiner Vaſallen zu bürgen; und das andere, welches die Güter-Beſitzer verbindet, eine gewiſſe Anzahl Recruten zu ſtellen; denn dieſe Verordnungen machen es ihnen äuſſerſt angelegen, dafür zu ſorgen, daß keiner ihrer Bauern ohne Erlaubniß von ſeinem Geburts-Orte wegziehe. Dieſe Umſtände machen einen groſſen Unterſchied zwiſchen dem Schickſale des ruſſiſchen und des pohlniſchen Bauers, und zwar zum Vortheil des leztern, ob er ſchon in anderer Rückſicht wieder elender iſt, als der Ruſſe. Wenn der pohlniſche Bauer zu ſehr gedrückt wird, und ſich zu einem andern Herrn flüchtet, ſo wird dieſer leztere nicht dafür geſtraft, daß er ihn aufnimmt, in Rußland aber muß die Perſon, welche den Vaſallen eines andern Herrn aufnimmt, eine ſchwere Geld-Strafe erlegen. In Anſehung der eigenen Forderungen an ſeine Bauern, iſt der Herr durch kein Geſetz, weder in Eintreibung irgend einer Summe, noch über die Anwendung ſeiner Bauern eingeſchränkt; er iſt allgewaltiger Herr über ihre Zeit und über ihre Arbeit; einige braucht er zum Ackerbau; aus einigen macht er ſeine niedrige Haus-Bediente, und giebt ihnen vielleicht keine Beſoldung; von andern fordert er eine jährliche Abgabe. Jeder Leibeigene wird alſo nach dem bloßen Eigenſinne ſeines Herrn genutzt. Einige zahlen 2 bis $2\frac{1}{2}$ Gulden des Jahres; andere, die ein Gewerbe treiben, werden nach ihrem vermuthlichen Gewinne tariert. Von dieſer leztern Art ſind folgende Beyſpiele. Ein Mäurer muß jährlich 54, ein Schmid 118, und andre gar bis gegen 180 Gulden bezahlen. Wenn jemand ſich durch ſeinen Fleiß ein Capital ſammelt, ſo kann ſein Herr es ihm wegnehmen, ohne daß er es wieder bekommt, weil, nach dem alten Lehen-Geſetze, welches hier noch gültig iſt, kein Sclave gegen

Erb-Herr nach den Gesetzen schreiten darf. Wollte er mehr geben lassen, so könnte der Bauer sich bey den Gerichten über ihn beklagen. Davon aber hat man wenig Beyspiele. Die Furcht, bey anderer Gelegenheit noch ärger bestrafet zu werden, schreckt einen Jeden von Klagen ab, denn der Herr darf nur den Ueberfluß der Strafe auf eine andere geringe Gelegenheit, die bey einem Leibeigenen nicht schwer zu finden ist, verschieben, so bleibt er ohne Vorwurf. Zwar sind auch noch andere obrigkeitliche Verordnungen, nähmlich die sogenannten Wacken-Bücher, vorhanden, worin die von den Bauern an ihre Herrschaft abzutragenden Gefälle, und die Zahl der Tage, an welchen sie für den Erb-Herrn arbeiten sollen, bestimmt sind; diese aber verbinden hauptsächlich nur die Pächter der Kron-Güter, damit sie ein Gut, welches sie nur auf eine gewisse Zeit in Besitz haben, nicht aussaugen können; und hiernächst werden auch die Kron-Gefälle darnach berechnet. Ein Eigenthums-Herr hingegen, zumahl der in Esthland Güter besitzt, (wie denn ein solcher, wegen der von den Königen in Dänemark dem esthnischen Adel verliehenen Vorrechte, noch uneingeschränkter ist, als ein Liefländer,) richtet sich darnach wenig. Man hält es um so viel unnöthiger, ihn dazu anzuhalten, weil es sein eigener Schade ist, wenn er die Bauern zu Grunde richtet, daher er die gute Meinung für sich hat, daß er vielmehr sein Volk schonen, und dadurch seinen eigenen Nutzen zu befördern, suchen werde.

Von den aus dieser Leibeigenschaft in Liefland entstehenden sehr betrübten Folgen, s. Müllers Samml. rußischer Geschichte, 9 B. (St. Petersb. 1764, 8.) S. 497, fgg.

Geschichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Liefland und Ehstland, Riga, 1786, 8.

Tagesfahrt nach Karlsruhe an der Ammat. (einer durch die Kunst verschönerten Gegend in Liefland, bey der Kreisstadt Wenden.) Am 30 Herbstmonats d. J. 1792. Riga, 1794. 8. 6 B. Der Verf. scheint, einigen Ausdrücken zu Folge, ein Edelmann und Guts-Besitzer zu seyn; desto mehr Ehre macht

iſt nun, ſo wie es ſtets ſeyn ſollte, in den Händen der öffentlichen Magiſtrats-Perſonen. Indeſſen giebt es auch izt noch Mißbräuche, die aber mit der Zeit dem Einfluſſe ſolcher wohlthätigen Anſtalten werden Platz machen müſſen.

Viele Bauern befinden ſich indeſſen in ſo guten Umſtänden, daß ſie ſich ſchöne Capitalien geſammelt haben, ohne befürchten zu dürfen, daß ihnen dieſelben geraubet werden; einige beſitzen ſogar unter dem Nahmen ihrer Herren Ländereyen. Die Vaſallen, welche für ihre Herren arbeiten, bekommen gewöhnlich ihren Unterhalt, oder ein kleines Stück Land zu ihrem eigenen Gebrauche; und ſo haben ſie dann die alltäglichen Lebens-Bedürfniſſe, welche aber freylich ſo unbedeutend ſind, daß ſie ſehr wenig koſten. Das wenige Geld, was ſie nebenher noch zuweilen erhaſchen können, verwenden ſie auf Kleidung und Branntwein. Diejenigen, welche, gegen dieſe allgemeine Gewohnheit, das durch Arbeit oder ſonſtiges Gewerbe erhaltene Geld aufſparen, verbergen ſoviel möglich ihren erworbenen Gewinn; ſie verändern ſelten ihre Lebens-Art, und vergraben gemeiniglich ihr Geld in die Erde. Dieſe Gewohnheit iſt unter andern auch eine Urſache, warum ſo wenig Silber-Münze im Umlaufe iſt, weil dieſe am meiſten zu ſolchem Gebrauche zuſammen geſucht wird. Dem ungeachtet mangeln den ruſſiſchen Bauern gewiſſe Bequemlichkeiten, die man bey andern Völkern unter die allgemeinen Lebens-Bedürfniſſe rechnet; die Gewohnheit macht ihnen dieſen Mangel erträglich. Mehr erregen ſie Mitleiden, daß ſie ihren Herren ſo gar ſtrenge unterworfen ſind. Der erſte Umſtand macht ſie abgehärtet, geduldig und genügſam; aber durch den andern werden ſie niedergeſchlagen, kriechend, hartnäckig, ſorglos und gewiſſer Maßen fühllos.

Ein Bauer kann ſeine Freyheit erhalten: 1. durch die Freylaſſung, welche bey dem Tode ihres Herrn

[redacted]

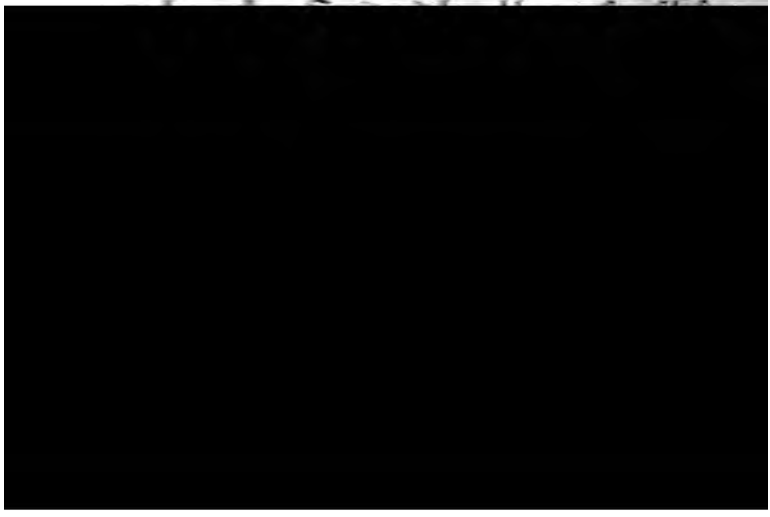

der Leib-Herrschaft jährlich verrechnet, hingegen den Leib-Steuer-Meistern für sich und ihre Knechte eine Besoldung von 20 Gulden ausgesetzt wurde. Das Haupt-Recht oder den Leib-Fall nahm man selten in natura, sondern es wurden gemeiniglich 5 pro Cent vom hinterlassenen Vermögen eines Leibeigenen dafür erhoben. Heut zu Tage betragen die herrschaftlichen Einkünfte von dieser Leibeigenschaft gar nichts mehr, weil die Anzahl der Leibeigenen so geringe ist, daß man das wenige, was jährlich eingeht, dem verpflichteten und mit einem amtlichen Patent versehenen Leib-Steuer-Meister für seine Bemühung überlässet, und damit zufrieden ist, daß diese merkwürdige Gerechtsamen noch so lange aufrecht erhalten bleiben, bis sie vollends erlöschen, als welches in kurzer Zeit geschehen wird, weil die alles verändernde Zeit es gefüget hat, daß nun nicht eine einzige leibeigene Weibsperson mehr vorhanden, mithin die weitere Fortpflanzung dieser so viele Jahrhunderte hindurch gedauerten Leibeigenschaft auf einmahl unmöglich geworden ist.

Es konnte nicht anders seyn, als daß eine solche Person, um der anklebenden Leibeigenschaft willen, manchen Anstoß und Vorwurf bekam, eine Mannsperson vornehmlich bey Handwerks-Zünften, und eine Weibsperson beym Heurathen; dieses verursachete, daß der Leib-Herr oft um die Freylassung angegangen wurde, welche man auch den Imploranten, zumahl wenn sie nicht weiblichen Geschlechtes waren, gegen einen gewissen Abtrag gern bewilligte. In ältern Zeiten erhielt der Leib-Herr nur die Hälfte des Abkauf-Geldes, die andere fiel der Leib-Steuer-Casse anheim, damit die zum Amte Gerabronn jährlich zu liefernde Geld-Summe immer daraus bestritten werden konnte. Das Abkauf-Geld bestand aber gemeiniglich darin, daß jeder 2 Gulden für jeden Böhmisch (Groschen), den er jährlich in die Leib-Steuer-Casse zu bezahlen schuldig war, erlegen mußte, wovon der Leib-Herr 1 Fl., und die Leib-Steuer-Meister 1 Fl. erhielten. In neuern Zeiten, als die Casse, obgedachter Maßen,

Wirthſchaft anzuſehen, wo der Herr für alles ſorget, und die Bauern, als Knechte, bloß deſſen Willen zu erfüllen, und demſelben ſein Vermögen zu ſchaffen, zu erhalten und zu vermehren, ſelbſt mit ihrem größten Nachtheil, verbunden ſind. Der Herr kann einen Bauer von einer Bauer-Stelle auf eine andere verſetzen; er kann ihn gar ohne Land laſſen, daß er, als ein Tagelöhner, ſein Brod bey andern verdienen muß; er kann ihn zu allen beliebigen Verrichtungen, auch als einen Handwerker ꝛc. gebrauchen. Er beſchwert ihn dermaßen mit Arbeit, daß der Bauer weder Tag, noch Nacht, Ruhe hat. Des Tages läſſet er ihn Frohn-Dienſte thun, und des Nachts muß der Bauer für ſich dreſchen. Es kommt nur auf den Herrn an, was er dem Bauer von deſſen Habſeligkeit nehmen oder laſſen will; dieſer kann ihn deswegen nicht vor Gerichte verklagen. Die Bauer-Söhne erben zwar von ihrem Vater, weil ſie in deſſen Verbindlichkeit treten; bleibt aber nur eine Tochter noch, die in ein fremdes Gebieth verheurathet wird, ſo kann ſolche nicht mehr mit ſich nehmen, als was ihre Aeltern an Kleidern und Gelde, welches gemeiniglich ſehr wenig iſt, verlaſſen haben; was hingegen an Getreide, Vieh und Hausgeräth vorhanden iſt, das bleibt dem Erb-Herrn (105); ja, auch in Anſehung der Kleider einer anderswo hin verheuratheten Braut geht ſelten etwas verloren. Der Erb-Herr ſucht dafür eine eben ſo gut ausſtaffierte Braut für einen ſeiner Bauern zurück zu bekommen, und errichtet mit den Nachbaren deshalb Verträge. Das Geld ſcheint nur deswegen ausgenommen zu ſeyn, weil der Bauer ſolches heimlich halten kann, ohne daß es dem Erb-Herrn bekannt wird. Was würde es helfen, wenn man befehlen wollte, ſolches dem Erb-Herrn zurück zu laſſen? Der Herr kann

(105) Liefl. Landesordn. (Riga, 1707, 4.) S. 24.

kann endlich den Bauer, oder dessen Kinder, oder das ganze Gesinde verkaufen, an wen er will, und der Käufer tritt in eben dieselben Rechte, welche der erste Besitzer gehabt hat. Kurz, der Bauer, mit allen seinen Trieben, Fähigkeiten und Vermögen, gehört dem Herrn, der Herr sey wirklich von Adel, oder nur Besitzer eines adelichen Gutes. Und eben so ist es auch mit denjenigen Leibeigenen beschaffen, die bey Bürgern in den Städten dienen, und daher entstehen, wenn ein Edelmann entweder aus Armuth, oder von seinem Ueberflusse, ganze Bauer-Gesinde, oder einzele Knaben und Mädchen, verkauft, die alsdann ihr Geschlecht in den Städten, als eben solche Leibeigene, fortpflanzen. Nur allein das Recht über Leben und Tod dieser Leibeigenen haben ihre Herren nicht. Der Land-Adel hat zwar solches ehemahls auch gehabt, es ist aber unter schwedischer Regierung beliebt worden, solches abzuschaffen, und Hals-Sachen der ordentlichen Obrigkeit vorzubehalten. Leibes-Strafen hingegen, die mit Ruthen-Streichen geschehen, werden über die Missethäter von dem Herrn eines jeden Gutes selbst verhänget. Und obgleich die Gesetze auch darin eine gewisse Maße vorschreiben, so behält doch der Eigenthums-Herr so viel Freyheit, daß, wenn er den ihn erlaubten Grad der Strafe scharf vollziehen lässet, jemand das Leben darüber einbüßen kann. Man bindet die Missethäter an einen Pfahl, und schlägt sie mit zwey dünnen Stecken, die entweder grün vom Baume geschnitten, oder vorher in Wasser geweichet, und, nach Art der russischen Batoken, etwa 1 Arschin lang, auf den bloßen Rücken, so lange bis die Stecken zersplittern. Dieses nennt man: ein Par Ruthen geben. Je größer das Verbrechen ist, oder je strafbarer der Herr dasselbe ansieht, desto mehr häuft er die Zahl der Ruthen. Dieses geht bis auf 10 Par, als den höchsten Grad der Strafe, wozu ein

Erb-

Erb-Herr nach den Geſetzen ſchreiten darf. Wollte er mehr geben laſſen, ſo könnte der Bauer ſich bey den Gerichten über ihn beklagen. Davon aber hat man wenig Beyſpiele. Die Furcht, bey anderer Gelegenheit noch ärger beſtrafet zu werden, ſchreckt einen Jeden von Klagen ab, denn der Herr darf nur den Ueberfluß der Strafe auf eine andere geringe Gelegenheit, die bey einem Leibeigenen nicht ſchwer zu finden iſt, verſchieben, ſo bleibt er ohne Vorwurf. Zwar ſind auch noch andere obrigkeitliche Verordnungen, nähmlich die ſogenannten Wacken-Bücher, vorhanden, worin die von den Bauern an ihre Herrſchaft abzutragenden Gefälle, und die Zahl der Tage, an welchen ſie für den Erb-Herrn arbeiten ſollen, beſtimmt ſind; dieſe aber verbinden hauptſächlich nur die Pächter der Kron-Güter, damit ſie ein Gut, welches ſie nur auf eine gewiſſe Zeit in Beſitz haben, nicht ausſaugen können; und hiernächſt werden auch die Kron-Gefälle darnach berechnet. Ein Eigenthums-Herr hingegen, zumahl der in Eſthland Güter beſitzt, (wie denn ein ſolcher, wegen der von den Königen in Dänemark dem eſthniſchen Adel verliehenen Vorrechte, noch uneingeſchränkter iſt, als ein Liefländer,) richtet ſich darnach wenig. Man hält es um ſo viel unnöthiger, ihn dazu anzuhalten, weil es ſein eigener Schade iſt, wenn er die Bauern zu Grunde richtet, daher er die gute Meinung für ſich hat, daß er vielmehr ſein Volk ſchonen, und dadurch ſeinen eigenen Nutzen zu befördern, ſuchen werde.

Von den aus dieſer Leibeigenſchaft in Liefland entſtehenden ſehr betrübten Folgen, ſ. Müllers Samml. rußiſcher Geſchichte, 9 B. (St. Petersb. 1764, 8.) S. 497, fgg.

Geſchichte der Sklaverey und Charakter der Bauern in Liefund Ehſtland, Riga, 1786, 8.

Tagesfahrt nach Karlsruhe an der Ammat. (einer durch die Kunſt verſchönerten Gegend in Liefland, bey der Kreisſtadt Wenden.) Am 30 Herbſtmonats d. J. 1793. Riga, 1794. 8. 6 B. Der Verf. ſcheint, einigen Ausdrücken zu Folge, ein Edelmann und Guts-Beſitzer zu ſeyn; deſto mehr Ehre macht

vorhanden, die aber noch nicht geſammelt ſind, nimmt man auch Natur-Geſetz und Billigkeit bey ihrer Behandlung zur Richtſchnur, ungeachtet nicht zu läugnen iſt, daß ſich oft bey vielen Herren Eigenſinn und Härte mit darunter miſcht. Eben daher kommt es auch, daß der Zuſtand der Leibeigenen ſo verſchieden, und bey dem einen Guts-Beſitzer beſſer als bey dem andern, iſt. Die Rechte der Guts-Beſitzer beſtehen in Folgendem. Die Leibeigenen ſind von ihrer Jugend an, bis in ihr Alter, völlig ihrer Macht unterworfen. Nichts kann ſie davon eigentlich befreyen, als die Flucht und der Tod. Im erſten Falle ſind ſie indeſſen in der umliegenden Gegend auch nicht hinlänglich ſicher, weil ſie leicht ausgekundſchaftet, und hernach ausgeliefert werden, worauf ſie alsdann mit einer harten Züchtigung meiſtentheils bewillkommt, und in der Folge nur um deſto ſorgfältiger beobachtet werden, wenn ſie ſich nicht wieder freywillig einfinden, oder wenn ihnen nicht vor ihrer Wiederkunft Erlaſſung der Strafe verſprochen wird. Nicht ſelten findet man indeſſen den Fall, wo verſchiedene, theils durch vorzügliche Eigenſchaften, theils durch beſondere Gunſt ihrer Herren, theils aber auch durch Geld, ihre Freyheit erhalten. Fürſtliche Leibeigene bekommen ihren Los- oder Freyheits-Brief um ein geringes Geld, aber auch zuweilen ganz umſonſt.

Da die Leibeigenen glebae adſcripti ſind, ſo darf kein Guts-Herr, ohne ihre Einwilligung, ſie an einen andern Guts-Herrn vertauſchen oder verſchenken. Auch keiner, der nicht ſelbſt Guts-Herr iſt, darf einen Unterthan, den ihm ein anderer abuſive geſchenkt hat, als einen Leibeigenen anſehen und behandeln, wenn er ſich nicht einer ſchweren Strafe unterwerfen will. Ohne Erlaubniß der Herren können Leibeigene in keine andere Dienſte gehen, und im Fall daß dieſes geſchehen iſt, ſo können ſie allemahl zurück verlangt und in ihre Dienſte

gezwungen werden. Auch wenn sie im Meklenburgischen Soldaten-Dienste angenommen haben, so können sie nach dem Erb-Vergleich wieder zurück gefordert, und müssen ausgeliefert werden. Alle und jede müssen sich denjenigen Arbeiten unterwerfen, die ihnen ihre Herrschaft auflegt, und daher kommt es auch, daß sie sich fast alle von Jugend auf zur Feld-Arbeit bestimmen müssen. Selten läßt der Guts-Herr einen ein Handwerk lernen, wohl aber pflegt er zuweilen sie als Bediente anzunehmen. Ohne Erlaubniß der Herrschaft dürfen auch Leibeigene nicht heurathen, doch aber nach ihrer Neigung, wozu aber freylich noch manche andere Umstände kommen, die sich leicht selbst errathen lassen.

In Absicht der Gerichtbarkeit hat jeder Guts-Herr in Allem völlige Macht, ja selbst über Leben und Tod, nur mit der Einschränkung, daß bey der Untersuchung eines jeden, auch des geringsten Verbrechens, ein subdelegirtes Gericht erfordert wird, und auch Leibeigene können an das Landes-Gericht appelliren, wenn ihnen nach ihrer Meinung Unrecht geschieht. Dieses gilt auch im Fürstlichen, wovon aber leztere wenig und fast keinen Gebrauch machen. Wenn ferner auch ein Verbrecher Lebens-Strafe verdient hat, so muß seine Herrschaft das von einer Universität gehohlte Urtheil vollziehen, ohne einige Aenderung darin zu machen, welches nur dem Landes-Herrn frey steht. Allein solche Verbrecher findet man äusserst selten; und wenn ja ein solcher Fall vorkommt, so läßt man sie unvermerkt entlaufen, um die vielen Unkosten, die dabey Statt finden, zu ersparen. Bey geringern Verbrechen folgen theils Stockschläge, theils Ruthen. Zum Ruhm der Menschheit gereicht es aber, daß jezt hierin, ich kann sagen, von allen weit mehr Menschlichkeit und Sanftmuth gegen diese Unglückliche bewiesen wird, als ehedem.

End-

dem Leib-Herrn, nähmlich zum Amt Gerabronn, jährlich um Weihnachten, einlieferten, das übrige aber für ſich und ihre Knechte zur Beſoldung und Zehrung, wie auch zur Beſtreitung der amtlichen Schreib-Gebühren inne behielten. Die Anlage wurde nach ihrem Gutdünken in Rückſicht auf die Vermögens-Umſtände der Leibeigenen regulirt, die geringſte Geld-Abgabe aber war ein halb Ort, oder $7\frac{1}{2}$ Kreuzer fränkiſcher Währung. Mit dieſer Geld-Anlage, welche in den Rechnungen Anſchlag oder Bete genannt wurde, wurden nur diejenigen belegt, die beweibt waren, oder ihr eigenes Haushalten hatten; auſſerdem aber mußte jeder Leibeigene jährlich ein Leib-Huhn, oder 4 Kreuzer fränk. Währ. dafür liefern, auch einen Tag in der Korn-, und 1 Tag in der Hafer-Schnitt-Aerndte dienen, wofür die weit entlegenen Leibeigenen gemeiniglich 4 Kr. bezahlten. Eine verheurathete und ihr eigenes Haushalten führende Mannsperſon war auch nach ihrem Tode dem Haupt-Recht oder Leib-Fall unterworfen, und es wurden vom Amte Gerabronn jederzeit ſo viel Gulden dafür erhoben, als der Leibeigene gute Groſchen oder ſogenannte Böhmiſch zur Leib-Steuer-Caſſe bey ſeinem Leben bezahlt hatte; auch finden ſich Nachrichten, daß die Leib-Steuer-Meiſter ſich das beſte Kleid eines mit Tode abgegangenen Leibeigenen zugeeignet haben. Die leibeigenen Weibsperſonen mußten, ſo bald ſie ſich verheurathet hatten, das erſtgedachte Leib-Huhn liefern, wie auch die zwey Schnitt-Tage in der Aerndte verrichten, von dem Anſchlag aber oder der Bete waren ſie befreyet, ingl. von dem Haupt-Recht oder Leib-Fall; doch haben ſich die Leib-Steuer-Meiſter auch den beſten Mantel, mit welchem eine leibeigene Weibs-Perſon bey ihrem Leben in die Kirche zu gehen pflegte, angemaßet. Alſo verhielt es ſich mit dieſer Leibeigenſchaft bis in die Zeiten des dreyßigjährigen Krie-

ges,

manche halbe, manche Viertel- oder Achtel-Hufen. Die Leztern halten sich bloß Ochsen und keine Pferde, dienen nur mit der Hand, und heißen Kosäten. Die Erstern halten aber gewöhnlich 4 Ochsen, und 8 bis 10 und mehrere Pferde, haben 2 bis 3 Knechte und eben so viel Dirnen im Dienst, die sie fast täglich mit einem Gespann von 4 Pferden nach dem Hofe zum Dienste schicken müssen; sie selbst aber besorgen meistentheils ihren Acker. Diese sind zuweilen dem Drucke eigensinniger Herren ausgesetzt, allein es ist allemahl der Lezteren ihr Schade, wenn ihr Wohlstand gestöret wird. In allem müssen sie dieselben unterstützen. Selbst wenn die Aerndte mißräth, so müssen sie für alles sorgen, den unter dem Bauer dienenden Leuten den Lohn geben, und ihnen alles verschaffen, was sie zum Unterhalt derselben, wie nicht weniger ihres Viehes, nöthig haben. Weit besser stehen aber die Pacht-Bauern, die ein gewisses Stück Landes, gewöhnlich eine Hufe, um eine gewisse Summe Geldes zu bearbeiten haben, und nach Beschaffenheit des Feldes, 70 bis 100 Thlr. neue Zweydrittel geben, aber dabey gar keinen Hof-Dienst haben, und die Früchte ihres Fleißes einiger Maßen genießen. Diese findet man nicht sowohl unter den Adelichen, unter welchen sich nur einige wenige in dieser Lage befinden, als vielmehr im Fürstlichen, wo man fast allenthalben dergleichen antrifft, und wo der Herzog die Verordnung gemacht hat, die Dienst-Bauern von allen Gütern nach und nach abzunehmen, und sie in diesen Zustand zu versetzen.

Wie wohlthätig diese Einrichtung und Verordnung, und wie sehr sie auf das Wohl des ganzen Landes abzweckt, lehrt der Augenschein. Denn ob gleich dies nur ein Schatten von Freyheit ist, so sieht man doch, wie Industrie und Bevölkerung hierdurch bey ihnen befördert wird. Sie stehen unter den fürstlichen

lichen Aemtern, die ihre ganze Einrichtung beſtimmen, Unordentliche abſetzen, und andere an ihre Stelle einſetzen. Stirbt einer, der eine ſolche Bauer-Stelle gehabt hat, ſo folgt ihm allemahl in derſelben ſein älteſter Sohn; und hat er keine Söhne, ſo hängt die Beſetzung derſelben vom Amte ab.

Eine eben ſo wohlthätige Verordnung des Herzogs, die die Bevölkerung des Landes auf alle Weiſe befördert, iſt dieſe: daß denen, welche aus ihren eigenen Mitteln ein Haus in einem Dorfe erbauen wollen, nicht nur die Stelle dazu, ſondern auch ſo viel Acker, als zu einem geräumigen Garten und einigen Scheffeln Ausſaat nöthig iſt, angewieſen wird, wofür ſie jährlich nur einige Thaler an das Amt bezahlen müſſen. Auch haben dieſe die Freyheit, ihre Stelle mit Conſens des Amtes zu veräuſſern. Unter dieſen, die Büdener genannt werden, ſo wie auch unter den Pacht-Bauern, giebt es viele in ihrer Art reiche Leute.

Die Einlieger leben im Fürſtlichen auch einiger Maßen beſſer. Sie dienen entweder als Knechte bey ihren Herren, oder bey Bauern, oder ſind andern Arbeiten unterworfen. Alle dieſe, die ſo heißen, ſind beweibt, oder doch beweibt geweſen. Sie wohnen in Kathen oder Wohnungen, worin mehrentheils 4 und mehrere Familien Platz haben. Jede Familie hat eine Stube und Kammer, die an vielen Orten äuſſerſt ſchlecht ſind, einen Stall zu ihrem Vieh, und einen Theil von dem daran befindlichen Garten, in welchem ſie meiſtentheils Kartoffeln ziehen, die ſie Tag vor Tag vom Morgen bis auf den Abend eſſen, die auch oft die Stelle des Brods vertreten, und womit ſie auch ihr Vieh fett machen. Für dieſe Wohnung und Garten dient die Frau an einigen Orten 1 Tag, an den mehreſten Orten aber 2 Tage, wöchentlich zu Hofe. Ihr übriger Zuſtand hängt von den Geſinnun-

gen ihrer Herren ab. Wie sehr bey diesen Leuten die Bevölkerung leidet, läßt sich nicht genug beschreiben. Die meisten müssen zu spät heurathen, und noch hintertreibt man es auf alle Art und Weise, weil man sagt, daß ihre Kinder doch nicht ihre eigene Leute wären, und diese auch nur zur Arbeit geboren würden. Die Kinder werden mehrere Jahre gesäuget, nicht gehörig gewartet, und ihre Erziehung vernachlässiget. Auch die Industrie leidet, weil sie nicht für sich selbst, sondern für ihre Herren arbeiten müssen. Kurz, die Feindschaft gegen Leztere, die sie gleichsam mit der Mutter-Milch einsaugen, ist unüberwindlich. Wenn ihre Herren auch noch so gelinde und noch so gütig mit ihnen verfahren, so müssen sie doch durch Zwang zur Beobachtung ihrer Pflichten angehalten werden, und ausserdem suchen sie, wie ich schon gesagt habe, ihre Herren so viel wie möglich zu betriegen, und ihnen zu schaden.

Ihre Kenntnisse sind äusserst schlecht. Viele können kaum mittelmäßig lesen, und die meisten weder schreiben noch rechnen. Dieses ist auch nicht anders möglich, da die Aeltern ihre Kinder oft im 8ten Jahre in Dienste thun, um sich Unterhalt und Kleider zu verdienen, wozu hier sehr viele Gelegenheit ist, und überdies doch nur den Winter über die Schulen besuchen; und so vergessen sie im Sommer wieder, was sie im Winter haben lernen können. Im Fürstlichen sind die Sommer-Schulen eingeführt, und vor kurzer Zeit sollte dies auch, auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs, auf den adelichen Gütern geschehen. Wie wenig man aber dergleichen Befehle, und wenn sie auch noch so nützlich für das ganze Land sind, achtet, ist bekannt, und daher wurde auch diese Verordnung an den wenigsten Orten befolget.

Eine ausführlichere, und zum Theil die vorhergehende berichtigende, Nachricht von der Leibeigen-

schaft

vorhanden, die aber noch nicht geſammelt ſind, nimmt man auch Natur-Geſetz und Billigkeit bey ihrer Behandlung zur Richtſchnur, ungeachtet nicht zu läugnen iſt, daß ſich oft bey vielen Herren Eigenſinn und Härte mit darunter miſcht. Eben daher kommt es auch, daß der Zuſtand der Leibeigenen ſo verſchieden, und bey dem einen Guts-Beſitzer beſſer als bey dem andern, iſt. Die Rechte der Guts-Beſitzer beſtehen in Folgendem. Die Leibeigenen ſind von ihrer Jugend an, bis in ihr Alter, völlig ihrer Macht unterworfen. Nichts kann ſie davon eigentlich befreyen, als die Flucht und der Tod. Im erſten Falle ſind ſie indeſſen in der umliegenden Gegend auch nicht hinlänglich ſicher, weil ſie leicht ausgekundſchaftet, und hernach ausgeliefert werden, worauf ſie alsdann mit einer harten Züchtigung meiſtentheils bewillkommt, und in der Folge nur um deſto ſorgfältiger beobachtet werden, wenn ſie ſich nicht wieder freywillig einfinden, oder wenn ihnen nicht vor ihrer Wiederkunft Erlaſſung der Strafe verſprochen wird. Nicht ſelten findet man indeſſen den Fall, wo verſchiedene, theils durch vorzügliche Eigenſchaften, theils durch beſondere Gunſt ihrer Herren, theils aber auch durch Geld, ihre Freyheit erhalten. Fürſtliche Leibeigene bekommen ihren Los- oder Freyheits-Brief um ein geringes Geld, aber auch zuweilen ganz umſonſt.

Da die Leibeigenen glebae adſcripti ſind, ſo darf kein Guts-Herr, ohne ihre Einwilligung, ſie an einen andern Guts-Herrn vertauſchen oder verſchenken. Auch keiner, der nicht ſelbſt Guts-Herr iſt, darf einen Unterthan, den ihm ein anderer abuſive geſchenkt hat, als einen Leibeigenen anſehen und behandeln, wenn er ſich nicht einer ſchweren Strafe unterwerfen will. Ohne Erlaubniß der Herren können Leibeigene in keine andere Dienſte gehen, und im Fall daß dieſes geſchehen iſt, ſo können ſie allemahl zurück verlangt und in ihre Dienſte

[illegible] Auch wenn ſie an Mobilien [illegible] Leibeigene-Dienſte [illegible] können ſie nach dem Erb-Vergleich mehr [illegible] ſetzen, und müſſen ausgelöſet werden. [illegible] jede müſſen ſich derjenigen Arbeiten unterwerfen, die ihnen ihre Herrſchaft auflegt, und dabey kommt es auch, daß ſie ſich faſt alle von Jugend auf zu jeder Arbeit bequemen müſſen. Selten hat der Gutsherr einen zu Handwerk lernen, wohl aber pflegt er manchen ſie als Bediente anzunehmen. Ohne Einwilligung der Herrſchaft dürfen auch Leibeigene nicht heurathen, doch aber nach ihrer Neigung, wozu aber auch noch manche andere Umſtände kommen, die ſich leicht ſelbſt errathen laſſen.

In Abſicht der Gerichtbarkeit hat jeder Guts-Herr in Allem völlige Macht, ja ſelbſt über Leben und Tod, nur mit der Einſchränkung, daß bey der Unterſuchung eines jeden, auch des geringſten Verbrechens, ein ſubdelegirtes Gericht erfordert wird, und auch Leibeigene können an das Landes-Gericht appelliren, wenn ihnen nach ihrer Meinung Unrecht geſchieht. Dieſes gilt auch im Fürſtlichen, wovon aber letztere wenig und faſt keinen Gebrauch machen. Wenn ferner auch ein Verbrecher Lebens-Strafe verdient hat, ſo muß ſeine Herrſchaft das von einer Univerſität gehohlte Urtheil vollziehen, ohne einige Aenderung darin zu machen, welches nur dem Landes-Herrn frey ſteht. Allein ſolche Verbrecher findet man äuſſerſt ſelten; und wenn ja ein ſolcher Fall vorkommt, ſo läßt man ſie unvermerkt entlaufen, um die vielen Unkoſten, die dabey Statt finden, zu erſparen. Bey geringern Verbrechen folgen theils Stockſchläge, theils Ruthen. Zum Ruhm der Menſchheit gereicht es aber, daß jezt hierin, ich kann ſagen, von allen weit mehr Menſchlichkeit und Sanftmuth gegen dieſe Unglückliche bewieſen wird, als ehedem.

End-

klagen sollte. Fällt der Guts-Besitzer dem Fiscal einmahl in die Hände, so ist er auch bey den leichtesten Vergehungen übel genug daran.

Noch erst kürzlich haben wir ein Beyspiel davon erfahren, daß ein adelicher Guts-Besitzer wegen eines Vergehens fiscalisirt wurde. Auswärtige Rechtsgelehrte verurtheilten ihn zu 10 Rthlr. Strafe, und zu Bezahlung der Kosten. Der Fiscal verstand aber die Kunst, den Proceß so meisterlich für sich und seinen Gegen-Advocaten einzuleiten, daß die Kosten sich auf 100 Rthlr. beliefen; mithin mußte der, welchen der unparteyische Richter nur um 10 Rthlr. bestraft wissen wollen, mehr als 100 Rthlr. zahlen. Diese Kunstgriffe sind eben sowohl im Lande bekannt, als die Menge von Spionen, welche die Fiscäle haben, um jede gesetzwidrige Handlung zu erfahren und zu ihrem Vortheil zu nutzen. Wie ist es also möglich, daß solche Ungeheuer ihre unmenschliche Thathandlungen verheimlichen können, da doch fast alle dergleichen von der Art sind, daß sie vor den Augen des ganzen Publicums vorfallen müssen! Sollte indessen auch ein meklenburgischer Edelmann einmahl eine geschwächte Person auf die oben beschriebene Weise an Mann gebracht haben, so läßt sich doch immer noch darauf antworten, daß man diesen Vorfall wohl eben so häufig unter andern Personen, gegen freye Leute, erlebt. Beyspiele hiervon darf man eben nicht weit aufsuchen, daß Leute von Stande, Präsidenten ꝛc. eine von ihnen geschwächte Person an freygeborne Einwohner, Handwerker ꝛc., auch wohl bisweilen noch an vornehmere Personen, angebracht haben.

Ueberhaupt aber kann man mit allem Grunde voraussetzen, daß die Unterthanen in den herzogl. Domanial-Aemtern von ihren vorgesetzten Beamten eben so regiert und behandelt werden, als auf den ritterschaftlichen Gütern. Den Bauern, die sonst ihre Knechte, Dirnen und Jungen zur Hof-Arbeit senden müssen, und dagegen einen gewissen Theil Acker, Wiesen und Weide gehabt, welches sie bearbeitet, und von den Früchten sich und die Ihrigen nebst dem Dienst-Volke unterhalten haben, ist es vortheilhafter, wenn sie, wie es jezt bey der herzogl. Kammer häufig geschieht, von dem Hof-Dienste abkommen, und dagegen ein nach Verhältniß des Ackers ꝛc. bestimmtes Dienst-Geld erlegen. Das Dienst-Geld ist jezt so

leid-

manche halbe, manche Viertel- oder Achtel-Hufen. Die Leztern halten ſich bloß Ochſen und keine Pferde, dienen nur mit der Hand, und heißen Koſäten. Die Erſtern halten aber gewöhnlich 4 Ochſen, und 8 bis 10 und mehrere Pferde, haben 2 bis 3 Knechte und eben ſo viel Dirnen im Dienſt, die ſie faſt täglich mit einem Geſpann von 4 Pferden nach dem Hofe zum Dienſte ſchicken müſſen; ſie ſelbſt aber beſorgen meiſtentheils ihren Acker. Dieſe ſind zuweilen dem Drucke eigenſinniger Herren ausgeſezt, allein es iſt allemahl der Lezteren ihr Schade, wenn ihr Wohlſtand geſtöret wird. In allem müſſen ſie dieſelben unterſtüzen. Selbſt wenn die Aerndte mißräth, ſo müſſen ſie für alles ſorgen, den unter dem Bauer dienenden Leuten den Lohn geben, und ihnen alles verſchaffen, was ſie zum Unterhalt derſelben, wie nicht weniger ihres Viehes, nöthig haben. Weit beſſer ſtehen aber die Pacht-Bauern, die ein gewiſſes Stück Landes, gewöhnlich eine Hufe, um eine gewiſſe Summe Geldes zu bearbeiten haben, und nach Beſchaffenheit des Feldes, 70 bis 100 Thlr. neue Zweydrittel geben, aber dabey gar keinen Hof-Dienſt haben, und die Früchte ihres Fleißes einiger Maßen genießen. Dieſe findet man nicht ſowohl unter den Adelichen, unter welchen ſich nur einige wenige in dieſer Lage befinden, als vielmehr im Fürſtlichen, wo man faſt allenthalben dergleichen antrifft, und wo der Herzog die Verordnung gemacht hat, die Dienſt-Bauern von allen Gütern nach und nach abzunehmen, und ſie in dieſen Zuſtand zu verſezen.

Wie wohlthätig dieſe Einrichtung und Verordnung, und wie ſehr ſie auf das Wohl des ganzen Landes abzweckt, lehrt der Augenſchein. Denn ob gleich dies nur ein Schatten von Freyheit iſt, ſo ſieht man doch, wie Induſtrie und Bevölkerung hierdurch bey ihnen befördert wird. Sie ſtehen unter den fürſtlichen

ſind durch Heurathen faſt alle mit einander in Verwandtſchaft, ſelten kommt nur die Heurath mit einer Auswärtigen vor. Sie kennen ſich unter einander von Jugend auf genau, ſie gehen insgeſammt in Eine Schule, und ſind faſt immer beyſammen. Sie ſehen und hören von ihrer zarten Jugend an, die Bosheit der Alten, wenn dieſe darauf bedacht ſind, ihre Herren zu betriegen und zu beſtehlen, und werden im Alter eben ſo, wenn ſie nicht durch Religion abgeleitet werden.

Viele ritterſchaftliche Güter haben Schulen, wo die Jugend unentgelolich unterrichtet wird, wenn die fürſtlichen Einwohner hingegen die Schul-Lehrer zu ihrer ſchweren Laſt unterhalten und bezahlen müſſen. Die gerühmten Sommer-Schulen ſollen zwar verordnungsmäßig in fürſtlichen Dörfern gehalten werden, aber ſie werden eben ſo ſparſam beſucht, als die Sommer-Schulen in ritterſchaftlichen Gütern.

Meklenburgs Producte entſtehen bloß aus Ackerbau und Viehzucht. Beydes iſt in einem ſo hohen Grade zur Vollkommenheit gebracht, daß nur wenig Provinzen in Deutſchland damit in Vergleichung zu ſtellen ſind. Mineralien, Bergwerke und andere Producte finden ſich nicht. Alle Hände müſſen alſo ſich jenen beyden Gewerben vorzüglich widmen. Fehlt der Bauer, der Einlieger, der Knecht, die Dirne und die Jugend, zur Beſtellung des Ackers und im Sommer zum Viehhüten, ſo kann die Arbeit nicht beſorget werden. Bis zum 10ten Lebens-Jahre leben die Kinder insgemein ohne Arbeit, und werden zur Schule gehalten; alsdann kommt die Zeit, darin ſie ſchon ſelbſt ſich etwas erwerben. Einige Jahre hüten ſie im Sommer die Gänſe und Schweine, hernach ſchon Pferde, Ochſen und Kühe. Im Winter werden ſie zur Schule gehalten, und in der Religion unterrichtet, ſo daß ſie im 15ten oder 16ten Jahre können confirmirt werden, alsdann müſſen ſie ſich ſchon ſelbſt ihren Unterhalt erwerben. Sie dienen auf den Höfen oder bey den Bauern etliche Jahre als Jungen, bekommen freyen Unterhalt, dabey insgemein 5 Rthlr. Lohn, 2 Par Schuhe, 12 Ellen Leinwand zu Hemden, und 10 Ellen zur Kleidung. Sie werden nunmehr zu aller Arbeit angeführt, müſſen hacken, pflügen, eggen, und häusliche Verrichtungen erlernen. Im 20ſten Jahre werden ſie Mittel-Knechte; der Lohn

gen ihren Herren ab. Wie ſehr den dieſen Leuten die Bevölkerung leidet, läßt ſich nicht genug beſchreiben. Die Armen müſſen zu ſpät heurathen, und noch hintertreibt man es auf alle Art und Weiſe, weil man ſagt, daß ihre Kinder doch nicht ihre eigene Leute wären, und dieſe auch nur zur Arbeit geboren wurden. Die Kinder werden mehrere Jahre geſäuget, nicht gehörig gewartet, und ihre Erziehung vernachläſſiget. Auch die Induſtrie leidet, weil ſie nicht für ſich ſelbſt, ſondern für ihre Herren arbeiten müſſen. Kurz, die Feindſchaft gegen Letztere, die ſie gleichſam mit der Mutter-Milch einſaugen, iſt unüberwindlich. Wenn ihre Herren auch noch ſo gelinde und noch ſo gütig mit ihnen verfahren, ſo müſſen ſie doch durch Zwang zur Beobachtung ihrer Pflichten angehalten werden, und auſſerdem ſuchen ſie, wie ich ſchon geſagt habe, ihre Herren ſo viel wie möglich zu betriegen, und ihnen zu ſchaden.

Ihre Kenntniſſe ſind äuſſerſt ſchlecht. Viele können kaum mittelmäßig leſen, und die meiſten weder ſchreiben noch rechnen. Dieſes iſt auch nicht anders möglich, da die Aeltern ihre Kinder oft im 8ten Jahre in Dienſte thun, um ſich Unterhalt und Kleider zu verdienen, wozu hier ſehr viele Gelegenheit iſt, und überdies doch nur den Winter über die Schulen beſuchen; und ſo vergeſſen ſie im Sommer wieder, was ſie im Winter haben lernen können. Im Fürſtlichen ſind die Sommer-Schulen eingeführt, und vor kurzer Zeit ſollte dies auch, auf ausdrücklichen Befehl des Herzogs, auf den adelichen Gütern geſchehen. Wie wenig man aber dergleichen Befehle, und wenn ſie auch noch ſo nützlich für das ganze Land ſind, achtet, iſt bekannt, und daher wurde auch dieſe Verordnung an den wenigſten Orten befolget.

Eine ausführlichere, und zum Theil die vorhergehende berichtigende, Nachricht von der Leibeigenſchaft

ſchaft in Meklenburg, von einem Ungenannten, liefert Fabri (112), in folgendem Auszuge aus einem Schreiben an ihn.

„Sie haben im 12ten Hefte Ihres geograph. Magaz. einige Umſtände von der Leibeigenſchaft in Meklenburg angeführt, die zwar in vielen Stücken ihre Richtigkeit haben, aber doch hin und wieder Zuſätze und Berichtigungen verdienen, und jezt um deſto mehr, da ſeit einiger Zeit in verſchiedenen periodiſchen Schriften ganz unrichtige Schilderungen bekannt worden, ſo daß manche beſonders ſich alle Mühe gegeben, einen Theil des meklenburgiſchen Adels unter den ſchlechtdenkenden Pöbel herabzuwürdigen. Man macht ſie zu Deſpoten über ihre Unterthanen, und ſchildert dieſe in einem ſo kläglichen Zuſtande, daß ſie halb nackend mit ihren zahlreichen Familien hungern müſſen, während dem die Herrſchaften mit ihren Familien ſchwelgen. Man nennt ſie kleine Tyrannen, die den Unterthanen nicht erlauben nach Neigung zu heurathen, ſondern ihm gar oft eine Frau aufzwingen, die der Deſpot, der Schwelger geſchwächt, der ſich nicht ſchämt, ſeine Schande zu verbergen. Man ſchließt hieraus, daß Selbſt-Mord, auch manche unglückliche Ehen entſtehen. Ferner behauptet man, daß der Herr von dem unglücklichen Unterthan, der ſich von ſeinem Joche loskaufen wollte, ſo viel Löſe-Geld verlange, als er wolle, und den Elenden nicht eher aus der Sclaverey laſſe, bis er das Geforderte in vielen Jahren erſpart und erübrigt hat. Mit Vergnügen würde ein ſolcher Herr den Unterthan von Haus und Hof jagen, wenn ihn nicht die Geſetze daran hinderten. Dagegen ließe ihn der Guts-Beſitzer bey der geringſten Kleinigkeit durch einen Schreiber oder Vogt peitſchen; und man habe wohl Beyſpiele, daß ſolche Schluchtopfer der Grauſamkeit, bey dergleichen Vorfällen, durch ihr ganzes Leben unglücklich geworden. In ſolchen Ausdrücken ſchreibt beſonders ein Mann, im 7 St. des polit. Journals, v. J. 1785, der von ſich erzählt, daß er in ſeinem Leben Gelegenheit gehabt, viele und faſt alle Guts-Beſitzer zu ſehen, und genau kennen zu lernen, der ſogar ausfin-

(112) In Fabri neuen geograph. Magazin, 2 B. 2 St. (Halle, 1786, gr. 8.) S. 361, fgg.

ihre Handlungen. Da keiner willkürlich ab- und zuziehen darf, so weis er den Aufenthalt und Betrieb eines jeden ziemlich genau, und die fürstlichen Beamten müssen jährlich ein Verzeichniß von allen Unterthanen des Amts, von ihrem Gewerbe und Aufenthalts-Orte aufnehmen, und sich darnach fleißig erkundigen. Ein jeder hat also seine Einwohner und Unterthanen fast stets vor Augen. Sie wohnen in den Dörfern nahe beysammen, von den Einliegern oft verschiedene in Einem Hause, und einer sieht die Handlungen des andern. Unter diesen Umständen ist es ein seltener Fall, daß aus den Unterthanen Diebesbanden, Mörder und überhaupt solche Personen werden, welche die öffentliche Sicherheit stören. Geschieht dergleichen, so sind es insgemein freye Leute, welche in den kleinen Städten sich aufhalten, und durch die Polizey nicht gehörig beobachtet werden. Selten hat man Beyspiele, daß Unterthanen, die auf dem platten Lande wohnen, solchen Unfug betreiben. Jezt kennt man hier fast nicht einmahl Processe zwischen dem Guts-Herrn und seinen Bauern, die bekanntlich in andern Ländern den Richter und Sachwalter so reichlich nähren. Dergleichen und mehrere Bedenklichkeiten stehen noch zur Zeit einer Veränderung im Wege, die sonst, in andern Rücksichten betrachtet, von großem Nutzen wäre.

Wie ich schon angeführt habe, so ist in Meklenburg Ackerbau und Viehzucht bis zur höchsten Stufe getrieben. Der Grundsatz dabey ist, daß der Acker alle nur erdenkliche Nutzungen abwerfen, und dessen Bestellung mit der äusserſten Menage betrieben werden muß. Mit möglichst wenigen Menschen und Vieh muß der Acker bestellet werden, damit nicht viele Arbeits-Kosten von der Einnahme abgehen. Das ganze Land besteht aus sehr verschiedenen Acker-Arten. Es ist fast allenthalben mit gutem Acker, mit Sand und den schlechtesten Erd-Arten untermenget. Alles das weis der eifrige und einsichtsvolle meklenburgische Hauswirth dennoch aufs vortheilhafteste zu nutzen. Zu diesem Endzweck durchschneidet er sein Land allenthalben, sondert das Beste, das Mittelmäßige und das Schlechteste von einander, theilt jede Art wieder in besondere Abtheilungen, so wie die Art des Ackers es erfordert. Hiervon bedüngt und besäet er die Hälfte, ein Drittel, in schlechtem Lande wohl nur ein Viertel; das

übrige

klagen ſollte. Fällt der Guts-Beſitzer dem Fiſcal einmahl in die Hände, ſo iſt er auch bey den leichteſten Vergehungen übel genug daran.

Noch erſt kürzlich haben wir ein Beyſpiel davon erfahren, daß ein adelicher Guts-Beſitzer wegen eines Vergehens fiſcaliſirt wurde. Auswärtige Rechtsgelehrte verurtheilten ihn zu 10 Rthlr. Strafe, und zu Bezahlung der Koſten. Der Fiſcal verſtand aber die Kunſt, den Proceß ſo meiſterlich für ſich und ſeinen Gegen-Advocaten einzuleiten, daß die Koſten ſich auf 100 Rthlr. beliefen; mithin mußte der, welchen der unparteyiſche Richter nur um 10 Rthlr. beſtraft wiſſen wollen, mehr als 100 Rthlr. zahlen. Dieſe Kunſtgriffe ſind eben ſowohl im Lande bekannt, als die Menge von Spionen, welche die Fiſcäle haben, um jede geſetzwidrige Handlung zu erfahren und zu ihrem Vortheil zu nutzen. Wie iſt es alſo möglich, daß ſolche Ungeheuer ihre unmenſchliche Thathandlungen verheimlichen können, da doch faſt alle dergleichen von der Art ſind, daß ſie vor den Augen des ganzen Publicums vorfallen müſſen! Sollte indeſſen auch ein meklenburgiſcher Edelmann einmahl eine geſchwächte Perſon auf die oben beſchriebene Weiſe an Mann gebracht haben, ſo läßt ſich doch immer noch darauf antworten, daß man dieſen Vorfall wohl eben ſo häufig unter andern Perſonen, gegen freye Leute, erlebt. Beyſpiele hiervon darf man eben nicht weit aufſuchen, daß Leute von Stande, Präſidenten ꝛc. eine von ihnen geſchwächte Perſon an freygeborne Einwohner, Handwerker ꝛc., auch wohl bisweilen noch an vornehmere Perſonen, angebracht haben.

Ueberhaupt aber kann man mit allem Grunde vorausſetzen, daß die Unterthanen in den herzogl. Domanial-Aemtern von ihren vorgeſetzten Beamten eben ſo regiert und behandelt werden, als auf den ritterſchaftlichen Gütern. Den Bauern, die ſonſt ihre Knechte, Dirnen und Jungen zur Hof-Arbeit ſenden müſſen, und dagegen einen gewiſſen Theil Acker, Wieſen und Weide gehabt, welches ſie bearbeitet, und von den Früchten ſich und die Ihrigen nebſt dem Dienſt-Volke unterhalten haben, iſt es vortheilhafter, wenn ſie, wie es jezt bey der herzogl. Kammer häufig geſchieht, von dem Hof-Dienſte abkommen, und dagegen ein nach Verhältniß des Ackers ꝛc. beſtimmtes Dienſt-Geld erlegen. Das Dienſt-Geld iſt jezt ſo

leid-

leidlich geſetzt, daß der Bauer es ohne groſſe Mühe aufbringen kann. Würde aber in der Folge die herzogliche Kammer die Bauer-Stellen den Meiſtbiethenden überlaſſen, wie jezt ſeit einigen Jahren mit den Pacht-Höfen geſchieht, ſo möchten daraus eben die Folgen entſtehen, welche die Pächter zum Theil betreffen. Es finden ſich allezeit Leute, welche die Bauer-Stellen, ſo wie die Pacht-Höfe, zu hohen Preiſen auftreiben. Die Pächter der Bauer-Hufen würden alsdann eben ſo hoch pachten müſſen, als man ſchon jezt an den Pächtern der Höfe öfters Beyſpiele geſehen hat. Dieſe ſind zu hoch aufgetrieben, in kurzer Zeit um ihr Vermögen gekommen, haben die Pacht nicht bezahlen können, und den Pacht-Hof räumen müſſen. Geſetzt aber, es bliebe bey der jezigen Einrichtung mit den Bauern, ſo entſtehen doch auch dabey Bedenklichkeiten, welche nach aller Wahrſcheinlichkeit in Zukunft dem gemeinen Weſen Nachtheil bringen könnten. Die Bauern haben bisher zur Beſtellung des Hof-Dienſtes viele junge Leute im Dienſt gehabt, die allein auf den Hof-Dienſt gehalten worden, und nunmehr abgeſchaffet werden. Wo finden dieſe ihren Unterhalt? Der Pächter braucht ſo viele junge Leute nicht; dieſer muß ſeine Wirthſchaft möglichſt einſchränken, und kann nur gerade ſo viele tüchtige Arbeiter halten, als ihm nothwendig ſind. Eine groſſe Anzahl junger Dirnen, Mittel-Knechte und Jungen bleiben ohne Herren. Behält hingegen der in Dienſt-Geld geſetzte Bauer mehrere Leute, als zur Beſtellung ſeines Ackers nothwendig ſind, wenn er ſelbſt nach der bisherigen Gewohnheit untreu mitarbeitet, ſo entſteht daraus die Folge, daß der Bauer und ſeine Frau in Zukunft nicht ſelbſt arbeiten. Der gemeine Mann in Meklenburg iſt von Natur zur Trägheit geneigt. Beyſpiele zeigen es ſchon, daß der Bauer, welcher ehedem ſelbſt den Pflug geführt, jezt, da er in Dienſt-Geld geſetzt worden, es nicht weiter thut, ſondern ein Müßiggänger iſt. Tritt einmahl der Zeitpunct ein, daß das junge Dienſt-Volk ſelten wird, ſo fehlen ſo viele tauſend Arbeiter, als Pacht-Bauern im Lande ſind, und nicht ſelbſt Hand ans Werk legen.

Daß ſonſt bey manchen Gütern die Unterthanen von der ſchlechteſten Gemüths-Art ſind, iſt ganz gegründet. Iſt das einmahl eingewurzelt, ſo iſt es ein Uebel, welches ſchwer bleibt zu heben. Die Unterthanen eines Gutes

ſind

ſind durch Heurathen faſt alle mit einander in Verwandtſchaft, ſelten kommt nur die Heurath mit einer Auswärtigen vor. Sie kennen ſich unter einander von Jugend auf genau, ſie gehen insgeſammt in Eine Schule, und ſind faſt immer beyſammen. Sie ſehen und hören von ihrer zarten Jugend an, die Bosheit der Alten, wenn dieſe darauf bedacht ſind, ihre Herren zu betriegen und zu beſtehlen, und werden im Alter eben ſo, wenn ſie nicht durch Religion abgeleitet werden.

Viele ritterſchaftliche Güter haben Schulen, wo die Jugend unentgeldlich unterrichtet wird, wenn die fürſtlichen Einwohner hingegen die Schul-Lehrer zu ihrer ſchweren Laſt unterhalten und bezahlen müſſen. Die gerühmten Sommer-Schulen ſollen zwar verordnungsmäßig in fürſtlichen Dörfern gehalten werden, aber ſie werden eben ſo ſparſam beſucht, als die Sommer-Schulen in ritterſchaftlichen Gütern.

Meklenburgs Producte entſtehen bloß aus Ackerbau und Viehzucht. Beydes iſt in einem ſo hohen Grade zur Vollkommenheit gebracht, daß nur wenig Provinzen in Deutſchland damit in Vergleichung zu ſtellen ſind. Mineralien, Bergwerke und andere Producte finden ſich nicht. Alle Hände müſſen alſo ſich jenen beyden Gewerben vorzüglich widmen. Fehlt der Bauer, der Einlieger, der Knecht, die Dirne und die Jugend, zur Beſtellung des Ackers und im Sommer zum Viehhüten, ſo kann die Arbeit nicht beſorget werden. Bis zum 10ten Lebens-Jahre leben die Kinder insgemein ohne Arbeit, und werden zur Schule gehalten; alsdann kommt die Zeit, darin ſie ſchon ſelbſt ſich etwas erwerben. Einige Jahre hüten ſie im Sommer die Gänſe und Schweine, hernach ſchon Pferde, Ochſen und Kühe. Im Winter werden ſie zur Schule gehalten, und in der Religion unterrichtet, ſo daß ſie im 15ten oder 16ten Jahre können confirmirt werden, alsdann müſſen ſie ſich ſchon ſelbſt ihren Unterhalt erwerben. Sie dienen auf den Höfen oder bey den Bauern etliche Jahre als Jungen, bekommen freyen Unterhalt, dabey insgemein 5 Rthlr. Lohn, 2 Par Schuhe, 12 Ellen Leinwand zu Hemden, und 10 Ellen zur Kleidung. Sie werden nunmehr zu aller Arbeit angeführt, müſſen hacken, pflügen, eggen, und häusliche Verrichtungen erlernen. Im 20ſten Jahre werden ſie Mittel-Knechte; der Lohn

bekannt, welcher nun aus dem Brandenburgiſchen in Mecklenburgiſche kommt, weil eben ſo viel Intereſſen haben, als in Sachſen und andern Ländern; anders nehmen er nicht. Erhält er das, ſo verliert der Fürſt über 20 p. C. an dem Accis-Gelde, und kann nicht darauf rechnen, die Ware höher abzuſetzen, als ſie für in andern Orten zu haben iſt. Monopolia ſollen nach den Landes-Geſetzen nicht ſeyn; und nach der oben angezogenen Lage dieſes kleinen Landes wäre es auch faſt unmöglich, den Schleich-Handel mit einer verbothenen fremden Ware zu haben. Das einzige Product, welches wir in Mecklenburg verfeinern können, und jetzt größtentheils unſern Nachbarn roh überlaſſen, iſt die Wolle; alles übrige, was wir auſſer dem Korne haben, iſt unbeträchtlich. In vielen Städten haben ſich Woll-Arbeiter angeſetzt, welche grobe Tücher, Friez, Beie und andere Waren verfertigen, aber ſie können nicht fortkommen, und mit den Nachbarn aus den angeführten Gründen Preiß halten. Um den äuſſerſten Verſuch zu machen, haben die Landes-Herren mit den Ständen ſich vereinigt, auf gewiſſe Jahre einen Impoſt auf die ausgehende Wolle zu legen, und aus den erhobenen Geldern dergleichen Fabrikanten aufzuhelfen. Ein bereits auf 6 Jahre gemachter Verſuch hat noch keinen ſonderlichen Erfolg gezeigt. Auf dem jüngſten Land-Tage hat man beliebt, einen abermahligen Verſuch auf 6 Jahre zu machen, wovon die Folgen zu erwarten ſind.

Gern würde die Ritterſchaft in Mecklenburg die Leibeigenſchaft gänzlich aufgeben, da ſie dem Guts-Beſitzer wirklich zur Laſt iſt, wenn die Landes-Herren ein gleiches thun wollten. Der Guts-Beſitzer, welcher ſich gegen ſeine Unterthanen gerecht und billig beträgt, wird in ſeinen Gütern Menſchen genug erhalten, wenn er auch keine in ſeinen Dienſten zwingen kann. Ein jeder ſucht mühſam ſich einen ſolchen Herrn auf. Derjenige aber, welcher ſchon itzt ſeine Unterthanen hart und ungerecht behandelt, behält keinen. Sie entlaufen ihm und gehen in angränzende Länder und groſſe Städte, wo ſie willig aufgenommen werden. Dagegen hat man von den Unterthanen manche Laſt, die in denen Ländern, wo freye Leute ſind, unbekannt iſt. Der Guts-Herr muß auch den Schlechteſten ſeiner Unterthanen nähren. Hat er

nicht

nicht geſunde Gliedmaßen zur Arbeit, wird er alt und unbrauchbar, ſo muß er dennoch für ihn ſorgen, und ihm Unterhalt geben. Er ſoll nach den Landes-Verordnungen auſſer dem Gute, wohin er gehört, nicht betteln; wird er betroffen, ſo ſchickt man ihn dem Guts-Herrn zu. Hat der Bauer und Unterthan nichts, und kann er nicht leben, ſo muß der Herr ihn unterhalten, ja oft den Bauer mit Kindern und Geſinde vom Hofe beköſtigen, wenn derſelbe durch Mißwachs oder gar durch ſeine ſchlechte Wirthſchaft in einen ſolchen Zuſtand gerathen iſt. Dieſe und andere Betrachtungen mehr würden es leicht veranlaſſen, die Unterthanenſchaft aufzuheben, wenn nicht andere gar wichtige Bedenklichkeiten dawider einträten.

Meklenburg gränzt, wie ich ſchon bemerkt habe, mit den brandenburgiſchen, hannoverſchen und pommerſchen Ländern, mit Lübeck und mit der Oſt-See, welche in der Gegend von Wismar und Lübeck nur ſo breit iſt, daß man die gegenüber liegenden holſteiniſchen und däniſchen Küſten mit bloßen Augen ſehen kann. Faſt mitten im Lande ſind fremde Gerichtbarkeiten der Krone Schweden und nach Lübeck gehörig. In allen dieſen angränzenden Provinzen iſt eine gute Polizey eingeführt. Ein jeder Fremder wird durch die ſtarken Garniſonen genau beobachtet, und dadurch werden alle Räuber und loſes Geſindel verſcheucht. Der Herzog von Meklenburg-Schwerin hält nur 2 Regimenter Infanterie, jedes von etwan 550 Mann Gemeinen. Von den 1100 Mann, die beyde Regimenter an Gemeinen ungefähr zählen, beurlauben die Compagnie-Chefs über die Hälfte, und behalten die Löhnung für ſich. Es bleiben alſo etwan 500 Mann im Dienſt; damit ſollen die großen Städte Roſtock, Schwerin und Güſtrow, und noch 36 kleinere Städte beſetzt werden. Da dieſes nicht angeht, ſo ſind die kleinern Städte ihrem Schickſale überlaſſen; ſie haben nicht einmahl ein Commando zu ihrer Sicherheit, und mit Ausübung der beſten Polizey-Ordnungen geht es da, wo die Obrigkeit keine militäriſche Hülfe hat, oft traurig her. Das Land ſchützt nichts ſo ſehr gegen boshafte Leute, gegen Diebe und Mörder, als die Unterthänigkeit. Jeder Edelmann und Guts-Beſitzer, jeder fürſtliche oder adeliche Pächter, Schreiber und Vogt kennt alle Einwohner und Dienſtleute in ſeinem Gute oder Pachtſtücke; er ſieht und weis

ihre Handlungen. Da keiner willkürlich ab- und zuziehen darf, ſo weis er den Aufenthalt und Betrieb eines jeden ziemlich genau, und die fürſtlichen Beamten müſſen jährlich ein Verzeichniß von allen Unterthanen des Amts, von ihrem Gewerbe und Aufenthalts-Orte aufnehmen, und ſich darnach fleißig erkundigen. Ein jeder hat alſo ſeine Einwohner und Unterthanen faſt ſtets vor Augen. Sie wohnen in den Dörfern nahe beyſammen, von den Einliegern oft verſchiedene in Einem Hauſe, und einer ſieht die Handlungen des andern. Unter dieſen Umſtänden iſt es ein ſeltener Fall, daß aus den Unterthanen Diebesbanden, Mörder und überhaupt ſolche Perſonen werden, welche die öffentliche Sicherheit ſtören. Geſchieht dergleichen, ſo ſind es insgemein freye Leute, welche in den kleinen Städten ſich aufhalten, und durch die Polizey nicht gehörig beobachtet werden. Selten hat man Beyſpiele, daß Unterthanen, die auf dem platten Lande wohnen, ſolchen Unfug betreiben. Jezt kennt man hier faſt nicht einmahl Proceſſe zwiſchen dem Guts-Herrn und ſeinen Bauern, die bekanntlich in andern Ländern den Richter und Sachwalter ſo reichlich nähren. Dergleichen und mehrere Bedenklichkeiten ſtehen noch zur Zeit einer Veränderung im Wege, die ſonſt, in andern Rückſichten betrachtet, von großem Nutzen wäre.

Wie ich ſchon angeführt habe, ſo iſt in Meklenburg Ackerbau und Viehzucht bis zur höchſten Stufe getrieben. Der Grundſatz dabey iſt, daß der Acker alle nur erdenkliche Nutzungen abwerfen, und deſſen Beſtellung mit der äuſſerſten Menage betrieben werden muß. Mit möglichſt wenigen Menſchen und Vieh muß der Acker beſtellet werden, damit nicht viele Arbeits-Koſten von der Einnahme abgehen. Das ganze Land beſteht aus ſehr verſchiedenen Acker-Arten. Es iſt faſt allenthalben mit gutem Acker, mit Sand und den ſchlechteſten Erd-Arten untermenget. Alles das weis der eifrige und einſichtsvolle meklenburgiſche Hauswirth dennoch aufs vortheilhafteſte zu nutzen. Zu dieſem Endzweck durchſchneidet er ſein Land allenthalben, ſondert das Beſte, das Mittelmäßige und das Schlechteſte von einander, theilt jede Art wieder in beſondere Abtheilungen, ſo wie die Art des Ackers es erfordert. Hiervon bedüngt und beſäet er die Hälfte, ein Drittel, in ſchlechtem Lande wohl nur ein Viertel; das

übrige

übrige läßt er 3 bis 4 Jahr ruhen, und zur Weide für Kühe und Schafe liegen. Daraus entſteht die Gelegenheit, eine Menge Milch-Kühe zu halten; und es iſt noch kein großes Gut, wo deren 100 bis 200 Stück geweidet werden. Insgemein verpachtet man das Kuhmelken; einen ſolchen Pächter nennt man einen Holländer, welcher von jeder Kuh 7, 8, ja wohl 10 bis 12 Rthlr., jährlich Pacht giebt, nach dem die Gegend zum Abſatz und die Weide zur Holländerey vortheilhaft iſt. Die Weide auf dem ſchlechten Acker bleibt für die Schafe, die zu vielen Hunderten gehalten, und insgemein an die Schäfer ebenfalls verpachtet werden, welche im Sommer zur Nachtzeit die Schafe in Hürden treiben, und den Acker bemiſten laſſen müſſen. Wird der ſo lange geruhete Acker wieder beſamet, ſo kann er ſogleich wegen des vielen Viehes ſtark gedünget werden, und er giebt noch einmahl ſo viele Früchte, als wenn der Acker keine Ruhe gehabt hat. Die Vortheile, welche aus der Holländer-Pacht, aus dem vervielfältigten Korn-Ertrag und auch aus dem Umſtande entſtehen, daß ein geringerer Theil Acker nur darf beartet, alſo deſto wenigere Menſchen und Zugvieh darauf gehalten werden, fallen leicht in die Augen. Durch dieſe ſo künſtlich erſonnene Acker-Cultur, womit ſich faſt alle Hände auf dem platten Lande beſchäftigen, entſteht eine große Ausfuhre an Korn, Butter, Käſe, fetten Ochſen und Hammeln in die benachbarten Länder, beſonders aber durch die Oſtſee und die Elbe, welche Gewäſſer dem Lande zu ſolchem Abſatze die herrlichſte Gelegenheit geben. Es ſind auch noch Flüſſe im Lande, die mit nicht gar großen Koſten ſchiffbar zu machen, und den Transport der Producte ſehr erleichtern könnten. Die Elbe, die Recknitz, die Nebel, die Warnow, und andere Flüſſe mehr, geben dazu die beſte Gelegenheit; und es wäre zu wünſchen, daß zwiſchen den Landes-Herren und den Ständen darüber eine Vereinbarung getroffen würde.

Iſt der Beamte eigenſinnig und hart, ſo leidet der Unterthan, ſo lange als jener nicht in die geſetzmäßige Schranken zurückgeführt worden. Eben ſo geht es auf den adelichen Gütern, wie ich ſchon bemerkt habe. In der Zwiſchenzeit iſt allerdings der Zuſtand der Unterthanen verſchieden.

Länder von Monarchen anvertrauet ist. Die Lebens-Mittel werden durch den Fleiß des Land-Volkes erhalten; dieses muß daher in einen solchen Stand gesetzt und darin geschützet werden, der den Fleiß reizt, und das Volk munter und arbeitsam erhält. Die Natur hat einem jeden Lande und dessen Erd-Fläche so viel Mittel verliehen, daß es eine seiner Größe angemessene Zahl Menschen ernähren kann, wenn sie fleißig seyn wollen; und doch finden wir so wenig Reiche und Länder, die eine solche Bevölkerung aufzuweisen hätten, als sie haben könnten und sollten. Auch denjenigen Provinzen, darinn keine eigentliche Leibeigenschaft Statt findet, fehlt noch gar viel an derjenigen Volks-Menge, die sie zu ernähren im Stande wären. Spanien und Portugal hält, nach Süßmilch, 10 Millionen Menschen, und könnte deren 40 enthalten. Für Frankreich werden 17 Mill. gerechnet, da es doch, nach seiner Größe, doppelt so viel zu ernähren, Platz genug hätte. In den drey Reichen Groß-Brittanniens sind kaum 10 Mill. Einwohner, und es wäre vielleicht für 20 Mill. Raum genug. Die Schweiz ernährt höchstens 1 Million, und könnte deren 2 erhalten. Ganz Italien hat nicht über 10 Mill. Menschen, und könnte deren, seines vortrefflichen Bodens wegen, wohl 15 ernähren. Dänemark und Norwegen hätte für mehr als 30 Mill. Raum und Erde, und hat etwan nur 2 oder 3. Holland ist die einzige Provinz in Europa, die mehr Menschen fasset und ernährt, als man von ihrer wenigen Erd-Fläche mit Recht fordern kann; es hat aber auch der Fleiß in diesem Lande dasjenige ersetzt, was die Natur ihm versagt hatte. Zwar hat Holland eine solche Lage, daß es durch Ziehung der Canäle, wiewohl mit unsäglichen Kosten, Mühe und Arbeit, alle Gegenden des Landes mit dem Ocean hat verbinden, und gleichsam der Fuhrmann zu Wasser für ganz Europa werden kön-

können; dieser Versuch, andern Mächten ihre Waren von einem Orte zum andern zu bringen, war für sie eine Aufmunterung zum Handel; sie wagten, und es ist ihnen gelungen. Muth, Fleiß, Sparsamkeit, und eine für ihre Gesellschaft sich schickende Freyheit, war der Grund zu ihrem Reichthum und derjenigen Macht, die sie bisher in der Welt vorgestellt haben. Hieraus läßt sich schließen, ob ein Land oder eine Provinz, der die Natur und ihre Lage, so viel und so fruchtbares Erdreich eingeräumet, und mit allem, was zur Erhaltung der Menschen und Thiere nöthig ist, so reichlich versehen hat, nicht hundert Mahl mehr und gemächlichere Mittel ergreifen könnte und sollte, ihre Erd-Fläche zu bevölkern, und sich eben so reich und mächtig zu machen, als die in Sümpfen und Morästen, und zwischen Sand-Hügeln wohnenden Holländer zu thun gewußt haben. Ueberhaupt kommt es hierbey auf die Verfassung des States am meisten an. Gelindigkeit, Gerechtigkeit, Sicherheit und eine begünstigende Freyheit, sind die gewissesten Mittel ein Land zu bevölkern, den Landmann aufzumuntern, emsig und fleißig, und den Stat mächtig zu machen. Diese Mittel oder doch wenigstens ein Theil derselben, müßten denjenigen Ländern und Provinzen, die nicht nach dem Verhältnisse ihres Erdreiches bewohnt sind, die Bewohner aber weder Reichthum noch hinlängliches Vermögen besitzen, allerdings fehlen. Denen aber fehlen solche am meisten, die unter dem Joche der Leibeigenschaft schmachten, und wo dem Unterthan kein Fuß breit Erde zu seinem Eigenthum vergönnet ist.

Es ist kein Zweifel, daß unter den leibeigenen Unterthanen sowohl, als unter den freyen, sehr viele gefunden werden, die mit Fleiß und allen denen Eigenschaften, die einen Land-Wirth glücklich machen können, begabt sind. Allein, die traurige Erinnerung: daß die Hütte, die er bewohnt, das Feld, welches

dere Güter zu ziehen, wo Mangel an dergleichen Leuten iſt; daraus entſteht die Folge, daß jeder Verdienſt und Brod hat.

Ein Tagelöhner oder Einlieger in ritterſchaftlichen Gütern darf nicht ſo elend ſich behelfen, und meiſtentheils mit Kartoffeln ſich und ſein Vieh unterhalten. Iſt er ein guter Wirth in ſeinem Hauſe, ſo hat er reichliches Auskommen. Muß der fürſtliche Einlieger umher laufen, und ſich Arbeit ſuchen, ſo fehlt es jenem keinen Tag an Arbeit und Verdienſt. Er driſcht im Winter, und bekommt einen gewiſſen Theil von dem ausgedroſchenen Korne für ſeine Arbeit. Im Sommer gräbt er, hacket, pflüget und betreibt andere Geſchäfte, die ihm 8 bis 10 ſſ. (4 bis 5 Sgr.) Tagelohn zuwenden. In der Aerndte verdient er täglich 16 ſſ., und ſeine Frau 6 bis 8 ſſ. Tagelohn. Er bezahlt keine Steuern, keine Haus-Miethe oder andere Zinſen, ſondern ſeine Frau verdient ihm dieſe dadurch, daß ſie, nach dem Verhältniß ihres Einkommens, 50 bis 80 Tage im Jahre dienen muß. Gewöhnlich hat der Einlieger eine Stube, eine Kammer und Stall-Raum für ſein Vieh, einen Garten von 60 bis 70 □Ruthen, freye Weide und Futter für eine Kuh, auch Weide für Schweine und Gänſe, dabey freye Feuerung, theils an Torf, theils an Holz, nebſt manchen andern Bequemlichkeiten. Dafür dient die Frau 80 Tage, und was Mann und Frau ſonſt verdienen, können ſie zu ihrem Unterhalte beſtimmen. Dies iſt hinreichend für ſie und ihre Kinder. Haben ſie deren viele, und wird dadurch die Frau abgehalten, ſelbſt zu dienen, ſo hat ſie noch ſo viel übrig, ſich eine Dienſt-Dirne zu halten, und durch dieſe ſolches verrichten zu laſſen, die an ihrer Statt oft reichlich Tagelohn gewinnet.

Steuern erlegen die unterthänigen Einlieger gar nicht, ſondern die Landes-Contribution liegt auf den Bauer-Höfen, welche, nach dem mit dem durchl. Landes-Herrn im J. 1755 errichteten Erb-Vergleiche, die Hälfte eines jeden Ritter-Gutes ausmachen. Die andere Hälfte iſt ſteuerfrey. Hat der Guts-Beſitzer die Hufen nicht mit Bauern beſetzt, und nutzt er den Acker ſelbſt bey ſeinen Hufen, ſo muß er die jährliche Contribution und alle andere auf die Bauer-Hufen kommende Ausgaben ſelbſt bezah-

zahlen, und kann ſolche nicht auf die Einlieger und andere Guts-Einwohner legen. Hingegen muß der fürſtliche Einlieger ſich, wie ich ſchon angeführt, umſtändlich und entfernt Nahrung und Verdienſt ſuchen. Er muß ſeine Wohnung mit Gelde bezahlen, er muß ohnedies an die fürſtl. Aemter Dienſt-Geld und Contribution für ſich, ſeine Frau und ſein Vieh erlegen, und hat nichts umſonſt.

Dies ſind ausgemachte Wahrheiten, aus denen man leicht feſtſetzen kann, ob der fürſtl. Einlieger, der ſeinen allezeit ungewiß bleibenden Nahrungs-Zweig nie beſtimmen, dagegen aber deſto gewiſſer die baren Geld-Abgaben wiſſen kann, in beſſerer Verfaſſung lebt, als der ritterſchaftliche, welcher jeden Tag ſeine beſtimmte Arbeit hat, und ſich mit ſeiner Frau darin theilt, falls er nicht eine Dienſt-Dirne halten, oder ſelbſt für die Frau dienen will. Durch Arbeit und Erwerb kann nur Induſtrie und Bevölkerung befördert werden, mithin iſt in den ritterſchaftlichen Gütern dazu weit mehrere Gelegenheit für diejenigen, welche kein Ackerwerk haben, und ſich durch ihrer Hände Arbeit ernähren müſſen, als in den fürſtlichen Aemtern."

Ern. Jo. Mantzel de eo quod praecipue iuris eſt circa homines proprios in Megapoli. Roſt. 1738.

Iſt Aufhebung der Leibeigenſchaft in Meklenburg applikativ? Eine Rede, von D. Jac. Fr. Roennberg. Roſtok, 1781, 8. 3 u. e. h. B.

Ueber die gegenwärtige Beſchaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Kammergütern des Herzogthums Meklenburg-Schwerin, von Carl Leop. Eggers. Bützow, Schwer. und Wism. 1784, 8.

Hrn. Schlettwein Prüfung der Gedanken des Hrn. Amtm. Eggers über die Aufhebung der Leibeigenſchaft in Meklenburg, ſt. in Deſſen neuen Archiv für den Menſchen und Bürger ꝛc. 4 B. (Lpz. 1787, gr. 8.) S. 421 — 489.

Vorzügliche Achtung verdient die von Hrn. Forſt-Inſpector Becker, im 1 B. ſeiner Beyträge zu den Staatswiſſenſchaften ꝛc. (Roſtock und Lpz. 1793, 8.) mit großer Freymüthigkeit unterſuchte Frage: ob in Meklenburg die Leibeigenſchaft abzuſchaffen ſey? „Ich zittere," ſagt der Verf.: „wenn ich mir die Möglichkeit denke, daß unſere Leibeigene „die natürliche Freyheit mit ganzem Ernſt fordern ſollten, „die wir ihnen zu zugeſtehen bis jezt nicht für rathſam ge„halten haben. Dieß bleibt nicht aus, ſobald der Unter-

aus Ekel, dem State und für dessen Sicherheit zu dienen, sich lieber zu Krüppeln haben machen wollen, als sich selbst und der Gemeinde nützlich seyn. Hieraus ersieht man, wie viele Menschen, durch diese sclavische Angst, dem gemeinen Wesen sowohl zu Handwerken und Professionen, als auch zum Soldaten-Stande, entgehen, und dem Lande als müßige Bettler zur Last bleiben.

Ist nun diesen Elenden so wenig an sich selbst und ihrem eigenen Körper gelegen, weil er ihnen nicht eigenthümlich zugehört, so achten sie dasjenige noch weit weniger, was sie ausser sich bloß als Leibeigene und aus Gnade ihrer Grund-Herren besitzen. Ihre Häuser oder Hütten scheinen zwar für den Stat nicht besonders beträchtlich zu seyn, wenn solche gleich von ihren Bewohnern in gutem Stande erhalten werden, oder nicht. Bedenkt man aber, daß solche meistens von Holz erbauet und mit Stroh gedeckt werden, so wird man eingestehen, daß sie wegen der ungeheuern Menge Holzes, welches die große Anzahl derselben erfordert, für das Land ein sehr beträchtlicher Artikel sind. Der arme Leibeigene hat in dieser Hütte, die ihm nicht zugehört, wenig oder gar nichts zu verlieren, er denkt also weder bey Zeiten an die Ausbesserung derselben, noch hägt er die nöthige Sorgfalt und Aufsicht auf Feuer und Licht, um sie vor dem Brande zu bewahren. Wären aber diese Bauern Eigenthümer von ihren Wohnungen, so würden sie, so viel es ihre Umstände erlauben, dauerhafter bauen; sie würden Fleiß im Nachsehen anwenden, und zeitig zum Ausbessern schreiten, wann der Schade noch geringe, der Unkosten wenig und der Arbeit nicht viel wäre. Sie würden sorgfältiger auf Feuersbrünste werden, die, leider! in den Dörfern so oft entstehen; sie würden überhaupt auf die Erhaltung ihrer Gebäude, auf ihren Vorrath, ihre Geräthschaft und ihr Vieh, mehr

Be-

ungeheuern Umfange von Erd-Fläche, nach Tempelmann's Ausmeſſung, welcher ihm über eine Million engl. Quadrat-Meilen giebt, und nach Vauban's Rechnung, welcher 150 Menſchen auf 1 Quadrat-Meile anſetzt, 150 Millionen Menſchen faſſen, und doch enthält es nicht über 24 Mill. Seelen, und alſo kaum ſo viel als Deutſchland, ungeachtet Rußland, auſſer den aſiatiſchen Provinzen, über 5 Mahl größer, als Deutſchland, iſt. — Pohlen erforderte 40 Millionen für ſeine Größe, und enthält deren kaum 6; und wenn dieſe 6 Mill., nach Süßmilch's Meinung, in 12 gleiche Theile getheilt würden, ſo würde 1 Theil Edelleute, und 12 Theile Sclaven ſeyn, mithin würden 11 Leibeigene auf 1 Edlen kommen. Und eben dieſes iſt die Urſache der größten Entvölkerung und der elenden Umſtände von Pohlen, dem aber in dem von Preußen izt in Beſitz genommenen Theile eine glückliche Veränderung bevorſteht. Wollte man ferner die aſiatiſchen Reiche und ihre Regierungs-Form, die ein lauterer Deſpotismus iſt, in Betrachtung ziehen, ſo würde ſich nicht nur ein noch weit größerer Abgang, als in den vorerwähnten, ſondern auch ein ſolches Volk finden laſſen, welches wegen ſeiner ſclaviſchen Erziehung dumm, furchtſam, weibiſch, und von ſo wankelmüthigem Naturell iſt, daß es ſehr leicht aus einer Extremität in die andere übertritt, und der Deſpot nie auf ſeinem Stuhle feſt ſitzt. Allein, hier ſind dieſe weit hergehohlte Beweiſe um ſo unentbehrlicher, da man ſolche gewiſſer Maßen in der Nähe, und ſelbſt unter chriſtlichen europäiſchen Mächten haben kann. Die weſentliche und dauerhafte Macht und Größe eines States beruhet demnach eigentlich in der Menge ſeiner Einwohner, und in dem Ueberfluſſe an Lebens-Mitteln. Beydes zu bewirken, ſollte alſo das Haupt-Augenmerk derjenigen ſeyn, denen die Beförderung der Glückſeligkeit der

„Vaterlande so schädlich war, als der andere die Mensch-
„lichkeit selbst verunehrende Folgen haben muß.
„1) Diejenigen Bauern, die nicht entweichen konnten,
„verloren den Muth, ihre Felder zu verbessern, ihre
„Wohnungen zu unterhalten, neue Wohnplätze anzu-
„gen, sich zu verheurathen; und wenn sie es thaten, o
„des benöthigten häuslichen Beystandes wegen thun
„mußten, verloren sie die sonst natürliche Begierde,
„Nachkommen zu hinterlassen, um nicht, statt der
„Erbschaft, dasjenige Elend an sie zu übertragen,
„welches sie selbst von ihren Voraltern geerbet hatten.
„2) Dieses mußte natürlicher Weise alles moralische
„Gute bey ihnen ersticken. Man spürte eine fast vieh-
„ische Kaltsinnigkeit gegen Gott und die Religion;
„eine öfters bis zum Haß getriebene Gleichgültigkeit
„gegen ihre Obern, und eine stupide Unempfindlichkeit
„über ihre eigene Umstände. Sie führten ihre Haus-
„Geschäfte ohne Ueberlegung; sie arbeiteten ungern,
„und daher faul und untreu, weil sie aus der Erfahr-
„ung überführt zu seyn glaubten, daß sie niemahls
„zu ihrem, sondern zu anderer Nutzen arbeiten würden.
„Die zwey sich am meisten widersprechenden Dinge,
„Armuth und Verschwendung, sahe man bey ihnen
„vereinigt. Denn weil sie, sich aus der ersten zu rei-
„ßen, alle Hoffnung verloren hatten, so verschwen-
„deten sie das wenige, was sie besaßen, und trösteten
„sich mit diesem verzweifelten Gedanken: wenn unsere
„Herren nicht selbst verderben wollen, müssen sie uns
„wohl füttern; und da der Mensch ohne Beschäftig-
„ung, ohne Zeitvertreib und ohne Vergnügen nicht
„leben kann, so mußten natürlicher Weise diese mit La-
„stern und Ausschweifungen ersetzt werden. Lügen,
„Betriegereyen und Diebstahl gegen die Obern, und
„unter sich, beschäftigten ihre Seele. Nichts, oder
„Böses thun, war ihr Zeitvertreib. Saufen, Fressen,
„Spielen und Schlägereyen waren ihre Vergnügun-
„gen."

können; dieſer Verſuch, andern Mächten ihre Waren von einem Orte zum andern zu bringen, war für ſie eine Aufmunterung zum Handel; ſie wagten, und es iſt ihnen gelungen. Muth, Fleiß, Sparſamkeit, und eine für ihre Geſellſchaft ſich ſchickende Freyheit, war der Grund zu ihrem Reichthum und derjenigen Macht, die ſie bisher in der Welt vorgeſtellt haben. Hieraus läßt ſich ſchließen, ob ein Land oder eine Provinz, der die Natur und ihre Lage, ſo viel und ſo fruchtbares Erdreich eingeräumet, und mit allem, was zur Erhaltung der Menſchen und Thiere nöthig iſt, ſo reichlich verſehen hat, nicht hundert Mahl mehr und gemächlichere Mittel ergreifen könnte und ſollte, ihre Erd-Fläche zu bevölkern, und ſich eben ſo reich und mächtig zu machen, als die in Sümpfen und Moräſten, und zwiſchen Sand-Hügeln wohnenden Holländer zu thun gewußt haben. Ueberhaupt kommt es hierbey auf die Verfaſſung des States am meiſten an. Gelindigkeit, Gerechtigkeit, Sicherheit und eine begünſtigende Freyheit, ſind die gewiſſeſten Mittel ein Land zu bevölkern, den Landmann aufzumuntern, emſig und fleißig, und den Stat mächtig zu machen. Dieſe Mittel oder doch wenigſtens ein Theil derſelben, müßten denjenigen Ländern und Provinzen, die nicht nach dem Verhältniſſe ihres Erdreiches bewohnt ſind, die Bewohner aber weder Reichthum noch hinlängliches Vermögen beſitzen, allerdings fehlen. Denen aber fehlen ſolche am meiſten, die unter dem Joche der Leibeigenſchaft ſchmachten, und wo dem Unterthan kein Fuß breit Erde zu ſeinem Eigenthum vergönnet iſt.

Es iſt kein Zweifel, daß unter den leibeigenen Unterthanen ſowohl, als unter den freyen, ſehr viele gefunden werden, die mit Fleiß und allen denen Eigenſchaften, die einen Land-Wirth glücklich machen können, begabt ſind. Allein, die traurige Erinnerung: daß die Hütte, die er bewohnt, das Feld, welches

ches er bearbeitet, und die Bäume, welche er gepflanzt hat, nicht ſein Eigenthum, ſondern ſeines Herrn ſind, der ihn nach Belieben, oft auf Angeben eines abgeneigten Beamten, davon verſtoßen, wegnehmen und in noch ſchlechtere Umſtände verſetzen kann; dieſe Erinnerung, ſage ich, erregt in ihm eine unvermeidliche Unluſt, ſchlägt ſeinen Muth nieder, und macht den Geiſt verdroſſen und unwirkſam, den Körper aber träge und zulezt faul, ſo, daß er alles gehen und ſtehen läßt, wie es iſt, und höchſtens nur dasjenige thut, wozu er durch die alleräuſſerſte Noth gedrungen wird. Auf dieſe Weiſe erlöſchen in den Gemeinden die beſten Subjecte, die eine ganze Ortſchaft in vortheilhaftere Umſtände hätten bringen können. Das Bewußtſeyn, daß weder ihre Söhne noch Töchter, wann ſolche erwachſen ſind, ihnen zugehören, ſondern daß dieſelben vielmehr bey den Hofſtätten ihrer Grund-Herren, oder auf den Meier-Höfen als Knechte und Mägde, oder wozu ſie ſich ſchicken, um einen kaum zur Bedeckung ihres Leibes hinlänglichen Lohn dienen müſſen, zernichtet in den Aeltern allen guten Vorſatz, den ſie ſonſt zur Erziehung ihrer Kinder würden gehabt haben. Solchergeſtalt wird die Zucht vernachläſſiget, und die Anführung zum Fleiß und zur Nacheiferung im Guten hintangeſetzt; und ſo geht es von Generation zu Generation.

Bey ſo bewandter Verfaſſung eines Landes iſt es wohl nicht möglich, daß die Grundſtücke der Herrſchaften und Eigenthümer zu demjenigen Ertrage, den ſie wohl leiſten könnten, gebracht werden ſollten. An Handwerke, Fabriken und Manufacturen von eigenen Landes-Kindern, iſt daſelbſt gar nicht zu denken. Ihre verabſäumte oder ſclaviſche Erziehung, macht ſie zum Nachdenken und zur Hand-Arbeit ungeſchickt, und ſie bleiben ihr ganzes Leben hindurch geiſtloſe Maſchinen. Daher kommt es, daß man un-

Vorzüge der Mittelmäßigkeit, und ſtreitet mit Recht für die izige Einrichtung ſeiner Güter, und gegen die Aufhebung der Leibeigenſchaft.

Wie kann ich aber die herrlichen Wirkungen der Leibeigenſchaft auf unſern Stat im Ganzen zur Genüge und mit Ueberzeugung beſchreiben! Sie iſt es, welche unſere Gränzen ſichert, und welche uns den Genuß eines lange anhaltenden Friedens verſchafft. Ich weis zwar wohl, daß unſere Schriftſteller die Gnade unſerer Monarchen und die Weisheit unſerer Miniſter in dieſem Falle zu erheben pflegen. Ich wünſche auch beyde in der That nicht herabzuſetzen; aber der eigentliche Grund unſerer Ruhe liegt doch allemahl in der Leibeigenſchaft. Sie hat eine ſolche Schwäche unſerer Armee und Flotte, und eine ſolche Leere in den königlichen Caſſen bewirkt, daß wir mit Recht einen jeden Streit ſorgfältig vermeiden. Es hat uns manchmahl nicht an Reizung, nicht an Urſache zum Kriege gefehlt; aber wir haben immer aus einem innern Gefühle unſerer Schwäche die klügſte Partey ergriffen, nachzugeben. Hätten wir, z. B. in den Kriegen von 1745 und 1756 unſere Stärke gefühlt, wir würden in der That nicht ſo ruhig die Kapereyen und Handels-Beeinträchtigungen von Seiten der Engländer angeſehen haben. Wir hätten mit dem Schwerte darein geſchlagen; und mich ſchaudert, wenn ich an alles das Blutvergießen, Mord und übriges Unglück denke, welches daraus hätte entſtehen können. Wir machten es aber weit vernünftiger, und ich zweifle in der That, ob man ſelbſt auf den Sitzen unſerer Wiſſenſchaften, auf der Kopenhagener oder Kieler Akademie hätte philoſophiſcher zu Werke gehen können. Wir machten nähmlich eine Menge langer Vorſtellungen, hießen ſogar ein nicht übel geſchriebenes Buch über das unregelmäßige Verfahren der engliſchen Kaper drucken. Aber was half es? Die rohen, wüſten Engländer, welche ſchon lange das ſanfte Joch der Leibeigenſchaft abgeſchüttelt haben, bekümmerten ſich wenig um unſere Vorſtellungen und um unſere Bücher, und kaperten und verdammten wie zuvor. Was ſollten wir thun? Zu friedfertig Unglück anzurichten, ſtimmten wir zulezt mit den Engländern ein, und überließen ihnen die Herrſchaft auf der See und die Einrichtung unſers Handels. 1761 ſah es fürchterlich bey uns aus. Wir mußten uns

Verdrießlichkeiten, welche die Guts- und Gerichts-Herrschaften mit ihnen haben, bey den Landes-Regierungen zur Genüge erfahren.

Allein, sollte die Leibeigenschaft nicht ein sehr kräftiges Mittel seyn, die Unterthanen im Lande zu behalten, und das Auswandern derselben zu verhindern? denn sie sind ja glebae adscripti, und dürfen von ihren Gütern nicht weichen. Auch dieses ist eine ganz irrige Meinung. Eben die schlechten und armseligen Umstände, welche die Leibeigenen zur Widersetzlichkeit so leicht anreizen, bewegen sie auch, und zwar noch weit leichter und eher, zur Auswanderung. Und wer kann diese Auswanderung verhindern, da die Leibeigenen nichts Eigenthümliches zurück zu lassen haben, und die etwa besitzenden wenigen Erbstücke und Vieh in der Stille auf vielerley Art und Weise an den Mann bringen und zu Gelde machen können.

Man lasse demnach diese irrigen Meinungen fahren, und überzeuge sich vielmehr von dem großen Nachtheile, welchen die Leibeigenschaft der Land-Wirthschaft und der Bevölkerung des Landes zuzieht. Man folge dem guten Beyspiele derjenigen Staten, die, wie ich weiter unten melden werde, mit Aufhebung der Leibeigenschaft bereits den Anfang gemacht haben. Man erwege das besondere Kameral-Interesse, welches mit dieser Veränderung verknüpft ist, und wovon auch Privat-Herrschaften, welche leibeigene Unterthanen haben, profitiren können. Man hebe nähmlich die Leibeigenschaft der Bauern gegen Erlegung einer billigen Summe Geldes auf, und gebe ihnen die bisher in bloßer Benutzung gehabten Güter als Eigenthum auf Erbzins-Recht ein; man richte dieses dergestalt ein, wie es mit der Aufnahme der Land-Wirthschaft am besten bestehen kann, wovon im Artik. Zins-Gut ein Mehreres vorkommen wird, und bestimme die künftigen Abgaben und

Dien-

Dienste auf eine solche Art, daß sowohl die Herrschaft, wegen der alsdann wegfallenden Abgaben, die aus der Leibeigenschaft herrühren, keinen Ausfall bey ihren Einkünften leide, als auch der Unterthan dabey bestehen könne.

Unterdessen und so lange die Leibeigenschaft noch fortdauert, muß die höchste Landes-Polizey wenigstens solche Anstalten und Einrichtungen machen, daß die Unterthanen in diesem unglücklichen Zustande weder von den Beamten noch Grund-Herrschaften allzusehr gedrückt und gepresset werden mögen, und daß ihnen auch die Loslassung aus der Unterthänigkeit nicht allzuschwer und sauer gemacht werde. Man kann zwar den Grund- und Gerichts-Herrschaften ihre wohlhergebrachte Gerechtsamen und Befugnisse nicht nehmen, noch sie wider ihren Willen nöthigen, ihre Unterthanen der Unterthänigkeit zu entlassen, und die Leibeigenschaft abzuschaffen, weil sie daraus ein und andere Einkünfte ziehen; es ist aber doch der Landes-Herr befugt, ihnen die billigen Schranken, in welchen sie bleiben sollen, gesetzlich vorzuschreiben. Dergleichen Vorschriften finden wir in den kön. preußischen Staten, die gewiß mit großer Ueberlegung abgefaßt sind. Wir wollen diejenigen betrachten, die in Schlesien publicirt worden sind.

Die in Schlesien bey den Bauern hergebrachte Leibeigenschaft, oder, wie es daselbst genannt wird, Unterthänigkeit, findet noch sowohl bey den kön. Aemtern, als bey den Unterthanen der Vasallen, Stände, Grund- und Gerichts-Obrigkeiten, Statt. Kein Unterthan darf ohne Ursachen die Loslassung suchen oder verlangen, noch weniger sich, ohne Wissen und Willen seiner Herrschaft, von dem Gute wegbegeben und entweichen. Die Entwichenen werden überall inn- und ausserhalb Landes reclamirt, und der Loslassung auf immer verlustig erklärt; das hinterlassene

„Vaterlande ſo ſchädlich war, als der andere die [illegible]
„lichkeit ſelbſt verunehrende Folgen [illegible]
„1, Diejenigen Bauern, die nicht em[illegible]
„verloren den Muth, ihre Felder zu bes[illegible]
„Wohnungen zu unterhalten, neue We[illegible]
„gen, ſich zu verheurathen; und wenn ſie [illegible]
„des benöthigten häuslichen Beyſtandes [illegible]
„mußten, verloren ſie die ſonſt natürliche Begier[illegible]
„Nachkommen zu hinterlaſſen, um nicht [illegible] da[illegible]
„Erbſchaft, dasjenige Elend an ſie zu übertragen,
„welches ſie ſelbſt von ihren Aeltern geerbet hatten.
„2) Dieſes mußte natürlicher Weiſe alles moraliſche
„Gute bey ihnen erſticken. Man ſpürte eine faſt reli-
„giöſe Kaltſinnigkeit gegen Gott und die Religion;
„eine öfters bis zum Haß getriebene Gleichgültigkeit
„gegen ihre Obern, und eine ſtupide Unempfindlichkeit
„über ihre eigene Umſtände. Sie führten ihre Haus-
„Geſchäfte ohne Ueberlegung; ſie arbeiteten ungern,
„und daher faul und untreu, weil ſie aus der Erfah-
„rung überführt zu ſeyn glaubten, daß ſie niemahls
„zu ihrem, ſondern zu anderer Nutzen arbeiten würden.
„Die zwey ſich am meiſten widerſprechenden Dinge,
„Armuth und Verſchwendung, ſahe man bey ihnen
„vereinigt. Denn weil ſie, ſich aus der erſten zu rei-
„ßen, alle Hoffnung verloren hatten, ſo verſchwen-
„deten ſie das wenige, was ſie beſaßen, und tröſteten
„ſich mit dieſem verzweifelten Gedanken: wenn unſere
„Herren nicht ſelbſt verderben wollen, müſſen ſie uns
„wohl füttern; und da der Menſch ohne Beſchäftig-
„ung, ohne Zeitvertreib und ohne Vergnügen nicht
„leben kann, ſo mußten natürlicher Weiſe dieſe mit La-
„ſtern und Ausſchweifungen erſetzt werden. Lügen,
„Betriegereyen und Diebſtahl gegen die Obern, und
„unter ſich, beſchäftigten ihre Seele. Nichts, oder
„Böſes thun, war ihr Zeitvertreib. Saufen, Freſſen,
„Spielen und Schlägereyen waren ihre Vergnügun-
„gen.“

„gen.“ Dieſes iſt das ſchreckende Bild eines holſteiniſchen leibeigenen Bauern, in welchem gewiß auch Leibeigene in andern Ländern viele Aehnlichkeit antreffen werden. Wie ſoll nun die Land-Wirthſchaft in Flor und Aufnahme kommen, wenn der Stat dergleichen Bauern zu Unterthanen hat?

Um das Nachtheilige der Leibeigenſchaft in ein noch helleres Licht zu ſetzen, füge ich das ironiſche Lob der Leibeigenſchaft, von Hrn. Prof. Fabricius (114) hinzu.

„Nein, länger ſchweige ich nicht. Nur zu lange hat mein leidendes Ohr das freydenkeriſche Geſchrey von Freyheit und Eigenthum gefühlt, ja, es hat mich ſelbſt, wie manche meiner Mitbürger, durch Vorurtheile und Schein-Gründe betäubt, mit ſich fortgeriſſen, daß ich in einem ähnlichen mit eingeſtimmet habe. Ich erkenne indeſſen meinen Irrthum, und ſuche ihn, ſo gut als möglich, wieder gut zu machen.

Leibeigenſchaft! Troſt und Sicherheit der untern Stände! deinem ſanften Joche verdankt auch mein Vaterland das Glück ſeiner Bewohner, und die Ruhe eines lange anhaltenden Friedens. Du wirkſt auf alle Stände, ſtreueſt deine Mohnkörner über das ganze Land, und verſchäffſt allenthalben Sicherheit und ruhige Unthätigkeit. Dir dankt inſonderheit unſer Landmann ſeine unwirkſame Ruhe, und ich ſehe mit Vergnügen, wie ſich der Leibeigene noch gähnend auf ſeiner Streu wälzt, indeß der freye Bauer ſchon, mit Sorgen überhäuft, längſt die Federn verlaſſen hat. Jener weis mit Ueberzeugung, daß der liebe Gott auch morgen ſeine Sonne werde aufgehen laſſen, und einen neuen Tag geben, an welchem er ſeine mäßigen Arbeiten ruhig und langſam fortſetzen kann. Manchmahl freylich ſchreckt ihn die donnernde Stimme des Verwalters, oder die ſchwirrende Peitſche des Vogts aus ſeiner träumenden Ruhe auf; aber theils bewirkt ſie doch nie die unruhige Geſchäftigkeit des ſorgſamen freyen Bauern,

(114) Aus dem Neuen Rieliſchen Magazin ꝛc. 1 B. 3 St. (1786.) S. 242, fgg.

Herrschaft abhohlen lassen (119). Wie denn auch keine Herrschaft auf dem Lande, bey 20 Rthlr. Strafe, kein Bauer, Gärtner ꝛc. bey 5 Rthlr. Strafe (120), und kein Bürger oder bürgerlicher Einwohner zu Breslau, bey ebenfalls 5 Rthlr. Strafe (121), einiges Gesinde, ohne vorgezeigte Kundschaft von ihrem leztern Herrn, annehmen darf; die alten Kundschaften aber müssen dem Gesinde von den Herrschaften abgenommen und verwahret werden.

Die mit Bewilligung ihrer Grund-Herrschaft auswärtig dienenden Unterthanen müssen sich alle Jahr an Weihnachten bey ihrer Grund-Herrschaft stellen, und das Schutz-Geld erlegen; nähmlich: ein Knecht oder Mann, 1 Rthlr.; ein Weib oder eine Magd, 16 Gr., und ein Junge 12 Gr., wenn das Schutz-Geld nähmlich vor dem J. 1748 so hoch, oder ein noch höheres üblich gewesen ist; denn im Fall es vor solcher Zeit geringer gewesen, muß es dabey verbleiben; und wenn gar keines gegeben worden, darf auch für das künftige keines gefordert werden (122). Das lange Ausbleiben eines Unterthans wird nicht pro iusto titulo libertatis gehalten. Von denen im Dorfe dienenden Unterthanen aber, und noch weniger von fremden Webern, Fabrikanten und Hausgenossen, die sich im Dorfe aufhalten, und keine Unterthanen sind, ist keine Grund-Herrschaft befugt, einiges Schutz-Geld zu nehmen (123).

Bey

(119) S. das schon angeführte Edict und Declaration, v. 1 März 1744.

(120) S. disfallsige Verordn. v. 13 Oct. 1749.

(121) S. disfallsiges Avertissement des Magistrats zu Breslau, v. 12 Jan. 1751.

(122) S. Kammer-Rescript wegen des von den auswärts dienenden Unterthanen zu nehmenden Schutzgeldes, v. 5 März 1751.

(123) S. disfallsige Verordn. v. 4 Dec. 1750.

Vorzüge der Mittelmäßigkeit, und ſtreitet mit Recht für die izige Einrichtung ſeiner Güter, und gegen die Aufhebung der Leibeigenſchaft.

Wie kann ich aber die herrlichen Wirkungen der Leibeigenſchaft auf unſern Stat im Ganzen zur Genüge und mit Ueberzeugung beſchreiben! Sie iſt es, welche unſere Gränzen ſichert, und welche uns den Genuß eines lange anhaltenden Friedens verſchafft. Ich weis zwar wohl, daß unſere Schriftſteller die Gnade unſerer Monarchen und die Weisheit unſerer Miniſter in dieſem Falle zu erheben pflegen. Ich wünſche auch beyde in der That nicht herabzuſetzen; aber der eigentliche Grund unſerer Ruhe liegt doch allemahl in der Leibeigenſchaft. Sie hat eine ſolche Schwäche unſerer Armee und Flotte, und eine ſolche Leere in den königlichen Caſſen bewirkt, daß wir mit Recht einen jeden Streit ſorgfältig vermeiden. Es hat uns manchmahl nicht an Reizung, nicht an Urſache zum Kriege gefehlt; aber wir haben immer aus einem innern Gefühle unſerer Schwäche die klügſte Partey ergriffen, nachzugeben. Hätten wir, z. B. in den Kriegen von 1745 und 1756 unſere Stärke gefühlt, wir würden in der That nicht ſo ruhig die Kapereyen und Handels-Beeinträchtigungen von Seiten der Engländer angeſehen haben. Wir hätten mit dem Schwerte darein geſchlagen; und mich ſchaudert, wenn ich an alles das Blutvergießen, Mord und übriges Unglück denke, welches daraus hätte entſtehen können. Wir machten es aber weit vernünftiger, und ich zweifle in der That, ob man ſelbſt auf den Sitzen unſerer Wiſſenſchaften, auf der Kopenhagener oder Kieler Akademie hätte philoſophiſcher zu Werke gehen können. Wir machten nähmlich eine Menge langer Vorſtellungen, hießen ſogar ein nicht übel geſchriebenes Buch über das unregelmäßige Verfahren der engliſchen Kaper drucken. Aber was half es? Die rohen, wüſten Engländer, welche ſchon lange das ſanfte Joch der Leibeigenſchaft abgeſchüttelt haben, bekümmerten ſich wenig um unſere Vorſtellungen und um unſere Bücher, und kaperten und verdammten wie zuvor. Was ſollten wir thun? Zu friedfertig Unglück anzurichten, ſtimmten wir zulezt mit den Engländern ein, und überließen ihnen die Herrſchaft auf der See und die Einrichtung unſers Handels. 1761 ſah es fürchterlich bey uns aus. Wir mußten uns

1. „Wir haben keine Leibeigenschaft, sondern nur Unterthänigkeit.“

Dieser so gewöhnliche Irrthum verdient um so mehr genauere Auseinandersetzung, da ihn neulich ein Buch vom größten Ansehen zu bekräftigen schien.

Der Unterschied zwischen Sclaverey und Leibeigenschaft ist der, daß die Person des Sclaven an die Person des Herrn gebunden ist, die Person des Leibeigenen aber nur an ein gewisses Land-Gut. Den Sclaven kann der Herr einzeln veräussern; der Leibeigene aber kann nur mit dem Gute, zu dem er gehört, veräussert werden. Nie hat das neuere Europa Sclaven gekannt, wenn man Neger-Sclaven ausnimmt und Kriegsgefangene Türken. Und die Leibeigenschaft hat nie in nichts anderm bestanden, als in Verpflichtung einem gewissen Land-Gute Dienste und Abgaben zu leisten, und dieß ohne Einwilligung des Herrn zu verlassen. Jedes Handbuch des deutschen Privat-Rechts wird davon überzeugen.

Wo ist also der Unterschied zwischen unserer Unterthänigkeit und der Leibeigenschaft? Beydes sind ganz gleichbedeutende Nahmen, einer und derselben Sache. Nur ist das noch sonderbarer, daß man oft unsere Leibeigene, nicht so, sondern glebae adscripti, will genannt haben. Das wäre noch ärger; denn glebae adscripti waren Sclaven bey den Römern, wirkliche Sclaven, die zum Inventarium eines Gutes gehörten, wie die Acker-Pferde. So gut der Herr das Acker-Pferd in die Stadt nehmen kann, und zum Kutsch-Pferde machen, so gut konnte der Herr den Acker-Sclaven zum Kammer-Sclaven machen.

Aber noch mehr; wir haben in Preussen nicht nur wirkliche Leibeigenschaft, sondern gerade eine der härtesten Arten derselben unter allen deutschen Völkern. Obgleich in jedem Lande Gesetze und Herkommen sie äusserst verschieden bestimmen, so glaube ich doch, daß man sie auf drey Haupt-Arten zurückbringen kann; die rheinländische oder alemannische, die westphälische oder sächsische, und die in den wendischen Ländern Deutschlandes. In den ehemahligen alemannischen oder fränkischen Ländern, in so fern sie den sächsischen entgegen gesetzt sind, ist die gelindeste Leibeigenschaft. Nach der Paroemie: die Luft macht eigen, wird dort leicht ein freyer Mensch

zum

Es iſt demnach nicht genug zu bewundern, wie in ſo vernünftigen und erleuchteten Zeiten, wie die unſrigen ſind, die monſtröſe Verfaſſung der Leibeigenſchaft noch Statt finden könne. Doch, vielleicht iſt die Leibeigenſchaft ein bequemes Mittel, die Unterthanen deſto beſſer zu zwingen und in Gehorſam zu erhalten? So denken wirklich Einige; allein dieſer Gedanke iſt ſehr unrichtig und ungegründet. Menſchen, die im Elend und Druck leben, die nichts Eigenthümliches beſitzen, mithin wenig oder nichts zu verlieren haben, ſind allemahl ſchwerer in Gehorſam zu erhalten, als andere, die eigenthümliche Güter und Vermögen beſitzen, und freye Leute ſind. Jene, die obgedachter Maßen durch ihre Umſtände, worin ſie ſich befinden, ſchon zu allerley Laſtern und Ausſchweifungen verleitet werden, haben, auſſer einer Leibes-Strafe, nichts zu riſquiren, wenn ſie auch alle Arten der Widerſpänſtigkeit gegen ihre Herrſchaft ausüben; und wenn es ihnen nicht ſchwer fällt, aus dem Lande zu entweichen, ſo haben ſie auch nicht einmahl eine Beſtrafung zu befürchten. Freye Unterthanen hingegen, die eigenthümliche Güter beſitzen, müſſen weiter hinaus denken. Die Furcht, dieſe Güter zu verlieren, die ſie gemeiniglich auf Erbzins-Recht beſitzen, und die Gefahr, ſich und die Ihrigen um alles ihr Vermögen zu bringen, hält ſie von aller Widerſetzlichkeit und öffentlicher Verweigerung ihres ſchuldigen Gehorſams ab, und der gute Zuſtand, worin ſie ſich befinden, macht ſie ſelbſt ſchon zu geſitteten und vernünftig denkenden Menſchen. Man denke alſo ja nicht, daß die Leibeigenſchaft an und vor ſich ſelbſt ein Mittel, die Unterthanen im Zaum zu halten, ſey. Wie oft und vielfältig Landes-Regenten, inſonderheit die kleinern Reichs-Stände, mit ihren leibeigenen Unterthanen in Proceß verwickelt werden, kann man bey dem Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar, und die öftern

Verbindlichkeiten, welche ſie ihnen zu ihrem Unterhalte zu leiſten, und den Zuſtand ihrer Unterthanen zu beſſern vermögen.

Allein ſollte die Leibeigenſchaft nun in der That ſo ſehr ſchädlich ſeyn, die Unterthanen in Armuth ſetzen, und das Aufkommen derſelben zu hindern ſcheinen, ſo ſind ſie doch allenthalben, und niemals ihren Beyfall nicht verſagen. Auch dieſes iſt eine falſche Meynung. Wenn die Obrigkeiten mit einem Land, welche die Leibeigenen zur Widerſetzlichkeit reizen, bewogen ſind, und zwar von der leichtern und ſichern, zur Auswanderung. Und wer kann dieſe Auswanderung verhindern, da die Leibeigenen nichts Eigenthümliches zurück zu laſſen haben, und die etwa beſitzenden wenigen Effecten und Vieh in der Stille auf mehrerley Art und Weiſe in das Land bringen und zu Gelde machen können.

Man laſſe demnach dieſe irrigen Meynungen fahren, und überzeuge ſich vielmehr von dem großen Nachtheile, welchen die Leibeigenſchaft der Land-Wirthſchaft und der Bevölkerung des Landes bringt. Man folge dem guten Beyſpiele derjenigen Staaten, die, wie ich weiter unten melden werde, mit Aufhebung der Leibeigenſchaft bereits den Anfang gemacht haben. Man erwege das beſondere Kameral-Intereſſe, welches mit dieſer Veränderung verknüpft iſt, und wovon auch Privat-Herrſchaften, welche leibeigene Unterthanen haben, profitiren können. Man hebe nähmlich die Leibeigenſchaft der Bauern gegen Erlegung einer billigen Summe Geldes auf, und gebe ihnen die bisher in bloßer Benutzung gehabten Güter als Eigenthum auf Erbzins-Recht ein; man richte dieſes dergeſtalt ein, wie es mit der Aufnahme der Land-Wirthſchaft am beſten beſtehen kann, wovon im Artik. Zins-Gut ein Mehreres vorkommen wird, und beſtimme die künftigen Abgaben und

Dien-

beschwört; bey seiner Rückkunft sey er von neuem gepeitscht; und so fort, bis er es müde geworden, und befürchten bey der Regierung für einen Querulanten gehalten zu werden. Wie kann also das Gesetz schützen?

3. „Viele Leibeigene würden die Freyheit nicht annehmen."

Ein hiermit zusammenhängender Einwurf: Die Leute wären noch nicht reif zur Freyheit, würden wohl keine ernsthafte Widersetzung. Will man warten bis sie reif werden, so ist das so viel als wenn jemand eine Flöte nicht eher anrühren wollte, bis er sie fertig spielen könnte. Als Leibeigene werden sie wohl nie reif werden, wenn dieß anders einen Sinn hat.

Wenn Leute die Freyheit nicht annehmen wollen, so beweiset dieß gerade am meisten wider Leibeigenschaft; denn es beweiset, wie tief der Mensch dadurch herabgewürdiget werde. Am Ende hätte der Bauer wahrlich hierüber keine Stimme; denn Freyheit ist ein unveräusserliches Recht des Menschen.

Es ist oft gefragt worden, ob der Landes-Herr wohl die Leibeigenschaft aufheben könne? Sonderbar, daß man an der Beantwortung zweifeln konnte. Wenn sie an sich gegen das Recht der Natur läuft, diese Leibeigenschaft, so sollte der Landes-Herr sie nicht aufheben können? oder vielmehr, (denn das wäre diese Aufhebung eigentlich) nicht erklären können, daß ein ungültiger Vertrag ungültig sey? Daß doch einmahl das Recht des Guts-Herrn Eigenthum sey, beweiset nichts dagegen. Denn einmahl giebt es noch heiligere Rechte, als Eigenthum, und dann kann ein Recht, welches die Natur verbiethet, nie rechtmäßig erworben werden. Daß aber bey dieser Annullirung des Leibeigenschafts-Vertrages, nicht nur der Bauer, sondern auch der Herr gewinne, das ist zu oft nicht nur theoretisch, sondern durch That und Wahrheit erwiesen.

4. „Die freyen Bauern werden ihre Söhne meist zu Handwerkern bestimmen."

Dieß soll wirklich eine Sucht unserer Bauern seyn. Aber diese Sucht kommt gerade von der Leibeigenschaft. Kann man es dem Vater verdenken, wenn er sucht seinen Sohn

Sohn dem Elende zu entziehen, unter dem er seufzt? In Ländern, wo freye Bauern sind, herrscht jener zum Sprichwort gewordene Bauren-Stolz, mit dem der Landmann eben so hoch auf den Städter herab sieht, als bey uns dieser auf jenen. Ein Fleischer in Sachsen reisete um Vieh zu kaufen, und ein ihm begegnender Bauer fragte: Wo er hin wollte? Der witzige Bürger antwortete: Wo geht man hin, wenn man Ochsen sucht? Aufs Land. Recht, erwiederte der Bauer, und ich gehe in die Stadt, wenn ich einen Flegel nöthig habe. Solche Leute, zufrieden und glücklicher, mit einer rührenden Anhänglichkeit an ihren Guts-Herrn, werden wahrlich nicht ihre Söhne zum Handwerker schicken. Aber laß auch diese Sucht unserer Bauern unheilbar seyn, wie viele können denn bey Meistern ankommen? Je mehr sich melden, je schwieriger wird der Meister sie annehmen. Es leuchtet ja ein, daß es von selbst ein Ende haben muß.

Ich werde in dem nächsten Stück der Annalen noch über die Art reden, wie wohl die Leibeigenschaft am besten gehoben und die Lage des Bauern bestimmt werde. Aber jezt, wo den Provinzial-Gesetzen Preussens eine so glückliche Revolution bevorsteht, jezt wäre es doch der Mühe werth, ernsthaft diesen Gegenstand zu beleuchten. Gern wird das Publicum Vertheidigungen der Leibeigenschaft lesen, gern die Beantwortung derselben, besonders von Leuten ohne theoretische Träume, aber auch ohne praktische Vorurtheile."

Wie könnte ohne Nachtheil der Guts-Besitzer und des Ackerbaues, die Unterthänigkeit in Preussen aufgehoben, und jede nachtheilige Folge davon verhütet werden (*)?

„Es sind mir zur Beantwortung dieser Frage zwey Abhandlungen eingeschickt; die Verfasser von beyden haben sich nicht genannt, und erklärt, daß sie auf den ausgesetz-

(*) Im 4 Quartal der Annalen des Königr. Preussen, v. J. 1789, S. 27.

gesetzten Preis Verzicht leisten, mir aber, ein Zutrauen welches ich mit Dank erkenne, von ihren Aufsätzen den, meiner Ueberzeugung nach, bestmöglichsten Gebrauch zu machen, überlassen. Ich glaube dies dadurch zu thun, daß ich beyde Abhandlungen mit einander verbinde, und auf diese Art das Gute, welches sie beyde enthalten, veröffentliche.

L. v. B.

Um diesen Gegenstand von allen Seiten zu prüfen, scheint es nothwendig, zuförderst zu untersuchen, welche Vortheile die Erb-Unterthänigkeit für den Guts-Besitzer, und welche Nachtheile sie zugleich für ihn und den Unterthan selbst hat, dann die Vortheile und Nachtheile zu erwegen, welche aus der Aufhebung der Unterthänigkeit entspringen, und die Mittel zur Verhütung der *leztern* anzugeben.

Die Vortheile des Guts-Herrn sind: nicht mühsam sein erforderliches Gesinde aufsuchen und miethen zu dürfen, sondern seinen Unterthan in den Dienst nehmen und ihm seine Bestimmung, zum Bedienten oder Knecht, nach Gutbefinden anweisen zu können; ferner fähige Knaben zum Koch, Gärtner, Jäger, fähige Mädchen zu Köchinnen und Stuben-Mädchen erziehen zu können, und überzeugt zu seyn, daß ihnen solche niemand aufwiegeln und abreden, oder durch Anbiethung eines höhern Lohns aus dem Dienste locken könne. Auf eben die Weise kann er nach den Fähigkeiten der Erwachsenen bestimmen, ob er ihnen ein Bauer-Erbe übergeben, oder ob er sie zeitlebens als Taglöhner und Knechte behalten will. Er kann den liederlichen Wirth sogleich zum Leztern erniedrigen, und einen tüchtigen Knecht, durch Unterstützung mit Besatz, sogleich in einen tüchtigen Bauer verwandeln. Er ist überzeugt, eine gehörige Anzahl von Taglöhnern im Gute zu behalten, die sonst, durch das höhere Arbeitslohn gelockt, in die Städte ziehen, oder als Teich-Gräber und Bret-Schneider einträglichern Erwerb suchen würden; er kann die Söhne seiner Bauern daran hindern, ein Handwerk zu lernen, und hierdurch der Entvölkerung seines Dorfs vorbeugen, und es den Mädchen verhindern, Dienste in einer großen Stadt zu suchen, die sie, wegen Einträglichkeit und der weniger schweren Arbeit, dem Dienste auf dem

durch seine Unterthanen dreschen läßt, diese Leute, welche, als ihr Drescher-Lohn, den eilften, auf manchem Gute den zehnten Scheffel erhalten, sich nicht ernähren können. Allein jeder Guts-Besitzer wird es auch aus Erfahrung wissen, daß diese Leute, um sich das Dreschen zu erleichtern, einen großen Theil der Körner im Stroh zurück lassen. Der freye Drescher, der es einsieht, daß es sein größter Vortheil ist, wenn er mehr Getreide ausdrischt, läßt sich die schwere Arbeit nicht verdrießen, die der Unterthan scheuet, weil er es weis, daß, wenn er Brod-Mangel leidet, die Herrschaft ihn ernähren müsse; und Beyspiele der Art muß jeder Landmann in Menge wissen.

Wie viel hierbey der moralische Charakter der Unterthanen verliert, bedarf wohl keiner Auseinandersetzung. Faulheit hat bey diesen Leuten freylich Mangel, aber doch nicht gänzliche Nahrlosigkeit zur Folge. Der Mensch, welcher an guten Unterhalt gewöhnt ist, fühlt es schon sehr schwer, etwas davon einzubüßen, und wird mit allen Kräften dagegen arbeiten. Allein der uncultivirte Mensch, der noch dem Wilden zum Theil ähnlich ist, opfert seiner Faulheit gern manche Bequemlichkeit und Genuß auf. Ob er seinen Leib mit ordentlichen oder schlechten Kleidungsstücken bedecke, ob er bessere Nahrungs-Mittel genieße, oder bloß seinen Hunger stille, dies ist ihm gleichgültig. Für Diebstahl und Ungehorsam kann er nicht fortgejagt werden; da er beydes nothwendig lassen müßte, dafern er nicht als freyer Mann aus jedem Gute gejagt seyn wollte. Dieses weis der Unterthan sehr gut. Die Denkungs-Art hat sich durch viele Jahre lang fortgeerbt, und hier kann keine Strafe bessern. Der Schuldige wird ihrer gewohnt, und der Guts-Herr kann ihn nicht für jedes Vergehen sogleich bestrafen lassen. Es wäre hart, solche Bestrafung ganz seiner Willkür zu überlassen, und vortrefflich sind deshalb Preussens Gesetze, die auch diese Volks-Classe vor Mißhandlungen schützen. Aber die Schwierigkeit, den Justitiarius sogleich herbeyzuschaffen, die Scheu, sich durch Klagen der Unterthanen in Processe verwickelt zu sehen, die Furcht, daß oft bestrafte Unterthanen davon laufen, alles dieses hindert oder erschwert wenigstens ihre Bestrafung; und wie wenig die Bestrafung bessere, davon zeugt ein Erfahrungs-Satz.

Die

uns milder ſcheinend gemacht, und man wird das begreifen. Wenn es einem Urgroßvater eingefallen wäre, ſich mit allen ſeinen Nachkommen einem Brauhauſe zu verloben; wenn er dem Mälzen-Bräuer es überlaſſen hätte, ihn und ſeine Nachkommen eigenmächtig für ein Verſehen zu züchtigen, und — ſo wie der Guts-Herr aus dem Leibeigenen einen Wirth oder Inſtmann machte — viel oder wenig für ihre Arbeit zu geben, und ſie jezt zu Brau-Helfern, jezt zu andern Arbeiten zu gebrauchen! Einer der Nachkommen hätte viel Anlage ein guter Künſtler zu werden. Der Mälzen-Bräuer will nicht.

Ein Menſch kann an andern Orten ſein Glück machen. Sein bisheriger Aufenthalt iſt ihm eine Quaal — aber er darf nicht fort. Er hat dieß zwar nicht gelobt, aber ſein Großvater hat ihn lange vor ſeiner Geburt verlobt. Ohne ſeinen Willen iſt er gebunden, bloß deshalb, weil er ſich unterſtanden hat, ſich auf dieſem Fleck Landes — gebähren zu laſſen.

Allein nun nehme man dazu eben jenes Recht des Peitſchenſchlages. Die Geſetze können eine ſolche Strafe verordnen; die Unterſuchung ihrer Zweckmäßigkeit ſey andern überlaſſen. Aber der Guts-Beſitzer berufe ſich zu ihrer Entſchuldigung nicht auf das Militair. Hier wird die Strafe des Schlagens vom State ausgeübt, die Gewohnheit und das Vorurtheil hat ihr das Entehrende genommen. Aber die Peitſche des Guts-Herrn ſchlägt unter ihrer eigenen Autorität, übt ſeine Privat-Rache aus. Iſt das Recht?

Aber, ſagt man, man kann nicht anders mit den Leuten zurecht kommen. Thorheit! wie kommt der Meiſter mit ſeinen Geſellen zurecht, die doch wahrlich keine beſſere Erziehung haben, als unſere Bauern? Und am Ende, wenn Privat-Rache unrecht iſt, ſo komme heraus, was da wolle, ſie muß doch unterbleiben. Darf ich unrecht handeln, weil ich ſonſt Schaden leiden würde?

So lange dieſes Recht fortdauert, wie kann die Regierung eine Mißhandlung erfahren? Der Bauer klagt, der Edelmann wird geſtraft; bey der nächſten Gelegenheit, wo der arme Menſch etwas verſieht, fällt er ſeinem Züchtiger in die Hände; ſtatt 3 bekommt er jezt 30 Schläge. Ein Guts-Beſitzer erzählte mir, ſein Vater habe einen Bauer geſchlagen, dieſer habe ſich bey der Regierung

Man behauptet: die Aufhebung der Unterthänigkeit würde noch folgende Nachtheile erzeugen. Der Unterthan, der bekanntlich kein Eigenthum an Grundstücken besitzt, würde sogleich in die königlichen Dörfer oder Städte ziehen, auch, weil er das Schwere der Land-Arbeit kennt, seine Kinder zu Handwerkern erziehen; und Folgendes sind die Gründe dieser Behauptung. Der Luxus steigt in allen Ständen; vor 50, ja noch vor 30 Jahren arbeitete der größte Theil der kölmischen Einsassen, mit Frau und Kind, selbst auf dem Felde. Jezt nimmt der größte Theil die Miene des Herrn an, und seine Kinder, dafern er nur etwas wohlhabend ist, schämen sich der Feld-Arbeit. Die Söhne — müssen studieren, in die Schreiberey, Kaufleute und Handwerker werden, oder der Vater sucht sie durch vortheilhafte Verheurathung in den Besitz eines andern kölmischen Gutes zu setzen, ihnen eine gute Arende zu verschaffen, oder als Verwalter zu vermiethen, wodurch viele Hände dem Ackerbau entgehen. Es sind folglich jezt zur Betreibung der Feld-Arbeit mehr Knechte und Mägde, als vor einem halben Jahrhundert, erforderlich, die der Kölmer besser als der Adeliche bezahlt und beköstigt. Er ist dieses deshalb zu thun im Stande, weil er von seinen drey oder vier Huben nicht verhältnißmäßig so viele Bedürfnisse des Luxus anzuschaffen braucht, als dem adelichen Besitzer von zwölf oder zwanzig Huben unentbehrlich sind. Der Kölmer, auf seinem Grundstück geboren und erwachsen, kennt jede Handbreit Landes, und kann es folglich besser benutzen, als der Adeliche, der im Civil- oder Militair-Dienste veraltet, ehe er wieder auf das väterliche Gut zurück kehrt. Die Magd des Kölmers kommt ihm, wenn er ihr gleich höhern Lohn als der Adeliche giebt, dem ungeachtet nicht höher zu stehen, weil sie unter den Augen seiner Frau und Töchter beständig arbeitet. Diese Aufsicht ist bey einer großen Oekonomie unmöglich; hier aber kann sie bey ihrem Spinnen und Weben nicht lässig seyn, und muß folglich mehr verdienen. Um sich die Feld-Arbeit noch mehr zu erleichtern, erbaut sich jeder Kölmer, ja selbst schon der königliche Bauer, ein paar Inst-Häuser; und man weis es aus Erfahrung, daß sich die Zahl dieser Häuser beständig vermehre. Hierin erhalten Taglöhner für einen geringen Zins freye Wohnung, und haben die Verpflichtung, in der Aernde-

Sohn dem Elende zu entziehen, unter dem er seufzt? In Ländern, wo freye Bauern sind, herrscht jener zum Sprichwort gewordene Bauren-Stolz, mit dem der Landmann eben so hoch auf den Städter herab sieht, als bey uns dieser auf jenen. Ein Fleischer in Sachsen reisete um Vieh zu kaufen, und ein ihm begegnender Bauer fragte: Wo er hin wollte? Der witzige Bürger antwortete: Wo geht man hin, wenn man Ochsen sucht? Aufs Land. Recht, erwiederte der Bauer, und ich gehe in die Stadt, wenn ich einen Flegel nöthig habe. Solche Leute, zufrieden und glücklicher, mit einer rührenden Anhänglichkeit an ihren Guts-Herrn, werden wahrlich nicht ihre Söhne zum Handwerker schicken. Aber laß auch diese Sucht unserer Bauern unheilbar seyn, wie viele können denn bey Meistern ankommen? Je mehr sich melden, je schwieriger wird der Meister sie annehmen. Es leuchtet ja ein, daß es von selbst ein Ende haben muß.

Ich werde in dem nächsten Stück der Annalen noch über die Art reden, wie wohl die Leibeigenschaft am besten gehoben und die Lage des Bauern bestimmt werde. Aber jezt, wo den Provinzial-Gesetzen Preussens eine so glückliche Revolution bevorsteht, jezt wäre es doch der Mühe werth, ernsthaft diesen Gegenstand zu beleuchten. Gern wird das Publicum Vertheidigungen der Leibeigenschaft lesen, gern die Beantwortung derselben, besonders von Leuten ohne theoretische Träume, aber auch ohne praktische Vorurtheile."

Wie könnte ohne Nachtheil der Guts-Besitzer und des Ackerbaues, die Unterthänigkeit in Preussen aufgehoben, und jede nachtheilige Folge davon verhütet werden (*)?

„Es sind mir zur Beantwortung dieser Frage zwey Abhandlungen eingeschickt; die Verfasser von beyden haben sich nicht genannt, und erklärt, daß sie auf den ausgesetz-

(*) Im 4 Quartal der Annalen des Königr. Preussen, v. J. 1789, S. 27.

Städte bevölkerten, in einem Kriege mit den empörten Preussen durch Hunger ihren Tod gefunden hätten, wenn sie nicht das unter den Mauern ihrer Städte liegende Acker-Feld angebauet haben würden. Aber jezt ist dieser Acker, den ein jeder Bürger der kleinen Städte besizt, zu geringe ihn zu ernähren, und sein Anbau unterbricht so oft die Beschäftigungen des Handwerkers, der, wenn er zugleich vom Acker und Handwerke leben will, auf keine dieser beyden Beschäftigungen allen möglichen Fleiß wenden kann. Hieraus entspringen zwey Uebel: erstlich, daß der Handwerker seine Arbeit obenhin verfertigt, und seinen Gewinn durch Uebervortheilung sucht, wovon die Jahrmarkt-Arbeiten der Handwerker den überzeugendsten Beweis liefern; zweytens sucht der Handwerker viel Lehrlinge, vorzüglich vom Bauern-Stande zu erhalten, um, mit Hülfe derselben, seinen Acker bestellen zu können. Diese Uebel würden aufhören, wenn es jedem Kleinstädter erlaubt würde, den Acker von seinem Hause abgesondert zu verkaufen. Leute, die sich bloß mit dem Ackerbau beschäftigen, würden diesen Acker gut bezahlen, und hierdurch den Wohlstand der Haus-Eigenthümer vermehren, welche nun allein von ihrem Handwerke leben, folglich mehr Fleiß und Sorgfalt darauf wenden würden. Der zusammengekaufte Acker von vier Häusern würde einen einzigen Mann herrlich ernähren, der ihn jezt mit ungleich weniger Menschen, als vorher vier Eigenthümer, bestellen würde; und dies hätte Verminderung des Gesindes und der Taglöhner in den Städten zur Folge. Der Bauer, der Freyheit besäße, seinen Acker auf lange Zeit gesichert erhielte, würde voll Anhänglichkeit für sein Gewerbe, zumahl wenn er die Armuth der mehresten Handwerker in den kleinen Städten betrachtet, seine Kinder nicht so leicht zum Handwerke bestimmen. Wir sehen auch, daß die königlichen Bauern ihre Söhne nur zu Schmieden, Rade-Machern und solchen Handwerkern bestimmen, die auch auf dem platten Lande gelten, oder, wenn sie gebrechlich sind, zu Schneidern. Jeder adeliche Guts-Besitzer aber weis aus Erfahrung, daß die Unterthanen nichts sehnlicher, als die Erlernung eines Handwerkes wünschen, weil es ihnen oft hierdurch glückt, ihre Freyheit zu erhalten. Durch Vervielfältigung der Handwerker dem Ackerbau nachtheilig zu werden, ist bereits

reits durch ein landesherrliches Gesetz, auch im neuen Canton-Reglement v. 2 Febr. 1792, §. 34 und 36, verhindert. Würde dieses Gesetz auch noch im Betreff weiblicher Domestiken erweitert; würde jeder Einsasse eines Land-Edelmannes verpflichtet, sein Kind auf gewisse Jahre im Hofe dienen zu lassen: so würde die Furcht vor Mangel der Dienstbothen aufhören. Noch könnten verschiedene Mißbräuche, welche die Zahl der Arbeiter auf dem platten Lande vermindern, leichtlich aufgehoben werden. Hierunter gehört das in Ruhe setzen der alten Bauern und Bäuerinnen. Dem Greise ist nach der Arbeit die Ruhe wohl herzlich zu gönnen, aber hier entsteht mancher Mißbrauch; ein Landmann von 50 Jahren ist noch in seiner völligen Stärke und Kraft, und doch tritt er seinem Sohne oder Schwieger-Sohne oft das Erbe ab, der dafür die Last übernimmt ihn zu verpflegen. Hieraus entspringen oft verschiedene Uebel. Der Alte macht große Forderungen, und entzieht, wenn der Sohn oder Schwieger-Sohn nachgiebt, demselben alle Vortheile des Erwerbes, oder der Sohn und Schwieger-Sohn werden es müde den Alten zu ernähren, und verbittern ihm daher jeden Bissen durch Vorwürfe und Murren. Diese Uebel könnten gehoben werden, wenn alte Bauern mehr zum Abbau, als zur Abtretung des Erbes gereizt würden; auch keinem Bauer diese Abtretung eher, als bis es sein Alter und Entkräftung erforderte, gestattet würde. In West-Preussen hat sich noch aus pohlnischen Zeiten her ein anderes Uebel erhalten. Wenn ein Bauer starb, und unmündige Kinder hinterließ, so wurde sein Grundstück auf sonderbare Bedingungen veräussert. Wenn es z. B. 4000 Gulden werth war, so zahlte der Käufer ungefähr 1000 Gulden; dann während 10 Jahren noch 100 bis 150 Gulden jährlich, und übernahm die Erziehung und Ernährung der Kinder bis zu ihrer Verheurathung. Er war, so lautete gewöhnlich die Verschreibung, ihnen Essen und Trinken, Alltags und Sonntags, Kleidung, auch einen Noth- und Ehren-Pfenning zu geben, sie ihm dagegen bey der Wirthschaft zur Hand zu gehen verpflichtet. Sobald die Kinder erwuchsen, kehrten sie sich nicht mehr viel an ihre Verpflichtung, lebten auf Kosten ihres Ernährers, dem sie jezt wenig oder nichts halfen; und wenn aus einem solchen Menschen ein guter

Man behauptet: die Aufhebung der Unterthänigkeit würde noch folgende Nachtheile erzeugen. Der Unterthan, der bekanntlich kein Eigenthum an Grundstücken besitzt, würde sogleich in die königlichen Dörfer oder Städte ziehen, auch, weil er das Schwere der Land-Arbeit kennt, seine Kinder zu Handwerkern erziehen; und Folgendes sind die Gründe dieser Behauptung. Der Luxus steigt in allen Ständen; vor 50, ja noch vor 30 Jahren arbeitete der größte Theil der kölmischen Einsassen, mit Frau und Kind, selbst auf dem Felde. Jezt nimmt der größte Theil die Miene des Herrn an, und seine Kinder, dafern er nur etwas wohlhabend ist, schämen sich der Feld-Arbeit. Die Söhne müssen studieren, in die Schreiberey, Kaufleute und Handwerker werden, oder der Vater sucht sie durch vortheilhafte Verheurathung in den Besitz eines andern kölmischen Gutes zu setzen, ihnen eine gute Arende zu verschaffen, oder als Verwalter zu vermiethen, wodurch viele Hände dem Ackerbau entgehen. Es sind folglich jezt zur Betreibung der Feld-Arbeit mehr Knechte und Mägde, als vor einem halben Jahrhundert, erforderlich, die der Kölmer besser als der Adeliche bezahlt und beköstigt. Er ist dieses deshalb zu thun im Stande, weil er von seinen drey oder vier Huben nicht verhältnißmäßig so viele Bedürfnisse des Luxus anzuschaffen braucht, als dem adelichen Besitzer von zwölf oder zwanzig Huben unentbehrlich sind. Der Kölmer, auf seinem Grundstück geboren und erwachsen, kennt jede Handbreit Landes, und kann es folglich besser benutzen, als der Adeliche, der im Civil- oder Militair-Dienste veraltet, ehe er wieder auf das väterliche Gut zurück kehrt. Die Magd des Kölmers kommt ihm, wenn er ihr gleich höhern Lohn als der Adeliche giebt, dem ungeachtet nicht höher zu stehen, weil sie unter den Augen seiner Frau und Töchter beständig arbeitet. Diese Aufsicht ist bey einer großen Oekonomie unmöglich; hier aber kann sie bey ihrem Spinnen und Weben nicht lässig seyn, und muß folglich mehr verdienen. Um sich die Feld-Arbeit noch mehr zu erleichtern, erbaut sich jeder Kölmer, ja selbst schon der königliche Bauer, ein paar Inst-Häuser; und man weis es aus Erfahrung, daß sich die Zahl dieser Häuser beständig vermehre. Hierin erhalten Taglöhner für einen geringen Zins freye Wohnung, und haben die Verpflichtung, in der Aerndie-

und Saat-Zeit für einen gewiſſen beſtimmten Taglohn zu arbeiten. Auſſer dieſen Zeiten, ſuchen dieſe Leute als Teich-Gräber, Bret-Schneider, oder als Taglöhner bey Handwerkern Arbeit zu erhalten. Da dieſe leztern Arbeiten einträglicher ſind, ſo zieht der Taglöhner die Wohnungen bey einem Kölmer den Wohnungen auf einem adelichen Gute vor, weil er in den erſtern nur während der Saat und Aerndte, in den leztern aber während des ganzen Jahres für den verabredeten Taglohn arbeiten muß. Selbſt königliche Bauern legen häufig dergleichen Inſt-Häuſer an, und da ſie in ihrer Oekonomie wohl ſeit einem Jahrhundert keine weitere Fortſchritte gethan haben, folglich nicht mehrere Hände zum Ackerbau brauchen, den ſie vormahls bloß mit ihren Kindern und Geſinde betrieben, ſo ſieht man, daß die Anlegung ſolcher Inſt-Häuſer bloß einen gewiſſen Luxus zum Grunde habe. Auch der Bauer bezahlt ſeine Knechte und Mägde höher, als die Geſinde-Ordnung erlaubt; iſt er ein fleißiger arbeitſamer Mann, ſo bringt ihm dieſes keinen Schaden, er arbeitet dem Knechte vor, und zwingt ihn hierdurch eben ſo fleißig zu ſeyn; wenn er vom Felde zurückkehrt, und ehe er ſich hinaus begiebt, dreſchen Wirth und Knecht gemeinſchaftlich das Getreide aus, wodurch der Dreſcher-Lohn, der zehnte Theil des ganzen Getreides erſpart wird; und einige nicht ſo rühmliche Vortheile, wie z. B. eine einzige Holz-Defraudation, entſchädigen den Bauer gleich für einige Thaler, die er dem Knechte mehr giebt. Da nun der Kölmer und Bauer mit Verletzung der Geſinde-Ordnung höhern Lohn giebt, und ſo ſtrenge es verbothen iſt, doch immer ſeinem Geſinde ein gewiſſes Getreide, wenigſtens Lein ausſäet: ſo würden, bey Aufhebung der Unterthänigkeit, Knechte und Mägde nach den königlichen Dörfern ſtröhmen; da hier überdem vom Geſinde nicht jene ſtrenge Subordination wie auf einem adelichen Gute, gefordert wird, der Knecht ſich auch allenfalls mit dem Wirthe gemeinſchaftlich betrinken kann, und oft noch wichtige Vortheile hat, wenn er einem ſchlechten Wirthe von ſeinem erſparten Lohne Geld vorſchießt, und ſich, ſtatt der Zinſen ein Stück Land abtreten läßt, welches er mit dem Acker-Geräthe und Zug-Vieh ſeines Schuldners beſtellt. Hierdurch wird freylich mancher Bauer zu Grunde gerichtet, aber der Gläubiger vortheilt auſſerordentlich; und wenn

gleich

Städte bevölkerten, in einem Kriege mit den empörten Preuſſen durch Hunger ihren Tod gefunden hätten, wenn ſie nicht das unter den Mauern ihrer Städte liegende Acker-Feld angebauet haben würden. Aber jezt iſt dieſer Acker, den ein jeder Bürger der kleinen Städte beſizt, zu geringe ihn zu ernähren, und ſein Anbau unterbricht ſo oft die Beſchäftigungen des Handwerkers, der, wenn er zugleich vom Acker und Handwerke leben will, auf keine dieſer beyden Beſchäftigungen allen möglichen Fleiß wenden kann. Hieraus entſpringen zwey Uebel: erſtlich, daß der Handwerker ſeine Arbeit obenhin verfertigt, und ſeinen Gewinn durch Uebervortheilung ſucht, wovon die Jahrmarkt-Arbeiten der Handwerker den überzeugendſten Beweis liefern; zweytens ſucht der Handwerker viel Lehrlinge, vorzüglich vom Bauern-Stande zu erhalten, um, mit Hülfe derſelben, ſeinen Acker beſtellen zu können. Dieſe Uebel würden aufhören, wenn es jedem Kleinſtädter erlaubt würde, den Acker von ſeinem Hauſe abgeſondert zu verkaufen. Leute, die ſich bloß mit dem Ackerbau beſchäftigen, würden dieſen Acker gut bezahlen, und hierdurch den Wohlſtand der Haus-Eigenthümer vermehren, welche nun allein von ihrem Handwerke leben, folglich mehr Fleiß und Sorgfalt darauf wenden würden. Der zuſammengekaufte Acker von vier Häuſern würde einen einzigen Mann herrlich ernähren, der ihn jezt mit ungleich weniger Menſchen, als vorher vier Eigenthümer, beſtellen würde; und dies hätte Verminderung des Geſindes und der Taglöhner in den Städten zur Folge. Der Bauer, der Freyheit beſäße, ſeinen Acker auf lange Zeit geſichert erhielte, würde voll Anhänglichkeit für ſein Gewerbe, zumahl wenn er die Armuth der mehreſten Handwerker in den kleinen Städten betrachtet, ſeine Kinder nicht ſo leicht zum Handwerke beſtimmen. Wir ſehen auch, daß die königlichen Bauern ihre Söhne nur zu Schmieden, Rade-Machern und ſolchen Handwerkern beſtimmen, die auch auf dem platten Lande gelten, oder, wenn ſie gebrechlich ſind, zu Schneidern. Jeder adeliche Guts-Beſitzer aber weis aus Erfahrung, daß die Unterthanen nichts ſehnlicher, als die Erlernung eines Handwerkes wünſchen, weil es ihnen oft hierdurch glückt, ihre Freyheit zu erhalten. Durch Vervielfältigung der Handwerker dem Ackerbau nachtheilig zu werden, iſt bereits

reits durch ein landesherrliches Gesetz, auch im neuen Canton-Reglement v. 2 Febr. 1792, §. 34 und 36, verhindert. Würde dieses Gesetz auch noch im Betreff weiblicher Domestiken erweitert; würde jeder Einsasse eines Land-Edelmannes verpflichtet, sein Kind auf gewisse Jahre im Hofe dienen zu lassen: so würde die Furcht vor Mangel der Dienstbothen aufhören. Noch könnten verschiedene Mißbräuche, welche die Zahl der Arbeiter auf dem platten Lande vermindern, leichtlich aufgehoben werden. Hierunter gehört das in Ruhe setzen der alten Bauern und Bäuerinnen. Dem Greise ist nach der Arbeit die Ruhe wohl herzlich zu gönnen, aber hier entsteht mancher Mißbrauch; ein Landmann von 50 Jahren ist noch in seiner völligen Stärke und Kraft, und doch tritt er seinem Sohne oder Schwieger-Sohne oft das Erbe ab, der dafür die Last übernimmt ihn zu verpflegen. Hieraus entspringen oft verschiedene Uebel. Der Alte macht große Forderungen, und entzieht, wenn der Sohn oder Schwieger-Sohn nachgiebt, demselben alle Vortheile des Erwerbes, oder der Sohn und Schwieger-Sohn werden es müde den Alten zu ernähren, und verbittern ihm daher jeden Bissen durch Vorwürfe und Murren. Diese Uebel könnten gehoben werden, wenn alte Bauern mehr zum Abbau, als zur Abtretung des Erbes gereizt würden; auch keinem Bauer diese Abtretung eher, als bis es sein Alter und Entkräftung erforderte, gestattet würde. In West-Preussen hat sich noch aus pohlnischen Zeiten her ein anderes Uebel erhalten. Wenn ein Bauer starb, und unmündige Kinder hinterließ, so wurde sein Grundstück auf sonderbare Bedingungen veräussert. Wenn es z. B. 4000 Gulden werth war, so zahlte der Käufer ungefähr 1000 Gulden; dann während 10 Jahren noch 100 bis 150 Gulden jährlich, und übernahm die Erziehung und Ernährung der Kinder bis zu ihrer Verheurathung. Er war, so lautete gewöhnlich die Verschreibung, ihnen Essen und Trinken, Alltags und Sonntags, Kleidung, auch einen Roth- und Ehren-Pfenning zu geben, sie ihm dagegen bey der Wirthschaft zur Hand zu gehen verpflichtet. Sobald die Kinder erwuchsen, kehrten sie sich nicht mehr viel an ihre Verpflichtung, lebten auf Kosten ihres Ernährers, dem sie jezt wenig oder nichts halfen; und wenn aus einem solchen Menschen ein guter

[illegible] Landwirth darf, so oft er Landbaue mit der Natur zu thun. Jetzt werden Mißbräuche dieser Art auch von selbst aufhören.

Um übrigens alle Mißbräuche entgegen zu arbeiten, dürfte nur ein Vorschlag, der bereits in 2 Fällen gut befunden hat, ausgeführt werden, nähmlich die Errichtung einer Polizey-Anstalt auf dem platten Lande. Die Vorsteher dieser Anstalt müßten aus adelichen und übrigen kölmischen Guts-Besitzern, königlichen Domainen-Beamten, oder, wo die Aemter zu entfernt liegen, aus Land-Geschworenen und Schulzen bestehen. Der Kreis müßte durch freye Wahl dieses Polizey-Collegium ernennen, die Ernannten ihre Stellen als Ehren-Pflicht annehmen, und zweyjährig verwalten; und alle 3 Jahre müßte dies Collegium von neuem besetzt werden. Ein solches Polizey-Collegium hätte das Recht, Polizey-Gesetze für seinen Kreis zu entwerfen, die höhern Orts zur Approbation eingesandt werden müßten. Der Widerspruch einiger Domainen-Beamten müßte, wenn der größte Theil der Kreis-Einwohner in diese Verordnung willigte, nicht zu ihrer Entkräftung hinreichen; doch müßte auf der Kämmer, welche verhältnißmäßig dem Staate hohe Abgaben entrichten, und größtentheils nur in Landes-Producten Zahlungen treiben, viele Rücksicht genommen werden, und ihre Repräsentanten bey diesen Collegien mit den übrigen durchaus gleiche Rechte genießen. Die Erhaltung der Land-Straßen, die oft einem einzigen Guts-Besitzer oder königlichen Dorfe zu schwer fällt, die aber, wenn der ganze Kreis auf Befehl des Polizey-Collegiums, Hand anlegte, Kleinigkeit wäre; die Aufsicht über die Feuer-Anstalten, über Nachsetzung der Diebe, ihre Transportirung; die Aufhebung der Vagabonden und Straßen-Bettler: alles dieses könnte mit Leichtigkeit und zweckmäßig ausgeführt werden; auch hätte ein solches Collegium die vortrefflichste Gelegenheit, die Armen des Kreises, welche Unterstützung verdienten, durch allgemeine Beyträge zu versorgen, den Kreis zur Annahme gemeinschaftlicher Heb-Ammen und Wundärzte zu bewegen, sich der Unmündigen und Verlassenen anzunehmen; kurz, einem jeden, der Beystand, Trost und Rath bedürfte, gleich bey der Hand zu seyn. Nach Aufhebung der Unterthänigkeit, wäre es die Haupt-Sorge dieser Polizey-Collegien, jeden

Miß-

Mißbrauch zu verhüten, und es müßte daher über die Taglöhner- und Geſinde-Ordnung ernſtlich wachen, und jeden, welcher dagegen handelte, zu beſtrafen berechtigt ſeyn; ihm müßte, ſo oft ein Haus in der Stadt verkauft würde, angezeigt werden, daß der Acker beſonders licitirt ſey, und der Tag dieſer Licitation wenigſtens 4 Wochen vorher angezeigt werden, damit ſolches im Kreiſe bekannt gemacht werden könnte. Hierdurch würden ſich die Stadt-Aecker vermindern, und eben dieſes würde die Verminderung der Taglöhner in den Städten nach ſich ziehen; wohlhabende Bauern würden dieſes kleine Stück Acker an ſich kaufen, und ihren Söhnen oder Schwieger-Söhnen überlaſſen, welches alsdenn einen Abbau und gewiß die beſte Beackerung ſolcher Grundſtücke zur Folge hätte. Kein Bauer müßte ſich in Ruhe ſetzen können, wenn das Polizey-Collegium, welches doch gewiß jeden Einwohner des Kreiſes kennt, ſich dagegen ſetzte; und da dies Collegium alle drey Jahre verändert wird, ſo iſt es doch nicht glaublich, daß, wenn die Vorgänger aus Eigenſinn oder Parteylichkeit gehandelt hätten, die Nachfolger gleichmäßig verfahren würden; und deshalb dürfte dies Recht des Widerſpruches für niemanden drückend werden. Dies Polizey-Collegium müßte jeden Müßiggänger, jedes herrenloſe Geſinde, zur Arbeit zwingen können; dagegen aber auch bey Mangel des Geſindes im Kreiſe darauf zu dringen berechtigt ſeyn, daß kein Bauer, zur Beförderung eigenen Müßigganges, mehr Geſinde, als ihm nothwendig wäre, halten könne. Um die zweckmäßige Zahl des Geſindes zu beſtimmen, müßte jeder Kreis die Zahl des Geſindes alle drey Jahre aufzeichnen; jede Tochter eines Bauern von 16 Jahren müßte für eine Magd, jeder Sohn von 18 Jahren für einen Knecht gerechnet werden; alsdann dividire man die Huben-Zahl des Kreiſes in die des Geſindes, und ſo wird man das billigſte Verhältniß herausbekommen, wie viel jeder Bauer nach Verhältniß ſeiner Huben-Zahl halten darf. Daß Krankheit, der Tod eines Ehegatten, magdeburgiſche und kulmiſche Huben u. dgl. eine Ausnahme nothwendig machen, wird das Polizey-Collegium gewiß von ſelbſt einſehen. Auf ähnliche Weiſe dividire man die Zahl der Huben des ganzen Landes, den Acker der Städte mitgerechnet, in die Zahl der Taglöhner, und erlaube den Städten

	Ausſaat.			Aerndte.			
	Rocken,	Gerſte,	Haber.	Rocken,	Gerſte,	Haber,	Hen.
	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Ton.	Lyſ.
Gientofte.	119,	200,	313.	290,	784,	1000,	
Brangede.	103,	117,	266.	218,	500,	578,	
Ordrup.	67,	61,	117.	254,	256,	242,	
Summa	289,	378,	696.	762,	1540,	1820,	16000

Viehſtand.

	Pferde,	Kühe,	Schafe.	Ochſen,	Kälber.
	St.	St.	St.	St.	St.
Gientofte.	197,	24,	194,	ſ	ſ
Brangede.	134,	17,	103,	ſ	6
Ordrup.	94,	23,	83,	4	ſ
Summa	425	64	380	4	6

welches beynahe 3fältig Rocken, 4fältig Gerſte, und 2⅔fältig Haber, in einem Mittel-Jahre, wie 1764, ausmacht. Dieſe Berechnung der Ausſaat iſt aus der, von der kön. Rent-Kammer bewerkſtelligten Ueberlieferungs-Verrichtung genommen; es muß aber bemerkt werden, daß bey dieſer Verrichtung die Vieh-Seuche kurz vorher im Kirchſpiele geweſen, welches die Urſache der geringen Anzahl des Hornviehes war. Wenn man alſo wegen der folgenden Vergleichung, anſtatt oben angeführter 74 Stück Hornvieh, die gewöhnliche Zahl 6 für jeden Hof annimmt, ſo beträgt ſie 252 zuſammengenommen. Im Gegentheil iſt die Aerndte, nach der proportionalen Balance, welche in der Beſchreibung des Bernſtorfiſchen Gutes vom Kammer-Rath Baden (126) ſteht, und nach den Liſten

(126) Torkel Badens Beſkrivelſe over den paa Godſet Bernſtorff iverkſatte nye Indretning i Landbruget. Kiobnhavn 1774.

that, wenn ſie ihnen nicht vorbereitet geſchenkt wird, nicht ſo glücklich, als der Menſchen-Freund denkt und wünſcht.

Beyſpiele der aufgehobenen Leibeigenſchaft, und deshalb ergangene Verordnungen, in verſchiedenen Ländern.

Die perſönliche Leibeigenſchaft, oder die ſogenannte Unterthänigkeit, iſt, in Beziehung auf die Landes-Herrſchaft, in allen preußiſchen Staten aufgehoben, und die Dienſte ſind in eine jährliche Abgabe verwandelt worden (124). Doch gehen die zum Grunde liegenden Geſetze nicht auf die Leibeigenen der Guts-Herrſchaften, und ſelbſt bey den königlichen Amts-Unterthanen können ſie nicht überall in Vollziehung gebracht werden. Indeſſen ſind die Leibeigenen der Guts-Herren in Pommern und Preußen auf Glebae adſcripti reducirt worden (125), und dieſe ſollen beſonders in Schleſien auf alle Weiſe zur Aufhebung der Unterthänigkeit bewogen werden. Das, wegen Aufhebung der Unterthänigkeit, an ſämmtliche Land-Räthe

(124) Königl. Flecken- Dorf- und Ackerordn. v. 16 Dec. 1702, Art. 61, im C. C. March. Th. 5, Abth. 3, Col. 246. Edict wegen Ravensberg, v. 5 März 1708, in *Meinders* de iurisd. colon. S. 175. Oſtpreußiſche Reſcripte von 1719, 1720, 1723, 1724. Beylage zum Weſtpreuß. Notificationspatent, v. 28 Sept. 1772, Abſchn. 5, n. 5. Nov. C. C. March. Th. 5, Jahrg. 2, Col. 489. Verordn. wegen der Dienſte in Oſt- und Weſtpreußen, v. 8 Nov. 1773, eb. daſ. Jahrg. 3, Col. 2473. Vor- und Hinterpomm. Bauerordn. v. 30 Dec. 1764, Tit. 3, §. 1. Edict wegen Erlaſſung der Unterthänigkeit in Schleſien, v. 1 März 1744, im 1. B. der Samml. Schleſ. Ordnung. S. 17. Bauerordn. für Vor- und Hinter-Pommern, v. 30 Dec. 1764, Tit. 3, §. 1.

(125) Oecon. forenſ. Th. 5, §. 301, S. 270. §. 315, S. 281. §. 332, S. 294, f. *Meinders* de iurisd. colon. p. 117. Sahme preuß. Rechtsgelehrſ. S. 22. 28.

Meinungen zu bestreiten, deren Widerlegung einer der wichtigsten Vortheile ist, welche die veränderte Einrichtung auf dem Gute zuwege gebracht haben, und um sich und die nachfolgenden Besitzer durch Verbesserung der Einkünfte des Gutes für einen jährlichen Verlust zu befreyen, aber hauptsächlich der groß Trieb, welchen dieser wahre Menschenfreund hatte, seine Mitmenschen glücklich zu machen, bewogen ihn, ein beträchtliches Capital aufzuopfern, und durch Geschenke das Bestreben der Bauern ferner zu ermuntern.

Die Aufhebung der vorigen Verfassung erfolgte hierauf in den Jahren 1765, 66 und 67, unter der Aufsicht des Verwalters, Kammer-Rath Bade, und mit Beyhülfe des Land-Messers Secret. Wilster und Bar. Hastfer, wegen der mathematischen Eintheilung, die auch mit einer so musterhaften Genauigkeit gemacht wurde, daß sie hernach im kopenhagener Amte und andern Orten zum Muster genommen worden ist. Dieser zu Folge wurden sämmtliche Grundstücke aufgenommen, in regulaire Figuren abgetheilt, die Bauer-Höfe in der Mitte einer jeden erbauet. Als jeder seinen Antheil durch das Los erhalten hatte, schenkte der Graf ihm denselben, durch einen Eigenthums-Brief, v. 1 Oct. 1767, und befreyete ihn durch eben diese Acte, gegen jährliche Erlegung von 15 Mark dänisch (127), für jede Tonne Hartkorn (128), von allem Hof-Dienste.

Der

(127) 7½ Mark hamb. Geld, oder etwa 3 Rthlr. Conventions-Geld.

(128) Eine Tonne Hartkorn ist in Dänemark der Maßstab aller Schatzungen der Ländereyen. Von den besten Ländereyen gehören 3 Tonnen Land zu 1 Tonne Hartkorn; von mittelmäßigen Ländereyen, 6 bis 8, u. s. w bis 12 à 14 Tonnen Land. Eine Tonne Land, oder eine Tonne Aussaat, ist bestimmt zu 14,000 Quadrat-Ellen, seeländischen Maßes. Siehe auch im XLV Th., S. 722, und 746.

ſönlichen Sclaverey, auch in Anſehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes, nicht Statt.

In den Jahren 1765, 1766 und 1767, hob der kön. däniſche Stats-Miniſter, Johann Hartwig Ernſt Graf von Bernſtorf, mit Ueberwindung aller dabey vorkommenden Hinderniſſe, auf ſeinem unweit Kopenhagen liegenden Gute Bernſtorf, die ſogenannten Gemeinheiten auf, und d. 1 Oct. 1767 erhielten darauf die ſämmtlichen Bauern die Freyheit und das völlige Eigenthum der jedem zugefallenen Stücke von Aecker, Wieſen ꝛc. da ſie vorher Leibeigene geweſen waren. Durch dieſe Verbeſſerungen iſt das Gut gänzlich verändert worden; denn an ſtatt daß es vorher nur ſchlecht bebauet war, ſo verkündigt izt alles den Wohlſtand deſſen Bewohner, und die Wirkung ſeiner Wohlthaten. Nach dem Tode dieſes großen Mannes, beſchloſſen die Bauern ſeinem Andenken einen Obelisk zu widmen, als ein dauerhafter Zeuge ihrer Empfindungen für ihren Wohlthäter. Folgende Geſchichte beweiſet mehr in ihrer Art, als das gründlichſte Raiſonement a priori über den Nutzen der Aufhebung der Gemeinheiten und der Leibeigenſchaft.

Der Graf v. Bernſtorf erhielt, im J. 1764, denjenigen Theil vom Kirchſpiele Gientofte in Seeland, welcher jezt den Nahmen des Gutes Bernſtorf führt, und aus den Dörfern Gientofte, Vangede und Ordrup beſteht, welche zuſammengenommen 42 ganze Bauern-Höfe, oder 356 Tonnen 1 Scheff. 1 Viert. 2⅝ Alb. däniſches Hartkorn, ausmachten. Die Verfaſſung auf dem Gute war ſehr mittelmäßig, obgleich viele Bauern, Einkünfte vom Verkauf des Torfes und von gewiſſen Reiſen hatten, welche ſie jezt entbehren müſſen. Der Zuſtand war, zufolge der originalen Ueberlieferungs-Verrichtung v. 24 Oct. 1764, folgender:

	Viehstand.				
	Pferde,	Kühe,	Schafe,	Ochsen,	Kälber.
	St.	St.	St.	St.	St.
Gientofte	134,	202,	60,	—	—
Brangede	89,	147,	43,	—	—
Ordrup.	56,	52,	61,	—	—
zusammen	279,	401,	164,	—	—
Vergleicht man diese mit oben angeführter Rechnung bey dem Empfang des Gutes	425,	252,	380,	4	6
so beträgt die Summe jezt mehr als vorher	—,	149,	—,	—	—
und weniger	146,	—,	216,	4	6

welches aber 8⅔fältig Rocken, 9⅓fältig Gerste, 6fältig Haber, und 8fältig Weizen ausmacht; dieses ist eine Folge der Aufhebung der Gemeinheiten, und Mittheilung der Freyheit und des Eigenthumes. Wenn der Bauer ehemahls im Sommer mit seinen Pferden und Wagen vor den Stadt-Thoren hielt, um Bürger zu erwarten, die nach der Quelle im Thiergarten, oder sonst, Lust-Reisen machen wollten; wenn er sonst Torf zur Stadt brachte, und bey diesem kleinen Neben-Verdienste doch Jahrhunderte arm geblieben war, so bekümmerte er sich darum nun immer weniger, er bearbeitete desto fleißiger seinen Acker, und ärndtete nunmehr reichlich. Daß aber eine geringere Anzahl jezt auf dem Gute sich befindet, rührt daher, weil die öfteren Frohn-Dienste eine größere Menge nothwendig machten, und theils, weil sie damahls von den kleinen seeländischen waren, da die Bauern izt lauter große und starke Pferde haben. Diese Verminderung der Anzahl Pferde ist also dem Gute ein wahrer Vortheil.

Um

Um in der Kürze überſehen zu können, wie viel dieſe Verbeſſerungen an Gelde betragen, ſo beträgt, wenn man das Getreide nach einem Durchſchnitt der lezten 10 Jahre anſchlägt, und das Heu und Stroh nach einem Mittel-Preiſe berechnet:

Rocken, 1395 Tonnen, à 15 Mark, 10 Sk. dän.	3632	Rthlr.
Gerſte, 2844 Tonnen, à 11 Mark	5214	"
Haber, 1913 Tonnen, à 7 Mk. 8 Sk.	2391	"
Weizen, 140 Tonnen, à 18 Mk.	420	"
Heu, 25704 Lpf. à 12 Sk.	3213	"
Stroh, 630 Fuder, à 10 Mk.	1050	"

Der Verkauf der Milch und Sahne iſt beträchtlich, iſt aber nicht einmahl mit zu berechnen, weil deswegen viel Meiſch in Kopenhagen gekauft wird, welches in einer weitern Entfernung von der Haupt-Stadt nicht geſchehen kann. Wenn man alſo annimmt, was ein jeder weit entlegener Bauer von den Kühen ziehen kann, welches in Seeland wohl nicht unter 12 Rthlr. das Stück beträgt, folglich für 149 Stück, 1788 Rthlr.; ſo betragen alſo die Einkünfte mehr als vorher jährlich: 17698 Rthlr.

Auſſer dieſen Vortheilen, welche die Bauern gehabt haben, und noch jährlich erwarten können, hat ohnedies der Eigenthümer vollkommen ſeinen Vortheil bey dieſer Einrichtung des Gutes gefunden, da er anſtatt eines jährlichen Verluſtes von einigen hundert Reichsthalern, bey dem Empfange, jezt über 1000 Rthlr. Einkünfte, bares Geld hat.

Da die Bauern, zur Verbeſſerung ihres Landes, Miſt von Kopenhagen haben können, ſo haben ſie einen Vortheil vor den weit entlegenern, ſo daß es wohl mehr zu wünſchen als zu hoffen iſt, daß eine ſo große Vermehrung der Producte überall in Dänemark, durch eine gleiche Einrichtung, Statt fände. Könnte

es

es aber nur ſo weit gebracht werden, den zehnten Theil des Gewinnes zu erhalten, ſo würde ſolches aus dem ſämmtlichen Hartkorn des Königreiches, über 17 Tonnen Goldes jährlich ausmachen. Daß aber dieſes und noch mehr, durch Fleiß und Verbeſſerungen herausgebracht werden könnte, und daß nicht etwa Local-Umſtände dieſe Einrichtung bloß für das Gut Bernſtorf thunlich und vortheilhaft machten, dies beweiſen die Eigenthums-Bauern des Amtes Kolding (129), wo man dem Beyſpiele des Grafen v. Bernſtorf gefolgt iſt. An ſtatt 12 Rthlr. jährlicher Herren Gelder (? and Gilde) (130), bezahlen die Bauern jezt bloß an Zinſen von den geliehenen Capitalien zum Kauf-Schillinge 30, 40 bis 50 Rthlr. jährlich. Als nähmlich der König vor ungefähr 33 Jahren verſchiedene Kron-Güter verkaufte, wurden dieſe erwähnte, und zwar ſehr theuer mit verkauft. Die Bauern kauften ſie faſt alle ſelbſt, wozu ſie große Capitalien auf dieſe Güter aufnahmen; und daher rühren die großen Zinſen. Die Preiſe einer Tonne Hartkorn waren im Amte Kolding, vor Aufhebung der Gemeinheit der Ländereyen, nur 100 bis 150 Rthlr.; nach aufgehobener Gemeinheit und erhaltenen Eigenthums-Briefen, haben die Bauern ſich dermaßen verbeſſert, daß eine Tonne Hartkorn itzt 400 bis 500 Rthlr. koſtet, und in den drey Harden erwähn-

(129) Hier iſt es, wo der um ſein Vaterland ſo ſehr verdiente Conferenz-Rath, Hans von Hoffmann, durch mancherley neue Einrichtungen, die Freyheit und Verbeſſerung der Bauern mit den Vortheilen für den Staat ſo geſchickt und herrlich verbunden hat. Er erhielt auch deshalb eine königliche Belohnung durch Ertheilung des brillantenen Ordens-Ringes Pro Merito.

(130) Eine Abgabe, welche die Guts-Beſitzer in Dänemark von den Bauern erhalten; denn die königlichen Contributionen oder Schatzungen werden apart an die königl. Amts-Verwalter erlegt.

Viele haben bey der veränderten Einrichtung des Grafen Bernstorf befürchtet, daß wegen Entfernung und Zerstreuung der Wohnungen, das Schulwesen, mithin Cultur und Aufklärung unter dem gemeinen Manne leiden würde; allein, sogar darin hat das Gut ansehnlich gewonnen; denn Wohlstand und die daraus folgende Ehrliebe vermögen die Leute, daß sie ihren Kindern, so viel möglich, eben so gute wo nicht bessere Erziehung geben, als sie ihnen sonst gegeben haben. Daher diejenigen, die nahe bey den Dörfern wohnen, ihre Kinder in die Schule gehen lassen wie vorhin; von denen aber, die auf entfernten Losen wohnen, hat man das Beyspiel, daß zwey Bauern sich vereiniget haben, einen Studenten zur Unterweisung ihrer Kinder im Christenthum, Lesen, Rechnen und Schreiben, zu halten.

Dies ist die merkwürdige Geschichte dieser Begebenheit. Kaum betraten Eigenthums-Recht und Freyheit dieses Land für den größten Theil seiner Bewohner, so erweckten sie auch gleich beym ersten Fußtritt, Wohlstand und Ueberfluß. Und nun weis ich nicht, ob nach allen dem nicht ein Jeder sich freuen wird, wenn der Mann, der so beseelt vom reinsten Patriotismus und der thätigsten Menschenliebe, voll von einer Sache die er für gut hielt, und unerschüttert gegen das Vorurtheil und den Tadel seiner Zeit, selbst mit wahrscheinlicher Aufopferung seines Vortheiles, ein Werk ausführte, welches nicht nur unmittelbar viele Menschen glücklich machte, sondern auch als Beyspiel glänzte, welches Nachfolger erweckte, und Veränderungen nach sich zog und noch nach sich ziehen wird, die kein Stats-Mann berechnen kann; wenn der Mann, sage ich, noch lange nach seinem Tode, für seine uneigennützige Großmuth den Lohn erhielt, nach welchem der selbstsüchtige Eh geiz oft so vergebens ringet; daß ihm ein Monument errichtet wurde,

Um in der Kürze übersehen zu können, wie viel diese Verbesserungen an Gelde betragen, so beträgt, wenn man das Getreide nach einem Durchschnitt der lezten 10 Jahre anschlägt, und das Heu und Stroh nach einem Mittel-Preise berechnet:

Rocken, 1395 Tonnen, à 15 Mark, 10 Sk. dän.	3632	Rthlr.
Gerste, 2844 Tonnen, à 11 Mark	5214	"
Haber, 1913 Tonnen, à 7 Mk. 8 Sk.	2391	"
Weizen, 140 Tonnen, à 18 Mk.	420	"
Heu, 25704 Lpf. à 12 Sk.	3213	"
Stroh, 630 Fuder, à 10 Mk.	1050	"

Der Verkauf der Milch und Sahne ist beträchtlich, ist aber nicht einmahl mit zu berechnen, weil deswegen viel Meisch in Kopenhagen gekauft wird, welches in einer weitern Entfernung von der Haupt-Stadt nicht geschehen kann. Wenn man also annimmt, was ein jeder weit entlegener Bauer von den Kühen ziehen kann, welches in Seeland wohl nicht unter 12 Rthlr. das Stück beträgt, folglich für 149 Stück, 1788 Rthlr.; so betragen also die Einkünfte mehr als vorher jährlich: 17698 Rthlr.

Ausser diesen Vortheilen, welche die Bauern gehabt haben, und noch jährlich erwarten können, hat ohnedies der Eigenthümer vollkommen seinen Vortheil bey dieser Einrichtung des Gutes gefunden, da er anstatt eines jährlichen Verlustes von einigen hundert Reichsthalern, bey dem Empfange, jezt über 1000 Rthlr. Einkünfte, bares Geld hat.

Da die Bauern, zur Verbesserung ihres Landes, Mist von Kopenhagen haben können, so haben sie einen Vortheil vor den weit entlegenern, so daß es wohl mehr zu wünschen als zu hoffen ist, daß eine so große Vermehrung der Producte überall in Dänemark, durch eine gleiche Einrichtung, Statt fände. Könnte

es

[redacted]

[redacted]
FOR
JOHAN HARTVIG ERNST
GREVE BERNSTORFF
[redacted]
[redacted]
SAMT
[redacted]
[redacted]
MED DEM TILBØRLIGHED VERDIGT AT
DE MØNSTRE FOR ETTERSLEGTEN
M D C C L X V I I
[redacted]
AF GUDSETS TAFFELDE FØDDE
M D C C L X X X I I I.

(D. 4 SEPTEMB. BLEV DEN TITEL FOR JOHAN HARTVIG ERNST GREVE BERNSTORFF VED-GIVEN ALLERNÅDIGST TILLADT FRIHERRINDEN [redacted] [redacted] [redacted]

wähnten Amtes, Elboe, Holman und Buſch, worin alle Bauern Eigenthum haben, giebt man täglich gern 6 bis 700 Rthlr. auf öffentlicher Auction für die Tonne Hartkorn, die vormahls nur 100 bis 150 Rthlr. galt. Auch vertheilen dieſe Bauern die Grundſtücke nun ſchon unter ihre Kinder, wodurch das Amt Kolding in den lezten zwey Jahren 104 Familien mehr bekommen hat.

Einige Bauern auf dem Bernſtorfiſchen Gute ſind ermuntert worden, Baum-Gärten anzulegen, und Bienen zu ziehen; und da die übrigen den Vortheil davon ſahen, ſo fanden ſich immer mehrere Nachfolger. Zur Pflanzung der Dorn-Hecken, wie auch in andern Zweigen der Land-Wirthſchaft, hat insbeſondere der Gen. Kr. Commiſſ. Brown, welcher ein Liebhaber des Landweſens iſt, und zwey Bauer-Höfe auf dem Gute beſitzt, ſie durch ſein Beyſpiel ermuntert, indem er auch viele glückliche oekonomiſche Verſuche angeſtellt, und dadurch die Bauern aufmerkſam gemacht hat. Einige Höfe ſind auch unter zwey Familien getheilt, ſo daß izt 48 Bauern und halbe Höfner ſind, da vorher überhaupt nur 42 waren. Die Anzahl der Koſſaten oder Käthner war im J. 1764, 77, welche jährlich in Schatzung 155 Rthlr. 5 Mk. erlegten; izt ſind deren 113, welche mit Erhöhung für das empfangene Eigenthum, 310 Rthlr. 1 Mk. 4 Sk. dän. bezahlen. Alſo ſind 36 Koſſaten mehr, und die Einkünfte 154 Rthlr. 2 Mk. 4 Sk. dän. größer, wie vorhin. Dieſe Vermehrung der Koſſaten rührt daher, weil die vorigen Stellen der Bauer-Höfe jezt von Koſſaten bewohnt werden; einige neue Häuſer ſind auch auf unnützen Stellen in den Dörfern erbauet, deren einige zu zwey Familien eingerichtet ſind. Eigenthum wird einem jedem Koſſaten, welcher daſſelbe fordert, gegen eine beſtimmte Erhöhung der Abgaben, zugeſtanden.

Viele

Segens und der Glückſeligkeit hier und dort ſind, und einen Jeden in ſeinen Verrichtungen beruhigen und glücklich machen. Die Früchte werden ſich beſonders an eurer Jugend zeigen, und dieſe Sproſſen werden euch die heiligſten Opfer der Dankbarkeit, in euren grauen Tägen, ja auf jener Seite des Grabes, abſtatten. Wenn die Verſtorbenen noch Theil an der von ihnen verlaſſenen Welt nehmen, ſo ſieht der ſelige Graf ohne Zweifel mit Zärtlichkeit und Wohlgefallen, dieſen redenden Beweis eures unverfälſchten Dankes. Sein Anverwandter, der jezige Beſizer des Gutes, welcher von ähnlicher Denkungs-Art iſt, erkennt und fühlt gewiß den ganzen Werth eurer Handlung. Seinetwegen iſt es alſo, daß ich euch allen für euren ausgeübten erkenntlichen Entſchluß danke, das Gedächtniß ſeines Vorfahren durch dieſes dauernde Andenken öffentlich zu verherrlichen.

Hierauf vergnügten ſich die verſammelten Bauern mit frohen Tänzen, und verſchiedene Männer von Stande tanzten mit den Bäuerinnen, bey welcher entzückenden Scene man ſich in die Zeiten des goldenen Welt-Alters zurück dachte, da die erſten Völker ſich um die Monumente ihrer Wohlthäter verſammelten, um ihnen Feſte der Dankbarkeit zu feyern.

Kort Beſkrivelſe over Forfatningen paa Godſet Bernſtorf, for og efter Fælledſkabets Ophævelſe, og Eiendoms Meddelelſe med Forklaring over den af Bondere oprettede Obelisk. Kiobenhavn 1783, 4. nebſt beygefügtem Kupferſtiche von dem errichteten Denkmahle.

Ländliches Denkmal dem Grafen Johann Hartwig Ernſt von Bernſtorff von ſeinen Bauren errichtet, und etwas über die Folgen des Eigenthums und Aufhebung der Gemeinheiten im Bauerſtande.

Καλως δε εχειν, την γεωργιαν των αλλων τεχνων μητερα και τροφον ειναι. ευ μεν γαρ φερομενης της γεωργιας, ευφορεισθαι και τα αλλα τεχνα πασας.

XENOPHON.

Kopenh. 1784, gr. 8. 3 u. e. h. B. nebſt der Abbild. des Denkmahles auf einem halben Bogen.

Siehe auch: Polit. Journ. Sept. 1783, S. 842 — 845, und S. 996 — 998.

Deutſches Muſeum, Oct. 1784, S. 289 — 292, m. Abbild.

W. G. Becker Ephemeriden der Menſchheit, Apr. 1784 S. 503 — 509.

In

In Frankreich, waren, vor dem Auguſt 1779, die Leibeigenen die unglücklichſten von allen Geſchöpfen. Während der Finanz-Adminiſtration des Hrn. Necker, hat die Politik zwar ihre Ketten zerbrochen, doch nicht zu ihrem Beſten; ſie hat bloß den ſchrecklichen Nahmen verändert. Wenn man ihnen ihren Stand verſüßen wollte, ſo konnte ſolches durch den Nahmen allein nicht geſchehen. Man mußte die Knechtſchaft ganz aufheben, nicht aber ihr einen Schatten von Freyheit ſubſtituiren, und alle Bitterkeit laſſen. Nachſtehendes königliches Edict, wodurch die Leibeigenſchaft in allen königl. Kron-Gütern, auch in den engagirten oder von Partikularen beſeſſenen, abgeſchafft, und die gerichtliche Anſprache auf die Güter und das Vermögen, welche Leibeigene, die das Gut, dem ſie zugehörten, verlaſſen, anderwärts erworben haben, in dem ganzen Königreiche abgeſtellt wird (Droit de ſuite ſur les ſerfs), regiſtrirt d. 10 Aug. 1779, hat die Sclaverey zur Abſicht; und wenn es dieſe Abſicht auch gleich nicht ganz erreicht, ſo vermindert es doch einige böſe Folgen der Leibeigenſchaft.

Wir, von Gottes Gnaden, Ludwig, König von Frankreich und Navarra, allen Unſern izigen und künftigen Unterthanen Unſern Gruß zuvor. Da Wir Uns beſtändig mit dem Glücke Unſerer Völker beſchäftigen, und Unſern vorzüglichen Ruhm darin ſezen, über eine freye und großmüthige Nation zu regieren, ſo haben Wir die Ueberbleibſel der Leibeigenſchaft, welche noch in vielen Unſerer Provinzen anzutreffen ſind, nicht ohne Verdruß anſehen können. Wir ſind gerührt worden, wenn Wir betrachten, daß eine große Anzahl von Unſern Unterthanen, welche noch ſclaviſch an Grundſtücke gefeſſelt ſind, ſo angeſehen werden, als wenn ſie einen Theil davon ausmachten, und, ſo zu ſagen, nicht von ihnen getrennet werden könnten; daß, weil ſie der Freyheit über ihre eigene Perſon, und der Vor-

ÆREMINDE EFTER DODEN
FOR
JOHAN HARTVIG ERNST
GREVE AF BERNSTORFF
SOM GAV
UDSKIFTEDE HOVNINGFRIE ARVELIGE
GAARDE
MED DEM STRÆBSOMHED VELSTAND ALT
TIL MØNSTER FOR EFTERSLÆGTEN
MDCCLXVII
OPRETTET
AF GODSETS TAKKULDE BEBOERE
MDCCLXXXIII.

(D. i. DENKMAHL NACH DEM TODE DES JOHAN HARTVIG ERNST GRAF. VON BERNSTORFF WELCHER AUSEINANDER GESETZTE FROHNDIENSTFREIE ERBLICHE BAUERHÖFE UND MIT IHNEN INDUSTRIE UND WOHLSTAND ZU IHREM MUSTER DER NACHWELT GAB MDCCLXVII ERRICHTET VON DEN DANKBAREN BEWOHNERN DES GUTES MDCCLXXXIII.)

Auf der andern Seite lieſet man:

PIIS MANIBUS
JOH. HARTVICI ERNESTI
COMITIS DE BERNSTORFF
QVI ARVA
DISCRETA IMMUNIA HEREDITARIA
LARGIENDO
INDUSTRIAM OPES OMNIA IMPERTIIT
IN EXEMPLUM POSTERITATI
M D C C L X V I I
P. S. S.
G R A T I C O L O N I
MDCCLXXXIII.

Das ganze Monument iſt von norwegiſchem Marmor, 10 Ellen 14 Zoll hoch, eine Terraſſe von drey Stufen abgerechnet. Dieſes Denkmahl wurde, nach erhaltener königlicher Erlaubniß, in welcher Er ihnen den allergnädigſten Beyfall dieſer Handlung giebt, d. 28. Aug. 1783, auf dem Gute etwa 1 Meile von Kopenhagen, auf dem Wege nach Friedensburg, mit Feyerlichkeit errichtet. Der Obelisk war mit Blumen bekränzt, und die frohen Bewohner des Gutes waren um die Säule verſammelt, mit vielen Zuſchauern, welche dieſes Opfer der Dankbarkeit der Bauern gegen ihren Wohlthäter, mit Vergnügen anſahen. Der Director bey der Errichtung des Monumentes war der Juſtiz-Rath und Amts-Verwalter in dem kopenhagener Amte, Hammelef, deſſen Verdienſt dabey deſto edler und ruhmwürdiger war, da er dieſes Geſchäft aus bloßem Patriotismus unternahm, denn er hatte mit dem Grafen v. Bernſtorf in gar keiner Verbindung geſtanden, und ihn niemahls geſprochen. Er hielt folgende Rede an die verſammelten Bauern.

Meine Freunde!

Ich habe euch heute verſammelt, um Augenzeugen der Errichtung dieſes Andenkens zu ſeyn, eine Handlung, durch welche ihr, von dem Unterſchied eurer vorigen und jezigen Verfaſſung überzeugt, mit eben ſo vieler Freywilligkeit als Dankbarkeit, das Gedächtniß eines vor zwölf Jahren entſchlafenen Wohlthäters erinnert, eine Handlung, welche die Denkungs-Art der Bernſtorffſchen Bauern der ſpäteſten Nachwelt verewigen wird. Euer zunehmender Fleiß und Beſtreben iſt ſchon allgemein bekannt; und da die Beweggründe in euren Herzen ſo tief eingepräget ſind, ſo habe ich um deſto weniger nöthig, euch zu der Fortdauer derſelben zu ermahnen. Mit vielem Vergnügen und einer wahren Freude ſieht man täglich die Verbeſſerung der Sitten unter euch zunehmen; und ohne Zweifel werdet ihr jezt beſſer als jemahls einſehen, daß Sittlichkeit mit einer wahren Gottesfurcht verbunden, die Quellen des

Art. 1.

Wir vertilgen und vernichten auf allen Unsern Kammer-Gütern und Herrschaften, das Recht der todten Hand und den Stand der Leibeigenen, sammt allen Gerechtsamen, welche daraus herfließen und davon abhangen; wollen, daß, von dem Tage der Bekanntmachung dieses Edicts an gerechnet, alle diejenigen, die in besagten Herrschaften diesem Stande zugethan und unterworfen sind, sie mögen Benennungen haben wie sie wollen, vollkommen und unwiderruflich frey seyn sollen; und daß sie in Ansehung der Freyheit ihrer Person, die Fähigkeit sich zu verheurathen, und ihren Wohnplatz zu verändern, ferner in Ansehung ihrer Güter, die völlige Gewalt sie zu veräussern oder sie zu verpfänden, bey ihren Lebzeiten oder vermächtnißweise damit zu schalten, und sie ihren Kindern oder andern Erben, sie mögen mit ihnen in Gemeinschaft leben, oder nicht, zu hinterlassen, und überhaupt in allen Sachen, ohne Ausnahme und Vorbehalt, dieselben Rechte, Befugnisse und Vorzüge, welche nach den Gesetzen und Gewohnheiten freyen Personen zukommen, genießen mögen; indem Unsere Absicht ist, daß in allen besagten Ländereyen und Herrschaften künftig hin keine andere als freye Personen, die über ihr Vermögen nach Belieben schalten und walten können, Statt finden, und nicht die geringsten Spuren der Leibeigenschaft oder der todten Hand mehr angetroffen werden sollen.

Art. 2.

Der Wille des vorhergehenden Artikels soll auch auf Unsern verpfändeten Kammer-Gütern in Erfüllung gebracht werden; und wenn einige Inhaber derselben glauben sollten, es sey ihnen dadurch zu nahe getreten worden, so soll es ihnen frey stehen, Uns diese Herrschaften, die sie unter dem Titel: Verpfändung, in Besitz haben, zurück zu geben; in welchem Falle ihnen die Finanz-Gelder wieder ausgezahlt werden sollen, die sie oder ihre Vorgänger bezahlt zu haben, mit hinlänglichen Beweisen werden dar thun können.

Art. 3.

In Frankreich, waren, vor dem Auguſt 1779, die Leibeigenen die unglücklichſten von allen Geſchöpfen. Während der Finanz-Adminiſtration des Hrn. Necker, hat die Politik zwar ihre Ketten zerbrochen, doch nicht zu ihrem Beſten; ſie hat bloß den ſchrecklichen Nahmen verändert. Wenn man ihnen ihren Stand verſüßen wollte, ſo konnte ſolches durch den Nahmen allein nicht geſchehen. Man mußte die Knechtſchaft ganz aufheben, nicht aber ihr einen Schatten von Freyheit ſubſtituiren, und alle Bitterkeit laſſen. Nachſtehendes königliches Edict, wodurch die Leibeigenſchaft in allen königl. Kron-Gütern, auch in den engagirten oder von Partikularen beſeſſenen, abgeſchafft, und die gerichtliche Anſprache auf die Güter und das Vermögen, welche Leibeigene, die das Gut, dem ſie zugehörten, verlaſſen, anderwärts erworben haben, in dem ganzen Königreiche abgeſtellt wird (Droit de ſuite ſur les ſerfs), regiſtrirt d. 10 Aug. 1779, hat die Sclaverey zur Abſicht; und wenn es dieſe Abſicht auch gleich nicht ganz erreicht, ſo vermindert es doch einige böſe Folgen der Leibeigenſchaft.

Wir, von Gottes Gnaden, Ludwig, König von Frankreich und Navarra, allen Unſern izigen und künftigen Unterthanen Unſern Gruß zuvor. Da Wir Uns beſtändig mit dem Glücke Unſerer Völker beſchäftigen, und Unſern vorzüglichen Ruhm darin ſezen, über eine freye und großmüthige Nation zu regieren, ſo haben Wir die Ueberbleibſel der Leibeigenſchaft, welche noch in vielen Unſerer Provinzen anzutreffen ſind, nicht ohne Verdruß anſehen können. Wir ſind gerührt worden, wenn Wir betrachten, daß eine große Anzahl von Unſern Unterthanen, welche noch ſclaviſch an Grundſtücke gefeſſelt ſind, ſo angeſehen werden, als wenn ſie einen Theil davon ausmachten, und, ſo zu ſagen, nicht von ihnen getrennet werden könnten; daß, weil ſie der Freyheit über ihre eigene Perſon, und der Vor-

Segens und der Glückſeligkeit hier und dort ſind, und einen Jeden in ſeinen Verrichtungen beruhigen und glücklich machen. Die Früchte werden ſich beſonders an eurer Jugend zeigen, und dieſe Sproſſen werden euch die heiligſten Opfer der Dankbarkeit, in euren grauen Tagen ja auf jener Seite des Grabes, abſtatten. Wenn die Verſtorbenen noch Theil an der von ihnen verlaſſenen Welt nehmen, ſo ſieht der ſelige Graf ohne Zweifel mit Zärtlichkeit und Wohlgefallen, dieſen redenden Beweis eures unverfälſchten Dankes. Sein Anverwandter, der jezige Beſizer des Gutes, welcher von ähnlicher Denkungs-Art iſt, erkennt und fühlt gewiß den ganzen Werth eurer Handlung. Seinetwegen iſt es alſo, daß ich euch allen für euren ausgeübten erkenntlichen Entſchluß danke, das Gedächtniß ſeines Vorfahren durch dieſes dauernde Andenken öffentlich zu verherrlichen.

Hierauf vergnügten ſich die verſammelten Bauern mit frohen Tänzen, und verſchiedene Männer von Stande tanzten mit den Bäuerinnen, bey welcher entzückenden Scene man ſich in die Zeiten des goldenen Welt-Alters zurück dachte, da die erſten Völker ſich um die Monumente ihrer Wohlthäter verſammelten, um ihnen Feſte der Dankbarkeit zu feyern.

Kort Beſkrivelſe over Forfatninger paa Godſet Bernſtorf, for og efter Falledſkabets Ophävelſe, og Eiendoms Meddelelſe med Forklaring over den af Bondere oprettede Obelisk. Kiobenhavn 1787, 4. nebſt beygefügtem Kupferſtiche von dem errichteten Denkmahle.

Ländliches Denkmal dem Grafen Johann Hartwig Ernſt von Bernſtorff von ſeinen Bauren errichtet, und etwas über die Folgen des Eigenthums und Aufhebung der Gemeinheiten im Bauernſtande.

Καλως δε ειπεν, την γεωργ[illegible]
και τροφον ειναι, ου μον[illegible]
εμποιει και τα αλλα τ[illegible]

Kopenh. 1784,
Denkmahles
Siehe auch: P
S. 935 —
Deutſches
W. B

In Frankreich, waren, vor dem August 1779, die Leibeigenen die unglücklichsten von allen Geschöpfen. Während der Finanz-Administration des Hrn. Necker, hat die Politik zwar ihre Ketten zerbrochen, doch nicht zu ihrem Besten; sie hat bloß den schrecklichen Nahmen verändert. Wenn man ihnen ihren Stand versüßen wollte, so konnte solches durch den Nahmen allein nicht geschehen. Man mußte die Knechtschaft ganz aufheben, nicht aber ihr einen Schatten von Freyheit substituiren, und alle Bitterkeit lassen. Nachstehendes königliches Edict, wodurch die Leibeigenschaft in allen königl. Kron-Gütern, auch in den engagirten oder von Partikularen besessenen, abgeschafft, und die gerichtliche Ansprache auf die Güter und das Vermögen, welche Leibeigene, die das Gut, dem sie zugehörten, verlassen, anderwärts erworben haben, in dem ganzen Königreiche abgestellt wird (Droit de suite sur les serfs), registrirt d. 10 Aug. 1779, hat die Sclaverey zur Absicht; und wenn es diese Absicht auch gleich nicht ganz erreicht, so vermindert es doch einige böse Folgen der Leibeigenschaft.

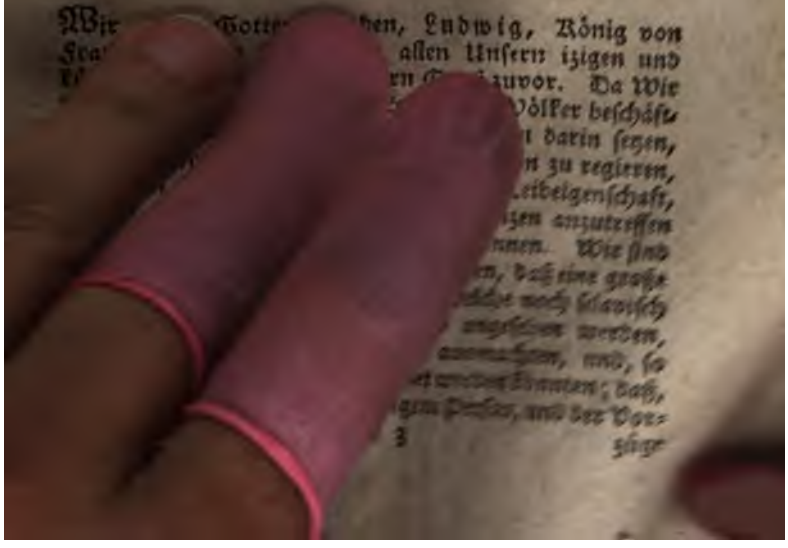

igten, nach dem Beyspiel Unserer oesterreichischen Erblande eingerichteten Unterthänigkeit auf die Verbesserung der Landes-Cultur und Industrie den nützlichsten Einfluß habe, und daß Vernunft und Menschenliebe für diese Aenderung das Wort sprechen: So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, von nun an die Leibeigenschaft gänzlich aufzuheben, statt derselben eine gemäßigte Unterthänigkeit einzuführen, und hierunter den Grundobrigkeiten und ihren Beamten, dann den Unterthanen Folgendes zur genauesten Nachachtung gesetzmäßig vorzuschreiben.

Erstens. Ist jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeldliche Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt; so wie

Zweytens: Jedem Unterthan freysteht, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirks-System vorschreibt, auch von der Herrschaft hinweg zu ziehen, und inner Landes anderswo sich niederzulassen oder Dienste zu suchen.

Nur haben jene Unterthanen, die von ihren Herrschaften hinwegziehen, und sich anderswo häuslich oder inwohnungsweise niederlassen wollen, ebenfalls den unentgeldlichen Erlaßschein, den sie auch der neuen Grundobrigkeit aufzuweisen, und anmit, daß sie von der vorigen grundobrigkeitlichen Pflicht entlassen seyn, zu bewähren hätten, anzubegehren.

Drittens: Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste ꝛc. erlernen, und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste, da wo sie ihn finden, nachgehen.

Viertens: Sind die Unterthanen künftig einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig. Nur haben

Fünftens: Jene, die beider Aeltern verwaiset sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeldlich besorgenden Ober-Vormundschaft die üblichen Waisen-Jahre, welche jedoch nirgends 3 Jahre zu übersteigen haben, und nur jener Orten, wo sie Herkommens sind, auf dem Hofe abzudienen. Und da endlich

Sechs-

ung, sondern vielmehr als eine Rückkehr zum Recht der Natur ansehen,) so haben Wir die Arten von Acten von den Formalitäten und Steuern befreyet, denen sie nach den alten harten Lehn-Gesetzen unterworfen waren.

Wenn nun gleich die Ursachen, die Wir izt angezeigt haben, Uns verhindern, das Recht der Leibeigenschaft ohne Unterschied aufzuheben, so haben Wir doch geglaubt, daß Wir dem Mißbrauche Einhalt thun müssen, der daraus entstanden ist, indem man dieses Recht oft zu weit ausgedehnt hat; Wir meinen das Erb-Recht auf das Hab und Gut der leibeigenen Mainmortables, ein Recht, vermöge dessen Lehn-Herren bisweilen in den freyen Ländern Unsers Königreiches, selbst bis in Unsere Haupt-Stadt, das Vermögen und erworbene Gut von Bürgern gefordert haben, die schon seit vielen Jahren von dem Orte, dem sie als Leibeigene zugehörten, entfernt gelebt haben; ein unmäßiges Recht, welches die Richterstühle zu begünstigen angestanden haben, und welches die Grund-Gesetze der gesellschaftlichen Gerechtigkeit Uns nicht länger Statt finden zu lassen erlauben. Uebrigens werden Wir mit Vergnügen sehen, daß Unser Beyspiel und diese Menschen-Liebe, die der französ. Nation so eigen ist, unter Unserer Regierung eine allgemeine Aufhebung des Rechts der todten Hand und Leibeigenschaft bewirkt, und daß Wir folglich Zeugen einer vollkommenen Freyheit Unserer Unterthanen seyn werden, welche, sie mögen in einem Stande geboren seyn, in welchem sie wollen, Unsere Sorgfalt beschäftigen, und auf Unsern Schutz und Unsere Wohlthätigkeit gleiche Rechte haben. Aus diesen und andern Uns zu Herzen gehenden Ursachen haben Wir, auf Gutachten Unsers Geheimenraths, und mit vollkommener Kenntniß, Gewalt und Königl. Ansehen, durch gegenwärtiges, immer gültig bleibendes und unwiderrufliches Edict gesagt, beschlossen und befohlen; und sagen, beschließen, befehlen und wollen nochmahls, was in folgenden Artikeln enthalten ist.

samkeit und Industrie des Unterthans einen neuen Trieb geben wird.

Als versehen Wir Uns gnädigst, daß die Dominien da, wo das Eigenthum der Unterthanen noch nicht eingeräumet ist, und die Unterthanen hierum anlangen, solches denselben gegen einem angemessenen billigen Entgeld einzuberaumen sich bereit finden lassen werden.

Die Vortheile, die den bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzenden, und selbe in Hinkunft ins Eigenthum übernehmenden Unterthanen zu Statten kommen sollen, wollen Wir mit folgenden gnädigst bestimmt und festgesetzt haben:

Erstens: Können die Unterthanen, sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, diese ihre Gründe, vermöge des ihnen gebührenden Dominii utilis, jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsamen, nach Gutdünken benutzen, versetzen, verpfänden, verkaufen und vertauschen; nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche, vermöge ihrer Bestimmung, ohne dem Hause nicht verkauft werden können.

Zweytens: Sind die Unterthanen nicht schuldig, den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldung anzusuchen; doch soll sich der Unterthan über zwey Drittel seines liegenden Vermögens nicht einschulden, und kann derselbe widrigenfalls von seinem Grund, mit Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften abgestiftet werden.

Drittens: Hat die Vormerkung der Schulden nur damahl, wenn sie die Gläubiger verlangen, zu geschehen.

Gleichwie nun nicht zu zweifeln ist, daß die Unterthanen in Ansehung dieser mit dem Eigenthum verbundenen Vortheile sich hierum von selbst, und zwar so mehr sorgsam bewerben werden, als jene, die ihre Gründe nicht eigenthümlich besitzen, zwar für ihre Person nicht leibeigen sind: dahingegen in Ansehung der Gründe so lange den Gesetzen ihres dermaligen Nexus sich unterziehen müssen, bis sie selbst den Einkauf sich verschaffet haben werden.

So

schaften und Unterthanen freywilliger Contract gewesen. Das Edict wurde dem Parlamente in Paris vorgelegt, um es der Förmlichkeit des Registrirens zu unterwerfen. Uns und allen andern Ausländern muß es sonderbar vorkommen, wenn wir hören, daß dieses Tribunal dem Gesetze etwas beygefügt hat, das einen wesentlichen Theil des Gesetzes vernichtet. Es wurde registrirt, aber mit der Clausel: „daß es den Rechten der Herren weder nachtheilig noch präjudicirlich seyn soll.“ Das Recht der Folge ist ein herrschaftliches Prärogativ. Das Edict, welches es abschaffen will, ist also durch diese Restriction aufgehoben. Wenn der Wille des Parlamentes über den Willen des Königs den Sieg davon trägt; wenn die Personen, die dazu gesetzt sind, im Nahmen des Königs zu urtheilen, in dieser Qualität, die durch den Regenten selbst gegebenen und promulgirten Gesetze vernichten, so weiß man nicht, wer in einem solchen Königreiche, wegen Ehre, Güter und Leben sicher seyn soll. Wenn nun jemand stirbt, und eine reiche Erbschaft hinterläßt, so werden seine Kinder, kraft des Gesetzes, sich die Erbschaft anmaßen wollen; das Parlament hingegen wird, kraft seiner registrirten Clausel, die Klage für unstatthaft erkennen, und die Erbschaft dem Herrn zusprechen. Es hat aber diese ganze Sache bey der zu unsern Zeiten vorgegangenen Stats-Revolution eine andere Gestalt gewonnen, und der Ausgang wird lehren, in wie fern, bey der neuen Constitution der republikanischen Verfassung von Frankreich, wohl geordnete Freyheit und Gleichheit Statt finden werden.

Aufhebung der Leibeigenschaft in Böhmen und Mähren, im J. 1781.

Wir Joseph der Zweyte ꝛc. ꝛc. entbiethen Unsern gesammten treu gehorsamsten Ständen, grundobrigkeitlichen Beamten, Ortsrichtern, Geschwornen und übrigen Unterthanen in Böhmen, Mähren und Schlesien, Unsere landesfürstliche Gnade, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen:

Da Wir in Erwegung gezogen, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Einführung einer gemäßigten,

ansehnlichen Rang unter seinen besten Fürsten einräumt, mit dem Gedanken um, seinen leibeigenen Unterthanen die Freyheit zu schenken, und manche drückende Auflagen gänzlich aufzuheben; lange aber erlaubten es so mancherley Umstände und Rücksichten nicht. Endlich im J. 1783 reifte der Gedanke zur That. Durch ein General-Rescript an die Baden-Durlachische und Baden-Badensche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen Carlsruhe, Durlach, Pforzheim ꝛc. ꝛc. d. d. Carlsruhe, d. 23 Jul. 1783, welches weiter unten vorkommen wird, vollendete Er das große Werk.

Daß am 23 Jul. 1783 in den markgräfl. badenschen Landen mit der Leibeigenschaft der Unterthanen eine Veränderung gemacht, und dem Volke die Last verschiedener Abgaben abgenommen worden sey, das haben politische und gelehrte Zeitungen angezeigt; aber was diese politische Anstalt eigentlich in sich fasset, worin ihre Wirkung besteht, was für einen Werth sie für das Land und den Regenten hat, davon, unge-

ach-

Grundsätze der Staatshaushaltung, in einer deutschen Erklärung von M. J. Saß. Zweite und verbesserte Aufl. Leipz. 1781. in einer guten Uebersetzung aufs neue vervielfältiget worden ist. Diese Schrift ist eine der merkwürdigsten Erscheinungen im Reiche der Litteratur, und verdient ein Handbuch aller Regenten und Stellvertreter zu seyn. Kann wohl ein Regent sich auf eine würdigere Art beschäftigen, als wenn er die Grundsätze durchdenkt und prüft, auf welche das System der Stats-Haushaltung gegründet seyn soll? Dieser Fürst, der selbst Lehrer dieses Systems geworden ist, hat es aber dabey nicht bewenden lassen; er hat es in seinen glücklichen Landen auch praktisch auszuführen gesucht, wovon die Aufhebung der Leibeigenschaft, und die Abschaffung wichtiger Auflagen, ein redender Beweis ist, indem Er durch die Verordnung, und durch die Antwort auf die Danksagungen des Volkes, die im Folgenden vorkommen werden, seinen Eifer für das einzige wahre Regierungs- und Statswirthschafts-System, und für dessen fernere Realisirung aufs neue so öffentlich an den Tag gelegt hat.

achtet dies gerade die Haupt-Sache ist, findet sich in den öffentlichen Blättern nichts. Damit nun Deutschland die Sache sehe, wie sie ist, und theils von ihren wahren Verhältnissen gegen das Wohl der Menschen, theils von ihrer Anwendbarkeit in andern Staten sicher urtheilen könne, so hat der ber. und verdienstvolle Hr. Reg. Rath Schlettwein (*) die badensche Operation in ein völlig helles Licht gesetzt. Da einestheils das fürstl. Rescript, welches die neuen Einrichtungen gesetzlich verfüget, nur zeigt, was geschehen ist, nicht aber wie es vorher war, und was die neue Anstalt eigentlich für das Land bedeutet und wirkt, anderntheils auch diejenigen, welche das Rescript angegeben und entworfen haben, nicht alle Gegenstände, Verhältnisse und Betrachtungen des Hrn. Markgrafen hochfürstl. Durchl. vorgelegt haben können, auf welche der gütige und weise Fürst zuverlässig Rücksicht genommen hätte, so hat Hr. Schlettwein dem erwähnten fürstl. Rescripte, und den übrigen bey dieser Gelegenheit zu Carlsruhe herausgekommenen Haupt-Schriften, seine Anmerkungen und Reflexionen beygefügt, die alles in dem wahren Gesichtspuncte darstellen, und in mehr als einer Rücksicht für das Interesse des Hrn. Markgrafen, Seines fürstl. Hauses und Seines Landes, wie auch für das Beste anderer Staten früher oder später nützlich seyn können. Hier folgen besagte fürstl. Rescripte, nebst Hrn. Schlettwein Anmerkungen darüber.

I. Hoch-

(*) Im 8 B. seines Archiv für den Menschen und Bürger ꝛc. (Lpz. 1784, gr. 8.) S. 76, fgg.

anſehnlichen Rang unter ſeinen beſten Fürſten einräumt, mit dem Gedanken um, ſeinen leibeigenen Unterthanen die Freyheit zu ſchenken, und manche drückende Auflagen gänzlich aufzuheben; lange aber erlaubten es ſo mancherley Umſtände und Rückſichten nicht. Endlich im J. 1783 reifte der Gedanke zur That. Durch ein General-Reſcript an die Baden-Durlachiſche und Baden-Badenſche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen Carlsruhe, Durlach, Pforzheim ꝛc. ꝛc. d. d. Carlsruhe, d. 23 Jul. 1783, welches weiter unten vorkommen wird, vollendete Er das große Werk.

Daß am 23 Jul. 1783 in den markgräfl. badenſchen Landen mit der Leibeigenſchaft der Unterthanen eine Veränderung gemacht, und dem Volke die Laſt verſchiedener Abgaben abgenommen worden ſey, das haben politiſche und gelehrte Zeitungen angezeigt; aber was dieſe politiſche Anſtalt eigentlich in ſich faſſet, worin ihre Wirkung beſteht, was für einen Werth ſie für das Land und den Regenten hat, davon, ungeach-

Grundſätze der Staatshaushaltung, in einer deutſchen Erklärung von M. J. Saß. Zweite und verbeſſerte Aufl. Leipz. 1781. in einer guten Ueberſetzung aufs neue vervielfältiget worden iſt. Dieſe Schrift iſt eine der merkwürdigſten Erſcheinungen im Reiche der Litteratur, und verdient ein Handbuch aller Regenten und Stellvertreter zu ſeyn. Kann wohl ein Regent ſich auf eine würdigere Art beſchäftigen, als wenn er die Grundſätze durchdenkt und prüft, auf welche das Syſtem der Stats-Haushaltung gegründet ſeyn ſoll? Dieſer Fürſt, der ſelbſt Lehrer dieſes Syſtems geworden iſt, hat es aber dabey nicht bewenden laſſen; er hat es in ſeinen glücklichen Landen auch praktiſch auszuführen geſucht, wovon die Aufhebung der Leibeigenſchaft, und die Abſchaffung wichtiger Auflagen, ein redender Beweis iſt, indem Er durch die Verordnung, und durch die Antwort auf die Dankſagungen des Volkes, die im Folgenden vorkommen werden, ſeinen Eifer für das einzige wahre Regierungs- und Statswirthſchafts-Syſtem, und für deſſen fernere Realiſirung aufs neue ſo öffentlich an den Tag gelegt hat.

achtet dies gerade die Haupt-Sache iſt, findet ſich in den öffentlichen Blättern nichts. Damit nun Deutſchland die Sache ſehe, wie ſie iſt, und theils von ihren wahren Verhältniſſen gegen das Wohl der Menſchen, theils von ihrer Anwendbarkeit in andern Staten ſicher urtheilen könne, ſo hat der ber. und verdienſtvolle Hr. Reg. Rath Schlettwein (*) die badenſche Operation in ein völlig helles Licht geſetzt. Da einestheils das fürſtl. Reſcript, welches die neuen Einrichtungen geſetzlich verfüget, nur zeigt, was geſchehen iſt, nicht aber wie es vorher war, und was die neue Anſtalt eigentlich für das Land bedeutet und wirkt, anderntheils auch diejenigen, welche das Reſcript angegeben und entworfen haben, nicht alle Gegenſtände, Verhältniſſe und Betrachtungen des Hrn. Markgrafen hochfürſtl. Durchl. vorgelegt haben können, auf welche der gütige und weiſe Fürſt zuverläſſig Rückſicht genommen hätte, ſo hat Hr. Schlettwein dem erwähnten fürſtl. Reſcripte, und den übrigen bey dieſer Gelegenheit zu Carlsruhe herausgekommenen Haupt-Schriften, ſeine Anmerkungen und Reflexionen beygefügt, die alles in dem wahren Geſichtspuncte darſtellen, und in mehr als einer Rückſicht für das Intereſſe des Hrn. Markgrafen, Seines fürſtl. Hauſes und Seines Landes, wie auch für das Beſte anderer Staten früher oder ſpäter nützlich ſeyn können. Hier folgen beſagte fürſtl. Reſcripte, nebſt Hrn. Schlettwein Anmerkungen darüber.

I. Hoch-

(*) Im 1 B. ſeines Archiv für den Menſchen und Bürger ꝛc. (Lpz. 1784, gr. 8.) S. 76, ſqq.

heben, und Unſere Unterthanen in erſagten Landen hiermit für leibsfrey erklären (*).

Wo-

(*) Hier muß ich meinen Leſern die Badiſche Leibeigenſchaft genau kennen lernen. Die Leibeigenſchaft in der Markgrafſchaft Baden war bisher nicht wie die in Holſtein, Meklenburg, Pommern, Weſtphalen, oder Churland, oder wie die Böhmiſche war, ehe ſie der Kaiſer aufhob. Die Badiſchen leibeigenen Unterthanen waren über ihre Grundſtücke wahre völlige Eigenthümer, ſie konnten ſie nach ihrem Gefallen verkaufen und ſonſt veräuſſern; ſie konnten Teſtamente über ihr geſammtes Vermögen machen, und ſolches unter ihre Kinder vertheilen, wenn nicht beſondere rechtliche Hinderniſſe im Wege waren. Ihre Häuſer waren ihr Eigenthum, und alles, was ſie durch ihre Arbeit und ihren Fleiß erwarben, das gehörte ihnen und ihren Familien zu. Verheurathen durften ſie ſich und ihre Kinder nach ihrem Gefallen. Wenn nicht beſondere landesherrliche Verordnungen hinderten, die für Leibsfreye ſowohl, als für Leibeigene gegeben waren, ſo konnten dieſe wie jene, auf ihren Gütern Einrichtungen machen, wie ſie wollten. Die leibsfreyen Unterthanen hatten, in Anſehung der Eigenthums- und Benutzungs-Rechte über ihr Vermögen, nichts vor den Leibeigenen voraus. Die Leibeigenen konnten eben ſo, wie die Leibsfreyen, ihren Kindern Handwerke lernen laſſen, ſie ſtudieren laſſen, und ſie in Schreibſtuben bey Aemtern und Rechnungs-Bedienten thun, ohne durch Leibeigenſchaft daran verhindert zu werden.

Der eigentliche wahre Charakter der Badiſchen Leibeigenen war bisher nur der einzige, daß ſie ihren Leib oder ihre Perſon dem Regenten nicht entziehen, und weder das Land ganz verlaſſen, noch ihren leibeigenen Wohn-Ort mit einem andern leibsfreyen im Lande vertauſchen durften, ohne erſt die Erlaubniß dazu mit einem Theile ihres Vermögens, nähmlich gemeiniglich mit höchſtens 10 pro Cent, zu erkaufen. Die Leibsfreyheit im Badiſchen beſtand darin, daß ein Unterthan aus ſeinem Wohn-Orte nicht nur in andere Orte im Lande, ſondern auch beſonders nach erhaltener Erlaubniß der Regierung zum Wegzuge in fremde Länder ziehen konnte, ohne deswegen erſt ſeinen Leib durch einen Manumiſſions-Tax löſen zu müſſen. Einem leibsfreyen Unterthan konnten in keinem Falle, er mochte hinziehen, wohin er wollte, Manumiſſions-Taxen abgefordert werden, und ſind ihm auch niemahls abgefordert worden. Das lehren die vielen Erfahrungen von den leibsfreyen Orten ſowohl in dem Baden-Durlachiſchen Unter- als Ober-Lande, wie ich mich hier nur auf die Orte Dürn im Ober-Amt Pforzheim, und auf die ſämmtlichen leibsfreyen Ober-Vogteyen der Herrſchaft Badenweiler berufen will.

Wobey jedoch dieſelbe wegen des Unſern Landen zu leiſtenden Schutzes und zur Beybehaltung guter Ordnung ſowohl, als anderer nöthigen und nützlichen Landes-Anſtalten, in der Verbindlichkeit zu den Soldaten-Dienſten und Frohnden (5), ſo wie bisher, und

So lange demnach ein Badiſcher Unterthan bey ſeinem Wegzuge in ein anderes Land ſeinen Leib noch löſen, oder Manumiſſions-Taxen bezahlen muß, ſo lange iſt er bey weitem noch nicht leibsfrey; er iſt noch immer Badiſcher Leibeigener. Die Erlaubniß, die man ihm giebt, in leibsfreye Orte des Landes zu ziehen, ohne Manumiſſions-Taxen bezahlen zu müſſen, macht ihn nicht zum leibsfreyen Unterthan. Die Laſten ſeiner Leibeigenſchaft ſind zwar vermindert, aber er iſt und bleibt noch wahrer Leibeigener, wenn er beym Wegzuge aus dem Lande gerade ſo, wie alle Leibeigene bisher thun müſſen, ſich mit einem Manumiſſions-Tax loszukaufen ſchuldig iſt. Der wahre leibsfreye Unterthan im Badiſchen durfte bisher ohne Manumiſſions-Taxen das Land verlaſſen.

Das vorliegende Fürſtliche Reſcript fordert gleich im folgenden Abſatze, daß die Badiſchen leibeigenen Unterthanen, der nun erhaltenen Befreyung ungeachtet, auch bey einem ihnen bewilligten Wegzuge in fremde Lande, alle bisherige Manumiſſions-Taxen und andere desfalls eingeführte Abgaben bezahlen ſollen. Da nun dieſes bey Badiſchen wahren leibsfreyen Unterthanen nicht geſchehen konnte, und nicht geſchahe, ſo iſt die bisherige Badiſche Leibeigenſchaft der Unterthanen in der That noch nicht völlig aufgehoben worden, und die bisherigen leibeigenen Unterthanen ſind vermöge dieſes Fürſtlichen Reſcripts noch nicht wahre leibsfreye Unterthanen, wie die alten Leibsfreyen im Lande ſchon waren.

Was izt den bisherigen leibeigenen Unterthanen des ganzen Landes geſchehen iſt, das geſchahe durch das Fürſtl. Reſcript v. 22 Aug. 1770 den Einwohnern zu Dietlingen. Dieſe bekamen bey Einführung der natürlichen Ordnung, nebſt der uneingeſchränkten Gewerbs-Freyheit, noch die Freyheit, ohne alle Manumiſſions-Taxen, und ohne Abzug, im ganzen Lande an jeden beliebigen Ort zu ziehen. Weil ſie aber beym Wegzuge in fremde Länder noch Abzug und Manumiſſions-Taxen bezahlen ſollten, ſo erklärte man ſie noch nicht für leibsfreye Leute, und konnte es auch nicht thun; ſo wenig man den einen völlig Steuerfreyen nennen kann, der nur nicht alle Steuern mehr giebt, wie vorher.

(5) Die Frohn-Dienſte ſind gerade das, was den Unterthanen mit am beſchwerlichſten war. Der Schade, den ſie im Lande thun, erſtreckt ſich jährlich auf viele hundert tauſend Gulden.

ſoweit dieſe leztere Schuldigkeit auf Perſonen, und nicht auf gewiſſen Gütern haftet, alſo mit Vorbehalt des Güterfalls, oder, wie es ſonſt genannt zu werden pflegt, mit alleiniger Ausnahme der Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freyheit von dem Abzug alsdenn erſt bewilligen werden, wann dieſe Städte ſich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenigen Unterthanen, ſo in erſagte Städte ziehen, der Abzugs-Schuldigkeit unterworfen bleiben (12).

iſchen wurde der mittlere Werth des Vermögens angenommen, und davon an einigen Orten 2½, an andern 3 pro Cent eingezogen.

(12) Dieſer Beyſatz, der die Städte betrifft, kann ſchwerlich mit den gerechten und liebevollen Geſinnungen des beſten Fürſten übereinſtimmen. Die Städte in der Markgrafſchaft, die einen Antheil an dem Abzuge zu beziehen haben, haben dieſes Recht von den hohen Regierungs-Vorfahren des Hrn. Markgrafen zur Beförderung ihrer ſtädtiſchen Verfaſſungen erhalten, und müſſen von des regierenden Herrn Markgrafen Durchl., ſobald Höchſtdieſelbe ſolches Recht der Städte anerkennen, dabey geſchützet werden. Nun erklären aber Ihro Durchl. den Abzug aus einem Orte des Landes in einen andern für eine allzubeſchwerliche Auflage, die zum Beſten des armen Volks aufgehoben werden müſſe. Wenn alſo ein Einwohner vorbeſagter Städte in einen andern Ort des Landes zieht, und die Städte ihren Antheil vom Abzuge nicht können oder wollen fahren laſſen, ſo bleibt doch auch in dieſem Falle der herrſchaftliche Antheil des Abzugs für den wegziehenden ſtädtiſchen Unterthan verderblich, und dieſer Unterthan wird dadurch, daß ihm die Stadt ihren Abzugs-Antheil nicht ſchenken will, der Fürſtlichen Gnade, welche die übrige Landes-Unterthanen zu genießen haben ſollen, weder unfähig, noch unwürdig. Wenn auch ein Landes-Unterthan in eine ſolche Stadt zieht, um da ſeine Nahrung beſſer zu finden, ſo behält er gegen den Landes-Herrn die vollkommen gleiche Verhältniß, die er vorher gegen ihn hatte, und durch Entrichtung des Abzugs wird ihm ſein neuer Stand, den er doch in dem Lande ſeines Fürſten annimmt, eben ſo erſchwert, als wenn er in einen von ſolchen Städten unterſchiedenen Ort im Lande gezogen wäre, und den Abzug hätte entrichten müſſen. Dies, daß dieſer Unterthan, wenn er vielleicht einſt aus einer ſolchen Stadt wieder wegzieht, und nun der Stadt ihren Antheil am Abzuge abtragen muß, bewegt gewiß den edeln Fürſten nicht,

geben, wie ohnveränderlich angelegen es Uns ist, Unsere Regenten-Pflichten zu erfüllen, Unsern Unterthanen

Absicht auf die Erwerbung und Benutzung ihres Eigenthums kein Hinderniß war. Im Lande selbst war sie keine Last. Was aber die mit der Leibeigenschaft bisher insgemein verbunden gewesenen, und nunmehro aufgehobenen Abgaben betrifft, nähmlich die Leib-Schillinge, Todfälle, die Manumissions-Taxen und Abzugs-Gelder innerhalb Landes, so beruht alles auf den zwey Puncten, erstlich wie viel die Summe dieser Abgaben jährlich betragen habe, und zweytens, worin und wie weit sie dem Volke lästig gewesen. In einigen öffentlichen Blättern schätzte man den jährlichen Betrag der aufgehobenen Abgaben auf 40,000 Gulden, und der Hr. Hof-Diakonus Preuschen zu Karlsruhe giebt ihn, in der Vorrede seiner merkwürdigsten Revolutionen in der katholischen Kirche, gar auf eine Summe von ungefähr 100,000 rheinischen Gulden jährlicher Einkünfte an. Allerdings würden des Hrn. Markgrafen Hochfürstl. Durchl. nach Dero liebevollen Gesinnungen gern eine noch viel größere Summe, als die angegebenen sind, von Ihren Einkünften aufopfern, um Ihrem Volke ein dauerhaftes Glück zu verschaffen. Allein da Ihnen die reine Wahrheit über alles heilig ist, und Sie nie von Ihren Thaten der Welt einen blendenden vergrößernden Schein gemacht wissen wollen, so will ich hier dem Publicum sagen, daß die vorher erwähnten Abgaben im Durlachischen in den 1760ger Jahren, in allem jährlich ungefähr 6000, im Baden-Badischen aber höchstens zwischen 8 und 9000 Gulden, und also in der Total-Summe jährlich ungefähr 14 bis 15000 Gulden ausmachten. Ich habe, als ich das Badische Finanzwesen leitete, diese Sachen so genau durchforscht und calculirt, daß ich mit Gewißheit sagen kann, wie sie gewesen sind. Sollten auch diese Abgaben in den 70ger und dem Anfange der 80ger Jahre höher gestiegen seyn, so ist das schon sehr viel, wenn es 5000 Gulden beträgt, und also die Total-Summe sich auf 20,000 Gulden erstreckt. Es bleibt jedoch immer eine große und wahrhaftig fürstliche Wohlthat fürs Land, jährlich 15 oder 20,000 Gulden, die man hätte erheben können, in den Händen des Volks zu lassen, um ihm Erleichterung zu schaffen. Weil die gedachten Abgaben unnatürlich sind, und mit der Gerechtigkeit nicht völlig übereinstimmen, so wurde auch schon unterm 11 Apr. 1770 von Seiten der Fürstl. Rentkammer zu Karlsruhe auf die Aufhebung derselben in dem Durlachischen bey des Hrn. Markgrafen Durchl. ein Antrag gemacht.

Aber worin und wie weit waren die bestimmten Abgaben dem Volke lästig? oder was hatten sie für nachtheilige Wirkungen auf den Nahrungsstand des Volks? Dies ist die Haupt-Frage. Die Manumissions- und Abzugs-Gel-

der

ſoweit dieſe leztere Schuldigkeit auf Perſonen, und nicht auf gewiſſen Gütern haftet, alſo mit Vorbehalt des Güterfalls, oder, wie es ſonſt genannt zu werden pflegt, mit alleiniger Ausnahme der Städte, welche an dem Abzug einen Antheil beziehen, und deren Einwohnern Wir die obgedachte Freyheit von dem Abzug alsdenn erſt bewilligen werden, wann dieſe Städte ſich bereit erklären, ihren Antheil an jenen Abgaben ebenfalls aufzuheben, bis wohin auch diejenigen Unterthanen, ſo in erſagte Städte ziehen, der Abzugs-Schuldigkeit unterworfen bleiben (12).

iſchen wurde der mittlere Werth des Vermögens angenommen, und davon an einigen Orten 2½, an andern 3 pro Cent eingezogen.

(12) Dieſer Beyſatz, der die Städte betrifft, kann ſchwerlich mit den gerechten und liebevollen Geſinnungen des beſten Fürſten übereinſtimmen. Die Städte in der Markgrafſchaft, die einen Antheil an dem Abzuge zu beziehen haben, haben dieſes Recht von den hohen Regierungs-Vorfahren des Hrn. Markgrafen zur Beförderung ihrer ſtädtiſchen Verfaſſungen erhalten, und müſſen von des regierenden Herrn Markgrafen Durchl., ſobald Höchſtdieſelbe ſolches Recht der Städte anerkennen, dabey geſchützet werden. Nun erklären aber Ihro Durchl. den Abzug aus einem Orte des Landes in einen andern für eine allzubeſchwerliche Auflage, die zum Beſten des armen Volks aufgehoben werden müſſe. Wenn alſo ein Einwohner vorbeſagter Städte in einen andern Ort des Landes zieht, und die Städte ihren Antheil vom Abzuge nicht können oder wollen fahren laſſen, ſo bleibt doch auch in dieſem Falle der herrſchaftliche Antheil des Abzugs für den wegziehenden ſtädtiſchen Unterthan verderblich, und dieſer Unterthan wird dadurch, daß ihm die Stadt ihren Abzugs-Antheil nicht ſchenken will, der Fürſtlichen Gnade, welche die übrige Landes-Unterthanen zu genießen haben ſollen, weder unfähig, noch unwürdig. Wenn auch ein Landes-Unterthan in eine ſolche Stadt zieht, um da ſeine Nahrung beſſer zu finden, ſo behält er gegen den Landes Herrn die vollkommen gleiche Verhältniß, die er vorher gegen ihn hatte, und durch Entrichtung des Abzugs wird ihm ſein neuer Stand, den er doch in dem Lande ſeines Fürſten annimmt, eben ſo erſchwert, als wenn er in einen von ſolchen Städten unterſchiedenen Ort im Lande gezogen, und den Abzug hätte entrichten müſſen. Dies, daß der Unterthan, wenn er vielleicht einſt aus einer ſolchen Stadt wieder wegzieht, und nun der Stadt ihren Antheil am Abzuge abtragen muß, bewegt gewiß den edeln Fürſten, [illegible]

ſelben ſich hierdurch zur fernern ſchuldigen Treue, Vertrauen und Ergebenheit gegen Uns und Unſer Fürſtliches Haus aufmuntern laſſen, und zu dem Wohlſtande des Landes, alles was an ihnen liegt, mit verdoppelten Kräften beytragen werden.

Ihr, das Ober-Amt, habt alles dieſes gehörig zu eröffnen, wie ſolches geſchehen, an Uns gehörig zu berichten, und euch ſelbſt hiernach zu achten.

Euch den Verrechnern aber befehlen Wir gnädigſt, von heutigem Tag an, die hierdurch aufgehobene Abgaben nicht weiter anzuſetzen und einzuziehen, davon auch die nöthige Bemerkung in euren Rechnungen zu machen, dahingegen die in den unterſtellten Fällen Uns vorbehaltene Manumiſſions- und Abzugs-Abgaben fernerhin zu erheben, und Uns getreulich zu verrechnen(14).

In-

ben, und dem Handel und Wandel. Durch dieſe Auflagen und Einſchränkungen wird die Induſtrie geradezu gehemmt, und die Cultur und der reine Ertrag des Landes geſchwächet, und dieſe Uebel bleiben immer, wenn auch gleich kein Abzug und kein Todfall mehr Statt finden. Sind aber keine Handels- und Conſumtions-Impoſten da, und iſt Freyheit der Gewerbe und des Handels eingeführt, ſo haben Abzug und Todfall, wenn ſie auch noch wären, für das Volk wenig Läſtiges.

Das bleibt indeſſen immer unumſtößlich wahr, daß durch Todfall, Abzugs- und Manumiſſions-Gelder den Unterthanen die Fonds vermindert werden, die ſie zur Vergrößerung ihrer Cultur und zur Verbeſſerung ihres Nahrungs-Standes zwar nicht immer würden gebraucht haben, aber doch hätten brauchen können.

Der wichtigſte Grund aber, warum ſie abgeſchafft zu werden verdienten, iſt die offenbare Unbilligkeit, daß beym Todfall der hinterlaſſenen Familie des Verſtorbenen gerade bey einer ſolchen Gelegenheit eine Abgabe abgefordert wurde, da ſie durch den Tod ihres Hauptes eine Stütze ihrer Nahrung verlor, und zu der Zeit nur Troſt oder gar Beyhülfe nöthig hatte, niemahls aber Beläſtigung verdiente; und daß beym Abzuge und den Manumiſſions-Taxen innerhalb Landes den Unterthanen ein Theil ihres Vermögens genommen wird, da ſie doch in demſelben Hauſe des Fürſten bleiben, und ihre Perſonen und ihr Vermögen in der That nur aus einer Stube in die andere tragen, in welcher ſie, ohne daß ſie dadurch jemandes Rechten zuwider handeln, glauben bequemer wohnen und haushalten zu können.

(14) Ueber die ganze neue Einrichtung füge ich hier noch folgenden Zuſatz bey, der vielleicht bey einer andern Gelegenheit gute Früchte bringt. Ich hätte nähmlich auf dem Fall, wenn

nen Unſere landesväterliche Geſinnungen immer mehr zu erproben, und ſo mit Liebe, Huld und Gnade zu erweiſen; als ſind Wir auch voraus verſichert, daß dieſelder wurden gemeiniglich erſt erhoben, wenn die Güter der aus einem Orte in einen andern wegziehenden Unterthanen verkauft wurden. Alſo bezahlten die Unterthanen dieſe Abgaben gerade zu der Zeit, da ſie bare Einnahmen hatten. Sie durften nicht, wie bey andern Abgaben oft geſchieht, Gelder aufnehmen, um ſich der herrſchaftlichen Schuldigkeiten zu entledigen; ſie wurden auch nicht, wie bey Eintreibung vieler andern Auflagen, durch Executionen beläſtiget. Sie gaben von dem, was ſie wirklich einnahmen, und gaben das zu einer Zeit, da ſie durch den Wegzug von ihrem erſten Wohnorte in einen andern Ort des Landes ihr Glück zu befördern glaubten. Nebſt dem löſeten ſie aus ihren Gütern insgemein ſo anſehnliche Summen, daß ſie aus dem Ueberſchuſſe über den Anſchlag oder Werth derſelben jene Gelder bezahlen konnten. In der That alſo waren die Manumiſſions- und Abzugs-Gelder innerhalb Landes den Unterthanen der Badiſchen Lande weit weniger beſchwerlich, als andre Auflagen, die alle Jahr unter minder vortheilhaften Umſtänden, und z. E. auch da bezahlt werden mußten, wenn die Unterthanen keine bare Einnahmen, ſondern gar noch Ausgaben aus Noth zu beſtreiten hätten.

Auch der Todfall war an Beſchwerlichkeiten viel geringer für die Unterthanen, als manche andre Abgabe. Im Baden-Weileriſchen wurden von 100 Gulden Vermögen abgeſtorbener Männer in den untern Vogteyen 20, und ausgeſtorbener Weiber nur 5 Kreuzer, in den obern Vogteyen aber von Männern ungefähr nur 7, und von Weibern 2 Kreuzer Todfall erhoben. Mit dem Vermögen von 9000 Fl. endigte ſich die Todfalls-Abgabe; und was alſo der Verſtorbene über 9000 Fl. hatte, davon wurde weiter kein Todfalls-Anſatz gemacht. Solch eine Abgabe kann unmöglich drückend genannt werden.

Härter wars freylich, wenn im Ober-Amt Pforzheim und Amt Stein, beym Abſterben eines todfälligen Mannes der Werth des beſten Stück Viehes, oder im Baden-Badiſchen, 2½ bis 3 pro Cent von dem im mittlern Werthe angeſchlagenen Vermögen genommen wurde. Aber auch dieſe Abgabe war für reiche Familien wenig Laſt; für Arme zwar mehr, doch immer nicht ſo viel, als ſie an andern Beſchwerden, z. E. an jährlichen Geld-, Fracht- oder Wein-Zinſen, oder an Häuſer- und Kopf-Steuern, oder an Frohnden ꝛc. zu tragen hatten.

Man darf auch mit Gewißheit ſagen, daß alle dieſe Abgaben auf den geſammten Nahrungs-Stand des Volkes bey weitem nicht ſo ſchädliche Einflüſſe haben, als die Handels- und Conſumtions-Auflagen, z. E. die Acciſe, oder der Pfund-Zoll, und die Einſchränkungen in den Gewerben,

Schillings, Todfalls und dem Nachlaß anderer Abgaben zu beweisen suchen, sind Wir jederzeit auch Unsern getreuen Unterthanen in Unserer Grafschaft Sponheim, und in Unserer Herrschaft Grävenstein, zu Rhodt, zugethan; und Wir hätten gerne auch ihre Umstände auf gleiche Art erleichtert, und ihnen eben diese Gnade in Ertheilung der Leibes-Freyheit gönnen mögen, welche jene nunmehr genießen. Allein Wir sehen Uns hierin durch das Verhältniß, unter welchem Wir Unsere Sponheimische Lande regieren, und in welchen der Flecken Rhodt in Ansehung der Leibeigenschaft steht, zur Zeit noch daran gehindert.

Um ihnen jedoch diese Unsere Gesinnungen in so weit zu bezeugen, als es die Lage der Umstände für jezt gestattet, wollen Wir dieselbe hiermit bey ihrem Ueberzug aus einem Unserer Sponheimischen Ober-Aemter und Aemter in ein anderes Ort Unserer dortigen Lande oder Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, so weit dieselbe unter Unserer alleiniger unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit steht, in solche Orte Unserer gesammten Markgrafschaft Baden, welche Unserer unmittelbaren hohen und niedern alleinigen Gerichtbarkeit mit Leibes-Freyheit, oder mit alleiniger Leibeigenschaft gegen Uns unterworfen, wie auch in Unserm Antheile der Grafschaft Sponheim, von der bisherigen Abgabe des Manumissions- und Expeditions-Taxes, Abzugs- und Landschafts-Geldes, Abzugs-Pfund-Zolles, auch des Todfalls und Haupt-Rechts oder Best-Haupts, wo solches bisher erhoben worden ist, und nicht auf Gütern, sondern auf Personen haftet, mit Vorbehalt dessen, den fremde dortige Leibeigene Uns schuldig sind, in so lange gnädigst befreyen, als die Regierung und Einkünfte gedachter Sponheimischen Lande, wie dermahlen, bey Unserm Fürstl. Hause bleiben werden.

In Ansehung derjenigen Unserer Aemter und Ortschaften, wohin diese Ueberzugs-Freyheit erwähnter Maßen nicht Statt findet, wird das in Unsere Markgrafschaft Baden unterm heutigen Tag erlassene und abschriftlich hier beygehende General-Rescript nähers Ziel und Maß geben.

Wir hoffen, daß dieſe gnädigſte Befreyung zur Zufriedenheit und Beförderung des Wohlſtandes Unſerer Sponheimiſchen, Grävenſteiniſchen und Rhoder Unterthanen, zugleich aber auch ihnen zur Aufmunterung gereichen möge, in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns und Unſer Fürſtliches Haus fernerhin fortzufahren; befehlen demnach euch, dem Ober-Amt, dieſe Unſere gnädigſte Entſchließung gehörig zu eröffnen, wie es geſchehen, zu berichten, und in vorkommenden Fällen zu beobachten. Du, der Amtskellerey Verrechner aber haſt hiervon in deiner Rechnung die nöthige Bemerkung zu machen, und bey dem Wegzug ſolcher Perſonen, welche die Befreyungen in obiger Maße zu genießen haben, die ſämmtlichen Manumiſſions- und Abzugs-Gebühren, wie bisher, zwar zu berechnen und in Rechnungs-Einnahm zu bringen, zugleich aber ſolche jedesmahl, unter Bezug auf Unſere gegenwärtige Verordnung, in Abgang zu ſchreiben.

Wir verſehen Uns deſſen in jenen Gnaden, womit Wir euch wohlgewogen verbleiben. Gegeben Karlsruhe, d. 23 Jul. 1783.

III.

General-Decret

an ſämmtliche Baden-Durlachiſche Ober- und Aemter, auch Verrechnungen, d. d. Karlsruhe, d. 25 Jul. 1783.

Sereniſſimus haben auf den diesſeitig unterthänigſten Vortrag aus landesväterlicher höchſter Huld und Milde gegen Dero getreue Unterthanen den gnädigſten Entſchluß gefaßt, den bis daher üblich geweſenen, in einer gewiſſen Abgabe von jedem Hundert des Vermögens beſtandenen Tax für die Ertheilung der Conceſſion oder Confirmation einer vorgehenden Vermögens-Uebergabe oder Verpfründung in der Maße aufzuheben, daß künftighin und von heute an, dafür ohne Rückſicht auf die Größe des übergebenden oder verpfründenden Vermögens, nicht mehr als 15 Kreuzer pro expeditione, und 6 Kreuzer pro charta ſignata überhaupt,

angesetzt und erhoben werden sollen. Das Ober-Amt hat also diese Hochfürstl. gnädigste Resolution allen seinen Untergebenen zu verkünden; die Verrechnungen aber haben sich gebührend darnach zu achten. Decretum quo supra.

Zu vorstehenden Markgräfl. Badenschen Rescripten, und den darüber gemachten Anmerkungen, liefert Hr. Regier. Rath Schlettwein (*) folgenden Nachtrag:

„Wenn die Meklenburger, Holsteiner, Kurländer und Pohlen die Zeitungs-Nachrichten lesen, daß im Badenschen die Leibeigenschaft aufgehoben worden sey, so brauchen sie dies zum erläuternden Beyspiel, um auch in ihren Staten die Aufhebung der Leibeigenschaft für thunlich zu erklären, und zu dieser großen Veränderung ihre Landsleute aufzumuntern. Ich habe Briefe aus einigen dieser Länder in Händen, in welchen nur darüber geklagt wird, daß man dem glücklichen Zeitpuncte so nahe noch nicht sey, eine solche allgemeine Aufhebung der Leibeigenschaft, als im Badischen geschehen sey, zu erwarten.

Ich hoffe zwar, daß nunmehro die Badische Leibeigenschafts-Aufhebung durch das was ich im 8 B. meines alten Archives der Welt bekannt gemacht habe, in demjenigen Lichte allen angeführten Staten erscheinen wird, darin sie die erforderliche Vergleichung zwischen der Badischen Leibeigenschaft und der ihrigen vollständigst machen, und gründlich beurtheilen können, ob, und wie weit die im Badischen veranstaltete Veränderung der Leibeigenschaft ihnen Reiz und Muster seyn könne, ihre Leibeigenschaft aufzuheben. — Allein ich achte mich für verbunden, über alles das, was die Nichtkenner von der Sache ohne Einsicht in das wahre Detail ausgestreuet haben, um den Fürsten anderer Länder Winke zu gleichen Operationen zu geben, dem lesenden Publicum meine Bemerkungen mitzutheilen, damit nicht Schein für Wahrheit, und

(*) Im 1 B. seines Neuen Archiv ꝛc. (Lpz. 1785, gr. 8.) S. 68, fgg.

und Blendwerk für Werth ergriffen werde. Des Herrn Markgrafen von Baden Hochfürſtl. Durchl., welche in ihrer eigenen Antwort auf die Dankſagungen des Landes (*), ſo ſehr auf Wahrheit dringen, würden ſelbſt die höchſte Unzufriedenheit empfinden, wenn man in Ländern, wo es auf Leibeigenſchafts-Aufhebung eigentlich ankommt, die Badiſche Operation zum Modell nehmen wollte. —

Im 17ten Hefte der Schlözeriſchen Statsanzeigen, wo unter der 5ten Nummer, S. 39, fgg. das Badiſche Reſcript abgedruckt iſt, hat ein Verfaſſer, der ſich E. unterzeichnet, Erläuterungen beygefügt, die genaue Anmerkungen verdienen.

Bey den Worten des Fürſtl. Reſcripts, daß der Herr Markgraf die Leibeigenſchaft ohne Rückſicht auf einigen Erſatz der Einkünfte, die aus derſelben fließen, völlig aufheben wolle, ſteht unter der Zahl (1) folgende Erläuterung:

„Der Unterthan hegt oft gegen den beſten Herrn, von „dem er viele überzeugende Proben beſonderer Liebe „und Vorſorge zu rühmen und aufzuweiſen hat, unbillig„iges Mißtrauen, und will verſteckte Kameral-Vor„theile unter des Landesherrn redlichſt und gnädigſten „Abſichten finden; welchen widrigen und unbilligen „Vorurtheilen der Markgraf vermuthlich großmüthig und „herablaſſend vorbeugen wollte.“

Es ſcheint hier, der Verf. ſey nicht mit den Verhältniſſen des Hrn. Markgrafen gegen ſein Volk genugſam bekannt. Gewiß haben Ihro Durchl. ſolche widrige und unbillige Vorurtheile, als dieſes iſt, daß Sie um verſteckter Kameral-Vortheile willen handeln könnten, bey Ihren Unterthanen gegen Ihre Anſtalten für Ihre höchſte Perſon nicht zu befürchten.

Ich ſehe es alſo nicht für Großmuth, noch weniger aber für Herablaſſung an, die in dieſem Falle ohnehin bey einem guten Fürſten nicht gedacht werden kann, daß Dieſelben die Unterthanen verſichern, Sie wollten keinen Erſatz der Einkünfte der Leibeigenſchaft haben. Ich ſehe dies für redliche Fürſtliche Offenheit und Güte an.

(*) Welche weiter unten angeführt werden wird. K.

„Welch ein groſses Opfer übrigens dieſer Fürſt hier „durch der Menſchheit gebracht, mag das einzige Da„tum lehren, daß ſeine Einkünfte ſich dadurch wenig„ſtens um jährliche 60,000 Fl. mindern.“

Wenn auch der Verf. an ſtatt des Wortes wenigſtens das höchſtens gebraucht hätte, ſo hätte er ſich doch immer von der Wahrheit noch ziemlich weit entfernt. Wenn auch die Manumiſſions-Taxen und die Abzugs-Gelder von denen dazu genommen werden, die ganz auſſer Landes ziehen, ſo machte die Summe der ganzen Leibeigenſchafts-Einkünfte jährlich nicht 60,000 Fl. aus. Wenn aus den Burgvogtey-, Kellerey- und Verwaltungs- und Amts-Rechnungen richtig ausgezogen wird, wie viel die Abzugs-Gelder und Manumiſſions-Taxen innerhalb Landes, und die Todfälle und Leibſchillinge in einem Durchſchnitte von 10 oder 20 Jahren betragen haben, ſo wird ſich beynahe um ⅔ weniger zeigen, als der Verf. angegeben hat. Ich berufe mich auf das, was ich im 3ten Bande meines Archives (ſ. oben, S. 604) geſagt habe. Ich will nur hier noch die Bemerkung beyfügen. Wenn es wahr wäre, daß durch die Aufhebung der Leibeigenſchaft für den Hrn. Markgrafen jährlich 60,000 Fl. verloren würden, und wenn man im Durchſchnitte für alle nun erlaſſene Abgaben 5 pro Cent von dem Capital der Unterthanen rechnete, ſo würde alljährlich ein Vermögen der Unterthanen von 1,200,000 Fl. bey den bloß innerhalb des Landes anzuſetzenden Manumiſſions-Taxen, Abzügen und Todfällen, zum Grunde gelegt werden müſſen. Die Rechnungen der herrſchaftlichen Aemter und Kameral-Bedienten lehren aber zur Genüge, daß niemahls ein ſolches Capital in jährliche Berechnung der Todfälle, einländiſchen Manumiſſions-Taxen und Abzugs-Gelder gekommen iſt.

Ich gehe weiter. In dem Reſcripte befreyet der Hr. Markgraf nur die Unterthanen derjenigen Landes-Theile von der Leibeigenſchaft, welche unter Ihrer alleinigen unmittelbaren hohen und niedern Gerichtbarkeit und Landes Hoheit ſtehen. Diejenigen alſo, welche nicht in einem Landes-Diſtricte wohnen, der unter alleiniger Badiſcher Landes-Hoheit, und hohen und niedern Gerichtbarkeit ſteht, ſollen nach, wie vorher, in der Leibeigen-

ſchaft

schaft bleiben. Hierbey wird von Hrn. E. folgende Anmerkung gemacht:

(a) „Der Markgraf besitzt verschiedenes in Gemeinschaft „mit andern Landes-Herren; einige auswärtige Lan„des-Herren haben vermuthlich“ (wenn der Verf. ein Badischer Diener ist, der bey dieser Operation mitgewirkt hat, so sollte er dies gewiß wissen) „auch Leibe„gene im Markgräflich Badischen. Der wohlthätige „Fürst gönnt seinen leibsfreygemachten Unterthanen „in voller Maße die Vorzüge freyer teutscher Leute; er „will aber doch auch nicht, daß auswärtige Landes-Herren „von der huldreichen Absicht gegen die Seinige unbillige „Vortheile beziehen, sondern bezwecken, daß auch diese „durch gleiche allgemeine Laß-Briefe, gleichmuthellen „freyen Zug in die Badischen Lande gestatten, somit „aller Leibeigenschafts-Zwang und kameralische Rück„sicht unterbleiben möchte.“

Ich habe hier sehr viel wichtiges zu erinnern. Erstlich gehört der Punct von Leibeigenen, welche fremde Landes-Herren im Markgräfl. Badischen haben, ganz und gar nicht hierher. Denn solche Leibeigene kann der Hr. Markgraf von der Leibeigenschaft und den ihren Leibs-Herren zu entrichtenden Abgaben nicht befreyen. Zweytens ist es unbegreiflich, wie auswärtige Herren daraus unbillige Vortheile ziehen könnten, wenn der Hr. Mark-Graf seine leibsherrliche Gerechtsame den Unterthanen, die zugleich unter andern Leibs-Herren oder Landes-Herren mit stehen, erläßt. Solche Unterthanen kommen ja dadurch gegen die andere gemeine Leibs- oder Landes-Herren in keine andere Verhältniß, als sie schon vorher waren. Sie bezahlen dem andern Gemeins-Herrn nun dadurch, daß sie dem Hrn. Markgrafen nicht mehr die Leibeigenschafts-Lasten entrichten, nicht mehr, als er vorher von ihnen bezog. Der markgräfliche Antheil, den der Hr. Markgraf den Unterthanen erläßt, fällt nicht in fremde Hände; er bleibt den armen Unterthanen. Also ziehen die Gemeins-Herren ganz gewiß daraus keine unbillige Vortheile, wenn der Hr. Markgraf den gemeinschaftlichen Unterthanen seinen ganzen Antheil aller Leibeigenschafts-Lasten erlassen hätte.

Der Hr. Markgraf behält ſich im Reſcripte die Verbindlichkeit zu Soldaten-Dienſten und zu Frohnden ausdrücklich bevor. Bey dieſem Puncte werden von Hrn. E. folgende Erläuterungen gegeben:

(3) „Der Teutſche iſt von je her Soldat; und die Landes„Herren ſind ohne das Band der Leibeigenſchaft berechtigt, den Unterthan zum Landes-Schutz und dem „Kriegs-Dienſt aufzubiethen; welches Landeshoheits„Recht alſo der Markgraf, wie billig, ſich ausbehält, „um einer unbilligen Ausdehnung ſeiner Gnade zu begegnen.“

Es iſt nichts richtiger, als daß der Hr. Markgraf, wie jeder Landes-Herr, das Recht hat, ſeine Unterthanen zum Schutz des Landes zu brauchen; allein der Gebrauch der Unterthanen zum Kriegs-Dienſte und des Landes Schutz hat ſehr große weſentliche Gränzen. Die Einrichtung kann ſo gemacht werden, daß die wahre weſentliche Gerechtigkeit gegen alle Bürger dabey beobachtet, und der Eifer zu gemeinnützigen Geſchäften aufrecht erhalten wird. Sie kann aber auch ſo gemacht werden, daß die Gerechtigkeit offenbar leidet, und das Landvolk zu ſeufzen Urſache hat. Der Hr. Markgraf will zuverläſſig nur das erſte.

In Abſicht auf die Schuldigkeit zu Frohnden giebt Hr. E. folgende Erläuterung:

(4) „Es werden wenige Territoria in Teutſchland ſeyn, in „welchen nicht auch der freye Bauer gewiſſe Dienſte „thun muß; z. E. bey fürſtlichen oder landesherrlichen „Bauweſen, an Flüſſen, Straßen, die zum gemeinen „Beſten geſchehen ꝛc. Der Badiſche Unterthan, der nur „zu den Zeiten, wenn deſſen Geſchäfte es leiden, dazu „angehalten wird, hat dieſe ſo gern geleiſtet, daß, als „ein Verſuch gemacht wurde, ſolche Dienſte auf die „liegende Beſitzung zu legen, weil man glaubte, die „genaueſte Gleichheit dadurch zu erzielen, er die Natural-Dienſte vorzog.“

Wie ſehr unbeſtimmt hier über das Badiſche Frohn-Weſen geredet wird, ſiehet ein jeder. Was aber für Verwirrungen im Frohnweſen der Badiſchen Lande zu allen Zeiten geweſen ſind, und welche große Beſchwerden

von

…r, oder vorſezlicher Deſerteur hat heißen ſollen, …einem heimlich hinwegziehenden Unterthan, bleibt …ſo groß, daß ihn der gerade Menſchen-Verſtand …gehends einſieht.

„und als ein Undankbarer mit dem Verluſt der nur „Dankbaren zukommenden Gnade beſtraft.“

Aber darf ihm deswegen ſein Vermögen conſiscirt …erden? Höchſtens kann ihm von ſeinem Vermögen der …ung und die Manumiſſions-Taxe genommen werden, …n der Ueberreſt ſeines Vermögens gehört ihm von Gott …o Rechtswegen zu.

„Die Exempel unglücklicher Auswanderungen und Ver„ordnungen ganzer teutſcher Provinzen ſind bekannt „genug.“

Freylich ſind viele unglückliche Auswanderungen ſchon …geſchehen, aber es ſind gewiß auch viele Exempel von …glücklichen Auswanderungen aus den Ländern da. In Anſehung der Verordnungen hat ſich Hr. E. ſehr unrichtig ausgedruckt, indem es nicht heißen ſoll, die Exempel unglücklicher Verordnungen ganzer teutſchen Provinzen, ſondern die Exempel der in ganzen teutſchen Provinzen erlaſſenen Verordnungen gegen die Auswanderungen ſind bekannt genug. Aber dieſe Verordnungen ſind nicht unter allen Umſtänden der wahren Gerechtigkeit gemäß.

Bey der im Reſcript enthaltenen Specification der Abgaben, welche der Hr. Markgraf ſeinen leibeigenen Unterthanen erläßt, merkt Hr. E. an:

(6) „Abzug, Abzugspfundzoll, anderer Orten Accis genannt,“ nur der Pfundzoll im Badiſchen heißt anderer Orten Accis, vom Abzugsaccis aber weis man an andern Orten nichts. „Manumiſſions-Taxen ꝛc. machen in ſo be„trächtlichen als die Badiſchen Lande ſind, einen gro„ſſen Artikel in der Einnahme.“

Ja! wenn überhaupt von Abzug, Abzugspfundzoll, Manumiſſions-Taxen im ganzen Badiſchen Lande hier die Rede ſeyn könnte. Allein das iſt nicht.

Erſtlich iſt nicht die Rede vom Abzug und Manumiſſions-Taxen, welche bey dem Wegzuge aus dem Lande

Frage, ob der Regent dem Unterthan, der nicht mehr in seinem Lande bleiben will, und der alle seine Verbindlichkeiten gegen alle seine Mitbürger erfüllet hat, wider seinen Willen den Wegzug verwehren dürfe. Der Hr. E. macht hierüber diese Anmerkung:

(5) „Ein Land ist doch kein Taubenschlag."

Aber ich setze hier gleich hinzu: Ein Land ist auch kein Kerker.

„Der Unterthan, so frey er auch ist, ist doch schuldig
„dem Landesherrn anzuzeigen, daß und warum er
„nicht mehr sein Unterthan seyn wolle."

Ganz richtig nach den Grundsätzen des allgemeinen Gesellschafts-Rechts!

„Dieser aber (der Landesherr) behält immer das Recht,
„unbesonnene Unterthanen, die nicht nur sich, sondern
„ganze Familien anderwärts in Sclaverey stürzen wol-
„len, zu warnen,"

Allerdings hat der Regent dieses Recht, weil er als Mensch und als Oberhaupt der Gesellschaft einem jeden Gliede das vorhalten kann, was zu seinem Besten gereicht.

„und nach Befinden ihnen die Auswanderung zu ver-
„sagen."

Was soll hier das vage und unbestimmte: nach Befinden heißen? Willkürliches Gutdünken soll es doch wohl nicht seyn? Also was dann? Wenn der Unterthan, der aus dem Lande ziehen will, alles bezahlt hat, was er in dem Lande schuldig war, und den Vorstellungen oder Warnungen des Regenten nicht folgen will, so darf ihm der Regent aus keinem einzigen Grunde mit Gewalt die Auswanderung verbiethen, wenn er sich nicht ein Zwangs-Recht über die Personalität seiner Unterthanen, oder ein wahres Leibeigenthums-Recht willkürlich anmaßen will.

„Ein undankbarer heimlich hinwegziehender Unterthan
„wird also billig als ein muthwilliger Deserteur ange-
„sehen,"

Der Unterschied zwischen einem Deserteur, und noch dazu einem muthwilligen Deserteur, welches wohl bos-

hafter, oder vorsetzlicher Deserteur hat heißen sollen, und einem heimlich hinwegziehenden Unterthan, bleibt doch so groß, daß ihn der gerade Menschen-Verstand durchgehends einsieht.

„und als ein Undankbarer mit dem Verlust der nur „Dankbaren zukommenden Gnade bestraft."

Aber darf ihm deswegen sein Vermögen confiscirt werden? Höchstens kann ihm von seinem Vermögen der Abzug und die Manumissions-Taxe genommen werden, allein der Ueberrest seines Vermögens gehört ihm von Gott und Rechtswegen zu.

„Die Exempel unglücklicher Auswanderungen und Ver„ordnungen ganzer teutscher Provinzen sind bekannt „genug."

Freylich sind viele unglückliche Auswanderungen schon geschehen, aber es sind gewiß auch viele Exempel von glücklichen Auswanderungen aus den Ländern da. In Ansehung der Verordnungen hat sich Hr. E. sehr unrichtig ausgedruckt, indem es nicht heißen soll, die Exempel unglücklicher Verordnungen ganzer teutschen Provinzen, sondern die Exempel der in ganzen teutschen Provinzen erlassenen Verordnungen gegen die Auswanderungen sind bekannt genug. Aber diese Verordnungen sind nicht unter allen Umständen der wahren Gerechtigkeit gemäß.

Bey der im Rescript enthaltenen Specification der Abgaben, welche der Hr. Markgraf seinen leibeigenen Unterthanen erläßt, merkt Hr. E. an:

(6) „Abzug, Abzugspfundzoll, anderer Orten Accis genannt," nur der Pfundzoll im Badischen heißt anderer Orten Accis, vom Abzugsaccis aber weis man an andern Orten nichts. „Manumissions-Taxen ꝛc. machen in so be„trächtlichen als die Badischen Lande sind, einen gro„ßen Artikel in der Einnahme."

Ja! wenn überhaupt von Abzug, Abzugspfundzoll, Manumissions-Taxen im ganzen Badischen Lande hier die Rede seyn könnte. Allein das ist nicht.

Erstlich ist nicht die Rede vom Abzug und Manumissions-Taxen, welche bey dem Wegzuge aus dem Lande

in fremde Staten bezahlt werden mußten, und die wegen ihrer Größe von 10 pro Cent in dieſer Rubrik immer die beträchtlichſten geweſen ſind. Dieſe Abgaben bleiben nach wie vorher. Zweytens iſt auch nicht die Rede von dem Abzug und den Manumiſſions-Taxen, welche beym Abzuge aus dem Lande in diejenige Gegenden bezahlt werden mußten, die nicht unter der alleinigen Badiſchen hohen und niedern Gerichtbarkeit, auch Landes-Hoheit ſtehen. Auch dieſe müſſen noch fernerhin entrichtet werden. Drittens konnte die Rede auch nicht mehr vom Abzugspfundzoll ſeyn, indem ſolcher ſchon in den 1750er Jahren im Baden-Durlachiſchen aufgehoben worden war. Viertens erſtreckt ſich die dermahlige Befreyung vom Todfall nicht auf die geſammten allerdings beträchtlichen Badiſchen Lande, denn es waren ebenfalls ſchon lange vorher ganze Aemter vom Todfall frey geweſen. Alſo kann die Summe der Abgaben, von welchen die Unterthanen izt befreyet worden, nicht ſo anſehnlich ſeyn, als es hier mit Unrecht in Verhältniß gegen das ganze Land iſt. Ich habe ſchon im alten Archiv in der angeführten Stelle (ſ. oben, S. 604) beſtimmt angegeben, daß die dermahlige Befreyung auf 20,000 Fl. ſich belaufen kann.

„und alſo ein freywilliges Opfer menſchenfreundlicher „Geſinnungen, das in Teutſchland keines der Art aufzu„weiſen hat.“

Iſts möglich, die Schmeicheley ſo weit zu treiben? Weis denn Hr. E. die erſtaunlichen Summen nicht, die bisher der König von Preußen, ſeinen Ländern alljährlich hat angedeihen laſſen, und womit unmittelbar der Ackerbau und der Nahrungs-Zuſtand des Volkes auſſerordentlich unterſtützt worden iſt? Sie erſtrecken ſich beydes in ihrer Größe und in der Wichtigkeit ihrer Wirkung aufs wahre Beſte des States, gewiß eben ſo weit, wo nicht unendlich weiter, als die Badiſche Befreyungen von Leibeigenſchafts-Abgaben.

„das vom Kaiſer ausgenommen, das aber in Betracht „der großen Kaiſerlichen Revenüen, dennoch in keiner Pro„portion mit jenen ſteht.“

Dieſe

Diese Vergleichung hätte Hr. E. ganz weglassen können und sollen, weil sie nichts zur Darstellung des wahren Werthes der Badischen Operationen beyträgt, und nur auf Lobposaunen abzweckt. Allein die Vergleichung selbst ist auch so unsicher, daß solches bemerkt zu werden verdient. Hr. E. hätte erst bestimmt angeben sollen, wieviel der Kaiser von seinen jährlichen Einkünften durch die Leibeigenschafts-Aufhebung aufgeopfert hat; und dann hätte er den Betrag dieser Aufopferung nicht gegen das Totale der kaiserlichen Einnahmen allein, sondern gegen die wirkliche concretivische Bedürfnisse des kaiserl. Hofes halten müssen, wenn er die Sachen in ihrer vollständigen Wahrheit hätte darlegen wollen. Wer kann aber durch seine Declamationen davon nur die geringste Idee, geschweige wirkliche Ueberzeugung bekommen, daß im Badischen in Rücksicht auf die Leibeigenschafts-Aufhebung weit mehr geschehen sey, als im Oesterreichischen oder Böhmischen geschehen ist?

Das kaiserliche Patent v. 12 Nov. 1781, verordnet, daß 1) jeder Unterthan bloß gegen vorherige Anzeige und unentgeltlichen Meldzettel sich zu verehelichen berechtigt sey; 2) in dem Falle, wenn er sich innerhalb Landes anderswo setzen wolle, einen unentgeltlichen Erlaßschein erhalten; 3) Handwerke und Künste nach Willkür und ohne Losbriefe, welche gänzlich aufhören, ihren Nahrungsverdiensten nachzugehen, die Freyheit haben, und 4) einige Hofdienste zu verrichten nicht mehr schuldig seyn solle.

Unterm 18 Sept. 1782 verordnete der Kaiser weiter, daß bey aufgehobener Leibeigenschaft weder von den Personen, noch dem beweglichen Vermögen des Unterthanen bey seinem Wegzuge innerhalb Landes kein Abzug gefordert werden solle, und daß besonders nicht erlaubt werden solle, von Consensen zu Handwerk- oder Künsten-Erlernung, oder Meister werden, einiges Accidenz oder Tax zu fordern.

Vorher konnten solche Accidenzien oder Taxen gefordert werden; vorher konnte für die Erlaubniß zur Verehlichung eine Abgabe gefordert werden; vorher mußten Manumissions-Gelder bezahlt werden; vorher mußten Hofdienste geleistet werden; vorher mußte Abzug auch von dem beweglichen Vermögen der Leibeigenen bezahlt wer-

in fremde Staten bezahlt werden mußten, und die wegen ihrer Größe von 10 pro Cent in dieser Rubrik immer die beträchtlichsten gewesen sind. Diese Abgaben bleiben nach wie vorher. Zweytens ist auch nicht die Rede von dem Abzug und den Manumissions-Taxen, welche beym Abzuge aus dem Lande in diejenige Gegenden bezahlt werden mußten, die nicht unter der alleinigen Badischen hohen und niedern Gerichtbarkeit, auch Landes-Hoheit stehen. Auch diese müssen noch fernerhin entrichtet werden. Drittens konnte die Rede auch nicht mehr vom Abzugspfundzoll seyn, indem solcher schon in den 1750er Jahren im Baden-Durlachischen aufgehoben worden war. Viertens erstreckt sich die dermahlige Befreyung vom Todfall nicht auf die gesammten allerdings beträchtlichen Badischen Lande, denn es wären ebenfalls schon lange vorher ganze Aemter vom Todfall frey gewesen. Also kann die Summe der Abgaben, von welchen die Unterthanen izt befreyet worden, nicht so ansehnlich seyn, als es hier mit Unrecht in Verhältniß gegen das ganze Land ist. Ich habe schon im alten Archiv in der angeführten Stelle (s. oben, S. 604) bestimmt angegeben, daß die dermahlige Befreyung auf 20,000 Fl. sich belaufen kann.

„und also ein freywilliges Opfer menschenfreundlicher „Gesinnungen, das in Teutschland keines der Art aufzu„weisen hat.“

Ists möglich, die Schmeicheley so weit zu treiben! Weis denn Hr. E. die erstaunlichen Summen nicht, die bisher der König von Preußen, seinen Ländern alljährlich hat angedeihen lassen, und womit unmittelbar der Ackerbau und der Nahrungs-Zustand des Volkes ausserordentlich unterstützt worden ist? Sie erstrecken sich beydes in ihrer Größe und in der Wichtigkeit ihrer Wirkung aufs wahre Beste des States, gewiß eben so weit, wo nicht unendlich weiter, als die Badische Befreyungen von Leibeigenschafts-Abgaben.

„das vom Kaiser ausgenommen, das aber in Betracht „der großen Kaiserlichen Revenüen, dennoch in keiner Pro„portion mit jenen steht.“

Die

eigenen eine Operation gemacht worden ist, die ein unsterbliches Monument beydes der menschenfreundlichen Gesinnungen, und der erhabenen Weisheit und Stärke des Kaisers und der Kaiserinn bleibt. Die Operation ist in der vom k. k. Hof-Rath von Raab herausgegebenen Nachricht von der Verwandlung der k. k. böhmischen Domainen in Bauer-Güter umständlich beschrieben.

In Böhmen fanden sich in vier Herrschaften 394 Unterthanen, die von aller Unterstützung eines Capitals an Seiten der Erde entblößt waren, d. i. gar keine Gründe hatten, und in Zeiten der Theurung mit ihren bloßen, durch die Frohn-Dienste noch dazu gestörten Hand-Arbeiten unmöglich sich hinreichende Nahrung verschaffen konnten. Der Kaiser gab bey der neuen Einrichtung einem jeden dieser Unterthanen 8 Metzen 5½ Mäßchen Meierschafts-Gründe in Erb-Pacht. Dies macht über 3 rheinl. Morgen, jeden von 40,960 Quadrat-Schuh. Dieses Land bekam jeder ohne allen Kauf Schilling. Das Ganze beträgt für 394 Unterthanen wenigstens 1182 Morgen. Wenn jeder Morgen Land nur zu 40 Fl. angesetzt wird, so macht dieses im Gelde ein Geschenk von 47,280 Fl. Ein jeder solcher Häusler wurde dabey von einer 26tägigen Frohnde befreyt, und bekommt, wenn er der Herrschaft 26 Tage arbeitet, täglich 10 Kr. baren Lohn, anstatt daß er die 26tägige Frohn-Befreyung überhaupt mit 1 Fl. 30 Kr., oder den Tag mit 3½ Kr. bezahlt.

Ein Bauer von der Mittel-Gattung, der schon Land genug hatte, mußte vor dem neuen System, jährlich 156 Tage mit 2 Pferden frohnden, und 13 Tage Hand-Dienste leisten. Von dieser erstaunlichen Last ist er befreyet, und bezahlt dafür in allem 21 Fl. 56 Kr., worunter noch dazu 2 Fl. 22 Kr. 4 Pf. Grund-Zinse stecken, die er auch vorher abtragen mußte. Welch eine erstaunliche Wohlthat für diese Classe der Landleute! Sind denn 156 Tags-Frohnden mit zwey Stücken Zugvieh nicht allerwenigstens dem Unterthan 156 Fl. werth?

Ein Bauer von der ersten Classe mußte jährlich 156 Tage mit 4 Pferden frohnden, und 39 Tage Hand-Dienste thun. Durch die neue Einrichtung ist er von diesen Lasten befreyet, und bezahlt, nach Abzug eines Grund-Zinses von 3 Fl. 37 Kr., in allem 38 Fl. 5 Kr. Was kostete aber das einen Bauer, 156 Tage mit 4 Pferden zu frohnden? Kann

Als das markgräfl. badenſche Reſcript bekannt gemacht worden war, wurden im ganzen Lande feyerliche Dank-Feſte deswegen gehalten, und mit innigſter Rührung und Aufrichtigkeit gefeyert. Einige Ober- und Aemter, nähmlich: Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein und Etlingen brachten ihre Dankſagungen dem Fürſten ſchriftlich dar. Sie ſind, dem Weſentlichen nach, völlig einerley Inhalts. Ich will nur die von den Gemeinden des Ober-Amtes Durlach, welche ſich durch eine edle Simplicität beſonders auszeichnet, hier einrücken.

Dankſagungs-Schrift

der Gemeinden des Ober-Amtes Durlach an den Hrn. Markgrafen hochfürſtliche Durchlaucht.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. haben uns das Größte geſchenkt, was dem Menſchen geſchenkt werden kann — die Freyheit. Mit dem innigſten Gefühl von Dank und Freude nehmen wir dieſes unſchätzbare Geſchenk aus der Hand eines Fürſten, der mehr Vater als Herr ſeiner Unterthanen iſt, für uns und unſere Nachkommen an.

Von je her iſt uns die drückende Laſt der Leibeigenſchaft zum Erſtaunen der Welt und zum Neid unſerer Nachbaren erleichtert worden. Einem ſo weiſen und guten Fürſten war es aufbehalten, dieſes menſchenfeindliche, aber alte und einträgliche, Recht ganz aufzuheben.

Jede Handlung Eurer Hochfürſtl. Durchlaucht zeigt uns, wie ſtets gegenwärtig Ihrer großen Seele der große Satz iſt: Nirgends könne ein Fürſt ſein Glück finden, als im Glück ſeines Volkes!

Doch frey vom Verdacht des Schmeichlers wird die Nachwelt Ihr Lob ſtärker und bleibender ſagen. Aber erſt ſpät müſſe dies geſchehen! — — Wenn unſer Gebet etwas vermag, ſo werden noch unſere Enkel den Schöpfer unſeres gegenwärtigen Wohlſtandes ſehen und ſegnen. — —

Wir

Wir aber werden uns zur doppelt heiligen Pflicht machen, dem groſſen Vater ſeines Volks durch tugendhaften Gehorſam und ewige Treue zu beweiſen, daß wir Sein Geſchenk, die Freyheit verſtehen.

Die wir in tiefſter Ehrfurcht ſind u. ſ. w. Durlach, d. 25 Aug. 1783.

Auch die geſammte Judenſchaft, die von dem für ſie allerdings ſehr beſchwerlichen Todfalle und von dem Abzuge mit befreyet worden war, brachte ihr ehrerbiethigſtes Dank-Opfer dar. Sie hielt am 29 Oct. 1783, in der Juden-Schule zu Karlsruhe ein ſolennes Dank-Feſt, mit Illumination, Muſik, Abſingung von Pſalmen, und Almoſen-Austheilung unter Juden und Chriſten. Die von dem Ober-Land-Rabbinen Thias Weil aus den Pſalmen und Propheten herausgezogene hebräiſche Verſe wurden, mit einer deutſchen Ueberſetzung, abgedruckt und dem Herrn Markgrafen überreicht. Es iſt darin Kraft und Nachdruck; etwas, das die empfindelnden und tändelnden Schöngeiſter unſerer Zeit durch alle ihre Poeſien nie ſo geben können.

Auch einzelne Perſonen beſangen die ſchöne That Karl Friedrich's in Liedern. Unter dieſen verdient das von dem Freyherrn von Drais gewiß, noch izt geleſen zu werden, und ich gönne ihm daher hier dieſe Stelle.

An Karl Friedrich.

Sieh her um Dich! nimm alle Segen an,
Die laut und ſtill ſich in den Wolken heben,
Herr, Vater, Freund! von Deinem Unterthan!
Du machſt ihn frey! — und ſeine Kräfte leben
Nun auf; denn mit erfriſchtem Muth
Pflügt er ſein ſchönes Feld, und bindet ſeine Reben;

Als das markgräfl. badensche Reſcript bekannt gemacht worden war, wurden im ganzen Lande feyerliche Dank-Feſte deswegen gehalten, und mit innigſter Rührung und Aufrichtigkeit gefeyert. Einige Ober- und Aemter, nähmlich: Karlsruhe, Durlach, Pforzheim, Stein und Etlingen brachten ihre Dankſagungen dem Fürſten ſchriftlich dar. Sie ſind, dem Weſentlichen nach, völlig einerley Inhalts. Ich will nur die von den Gemeinden des Ober-Amtes Durlach, welche ſich durch eine edle Simplicität beſonders auszeichnet, hier einrücken.

Dankſagungs-Schrift

der Gemeinden des Ober-Amtes Durlach an des Hrn. Markgrafen hochfürſtliche Durchlaucht.

Ew. Hochfürſtl. Durchl. haben uns das Gröſte geſchenkt, was dem Menſchen geſchenkt werden kann — die Freyheit. Mit dem innigſten Gefühl von Dank und Freude nehmen wir dieſes unſchätzbare Geſchenk aus der Hand eines Fürſten, der mehr Vater als Herr ſeiner Unterthanen iſt, für uns und unſere Nachkommen an.

Von je her iſt uns die drückende Laſt der Leibeigenſchaft zum Erſtaunen der Welt und zum Neid unſerer Nachbaren erleichtert worden. Einem ſo weiſen und guten Fürſten war es aufbehalten, dieſes menſchenfeindliche, aber alte und einträgliche, Recht ganz aufzuheben.

Jede Handlung Eurer Hochfürſtl. Durchlaucht zeigt uns, wie ſtets gegenwärtig Ihrer groſſen Seele der groſſe Satz iſt: Nirgends könne ein Fürſt ſein Glück finden, als im Glück ſeines Volkes!

Doch frey vom Verdacht des Schmeichlers wird die Nachwelt Ihr Lob ſtärker und bleibender ſagen. Aber erſt ſpät müſſe dies geſchehen! — — Wenn unſer Gebet etwas vermag, ſo werden noch unſere Enkel den Schöpfer unſeres gegenwärtigen Wohlſtandes ſehen und ſegnen. — —

Wir

Zum Andenken dieſer Begebenheit, hat man auch vom Hrn. Conſiſt. Rath. Preuſchen, in Karlsruhe, deſſen Erfindung der ſogenannten Typometrie, (d. i. der Kunſt, Land-Karten mit Buchdrucker-Typen wie Bücher zu ſetzen und dann zu drucken,) im LX Th. S. 156, ſgg. Erwähnung geſchehen iſt, eine Ehrenſäule in einer typometriſchen Carte der Landgrafſchaft Sauſenberg, der Herrſchaften Roetteln und Badenweiler, zum ruhmvollen Andenken an die von Carl Friederich, regierenden Markgrafen zu Baden geſchehene huldreichſte Befreiung dieſer, wie aller übrigen fürſtlichen Staaten von Leibeigenſchaft, und allen davon abhängenden beſchwerlichen Verbindlichkeiten, von Auguſt Preuſchen, 1783, nach einer Zeichnung, die C. W. Ludwig gemacht hat, auf einem kleinen Bogen. Da dieſe typometriſche Karte in Buchläden nie gekommen iſt, ich dieſelbe aber von der Gütigkeit des Hrn. C. R. Preuſchen erhalten habe, ſo wird der in Fig. 4141 veranſtaltete Kupferſtich davon, dem Publicum nicht unangenehm ſeyn.

Karl Friedrich nahm alle dieſe Ergießungen der dankbaren Herzen ſeiner Unterthanen nicht als Schuldigkeit, ſondern bloß als Beweiſe ihrer Liebe, an. Jedermann glaubte nun, die Sache ſey abgethan, oder höchſtens, daß der Markgraf durch ein Kanzelley-Schreiben vielleicht im Allgemeinen kürzlich darauf antworten werde. Allein, Er wollte mit ſeinem Volke ſprechen, wie ein Vater mit ſeinen Kindern. Im Sept. wurde ſeine, öffentlich auf $1\frac{1}{2}$ Bog. in 4to abgedruckte, Antwort unter den Einwohnern der Städte und Dörfer vertheilet. Ein gewöhnlicher Fürſt würde ſich eine ſolche Antwort allenfalls von einem ſeiner Räthe haben aufſetzen laſſen, und ihr dann durch die Unterſchrift ſeines hohen Nahmens die Sanction ertheilt haben; und dann hätten wir die Antwort des Rathes, nicht des Fürſten, geleſen, ſo wie wir in den

Blickt ſeine Kleinen an, ganz mit der milden Gluth,
Ganz mit der Luſt, die die Natur gegeben.
„Euch bleibts. — Da mir mein Vater ſtarb,
„Da nahm man uns von dem, was er erwarb,
„Und Mangel drückte dann die Waiſen.
„Euch bleibts! O dankt Ihm, Ders euch läßt!
„Noch bey den Enkeln ſollt ihrs preiſen,
„Und weihen Ihm ein jährlich Feſt!“
Er ſagts, und treibt zum Fleiß die jungen Zweige;
So grünt ſein Haus, gleich einer vollen Eiche,
Die in wohlthätger Sonne ſteht.
Umweinen einſt ſein Sterbebett die Kinder:
So trübet ihn die Vaterſorge minder,
Und heilger bleibt, o Fürſt, durch Dich, ſein lezt Geber. —

Auf, Bürger Badens! Brüderlicher wandelt
Zuſammen, küßt euch, helft euch, handelt
Nach ſüßer Wahl, umtauſchet Sitz und Flur,
Ihr Eines Vaters Kinder nur.
Werbt, pflanzt, veredelt Künſte! Nähret
Euch durch einander! Schaut, der Fremdling höret,
Wie ſanft bey uns der Fleiß am Abend ruht:
Bald flüchtet er zu euch, und mehret
Mit ſeinen Schätzen euer Gut.
Umtreibend ſo, durch tauſend friſche Hände,
Und abertauſend, jeglichen Gewinn;
Geſättigt und beſchäftigt ohne Ende:
Bringt eurem Geber dann, mit dankbar frohem Sinn,
Erworbnen Ueberfluß in reicherm Opfer hin! —

Der Menſchheit heilge Rechte retten;
Zerbrechen die vom Irrthum angeſchmied'ten Ketten;
Wer kann und thut, dem ſteig ein Denkmahl an den Pol!
Nur in des Volkes Heil fand er des Herrſchers Wohl!

Freiherr von Drais.

Zum

„ſo wie Er überhaupt in dieſer Sprache am liebſten zu „ſprechen und zu ſchreiben pflege, zweifeln wollten, ob „auch dieſe Antwort wirklich von Sr. Durchl. ſo abgefaßt „worden ſey, ſeine Bereitwilligkeit, eidlich zu erhärten, „daß die Antwort, ſo wie ſie öffentlich erſchienen iſt, in „der That vom Hrn. Markgrafen ſelbſt verfaſſet ſey. Für „die Wahrheit dieſer Anekdote ſtehe ich Ihnen. Eilen „Sie alſo, dieſen in jeder Rückſicht wichtigen Aufſatz des „vortrefflichen Fürſten ſo wohl, wie das Aufhebungs-Pa„tent ſelbſt, in Ihrer Monathsſchrift noch weiter der Welt „bekannt zu machen. Sagen Sie mir, hat jemahls ein „deutſcher Fürſt, oder auch ſonſt ein europäiſcher Regent „neuerer Zeiten, zu ſeinem Volke ſo herablaſſend, ſo liebevoll, „ſo eindringend und zugleich ſo aufgeklärt geſprochen, wie „der Badenſche Markgraf? (*) Die darin aufgeſtellten „politiſchen Grundſätze, nach denen er ſein Volk be„herrſcht — nicht doch — beglückt, machen ihm eben „ſo viel Ehre, als die herrlichen moraliſchen Lehren, die „er ihm zur Beobachtung und Nachfolge vorlegt. Möchte „doch die Vorſehung allen Völkern nur Fürſten von gleicher „Weisheit und gleichem Vater-Sinne geben!

Dieſes vortreffliche Document von den landesväterlichen Geſinnungen des weiſen, gütigen und gerechten Markgrafen von Baden, welches Hr. R. Schlettwein (**) mit Anmerkungen begleitet hat, lautet alſo:

(*) Ich machte wider dieſe allgemeine Behauptung meines mir ſehr werthen Correſpondenten in meiner Antwort einige Einwürfe, und bezog mich dabey beſonders auf die Eingänge zu einigen hie und da ſeit verſchiedenen Jahren ergangenen landesherrlichen Patenten und Verordnungen, erhielt aber hierauf von meinem Freunde eine Antwort, die ich meinen Leſern nicht vorenthalten mag. „Mit Ihrer „Antwort,“ ſagt er: auf meine Frage, ob jemahls ein neuerer Fürſt in ſeinen Patenten ſo geſprochen habe, wie der Markgraf, „bin ich ganz wohl zufrieden; nur muß ich „noch dabey bemerken, daß der ähnliche Ton, worin in „neuern Zeiten einige Fürſten zu ihrem Volk haben ſprechen „laſſen, größtentheils nichts mehr als Compliment geweſen „ſey, mit dem ſich der neue Miniſter eines ſolchen Fürſten „bey deſſen Volke zu inſinuiren geſucht hat.“ W.

(**) Im 8 B. ſeines Archiv ꝛc. (Lpz. 1784) S. 102, ffg.

Meine Antwort

auf die Dankſagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenſchaft und einiger Abgaben.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innigſt vereinigt ſey, ſo daß beyder Wohl- oder Uebelſtand in Eins zuſammen fließen, iſt bey Mir, ſeitdem ich Meiner Beſtimmung nachzudenken gewohnt bin, ein feſter Satz geweſen. Ich kann alſo, wenn ich etwas zu dem Beſten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten, noch annehmen. Was Mich ſelbſt vergnügt, Mir Beruhigung giebt, Mich der Erfüllung Meiner Wünſche, ein freyes, opulentes, geſittetes, chriſtliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchſten zu danken, der Mich die Erfüllung Meiner Wünſche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz ſeine Richtigkeit hat, daß das Wohl des Fürſten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget iſt, ſo daß beyder Wohl- oder Uebelſtand nur Eines ausmacht, ſo iſt er es aus der Urſache, weil ihr Intereſſe auf das genaueſte verbunden iſt, oder, mit andern Worten, weil der Fürſt mit dem Lande in genauem wechſelſeitigem Verhältniſſe ſteht. Nun ſteht aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit ſeiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem Diſtrict, der ſie umgiebt, Ober-, oder Amt, jedes von dieſen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landes-Fürſten, und dieſer wieder ſammt ſeiner Familie und denen, die ihm den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit allen. Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger ſind alſo in genauer Verbindung, und haben nur Ein Haupt-Intereſſe in dem Wohl des Ganzen. So wie nun ein jeder Landes-Fürſt, der ſeine Pflichten, ſein wahres Intereſſe kennt, und es alſo mit ſeinem Volke wohl meint, wünſchen wird, ein freyes, opulentes, geſittetes, chriſtliches Volk zu regieren, ſo gereicht es zur wahren Glückſeligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu

der Erfüllung dieſes Wunſches das ſeinige beyzutragen, und, ſo viel in ſeinen Kräften iſt, und ſo weit ſeine Verhältniſſe reichen, mitzuwirken. Hier iſt alſo nur Eine große Familie, deren Glieder zu einem gemeinen Endzweck verbunden ſind. Jedes einzelne Mitglied trägt zum Ganzen bey, und nimmt an den Vortheilen des Ganzen Theil (1).

Will jemand Antheil an der Freyheit haben, ſo muß er jeden andern in dem Genuſſe der ſeinigen ungeſtört laſſen, weil die Freyheit in dem geſellſchaftlichen Leben nichts anders iſt, als der freye Genuß unſers Eigenthums unter dem Schutz der Geſetze (2). Es iſt alſo keine Freyheit ohne Geſetze, welche den Boshaften einſchränken, wenn er ſchaden, und alſo der Freyheit ſeiner Mitbürger zu nahe treten will. Die Freyheit kann alſo nur für die guten Menſchen ſeyn; die Boshaften können ſie nicht genießen, weil Böſes thun nicht frey heißen kann. Wenn aber auch die Geſetze den Boshaften nicht erreichen könnten, ſo würde er doch, wenn er ſeine Vernunft gebrauchen wollte, einſehen, daß er ſich ſelbſt ſchadet, wenn er Zerrüttungen in ſeinen Verhältniſſen anſtiftet. Ein jedes Laſter, ein jedes Verbrechen iſt Irrthum, iſt Thorheit; eine jede Tugend iſt Weisheit. Wer Geſetze, Ordnung, Tugend und Religion liebt, und zur Richtſchnur nimmt, der iſt weiſe, der iſt frey; denn er wünſcht nur, was ihm niemand verbiethen, hingegen was ihn und andere glücklich machen kann; nichts ſchränket ihn ein, er feſſelt ſei-

(1) Damit dieſe wichtige, allerdings aber ziemlich abſtracte Ideen und Principien von den wechſelſeitigen Verhältniſſen aller Glieder des Staats von dem Volke ganz gefaſſet werden, wünſchte ich ſehr, daß der Pfarrherr einer jeden Gemeinde ſie völlig durchſchauen, und ſeinen Pfarrkindern bey Vorleſung dieſes Fürſtl. Aufſatzes ganz anſchaulich machen möchte!

(2) Nur die wahren weſentlichen Geſetze, nicht die willkürlichen Verfügungen, die bisher gemeiniglich unter dem Nahmen der Geſetze vorkamen, werden hier verſtanden. Der Feind der wahren Freyheit, der Regulirgeiſt, redet auch von Geſetzen und Ordnung; aber er verſteht darunter die deſpotiſchen Befehle und Verbothe, die ſeine Willkür giebt.

Meine Antwort

auf die Dankſagungen des Landes nach Aufhebung der Leibeigenſchaft und einiger Abgaben.

Daß das Wohl der Regenten mit dem Wohl des Landes innigſt vereinigt ſey, ſo daß beyder Wohl- oder Uebelſtand in Eins zuſammen fließen, iſt bey Mir, ſeitdem ich Meiner Beſtimmung nachzudenken gewohnt bin, ein feſter Satz geweſen. Ich kann alſo, wenn ich etwas zu dem Beſten des Landes thun kann, dafür keinen Dank erwarten, noch annehmen. Was Mich ſelbſt vergnügt, Mir Beruhigung giebt, Mich der Erfüllung Meiner Wünſche, ein freyes, opulentes, geſittetes, chriſtliches Volk zu regieren, nähert, dafür kann man Mir nicht danken. Ich aber habe dem Höchſten zu danken, der Mich die Erfüllung Meiner Wünſche hoffen läßt. Ich glaube gegenwärtigen Anlaß benutzen zu können, um einige Reflexionen und Ermahnungen an die Herzen derer, die ihnen Eingang geben wollen, legen zu können.

Wenn der Satz ſeine Richtigkeit hat, daß das Wohl des Fürſten mit dem Wohl des Landes innig vereiniget iſt, ſo daß beyder Wohl- oder Uebelſtand nur Eines ausmacht, ſo iſt er es aus der Urſache, weil ihr Intereſſe auf das genaueſte verbunden iſt, oder, mit andern Worten, weil der Fürſt mit dem Lande in genauem wechſelſeitigem Verhältniſſe ſteht. Nun ſteht aber ein jeder Bürger des Staats in Verhältniß mit ſeiner Familie, jede Familie mit ihrem Wohnort, jede Stadt oder Dorf mit dem Diſtrict, der ſie umgiebt, Ober- oder Amt, jedes von dieſen mit dem Ganzen, das Ganze mit dem Landes-Fürſten, und dieſer wieder ſammt ſeiner Familie und denen, die ihm den Staat regieren, vertheidigen, erhalten helfen, mit allen. Jeder Stand, jedes Amt, jeder Bürger ſind alſo in genauer Verbindung, und haben nur Ein Haupt-Intereſſe in dem Wohl des Ganzen. So wie nun ein jeder Landes-Fürſt, der ſeine Pflichten, ſein wahres Intereſſe kennt, und es alſo mit ſeinem Volke wohl meint, wünſchen wird, ein freyes, opulentes, geſittetes, chriſtliches Volk zu regieren, ſo gereicht es zur wahren Glückſeligkeit eines jeden einzelnen Gliedes im Staat, zu

der

der gröſſte Theil eures Verdienſtes wird mit dem reinen Ertrage des Landes bezahlt, nähmlich mit der Summe, welche dem Landmann übrig bleibt, wenn von dem ganzen Erwuchs der Cultur-Aufwand abgezogen iſt. Dieſe Summe iſt der freycirculirende Reichthum im Staat, wovon alle Stände leben, ein jeder nach dem Maße des Antheils, welchen er mit Recht daran zu fordern hat, oder welchen er durch ſeine Arbeit erwirbt. Je größer dieſe Summe, je größer der Wohlſtand des Staats, je blühender die Gewerbe, die Künſte, der Handel. Begehret alſo nicht, daß der freye Handel der Productionen gehemmet werde. Denn ſo wie ſich verhält der Kaufpreis der Productionen, ſo verhält ſich auch der reine Ertrag (3). Ueberfluß und Unwerth iſt nicht Reichthum; Mangel und Theurung iſt Elend; Ueberfluß und hoher Werth iſt Wohlſtand.

Einwohner der Städte, oder vielmehr alle, die ihr Gewerbe und Handel treibt! begehret nicht durch ausſchließende Rechte die Gewerbe und den Handel eurer Mitbürger einzuſchränken; ihr ſchadet euch ſelber, ihr ſchadet dem Staat. Die Freyheit iſt den Gewerben und dem Handel unentbehrlich; wenn ihr ſie andern raubt, ſo beraubt ihr euch ihrer Hülfe, ihrer Unterſtützung, ihres Fleißes. Weg mit allem Neid, mit der Selbſtheit, die andern das verſagen will, was ſie für ſich ſelbſt nützlich hält!

Menſchen aller Claſſen im Staat, Freunde, Landleute, Patrioten, freye deutſche Männer, ihr, die ihr einen der fruchtbarſten, gelindeſten Himmelsſtriche Deutſchlands bewohnet, wo ihr ſchon vor ſiebenhundert Jahren von Zähringern, aus deren Blut Ich abſtamme, von Generation zu Generation geführt wurdet, vereinigt eure Kräfte mit den Meinigen, der Ich nun gleich 37 Jahre die Gnade von Gott habe, unter ſeinem Segen, jedoch nicht ohne Leiden, Schmerz und Betrübniß, euch vorzuſtehen, vereinigt euch mit Mir

(3) Der reine Ertrag verhält ſich wie das Facit des Kaufpreiſes in die Menge der Producte. Beydes muß genommen werden, wenn man die Verhältniſſe des reinen Ertrages beſtimmen will.

zum allgemeinen Wohl. Laßt Mich den Troſt mit in die Ewigkeit hinnehmen, daß Ich ein an Wohlſtand, Sittlichkeit und Tugend wachſendes Volk zurückgelaſſen habe, ſeyd fleißig, ſeyd tapfer, liebet euer Vaterland; ſeyd ſparſam ohne Geiz; giebt euch Gott Reichthum, ſo verſchwendet ihn nicht in Ueppigkeit; laßt den ſchon eingeſchlichenen Luxus nicht weiter einreiſſen; er ſchadet noch mehr dadurch, daß er die Sitten verderbt, als dadurch, daß er der Wohlfeligkeit wahre Ehre. Seyt lieber tugendhaft und arm, als laſterhaft und reich. Erziehet eure Kinder zur Tugend; lehret ſie wahrhaft ſeyn, und die Lügen haſſen (4); gehet ihnen mit gutem Beyſpielen vor; es iſt hohe Pflicht; Gott fordert es von euch; ihr ſeyd es euern Kindern, euch ſelbſt, meinem Vaterlande ſchuldig; ſie ſind der Segen eures Hauſes, die Stütze eures Alters, die Stärke des Staats, wenn ſie Tugend, Religion und Ehre kennen.

Eine Lehre des erſten, größten Sitten-Lehrers, der jemahls geweſen iſt, und ſeyn wird, die laßt uns zur Regel unſerer Sittlichkeit, unſers Betragens, unſerer Nachahmung dienen: Alles was ihr wollt, daß euch die Leute thun ſollen, das thut ihr ihnen; denn das iſt das Geſetz und die Propheten. Ein würdiger Gottesgelehrter unſerer Zeiten ſagt von dieſer Regel folgendes: „Sie iſt eure ganze Weisheit, die beſte Staats„Kunſt, Fürſten und Regenten! die beſte Erziehungs„Kunſt, Aeltern! die weiſeſte Lehrmethode, Lehrer! „nichts kann Brüderherzen an Brüderherzen, Freunde „an Freunde, Ehegenoſſen an Ehegenoſſen feſter knüpfen, als dieſe Regel.“

Nun aber, meine Freunde, wollen wir dieſes, können wir dieſes durch unſere eigene Menſchenkraft, oder vielmehr Schwachheit, vollbringen? Hier muß eine höhere Kraft uns zu Hülfe kommen, oder wir uns

(4) Wenn der Fürſt eines Landes Wahrheit gern hört, Wahrheit über alles ſchätzt, wie ſie es verdient, die redlichen Bekenner der Wahrheit wider alle Verfolgungen ſchützt, und ſie nicht den Leidenſchaften derer aufopfert, die die Wahrheit nicht lieb haben, und nicht gern Belehrung annehmen, ſo wird der Wahrheits-Sinn bald in den Ländern herrſchen, wie es hier ein Fürſt wünſcht.

unterliegen. Wir müſſen die Stärke der Religion zu Hülfe nehmen, die ſo allgewaltig in die Herzen der Menſchen wirkt, der die ganze Natur untergeordnet iſt, weil ſie von dem Urheber der Natur ausgeht. Diener des Worts Gottes, Lehrer der Religion, euch rufe Ich auf, die ihr berufen ſeyd, aus Natur und Offenbarung den geoffenbarten Willen Gottes darzuſtellen! Seyd ihr von der Wahrheit und Wichtigkeit eures Amtes überzeugt, ſo gebraucht ſeine ganze Stärke, um Gutes zu ſtiften. Seyd ihr von den Wahrheiten und Lehren der Religion überzeugt, durchdrungen, gerührt, ſo werdet ihr gewiß auch den Weg zu den Herzen eurer Lehrbefohlnen finden, und ſie rühren. Sind die Herzen gerührt, ſo kann der Glaube an den erhabenſten Stifter der Religion lebendig, und der Wille, ſeinen Lehren und Beyſpielen zu folgen, thätig werden. Alsdann wird ſeine Kraft in den Schwachen mächtig werden, und unſer Beſtreben und unſere Arbeit wird mit Segen gekrönt ſeyn. Alsdann werden wir durch Tugend und Religion der wahren Ehre theilhaftig werden. Sie iſt, wie Ich glaube, nichts anders, als das Zeugniß unſers Gewiſſens, daß wir edle Handlungen aus edeln Beweggründen vollbringen. Der Beyfall des Publikums iſt nur in ſo weit Ehre, als er mit dem Zeugniß unſers Gewiſſens übereinkommt. Da wir aber unſern Nebenmenſchen ſo beurtheilen müſſen, wie wir wünſchen, von ihm beurtheilt zu werden, und uns die geheimen Triebe des Herzens nicht bekannt ſind, ſo macht eine jede edle Handlung dem, der ſie begeht, in Unſerm Urtheil Ehre, wenn wir nicht offenbar ſehen, daß ſein Herz dabey nicht edel dachte. Titel, Rang, Reichthum u. ſ. f. machen nur alsdann Ehre, wenn ſie die Folgen edler Handlungen ſind (*). Giebt uns

(*) Wie glücklich müſſen die Staten ſeyn, wo die Regenten dieſe Wahrheit empfinden! Titel und Rang werden Sie in ihren Ländern keinem geben, der ſie nicht durch edle gemeinnützige Geſinnungen und Handlungen verdient, aber auch keinem verſagen, den das ſchöne Gefolge edler Thaten begleitet. Keiner wird da an ſeiner unrechten Stelle ſeyn, keiner um den Fürſten, keiner in keinem Landes-Collegio, keiner in den Aemtern. —

uns unſer Gewiſſen das Zeugniß, daß wir edel denken, und edel handeln, ſo fühlen wir unſere Menſchen-Würde ſo erhaben, daß wir lieber das Leben als die Ehre verlieren wollten.

Möchte Tugend, Religion und Ehre, uns zu einem freyen, opulenten, geſitteten, chriſtlichen Volk noch immer mehr heranwachſen machen! Das iſt Mein Verlangen; dies ſind Meine Wünſche (*).

Karlsruhe, den 19 Sept. 1783.

Carl Friedrich,
Markgraf zu Baden.

Welch einen angenehmen Eindruck die Markgräfliche Antwort auf das Volk, beſonders in Baden-Baden gemacht hat, wird in einem Briefe aus Bruchſal, v. 28 Jan. 1784 (*), berichtet. Die Baden-Badenſchen Unterthanen, die meiſtens römiſch-katholiſch ſind, und die bisher ihren neuen Landes-Herrn, ſeiner Religion wegen, dermaßen gehaſſet haben, daß dieſer gütige Fürſt nie Baden-Baden betreten konnte, ohne ſeine Garde zu Pferde und ſein Huſaren-Corps bey ſich zu haben, (welches dieſem Herrn, der fern von allem Ceremoniel iſt, ſo läſtig fiel, daß er deshalb dieſes Land wenig oder gar nicht beſuchte,) dieſe Unterthanen alſo wurden durch die auſſerordentliche Wohlthat, welche ihnen ihr Fürſt durch Wegnehmung jener ihnen beſonders ſehr läſtigen Abgaben erzeigte,

(6) Es fehlt alſo nichts, daß Baden das glückſeligſte Land werde! Des Fürſten Verlangen und Wünſche, nur tugendhafte, gottfürchtende und verdienſtvolle weiſe Männer in allen Fächern des Stats zu Werkzeugen ſeiner landesväterlichen Tugend, Religion und Ehre anzuſtellen, und durch ſolche Organe das Volk, Erwachſene und Kinder, nur zur Wahrheit, zur Gottesfurcht und gemeinnützigen Bürger-Handlungen zu führen, können nicht ohne Kraft ſeyn, und wo dies iſt, iſt Gottes Segen auch!

(*) Im 6 St. der Ephem. der Menſchheit, v. J. 1784, S. 708.

zeigte, ſo lebhaft gerührt, daß ſeitdem Deputirte ſowohl aus Städten als Dörfern kamen, die den Markgraf, ihrer vorigen Vergehungen wegen, um Verzeihung flehten, und ihn zugleich baten, ihrem Lande ſeine hohe Gegenwart nicht länger zu entziehen. Er gab ihnen Gnade, und kam nunmehr ſelbſt ganz allein, auſſer ſeinem Erb-Prinzen, dahin, wo er denn auch von ihnen allenthalben aufs fröhlichſte empfangen wurde. Ja noch mehr, im ganzen Lande wurden über die Abſtellung jener Abgaben Freuden-Feſte angeſtellt; und damit auch der gemeinſte Mann dieſe deſto fröhlicher feyern möchte, ließ der gütige Fürſt aus ſeiner Kellerey jedem ein dortiges Maß (oder mehr als 2 dresd. Kannen) Wein reichen.

Nach dem Berichte eines Schreibens über Karlsruhe (*), hatte eine Geſellſchaft von Patrioten ſich vorgenommen, eine Sammlung der wichtigſten, bey dieſer Gelegenheit erſchienenen Schriften zu veranſtalten, und ſie in der Buchdruckerey des Hrn. v. Beaumarchais in Kehl, ſehr elegant drucken zu laſſen. Die Antwort des Markgrafen ſollte darin nicht nur in deutſcher, ſondern auch in franzöſiſcher, engliſcher, italiäniſcher und ſpaniſcher Sprache erſcheinen. Der Verf. dieſes Schreibens meldet, daß die Ueberſetzung in die beyden leztern ihm aufgetragen worden ſey, und daß er ſich dieſes Auftrages mit einem Vergnügen entledigt, deſſen er nicht leicht bey irgend einer Arbeit genoſſen habe. Ob nun gleich der Anfang mit dem Drucke bereits gemacht war, ſo gerieth das Unternehmen nachher doch ins Stecken, und es erſchien nichts.

Im

(*) Im 3 St. des 6 B. des von Fiſcher und Riem herausgegebenen Berlin. Journal für Aufklärung, (1790, 8.) S. 263, f.

Die Bauern kamen heran, und standen da, als wenn sie vom Amtmann zu Anhörung eines herrschaftlichen Befehls gefordert wären. Bey dem Vorlesen der Contracte bemerkte ich nur Einen, der die Ohren spitzte. Die übrigen schienen nichts darauf zu achten und nichts zu vernehmen. Wer Menschen nicht kennt, könnte in Versuchung kommen zu wünschen, daß man sie die empfindungslosen Klötze bleiben lassen möge, die sie sind. Aber es ist nur halbe Menschen-Kenntniß, die Menschen-Haß und Menschen-Verachtung erzeugen kann. Bald nachher ändert sich die Scene. Die Leute aßen, tranken, und wurden gutter Dinge. Es wurde mit diesem und jenem von seiner Standes-Veränderung gesprochen; man gratulirte ihnen, und auch der Graf, der jedem gern etwas Gutes sagt, redete dann und wann einen als Erb-Pächter an. Allmählich ward der Freyheits-Sinn rege, und der keimte und sproßte noch denselben Nachmittag und Abend so lebhaft hervor, daß wir alle mit wahrem Vergnügen die edlen moralischen Folgen davon schon wahrnahmen. Bey allem Ueberflusse von Bier und Branntwein, und beym Tanze die ganze Nacht hindurch, hat kein einziger gegen ihnen sich anders als anständig betragen. Sie ermahnten sich unter einander selbst — was bey Ernte-Tänzen sonst nicht zu geschehen pflegt, sich nicht zu betrinken, aus dem Grunde, weil es sich für sie jetzt, als freye Leute nicht schicke, anders als wohl sich aufzuführen. Den Montag Nachmittag fuhren wir auf die Felder herum. Die Leute hatten die ganze Nacht nicht geschlafen, und dennoch war Alles bey der Arbeit; der auf dem Acker oder beym Mistе oder beym Graben; und der im Gehölze beym Holzfällen; alles mit einer Emsigkeit, wer mans ansah, es sey das Gefühl in ihnen, daß sie für sich und ihre Kinder arbeiteten. Ich schlug dem Grafen vor, auf dem Hof-Platz einen Stein mit der Unschrift setzen zu lassen:

Reddita hominibus humanitatis iura.

(Die Leibeigenschaft aufgehoben.)

Denn das halte ich eins für die Uebersetzung des andern. Noch besser würde dieser Stein seinen Platz bey der Pyramide haben, die auf dem hiesigen Felde vor 3 Jah-

ren

verſammelt, der Graf kündigte ſelbſt ihnen ihre Freyheit an, mit einer Ermahnung, ſie gut zu gebrauchen; ließ darauf von jeder Art der Contracte mit den ſogenannten größern und kleinern Erb-Pächtern ein Exemplar laut ableſen; und da er ſie ſelbſt vorher ſchon alle unterſchrieben und beſiegelt hatte, nun auch in Gegenwart und mit dem Zeugniß eines Notarius von jedem der Seinigen unterzeichnen. — Denn ſchreiben konnten dieſe Bauern nicht, wie vor noch keinem Jahrhundert viele Edelleute das auch nicht konnten. Noch ward ihnen zum lezten Mahl ihr gewöhnliches Ernte-Bier gegeben, und vermittelſt einer kleinen Lotterie, die der Graf für ſie eingerichtet hatte, wurden einem jeden, Jungen und Alten, Frauen und Männern, einige ihnen nützliche Geſchenke zugewandt.

Ich muß Ihnen geſtehen, dieſer Tag war für mich einer der feſtlichſten, den ich in meinem Leben gehabt habe. Da ich nichts dabey zu thun hatte, als zu zuſehen, ſo machte ich mirs zum Geſchäfte, das Betragen der Leute zu beobachten. Vorher ſchon, faſt den ganzen Sommer hindurch hatte der Graf mit ihnen davon geſprochen, und jedem beſonders von dem Freyheits-Stande eines Erb-Pächters, in den er ſie zu ſetzen gedächte, Begriffe beyzubringen geſucht. Das hatte denn auch ſchon vorläufig den Fleiß rege gemacht. Jeder Bauer hatte aus dem Acker, der ſeiner werden ſollte, mit großer Sorgfalt alle Steine ausgeſammelt, um die er vorher ſich weiter keine Mühe je gemacht, als höchſtens ſie von einer Stelle auf die andere zu ſtoßen. Aber dennoch bemerkte ich bey den Leuten gar kein Zeichen einer beſondern Freude über das, was ihnen bevorſtand. Man hätte erwarten ſollen, Alles würde wie beflügelt zum Hofe geeilt ſeyn, Sehnſucht würde in den Augen gefunkelt und auf der Wange geglühet, und Freude im feſtlichen Putz und in Mienen ſich ergoſſen haben. Nichts von alle dem. Des Morgens ſprach ich mit einem von ihnen, der mir mit dem größten Phlegma ſagte, er verlaſſe ſich auf ſeinen gütigen Herrn, ſonſt wiſſe er nicht, ob ſie beſſer oder ſchlechter in Zukunft daran ſeyn würden, als jezt, und er frage nach der Aenderung nichts.

Die Bauern kamen heran, und fanden da, als man ſie vom Amtmann zu Aenderung eines Herrnamen-Befehls gefordert wären. Bey dem Verleſen der Contract bemerkte ich nur Einen, der die Ohren ſpitzte. Die übrigen ſchienen nichts darauf zu achten und nichts zu vernehmen. Wer Menſchen nicht kennt, könnte in Verſuchung kommen zu wünſchen, daß man ſie die unempfindſame Klötze bleiben laſſen möge, die ſie ſind. Aber ein halbe Menſchen-Kenntniß, die Menſchen-Haß und Menſchen-Verachtung erzeugen kann. Bald nachher änderte ſich die Scene. Die Leute aßen, tranken, und wurden guter Dinge. Es wurde mit dieſem und jenem von einer Standes-Veränderung geſprochen; man gratulirte ihnen, und auch der Graf, der jedem gern etwas Gutes ſagt, redete dann und wann einen als Erb-Lächer an. Allmählich ward der Freyheits-Sinn rege, und der keimte und ſproßte noch denſelben Nachmittag und Abend ſo lebhaft hervor, daß wir alle mit wahrem Vergnügen die edlen moraliſchen Folgen davon ſchon wahrnahmen. In allem Ueberfluſſe von Bier und Branntwein, und beym Tanze die ganze Nacht hindurch, hat kein einziger unter ihnen ſich anders als anſtändig betragen. Sie ermahnten ſich unter einander ſelbſt — was bey Ernte-Leuten ſonſt nicht zu geſchehen pflegt, ſich nicht zu betrinken, aus dem Grunde, weil es ſich für ſie jezt, als freye Leute nicht ſchicke, anders als wohl ſich aufzuführen. Den Montag Nachmittag fuhren wir auf die Felder herum. Die Leute hatten die ganze Nacht nicht geſchlafen, und dennoch war Alles bey der Arbeit; der auf dem Acker oder beym Miſte oder beym Graben; und der im Gebüſche beym Holzfällen; alles mit einer Emſigkeit, der mans anſah, es ſey das Gefühl in ihnen, daß ſie für ſich und ihre Kinder arbeiteten. Ich ſchlug dem Grafen vor, auf dem Hof-Platz einen Stein mit der Umſchrift ſetzen zu laſſen:

Reddita hominibus humanitatis iura.

(Die Leibeigenſchaft aufgehoben.)

Denn das halte ich eins für die Ueberſetzung des andern. Noch beſſer würde dieſer Stein ſeinen Platz bey der Pyramide haben, die auf dem hieſigen Felde vor 3 Jahren

ren als Monument dem Andenken Bernstorf's von dem Grafen gewidmet ist (*).

Sie empfangen hierbey von beyden Arten von Contracten mit den großen und kleinen Erb-Pächtern eine Abschrift. Diese zeigen genauer die Art und Weise, wie die Erb-Pacht eingerichtet ist. Eins und andere noch zur Erläuterung. Es hat jeder Hausvater im Gute seine eigene Ländereyen erhalten, obgleich von verschiedener Größe. Die größeren Pächter haben an die 50 Tonnen Aussaat. Keine Familie ist übergangen. Das Land zu jeder Stelle liegt beysammen, und um das Wohnhaus herum oder nahe dabey. Für den Schulmeister war schon vorher gesorgt. Aller Unterricht wird umsonst ertheilet, und auch das, was bey einer größern Zahl von Schülern für den Lehrer zur Aufmunterung dienen kann, hat der Graf übernommen. Nur sind die Aeltern verpflichtet, ihre Kinder in die Schule zu schicken, und diese Verpflichtung ist auf die billigste Weise bestimmt. Um den Fleiß noch mehr zu ermuntern, hat der Graf jährlich zwey Prämien, jede zu 5 Rthlr. ausgesetzt, für zwey der fleißigsten Landwirthe, und die vortreffliche Gräfinn auch zwey solche für zwey Haus-Frauen, die am meisten Flachs bauen und spinnen, und in ihrem Haus-Stande sich durch Reinlichkeit auszeichnen. Diese jährliche Austheilung von Prämien soll immerwährend seyn, und ist in dem Guts-Protokoll auch den künftigen Guts-Herren zur Pflicht gemacht.

Die größern Pächter sind in den Contracten theils zu Naturalien, theils zu Gelde angesetzt, die kleinern alle zu Gelde. Aber dagegen sind auch beyde Arten von Pächtern zu gewissen Fuhren und Diensten für den Guts-Herrn verpflichtet, die kleinern am meisten, wofür sie mit einem bestimmten Lohne an Gelde zufrieden seyn müssen. Wenn sich in Zukunft also die Preise der Naturalien ändern, und wie es noch immer scheint fortzugehen, der relative Werth des Geldes abnehmen sollte, so wird der Guts-Herr zwar an einer Seite an seinen Hebungen leiden, allein auf der andern wieder gewinnen, weil er die Dienste wohl-

(*) S. oben, S. 577, und die dazu gehörige Fig. 4140. K.

nen, der abgeliefert werden muß, nebst allen damit verbundenen Gerechtsamen erbpächtlich und eigenthümlich, solchergestalt und also, daß

3.

der Erbpächter und seine Nachkommen diese Erbpacht-Stelle eigenthümlich besitzen, nebst der gutsherrlichen Pflicht und den vorgeschriebenen jährlichen Prästandis versetzen, vertauschen, mit Consens und Einwilligung der Guts-Herrschaft verkaufen, und also nach Gutdünken damit schalten und walten mögen, jedoch ohne von der Erbpacht-Stelle einige Stücke zum Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame veräußern zu dürfen, als welche sich ohnehin beym etwanigen Verkauf der Erbpacht-Stelle das Näher- oder Vorkauf-Recht, falls nähmlich die Herrschaft daßelbe Pretium, was in andrer dem Erb-Pächter, nach beygebrachten klaren Beweis für die Stelle zu bezahlen versprochen offerirt hat, oder in einer etwanigen Licitation dafür bietet, zu geben für gut finden sollte, hiermit ausdrücklich reservirten und vorbehalten.

4.

An Kauf-Geld für die Freyheit, Erbpacht-Recht, Gebäude, Beschlag und Entlassung der bisherigen Wochen-Hofstage, bezahlt der Erb-Pächter N. N. überhaupt 350 Rthlr., schreibe dreyhundert und funfzig Reichsthaler, grob Dänisch Cour. klingende Silber-Münze; er kann aber solches Geld 15 Jahre zu 4 pro Cent jährliche Zinsen, in der Stelle behalten, oder auch nach gerade, jedoch nicht unter 50 Rthlr., ausbezahlen; worüber er eine cum clausula reservati dominii versehene Pfand- und Obstagial-Verschreibung als das erste Geld in der Parcele ausstellt. Michaelis 1787 soll der Erb-Pächter zum ersten Mahl die Zinsen fürs verflossene Jahr bezahlen.

5.

Wollte der Erb-Pächter oder seine Nachkommen mit Einwilligung der Guts-Herrschaft binnen den gesetz-

ten

viel ich zum Wohl des Stats in meinem Zirkel beytra gen kann, zu bewirken, beſchloſſen habe, für mich, meine Erben und Erbnehmer, wie nicht weniger für die Nachfolger als Guts-Herrſchaft und Obrigkeit, die Leibeigenſchaft gänzlich aufzuheben, und die Verwandlung der Hufen in Erbpacht-Stellen zu vollziehen; ſo iſt heute zwiſchen mir Eckhofs Guts-Obrigkeit, für mich, meine Erben und Nachfolger, als Manumittent an einem, und dem Erb-Pächter N. N. für ſich und ſeine Nachfolger am andern Theile, folgender, unwiderruflicher Erb-Contract geſchloſſen.

1.

Vor allen Dingen wird der bisherige Bewohner der herrſchaftlichen Hufe N. N. zuſammt ſeiner Frau und allen Kindern, nach der mir zukommenden obrigkeitlichen Macht und Gewalt, von Stunde an, da er dieſen Erbpacht-Contract cum Notario unterſchrieben, vermittelſt und kraft dieſes von der Leibeigenſchaft, womit er und ſie dem Gute Eckhof bisher verbunden geweſen, nunmehr manumittirt und frey gegeben, wie ſolches nach den Geſetzen hieſiger Lande, immer am bündigſten und rechtskräftig geſchehen ſoll, kann oder mag, alſo und dergeſtalt: daß ſie ihrer Convenienz nach, entweder hier verbleiben oder anderer Orten hinziehen, und alſo allerdings als andere Freygeborne Leute von mir und dieſes Guts Succeſſoren und jedermännlich angeſehen und mithin frey ſeyn ſollen, können und mögen.

2.

Uebertrage und überlaſſe ich als Erb-Herr ebendemeldeten Guts Eckhof für mich und meine Succeſſoren dem N. N. in S., und ſeiner ſowohl männlichen als weiblichen Geſchlechts-Nachkommenſchaft hiermittelſt die bisherige Hufe N. — beſtehend in Hofräter, Garten- und Hausſtelle-Land, mit denen Ländereyen und Wieſen, ſo wie ſelbige ihm nach der Vermeſſung zukommt, zuſammt den im Inventar und Hausbuche verzeichneten Gebäuden Beſchlag und Ausſaat, Dünger im Felde und Bau- und Acker-Geräthe, einen Pflug aus

men, der abgeliefert werden muß, nebſt allen damit verbundenen Gerechtſamen nunmehr erblichlich und eigenthümlich, ſolchergeſtalt und alſo, daß

3.

der Erbpächter und ſeine Nachkommen dieſe Erbpacht-Stelle eigenthümlich benutzen, nebſt der gebührlichen Pflicht und den vorgeſchriebenen jährlichen Präſtandis verſetzen, verpfänden, mit Conſens und Einwilligung der Guts-Herrſchaft verkaufen, und alſo nach Gutdünken damit ſchalten und walten mögen, jedoch ohne von der Erbpacht-Stelle einzelne Stücke zum Nachtheil der grundherrlichen Gerechtſame veralieniren zu dürfen, als welche ſich ohnehin beym etwanigen Verkauf der Erbpacht-Stelle das Näher- oder Vorkauf-Recht, falls nähmlich die Herrſchaft daſſelbe Pretium, was ein andrer dem Erb-Pächter, nach beygebrachten klaren Beweis für die Stelle zu bezahlen verſprochen offerirt hat, oder in einer etwanigen Licitation dafür bietet, zu geben für gut finden ſollte, hiemit ausdrücklich reſerviren und vorbehalten.

4.

An Kauf-Geld für die Freyheit, Erbpacht-Recht, Gebäude, Beſchlag und Entlaſſung der *bisherigen* Wochen-Hoftage, bezahlt der Erb-Pächter N. N. überhaupt 350 Rthlr., ſchreibe dreyhundert und funfzig Reichsthaler, grob Däniſch Curr. klingende Silber-Münze; er kann aber ſolches Geld 15 Jahre zu 4 pro Cent jährliche Zinſen, in der Stelle behalten, oder auch nach gerade, jedoch nicht unter 50 Rthlr., auszahlen; worüber er eine cum clauſula reſervati dominii verſehene Pfand- und Obſtagial-Verſchreibung als das erſte Geld in der Parcele ausſtellt. Michaelis 1787 ſoll der Erb-Pächter zum erſten Mahl die Zinſen fürs verfloſſene Jahr bezahlen.

5.

Wollte der Erb-Pächter oder ſeine Nachkommen mit Einwilligung der Guts-Herrſchaft binnen den geſetz-

ten Zahlungs-Jahren des Kauf-Geldes ſeine Erb-Pacht-Stelle verkaufen, ſo werden die 350 Rthlr. grob Curr., oder was alsdann etwa annoch darauf rückſtändig iſt, in vorgedachter klingender Münze ſogleich völlig ausgezahlet; und verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch dennoch alle übrige Onera und Abgiften, wie ſolche in dieſem Contracte beſtimmt ſind, an und auf N. N. Parcele haften und verbleiben, und anderer Geſtalt nicht verkauft werden kann.

6.

Hat N. N. und ſeine Nachkommen, gleich den übrigen drey in S. nachſtehende Terminen prompt und bey Strafe der Execution an die Guts-Herrſchaft zu bezahlen, als: Michaelis 1787 zum erſten Mahl 1 Rthlr. grob Curr., die Tonne bonitirtes Land zu 280 Ruthen gerechnet, und die Zinſen des Capitals zu 4 pro Cent. Das unentgeldlich zu liefernde Korn, als: 7 Tonnen Roggen, 7 Tonnen Hafer und 7 Tonnen Buchweizen, muß in Natur entweder auf dem Hofe, oder in Kiel, die Hälfte vor Weihnachten, und die andere Hälfte vor dem Faſten-Markt, geliefert werden. Sollte die Lieferung in Natur nach Unterſuchung unmöglich befunden werden, ſo iſt der Erb-Pächter ſchuldig, nach dem marktgängigen Preiſe im Faſten-Markt es in grob Curr. zu bezahlen, und wird da nicht nach einzelnen Preiſen, ſondern was der meiſte Mann bekommt, gerechnet, und muß das Korn geſund und rein geliefert werden.

7.

Michaelis dieſes 1786ſten Jahres wird einem jeden der vier neuen Erb-Pächter, alſo auch dem N. N. ſeine bisher bewohnte herrſchaftliche Hufe anjezt zur Erb-Pacht-Stelle abgeliefert; und von dem Tage an gerechnet, muß der neue Erb-Pächter auch alle Gefahr und Onera ſtehen.

8.

Der Erb-Pächter N. N. muß, ſobald es möglich iſt, ſeine Gebäude in Gilden und Brand-Caſſen verſi-

richt, bis sie confirmirt sind, täglich zur Schule nach Eckhof zu schicken; die Ernte-Zeit über, wenn es höchst nöthig ist, ist es ihnen erlaubt, sie zu Hause zu behalten. Sollte auch etwa mit der Zeit eine andere Einrichtung mit der Schule verbunden werden, die aber nur zum Nutzen der Schüler gemacht werden soll, wobey die Kinder etwa unentgeldlich des Mittags gespeiset würden, sollen die Aeltern verbunden seyn, ihre Kinder gänzlich bis zur Confirmation, wenn sie im Gute wohnen, den Befehlen der Guts-Herrschaft, in Hinsicht der Schulen täglichen Beschäftigung, zu überlassen.

15.

Beym Abbrechen oder Aufrichten, überhaupt beym Haupt-Bau leistet der Erb-Pächter die nöthigen Hand-Dienste Ohne Noth sollen sie nicht gehalten werden, Fuhren dabey zu verrichten, und auch soll in der Heu- und Korn-Ernte es nie von ihnen gefordert werden, es sey denn daß Gewitter-Schaden, Feuersbrunst oder Sturmwind es unumgänglich nöthig machte.

16.

Die Jagd bleibt auf den Hufen-Parcelen nach wie vor, mit dem Gute Bulk gemeinschaftlich, und darf Pächter sich nie derselben bedienen, noch sich mit Flinte oder Schieß-Gewehr im Felde sehen lassen; das Holz auf den ihnen zugehörigen Koppeln soll ihnen bleiben, und sie können damit schalten und walten, wie sie wollen. Wie auch

17.

ihnen auf dem herrschaftlichen Torf-Mohr bey Scharnhagen nach Anweisung des Planes, und Bestimmung der Soden-Zahl für jede Wohnung von der Herrschaft den nöthigen Torf zu stechen, hierdurch erlaubt wird. Die Zahl der Soden soll näher bestimmt, und durch ein Document beygelegt werden.

fallen laſſen, vielweniger etwas davon ohne Conſens der Herrſchaft abbrechen, oder ſie verkleinern darf.

12.

Von dem bisherigen Wochen-Hof-Tage iſt Erb-Pächter zwar frey; doch iſt er verpflichtet, jährlich die fünf Fuhren, ſo wie die drey übrigen Erb-Pächter, unentgeldlich, als: drey kurze, von 2½ Meile; zwey lange, auf Schleswig, Rendsburg, Neumünſter oder ähnliche Entfernung; auch drey Fuhren unentgeldlich binnen Feld zu verrichten. Auch iſt er verpflichtet, wenn er zu pflügen angeſagt wird, die Tonne zu 300 Ruthen für 2 Marklübſch umzupflügen, wie auch überhaupt für jeden Tag, da er mit Pferden und Wagen, entweder zur Heu- oder Korn-Ernte angeſagt wird, den Tag für 2 Marklüb. klingende Münze zu kommen. Auch ſoll auf den bisherigen gewöhnlichen Fuß in dieſem Herbſt des 1786ſten Jahres das Miſtfahren, die Winterſaat und Herbſtpflügen der Hof-Felder, und das von den Hof-Feldern an die kleineren Parceliſten ausgetheilte Land, die Winterſaat für jeden höchſtens ein und eine halbe Tonne Ausſaat unentgeldlich beſtellt werden.

13.

Die vier ehemahligen Hufner und jezigen Erb-Pächter, deren Stellen, wie gedacht, für einen Pflug Landes angeſehen ſeyn ſollen, behalten ein jeder, alſo auch N. N. eine Stimme bey der Prediger-Wahl zu Dänſchenhagen. In Hinſicht des Bauer-Vogts iſt keine Aenderung, und iſt er verbunden nach als vor, die herrſchaftlichen Befehle bey Wege-Beſſerungen, herrſchaftlichen oder Königs-Fuhren, Jagden anzuſagen und zu beſorgen.

14.

Alle Pflichten die ihnen jezt obliegen, als Prediger- und Küſter-Gebühren, und alle dieſelben angehende Fuhren oder Hof-Tage, müſſen ſie nach wie vor, wann und wo ſolche gefordert werden, abhalten; auch ſind ſie verpflichtet, ihre Kinder zum Unter-

richt, bis ſie conſtrmirt ſind, täglich zur Schule nach Eckhof zu ſchicken; die Ernte-Zeit über, wenn es höchſt nöthig iſt, iſt es ihnen erlaubt, ſie zu Hauſe zu behalten. Sollte auch etwa mit der Zeit eine andere Einrichtung mit der Schule verbunden werden, die aber nur zum Nutzen der Schüler gemacht werden ſoll, wobey die Kinder etwa unentgeldlich des Mittags geſpeiſet würden, ſollen die Aeltern verbunden ſeyn, ihre Kinder gänzlich bis zur Confirmation, wenn ſie im Gute wohnen, den Befehlen der Guts-Herrſchaft, in Hinſicht der Schulen täglichen Beſchäftigung, zu überlaſſen.

15.

Beym Abbrechen oder Aufrichten, überhaupt beym Haupt-Bau leiſtet der Erb-Pächter die nöthigen Hand-Dienſte. Ohne Noth ſollen ſie nicht gehalten werden, Fuhren dabey zu verrichten, und auch ſoll in der Heu- und Korn-Ernte es nie von ihnen gefordert werden, es ſey denn daß Gewitter-Schaden, Feuersbrunſt oder Sturmwind es unumgänglich nöthig machte.

16.

Die Jagd bleibt auf den Hufen-Parcelen nach *wie vor*, mit dem Gute Bulk gemeinſchaftlich, und darf Pächter ſich nie derſelben bedienen, noch ſich mit Flinte oder Schieß-Gewehr im Felde ſehen laſſen; das Holz auf den ihnen zugehörigen Koppeln ſoll ihnen bleiben, und ſie können damit ſchalten und walten, wie ſie wollen. Wie auch

17.

ihnen auf dem herrſchaftlichen Torf-Mohr bey Scharnhagen nach Anweiſung des Platzes, und Beſtimmung der Soden-Zahl für jede Wohnung von der Herrſchaft den nöthigen Torf zu ſtechen, hierdurch erlaubt wird. Die Zahl der Soden ſoll näher beſtimmt, und durch ein Document beygelegt werden.

18. Zu-

18.

Zufolge des im Gute ſubſiſtirenden Mühlen-Zwanges, iſt Pächter und ſeine Nachkommen zu der Scharnhagener Wind-Mühle, bey Strafe der Confiscation ſich zu halten verbunden.

19.

Sollte die Guts-Herrſchaft eine Schmiede anlegen, ſo iſt Erb-Pächter verbunden, ſich an dieſer zu halten. Bis dahin kann er, wo er will, ſeine Schmiede-Arbeit verfertigen laſſen.

20.

Die Ausbeſſerung der Wege betreffend, ſo wird ſelbige von Einwohnern des Guts, als die vier Erb-Pächter im Dorfe, die andern Parcelliſten jeder bey ſeiner Scheide, mithin von geſammter Hand, ohne daß irgend ein Hof-Tag oder Fuhre darin zu rechnen iſt, nach der von der Guts-Herrſchaft zu machenden Repartition beſchaffet; doch ſollen ſie hierin nicht ohne Noth prägravirt werden.

21.

Der Genuß der Maade oder Erde aus dem Graben kommt immittelſt demjenigen zu, an deſſen Acker und Schlägen ſich derſelbe vorfindet.

22.

Ernte-Bier ceſſirt mit Aufhaltung der Hof-Tage von ſelbſt.

23.

Alle gewöhnliche und auſſerordentliche Unglücks-Fälle, keine ausgenommen, weder Feuer, Wind noch Waſſer-Schaden, Mißwachs, Hagel, Ungewitter, noch das, was durch Krieg oder Kriegs-Ueberzug verurſacht wird, ſteht der jedesmahlige Erb-Pächter für ſich und aus ſeinen Mitteln, ohne von der Guts-Herrſchaft in Anſehung des zu bezahlenden Pacht-Geldes irgend einen Nachlaß zu fordern und zu verlangen. Und wie

24.

der Guts-Herrſchaft auf alle Wege vorbehalten bleibt, ſich, wenn der izige Erb-Pächter, oder auch deſſen Nachkommen, in Bezahlung des ihnen obliegenden Penſions-Quanti oder Zinſen von dem rückſtändigen Kauf-Preio in den feſtgeſetzten Terminen, und Zahlungszeit, auf desfalls vorhergegangene Communication und Warnung abzuführen, ſich saumſelig finden laſſen ſollte, durch executiviſche Mittel oder Ahndung und Auspfändung zur Bezahlung zu verhelfen; ſo macht die Guts-Herrſchaft, aus Liebe zur Gerechtigkeit, für ſich und ihre Succeſſoren ſich Kraft dieſes anheiſchig, auf dieſen Fall die Stelle zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und alles dasjenige, was Erb-Pächter oder deſſen Nachkommen, nach bezahlter Schuld überſchießen ſollte, bar auszahlen zu laſſen.

25.

Da ich für mich, meine Erben und Nachfolger, nach wie vor ausdrücklich mir die obrigkeitliche Gewalt, wie ich ſelbige nach den Adlichen Privilegien beſitze, vorbehalte, ſo ſollen Contracts halber etwa entſtehende Streitigkeiten, dem Landes-Gebrauche zufolge vermittelſt eines von der Guts-Herrſchaft anzuordnenden unparteyiſchen Gerichts und deſſen Ausſpruchs, als womit man ſich ſchlechterdings zu begnügen hat, in möglichſter Kürze entſchieden und abgethan werden, wobey beyde Parteyen zu acquieſciren ſchuldig und verbunden ſind; ſo daß keine Appellirung, oder weiterer Rechtsgang Statt findet. Endlich

26.

iſt der Beſitzer dieſer Erbpacht-Stelle ſchuldig, jedes Mahl, wenn eine Veränderung mit der Guts-Herrſchaft, als den Erbenzins-Herren, oder mit dem Erbenzins-Mann, vorgeht, gewöhnlicher Maßen ein Laudemium, und zwar von 3 Rthlr. grob Curr. Klingender Münze zu entrichten, und den Erbenzins-Contract erneuern zu laſſen,

Zu beſtändiger Feſthaltung dieſes vorſtehenden Contracts haben beyde Contrahenten aller ihnen zu gute verordneten Rechts-Wohlthaten oder Ausflüchte ohne Unterſchied, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, ſich feyerlichſt und bündigſt begeben.

Wie denn zu wahrer Urkund- und Bekräftigung dieſes alles, zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt worden, davon das eine zu des Erb-Pächters N. N. in S. und deſſen Nachfolger Sicherheit, von mir als Guts-Herrn und zwar ſub hypotheca bonorum unterſchrieben und beſiegelt, demſelben eingehändigt, auch dem Guts-Contracten-Buche einverleibet worden; das andre aber vom Erb-Pächter, bey Verpfändung ſeiner Habe und Güter und Leiſtung des Einlagers eigenhändig und cum Notario unterſchrieben und beſiegelt worden.

So geſchehen Eckhof, d. 15 Oct. 1786.

(S.)

Holck.

II.

Erbpacht-Contract

mit den kleinen Erb-Pächtern (*).

Kund und zu wiſſen ſey hiemit allen ſo daran gelegen, daß, nachdem ich, Friedrich Wilhelm Conrad, däniſcher und des H. R. R. Graf von Holck ꝛc. — beſchloſſen habe, für mich, meine Erben und Erbnehmer, wie nicht weniger für die Nachfolger, als Gutsherrſchaft und Obrigkeit, die Leibeigenſchaft gänzlich aufzuheben, und die Verwandlung der Hufen in Erb-Pacht-

(*) Es ſind diejenigen Puncte, die in dieſem, wie im vorhergehenden lauten, zur Erſparung des Raumes abgekürzt, und ausgelaſſen worden. K.

§. 12.

Alle Pächten ſo denen Erb=eigen, als: Erbigen- und Bäter=Lehn ꝛc. werden für nach wie vor, wann und wo ſolche gefordert werden, ebenen. Auch ſind ſie verbunden ihre Kinder zum Unterrichte ꝛc. ꝛc. (wie vorher §. 14.)

§. 13. lautet wie vorher §. 15.

§. 14.

Die Jagd bleibt auf den kleinen Portionen der Gutsherrſchaft nach wie vor, und das Holz auf den ihnen zugehörigen Portionen, bleibt der Herrſchaft.

§. 15. — 18. lauten wie vorher §. 17. — 20.

§. 19.

Der Genuß der Maade, oder Erde aus den Gräben u den Wegen, kommt immittelſt demjenigen zu, es deſſen Acker und Schlägen ſich dieſelbe vorfinden läßt. Alle Schenden an herrſchaftlichen Ländereyen muß Erb=Pächter in wehrhaftem Stande halten, und ſehr dafür ſorgen, daß das Vieh keinen Schaden verurſache, widrigenfalls ſoll er Brüche nach herrſchaftlicher Willkür bezahlen.

§. 20. — 23. lauten wie vorher §. 22. — 25.

und bey Strafe der Execution, an die Guts-Herrſchaft zu bezahlen, als: Michaelis 1787 zum erſten Mahl 2 Rthlr. grob Curr., die Tonne bonitirtes Land zu 280 Ruthen gerechnet, und die Zinſen des Capitals zu 4 pro Cent.

§. 7.

Michaelis dieſes 1786ſten Jahres, wird einem jeden der neuen Erb-Pächter — ſeine zu erbauende Wohnung anjezt zur Erbpacht-Stelle abgeliefert, u. ſ. w.

§. 8.

Ein jeder der neuen jezigen kleinen Erb-Pächter — muß die bisherige oder künftige Kopf-Steuer und ſonſtige auf Perſonen, Haus-Familien abzweckende königl. Landes-Auflagen entrichten, die in vorkommenden Fällen nicht nach Pflug-Zahl, ſondern nach Kopf-Zahl gerechnet werden.

§. 9.

Die Stellung zur erforderlichen Mannſchaft zum Land-Ausſchuß, haftet auf alle Erbpacht-Parcelen — ſo daß die Söhne der Hufen-Parceliſten vor der kleinen Leute ihren gezogen werden. Ueberhaupt ſoll deshalb u. ſ. w. (S. vorher §. 10.)

§. 10. lautet wie vorher §. 11.

§. 11.

Von bisherigen Wochen-Hof-Tagen iſt Erb-Pächter zwar frey; doch iſt er jährlich verpflichtet fünfe derſelben unentgeldlich zu verrichten; auch drey Lauf-Tage als Bothe. Auch iſt er verpflichtet, ſo oft der Guts-Beſitzer es verlangt, in Tage-Lohn auf dem Hofe oder im Felde zu arbeiten, und erhält er dafür in der Ernte 8, die Frau aber 6 Schilling; auſſer der Ernte der Mann 6, die Frau 4 Schilling. Doch ſoll auſſer der Ernte-Zeit es nicht von beyden zugleich täglich gefordert werden.

§. 12.

gen lassen will. Vielleicht liegt auch bey manchem das Hinderniß im Wege, die Sache gehörig anzugreifen, worauf Alles ankommt. Ich habe allen meinen Leuten Häuser und Wohnungen verschafft aus eigenen Mitteln, und sie müssen mir die Kauf-Summe mit 4 pro Cent verzinsen, wodurch sie Zeit gewinnen, und ihre ersten Kräfte zur Anschaffung von Vieh und Fahrniß, und ihren Fleiß dem Ackerbau widmen können. Diese Einrichtungen sind einem jeden Guts-Herrn leichter, als dem Erb-Pächter, welcher sich gemeiniglich bey dem Bau und der ersten Einrichtung verschwächt, und dadurch gleich *auſſer Stand* gesetzt wird, seinem Acker vorzustehen, und seine Präſtanda zu leisten.

Nachricht von Nütschau's Verfassung, nebst Anlagen I bis III.

Im J. 1777, d. 1 May, bestand das Gut Nütschau aus 12 Haupt-Schlägen, jeder im Durchschnitt von 60 Tonnen Rocken Aussaat, etwa 400 Fuder Heu, Wiesenwachs, welche zum Hofe gehörten, und zwey Dörfern, Nahmens Sühlen und Vinzier. Im ersten wohnten 8 Voll-Hufener, und im leztern 9 Drittel-Hufener und etwa 10 Insten. In beyden Dörfern waren also überhaupt 27 leibeigene Familien vorhanden, welche für ihre Hufen und Besitzungen täglich auf dem Hofe Nütschau Hand- und Spann Dienste zu leisten hatten. Das *ganze* Gut war mit allen seinen Revenüen und seiner *Dienſtleiſtung* der vorbesagten Familien, an einen Pächter, Nahmens Becker, für 2900 Rthlr. verpachtet. *Der* vorige Besitzer hatte von diesem Pacht-*Quantum* jährlich 238 Rthlr. landesherrschaftliche Contribution abzutragen; ausserdem aber die ansehnlichen Hof-Gebäude, Mühlen, Feuerstellen und zwey Dörfer in baulichem Stande und Reparation zu unterhalten; nicht weniger 27 leibeigene Familien sehr oft mit Saat- und Brod-Korn zu unterstützen, auch deren Pferde und Vieh zu *conſerviren*; lauter Umstände, die ihn, obgleich er das Gut *ſchuldenfrey* von seinem Vater geerbt hatte, dennoch in die Nothwendigkeit setzten, dasselbe an mich d. 2 Febr. 1777 zu verkaufen, und d. 1 May übertragen zu lassen. Das Schicksal des Pächters endigte sich damit, daß, obgleich er das Gut

15 Jahr in Pacht gehabt hatte, er zulezt doch ſeine Güter ſeinen Gläubigern überlaſſen mußte, indem er förmlich zum Concurs kam. Bey funfzehnjähriger Arbeit hatte er alſo nichts erworben, und der Guts-Herr die wenige Pacht für Landes-Contribution, für Bau-Reparation und Conſervation der leibeigenen Unterthanen hergeben, oft noch große Summen zuſchießen müſſen.

Unter dieſen Umſtänden ward es für mich nothwendig, auf Mittel bedacht zu ſeyn, einem ſo wichtigen Grund-Stücke eine andere Geſtalt zu geben. Ich hob daher im J. 1781 die Leibeigenſchaft in Sühlen unentgeldlich auf, und übertrug den dortigen Hufenern ihre Stellen erb- und eigenthümlich für eine beſtimmte Kauf-Summe, und gegen einen feſtgeſetzten jährlichen Canon. Sogleich ließ ich auch verſchiedene Gebäude aufführen, um den kleinen Familien zu einem Beſitz zu verhelfen. Dieſes nun und die Aufhebung der Frohn-Dienſte, die belebenden Empfindungen und Vorzüge der erhaltenen Freyheit, verbreiteten eine auſſerordentliche Induſtrie in dieſem Dorfe, und brachten die Wirkung hervor, daß deſſen Einwohner unter die glücklichſten der Provinz gezählt werden können. Durch dieſen guten Erfolg ermuntert, entſchloß ich mich im J. 1785, alle übrige Guts-Unterthanen, nach anliegendem Protokoll, von der Leibeigenſchaft zu entbinden, und den Dorfs-Eingeſeſſenen zu Vinzier ebenfalls ihre Hufen und Ländereyen in Erb-Pacht zu übertragen. Nachdem hiernächſt die entfernteſten Ländereyen mit neuen Gebäuden auf meine Koſten verſehen und auch dieſe in Erb-Pacht gethan waren, ſo gewann nunmehr Rütſchau eine ganz andere und glückliche Geſtalt, an deren Verſchönerung noch immer weiter fortgearbeitet wird. Es begreift gegenwärtig über 80 Familien, die Freyheit und Eigenthum ſchätzen und verbeſſern, und ihre Pflichten zu erfüllen wiſſen. Das Gut hat jezt im Ganzen, nach angelegter Deſignation, eine Production von mehr denn doppelt ſo viel als vormahls die Pacht ausmachte; es hat ſie weit geſicherter, da die Reparation der Pacht-Stellen ſowohl in Anſehung der Gebäude, als der ſonſtigen Conſervation für Vieh und Fahrniß, für den Beſitzer dieſes Guts auf immer ein Ende hat, und Rütſchau, welches vor 10 Jahren kaum in Betrachtung kam, iſt jezt der herrlichſten und in Anſehung ſeiner Bewohner

eins der glücklichsten Güter im Lande. Es hat mehr bare Hebungen, als es vorher im Ganzen Pacht hatte. Auf dem Haupt-Hofe, bey welchem der Kern aller Ländereyen geblieben ist, und die, weil sie nahe gelegen sind, leichter bearbeitet, und, weil die Schläge um ein Drittel kleiner geworden sind, besser bedünget werden können, wird mehr Korn gewonnen, als vormahls; und dennoch trägt er, nach anliegender Designation, 3000 Rthlr. reine Einkünfte. Selbst die Bearbeitung der Felder ist leichter geworden, ungeachtet der faule Frohn-Dienst ein Ende hat. Alle Erb-Pächter sind, zufolge ihrer Contracte, verbunden, gewisse Tage zu helfen, oder diese Hülfe mit barem Gelde zu vergüten. Durch diesen Beystand von einigen 80 Familien, und mit 3 Gespann Bau-Pferde vom Hofe, wird alles weit besser, als zuvor, bestellt, und ich getraue mir nunmehr zu beweisen: daß Leibeigenschaft ein Unglück im Ganzen, sowohl für jeden Besitzer, als für den Leibeigenen, ist, wodurch Population und Industrie erstickt, und der Ackerbau, unsere sicherste Nahrungs-Quelle, sehr oft vernachlässigt werden muß.

Johann Matthias Schalburg.

I.

Extract des Rützschauer Gerichts-Protokolls, Fol. 149.

Actum Rützschau, d. 29 Dec. 1785.

Da der Herr Johann Matthias Schalburg, als Besitzer dieses adlichen Guts, sowohl das Dorf Vinzier, als auch einen Theil der Hof-Felder, in Parcelen und in immerwährende Erb-Pacht gelegt, bey dieser Veränderung aber den sämmtlichen gegenwärtigen Unterthanen dieses Guts die Leibeigenschaft unentgeldlich zu erlassen, und auf diese Art sie glücklich zu machen, sich entschlossen; so wurden am heutigen Tage diese Guts-Untergehörige allhier vorgefordert, da denn, nachdem sie sich in dem herrschaftlichen Hause auf der

Diele

Diele eingefunden hatten, der Hr. Schalburg ihnen insgeſammt und einem Jeden insbeſondre erklärte, wie ihnen von nun an die Leibeigenſchaft und alle damit verbundene Pflichten gänzlich erlaſſen, und ſie hinführo als freye Leute mit ihren Kindern angeſehen und dafür gehalten werden ſollen, die nach ihrem Gutbefinden ſich hinbegeben könnten, wohin ſie wollten, welche beſondere Güte ſie alleſammt mit Dank annahmen, und dafür dem Herrn Schalburg dankten. Actum ut ſupra.

J. E. Engelbrecht.

II.

Auszug eines Erbpacht-Contracts.

Zwiſchen dem Herrn Johann Matthias Schalburg, auf Rütſchau und Gremlin in Meklenburg Erb-Herrn, für ſich, ſeine Erben und Nachfolger, als Verkäufer, und Hans Drevs aus Dinzier gebürtig, jezt in Sühlen, als Käufer, iſt nachfolgender unwiderruflicher Kauf- und Erbpacht-Contract geſchloſſen worden.

I.

Herr Joh. Matth. Schalburg verkauft an Hans Drevs die Hof-Koppel, der Platenkamp genannt, wie ſie jezt nach ihren Scheiden gelegen, zufolge der von dem Land-Meſſer Peterſen geſchehenen Vermeſſung, zu 50 Tonnen Saat und Wieſenland. Er verſpricht dem Erb-Pächter ein neues Bauer-Haus von 6 Fach auf der Platenkamps-Koppel auf ſeine Koſten bauen zu laſſen, welches bis May-Tag 1787 zu Beziehung deſſelben fertig ſeyn ſoll. Er will dem Käufer 4 Bauer-Pferde, 8 Kühe, 2 Wagen, (den einen beſchlagen,) einen Pflug und 8 Tonnen Rocken zur Ausſaat, alsdann unentgeldlich zu Eigenthum abliefern. Der Erb-Pächter kann auf dem Erbpacht-Stücke mehrere Kathen bauen, um Hauersleute einzunehmen, und ſie einen Altentheil davon zu benutzen. — Die Kirchen-Stühle und Begräbniſſe der Dorfſchaft

Vinzier bleiben ihm, wie allen übrigen Guts-Eingeſeſſenen, zum gemeinſchaftlichen Gebrauch, ohne daß davon Veräuſſerungen erlaubt ſind. — Der Erb-Pächter iſt auch nicht befugt, etwas von der Erb-pacht-Stelle und den dazu gehörigen Ländereyen zu trennen; will er ſie verkaufen, ſo muß er dazu die Einwilligung der Guts-Herrſchaft erbitten, welche ſich in ſolchem Falle das Vorkauf-Recht vorbehält.

2.

Die Erbpacht-Stelle wird May-Tag 1787 dem Erb-Pächter überliefert, welcher bis dahin an der Platenkamps-Koppel keine Anſprüche zu machen hat; doch darf er ſeine Winter-Saat um Martini 1786 beſtellen. Der halbjährige Canon ſowohl als die halbjährigen Zinſen werden erſt von Martini 1787 angerechnet, und alsdann ohne Abzug fortgezählt.

3.

Für die Erbpacht-Stelle und das darauf zu erbauende Haus mit zwey Vorſchauern, für das ſonſt zu liefernde Vieh, Korn und Acker-Geräth bezahlt der Käufer die verabredete Kauf-Summe von 1400 Rthlr. grob Curr. klingender Münze. Dieſe Summe bleibt vorerſt 5 Jahr lang ungekündigt ſtehen, und wird mit 4 pro Cent von dem Käufer an den Verkäufer, deſſen Erben oder getreue Obligations-Inhaber in halbjährigen Ratis verzinſet. — Nach Verlauf dieſer 5 Jahre ſteht es beyden Theilen frey zu kündigen. Der Verkäufer verſpricht jedoch 700 Rthlr. noch andre 5 Jahr ungekündigt ſtehen zu laſſen. — Dem Verkäufer bleibt übrigens, bis zur gänzlichen Abtragung des Kauf-Schillings, das unverlaſſene Eigenthum an dem Erbpacht-Stücke und die rückſtändige Kauf-Summe wird in dem zu Nütſchau errichteten Schuld- und Pfand-Protokoll als die erſte Hypothek verſichert.

4.

Den feſtgeſetzten Canon bezahlt der Erb-Pächter jährlich und zu ewigen Tagen die Tonne zu 5 Markl.

Es

Es werden alſo für 50 Tonnen 83 Rthlr. 16 Schill. grob Cour. kling. Münze, und zwar in zweyen Hälften, die eine Martini 1787, die andere an dem darauf folgenden May-Tag 1788 entrichtet, und damit in dieſen beyden Terminen jährlich fortgefahren.

5.

Der Erb-Pächter muß jährlich 12 Spann-Tage mit 4 Pferden, wie ſie verlangt werden, doch nicht auf ein Mahl, auf dem Hof-Felde leiſten, ohne dafür etwas fordern zu können. Er liefert jährlich im Herbſte von ſeiner Erbpacht-Stelle 2 gute Kapaunen und 2 Stoppel-Gänſe auf den Hof. Für dieſe Verbindlichkeiten iſt er vom Land-Ausſchuß frey, und hat nichts deswegen zu erlegen.

6.

Wenn der Erb-Pächter Hauersleute bey ſich in ſein Haus oder ſeine Kathen einnimmt, entrichtet er für jede Familie jährlich 1 Rthlr. Schutz-Geld an das Guts-Regiſter zu Mütſchau. Die Gebühren an Superintendenten, Prediger, Küſter, Kirchen und Schulmeiſter müſſen ebenfalls von ihm abgehalten werden.

7.

Sein Korn und Schrot muß er nach wie vor auf der Mütſchauer Korn-Mühle machen laſſen, und bey Hochzeiten, Kindtaufen und ſonſtigen Gelagen, das benöthigte Bier und den erforderlichen Kornbranntwein vom Hofe nehmen.

8.

Bey jedesmahliger Veränderung der Guts-Herrſchaft, oder wenn die Erbpacht-Stelle an einen andern Beſitzer kommt, muß dieſer Erbpacht-Contract von dem Guts-Herrn beſtätigt und dafür 5 Rthlr. bezahlt werden. — Uebrigens iſt der Erb-Pächter von ſonſtigen Laſten frey: auſſerordentliche Fälle ausgenommen, in welchen er alles dasjenige abzuhalten

hat, was andre Erb-Pächter und Landesherrliche Unterthanen leisten müssen.

9.

In Civil- und Criminal-Sachen ist er, nach wie vor, der Gerichtbarkeit zu Nützschau unterworfen. Die Jagd und Fischerey bleiben der Guts-Herrschaft ausschließend vorbehalten.

10.

Er ist schuldig, den Weg nach Vinzier verhältnißmäßig mit den vinzierer Hufenern in gutem Stande zu unterhalten, auch an der Land-Straße, welche durch das Gut geht, arbeiten zu helfen. Die etwanigen Bäche und Wasserläufe dürfen nicht zum Schaden eines andern aufgestauet oder umgeleitet werden.

11.

Damit das in dem Dorfe Vinzier mit der Krug- und Brau Gerechtigkeit versehene, auch zur Hökerey bestimmte Haus nicht beeinträchtiget werde, ist dem Erb-Pächter nicht erlaubt, ein Krug-Haus zu halten, oder Höker-Waren zu verkaufen.

12.

Eichen und Buchen, und alles Hart-Holz bleibt der Herrschaft, und der Erb-Pächter darf sich bey schwerer Ahndung nicht daran vergreifen. Auf den Torf-Mohren darf er hingegen, wo es ihm angewiesen wird, den zur Feuerung benöthigten Torf auf seine Kosten 4 Zoll dick und 12 Zoll lang stechen, wofür er das Tausend Soden mit 4 Schill. an das Guts-Register berichtigt.

13.

Zur Erhaltung seines Credits wird dem Erb-Pächter in dem hiesigen Schuld- und Pfand-Protocoll ein Folium zugestanden, um aufzunehmende Gelder protokolliren zu lassen. Mit Protokollations- und sonst-

ſonſtigen Gebühren wird er nicht weiter beſchwert, als daß er für Umſchreibung oder Protokollirung jeder Obligation 8 Schill. an den Regiſtrator erlegen muß.

14.

Zur Sicherheit wird dem Erb-Pächter die Gewährleiſtung in Hinſicht der ihm in Erb-Pacht verkauften Ländereyen nebſt Zubehör hiermit zu aller Zeit von dem Verkäufer verſprochen.

15.

Urkundlich ſind zur Feſthaltung und Gelebung der obigen Bedingungen von dieſem Erbpacht-Contracte zwey gleichlautende Exemplare ausgefertigt, und unter Begebung aller Rechts-Behelfe, Ausflüchte und Einreden von beyden Theilen unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen Rütſchau, d. 10 Nov. 1785.

III.

Deſignation der Revenüen des Gutes Rütſchau, welche ſelbiges nach Aufhebung der Leibeigenſchaft durch ſeine jezige Einrichtung erhalten hat.

Das Dorf Sühlen beſteht aus 8 vollen Hufenern, die vorhin nebſt den Inſten alle dienſtpflichtig waren, jezt ihre Hufen und Kathen alle erblich beſitzen, und folgende Geld-Abgaben und zu Gelde geſetzte Präſtanda, laut des einem jeden eingehändigten Erbpacht-Contracts immerwährend leiſten.

Der Bauer-Vogt Tiem Rieken hat 52 Tonnen Acker und Wieſen, und dafür alle Jahr mit den zu Gelde geſetzten Präſtandis in zwey Terminen zu berichtigen 87 Rthlr. 16 ßß.

Erb-Pächter Hinr. Dreys, für 50 T. A. und W., jährlich mit den zu Gelde geſetzten Präſt. in 2 Term. - - - 88 = 16 =

Latus 175 Rthlr. 32 ßß.

	Transport	175 Rthlr.	32 ſſ.
Erb-Pächter Joh. Rieken, für 56 T. mit d. z. G. geſ. Präſt. in 2 Term.	97	=	16 =
derſelbe für ſeine Kathen jährl.	1	=	— =
Erb-Pächter Hinr. Drevs, für 52 T. in 2 Term.	88	=	16 =
Erb-Pächter Hinr. Drevs, für 57 T. in 2 Term.	97	=	16 =
derſelbe für ſeine Kathen jährl.	1	=	— =
Erb-Pächter Joh. Drevs, für 54 T. in 2 Term.	92	=	16 =
Erb-Pächter Joh. Rieken, für 54 T.	92	=	16 =
Erb-Pächter Klaus Rieken, für 2 T. in 2 Term.	14	=	8 =
Erb-Pächter Hinr. Rieken, für 56 T. in 2 Term.	96	=	16 =
Erb-Pächter Joh. Korn, für eine Kathe jährl. 2 Rthlr. 40 ſſ. für eine Wieſe 2 Rthlr.	4	=	40 =
Eine herrſchaftliche Kathe giebt jährlich	1	=	— =
eine dergl. gleichfalls	1	=	— =
eine dergl. gleichfalls	1	=	— =
Erb-Pächter Klaus Ramm giebt an Canon u. a. z. Gelde geſetzten Präſtandis jährlich	5	=	32 =
Erb-Pächter Hans Hinr. Rieken, für eine Kathe mit Kohlhof und Wieſe, nebſt den z. G. geſ. Präſt. jährl.	5	=	40 =
Erb-Pächter Hans Drevs, für eine Kathe, nebſt Kohlhof und 4 Scheffel Hafer-Ausſaat Land, nebſt den zu Gelde geſetzten Präſt. jährlich	9	=	40 =
Latus	785 Rthlr.	—	ſſ.

	Transport	3080 Rthlr.	14 ßr.
Hierzu die Revenüen des Haupt-Hofes, welcher jezt noch in 10 Aeckern und Weideſchlägen, jeder von etwa 40 T. und 400 Fuder an Heuwindung beſteht, nähmlich:			
120 Holländer-Kühe zu 10 Rthlr.	1200 Rthlr.		
Aus dem Korn ſind ſeit der Niederlegung jährlich 2000 Rthlr. gelöſet, wovon nach Abzug der Unkoſten von 500 Rthlr. übrig bleiben - -	1500	"	
von der Brauerey, Mälzerey und Brennerey	200	"	
aus dem Torfe, dem Weichholze, der Maſtung, Viehzucht, in Allem nur	400	" 3300	" — "
Total-Summe		6380 Rthlr.	14 ßr.

Rütſchau, d. 21 Sept. 1787.

Schmidt,
Adminiſtrator.

Der im J. 1792 von Herrn v. Hülſen auf Döhſen, auf ſeinen Gütern in Preuſſen aufgehobenen Leibeigenſchaft, iſt oben, S. 541, Erwähnung geſchehen.

Aufhebung der Leibeigenſchaft im Yſenburgiſchen, im März 1794, mit Hrn. Reg. Rath Crome Anmerkungen (*). Der vortreffliche, jezt regierende

(*) Im 2 St. des von Jaup und Crome herausgegebenen Neuen Journal für Staatskunde, Politik und Kameraliſtik. (Gießen, 1796, gr. 8.) S. 87, ſqq.

	Transport	369 Rthlr.	36 ßß.
Erb-Pächter und Hof-Krüger Pöhlſen, für 27½ Tonne jährlich - -	46	ß	32 ß
Erb-Pächter Joh. Pet Krüger, für 3 Tonn. Wieſen, in 2 Term. - -	14	ß	8 ß
Erb-Pächter und Hof-Schmid Jürg. Albr. Saß, für 1 Haus mit 2 Wohnungen, 1 Schmiede und 1 Wieſe, auch ſonſtigen Präſt. - -	20	ß	40 ß
Sager Schlüter, für eine Kathe, an Canon - - - - - - - - -	10	ß	— ß
Küſels Haus und Garten Miethe -	16	ß	— ß
Erb-Pächter Danker, für 50 Tonnen an Canon jährl. zu 1 Rthlr. 32 ßß.	83	ß	16 ß
Erb-Pächter Schöller, für 50 Tonn.	83	ß	16 ß
Erb-Pächter Detl. Bargmann, für 38½ Tonn. in 2 Term. jährl. - -	65	ß	— ß
Summa aller Einn. v. den Hof-Feldern	709	Rthlr.	4 ßß.

Die neue Korn-Waſſermühle giebt jährlich Miethe - - - - - - -	366	Rthlr.	32 ßß.
Die vorgedachten Einkünfte von dem Dorfe Sühlen - - - - - - -	1428	ß	— ß
von dem Dorfe Vinzier	576	ß	26 ß
von den Hof-Feldern -	709	ß	4 ß
hiermit zuſammen genommen, erwächſt alſo die Summe von	3080	Rthlr.	14 ßß.

Hier-

State zur dankbaren Anhänglichkeit an ſeinen Regenten und zum thätigen Patriotismus an, ſo wie zu Anſtrengungen und Aufopferungen für den Stat, die nach dem ſtrengen Recht eben ſo wenig gefordert als erzwungen werden können, zumahl ſich immer noch disputiren läßt: in wiefern eine ſolche Aufopferung Pflicht ſey, wie weit dieſe ſich erſtrecken müſſe, u. d. m. Der gute Wille, eine Folge der Dankbarkeit, disputirt nicht, ſondern wirkt und handelt, da wo das allgemeine Beſte es erfordert, und thut mehr als man nach ſtrenger Pflicht fordern kann.

Merkwürdig iſt es übrigens, daß jene vortreffliche Fürſten-That ohne alle äuſſere Veranlaſſung, ſo wie ohne Antrag von Seiten der Fürſtlichen Landes-Dikaſterien geſchahe, mithin nicht auf dem gewöhnlichen Geſchäfts-Wege vorbereitet wurde, ſondern ganz unvermuthet und directe aus dem Fürſtlichen Cabinet emanirte. Sie gereicht daher dem menſchenfreundlichen Herzen des vortrefflichen Fürſten allein zur Ehre, und in demſelben ſind die Beweggründe zu dieſem höchſt nachahmungswürdigen Beyſpiel wahrer Gerechtigkeits- und Menſchen-Liebe allein zu ſuchen. Ja, man weis mit Gewißheit, daß nicht ſowohl der Vorgang einiger andern vortrefflichen Reichs-Fürſten, die ſich dadurch ebenfalls als väterlich geſinnte Regenten ihrer Unterthanen auszeichneten, den durchlauchtigen Fürſten zu Yſenburg zu dieſer Herſtellung der Rechte der Menſchheit aufmunterte, als vielmehr die dankbare Anhänglichkeit und die unbegränzte Liebe der mehreſten Seiner glücklichen Unterthanen gegen Deſſen Perſon ſelbſt, ſo wie die eigene individuelle Ueberzeugung dieſes aufgeklärten Fürſten — (und der Bauer iſt doch auch ein Menſch!) — ſich mit dem rohen Begriffe von Leibeigenſchaft nicht vertrage.

ende Fürſt zu Yſenburg, Wolfgang Ernſt, der ſich ſchon längſt, durch ſo viele herrliche Beweiſe ſeiner aufgeklärten Denkungs-Art und menſchenfreundlichen Geſinnung, als ein weiſer Regent und wahrer Vater ſeiner Unterthanen, Verehrung, Liebe und Dank erwarb, — wovon unter andern auch der ſichtbare Wohlſtand der ſchönen, immer mehr aufblühenden Stadt Offenbach, mit ihren guten und glücklichen Bewohnern, einen auffallenden Beweis giebt; — dieſer vortreffliche Fürſt hob im März 1794 die Leibeigenſchaft in ſeinem Lande auf, und ließ darüber nachſtehendes Edict öffentlich bekannt machen. Dieſe menſchenfreundliche Handlung, wovon der liebenswürdige Fürſt ſelbſt ſagt, daß ſie eine Bezeichnung landesväterlicher Erkenntlichkeit gegen ſeine getreuen Unterthanen ſey, und ein Denkmahl ſeiner Achtung und Sorge für die Beförderung und Vermehrung ihrer — (der Unterthanen) — Höchſtdenſelben billig (wie es in dem Edicte heißt) und vorzüglich am Herzen liegenden Glückſeligkeit und deutſchen Selbſtſchätzung; — dieſe wahrhafte landesväterliche Güte und Gnade gegen die dankbaren Unterthanen eines im Wohlthun alt gewordenen Fürſten, wird in unſern Tagen um ſo mehr intereſſiren, da man hin und wieder den zweydeutigen Grundſaß aufzuſtellen ſucht: der Regent könne und müſſe nur durch Strenge und Härte, Ruhe und Ordnung in ſeinen Staten aufrecht erhalten! Gleichſam, als wenn Gerechtigkeit, Güte und Menſchenfreundlichkeit, bey übrigens wachſamer Landes-Polizey und unparteyiſcher Juſtiz, nicht mehr und dauerhafter die Herzen der Unterthanen zur Treue und zum Gehorſam gegen den Regenten eines States anfeuerten, als aller despotiſcher Druck und Härte im Strafen! Lezteres bewirkt Furcht und höchſtens eine negative Treue, d. h. es verhindert Untreue; erſteres hingegen treibt den Bürger im

State

Stat zur dankbaren Anhänglichkeit an seinen Regenten und zum thätigen Patriotismus an, so wie zu Anstrengungen und Aufopferungen für den Stat, die nach dem strengen Recht eben so wenig gefordert als erzwungen werden können, zumahl sich immer noch disputiren läßt: in wiefern eine solche Aufopferung Pflicht sey, wie weit diese sich erstrecken müsse, u. d. m. Der gute Wille, eine Folge der Dankbarkeit, disputirt nicht, sondern wirkt und handelt, da wo das allgemeine Beste es erfordert, und thut mehr als man nach strenger Pflicht fordern kann.

Merkwürdig ist es übrigens, daß jene vortreffliche Fürsten-That ohne alle äussere Veranlassung, so wie ohne Antrag von Seiten der Fürstlichen Landes-Dikasterien geschahe, mithin nicht auf dem gewöhnlichen Geschäfts-Wege vorbereitet wurde, sondern ganz unvermuthet und directe aus dem Fürstlichen Cabinet emanirte. Sie gereicht daher dem menschenfreundlichen Herzen des vortrefflichen Fürsten allein zur Ehre, und in demselben sind die Beweggründe zu diesem höchst nachahmungswürdigen Beyspiel wahrer Gerechtigkeits- und Menschen-Liebe allein zu suchen. Ja, man weis mit Gewißheit, daß nicht sowohl der Vorgang einiger andern vortrefflichen Reichs-Fürsten, die sich dadurch ebenfalls als väterlich gesinnte Regenten ihrer Unterthanen auszeichneten, den durchlauchtigen Fürsten zu Ysenburg zu dieser Herstellung der Rechte der Menschheit aufmunterte, als vielmehr die dankbare Anhänglichkeit und die unbegränzte Liebe der mehresten Seiner glücklichen Unterthanen gegen Dessen Person selbst, so wie die eigene individuelle Ueberzeugung dieses aufgeklärten Fürsten — (und der Bauer ist doch auch ein Mensch!) — sich mit dem rohen Begriffe von Leibeigenschaft nicht vertrage.

Die Frage: wie viel der Landes-Herr im Ysenburgischen durch die Aufopferung dieses, so lange hergebrachten, ununterbrochenen Rechtes der Leibeigenschaft, eigentlich verloren, und wie viel die Unterthanen dadurch gewonnen haben? — läßt sich nicht bestimmt beantworten, weil die mit der Leibeigenschaft verbundenen Prästanda nicht gerade beständige, sondern meist zufällige Abgaben ausmachten, mithin nicht alljährlich gleich groß ausfielen, sondern nach Unterschied der Fälle variirten.

Der hauptsächliche Nutzen, welchen der Fürst von der Leibeigenschaft der Unterthanen im Ysenburgischen zog, war der sogenannte Manumissions-Schilling, welchen diejenigen, die von einem leibeigenen Orte in einen andern nicht leibeigenen Ort des Fürstenthumes überzogen, oder gar aus dem Lande giengen, zu entrichten hatten. Besonders traf dies die Kinder der Unterthanen am mehrsten, und vorzüglich die Töchter, wenn sie sich an einem fremden, oder nicht leibeigenen Ort hin verheuratheten. Gemeiniglich betrug die Abgabe alsdann 5 pro Cent von dem ganzen Vermögen. Trugen sich nun dergleichen Fälle in einem Jahre häufig zu, und bey wohlhabenden Individuen, so war die Intrade sehr beträchtlich, dagegen sie im gegenseitigen Falle geringer ausfiel. Allein, eben diese Ungewißheit in Ansehung des wahren Ertrags jener Einnahme, — statt dieser edlen Fürsten-That etwas von ihrem Werthe zu entziehen, erhöhet dieselbe um so viel mehr, und stellt die Aufopferung dieser Einnahme noch als weit umfassender dar, indem die Entsagung eines unbestimmten Gewinnes in Absicht des Gegenstandes keine objective Schranken hat, mithin nicht zu berechnen ist. Für die Unterthanen ist dagegen das ihnen wieder verliehene Recht, nicht mehr als Leibeigene, sondern als freye Menschen dem State anzugehören, um so unschätzbarer,

hener Belohnungs-Ertheilung die ausdrückliche Erklärung — daß hierunter einig renitentiſche Uns und Unſerem Hauß die erforderliche Folgſamkeit in Präſtirung ihrer Obliegenheiten beharrlich verweigernde, und von den Aemtern pflichtmäßig anzuzeigende Unterthanen oder Ortſchaften nicht begriffen ſeyn können, — andurch beyzufügen.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beygedruckten Fürſtlichen Siegels. Offenbach, d. 26 März 1795.

Wolfgang Ernſt,
F. zu Yſenburg.

Mit welcher dankbaren Rührung und unbegränzten Freude, die guten Unterthanen des Fürſtenthumes Yſenburg dieſen ſchätzbaren Beweis landesväterlicher Liebe aufgenommen haben, iſt nicht zu beſchreiben. Die Schöffen und Schulzen mehrerer Ortſchaften übergaben etliche Tage hernach, ihrem durchlauchtigſten Landes-Fürſten folgendes Dankſagungs-Schreiben:

Durchlauchtigſter Fürſt,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die Empfindungen der lebhafteſten Freude und Dankbarkeit, für die von Eu. Hochfürſtlichen Durchlaucht gnädigſt verfügte Aufhebung der Leibeigenſchaft in Höchſtdero Landen, ſo an den Tag zu legen, wie ſie in dem Herzen eines jeden treuen Unterthanen lodern, würde ein vergebliches Beſtreben ſeyn. Für ein ſo hohes Maß von Rührung, hat die Sprache keine Worte, die Feder keinen Ausdruck.

Dennoch eilen wir, die Vorſteher und Abgeordnete der unten benannten Gemeinden, mit gegenwärtigen unvollkommenen Ergießungen unſerer dankbaren Regungen vor Eu. Hochfürſtl. Durchl. in Unterthänigkeit zu erſcheinen, hoffend, der gute Wille werde für die That gnädigſt angenommen werden.

Bey Unſerer von Gott geſegneten, nunmehr fünf und dreyßigjährigen Regierungsführung, haben Wir zu Bezeichnung Landesväterlicher Erkenntlichkeit gegen die Uns treu ergebenen Unterthanen ein Denkmahl Unſerer Achtung und Sorge für die Beförderung und Vermehrung ihrer, Uns billig vorzüglich am Herzen liegenden Glückſeligkeit und teutſchen Selbſtſchätzung zu ſtiften — und indem Wir in ſolcher Abſicht die Wirkungen eines zum Theil, obwohlen in ſehr gemilderter Maaße, annoch herkommlich ſubſiſtirenden leibeigenſchaftlichen Verhältniſſes in Erwegung gezogen, ſelbiges zum Beſten Unſerer treugeſinnten damit behafteten Unterthanen ohnentgeltlich aufzuheben, die Entſchließung gefaßt.

Wir geben alſo die ſolchemnach ihrer Leibeigenſchaft entlaſſene, und gegenwärtiger Vergünſtigung ſich untenbeſchriebener Maßen nicht ſelbſten verlustig machende Unterthanen, von denen vorl. in obſervanzmäßig mit jener leibeigenen Anſäßigkeit verknüpft gebliebenen Präſtationen der Ablöſung eines Manumiſſions- oder Ledig-Scheins bey dem Wegzug in auswärtige oder exemte inländiſche Orte, ſo wie von Entrichtung einer, an ſich nur bey gewiſſ[illegible] wenigen permutationsreceßmäßig an Uns hergebracht geweſenen Beſthaupts Theidigung, andurch frey.

Gleichwie hingegen die gebührende, ſich ſtets verſtehende ohnverweigerliche Berichtigung der Reichs- Craiß- und Landes-Contributionen, der hergebrachten Zins- und bey Exportations-Fällen zu hinterlaſſenden Vernachſteuerungs-Präſtationen ſowohl, — als das geſammte nach teutſcher allgemeiner — und Unſers Hauſes eigends mit vorliegender Conſtitution und Obſervanz mit dem leibeigenſchaftlichen Zuſtand auſſer aller Verbindung ſtehende Frohnd- und Dienſtleiſtungs-Weſen, ſo wie jede ſonſtige auf anderwärtig beſonderen Rechtsgründen beruhende Schuldigkeit keinen Gegenſtand dieſer Unſerer landesherrlichen Befreyung ausmachet: Alſo verſehen Wir Uns dabey nicht nur einer fernern allenhalbig um ſo prompteren Beeyferung, ſondern befinden Uns auch ungerne veranlaſſet, gegenwärtiger Unſeren treuzugethanen Unterthanen verlie-

hener

tes überhaupt, hängt im gleichen Verhältniß davon ab. Wer wollte sich also dieser heiligen Pflicht entziehen?

Crome.

Beyspiele aufgehobener Leibeigenschaft in der Nähe um Oldesloe, sind oben, S. 655, fgg. angeführt worden. Nach dem Berichte des Hrn. D. Wolf, in Oldesloe, im Sept. 1795 (*), schaffte neulich auch der kön. preußische Deich-Hauptmann, Hr. v. Jargow, auf seinem Gute Tralau die Spann-Dienste ab, und gab den Hufenern ihre Ländereyen auf 10 Jahr in Pacht. Hr. Kammerherr und Amtmann Graf v. Luckner giebt gleichfalls seinen Unterthanen auf Blumendorf die Freyheit auf eine so edle Art, daß solche zum Beyspiel dienen kann. Wenn auf dem Gute Schulenburg die Pacht-Jahre zu Ende sind, werden die Untergehörigen desselben eben so wohlthätig behandelt werden. Die Untergehörigen des Hrn. Kammerherrn v. Buchwald auf Freſenburg haben es so gut, daß mehrere freye Leute freywillig in seine Leibeigenschaft sich begaben; allein, sie werden doch wohl nicht lange die Einzigen in dieser Gemeine seyn, welche von den Fortschritten unsers Zeit-Alters ausgeschlossen sind.

„Bey der Leibeigenschaft," meldet Hr. D. Wolf: „hat der Hufener jezt keine sonderliche Beschwerden, sondern in gewisser Hinsicht Vortheile. Durch seine Spann-Dienste leistet er bey den jezigen hohen Korn-Preisen nicht mehr als sonst, da hingegen manche andere Landleute in dem Verhältnisse, wie die Producte steigen, auch die Vergrößerung der Abgaben fühlen. Aber die Dienstbothen der Hufener, welche mit den Pferden zu Hofe müssen, empfinden das Beschwerliche und Nachtheilige bey der geringen trocknen Kost, welche sie für den ganzen Tag mit-

(*) Im 6 Heft der Schleswig-Holstein. Provinzialberichte, v. J. 1795, S. 309.

Daß nach so vielen Beweisen von Höchstderoselben landesväterlichen Gesinnungen, uns noch der schönste und rührendste von allen, die Aufhebung jener altherkömmlichen Dienstbarkeit, gegeben würde, in Wahrheit, dies war für uns eine eben so überraschende als freudenvolle Begebenheit; deren Jahrfest noch unsre spätsten Nachkommen mit Gefühlen der Liebe und Erkenntlichkeit gegen den erhabenen Stifter derselben, dessen Fürstengüte sich dadurch so glorreich auszeichnete, feyern werden.

Leibeigen sind wir also nicht mehr — sind entledigt von jener alten persönlichen Dienstbarkeit; aber doch sind und bleiben wir eigen Eu. Hochfürstl. Durchlaucht, wie Kinder ihrem Vater eigen sind. Ja, das sind und bleiben wir: eigen dem besten Vater seines Volks, unter dessen milder Führung wir eine so lange Reihe glücklicher Jahre verlebten, auf welche wir jezt mit Segen und wehmüthigfroher Erinnerung zurückblicken, und keine gröſsere Gnade vom Herrn aller Herren zu erflehen wissen, als diese: daß wir noch lange — lange in Eu. Hochfürstl. Durchlaucht den edelmüthigsten allgeliebtesten Regenten, den Wohlthäter seiner Unterthanen, sehen und verehren mögen ꝛc.

Die Vorsteher der sämmtlichen Dorf-Gemeinden in Ysenburg.

Nun, eine solche dankbare, treu-patriotische Stimmung der Unterthanen, wird von jeder gerecht und weise handelnden Regierung, vornehmlich in Deutschland, leicht bewirkt werden können, mithin die Ruhe und Ordnung in unsern Staten nie in Gefahr kommen dürfen; zumahl die unseligen Folgen der französischen Stats-Zerrüttung uns so nahe vor Augen liegen. Alle Furcht vor jeder Art von Unruhe verschwindet, wenn jeder im Stat, der Regent wie der Unterthan, seine Pflicht thut, gerecht und billig handelt, und zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, der unparteyischen Gerechtigkeit und des gegenseitigen Wohlwollens, sein möglichstes beyträgt. Das Wohl eines jeden Stats-Bürgers, wie des ganzen Sta-

tes

Nach dem Berichte des 2 St. der Schlesw. holſtein. Provinzialber. v. J. 1796, S. 225, hat die ſchleswig-holſteiniſche Ritterſchaft im neulichen kieler Umſchlage eine Deputation beſchloſſen, welche die auf die Aufhebung der Leibeigenſchaft ſich beziehenden Hinderniſſe und Beförderungs-Mittel in nähere Erwegung nehmen, und derſelben darüber ihre Vorſchläge vortragen ſoll. Die erſte Verſammlung dieſer Deputation war auf den Donnerſtag im Faſten-Markte (1796) angeſetzt.

Dav. Rehm de ſtatu et iure hominum propriorum. Brem. 1661.

Frid. Huſan. et *Jo. Euch. Erhard* tract. de ſervis, hominibus propriis et famulis, c. praefact. *Jo. Ott. Taboris.* Gieſſ. 1663.

Hier. Frid. Vogt a Berg de hominibus propriis. Alt. 1664.

Jo. Herm. Stamm tract. de ſeruitute perſonali. Ed. III. Frf. 1699.

Jo. Nic. Hertius de hominibus propriis. Gieſſ. 1680.

Jac. Otto Vorſtellung der Leibeigenſchaft. Frf. 1680.

Giuſto Fontanini delle Maſnade et altri Servi ſecundo l'uſo de Longobardi Ragionamento, in Venez. 1698.

Eine Ueberſetz. davon, die aber ſehr ſchlecht iſt, findet man in Eſtor's kleinen Schriften, Th. 2, S. 294.

Chr. Thomaſius de hominibus propriis et liberis Germanorum. Hal. 1700.

Eb. Deſſ. de uſu practico diſtinctionis hominum in liberos et ſervos. Hal. 1711.

Eb. Deſſ. de uſu practico diſtinctionis hominum in ingenuos et libertinos. Hal. 1711.

Herm. Andr. Meinders de iurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum Francorum et Saxonum. Lemgov. 1713.

J. H. Boehmer de ſtatu hominum propriorum a ſeruis Germaniae, non Romanis, derivando, et de uſu huius doctrinae. Hal. 1716. To. I. exerc. ad Pandect. p. 735. 809.

Joach. Potgieſſer de ſtatu et conditione ſeruorum in Germania. Lemgov. 1736.

mitnehmen, bey der abgemessenen Arbeit von einerley Art und an einerley Stelle, wobey man in keinem Stücke nach gröſserer Vollkommenheit hinstrebt, und bey dem gänzlichen Mangel aller Gelegenheit die Geistes-Fähigkeiten auszubilden. Die Knechte, Mägde, Dienst-Jungen und Kinder, welche die Frohn-Dienste verrichten müssen, bleiben in den Fortschritten, die unser Zeit-Alter gemacht hat, am meisten zurück. Auch die Tagelöhner und ihre Frauen, die ausser den auf dem Kerbstock gezeichneten Frohn-Diensten oft noch eben so viele ausserordentlich leisten müssen, könnten weit mehr Gutes stiften, wenn sie ihre Zeit und Kräfte nach ihrer Wahl anwenden könnten.

Man kann die Guts-Besitzer, welche ihre Leibeigene freygeben, in 3 Classen eintheilen. Einige thun dieses aus wahrer Menschenliebe; andere, um ihre Einnahme zu vergröſsern, die bey der jetzigen Lebens-Art sehr oft den Ausgaben nicht gleich kommt. Es trägt sich unter diesen Umständen nicht selten zu, daß mancher bey seiner Freyheit mehr Plage und Sorgen hat, als er in der Leibeigenschaft hatte; denn oft bleiben zur Saat- und Ernte-Zeit, ausser mancher andern Verpflichtung, noch viele Hof-Dienste und Fuhren übrig; und was die Haupt-Sache ist, so wird der Preis des Landes so hoch angesetzt, daß der Käufer, wegen der ganz fremden Lage, in der er sich befindet, Güte und Nachsicht erwarten sollte, bald in Gefahr geräth, seine Hufe zu verlassen. Aber Sorgen, Anstrengungen, Vertrauen auf sich selbst, Erfahrung, Muth, Beyspiel und Hoffnung werden schon in der Folge mehr Gutes wirken, als wenn man seine Zeit in regelmäſsigem Müſsiggange zugebracht, seine Fähigkeiten nicht entwickelt, und von Freyheit, Eigenthum, Ehrbegierde und frohem Muthe keine Empfindungen gehabt hätte.

Zur dritten Classe rechne ich die, welche ihren Nutzen mit dem Nutzen der Guts-Unterthanen verbinden. Der wird sich gewiß zeigen, wenn man nicht den gegenwärtigen Gewinn für sein Alles achtet, sondern auf die Folgen sieht, und dem Guten Zeit gönnet, Wurzel zu schlagen, und allmählich zu seiner Reife zu gelangen".

Nach

Von Abſtellung oder doch billiger Ermäßigung der Leibeigenſchaft, ſ. Jo. Phil. Frank's Syſtem der landwirthſchaftl. Polizey ꝛc. 3 Th. (Lpz. 1791, gr. 8.) S. 110 — 124.

Ferd. Gotth. Flock progr. de origine ac indole hominum propriorum inprimis in utraque Luſatia. Lipſ. 1792.

Geſang der Leibeigenen beym Aerntekranz, ſt. in Jo. Heinr. Voß Muſen-Almanach, fürs J. 1796, S. 126 — 132, nebſt einer Compoſition von J. A. P. Schulz; und im 6 Heft der Schleſw. holſt. Provinzialber. v. J. 1795, S. 311 — 314.

Bedarf es weit ausſehender Vorbereitungen, um dem holſteiniſchen leibeigenen Bauer perſönliche Freyheit wieder zu geben, (von Hrn. Prof. v. Eggers) ſt. im Deutſchen Magazin, März 1796, S. 213 — 232.

Schreiben eines holſteiniſchen Edelmanns an ſeinen Bruder, über die Aufhebung der Leibeigenſchaft in Holſtein. Altona, 1796, 8.

Ueber den ſchädlichen Einfluß der holſteiniſchen Leibeigenſchaft auf Wohlſtand, Aufklärung und Moralität. Altona, 1796, 8. 12½ B.

Leib-Escadron, ſ. Leib-Compagnie, oben, S. 448.

Leib-Eſſen, ſ. oben, S. 437.

Leib-Fahne, Fr. Drapeau blanc; ſ. im LIII Th., S. 339.

Leib-Fall, in einigen Gegenden, derjenige Fall, d. i. Umſtand, da das Gut eines Leibeigenen nach deſſen Tode an den Eigenthums-Herrn zurück fällt; der Haupt-Fall.

Daher **leibfällige Güter**, welche nach dem Tode des Inhabers an den Eigenthums-Herrn zurück fallen, und welche an andern Orten Schupf-Lehen und Fall-Güter genannt werden; **leibfälliges Beſtand-Gut, leibfällig Lehen**, ſ. im LXIX Th., S. 177.

Leib-Farbe, 1. Eine Farbe, welcher man vorzüglich geneigt iſt, oder in welcher ein Ding am häufigſten erſcheint. Violett iſt meine Leib-Farbe. Es iſt doch in der ganzen Natur nichts ſo reizendes als ein artiges Mädchen, das noch die Leibfarbe der Un-

J. L. *Hauſchild* Opuſculum hiſtorico-iuridicum praeſumptionem pro libertate naturali in cauſis ruſticorum vindicans. Dresd. 1738.

Henr. Chr. de Senckenberg de conditione ſervorum. Gieſſ. 1743.

J. L. *Hauſchild* de ruſtico quondam ſervo. Jen. 1745.

J. J. *Reineccii* comment. de ruſtico quondam ſervo, adverſus J. L. Hauſchild. Jen. 1745.

(Jo. Chr. Palm) Entwurf des Leibeigenthumsrechts überhaupt, und inſonderheit wie ſelbiges in der Grafſchaft Hoya und einigen andern weſtphäliſchen Provinzen hergebracht iſt. Hann. 1747.

Ge. Chr. Gebauer progr. de dominica veterum Germanorum poteſtate, Goett. 1757.

Ant. Hockauſſii tract. iurid. de ſervitute praecipuarum regionum Germaniae, Leibeigenſchaft in Teutſchland. Lipſ. 1757.

Ge. Chr. Gebauer diſſ. de libertinitate veterum Germanorum, Goett. 1759.

Jo. Heinr. Ludw. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, 6 B. (Frf. M. 1771, 4.) S. 141, fgg.

Oekonomiſche Betrachtungen über die Leibeigenſchaft, (von Wiegand) Wien, 1776, 8. 4 B.

Von der teutſchen Leibeigenſchaft, ſ. Ernſt Chr. Weſtphal teutſches und reichsſtändiſches Privatrecht, 1 Th. (Lpz. 1783, gr. 8.) S. 333 — 336. Von den Kennzeichen der Leibeigenſchaft, S. 410, f.

Von der Leibeigenſchaft, ſ. Fr. Eph. Jonath. Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Kameral- und Polizeyrechte, 1 B. (Frf. O. 1785, gr. 8.) S. 725, fgg.

(Hrn. Präſ. v. Benekendorf) Grab der Chibune, 3 B. (Berl. 1785, gr. 8.) S. 473, fgg.

Ueber die Leibeigenſchaft nach Gründen des Naturrechts. Eine Vorleſung des Hrn. Juſtizr. Chriſtiani, in der Verſamml. der ſchleswig-holſtein. patriot. Geſellſch. am 30 Dec. 1786, ſt. im 1 Heft der Schleswig-holſtein. Provinzial-Berichte, v. J. 1787, S. 134 — 166.

Briefe an Frau v. B. über die Aufhebung der Leibeigenſchaft und Frohndienſte, ſt. im Deutſchen gemeinnütz. Magazin, 1 Jahrg. 2 Vierteli. (Lpz. 1788, gr. 8.) S. 68 — 157; 3 Viertelj. S. 54 — 85.

Chr. Ulder. Detl. de Eggers commentatio de iure imperantis libertatem perſonalem perfectam reſtituendi cuſticis glebae adſcriptis. Goett. 1791, 8. 6 u. e. h. B.

Von

pitale für ſeine Perſon bedinget, und welche auch der **Leib-Gewinn**, die **Leib-Gülte**, am häufigſten aber die **Leib-Renten** heißen, führen zuweilen auch den Nahmen des **Leib-Gedinges**, ſo wie die Wohnung und der Unterhalt, welchen ſich ein Bauer nach abgegebenem Bauer-Hofe von ſeinem Nachfolger ausbedinget, und welcher in einigen Gegenden auch die **Leib-Zucht** und der **Auszug** genannt wird. Im Schwabenſpiegel Lipdinge. Siehe **Leib-Zucht**.

Daher der **Leibgedinge-Brief**, die in allen obigen Fällen darüber ausgeſtellte Urkunde; **verleibdingen**, ein Wort, welches noch in dem Stats-Rechte und in den Kanzelleyen vorkommt, mit einem Leibgedinge verſehen; die **Verleibdingung**.

Nach allgemeiner Bedeutung ſind Witthum und Leib-Gedinge einerley, und haben zum Endzweck, daß die Witwe ſtandesmäßig leben könne und verſorgt ſey. Insbeſondere aber unterſcheidet ſich das **Leib-Gedinge** vom **Witthum** darin, daß erſteres (Dotalitium) in Anſehung des Braut- oder Mahl-Schatzes, oder des Heurats-Gutes (Dos), beſtimmt wird, und ſogar auf dem Lande ſtillſchweigend haftet, wenn das eingebrachte Gut auch wirklich zum Beſten des Landes verwendet iſt; das **Witthum** (Vidualitium) hingegen wird ohne Rückſicht auf das Heurats-Gut entrichtet, es wird nur alsdann verbindlich, wenn der Gemahl oder deſſen Erben es geſetzmäßig verſprochen oder angeordnet haben; obgleich der Herr ſeine Gemahlinn auch als Witwe verſorgen muß, ſo iſt doch ohne genaue Beſtimmung nicht zu erſehen, wie viel die Witwe fordern kann.

Natürliche Pflichten des Ehegatten, Ehre der Familie und unläugbares Herkommen ſind die Quellen des Witthumes und Leib-Gedinges. Schon Tacitus, de moribus Germanorum, c. 18, redet hier-

ſchuld nicht verloren hat, Weiße. Die grüne Farbe iſt die Leibfarbe des Vergnügens und der Freude.

2. Die natürliche Farbe des nackten menſchlichen Leibes in ſeinem blühendſten Zuſtande, welche ein mit ſehr wenig Roth vermiſchtes Weiß iſt; die Fleiſch-Farbe, L. Color carneus oder ruſſeus; Fr. Couleur de chair, Nacarat.

Daher das Bey- und Neben-Wort leibfarben oder leibfarbig, dieſe Farbe habend.

Siehe Fleiſch-Farbe, im XIV Th., S. 218, fgg. und Incarnat, im XXIX Th., S. 496, f.

Siehe auch Leibes-Farbe, im LXXI Th.

Leib-Frohne, ſ. Leib-Dienſt, oben, S. 449.

Leib-Garde, ſ. Leib-Wache.

Leib-Gedinge, das Gedinge, d. i. beſtimmter ausbedungener und verglichener Unterhalt auf Lebenszeit, L. Vitalitium, von Leib, ſo fern es ehedem das Leben bedeutete. Da denn dieſes Wort von verſchiedenen ſolcher Anſtalten gebraucht wird. So wird derjenige Unterhalt, welchen vornehme Perſonen ihren Gemahlinnen ſowohl bey ihrem Leben, als auch nach ihrem Tode, ausſetzen, und welcher in dem lezten Falle auch der Witwen-Gehalt, das Witthum, Widum, Weetma, Vrouwenrecht, Wedemerecht, Lnwidem, L. Dotalitium, Vidualitium, Fr. Douaire, heißt, das Leib-Gedinge, und mit einem mehr veralteten Worte die Leib-Zucht, genannt, da denn auch dasjenige Gut, auf welches ſolcher Unterhalt angewieſen wird, oder das Grundſtück, auf welchem die Gemahlinn als Witwe ihren Sitz, und von deſſen Ertrage ſie ihren Unterhalt haben ſoll, dieſen Nahmen führt, wofür aber in dem leztern Falle jezt die Benennung Witwen-Sitz üblicher iſt. Auch die erhöheten Zinſen, welche ſich jemand auf Lebenszeit von einem weggegebenen Capitale

Gegen-Vermächtniſſe (donatio propter nuptias) (*) nicht zu vermengen. Von dem Kaiſer Heinrich I. ſchreibt

(*) Bey den Römern bezog ſich die ſogenannte donatio propter nuptias, oder wie ſie auch hieß, antipherna, auf den Braut-Schatz. Als nähmlich in Rom die Verſchwendung ſehr überhand genommen hatte, und die Männer ihren Weibern alles verthaten, ſo erfand man dieſe Art von Schenkung. In den älteſten Zeiten der Römer konnten nur verlobte Perſonen, aber nicht Eheleute während der Ehe einander etwas ſchenken (†); daher nannte man dergleichen Geſchenke verlobter Perſonen donationes ante nuptias, und dieſe waren gültig. In der Folge erlaubte der Kaiſer Juſtin, daß, wenn während der Ehe der Braut-Schatz vermehrt worden war, auch die donatio *ante* nuptias vermehrt werden könnte. Endlich gab Juſtinian dieſer Schenkung den Nahmen donatio *propter* nuptias, und ſetzte feſt (††), ſie ſolle eben ſowohl, wie der Braut-Schatz während der Ehe eingegangen oder auch nur vermehrt werden können. Wie dieſe Schenkung eigentlich beſchaffen geweſen iſt, darüber ſind die Rechts-Lehrer uneins. Sie wird gemeiniglich folgendergeſtalt definirt: es iſt eine Schenkung, die der Braut oder Ehefrau, von dem Bräutigam, oder dem Ehe-Manne, oder auch einem Fremden, zur Sicherheit ihres Braut-Schatzes gemacht wird, um ihr zugleich dadurch einen Vortheil für den eingebrachten Braut-Schatz zu verſchaffen (†††). Sowohl der Mann, als ein Fremder, konnte der Frau dergleichen Schenkung ausſetzen, es mochte vor oder nach der Ehe geſchehen. Belief ſich die Schenkung über 500 Ducaten (ſolidos), ſo mußte ſie gerichtlich angezeigt werden. War dieſes unterblieben, ſo ſchadete es zwar der Frau in Anſehung ihrer daran habenden Rechte nicht, aber der Mann verlor dabey (††††).

S. auch im XVI Th., S. 621, fgg.

(†) *Duarenus* ad Tit. Dig. ſol. matr. in Opp. p. 252. *Gentilis* de donat. inter virg. et vxor. IV. 16. *Cuiac.* Obſ. V. 4. *Lauterbach* de donat. propt. nupt. *De Puffendorf* Obſſ. To. 2, obſ. 39. To. 4, obſ. 157. *a Winterfeld* diſſ. de donat. propt. nupt. Frf. V. 1776. *Sammet* de hypobolo, in Opusc. no. 1.

(††) L. 20. C. de donat. propt. nupt.

(†††) *Hofacker* Prino. Jur. ciu. p. 376.

(††††) Anfangs hatte Juſtinian, in der 119 Nov. c. 1, etwas anders verordnet, nachher aber ſetzte er in der 127 Nov. c. 2, den angeführten Unterſchied feſt.

ſchreibt der *Autor vitae S. Mathildis* bey *Jo. Bollando* in Actis SS. die XIV Martii, p. 36c daß er dieſe ſeiner Gemahlinn ein Heurathsgut gegeben habe, und zwar in dieſen Worten: Henricus maritus venerabili nuptae in dotem, quod attinet ad ciuitatem Vahsleu. Welches Leibgedinge ihr der Sohn Otto da hoch genommen, und die Mutter in ein Kloſter verwieſen. Compellebat Otto, *dotales regiones* relinquere et sacramine se consignare. Dafür *Henr. Bodo* in Chronico Gandersheimenſi: Dotalitium ſetzt. Die deutſche Rechte verordnen: daß den Weibern ihr Leib zugedungen wird. Siehe *Jus Saxon. c.* 31. *Alemann. c.* 64. Schwäbiſch Landrecht, C. 22. „Leibgedinz „mag niemand gebrechen, noch die Erben mit dem es ihr „gegeben iſt. Stirbt auch ihr Mann, ſie hat es doch mit „Recht. Und wär auch, daß ihr Mann verwürkt ſein „Gut mit Untat, man kan ir doch ir Leib-Geding mit „Recht nicht genemen". Ehemahls wurde der Witwe das Leib-Gedinge angewieſen, ohne auf ihr Heurathsgut zu ſehen; hatte ſie aber vieles eingebracht, ſo verlangte ſie bisweilen eine Vergrößerung des Withumes; endlich ward es eine herrſchende Mode, das Leib-Gedinge nach der Größe des Heurathsgutes zu beſtimmen, vermuthlich weil man die römiſche Wiederlage mit dem Leib-Gedinge verwechſelte.

Gudenus Codex diplomaticus, To. III, p. 244. To. II, p. 1167.

Das Withum wird einer ſolchen verwitweten Dame gegeben, die in einer wirklichen, geſetzmäßigen und in der That vollzogenen Ehe mit dem Herrn gelebt hat, aus deſſen Verlaſſenſchaft dieſer Unterhalt abgereicht werden ſoll. Die Ehe muß auch ſtandesmäßig ſeyn, wenn ein ſtandesmäßiges Withum gefordert wird; auſſerdem muß die Witwe ſich mit einer kleinern Summe begnügen. Und wenn auch der Gemahl, ſo wie Herzog Guſtav Samuel zu Zweybrücken, im J. 1725, ſeiner zweyten Gemahlinn, Grä-

Gegen Vermächtniſſe [illegible]
mögt zu vermengen. [illegible]

[illegible]

(†) Duarenus ad Tit. Dig. de donat. inter vir. et uxor. in Opp. p. 252. Gentilis de donat. inter vir. et uxor. IV. 16. Cuiac. Obſ. V. 4. Lauterbach de donat. propt. nupt. De Pufendorf Obſ. To. 2, obſ. 39. To. 4 obſ. 157. a Winterfeld diſſ. de donat. propt. nupt. Frf. V. 1776. Sammet de hypobolo, in Opusc. no. 1.

(††) L. 20. C. de donat. propt. nupt.

(†††) Hofacker Prino. Jur. cin. p. 376.

(††††) Anfangs hatte Juſtinian, in der 119 Nov. c. 1, etwas anders verordnet, nachher aber ſetzte er in der 127 Nov. c. 2, den angeführten Unterſchied feſt.

ſchreibt der *Autor vitae S. Mathildis* bey *Jo. Bollando* in Actis SS. die XIV Martii, p. 360 daß er dieſer ſeiner Gemahlinn ein Heuraths-Gut gegeben habe; und zwar in dieſen Worten: Henricus tradidit venerabili nuptae in dotem, quod attinet ad ciuitatem Walhauſen. Welches Leib-Gedinge ihr der Sohn Otto der Große genommen, und die Mutter in ein Kloſter verwieſen hat. Compellebat Otto, *dotales regiones* relinquere et ſacro velamine ſe conſignare. Dafür *Henr. Bodo* in Chronico Gandersheimenſi: Dotalitium ſetzt. Die deutſchen Rechte verordnen: daß den Weibern ihr Leib zugedungen wird. Siehe *Jus Saxon. c.* 31. *Alemann. c.* 64. Schwäbiſch Landrecht, C. 22. „Leibgeding „mag niemand gebrechen, noch die Erben mit dem es ihr „gegeben iſt. Stirbt auch ihr Mann, ſie hat es doch mit „Recht. Und wär auch, daß ihr Mann verwürkt ſein „Gut mit Untat, man kan ir doch ir Leib-Geding mit „Recht nicht genemen". Ehemahls wurde der Witwe das Leib-Gedinge angewieſen, ohne auf ihr Heuraths-Gut zu ſehen; hatte ſie aber vieles eingebracht, ſo verlangte ſie bisweilen eine Vergrößerung des Witthumes; endlich ward es eine herrſchende Mode, das Leib-Gedinge nach der Größe des Heuraths-Gutes zu beſtimmen, vermuthlich weil man die römiſche Wiederlage mit dem Leib-Gedinge verwechſelte.

Gudenus Codex diplomaticus, To. III, p. 24. To. II, p. 1167.

Das Witthum wird einer ſolchen verwitweten Dame gegeben, die in einer wirklichen, geſetzmäßigen und in der That vollzogenen Ehe mit dem Herrn gelebt hat, aus deſſen Verlaſſenſchaft dieſer Unterhalt abgereicht werden ſoll. Die Ehe muß auch ſtandesmäßig ſeyn, wenn ein ſtandesmäßiges Witthum gefordert wird; auſſerdem muß die Witwe ſich mit einer kleinern Summe begnügen. Und wenn auch der Gemahl, ſo wie Herzog Guſtav Samuel zu Zweybrücken, im J. 1725, ſeiner zweyten Gemahlinn, Grä-

Folger zu erfüllen schuldig wären. Dem ungeachtet wird dieses vom Kanzler v. Ludewig, ad Aur. Bull. Th. 2, S. 540 — 544, verneinet. Erstlich, weil die an statt einer Apanage angewiesenen Aemter, sobald der apanagirte Fürst unbeerbt verstorben, frey und ohnbeschwert an den Nachfolger fallen sollen (5); hiernächst die Apanagen gar nicht ad Jura Legitimae gehören (6), und der regierende Herr sogar den Prinzen und Prinzessinnen des apanagirten Fürsten nichts weiter schuldig ist, ob sie gleich dem Geschlechte näher verwandt sind, als die hinterlassene Witwe (7); aber dem apanagirten Nachfolger kann man diese Last um so

(5) Ab omni pignorum aut aeris alieni onere libera obueniunt principi regenti, apanagiato absque heredibus idoneis mortuo, apanagia. *Besold.* L. I. diss. nomicolegal. 5. n. 15. consolidanturque cum dominio. *Springfeld*, c. 11, n. 252. *Choppin* de domanio, L. 2, tit 5.

(6) Cum quis a successione excluditur, ille etiam instar apanagiati excludatur a legitima. *Choppin* de doman. Franc. L. 2, tit. 3. *Carpzov*, P. 2, const. 46, def. 24, n. 3, imo neque instar legitimae in sensu haberi potest apanagium iuris naturalis, sed pro mero subsidio ad sustentationem apanagiati. *Dietrich* ad A. B. tit. 25. *Rosenthal*, c. 7, concl. 26.

(7) Woraus denn Ludewig a. a. O. behauptet, daß die hinterlassene Frau Wittib des apanagiati von denen aus dem apanagio nach ihres Ehegemahls Tod gehobenen Nutzungen Rechnung zu thun, und den Successoribus wieder heraus zu geben verbunden sey; den Beamten aber in den apanagii loco angewiesenen Aemtern Inhibition geschehen könne, inskünftige an die Frau Wittib keine weitere Lieferung zu thun; allenfalls die Frau Wittib deposidiret werden möge; doch stehe ihr frey, sich an das allodium ihres verstorbenen Herrn zu halten; und hierbey habe es auch in dem Fall sein Bewenden, wenn sie gleich erböthig wäre, einen dotem cum interesse zu inferiren. Endlich könne ihr sogar dasjenige, das sie aus dem ehemahligen apanagio gehoben, an ihrem vorgeschossenen Capital abgezogen und damit compensiret werden.

Man sehe hierbey auch die Consilia Halensia, T. II, L. 2, p. 1315.

vorher oder in der Folge einwilligt, oder durch Geſetze und Herkommen einwilligen muß. Deswegen werden auch die Agnaten, Mitbelehnten, Anwartſchafter, Lehen-Herr, zuweilen auch die Land-Stände, um Einwilligung des beſtimmten Witthumes erſucht. Iſt ein Heurathe-Gut wirklich eingebracht, und zum Beſten des Landes oder Lehnes verwendet, ſo muß auch der Erbe nach eigenen Rechten (ſucceſſor ſingularis) das Witthum anerkennen (4). Familien-Verträge, Herkommen und andere Geſetze können ihm eben dieſe Pflichten auferlegen. Wenn auch die Intereſſenten überhaupt in die Ehe gewilligt haben, ſo haben ſie zugleich ein anſtändiges Witthum bewilligt, weil bey hohen Familien der ſtandesmäßige Unterhalt der Gemahlinn und Witwe eine natürliche Folge der Ehe iſt.

Wenn ein apanagirter Herr verſtirbt, und die Witwe kein Heurathe-Gut eingebracht hat, welches zum Beſten des Landes oder Lehens verwendet worden iſt, die Verfaſſung der Familie auch für dieſe Witwe kein Witthum beſtimmt hat, und die Intereſſenten auch kein Witthum verſprochen, und nicht einmahl in die Ehe gewilligt haben, ſo iſt ſehr zu zweifeln, ob die Succeſſores ſingulares zur Abgabe eines Witthumes verbunden ſind. Man ſollte meinen, daß dieſes geſchehen müſſe, weil die Apanagen von Einigen für Pflicht-Theile gehalten werden, aus welchen den Witwen der Unterhalt nicht zu verſagen iſt; weil dignitas familiae principalis erfordere, daß die fürſtliche Witwe eines Hauſes, ihrem Stande gemäß, verſorget werde, zumahl wenn dieſe mit ihrem Ehegemahle Ehe-Verträge eingegangen habe, welche die Erb-Fol-

(4) Pütter's Rechtsfälle, Th. 1, S. 465. J. A. Kopp von Verwidmung der Lehngüter ohne lehnsherrlichen und der Agnaten Conſens, ſ. Lehnsproben, Th. 1, S. 187.

Eine andere Frage iſt: ob bey der Mißheurath eines Fürſten, der Ehegenoſſinn ein Leib-Gedinge auszumachen ſey? Ehedem hatte ſie dergleichen nicht zu hoffen; ſ. oben, S. 686, f.; ſie mußte zufrieden ſeyn, wenn ſie ihren nothdürftigen Unterhalt bekam, welches man verwidemen nannte (9); und auch heut zu Tage wollen verſchiedene Rechts-Gelehrte dieſen Gebrauch noch behaupten (10). Ein Mehreres davon wird im Art. Mißheurath vorkommen.

Viele Rechts-Gelehrte ſind der Meinung, das Leib-Gedinge finde nicht anders Statt, als wenn die Gemahlinn ihrem Eheherrn ein Heuraths-Gut zugebracht habe, und dieſes gehörig beweiſen könne (11); dahingegen Andere (12) behaupten: die Witwe müſſe ihr Witthum bekommen, wenn ſie auch keinen Heller eingebracht habe. Und noch Andere (13) ſuchen dieſe einander entgegen ſtehende Meinungen ſo zu vereinigen, daß ſie die erſte in Anſehung der Lehen, und die andere von den Allodial-Gütern verſtehen. Einige gehen gar ſo weit, daß ſie mit dem Beweiſe des Eingebrachten nicht zufrieden ſind, ſondern auch deſſen Verwendung zum Beſten des Landes,

(9) *Boehmer* in Jure eccleſ. proteſt. L. 3, tit. 2, §. 31. *Fleiſcher* Inſtit. Jur. Feud. c. 8, §. 8, p. 280.

(10) v. Ludewig von Mißheurathen, im 2 Th. der Erl. der güld. Bulle, S. 4, S. 1388. Was 1734 und folgende Jahre mit der Gräfinn v. Hoffmann, anmaßlichen Gemahlinn des Pfalzgraf Guſtav Samuel Leopolds zu Zweybrücken bey dem Reichshofrath dieſerwegen vorgefallen, ſ. in Moſer's Staatshiſtorie Teutſchlands unter der Regierung Carls VII. Th. 2, S. 518 — 631.

(11) Freyh. v. Lynker Vol. 1, Reſp. 145. *Fleiſcher* Inſt. Jur. Feud. c. 20, §. 8.

(12) Ludewig Erl. d. g. B. Th. 2, S. 552.

(13) *Jo. Paul Kreſs* de iur. foeminar. illuſtr. in Germania, §. 16.

ſo viel weniger anlegen, da er die Apanagen ohne Beſchwerde bekommen ſoll. Es muß ſich alſo die Witwe eines apanagirten Herrn an die allodialfreyen Güter des Gemahls halten, und wenn dieſe nicht vorhanden ſind, auch die Intereſſenten nicht in die Ehe willigen, oder Witthum verſprechen, ſo mag der apanagirte Herr eine morganatiſche Ehe errichten, oder ledig bleiben, oder eine reiche Gemahlinn heurathen, wenn er nicht eine arme Witwe hinterlaſſen will. Ein hieher gehöriges Beyſpiel kam im J. 1715 bey Weiſſenfels vor.

Was die Einrichtungs = Art des Witthumes betrift, ſo kann daſſelbe durch Ehe = Verträge, Familien = Verträge, durch Teſtament, und endlich durch Bewilligung der Agnaten oder des Nachfolgers errichtet werden. Das beſte und gewöhnlichſte Mittel ſind hierbey die von den Intereſſenten bewilligten und richtig beſtimmten Ehe = Verträge; man fügt ſolchen auch eine beſondere Witthums = Verſchreibung oder Witthums = Brief bey, welcher gegen das gezahlte Heurathe = Gut ausgeſtellt wird. Sollte aber der Gemahl ohne vorhergegangene Errichtung des Witthumes verſterben, ſo will Gribner die Witwe allein auf die Privat = Güter verweiſen; aber dieſe Strenge

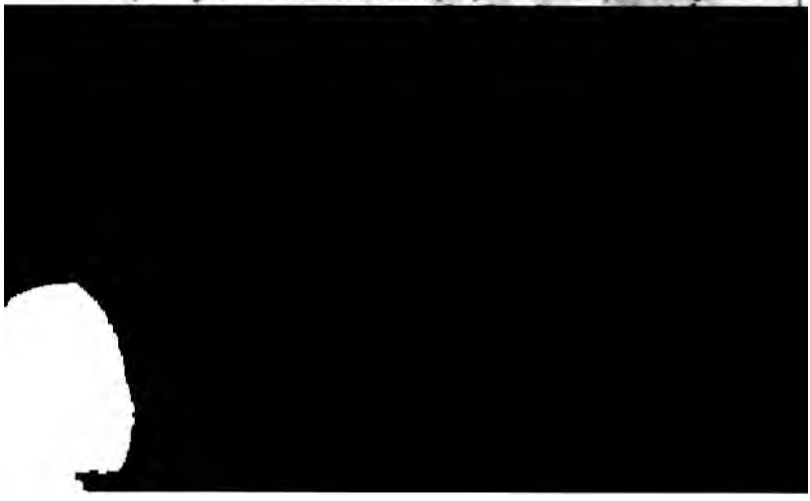

terthanen nicht eher, als nach Erlegung des Heurathsgutes der Witwe huldigen ſollten. Ein Familien-Vertrag von Hohenlohe, 1609, dringt auch ſehr nachdrücklich auf die Verwendung. Doch weis man auch, daß der Reichs-Hofrath der Witwe inzwiſchen proviſoriſche Alimente zuerkannte, bis ſie die Einbringung beweiſen würde, z. B. in Bentheim, 1736.

S. Moſer's Familien-Staatsrecht, a. ang. O.

Das Leib-Gedinge wird entweder in Lehen, oder in Allodien, beſtellet (14). In dieſen iſt es am ſicherſten. Land-Recht, L. 3, art. 75: „an eigenem iſt „rechte Leibzucht der Frauen, denn es je niemand brechen „mag zu ihrem Leib, und nicht an Lehn, denn es je an mancher Weiſe gebrochen mag werden". In Lehen war es, nach II. F. 9, §. 1, nicht wohl erlaubt, welches doch nachher Kaiſer Friedrich II. Lib. 3. Conſtit. Tit. 14, zugelaſſen hat; ſo gar, daß ſie nicht allein die Einkünfte des Lehens zu genießen hatte, ſondern auch das Lehen ſelbſt in Beſitz nahm, und damit durch ihren Vormund und Lehen-Träger, als mit einem Leibgedinge-Lehen, belehnt wurde (15). Die Gloſſe zum ſächſ. Lehnrecht, B. 3, Art. 67, ſchreibt hiervon: „Das dritte heiß: Gedinge, das iſt, das ihr (der Frauen) „gedinget ward gegen ihre Mitgabe, und ehe man es der „Frauen leihet, ſo ſoll der Mann dis auflaßen, den ſolle „es der Herr leihen, und der Mann ſoll mit angreiffen."

(14) Auch erlaubten bisweilen die Herren ihren Officialen, in den zu ihrem Amte gehörenden Gütern das Leib-Gedinge auszumachen. S. Buder's diatriba de Feudis Officialium hereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae, c. 7, §. 7; in Deſſen Opuſculis, p. 285.

(15) Und zwar ſowohl in Regal- als andern Lehen, davon man Beyſpiele in Lünig's Corp. Jur. Feud. Germ. To. I. p. 587, findet. *Henr. Chr. a Senckenberg* meditationes iuris et hiſtor. Faſc. 3, Med. 1, p. 431.

Lehens oder Stamm-Güter verlangen; diese Maxime wurde in einem hohenlohischen Familien-Vertrage 1609 sehr stark behauptet. In so weit das Leib-Gedinge eine Verzinsung des Heurathsgutes und des Gegen-Vermächtnisses (dos et donatio propter nuptias) seyn soll, in so weit muß freylich das Heurathsgut eingebracht seyn; die Verwendung desselben wird auch voraus gesetzt, wenn das Lehen oder Stamm-Gut für das Leib-Gedinge haften sollen. Aber man muß auch hierbey wohl bedenken, daß die nützliche Verwendung um so mehr vermuthet werde, da kein Mensch und noch weniger eine Person von hohem Adel ohne wichtigen Beweis für einen Verschwender zu erachten ist. Aus eben dem Grunde, welchen die Ehre und das Ansehen hoher Familien sehr nachdrücklich voraus setzen, kann man auch behaupten, daß ein Witthum auch ohne Heurathsgut, obgleich nicht so hoch als das Leib-Gedinge, errichtet werden müsse. Es kann auch wohl die Witwe das Heurathsgut mit den Interessen nachzahlen, weil man bey Nicht-Erfüllung des Ehe-Vertrages vornehmlich nur auf die Erfüllung dringen kann. Moser, a. ang. O., §. 53 — 57, giebt den Räthen eine gute Lection, wenn sie die Witwen zu sehr bedrängen wollen.

Man findet Beyspiele, wo das Leib-Gedinge errichtet wurde, obgleich kein Heurathsgut wirklich eingebracht war, dergleichen geschah zu Sachsen, in den Jahren 1463, 1520, 1541, 1681; zu Würtemberg, 1664; zu Leiningen, 1658; Waldeck, 1577. Die heßischen Stammverträge 1568, lassen die Nothwendigkeit des Leib-Gedinges von der wirklichen Einbringung des Heurathsgutes abhangen. In der Pfalz wurde 1444 verabredet, daß, wenn das Heurathsgut nur zum Theil bezahlt wäre, auch das Leib-Gedinge nach diesem Verhältnisse gegeben werden sollte. In Altenburg wurde 1583 für Recht gehalten, daß die Witthums-Untertha-

terthanen nicht eher, als nach Erlegung des Heurathsgutes der Witwe huldigen ſollten. Ein Familien-Vertrag von Hohenlohe, 1609, dringt auch ſehr nachdrücklich auf die Verwendung. Doch weis man auch, daß der Reichs-Hofrath der Witwe inzwiſchen proviſoriſche Alimente zuerkannte, bis ſie die Einbringung beweiſen würde, z. B. in Bentheim, 1736.

S. Moſer's Familien-Staatsrecht, a. ang. O.

Das Leib-Gedinge wird entweder in Lehen, oder in Allodien, beſtellet (14). In dieſen iſt es am ſicherſten. Land-Recht, L. 3, art. 75: „an eigenem iſt „rechte Leibzucht der Frauen, denn es je niemand brechen „mag zu ihrem Leib, und nicht an Lehn, denn es je an mancher Weiſe gebrochen mag werden". In Lehen war es, nach II. F. 9, §. 1, nicht wohl erlaubt, welches doch nachher Kaiſer Friedrich II. Lib. 3. Conſtit. Tit. 14, zugelaſſen hat; ſo gar, daß ſie nicht allein die Einkünfte des Lehens zu genießen hatte, ſondern auch das Lehen ſelbſt in Beſitz nahm, und damit durch ihren Vormund und Lehen-Träger, als mit einem Leibgedinge-Lehen, belehnt wurde (15). Die Gloſſe zum ſächſ. Lehnrecht, B. 3, Art. 67, ſchreibt hiervon: „Das dritte heißt: Gedinge, das iſt, das ihr (der Frauen) „gedinget ward gegen ihre Mitgabe, und ehe man es der „Frauen leihet, ſo ſoll der Mann dis auflaßen, den ſolle „es der Herr leihen, und der Mann ſoll mit angreiffen."

(14) Auch erlaubten bisweilen die Herren ihren Officialen, in den zu ihrem Amte gehörenden Gütern das Leib-Gedinge auszumachen. S. Buder's diatriba de Feudis Officialium hereditariorum procerum ac prouinciarum Germaniae, c. 7, §. 7; in Deſſen Opusculis, p. 285.

(15) Und zwar ſowohl in Regal- als andern Lehen, davon man Beyſpiele in Lünig's Corp. Jur. Feud. Germ. To. I. p. 587, findet. *Henr. Chr. a Senckenberg* meditationes iuris et hiſtor. Faſc. 3, Med. 1, p. 431.

Dergleichen Beleihungen aber sind jezt fast durchgängig abgekommen (16).

Heut zu Tage geschieht die wirkliche Einräumung von Gütern nur meist von dem hohen Adel, der zum Leib-Gedinge gewisse Grundstücke aussezt, davon die Witwe, so lange sie sich nicht anderweit wieder vermählt, auf Lebenszeit den Genuß ziehen kann (17). In diesem Witthum bekommt sie eine völlige Nutznießung, die kleinern Regalien (18), hohe und niedere Gerichtbarkeit, u. s. f. doch mit Vorbehalt der dem regierenden Fürsten zustehenden Landes-Hoheit. Sie nimmt auch die Witthums-Huldigung ein; muß aber dagegen, wo es üblich ist, alle Abgaben entrichten (19). Es werden auch mehrentheils einige Gefälle, Natural-Lieferungen, umsonst oder gegen eine billige Taxe angewiesen; bisweilen aber besteht das Witthum in barem Gelde, und dann muß doch noch ausserdem eine anständige Wohnung verstattet werden. Sollten die Ehe-Verträge oder das

(16) Doch an einigen Orten ist dieses alte Recht noch üblich, wie von Bayreuth, Schröter in diss. de Curatore Familiae, thes. 12 bezeugt.

(17) Jo. Joach. Müller von Leibgedingslehen, Cap. 3. im entdeckten Staats-Cabinet, 4 Eröffn. Lünig's Corp. Jur. Feud. Germ. a. a. O.

(18) Freyh. v. Berger ad Coccei. p. 400.

(19) Sächs. Lehnrecht, Cap. 34, welches auch von dem Neumärkischen Leben gilt. Also heißt es in den Reversalien Churf. Jo. Sigismund, v. J. 1611: „So Witthen „auf Lehen-Güter beleibgedinget, wird nicht unbilligen „zu seyn erachtet, ist auch denen Rechten gemäß, daß sie alle „die onera realia an Ritterdiensten, Steuren und andern „Landes-Bürden, so drauf haften, pro quota behalten, „und dieselbe Zeit ihres Innehabens davon zugleich mit „gelten und tragen," bey Lünig, a. a. O. To. II, p. 812. In Pommern hingegen ist das Gegentheil gebräuchlich; s. Conclusa Pomeranica in Lehnsachen, Tit. 26, n. 1. bey Lünig, To. III, p. 997.

Auch wegen begangenen Ehebruches im Trauer-Jahre (22), oder wenn ſie in ihrem Witwen-Stande ein unkeuſches Leben führt, verliert ſie ihr Witthum. Ferner hört daſſelbe auf, wenn ſie wieder heurathet (23), denn nun muß der neue Mann für ſie ſorgen, wenn ſie nach ſeinem Tode Witwe werden ſollte. Auch durch den Tod der Witwe hört das Witthum auf. Daß ein Witthum aufhöre, wenn die Witwe darauf entſagt hat, verſteht ſich von ſelbſt.

Alles, was ich bisher geſagt habe, ſind Eigenſchaften des reinen deutſchen Leib-Gedinges oder Witthumes. Durch das angenommene römiſche Recht aber iſt eine große Verwirrung veranlaſſet worden, und heut zu Tage werden Witthum und Leib-Gedinge ſehr oft als ganz verſchiedene Dinge betrachtet. So-

(22) *J. H. Bachmer* diſſ. de privatione dotis et ſucceſſionis teſtamentariae ex capite adulterii. Hal. 1722.

(23) *Ludolph* de iure feminar. illuſtr. App. 3, p. 46.

Henr. Chr. L. B. *a Senckenberg* de dotalitio prioris matrimonii durantibus ſecundis vxorum votis ipſis relinquendis, in Medit. iur. et hiſtor. p. 42.

Jo. Ge. Eſtor de dotalitio propter ſecundas nuptias ceſſante, in Opusc. Jur. Publ.

Eb. Derſ. de iuribus viduarum equeſtrium ratione amittendi vitalitii, dotalitii etc. Marb. 1748.

Phil. Wilh. Gerckens, ob eine Witwe ihr Dotalitium verliert, wenn ſie ſich wieder verheurathet; in vermiſcht. Abhandl. des Lehnr. Th. 1, S. 3.

Chr. Henr. Breuning diſſ. de dotalitio ob ſecundas nuptias non ceſſante. Lpſ. 1754.

Jo. Ulr. v. Cramer, ob ein Leibgeding ſo ſimpliciter oder iure conſtituirt, durch Verrückung des Witwenſtuhls verloren gehe; in Wezlar. Nebenſt. Th. 9, S. 1.

Fr. Gottl. Zaller diſſ. an dotalitium, ſi foemina ad ſecunda vota tranſeat, exſpiret, Lpſ. 1766.

J. A. H. Thalwitzer diſſ. de vidualitio ad ſtatum viduitatis adſtricto, Vitemb. 1791.

ges ist willkürlich; doch kann man dabey nicht mehr auf die Größe des ehemahligen deutschen Braut-Schatzes sehen, weil unsere Lebens-Art jezt weit mehr Aufwand erfordert. Gewöhnlich wird die Größe des heutigen Leib-Gedinges durch die Ehe-Stiftung oder durch Familien-Verträge bestimmt. Die Rechte der Witwe an dem Leib-Gedinge sind verschieden, je nach dem solches bloß in jährlichen Einkünften, welche die Erben des Mannes zu entrichten haben, besteht, oder die Witwe hat ein eigenes Gut angewiesen bekommen, um daraus ihren Lebens-Unterhalt zu nehmen. Wenn sie von einem Dritten gewisse Einkünfte bekommt, so gehören die an sie abgelieferten Sachen zu ihrem Eigenthum; besitzt sie aber ein besonderes Grund-Stück als Leib-Gedinge, so hat sie kein Eigenthum daran, sondern sie wird als eine den Nießbrauch habende Person betrachtet, obgleich einige Rechts-Lehrer ihr ein nützliches Eigenthum (Dominium utile) beylegen. Da ein Nießbraucher (Vsufructuarius), oder derjenige, der bloß die Nutzungen von einer Sache zieht, Sicherheit bestellen muß, daß er die Sache nach geendigtem Nießbrauche unbeschädigt abtreten werde, so fragt sich: ob auch die Witwe ebenfalls Caution machen müsse, wegen Schonung des Grundstückes und dessen Restitution nach Endigung des Witthumes? Die Rechts-Lehrer sind verschiedener Meinung (21). Viele läugnen es, weil die römische Lehre von der cautione vsufructuaria hier gar nicht anwendbar sey.

Das Witthum geht verloren, wenn die Witwe dasselbe so pflichtwiderig gebraucht, daß sie es ganz zu Grunde richtet; doch muß in diesem Falle auf eine andere Weise für ihren Unterhalt gesorget werden.

Auch

(21) *de Selchow*, l. c. p. 394.

machen. Zur Leiſtung eines heut zu Tage ſogenannten Leib-Gedinges (dotalitium) iſt eher keine Verbindlichkeit vorhanden, als wenn die Frau wirklich bewieſen hat, daß ſie einen Braut-Schatz mitgebracht habe (25); doch darf ſie nicht beweiſen, daß ihr Braut-Schatz zum Beſten des Vermögens, welches ihr Mann hat, in der That angewendet worden iſt. Dieſes vermuthet man. Den Beweis, daß die Frau ihrem Manne ſo und ſo viel als Braut-Schatz mitgebracht habe, kann ſie nicht durch die bloße vom Manne erhaltene Quittung über den abgelieferten Braut-Schatz führen, ſondern dazu gehört noch mehr Beweis, und im Nothfall wird die Frau zum Erfüllungs-Eide gelaſſen. Uebrigens iſt es gemeinen Rechtens, daß die vorhergegangene Einwilligung derer, von denen das Leib-Gedinge (dotalitium) gefordert wird, die Frau des Beweiſes ihres Einbringens überhebe. Am rathſamſten iſt es, bey Errichtung einer ſolchen Ehe-Stiftung, worinn das Leib-Gedinge aus Lehen- oder Stamm-Gütern verſchrieben worden iſt, die Einwilligung des Lehen-Herrn, der Mit-Belehnten, der Stamm-Vettern, oder überhaupt aller derer, die das Recht der Erb-Folge in das Lehen von ihren Vorältern haben, auszuwirken; denn nun müſſen alle künftige Beſitzer des Grundſtückes das ausgeſetzte Leib-Gedinge abtragen. Was die Summe des Leib-Gedinges betrifft, ſo iſt dieſelbe nach gemeinen Rechten, und wenn ſolche in der Ehe-Stiftung nicht beſtimmt worden iſt, dem Ermeſſen der Nachfolger in den Grundſtücken und des Richters überlaſſen, und es muß ſolche nach Art der Leib-Renten beſtimmt werden, mithin auf die Art, daß die Summe

(25) *Carpzov.* Def. P. 2, conſt. 44, def. 9. *Wernher* Obſſ. P. 1, obſ. 341.

bald das römiſche Recht in Deutſchlands Gerichten geſetzliche Kraft bekommen hatte, konnte es nicht anders erfolgen, als daß man auch die römiſche Denkungs-Art vom Braut-Schatze und der dagegen gemachten Schenkung des Mannes in Anwendung zu bringen ſuchte (24). Bey den Deutſchen hatten die Weiber damahls keinen ſo anſehnlichen Braut-Schatz mitgebracht, wie bey den Römern; nunmehr ſuchte man aber dieſes auch in Deutſchland einzuführen; und da der römiſche Mann ſeiner Frau eben ſo viel zum Geſchenk ausſetzte, als ſie ihm an Heurathe-Gute mitgebracht hatte, (ſ. oben, S. 684) ſo hielt man dieſes jezt ebenfalls für Pflicht eines deutſchen Mannes. Hatten ein Par Perſonen nach römiſcher Art Braut-Schatz und Gegen-Vermächtniß gegen einander geſetzt, ſo war es freylich nicht anders möglich, als daß man dieſe Eheleute nach den römiſchen Grundſätzen vom dote und der donatione propter nuptias beurtheilte. Gleichwohl heuratheten auch ſehr viele Einwohner in Deutſchland Perſonen, die ihnen theils keinen ſo anſehnlichen Braut-Schatz, wie er unter den Römern gebräuchlich war, mitbringen konnten, theils war es auch wider das Herkommen der Familien. In ſolchen Fällen mußte freylich die Lehre vom alten deutſchen Witthum nach den ächt deutſchen Grundſätzen in Anwendung gebracht werden. Zum Unterſchied dieſer von einander abweichenden Arten des den Witwen nach dem Tode des Mannes gehörenden Lebens-Unterhaltes, hat man das lezte, Witthum im eigentlichen Verſtande (vidualitium), jenes aber ein Leib-Gedinge, oder dotalitium, genannt. Das dotalitium beſteht in eben ſolchen Dingen, welche ein vidualitium oder das eigentlich ſogenannte Witthum ausma-

(24) *Heineccii* Antiqu. Germ. To. 2, c. 15, §. 11.

ſchehen iſt, das Zurückbehaltungs-Recht (Jus retentionis) (29) zugeſtanden worden. Die Frage, ob das Leib-Gedinge den Braut-Schatz verſchlingt, iſt auſſer Sachſen nicht ſo ganz allgemein ausgemacht, obgleich die Billigkeit und das Sprichwort: Leib-Gut ſchwindet Haupt-Gut (30), eine bejahende Antwort erfordert (31). Die Rechte der Witwe an dem Leib-Gedinge ſind dieſelben, welche ſonſt mit dem Witthume verbunden ſind; von der Sicherheits-Beſtellung aber iſt die Witwe um ſo mehr frey, da ſie den Nießbrauch gleichſam gekauft hat, durch Zurücklaſſung ihres Braut-Schatzes. Verloren geht das Leib-Gedinge (dotalitium) weder durch den Mißbrauch, obgleich in ſolchen Fällen Schaden-Erſatz Statt hat, noch dadurch daß die Witwe wieder heurathet. Was endlich beym Witthum in Anſehung der Früchte und Verbeſſerungen Rechtens iſt, das gilt auch beym Leib-Gedinge.

Da das ſächſiſche Leib-Gedinge von dem ſonſt in Deutſchland gewöhnlich Statt habenden in verſchiedenen Stücken abweicht, und aus der Verwechſelung dieſer beyden Arten des Leib-Gedinges oft groſſe Unrichtigkeiten bey der Anwendung der Grundſätze vom Leib-Gedinge begangen werden können, ſo will ich

(29) *Mevius* Dec. P. 1, dec. 172.

(30) Weil das Leib-Gedinge einen Braut-Schatz der Ehefrau voraus ſetzt, und nach deſſelben Beſchaffenheit beſtimmet wird, und in dieſem Falle der eingebrachte Braut-Schatz gleichſam erkauft wird, ſo hat man durch dieſes Sprichwort anzeigen wollen, daß der Braut-Schatz, welcher hier durch das Haupt-Gut verſtanden wird, nach der Witwe Tod nicht von deren Erben zurück gefordert werden könne, ſondern ſo, als ob er verſchwunden wäre, anzuſehen ſey. Eiſenhart's Grundſätze der deutſchen Rechte in Sprüchwörtern, (Lpz. 1792, 8.) S. 143.

(31) *Leyſer* Spec. 317, m. 9. *Reinhardt* ad Chriſt. L. 1, obſ. 40. *Carpzov.* Def. P. 3, conſt. 37, def. 6.

Summe die ſonſt landüblichen Zinſen überſteigt. Doch läßt ſich nach gemeinen Rechten nicht behaupten, daß die Witwe vierfache Zinſen von ihrem Braut-Schatze bekommen müſſe, welches in Sachſen geſchieht (26). Nach gemeinen Rechten ſteht auch der Frau nicht frey, noch nach des Mannes Tode einen Braut-Schatz, nebſt den Zinſen davon vom Anfang der Ehe an gerechnet, in das Lehen zu zahlen, um ſich dadurch das Leib-Gedinge zu verſchaffen; es müßten denn die Beſitzer des Grundſtückes darein willigen. Doch ſcheint die Witwe auch nach gemeinen Rechten die Wahl zu haben, ob ſie ihren Braut-Schatz nebſt des Mannes Gegen-Vermächtniß aus dem Gute heraus haben will, oder das Leib-Gedinge. Denn das Recht jenes zu erlangen iſt im römiſchen Rechte und den deutſchen Gewohnheiten gegründet (27); das Leib-Gedinge aber iſt bloß zum Vortheil der Witwen eingeführt, worauf ſie folglich Verzicht thun können. So oft das Leib-Gedinge als Vergütung des eingebrachten Braut-Schatzes gegeben wird, damit ſolcher nicht wieder aus dem Gute herausgegeben werden darf, muß man auch der Witwe eine ſtillſchweigende und mit dem Vorzugs-Rechte verbundene Hypothek wegen ihres Leib-Gedinges zuſprechen (28). Sonſt aber werden dazu beſondere Geſetze oder gültige Ehe-Stiftungen erfordert, wenn die Witwe wegen ihres Witthumes eine Hypothek verlangen will. Hier und da iſt der Witwe ſo lange, bis ihr völlige Genüge geſche-

(26) *de Cramer* de aequit. quant. dotalitii viduar. illuſtr. in Opuſc. T. II. *Mencke* de quantitate dotalitii præcip. Saxonici.

(27) Conſil. Tubing. To. II, conſ 163. *Schoepf* dec. 177. *de Puffendorf* Obſſ. Jur. vn. To. 3, obſ. 120. *Nettelbladt* de dotalit. §. 37.

(28) *Carpzov.* Def. P. 1, conſt. 28, def. 93. Reſpons. L. 2, reſp. 168. *de Ludolf*, obſ. 173.

der Güter, und daher iſt dieſe Meinung nicht überall angenommen worden. In der Mark Brandenburg, Pommern, Schleſien, iſt es gewöhnlich, ſo viel geben zu müſſen. Auch im Reiche, in Franken, am Rhein, wollte das ſächſiſche Leib-Gedinge ſich einſchleichen; allein der daſige Adel ſetzte ſich dagegen, und daher blieb es bey dem alten Gebrauche, nach welchem die Witwe gewöhnlich ihren Braut-Schatz wieder bekommt, wenn keine Kinder vorhanden ſind (36). Im Reiche kann eine adelige Witwe das gewöhnliche Witthum fordern, und ſie behält dabey doch das von ihr eingebrachte Heurathsgut. Die Schenkung deſſelben wird weder von Seiten des Ehemannes, noch der Frau vermuthet, und wenn durch Ehe-Stiftungen oder Familien-Verträge der Rückfall des Braut-Schatzes ausdrücklich vorbehalten worden iſt, wenn keine Kinder beym Tode der Ehegattinn vorhanden ſind, ſo kann ſie ihr eingebrachtes Vermögen der Familie des Gemahles nicht entziehen, oder daſſelbe ihrem andern Gemahl zuwenden (37). Dieſen Rückfall enthalten viele Haus- und Familien-Verträge, und zuweilen muß der Ehemann durch einen beſondern Revers ſich dadurch verbindlich machen, auch wohl hypothekariſche Sicherheit deswegen leiſten, wenn eheliche Kinder vorhanden ſeyn und noch leben ſollten. Eine ſehr beſtrittene Frage iſt folgende: ob eine adelige Witwe, die wieder heurathet, aber keine Kinder aus der vorigen Ehe am Leben hat, ihrem neuen Ehegatten den Genuß von ihrer rückfälligen Ehe-Steuer, nach ihrem, vor demſelben erfolgenden Tode, zu verſprechen das Recht habe, vor-

(36) Eſtors neue kleine Schriften, 2 St. 11 Abh. S. 372; 21 Abh. S. 361; 3 St. S. 514. 521. 675. *a Senckenberg* Medit. faſc. 1, p. 42 — 107.

(37) Eſtor, a. a. O., 1 St. 21 Abh. S. 361.

ich das Wichtigſte vom ſächſiſchen Leib-Gedinge ebenfalls vortragen. Bereits vor mehreren Jahren entſtand in Sachſen das Leib-Gedinge, welches zur Vergeltung des von der Ehe-Frau eingebrachten und erweislicher Maßen in des Ehemannes Güter verwendeten Braut-Schatzes gleichſam als ein Leibrenten- und Nießbrauchs-Kauf angeſehen wurde, vermöge deſſen der Braut-Schatz der Frau im Gute des Mannes bleibt, folglich an die Erben der Witwe *nicht wieder* zurück gegeben wird, wenn ſie das Leib-Gedinge angenommen und genutzt hat (32). Die Nutzungen der Witwe beſtehen bisweilen in doppelten, ſehr oft ſogar in vierfachen Zinſen, welche die Witwe theils vom Braut-Schatze, theils von der Wiederlage erhebt (33). Zu dieſem Gebrauch haben ohne Zweifel die Verfaſſer der Gloſſe über das Sächſiſche Weichbild, Art. 22 (34), Gelegenheit gegeben, wodurch die Verordnung Kurf. Auguſt's in Sachſen, P. 2. cont. 42, veranlaſſet worden iſt; es werden aber die Zinſen nicht genau darin beſtimmet. Verſchiedene Rechts-Lehrer (35) behaupten, es können 20 pro Cent genommen werden; dieſes gereicht aber zum völligen Ruin der

(32) Strubens rechtl. Bedenken, Th. 1, B. 124, S. 292. *Hert.* Paroem. Jur. Germ. L. 2, par. 22, p. 407. Vol. II, To. III. Opuſc.

(33) Pütter auserleſ. Rechtsfälle, Th. 1, B. 2, S. 465. *Boehmer* Conſ. et Dec. To. I, P. 2, conſ. 100, n. 91; conſ. 113, n. 10; conſ. 114, n. 20. *de Cramer* Opuſc. To. II, No. 30, p. 626.

(34) *de Ludwig* de dote marit. diff. 1, §. 6. *Scherz* de dotalit. §. 10. *Klammer* Promtuar. Jur. p. 823. *Müller* Pract. civil. march. rer. forenſ. reſol. 83—90. Eſtors neue kleine Schriften, 2 St. S. 376, §. 53 3 St. S. 661—667.

(35) *Berger* Oecon. Jur. L. 1, tit. 3, th. 12, lit. 1, S. 102, edit. *de Winckler.* *Wernher*, Obſſ. To. II, P. 7, obſ. 144; To. III, P. 2, obſ. 412.

und zwiſchen dem freywilligen und bedingten Leib-Gedinge und Witthum; das nothwendige komme bey adeligen, das freywillige aber nur bey bürgerlichen Witwen vor (39). Ein nothwendiges Leib-Gedinge heißt ein ſolches, welches die Witwe ſchlechterdings bekommen muß, es mag ihr beſonders verſprochen worden ſeyn, oder nicht. Ein geſetzliches Leib-Gedinge oder Witthum iſt dasjenige, welches die Geſetze befehlen. Kann aber ein Witwen-Gehalt bloß alsdann gefordert werden, wenn er verſprochen worden iſt, ſo nennt man ihn einen willkürlichen oder bedingten. Die Meinung, daß nur adelige Witwen allein ein Witthum bekommen können, iſt nicht richtig; denn wir haben verſchiedene Landes-Geſetze, welche auch bürgerlichen Witwen das Recht, ein Leib-Gedinge fordern zu können, geben, z. B. in der Grafſchaft Saarbrück, der hintern Grafſchaft Sponheim, der fürſtl. zweybrückiſchen Untergerichts-Ordnung, u. ſ. f. (40). Nichts ungewöhnliches iſt es auch, daß Aeltern ihren ſich verehelichenden Kindern und deren Ehegatten, in den Ehe-Contracten bisweilen verſprechen, daß, wofern die Kinder vor den Aeltern ſterben würden, ihre hinterlaſſenen Witwen einen Erb-Antheil des verſtorbenen Sohnes, nach der Aeltern Tode, auch den Witwen-Sitz oder Einſitz, mit oder ohne Bedingung haben ſollen (41). Der Einſitz oder Inſitz iſt von dem Beyſitze unterſchieden, und heißt auch zuweilen der Winkel. Er kommt ſowohl bey

(39) *Müller*, l. c. reſ. 83, n. 16, p. 191. *Schilter* de bon. laud. §. 24, p. 387. Barth von der Gerade, S. 473. Hofmann von der Gerade, S. 68.

(40) Hofmann Eherecht, S. 555.

(41) *Hildebrand* de manſione conſtit. §. 11. 17. *Hombergk zu Vach* de uſufr. matr. §. 2. *Werner* de pact. dot. §. 26 — 33.

vornehmlich alsdann, wenn die Einwilligung der Beſitzer des Grundſtückes, wovon der Nießbrauch gegeben wird, dazu nicht ertheilt worden iſt: Wenn man bedenkt, daß der Ehegattinn auf den Fall, daß ſie wieder heurathet, kein Eigenthums-Recht an ihrem Leib-Gedinge weiter zuſteht, ſondern daſſelbe dem Stamm-Hauſe gehört, ſo kann auch das Leib-Gedinge, ohne Einwilligung des Manns-Stammes der Familie, von der Witwe nicht an ihren andern Gemahl überlaſſen werden. Als eine Cautel iſt jeder adeligen Braut anzurathen, daß ſie oder ihre Angehörigen ſich ausdrücklich den Rückfall des Braut-Schatzes bedingen, ſie mag das Witthum nutzen, oder ſich wieder verheurathen, obgleich auſſer Sachſen ſelten Geſetze oder ein erweisliches Herkommen beygebracht werden können, nach welchem der Braut-Schatz vom Witthum verſchlungen wird; und es muß daher derjenige, der dieſes behauptet, den Beweis führen (38). Das Gegentheil davon iſt nicht nur in vielen Landes-Geſetzen und Gewohnheiten verordnet, ſondern eine große Menge Ehe-Stiftungen und Familien-Verträge ſetzen daſſelbe feſt.

Eine andere wichtige Frage in dieſer Materie, iſt dieſe: ob auch bürgerliche Perſonen ein Leib-Gedinge und Witthum zu genießen haben? Verſchiedene Rechts-Lehrer behaupten, nur Witwen von hohem oder niederm Adel wären eines Witthumes und Leib-Gedinges fähig. Andere machen einen Unterſchied zwiſchen dem nothwendigen und geſetzlichen, und

(38) Pütter auserleſ. Rechtsf. 1 Th. 2 B. 50 Reſp. No. 107, S. 484. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. 3, §. 816, S. 494. *de Cramer* To. IV. Opusc. p. 459. *Boehmer* Conſ. et Dec. To. I, P 2, conſ. 110, n. 3. 23. 37. 54; conſ. 114. *de Ludwig* de dot. mariti, §. 5, p. 20, diſſ. 1, p. 42. *Schoepf* dec. 177. *Harprecht* Reſp. 70. *Reinhart* ad Chriſt. To. I, obſ. 40.

verſprochen worden iſt, ſo findet er auch nicht Statt (43).

In verſchiedenen Ländern, z. B. in der Mark, Pommern, Bremen, Meklenburg ꝛc. genießen die Witwen, auſſer dem ſächſiſchen Leib-Gedinge, auch noch die ſogenannte Verbeſſerung des Braut-Schatzes, L. Augmentum dotis, Fr. Augment (44). Sie beſteht darin, daß nach dem Tode des Mannes, aus ſeiner Verlaſſenſchaft dem Braut-Schatze der Frau noch etwas zugelegt wird, welches z. B. in Schwediſch Pommern halb ſo viel iſt, als der eingebrachte Braut-Schatz beträgt. Dieſe Verbeſſerung iſt den deutſchen Rechten nicht angemeſſen, ſondern rührt aus dem römiſchen Rechte her (45), obgleich auch nach deutſchen Sitten ein Mann ſeiner Frau zu dem von ihm herrührenden Braut-Schatze eine Vermehrung deſſelben verſprechen kann. In der Wormſer Stadtreformation, v. J. 1542, im 5 B., 5 Th., 3 Tit. heißtes: „alſo mag auch auch die benannte Ehe„Steuer zu jeder Zeit gemehrt werden, von Vater und „Mutter, auch von dem Ehemanne, geſippten Freunden „und einem jedem andern Fremden.“ Es kommt dieſe Verbeſſerung des Braut-Schatzes in allen den Gegenden, wo ſie üblich iſt, nicht miteinander überein, und ſie

(43) Eſtors bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. 1, §. 755; Th. 2, §. 4189; Th. 3, §. 743. 755.

(44) *Mevius* Dec. P. 2, dec. 62. 228. n. 14; P. 6, dec. 241. n. 13; P. 7, dec. 129. *Balthaſar* de iure viduar. nob. in Pom. p. 65. *Trendlenburg* de lucro dot. Bützov. 1772. *de Pufendorf* Obſſ. iur. univ. To. 2, obſ. 173; To. 4, obſ. 124. 152. *Stryck* de luce. ab int. Diſſ. 6, c. 7, §. 20.

(45) *Struve* de lucro dot. §. 22. *de Ludwig* de dote mariti, diſſ. 2, p. 42. Eſtors bürgerl. Rechtsgel. Th. 1, §. 1213; Th. 3, §. 811.

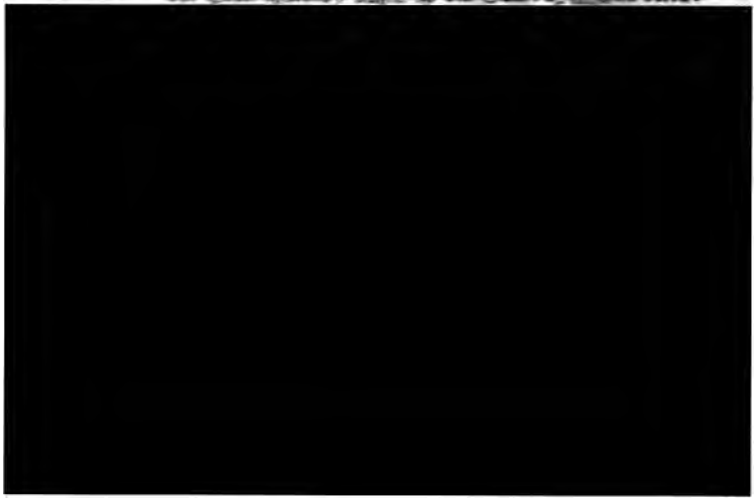

gebrachten in Verhältniſſe ſtehen ſolle, aus der Faſſung und den Umſtänden erſichtlich: ſo iſt das Gegen = Vermächtniß auf die Hälfte des Eingebrachten feſtzuſetzen.

§. 460. Iſt eine ſolche Rückſicht auf die Summe des Eingebrachten aus dem Vertrage nicht zu entnehmen, ſo wird das Gegen = Vermächtniß dem Ehe = Vermächtniſſe gleich geſetzt.

§. 461. Iſt auch kein Ehe = Vermächtniß beſtimmt, ſo iſt die Ausſetzung eines ſolchen ohne Beſtimmung einer Summe angewieſenen Gegen = Vermächtniſſes ohne Wirkung; und die überlebende Ehefrau kann nur auf die geſetzliche Erbfolge Anſpruch machen.

§. 462. Iſt die Summe des Witthums im Vertrage unbeſtimmt geblieben, ſo muß der Richter dieſelbe auf den, nach Verhältniß des Standes der Frau, nothdürftigen Unterhalt, ſo weit die Nutzungen ihres eigenen Vermögens dazu nicht hinreichen, beſtimmen.

§. 463. Kann die Frau ſich dieſen nothdürftigen Unterhalt aus eigenen Mitteln verſchaffen, ſo iſt ſie dennoch, in dem §. 462 angegebenen Falle, den vierten Theil der richterlich ausgemeſſenen Summe aus dem Nachlaſſe des Mannes zu fordern berechtigt.

§. 464. Iſt eine beſtimmte Summe zum Witthum verſchrieben, und auf die Nutzungen eines Grundſtückes, oder die Zinſen eines Capitals bloß angewieſen, ſo muß, wenn dieſe Einkünfte oder Zinſen unzureichend ſind, das Fehlende aus dem übrigen Nachlaſſe des Mannes ergänzt werden.

§. 465. Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgeſetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheits = Beſtellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

wird in die gesetzliche und willkürliche eingetheilt (46). Mit dieser jezt angeführten Sache muß man aber den Fall nicht vermengen, wenn die Haus-Verträge eine Vermehrung des Braut-Schatzes auf den Fall bestimmen, wenn gewisse Güter zur Familie kommen werden, oder diese oder jene Linie ausſterben sollte u. s. f.

D. G. S. vom Ursprunge des deutschen Witthums oder Leib-Gedings, st. im 44 St. der Hannov. gelehrt. Anzeigen, v. J. 1752.

Scheidemantel Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, 1 Th. (Lpz. 1782, 4.) S. 728, flg.

Handbuch des bürgerl. Rechts in Teutschland, 3 Th. (Lpz. 1789, gr. 8.) S. 264, flg.

Im allgem. Land-Recht für die preußischen Staaten, 3 B. (Berl. 1794, gr. 8.) 2 Th. 1 Tit. 7 Abschn. ist, §. 456 — 477, in Ansehung des Gegen-Vermächtnisses, Leib-Gedinges und Witthumes, Folgendes verordnet:

§. 456. Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussezt, heißt das Gegen-Vermächtniß.

§. 457. Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen, so heißt es ein Leib-Gedinge.

§. 458. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Witwen-Standes ausgesezt worden, wird Witthum genannt.

§. 459. Ist die Summe des Gegen-Vermächtnisses im Vertrage nicht bestimmt, wohl aber die Absicht der Contrahenten, daß dasselbe mit dem Ein-

ge-

(46) *Möller* Distinct. feudal. c. 22, dist. 6, p. 487. *Struv.* l. c. Estors neue kl. Schr. 3 St. S. 673, not. i. Eb. Dess. Comm. et Opusc. P. 2, Vol. 1, p. 460.

Vortheile auch aus den §. 471. 472. angegebenen Gründen nicht wieder entzogen werden.

§. 475. Iſt der Frau die Wahl gelaſſen, ob ſie ihr Vermögen zurücknehmen, oder Witthum fordern wolle, ſo iſt ſie nicht ſchuldig, ſich vor Ablauf des Trauer-Jahres zu erklären.

§. 476. Hat ſie aber einmahl gewählt, ſo kann ſie von ihrer Erklärung nicht wieder abgehen.

§. 477. Was ſie in der Zwiſchenzeit aus dem Nachlaſſe des Mannes erhalten hat, das wird ihr, nach Maßgabe ihrer Erklärung, auf ihr Eingebrachtes, oder auf das Leib-Gedinge oder Witthum angerechnet.

Von der Einrichtung, die ſich auf den Dörfern zu der Verpflegung und Verſorgung der hinterlaſſenen Bauer-Witwen (Altmütter) befindet, oder der ſogenanten Leibzucht; ſiehe Leib-Zucht, im LXXI Th.

Leib-Gedinge-Gut, ſ. Fall-Lehen, im LXIX Th., S. 177.

Leib-Geld. 1. An einigen Orten, z. B. in Baiern, ein gewiſſes Geld, welches die leibeigenen Unterthanen dem Grund- und Eigenthums-Herrn zur Erkenntniß des Leibeigenthumes jährlich entrichten müſſen, und welches auch der Leib-Pfennig, der Leib-Schilling, (wie im Markgräfl. Badenſchen, ſ. oben, S. 481 und 482) und wenn ſtatt des Geldes ein Huhn, eine Gans, Haſer u. ſ. f. gegeben wird, das Leib-Huhn oder die Leib-Henne, die Leib-Gans, der Leib-Haſer u. ſ. f. genannt wird. Siehe auch Haupt-Haſer, im XXII Th., S. 282.

2. Auch dasjenige Geld, welches dem Eigenthums-Herrn, bey dem Abſterben eines Leibeigenen, von den Erben, an ſtatt des ihm ſonſt gebührenden dritten Theiles der Erbſchaft gegeben wird. Siehe oben, S. 481.

3. In einigen Gegenden wird auch die Kopf-Steuer oder das Perſonen-Geld, das Leib-Geld oder der Leib-Pfennig genannt, von Leib, die Perſon. Siehe Kopf-Geld, im XLIV Th., S. 34, fgg.

Leib-Geleit, das perſönliche Geleit reiſender Perſonen durch einen Geleits-Bezirk, und das Recht, Durchreiſende von den dazu beſtellten Perſonen wirklich und perſönlich geleiten zu laſſen; von Leib, die Perſon. Siehe im XVII Th., S. 103.

Leib-Gewinn, ſ. Leib-Gedinge, oben, S. 683.

Leib-Größerinn, ſ. Leib-Kräuſerinn, unten, S. 715.

Leib-Gülte, ſ. oben, S. 683.

Leib-Gurt, oder Leib-Gürtel, ein Gurt oder Gürtel, den Unterleib damit zu gürten.

Von dem Gürtel, deſſen ſich Menſchen, inſonderheit Frauenzimmer bedienen, ſ. im XX Th., S. 319, fgg; und Leib-Binde, oben, S. 447.

Bey Pferden, verſteht man unter Leib-Gurt eigentlich das breite Band von Leder oder Hanf, welches ihnen in der Abſicht um den Leib angeſchnallt wird, ihren Leib dünner zu machen, als er iſt. Andere verſtehen auch, aber falſch, darunter die Bruſt oder Sattel-Gurte. Siehe im XX Th., S. 393.

Die Leib-Gurte, welche gebraucht werden, dem Pferde den Leib zu benehmen, ſind, wie Hr. Lic. Frenzel (*) mit Recht bemerkt, in jeder Rückſicht unnütz und ſchädlich. Erſtlich ſchaffen ſie den Pferden, welche große Bäuche haben, nie kleinere; und zweytens, hindern dergleichen Binden das freye Ausdehnen

(*) Im 2 Th. ſeines Praktiſchen Handbuchs für Thierärzte und Oekonomen, (Lpz. 1795, gr. 8.) S. 635.

nen der Lungen, erſchweren alſo das Athemhohlen, hemmen den Kreislauf des Blutes, drücken die Leber, den Magen und die andern Eingeweide des Hinter-Leibes dermaßen zuſammen, daß ſie in ihrer natürlichen und die Gedärme in ihrer ſogenannten wurmförmigen Bewegung gehindert werden, und daher weder die Verdauung, noch die Abſonderungen gehörig geſchehen können. Selbſt die Binden, welche man bey Krankheiten an dieſem Theile anbringt, vermehren, wenn ſie nicht mit Vorſicht angelegt werden, oft die Zufälle, und machen ſie gefährlicher. Daher Thier-Aerzte genau Acht haben müſſen, wenn ſie genöthigt ſind, Binden um den Hinterleib irgend eines Thieres zu legen. Werden ſie zu feſt angelegt, ſo vermehren ſie augenſcheinlich ein gegenwärtiges Fieber, beſchwerliches Athemhohlen, u. ſ. w.

Leib-Gut, ſ. oben, S. 701.

Leib-Hafer, ſ. Leib-Geld, S. 711.

Leib-Hemd, ſ. im XXIII Th., S. 3.

Leib-Henne, ſ. Leib-Geld, S. 711.

Leib-Herr, der Eigenthums-Herr eines Leibeigenen; der Herr in Anſehung ſeiner Leibeigenen; ſ. oben, S. 449.

Leib-Hetze, im Jagdweſen, die zu einer Hetze gehörigen Heh-Hunde, welche der Herr der Jagd zur Sau-Hetze für ſich behält, und ſie in ſeiner Gegenwart los hetzen läſſet. Siehe im XXVIII Th., S. 403.

Leib-Hof, ſ. Fall-Lehen, im LXIX Th. S. 177.

Leib-Hölzer, Holl. Waater-borden, Waatergangen; Dän. Livholter; Schwed. Vaterbordsplankar; Engl. Water-ways af a ſhip's deck; Fr. Goutrieres; Ital. Trincanili; Span. Trancaniles; Port. Tobqas dos trincanizes, im Schiffbaue, zwey

Gänge, Planken, welche die äuſſerſten Deck-Planken ſind, und folglich an die Waſſergänge liegen. Sie ſind etwas in den Balken eingelaſſen, und haben gemeiniglich mit den Schar-Stöcken der Decken einerley Dicke; auch gereichen ſie, ſo wie dieſe, dem Schiffe zu einer ſtarken Verbindung.

Auf kleinen Schiffen liegen die Leib-Hölzer gemeiniglich dicht an den Bord des Schiffes, und der aus einer ſtarken Weger beſtehende Waſſergang ſteht rechtwinkelig auf denſelben.

Leib-Huhn, ſ. im XXVI Th. S. 266 und 269; und **Leib-Geld**, oben, S. 481, und 711.

Leib-Hund, ein Hund, welchen ein vornehmer Herr beſtändig um ſeine Perſon hat, zum Unterſchiede von einem Kammer-Hunde; ſ. unter **Docke**, im IX Th., S. 347. Auch ein Hund, welchem man vorzüglich gewogen iſt.

Leib-Jäger, ein Jäger, welcher bey der Jagd beſtändig um die Perſon eines vornehmen Herrn iſt, der **Leib-Schütz**; zum Unterſchiede von einem bloßen **Hof-Jäger** oder **Hof-Schützen**. Siehe auch im XXVIII Th., S. 334.

Leib-Kleid, ſ. **Leib-Rock**.

Leib-Knecht, an den Höfen, ein Knecht in dem Reit-Stalle, welcher die Leib-Pferde des Herrn in ſeiner Aufſicht hat, zum Unterſchiede von den **Sattel-Knechten**.

Leib-Knoten, im Seeweſen, ein gewiſſer Stich oder Knoten, der ſich nicht zuſchliert, und dazu dient, einen Menſchen, der ſich in das offenbleibende Auge ſetzt, in die Höhe zu winden. Dieſer Knoten dient auch, ein Schiff an einem im Waſſer ſtehenden Pfahle feſt zu machen. Das Tau ſinkt alsdann, ſeiner Schwere wegen, nieder, und andere Schiffe können dar-

darüber hinfahren. Das von dieſen und andern Arten Knoten im Seeweſen zu wiſſen Nöthige, iſt in den Supplementen nachzuhohlen.

Leib-Kräuſerinn, an den Höfen, eine Hof-Bediente, welche die Manſchetten und andere Krauſen des Herrn oder ſeiner Gemahlinn in ihrer Beſorgung hat, und welche nach einer verderbten Ausſprache an manchen Höfen die Leib-Größerinn genannt wird. Siehe auch im XLVII Th., S. 820.

Leib-Kuchen, in einigen Gegenden, z. B. in Preuſſen, ein rundes aus feinem Weizen-Mehle gebackenes Brod, welches an dem Neujahrs-Tage gebacken und verkauft oder verſchenkt wird.

Da man, nach einem alten Aberglauben, die Nahmen der Perſonen, an welche man dieſe Brode verſchenken will, vor dem Backen auf dieſelben aufkleben läſſet, und dann glaubt, daß derjenige in dieſem Jahre ſterben werde, deſſen Kuchen geborſten iſt, ſo ſcheint hier Leib entweder die Perſon oder auch das Leben zu bedeuten, wenn es nicht vielmehr das alte Leib, Brod, iſt, einen Brod-Kuchen damit zu bezeichnen. Siehe Leib 1, oben, S. 433.

Leib-Kürſchner, ſ. im LVII Th., S. 1.

Leib-Kutſche, ſ. Leib-Wagen.

Leib-Kutſcher, ſ. im LVII Th. S. 450.

Leib-Lackey, ſ. im LVIII Th., S. 520.

Leib-Laus, ſ. im LXVI Th., S. 253.

Leib-Medicus, ſ. Leib-Arzt, oben, S. 446.

Leib-Nähterinn, an den Höfen, eine Perſon, welche allein für eine der Haupt-Perſonen des Hofes nähet.

Leib-Pacht, ein Pacht auf Lebenszeit, welcher eine Art des Erb-Pachtes iſt; von Leib, das Leben, oder auch die Perſon. Siehe Pacht.

Leib-Page, an einigen Höfen, ein Page, welcher unmittelbar den Herrn bedient, und am nächſten um deſſen Perſon iſt; zum Unterſchiede von den Hof- und Kammer-Pagen. Siehe Page.

Leib-Pelz, ſ. Pelz.

Leib-Pfennig, ſ. Leib-Geld, oben, S. 481 u. 711.

Leib-Pferd, ein Pferd, welches ein vornehmer Herr allein, und in Perſon reitet.

Leib-Recht, in einigen Gegenden, das Leibeigenthum, das Eigenthums-Recht über die Perſon eines Andern. Siehe oben, S. 450, fgg.

Leib-Regiment, L. Cohors praetoria, Legio praetoriana; Fr. Régiment du corps, ein Regiment Soldaten, von welchem der Landes-Herr oder deſſen Gemahlinn ſelbſt Oberſter iſt, und welches von *ihm* oder ihr den Nahmen führt.

Ende des ſiebenzigſten Theiles.

Nachricht für den Buchbinder.

Die Kupfer werden, nach der Ordnung der oben auf jeder Platte zur rechten Hand befindlichen Zahlen, hinten an das Buch, an ein Blatt Papier, damit ſie bequem herausgeſchlagen werden können, angekleiſtert.

Anzeige an das Publicum,

den Traßleriſchen

Nachdruck der Encyklopädie

des

Hrn. D. Krünitz

betreffend.

Als ich vor einigen Jahren in Erfahrung brachte, daß der Buchdrucker Traßler in Brünn mit des Hrn. D. Krünitz ökonomiſch-technologiſche Encyklopädie nachdrucken wollte, ſo warnte ich das Publicum vor ſolchen Nachdruck, weil zu befürchten wäre, daß ein, zumahl beſchleunigter und übereilter Nachdruck vieler Bände wenig correct gerathen dürfte, und daß dieſes inſonderheit die bey den Recepten wider Menſchen- und Vieh-Krankheiten vorkommenden mediciniſchen Gewicht-Zeichen treffen könnte, welche leztere Fehler bey der Verfertigung und dem Gebrauche dee Arzeneyen von unausbleiblich ſchädlichen Folgen ſind. Leider iſt dieſe meine Vermuthung und Beſorgniß nur zu ſehr eingetroffen. Es iſt der ſechste Band dieſes Nachdruckes in meinen Händen. Ich habe denſelben durchſehen laſſen, und es ſind bloß in der erſten Hälfte dieſes Bandes, folgende 48 Druck-Fehler vorgefunden worden; der faſt unzähligen kleinern Fehler, in verkehrten Buchſtaben, unrechten Unterſcheidungs-Zeichen, falſcher Orthographie und öſterreichiſchen Provinzialismen, die ſich in dem Originale doch nicht befinden, nicht zu gedenken.

S. 2, erbämlich, an ſtatt erbärmlich.
S. 5, *H. G.* an ſtatt H. C.

S. 5,

risquiren, und darf dem Verfaſſer kein Honorarium bezahlen. Allein, ich habe, bey dem Verlage dieſes Werkes, vom Anfange an bis jezt, die gröſte Uneigennützigkeit beobachtet, ob ich gleich bey der, nach und nach dem Hrn. Verfaſſer freywillig und nach Würden zuerkannten Erhöhung ſeines Honorarium (wie der Hr. Verf. in der Vorrede zur zweyten Auflage des erſten Bandes der Encyklopädie, S. XXXIX, ſelbſt bezeugt,) mehrere Koſten gehabt habe, und verhältnißmäßig auch den Preis des Werkes billig hätte erhöhen, und mich nach dem jezigen Preiſe anderer Verleger und Buchhändler richten können. Man bezahlt den Bogen geringer und weitläuftig gedruckter Schriften, die geſtern geleſen ſind, und heute wieder vergeſſen werden, den Bogen, ordinär Format, meiſtentheils mit 1 Ggr. Von der in Median-Format gedruckten, ihren Werth und Nutzen auf viele Jahrzehende behaltenden Encyklopädie, bekommen die Pränumeranten den Text eines jeden, aus 50 und mehr Bogen beſtehenden Bandes, welcher, aus lauter Cicero geſetzt und gedruckt, über 70 Bogen, in Median-Octav, betragen würde, an ſtatt eines dafür noch immer billigen Preiſes von drittehalb Thalern, für 1 Rthlr. 4 Ggr., und jedes Octav-Kupfer für 8 Pfenn.; wozu noch kommt, daß ich, jenes ungerechten und unnützen Nachdrucks wegen, mich erbiethe, allen neu antretenden Liebhabern dieſes Werk noch um den Pränumerations-Preis zu erlaſſen. Die bis jezt heraus gekommenen 70 Bände betragen, nach ordinärem Preiſe, 219 Rthlr. 4 Ggr.; ich bin aber, dieſelben noch um den Pränumerations-Preis, welcher nur 142 Rthlr. 2 Ggr. beträgt, zu verlaſſen erböthig. Um den Nachdruck ſo viel als möglich zu verhindern, erbiete ich mich, alle 70 Bände derſelben um 24 Fried. d'or, à 5 Rthlr., zu verlaſſen; es verſteht ſich aber, daß dieſer Preis nur gilt, wenn alle 70 Bände genommen werden.

Joachim Pauli,
Königl. Preuß. geh. Commercien-Rath und Buchhändler.

Berlin,
d. 1 Jul. 1796.

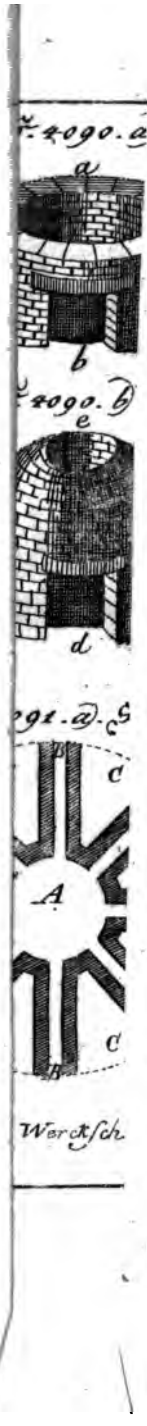
a
b
e
d
A
C
C
B
Werckſch

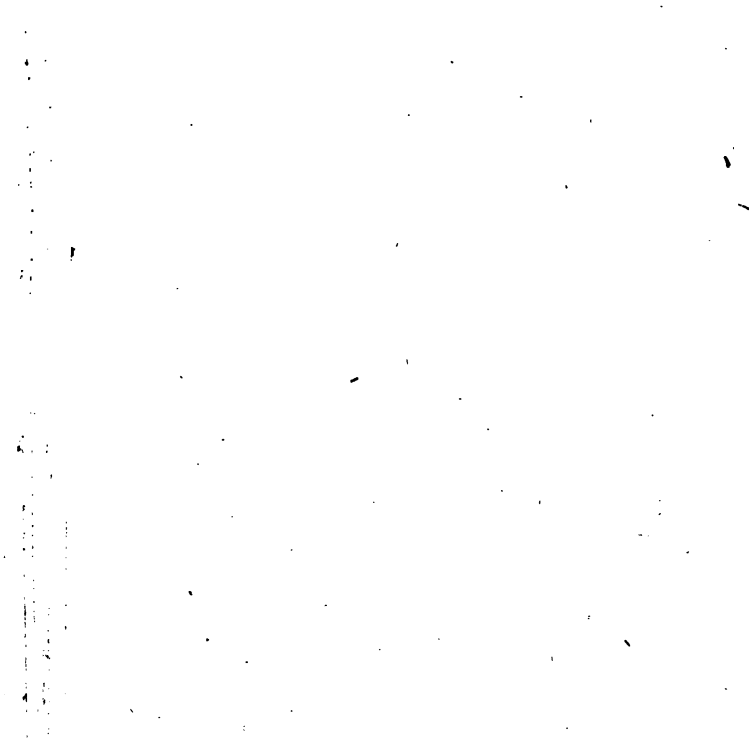

a
b
d
c
A
C
Werktsch

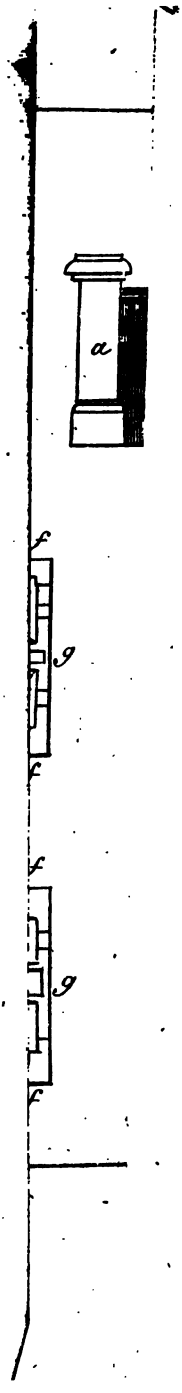
a
f
g
f
f
g
f

...ung
...es ...nes Cossäthen=Hofes
...e beu...
...Stäl...
und ...

Aufriss des noch unvollendeten Cossäthen=Hauses.

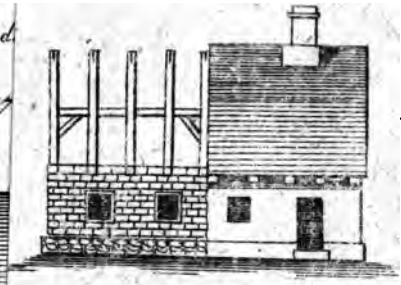

Balken=Lage vom Cossäthen=Hause.

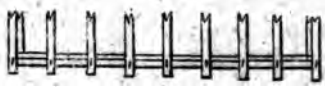

Grundriss vom Cossäthen=Hause.

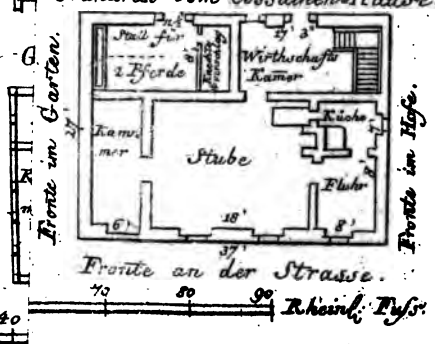

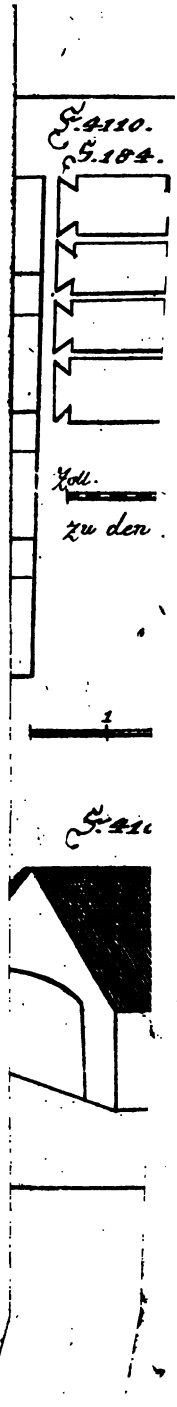
Fig. 410.
Fig. 184.
Zoll.
zu den
1
Fig. 411

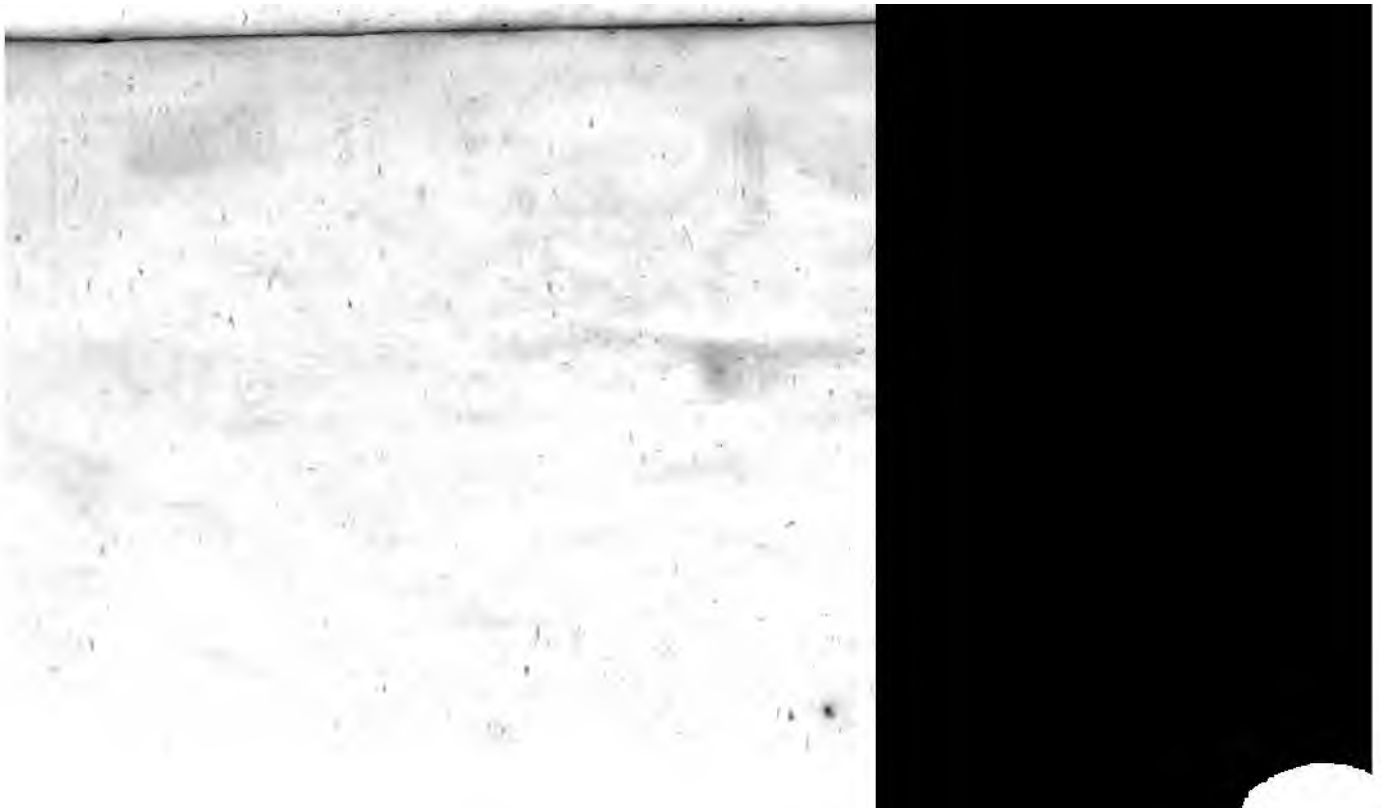

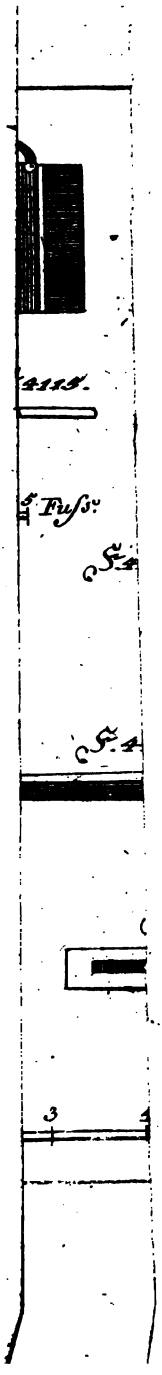
3

§. 200.

123.

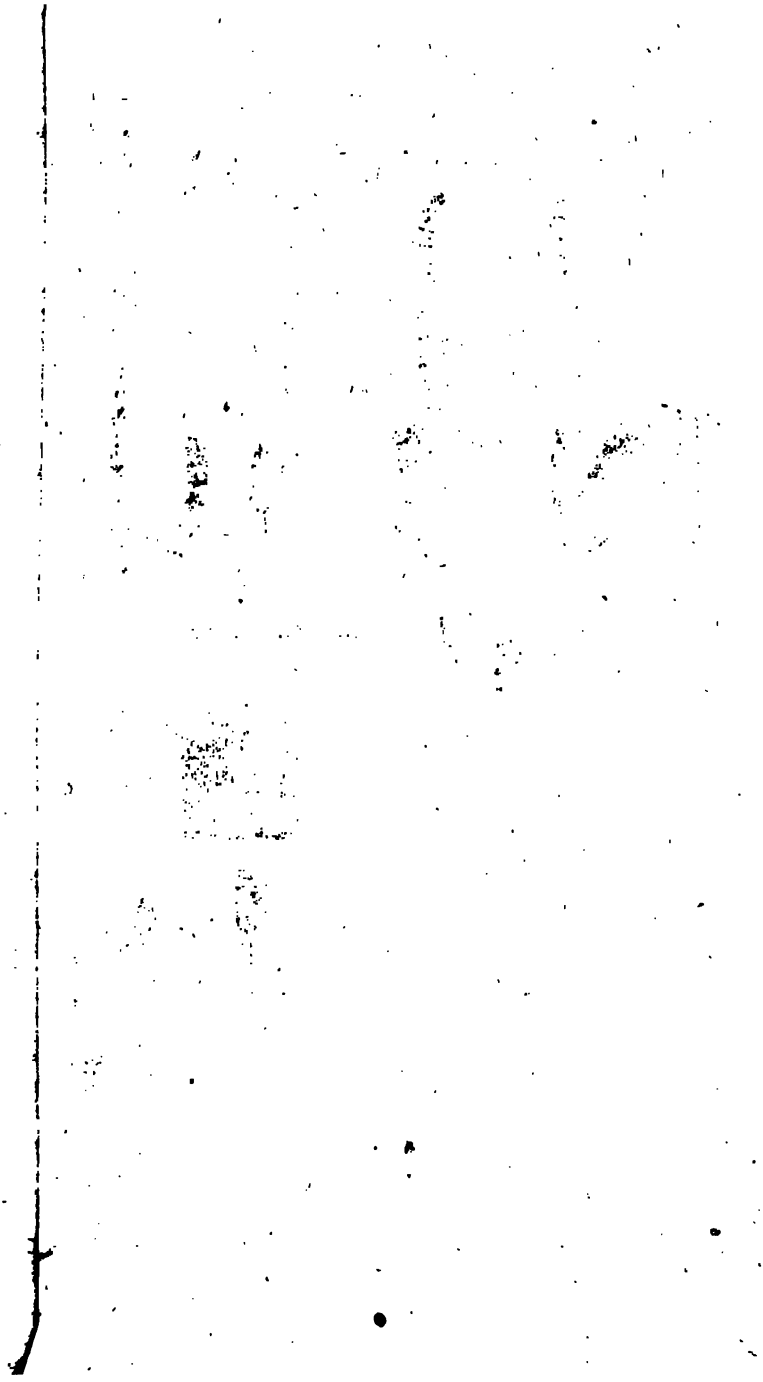

Fig. 222.

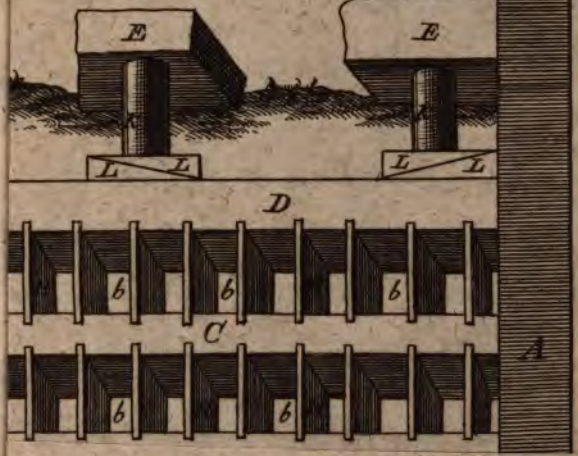

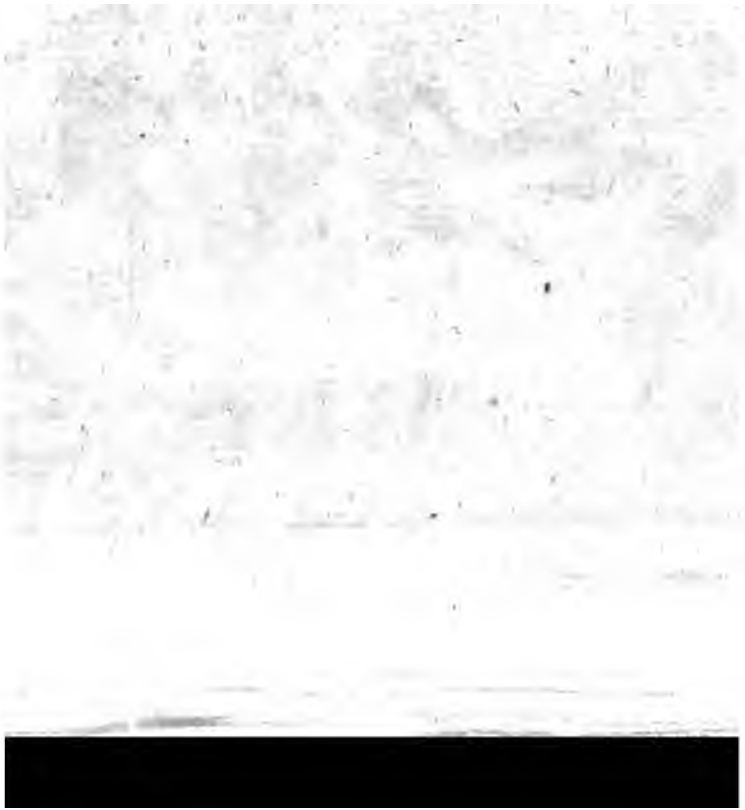

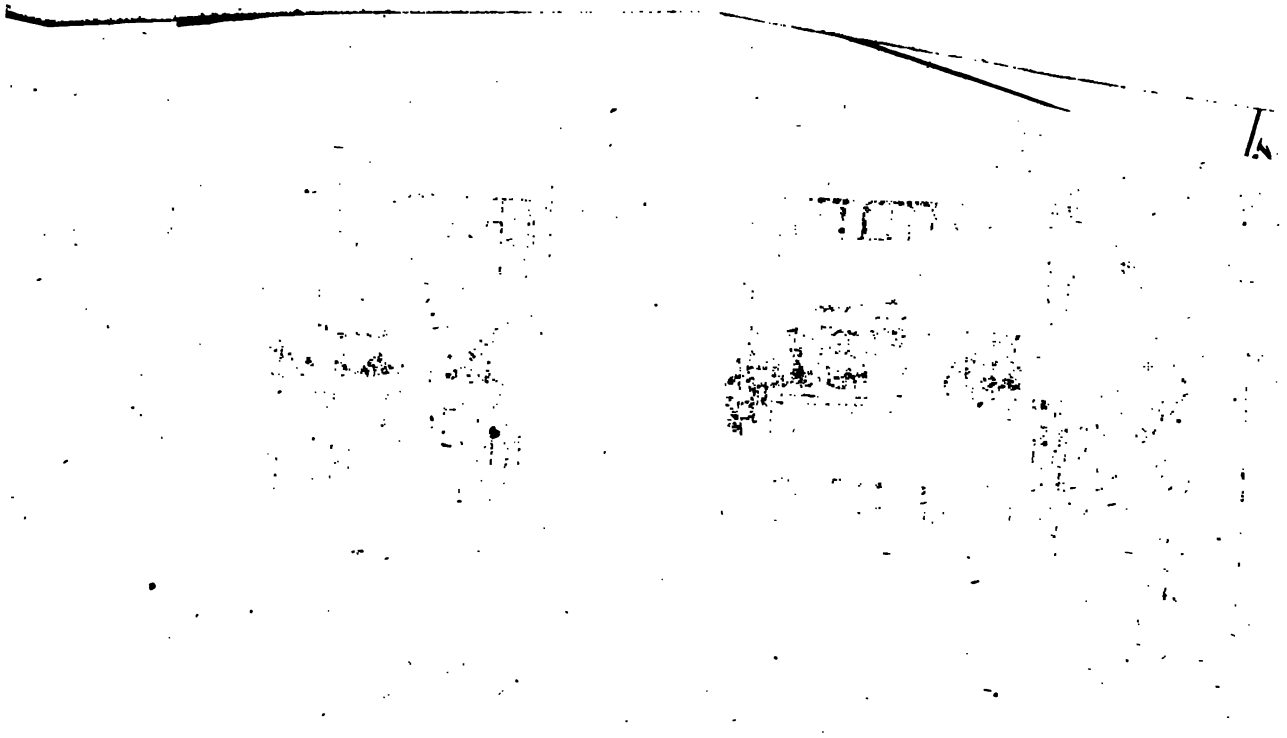

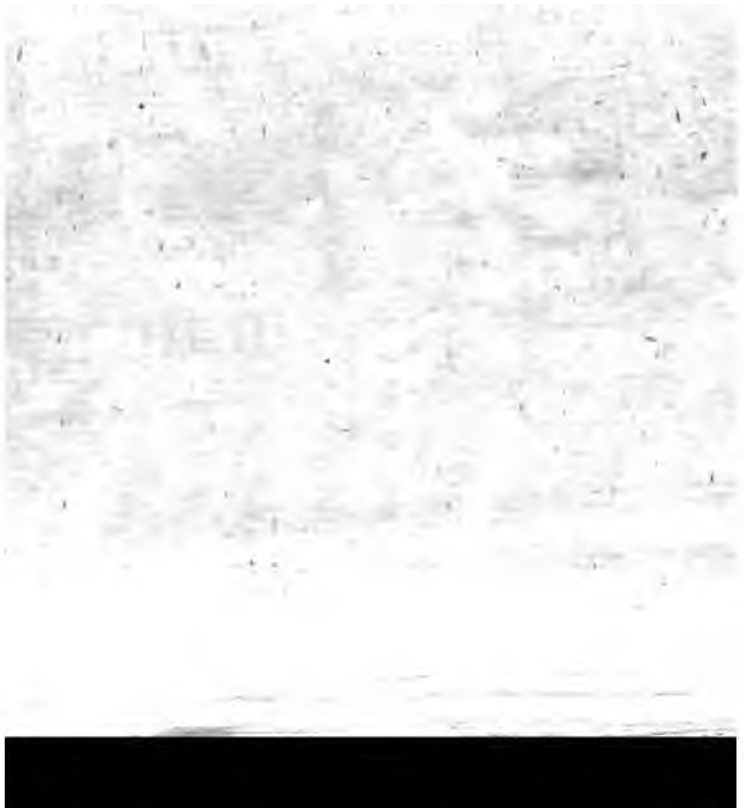

15
Stard.

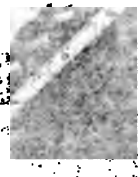

11

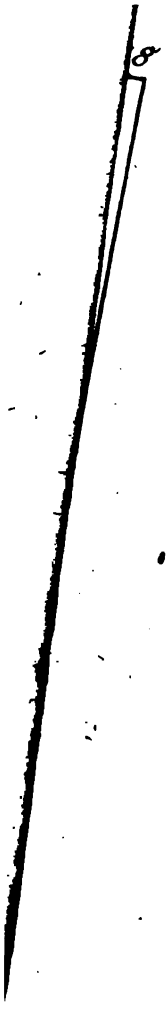

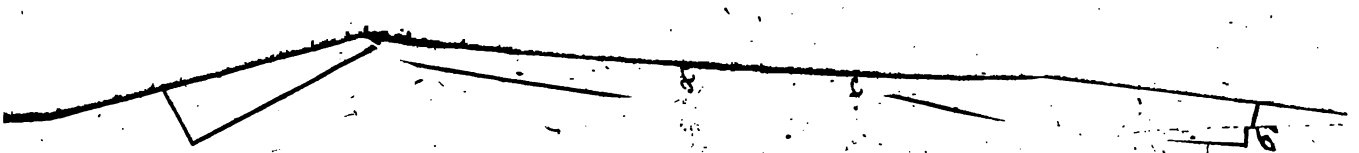

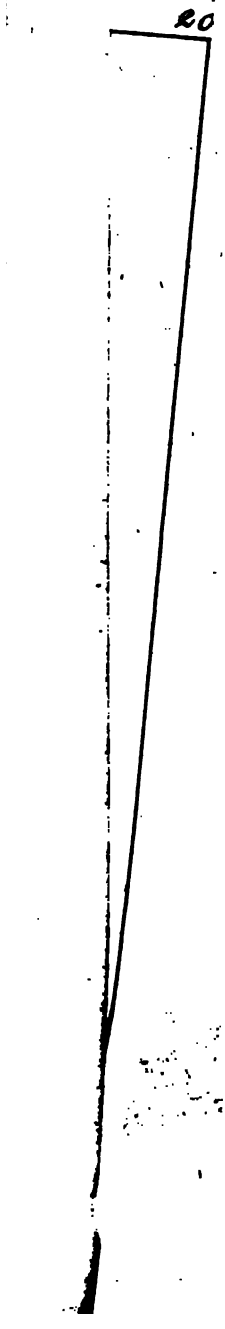
20

EHRENSAULE
ner typometrischen Carte
der
NDGRAFSCHAFT
USENBERG
der
ERRSCHAFTEN
ŒTTELN
und
DENWEILER
ruhmvollen Andenken
an die von

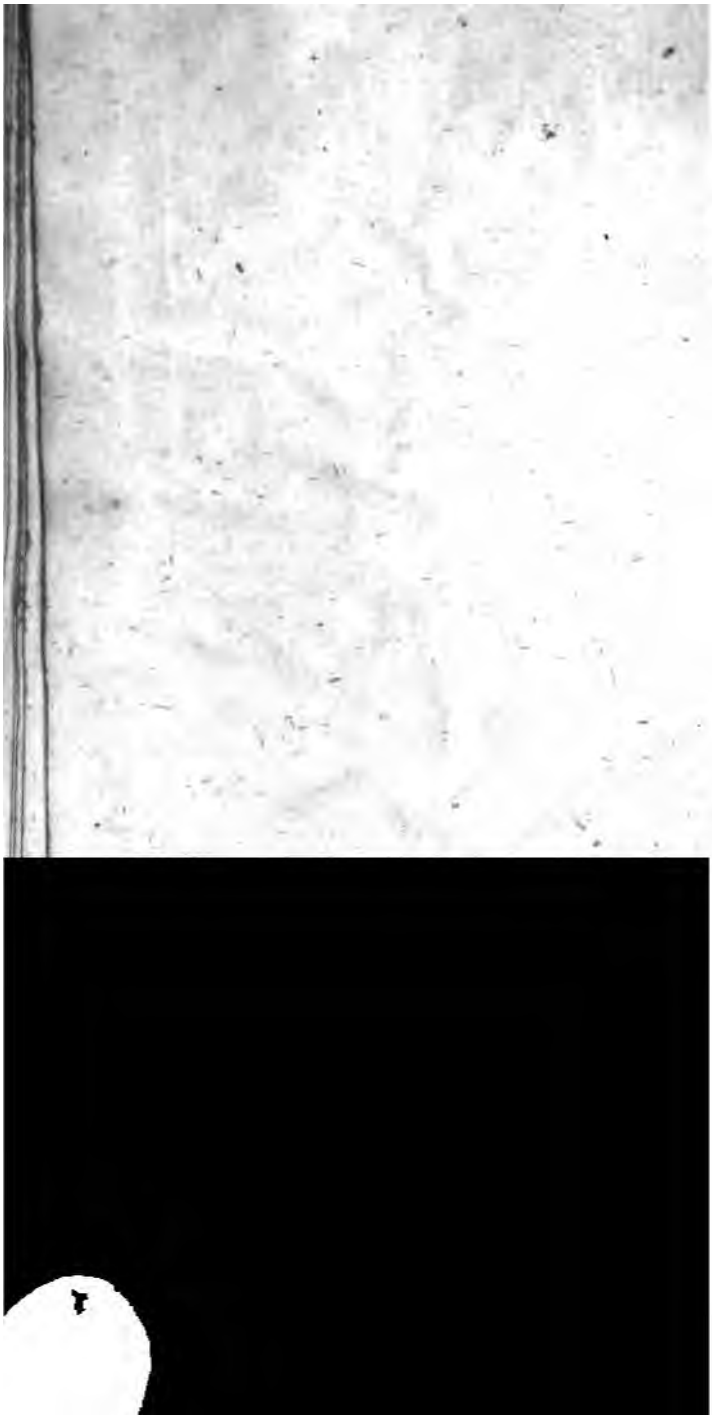

Stanford University Libraries
3 6105 014 899 053

HE
27
K8
v.70

STACK

DATE DUE

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305

Stanford University Libraries
3 6105 014 899 053

HE
27
K8
v.70
STACK

DATE DUE

FORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305